Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 980.
Staatl. Bibliothek Regensburg

Plan

SBR069026790679

Nr: 980. Bav

Syſtematiſcher Plan
zur
geſetzmäßigen Benutzung
des
Zoll-Regals
deutſcher Länder,
beſonders
im Churfürſtenthum Baiern,
entworfen
auf landesherrlichen höchſten Befehl
im Jahr 1762.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Es kamen aber auch Zöllner und ſagten zu Ihm: Lehrer, was ſollen wir thun. Er ſprach zu Ihnen. Nicht mehrer, als was euch zu thun aufgetragen iſt. Luk. c: 3. v. 12 u. 13.

Nach dem Original mit der baieriſchen Mauth- und Chauſsée-Charte nachgedruckt,

1792.

Montesquieu de l'Esprit des Loix Tom. 2. Liv. 20. chap. 12.

Il faut que l'Etat ſoit neutre entre ſa Douane & ſon Commerce, & qu'il faſſe enſorte que ces deux choſes ne ſe croiſent point. —

Vorbericht.

Die ganz ungemeine Wichtigkeit, und der weitläuſige Umfang des Gegenſtandes, womit man es hier zu thun gehabt, haben mich bewogen, denſelben in mehreren Abſchnitten abzuhandeln.

Im erſten Abſchnitt werden wir das Maut- und Accis-Regal insgemein, und

Im zweyten das Baieriſche insbeſondere betrachten.

Der dritte wird uns die zu des Maut- und Accis-Regals rechten Benutzung leitende Hauptgrundſätze darſtellen.

Aus dem vierten Abſchnitt werden wir kennen lernen die bisherige fehlerhafte Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern ſammt den Schwierigkeiten, welche einer beſſern Benutzung entgegen ſtehen. Endlich wird

Der fünfte Abſchnitt die Art, und Weis an die Hand geben, das Maut- und Accis-Regal in Baiern nach ächten Grundſätzen, und beſſer, als bishero zu benutzen.

Der ſechſte aber wird die Mittel einprägen, welche unumgänglich ergriffen werden müſſen, um ſich bey ſolch beſſerer Benutzung zu hand-

haben. Wornach zum Beſchluß der ſiebente Abſchnitt den Nutzen vor Augen ſtellen wird, welcher ſich bey einer unverruckten Befolgung dieſes Plans ſowohl gnädigſte Landesherrſchaft, als das gemeine Weſen zu verſprechen hat.

So viel nun die Ausarbeitung dieſer Abhandlung ſelbſt anbelangt, habe ich mich höchſt ſorgfältig von dem Irrweg einer ſchmeichelnden Plusmacherey entfernt gehalten; denn einmal könnte ich die Maut- und Accis-Intraden anderſt nicht, als für eigentliche Früchte des Handels, und Wandels betrachten, welcher aufrecht, blühend, und in einem beſtändigen Flor erhalten werden muß, wenn jene viel ſeyn ſollen.

Unverſchont des Nahrungsſtandes nur immer nach mehrern Einkünften geizen: gleichet dem Verfahren der Kannibalen, und Huronen, die den Baum danieder fällen, um ſeine Früchte zu bekommen.

Summa-

Summariſcher Innhalt.

Erſter Abſchnitt.

Vom Maut- und Accis-Regal insgemein.

Parag.		Blatt.
1	Was Mäute ſind?	1
2	Was Acciſen ſind?	—
3	Unterſchiede der Mäute, und Acciſen, nach Unterſchied der ein- aus- oder durch das Land gehenden Güter.	—
4	Tranſito-Maut-Gerechtigkeiten ſind durch die Reichsgeſetze auf die Zulaſſung der höchſten Gewalt im Reich reſtringiret.	2
5	Welche höchſte Gewalt bald die Kaiſer allein, bald mit den Ständen ausgeübet haben.	—
6	Dermalen aber der kaiſerl. Majeſt. gemeinſchaftlich mit allen Churfürſten zuſtehet.	—
7	Und gilt da nicht einmal mehr die Mehrheit der Stimmen.	—
8	Urſache dieſer Einſchränkung.	3
9	Dagegen doch die Verjährung ſtatt hat.	—
10	Sonderbare Anmerkung wegen ſolcher Verjährung.	—
11	Conſummo-Zölle ſind zu der Ständen Landeshoheit gehörig, und kaiſerl. Majeſt. und deren Churfürſten vorbehaltener Geſetzgebung nicht unterworfen.	4
12	Daß ſelbe allein von der reichsſtändiſchen Landeshoheit abhangen, wird erwieſen.	—
13	Welches bey den Eſſito-Zöllen auch Platz findet.	5
14	Wie auch bey der Acciſe.	—
15	Und dieſes alles mit bey aus dem Hauptgrund; weil die Direction des Nahrungs-Standes in jedem Lande viel davon abhanget.	—
16	Einwurf dagegen wird beantwortet.	6
17	Die Hochheits-Rechte der Reichsſtände erſtrecken ſich auch auf Errichtung neuer Stappeln, Niederlagen, Schranen ꝛc. doch mit ſeiner Maaß.	7
18	Die Reichs-Stände mögen auch neue Straſſen anlegen, und davon Weggeld nehmen.	—
19	Ohne jedoch altberechtigte Straſſen zum Schaden deren Nachbarn zu ſperren.	8
20	Schleich-Wege aber mögen abgethan, oder mit Wehrzöllen bewachet werden.	—
21	Beantwortung eines Einwurfs gegen die Wehrzölle.	9
22	Reichsſtände machen mit gutem Fuge Mautgeſetze, und Ordnungen.	—
23	Auch Verbote der Einfuhr fremder Waaren, oder der Ausfuhr eigener Producten.	10
24	Nicht aber Verbote der bloſſen Durchfuhr.	—
25	Merkwürdige Ausnahmen, wenn ein Verbot durchgehender Waaren behauptet werden möge.	—
26	Pflicht der Regierung, in Ausübung der Zoll- und Accis-Gerechtigkeiten ſowohl für ſich ſelbſten,	11
27	Als, wenn die Nutzung davon in Privat-Händen iſt.	12
28	Reichsſtände haben die Berechtigung, Niemand des Zolls und Acciſes frey zulaſſen.	13
29	Ausnahme hievon kraft der Reichsgeſetzen.	—
30	Und kraft eingegangner Pakten oder zugeſagten Reciprocation.	14
31	So jedoch nicht ſtatt findet; wenn nicht ordentliche Requiſitorialien hierum eingelegt, und die Dinge, welche frey paſſirt werden ſollen, getreulich angezeigt werden.	—
32	Worüber im Falle obwaltenden Verdachts eines Unterſchleifes, auch ſogar Viſitationen vorzunehmen bevorſtehet.	—
33	Streitigkeiten der Reichsſtände über einen notoriſchen Mißbrauch der Maut- und Accis-Gerechtigkeiten gehören vor die Reichsgerichte; wenn aber die Zollberechtigung ſelbſt zweifelhaft, vor kaiſerl. Majeſt. und die geſammte Churfürſten.	15

Zweyter Abſchnitt.

Von dem baieriſchen Maut, und Accis-Regal insbeſondere.

Parag. Blatt.

34 Alterthum der baieriſchen Zollgerechtſamen von den Zeiten der Agilolfinger, und Carolinger her. 17

35 Dieſe Rechte kommen auch dem heutigen durchlauchtigſten Churhauſe zuſtatten, wie aus kaiſerlichen Privilegien zu finden, welche ausdrücklich davon Meldung machen. —

36 Die wittelſpachiſchen Herzoge haben ſich auch wirklich des Maut-Regals in ſolcher Maaß, wie ihre Vorfahrer, mit aller Freyheit bedient. 18

37 Weiter Umfang des baieriſchen Zoll-Regals. 19

38 Und ernſtliche Handhabung deſſen in alten Zeiten. —

39 Doch, ohne ein bloſſes Cammeral daraus zu machen. 20

40 Auch das Accis-Regal haben ſich die Herzoge in Bajern ſo unumſchränkt, als das Zollregall zugeeignet. —

41 Worauf aber bald eine merkwürdige Einſchränkung erfolgt. 21

42 Und zwar, ſoviel die Conſummo- und Eſſito-Zolls, dann Accis-Gerechtſame anbelangt, mittels ſolcher den Landsſtänden ertheilten Privilegien. —

43 Dagegen ſie nach der Hand ſelbſt wiederum bey denen Kaiſerlichen Hilf ſuchen mußten. —

44 Soviel aber die Tranſito-Zölle betrift, durch freymüthige Anerkenntniß der Reichsgeſetze. 22

45 Welchen ſie ſich wiederholter unterworfen, und alſo hier wieder ſo leicht nichts mehr unternehmen dürfen. —

46 Entgegen hat es mit der Conſummo- und Eſſito-Zolls, dann Accis-Gerechtigkeit in Bajern mittlerweil eine beſſere Geſtalt, und die Fürſten wiederum freyere Hände bekommen. 23

47 Beyſpiele hievon aus alten, und 24

48 Dergleichen aus neuen Zeiten. 25

49 Beſchlüßliche Anmerkung eines beſondern Exempels, welches zeigt, daß man in andringenden Fällen ſich doch auch ſoviel die Tranſito-Zölle belangt, an die Reichsgeſetze nicht gebunden habe. —

Dritter Abſchnitt.

Von denen zur rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals leitenden Hauptgrundſätzen.

50 Die Nutzung des Maut- und Accis-Regals beruhet auf dem blühenden Zuſtand der Commercien. 26

51 Dieſer aber erfodert, daß Zölle, und Acciſe mäßig, und die Art, ſolche einzubringen beſcheiden ſey. —

52 Deßwegen iſt vorzüglich eine gute Hauptdirektion zu beſtellen. 27

53 Sonderbare Obliegenheit derſelben. —

54 Nothwendigkeit einer guten Zoll- und Accistariffe. —

55 Welche nach dem Unterſchiede der durchgehenden ein- oder ausgehenden Waaren auch unterſchieden ſeyn ſolle. 28

56 Die Tranſito-Zoll-Tariffa muß die alte Gebühr ehender mindern als mehren. —

57 Es ſey dann, daß die Waaren ohnedem keinen andern Weg nehmen können. 29

58 Und die Verringerung ſelbſt iſt rathſam, nur jenen Waaren angedeyen zu laſſen, welche auf unſeren Schiffen, Flöſſen, oder Landfuhren durchgeführt werden. —

59 Außer dem muß die Tranſito-Zoll-Tariffe auch alſo beſchaffen ſeyn, daß ſie die Ab- und Auspackung der durchführenden Güter nicht nothwendig mache. 30

60 Die Conſummo-Zoll- und Accis-Tariffe muß die Belegung nach der Verſchiedenheit der Waaren eingerichtet haben. 31

Wie

61 Wie die Belegung in reſpect. der eingehenden Waaren beſchaffen ſeyn müſſe, wenn dieſelbe nicht im Lande verbraucht, ſondern durch innländiſche Kaufleute wiederum weiters verhandelt werden. 32
62 Wie die unentbehrliche fremde Waaren anzuſehen. 33
63 Und wie die nur in ſeiner Maaß, nämlich zur Lebens Bequemlichkeit nothwendige fremde Waaren zu belegen? 34
64 Fremde Waaren, welche nur zur Pracht und Ueppigkeit dienen, müßen ſehr hoch belegt werden. —
65 Welches bey fremden bereits gearbeiteten Waaren, dergleichen wir ſelbſt machen, insgemein zu beobachten iſt. Dem zugegen jene rohe Produkte, ſo wir von fremden zur Bearbeitung bekommen, im Zoll ſehr gelinde gehalten werden müſſen. 35
66 Von der Eſſito-Zoll, und Accis-Tariffa, und daß dieſer gleichfalls der Waaren Unterſchied zur Richtſchnur dienen müſſe. 36
67 Von ausführenden Waaren, wobey ſowohl das Material als die Arbeit ausländiſch, muß gar geringe Maut, wenn aber daran noch eine Arbeit mangelt, ſo wir ihnen geben könnten, ſoll höherer Zoll, und Accis genommen werden. —
68 Wie die unentbehrliche eigene Landes-Produkte dießfalls anzuſehen. 37
69 Entbehrliche Landesprodukten Ausfuhr iſt mit hohen Zollen zu verſchonen, wenn ſie bereits völlig bearbeitet, oder keiner Bearbeitung fähig ſind. 38
70 Sind ſie aber noch ganz- oder doch zum Theil rohe, und einer Bearbeitung fähig, und ſind zu dieſer Bearbeitung die Anſtalten vorhanden; alsdann mögen ſie im Ausgang mit ſehr ſtarken Zöllen und Acciſen beladen werden. —
71 Nach der Appretiation des Guts werden die Conſummo- und Eſſito-Maut- und Accis-Tariffen am beſten eingerichtet. 39
72 Dabey aber auch der mit jedem Gut zunehmende Handels Provit zu bedenken kömmt; um denen Landesgewerben nicht zu nahe zu tretten. 40
73 Der Weg- Brücken- Niederlags und dergleichen Gelder halber muß ingleichen eine rechte Ordnung gemacht, und die Commercien dabey möglichſt menagiert werden. —
74 Eine ander weite Nothwendigkeit iſt die Beſtellung getreuer, beſcheidener und in ihren Verrichtungen geübter Mautbeamten. 41
75 Maſſen die Verpachtung des Maut-Regals keineswegs anzurathen iſt. 42
76 Wie der Unterſchleif der Zollbedienten, dann der Betrug der Zollgäſte und Acciſanten zu vermeiden? —
77 Die Zollgäſte müßen auf gewiſſe Commercial-Straſſen angewieſen, und andere Wege zu fahren, ihnen nicht geſtattet werden. 43
78 Desgleichen müſſen gewiſſe Maut- und Accis-Aemter, aber nicht in beſchwerlicher Anzahl angeordnet werden, wo ſich die Maut-Gäſte und Acciſanten zu ſtellen haben. —
79 Wie es mit denen bey Zollſtädten zu halten? 44
80 In welchen Fällen, und wie die Viſitationen, Beſchauen und Abwägung der Güter vorzunehmen ſeyn. —
81 Eine Hauptſache aber iſt im Maut- und Accis-Weſen ein wohl eingerichtetes Polleten-Werk. 45
82 Und die Leiſtung monathlicher Rechnungen. —
83 Welche wohl diſtinquirlich rubricirt ſeyn ſollen. —
84 Nothwendigkeit, die Maut, und Accis-Rechnungen auch monatlich juſtificiren zu laſſen. 46
85 Mautſtrafen müßen ſtark ſeyn, doch mit Billigkeit. —
86 Vorab muß man auf die Zoll-Bedienten ein wachſames Aug haben, ſie öfters unvermuthet unterſuchen, und alle deren Mißhandlungen nach Ungnad ſtraffen. 47
87 Zoll- und Accis-Defraudanten zu ſtraffen; ſollen nicht nur die Mautämter, ſondern auch andere Obrigkeiten Jure Præventionis befugt ſeyn, und von der Straf ſowohl der Richter als der Aufbringer ſeinen gewiſſen Antheil ziehen. —
88 Dergleichen Strafen ſind nicht aus Eigennuz vornehmen zu laſſen, ſondern allein, wenn der Dolus apert iſt: welchen dann auch die Complices, und Unterſchleifgeber zu büßen haben ſollen. 48
89 Letzter Hauptgrundſatz zur rechten Benuzung des Maut- und Accis-Regals iſt die Vorſorge, die Ströme zur Schiff- und Floßfahrt bequem und ſicher zu erhalten. 49

Vierter Abſchnitt.

Von der bisherig fehlerhaften Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Bajern, und den Schwierigkeiten, welche einer beſſeren Benutzung desſelben entgegen ſtehen.

Parag.		Blatt.
90	Nothwendigkeit dieſer Abhandlung.	49
91	Es fehlet in Bajern die höchſt erforderliche Haupt-Direction des Maut- und Accis-Weſens, und	50
92	Ein ordentliches Syſtem, wie das Maut- und Accis-Weſen zu benützen?	—
93	Es mangelt der höchſt nothwendige Reſpekt vor die Commercien, und den Nahrungs-Stand.	51
94	Denn dieſem iſt die Urſache unſrer Mautſtädte höchſt beſchwerlich.	—
95	Mangelhaftigkeit unſerer Zoll-Tariffen.	52
96	Welche noch dazu dem Mautgaſt nicht bekannt ſind.	53
97	Und unter dem Tranſito- Conſummo- und Eſſito-Gut faſt gar keinen Unterſchied machen.	—
98	Wobey denn beſonders die Tranſito-Güter übel behandelt werden.	54
99	Die Unvollkommenheit unſerer Maut-Straſſen iſt ingleichen dem Maut-Regal zum Nachtheil.	55
100	Es leidet ſelbes auch noch wegen der unſicheren Schif- und Floßfahrt.	56
101	Und wegen der an mehreren aufgeſtellten ſehr untauglichen Zoll-Bedienten.	57
102	Welche noch dazu ſchlecht beſoldet, und ſolchergeſtalten gleichſam im Zwang ſind, das Maut-Regal zu mißhandeln.	58
103	Die hier, und da noch beſtehende Verpachtungen der Maut-Einnahmen ſind dem Maut-Regal gleichfalls nicht zum Behuf.	—
104	Und endlich ſchaden dem, und den Commercien, auch unſere viele unvollkommene Maut-Geſetze.	59
105	Die höchſt fehlerhafte Einrichtung des Bezugs der Maut- und Accis-Gefählen, dann der Verrechnung hierüber wird erwieſen.	60
106	Alle dieſe Fehler um zu verbeſſern findet ſeine Schwierigkeiten von innen, und außen.	62
107	Und iſt gleich die erſte einheimiſche Schwierigkeit die gar ſo große Vermiſchung mit andern Reichs-Ständen Teritoriis.	—
108	Ferner die beſorgliche Movirungen ab Seite gemeiner löbl. Landſchaft.	63
109	Die in hieſigen Landen nicht ſeltſame dem Maut-Regal ſchädliche Polizey-Verordnungen bedrohen die neue Einrichtung gleichfalls.	—
110	Und von Seite der innländiſchen Manufakturen, Fabriken, und Handwerken ſtehet ein großer Mißbrauch des neuen Maut Regulativs bevor.	64
111	Gewiſſe Freyheiten im Lande ſind ingleichen der neuen Maut-Einrichtung gefährlich.	—
112	Insonderheit auch jene, daß ſchier jedermann im Lande einen Handelsmann oder Krämmer machen darf.	96
113	Von außen dürften die Reichsgeſetze einige Anſtände wider das neue Syſtem in Mautſachen erregen.	97
114	Wie auch die Verträge mit verſchiedenen Nachbarn.	—
115	Wasfür Verbindlichkeit dießfalls mit dem Erzhaus Oeſterreich obwalte?	98
116	Von denen mit Churpfalz in Maut- und Commercien-Sachen vorhandenen Verträgen.	69
117	Und mit beeden Regierungen zu Culmbach und Onolzbach.	70
118	Dann mit denen Grafen von Ortenburg.	—
119	Und der ſogenannten Reichsherrſchaft Alt- und Neuenfraunhofen.	71
120	Ferner, was die mit dem Erzſtifte Salzburg eingegangene Verträge mit ſich bringen?	—
121	Von denen mit dem Hochſtifte Paßau eingegangenen Verbindungen, und zwar fürnehmlich, ſoviel die Stadt dieſes Namens anbetrift.	72
122	Weiters deren Hochſtift Paſſauiſchen Unterthanen halber.	73
123	Und insbeſondere wegen dem Stift Paſſauiſch. in Bajern liegenden Markt Obernberg.	75

An-

124 Anmerkung die Herrſchaft Neuburg am Inn betreffend. 76
125 Von denen zwiſchen Bajern, und dem Hochſtifte Paſſau verglichenen Commercial-Straſſen. 77
126 Von denen Verträgen in Maut- und Commercien-Sachen mit dem Hochſtift Eichſtädt. —
127 Verträge mit dem Hochſtifte Augsburg in Zoll- und Commercien-Sachen. 78
128 Weitere Anmerkung hierüber. 80
129 Verbindlichkeiten mit der Reichsſtadt Augsburg, das Maut-Weſen, und die Commercien berührend. —
130 Wie die Verträge mit dem Hochſtift Freyſing beſchaffen? 82
131 Und dergleichen mit dem fürſtlichen Stift Berchtolsgaden? 84
132 Nicht minder jene mit dem Hochſtift Regenſpurg? —
133 Erörterung der Verträge mit der Reichsſtadt Regenſpurg in Maut- und Commercien-Sachen; und zwar fürnämlich der Mäute halber. 86
134 Fortſetzung hievon: in ſpecie, die Maut zu Stadt am Hof betreffend. —
135 Dann des Neu-Zolls halber allda. 87
136 Item wegen der in anno 1609. erlangten Maut, und neu-Zolls Duplirungen. 88
137 Und endlich wegen des freyen Handels und Wandels in Bajern. —
138 Mißbrauch der Verträge ab Seite der Reichsſtadt Regenſpurg zum Nachtheil des baieriſchen Maut-Regals. 89
139 Und deren vermeintl. berechtigte Ausdehnung auf die Befreyung von den baieriſchen Conſumptions- und Ellito-Acciſen. 90
140 Von der Verbindlichkeit gegen die Reichsſtadt Nürnberg, die Mäute und Handlungen betreffend. 92
141 Letzte Schwierigkeit gegen das neue Maut-Reglement iſt die Abſonderung der Oberpfalz, und der Herrſchaften in Schwaben von denen baieriſchen Landen. —
142 Beſchlüßliche Erinnerung. 93

Fünfter Abſchnitt.

Von der Art und Weiſe, das Maut- und Accis-Regal in Baiern nach ächten Grundſätzen, und beſſer als bisher zu benutzen.

143 Gut ächtliche Anwendung der vorhin ausgeführten ächten Grundſätzen zur beſſeren Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Bajern. —
144 In dieſer Abſicht werden vor allen die Stationen beſtimmet, bey welchen man eines ordentlichen Mautbezugs berechtiget iſt. 94
145 Unterſchied derſelben. 95
146 Dazu gehörige Bey- oder Wehr-Mäute. —
147 Beſtimmung der Maut-Stationen zu Waſſer an denen Gränzen. 96
148 Beſtimmung der Maut-Stationen zu Lande an denen Gränzen. 97
149 Die innere, oder ſogenannte Mittel-Mäute zu Waſſer werden beſtimmt. 99
150 Desgleichen die Mittel-Mäute zu Lande. 100
151 Summarium über alle Maut-Stationen im Churfürſtenthume Bajern. —
152 Anhang zur vorſtehenden Beſtimmung der Maut-Stationen in Bajern. 101
153 Beſtimmung der Bey- oder Wehr-Mäute im Churfürſtenthume Bajern, und zwar an denen Gränzen. 102
154 Beſtimmung der innern- oder Mittel-Bey-Mäute. 106
155 Mittels der hier beſtimmten Mäut, und Bey-Mäuten ſoll hinfüro auch das Accis-Regal verwaltet werden. 108
156 Vorſchlag, von Menage vieler Köſten in künftiger Beſtellung derſelben. —
157 Feſtſetzung, was dieſer Mäute, und Bey-Mäute rechter Gegenſtand, in Abſicht auf eine beſſere Benutznng des Maut- und Accis-Regals in Bajern ſeyn ſoll. 109
158 Erörterung der Frage: in wie weit der innere Handel, und Wandel im Lande als ein Gegenſtand des Maut-Regals zu achten ſey. 111
159 Fortſetzung obiger Erörterung. 112

Parag.		Blatt.
160	Vorſchlag das Ærarium wegen der auf den innern Handel und Wandel haftenden Mautſchuldigkeit zu entſchädigen.	114
161	Anderweiter Vorſchlag hierüber.	115
162	Von denen, wegen dem Unterhalt der neu angelegten Straſſen = Chauſées ſeit einigen Jahren neu errichteten, und noch ferner zu errichtenden Weg-Zollſtädten.	116
163	Gutachten, betreffend den Bezug des Weggelds von dem Conſummo-Eſſito- und Tranſito-Güter Fuhrwerk.	—
164	Wie auch in Betref des Weggeld = Bezugs von dem innern Handel und Wandel.	117
165	Anderweitere Gedanken, wegen ſolch letzteren Bezug des Wegzoll.	119
166	Beſtimmung der Commercial- Straſſen, vermittels der ſchon beſtimmten Gränz = und Mittel = Maut = Stationen.	120
167	Vorſchlag einer churbaieriſchen Maut = Charte, um ſowohl die Maut = Stationen, als Commercial - Straſſen dem geſammten Publico zum allgemeinen und ſicherſten Begrif bekannt zu machen.	121
168	Gutachten eine Univerſal = Maut = und Accis - Tarif einzuführen mit Aufhebung aller bisherigen Inſtructionen.	122
169	Einwurf dagegen wird beantwortet.	123
170	Es wird vorausgeſetzt, daß vermittels ſothaner Univerſaltarif auch alle Amts-Sporteln, und Accidentien aufgehoben werden ſollen.	—
171	Einrichtung der hier vorgeſchlagenen Univerſal = Maut = Tarif nach ächten Grundſätzen.	124
172	Beſtimmung der Univerſal = Tranſito = Maut = Tarif: und zwar zu Waſſer.	125
173	Auf was es dabey ankomme?	—
174	Von einem Entwurf der Tranſito = Maut zu Waſſer.	127
175	Anmerkung hiezu.	129
176	Vorſchlag: eine Stuck = Maut zu beſtimmen.	129
177	Beſtimmung einer Univerſal = Tranſito = Maut = Tarif zu Lande.	130
178	Erläuterung hierüber, die Belegung ſelbſten betreffend.	132
179	Von Einführung einer Tranſito = Stuck = Maut zu Lande.	133
180	Beſtimmung der Univerſal = Conſummo - Maut = Tarif zu Waſſer, und zu Lande, nach Maaß der bereits vorgeſchlagenen Tranſito = Maut = Tarif.	134
181	Jedoch mit einer Ausnahme.	135
182	Wobey aber wieder eine Conſummo - Stuck = Maut zu behaupten mehrmalen nöthig ſeyn will.	136
183	Beſtimmuag der Univerſal = Eſſito - Maut = Tarif zu Waſſer, und zu Lande: auch nach Maaß der bereits vorgeſchriebenen Conſummo - Maut = Tarif.	137
184	Ausnahme hiebey; um des neu Zolls willen.	138
185	Wie die eſſitirende Kleinigkeiten mit einer Stuck = Maut zu belegen ſeyn möchten.	139
186	Allgemeine Anmerkung zu denen hier vorgeſchlagenen Univerſal = Ma t Tari en.	—
187	Von der Univerſal - Accis - Tarif, und derſelben Eintheilung nach ächten Grundſätzen.	140
188	Auf was es dabey überhaupt ankomme.	141
189	Eine Frage hierüber wird beantwortet.	—
190	Sonderbare Urſache hievon.	142
191	Gutachten die Univerſal - Conſummo - Accis - Tarif zu beſtimmen, nach einem vierfachen Unterſchied der Conſummo - Güter.	143
192	Beſtimmung der Conſummo - Accis - Tarif vor die erſte Klaſſe der Waaren.	144
193	Beſtimmung der Conſummo - Accis - Tarif vor die zweyte Klaſſe der Waaren.	145
194	Beſtimmung der Conſummo - Accis - Tarif vor die dritte Klaſſe der Waaren.	145
195	Beſtimmung der Conſummo - Accis - Tarif vor die vierte Klaſſe der Waaren.	146
196	Von denen beſonderen Umſtänden, welche hiebey annoch zu beobachten, und zur Richtſchnur der Belegung mancher Producten anzunehmen ſind.	147
197	Erſter Umſtand: zu einer geringeren Belegung anrathend.	148
198	Zweyter Umſtand, von ſothaner Beſchaffenheit.	—
199	Dritter Umſtand eben alſo geſtaltet.	—
200	Vierter Umſtand, gleichfalls ein Beweggrund zur gelindern Belegung.	149
201	Noch einer, und der fünfte Umſtand, welcher eine leidentliche Accis - Belegung veranlaſſet.	—

Zu

202 Zu einer ſtrengeren Accis - Belegung bewegender erſter Umſtand. 150

203 Zweyter Umſtand von ſolcher Art. 151

204 Dritter und letzter Umſtand, in deſſen Folge eine höhere Conſummo - Accis-Belegung ſtatt findet. 152

205 Beſtimmung der Univerſal-Eſſito - Accis- Tarif, nach einer dreyfachen Verſchiedenheit der ausgehenden Waaren. —

206 Und zwar für die erſte Klaſſe derſelben. 153

207 Für die zweyte Klaſſe. 154

208 Für die dritte Klaſſe. 155

209 Wobey jedoch wiederum beſondere Umſtände zu beobachten kommen, um die Belegung mancher Producten nach ächten Grundſätzen einzurichten. 156

210 Erſter Umſtand, zu einer leidentlichen Eſſito - Accis - Auflage einrathend. 157

211 Zweyter Umſtand ſolcher Art. —

212 Dritter Umſtand von nämlicher Beſchaffenheit. —

213 Vierter Umſtand, welcher abermalen eine nur geringe Accis - Belegung zuläßt. 158

214 Ein anderweit beſonderer Umſtand der Eſſito - Güter, wo jedoch eine ſtärkere Accis - Belegung Platz findet. —

215 Noch einer, und der letzte Umſtand, der eſſitirender Güter ſtärkere Belegung zulaſſend. 159

216 Vorſchlag, mittels einer Univerſal - Ruck-Zoll-Tarif die Commercien nach ächten Grundſätzen zu beförderen. —

217 Maaß-Stock zur Beſtimmung ſothaner Ruck-Zoll-Tarif. 160

218 Wer den Ruckzoll zu genießen haben ſoll. 161

219 Waaren, bey deren Ausfuhr derſelbe nicht zu paſſiren iſt. 162

220 Anderweite Gattung der Güter, davon gleichfalls kein Ruckzoll zu bewilligen kommt. —

221 Begutachtung einer Univerſal-Tarif vor die ſogenannte Mittel- und deren Bey-Mäute; im Fall ſie nämlich fortan beſtehen werden. 163

222 Vorſchlag einer Weggelds-Tarif, nach Anleitung ächter Grundſätze. 165

223 Alle hier angerathene Tarifen müßen in offenen Druck erſcheinen. 169

224 Auf was es nun in der Folge weiters ankomme? 170

225 Von der Obliegenheit der Maut-Gäſten, und Acciſanten nach dem Unterſchied der Güter. —

226 Erſte Obliegenheit der Maut-Gäſte bey dem tranſitirenden Gut. —

227 Zweyte derſelben Obliegenheit. 172

228 Dritte Obliegenheit der Tranſitirenden. 173

229 Vierte Obliegenheit derſelben. —

230 Fünfte Schuldigkeit der tranſitirenden Mautgäſten. 174

231 Sechſte und letzte Obliegenheit eines Tranſitirenden. 175

232 Ausnahme bey denen Obliegenheiten eines tranſitirenden Maut-Gaſtes in unverſehenen Zufällen. 176

233 Weitere Anmerkung über die Obliegenheit der Tranſitirenden in beſonderen Fällen. 177

234 Obliegenheit derjenigen, welche mit Conſummo - Gut in das Land treten. 178

235 Ausnahme hiebey. 180

236 Anmerkung wegen der auf die Märkte ins Land bringenden Güter. —

237 Obliegenheit deren, ſo mit Waaren, und Gütern aus dem Lande gehen. —

238 Anderweite Obliegenheit derſelben. 181

239 Obliegenheit derjenigen, welche neben Tranſito - Gütern zugleich auch Conſummo - oder Eſſito - Gut verführen. 182

240 Obliegenheit der Maut-Gäſten bey Veracciſirung der Conſummo - und Eſſio - Güter. 183

241 Straffen derjenigen Acciſanten, welche ihrer Obliegenheit zu wider handeln. 184

242 Anhang dieſer Straffen halber. 185

243 Obliegenheit deren, welche des Ruck-Zolls genießen wollen. 186

244 Beſtimmung ſehr ſcharfer Beſtrafung gegen diejenige, welche ſich unterfangen dörften, die Polleten, oder Plombirungen ꝛc. zu verfälſchen, oder die angelegte Obligationen an den Gütern zu verletzen, und nachzumachen. 187

245 Noch eine, und zwar allgemeine Obliegenheit der Maut-Gäſte, und Acciſanten. 188

Parag. Blatt.

246 Von denen der Maut, und Accise Ganz- oder zum Theil befreyten Partheyen, und deren Obliegenheit. 189

247 Von denen Obliegenheiten der Maut-Gäſte in Anſicht der Güter-Ladungen, wie auch der Mittel-Bey-Mäute, und Wegzoll halber. 192

248 Nun folget die Anzeige der Obliegenheiten der Einnehmer, und ihrer zugeordneten, ſowohl zum beſten der Mautgäſte, und Accisanten, als zum Dienſt der Landesherrſchaft. 194

249 Sie ſind nämlich ſchuldig, denen Maut-Gäſten mit größter Beſcheidenheit zu begegnen. —

250 Selbe ihrer Obliegenheiten zu erinnern, und vor Schaden zu warnen. —

251 Unter keinerley Vorwand von denſelben etwas mehrers einzunehmen, als was die tarifmäßige Gebühr beträgt. 195

252 Ihnen auch die allerſchleunigſte Abfertigung angedeihen zu laſſen. 196

253 Und endlich müßen ſie den Maut-Gäſten nicht minder in all ander Weg zu ihrer Beförderung und Sicherheit, hilfliche Hand biethen. —

254 Dahingegen erfordert auch der Dienſt der Landesherrſchaft, daß ſie ob den genauen Vollzug all deſſen halten ſollen, was die Maut-Gäſte, und Accisanten vor erwähntermaſſen zu thun, und zu laſſen ſchuldig ſind. 198

255 Wie ſie dann mittels der an ſie angewieſenen Aufſehern, Beſchauern, Conſtinwächtern und anderer geheimen vertrauter Leuten auf die Unterſchleife Tag und Nacht ein wachſames Auge tragen laſſen müſſen. 199

256 Wie man bey denen Aemtern mit der Güter-Beſchau zu verfahren habe? —

257 Und in was Fällen, dann welcher geſtalten zur ſicher Stellung des Maut-Regals eine Güter-Verſieglung ſo andern Vorſichten vorzukehren ſeyn? 202

258 Der Accis-Aemter Obliegenheit in Betref der Consummo-Güter-Blombirung. 206

259 Ferners iſt es eine Haupt-Pflicht, aller Maut- und Acciseinnehmer, die Manualien über Empfang, und Ausgabe nach der eigends verfaßten Vorſchrift und Ordnung getreu, und fleißig abzuhalten. 207

260 Wobey aller Gebrauch der ſogenannten Stich-Zetteln, Blend und Fehl-Regiſter, und was ſelben gleich kommt, gänzlich abgeſchaft ſeyn, und bleiben müſſen. 209

261 Beſondere Erinnerung von Einführung der Apretiation, in die Accis- und Ruckzolls Manualien, und was dabey weiters zu beobachten. 210

262 Denn von Eintragung der Maut- und Accis-Nachläße in die Manualien. 211

263 Die Ausſtellung und Einziehung der Polleten, nach einer eigenen Ordnung iſt gleichfalls eine Haupt-Obliegenheit unſrer Maut- und Accis-Aemter. 212

264 Was dieſelbe bey der Polletenunterſchreibung zu beobachten? 214

265 Von Verhandlung der Confiscations- ſo anderer Straff-Fällen bey denen Maut- und Accis-Aemtern, und wie dieſe mit Verrechnung der Straf-Gefählen zu verfahren haben? —

266 Alle Monate ſind die Manualien zu ſchließen, und nach einem ertheilenden Formular ein zuverläßiger Extract einzuſenden. 219

267 Und ſind ſothanen Extracten die geſchloſſene Manualien über die Maut- und Accis- dann Weggelds-Einnahmen, und Ruckzolls Auslagen allemal in Originalien beyzulegen. —

268 Die Bey-Mäute haben nicht minder monathliche Extracte zu formiren, und dieſe ſowohl, als die Originalien ihrer Manualien an das Haupt-Maut-Amt, wohin ſie einverleibt, der mit Einſendungs willen, in termino zu überliefern. 220

269 Mit Ende jeden Monats haben ferner alle Maut- und Accis-Beamte, deßgleichen die verordnete Beſchauer, jeder eine beſondere Amts-Erinnerung einzuſenden. —

270 Die monatliche Einſendung der Gefähle gehört gleichfalls unter die Schuldigkeiten aller Maut- und Accis-Aemter. 221

271 Mit Ausgang des Jahrs hat jedes Maut- und Accis-Amt ſeine Jahrs-Rechnung nach dem ertheilenden Formular herzuſtellen, und in vorgeſchriebener Zeit richtig einzuſenden. 222

272 Wornach dann auch über die Rechnungs-Reſten die behörige Abrechnung zu pflegen, und ſich mit der Amtsquittung ſicher zu ſtellen, allen obliegt. —

273 Von der denen Maut- und Accis-Aemtern obliegenden getreuen Verwahrung der Amts-Caſſa. 223

Noch

274 Noch eine allgemeine Obliegenheit der Maut ≈ und Accis - Beamten. 224
275 Von der Cummulativ - Amtirung zweyer Maut ≈ und Accis - Beamten. —
276 Welchergeſtalten ſich die Maut ≈ und Accis - Aemter gegen die landesherrliche Viſitations - Commiſſiones zu betragen haben. 226
277 Wie ſich ein Maut ≈ und Accis - Amt bey Wahrnehmung deren von einem andern Maut ≈ und Accis - Amt begangenen Fehler zu verhalten habe? 227
278 Von der Verrichtung der Mittel ≈ Bey ≈ Mäute, und Wegzollämter im Lande, wenn ſie beybehalten werden ſollten. —
279 An Seite der Landsherrſchaft hat man eine ganz neue Maut ≈ und Accis-Ordnung durch den Druck bekannt zu machen. 229
280 Dagegen aber alle bisherige Maut ≈ Geſetze abgethan werden müſſen. 230
281 So müſſen auch denen Aemtern, dann denen übrigen zum Maut ≈ und Accis-Weſen anſtellenden Bedienten wohl ausführliche Inſtructiones zugefertiget werden. —
282 Alle Verpachtung, und Compoſitiones über Zölle und Acciſe müſſen dem gegenwärtigen Plan nach aufgehebt werden. 231
283 Desgleichen muß ein Local - Beſuch aller Land ≈ Gränzen ſowohl, als der im Lande zu veranſtaltenden Maut ≈ und Accis - Aemter vorgenommen werden. —
284 Die Landesherrſchaft muß ingleichen die Aemter mit denen erforderlichen Niederlagen, ſo anderen Einrichtungen verſehen laſſen. 232
285 Von nothwendiger Unterhaltung beſtändiger Poſtirung an denen Gränzen, welche neben anderen mehreren Dienſtleiſtungen beſonders auch die Maut ≈ und Accis - Contrebande abtreiben, oder aufbringen müſſen. —
286 Von Verhütung der Maut ≈ und Accis - Defraudationen im Lande. 233
287 Von ſchicklicher Beſetzung der Maut ≈ und Accis - Aemter ſelbſten, und vorab von der Wahl und Anſtellung der Beſchauer. 234
288 Welchen Endeswillen dann nicht nur eine allgemeine Muſterung über das dermal bey dem Maut ≈ und Accis - Weſen angeſtellte Perſonale anzuſtellen, ſondern auch eine ganz neue, und billigmäßigere Beſoldungs ≈ Etat zu beſtimmen ſeyn will. 235
289 Ueber die Vertheilung der Confiſcationen, und Maut ≈ Strafen kommt nach dieſem Plan ein neues Reglement abzufaſſen. 236
290 Von ſchleuniger Expedition der Appellationen ſo anderer Geſchäfte in Maut ≈ und Commercien ≈ Sachen. 237
291 Vorſchlag: allen Obrigkeiten das jus præventionis zu Abſtrafung aller Maut ≈ und Accis - Defraudationen zu ertheilen. 239
292 Ausmuſterung deren nicht in die Maut ≈ Rechnungen gehörigen Einnahms ≈ und Ausgabs ≈ Poſten. —
293 Nothwendigkeit einer rechten Beſtellung der Maut ≈ und Accis - Rechnungs ≈ Juſtification, und zwar hier in Loco. 240
294 Von denen Ein ≈ und Ausfuhr ≈ Sperren, in Folge dieſes neuen Maut ≈ Reglements. 241
295 Dann von denen zu ertheilenden Päſſen, und Patenten. 242
296 Beſchlüßliche Erinnerung, auf was es ankomme, wenn mit wirklicher Einführung des hier vorgeſchlagenen neuen Maut ≈ und Accis - Reglements der Anfang gemacht werden ſolle? 245

Sechſter Abſchnitt.

Von den Mitteln, welche unumgänglich ergriffen werden müſſen, um ſich bey einer beſſeren Benutzung des Maut ≈ und Accis - Regals zu handhaben.

297 Wichtigkeit der hier abzuhandeln kommenden Materie. 246
298 Von der Nothwendigkeit, unſere Commercien gegen alle nachtheilige Anſtalten der Nachbarn zu verwahren. —
299 Von Beſchleunigung des Baues dauerhafter Commercial - Straſſen. 248
300 Von Unterhaltung der einmal gebauten Commercial - Straſſen. 249
301 Von nothwendigen Anſtalten bey denen Flüßen, zu deren Paſſage, und Sicherſtellung der Schif ≈ und Floßfahrten. 251
302 Von Beſtellung der unberechtigten Ueberfuhren an denen Flüſſen, dann der Schleichwege an denen Gränzen. 253
303 Von Regulirung der Brücken ≈ und Pflaſter ≈ Zölle, dann der Niederlags ≈ Wag ≈ und Stand ≈ Gelds, ſo anderer auf den Handel und Wandel liegender Exactionen. —

304 Nothwendigkeit einer guten Polizey, der Zehrungen, Frachten, Schifmüthe, ſo andern die Commercien angehenden Sachen halber. 254
305 Von Jahr = und Kirchweih = dann Wochen = und Viehe = und Holz = Märkten, Getreid Schrannen ꝛc. als Beförderungs = Mitteln des Handels und Wandels. 255
306 Von denen Handels = und Kramm = Gerechtigkeiten, und deren ſelben dermal einſt nothwendiger Unterſuchung. 256
307 Von durchgehender Abſchaffung der Hauſirer, und Kauderer. 257
308 Von guten Manufacturs - und Fabriken = Reglementen, in Abſicht auf des Maut = und Accis - Regals beſſeren Benutzung. 258
309 Von unvermutheten Viſitationen in denen Handels = Gewölbern, und Kramm= läden ꝛc. 259
310 Von der billigen Begünſtigung der Landes = Unterthanen mit Ausfuhr = Päſſen, vor Ausländern oder Fremden. 260
311 Wie die Landbothen, und andere Land = Fuhrleute zu Waſſer, und zu Lande, vor denen auswärtigen zu begünſtigen ſeyn? 261
312 Von höchſt nöthiger Einſchränkung der Poſtwägen. 261
313 Denen Zoll = Bedienten kommt ohne Ausnahme das Traficiren, und Handeln mit Maut = und accisbaren Waaren abzuſchaffen, und zu verbieten. 262
314 Von der Subordination der Maut = und Accis - Beamten, und des übrigen zur Verwaltung des Maut = und Accis - Regals angeſtellten Perſonalis. —
315 Von der Haftung der in cumulativer Amtirung ſtehenden Maut und Accis-Beamten. 264
316 Von nothwendiger Unterhaltung einiger Maut = und Accis - Ober= Beſchauer, um Sie zur Nachbeſchau über Land ſenden, und denen Amts = Beſchauern dadurch näher aufgreiffen zu können. 266
317 Nothwendigkeit, auch einige geheime, und unerkannte Maut= Spionen zu beſtellen, und zu belohnen. —
318 Von unverſehenen Viſitationen der Maut = und Accis - Aemter. 266
319 Von Schärfung der Beſtrafung bey wiederholten Maut = Frevler. 267
320 Von Begnadigungen der Maut = und Accis- Defraudanten, wie auch der ſtraffälligen Maut = und Accis = Bedienten. 268
321 Von nothwendiger Unterſuchung vieler aus unbekannten Titeln herleitenden Maut = Befreyungen. —
322 Von denen jenigen Partheyen, welche an denen landesherrlichen = Maut= Gefählen einen Antheil zu genieſſen haben. 269
323 Von der Nothwendigkeit, eine eigene Haupt = Direction über das ganze Maut= und Accis - Weſen zu verordnen. 270

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Nutzen, welchen ſich ſowohl gnädigſte Landsherrſchaft, als das gemeine Weſen bey einer unverrückten Befolgung des gegenwärtigen Plans zu verſprechen hat.

324 Einleitung in dieſe Abhandlung. 271
325 Von den Vortheilen des geſammten Publici, zu Folge gegenwärtigen Plans. 272
326 Vortheile des einheimiſchen Publici insbeſondere. 273
327 Vortheile, deren ſich bey der vorſtehenden Maut = Ordnung, auch die Maut= und Accis-Bediente zu erfreuen haben. 275
328 Auf Seite gnädigſter Landes errſchaft wird man mittels der neuen Einrichtung der unrühmlichen Einwürfen befreyet, ſo über die bisherige Verfaſſung von auſſen, und von innen gemacht worden ſind. 276
329 Von denen Kenntniſſen, welche die Landesherrſchaft vermittels gegenwärtigen Plans in Abſicht auf die Regierungs = Geſchäfte erhält. 277
330 Von der Sicherheit, welche dem Ærario die künftige Verfaſſung verſchaft. —
331 Von der Erſparung des überflüßigen Koſten bey dem Maut = Weſen, welche gegenwärtiges Syſtem gleichfalls an die Hand giebt. 278
332 Von der gegründeten Hoffnung, daß man ſich in Folge unſers gegenwärtigen Plans allerdings einen gröſſeren Ertrag des Maut und Accis- Regals zu wegen bringen werde. 279
333 Beſchlüßliche Erinnerung. —

Si nimius videor, ſeraque coronide longus
Eſſe Liber: legito pauca, Libellus ero.
Martial. Epigr. Lib. 10. 1.

No.	Mauth Stationen	Namen der Mauth- und Accis-Aemter.
1.	1.	Abbach.
2.	1.	Ampfing.
3.	1.	Altenmarkt.
4.	1.	Aybling.
5.	1.	Braunau.
6.	1.	Burghauſen.
7.	1.	Byburg.
8.	1.	Camm.
9.	1.	Cling.
10.	1.	Craiburg.
11.	1.	Dachau.
12.	1.	Deggendorf.
13.	1.	Dietfurth.
14.	1.	Dingolfing.
15.	1.	Dorſen.
16.	1.	Eſchelohe.
17.	1.	Fiſchbach.
18.	1.	Friedberg.
19.	1.	Fürth.
20.	1.	Geiſelhöring.
21.	1.	Ingolſtadt.
22.	1.	Kellheim.
23.	1.	Kötzting.
24.	1.	Kreith.
25.	1.	Landau.
26.	1.	Lankwait.
27.	1.	Landshut.
28.	1.	Landſperg.
29.	1.	Lechhauſen.
30.	1.	Märkl.
31.	1.	Mäzleinſperg.
32.	1.	Marquartſtein.
33.	1.	Mitterwald.
34.	1.	Moſpurg.
35.	2.	München.
36.	1.	Neuenoetting.
37.	1.	Neumarkt.
38.	1.	Neuſtadt.
39.	1.	Pfaffenhoſen.
40.	1.	Plätling.
41.	1.	Pogen.
42.	1.	Reichenhall.
43.	1.	Rham.
44.	1.	Riedenburg.
45.	1.	Roſenheim.
46.	1.	Schärding.
47.	1.	Shamhaupten.
48.	1.	Schongau.
49.	1.	Stadt am Hof.
50.	1.	Straßwalchen.
51.	1.	Straubing.
52.	1.	Tegernſee.
53.	1.	Töls.
54.	1.	Traunſtein.
55.	1.	Troſperg.
56.	1.	Vilshofen.
57.	1.	In der Waich.
58.	1.	Waſſerburg.
59.	1.	Zwiſel.
60.	1.	Thonauſtauf.

Pro nota.
Die Beymauthe ſind mit dem No. bezeichnet, wie die Haupt-Station, deren ſie einverleibt.

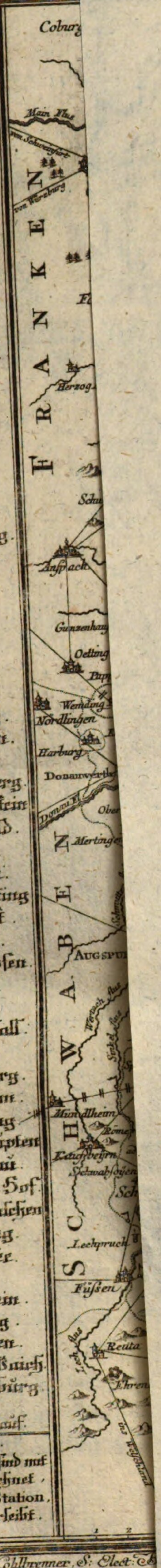

Johann Franz Kohlbrenner, S: Elect: …

Erſter Abſchnitt.

Von dem Maut- und Accis-Regal insgemein.

§. 1.

Was Mäute oder Zölle ſind, bedarf eben keiner Erklärung. Was Mäute ſind?

Ueberhaupts verſteht man unter dieſen Namen jene Abgaben, welche die Landesherrſchaft von den ein- aus- oder durch ihre Gebiete gehenden Waaren, und Feilſchaften, wegen dem Gebrauch, und der Sicherheit der Straſſen, zu Waſſer und zu Lande, insgemein als ein Geld bringendes Cammeralgefäll zu beziehen pflegt.

§. 2.

Was Acciſe ſind?

Acciſe hingegen werden nicht der Sicherheit der Straſſen halber: als eine Art von Contribution eingehoben, welcher nur die im Land verbrauchende Conſumptibilien, oder daraus verſendende Produkten unterworfen ſind, und zwar von darum; weil dieſes der Staat entweders zur Steuerung ſeiner Nothdurft, oder zu einer vernünftigen Leitung ſeiner Commerzien alſo dienlich zu ſeyn ermäßiget (a).

(a) Siehe von Juſti Staatswirthſchaft 2. Theil pag. 134. allwo er zugleich herkommen läßt, daß zu dieſer Art von Auflagen im deutſchen Reiche, die Geſetze, welche den Ständen neue Zölle anzulegen, oder die alten zu erhöhern verbieten, ſehr wahrſcheinlich den erſten Anlaß gegeben.

§. 3.

Unterſchied der Mäuten und Acciſen nach Unterſchied der ein- aus- oder durch das Land gehenden Güter.

Dieſemnach werden die Acciſe, ſo man von den im Lande verbrauchenden Feilſchaften einbringt, *Conſumptions*-Acciſen: jene aber, ſo von den außer Land gehenden Producten anfallen, *Eſſito-Acciſen* genennt, und die Zölle werden nach dem Unterſchied, daß ſie oder von eingehenden, oder von ausgehenden, oder nur von durchgehenden Waaren gegeben werden müſſen, gleichfalls entweders *Conſummo*- oder *Eſſito*- oder *Tranſito*-Zölle benamſet.

§. 4.

§. 4.

Tranſito-Maut-Gerechtigkeiten ſind durch die Reichsgeſetze auf die Zulaſſung der höchſten Gewalt im Reich reſtringirt.

So viel nun inſonderheit die von den nur durchführenden, oder *tranſiti*renden Waaren beziehende Mäut und Zölle anbelangt; gehört in unſerm Deutſchland die Befugniß, derley Maut, und Zölle einzuführen, oder zu erhöhern, unſtreitig mit unter die Majeſtäts-Rechte des Kaiſers und des Reichs ſelbſten; wie es deſſen Grundgeſetze (a) gänzlich außer Zweifel ſetzen.

(a) Siehe im Inſtr. P. Art. 9. §. 1. & 2. verb. *tranſitus* terra marique &c. Item die letzte Wahl-Capitulation Art. 8. §. 8. Wo die Worte: Zölle zu Waſſer, und Land im auf- und abfahren ꝛc. klar ſind, daß die Verordnung auf das *tranſiti*rende Gut vermeint ſey.

§. 5.

Welche höchſte Gewalt bald die Kaiſer allein, bald mit den Ständen ausgeübt haben.

Dieſes höchſte Majeſtäts-Recht übten, wie bey den Römern, Griechen, und Longobarden (a), alſo auch bey uns Deutſchen anfänglich die Kaiſer ganz alleinig aus (b); mußten aber hieran bald nach der Hand die Reichs-Stände Antheil nehmen laſſen (c).

(a) Von den Römern, und Griechen wiſſen wir es aus dem tit. Cod. Vectigalia nova inſtitui non poſſe &c. ganz lauter; und von den Longobarden bezeugt es deren Lehenrecht gleichfalls, nemlich 2. Feud. 56.

(b) Siehe Schwaben Spiegel L. 1. Tit. 12. und das, was im Conventu aquisgranenſi de anno 819. Ludwig der Fromme zu erkennen gegeben. Eccard. LL. Franc. Sal. p. 187.

(c) Kaiſer Friderich II. geſtund ſolches ſchon bey Aufhebung eines von dem Grafen Gerhard in Geldern angelegten Zolls; da er ſagt: „ Quia cum apud Frankenfort in „ curia ſolenniter indicta judicio præſideremus, *per principes*, qui ibidem aderant, *talis data fuit ſententia*, & ab iisdem approbata, quod nullam auctoritatem ſeu warandiam *Telonei*, in damnum & præjudicium alicujus *noſtra præſtare ſerenitas potuiſſet &c.* S. Guil. Hedam chron. traject.

§. 6.

Dermaler aber kaiſerl. Majeſtät gemeinſchäftlich mit allen Churfürſten zuſtehet.

Bis es endlich durch die Reichsgeſetze vollends beſtimmt, und ausgemacht worden, daß zwar ein jeder Stand des Reichs die hergebrachte Zollgerechtigkeit fortan ruhiglich zu genießen; dergleichen aber von neuem zu ertheilen, oder alter Zöllen Erhöhung zu verwilligen nur die kaiſerl. Majeſtät in Gemeinſchaft mit der h. r. R. Churfürſten Macht haben ſolle (a).

(a) Der Zeitpunkt, da die Churfürſten in die Kommunion dieſes anſehnlichſten Majeſtäts-Rechts gekommen, wird von Hrn. Prof. Schorch in ſeinen Progr. de jure vectig. auf das Jahr 1500. angeſetzt, und die damals unter Max. I. ergangene Regiments-Ordnung zum Grund genommen: als worinn der Churfürſten Einſtimmung bey Anlegung, und Vermehrung der Zöllen im Reiche ausdrücklich erfodert werden. Conf. der Reichs-Abſchied zu Regensburg de anno 1576. §. 118. 119. & 120. item Conf. die bald darauf gefolgte Wahlkapitulation Karls V. Art. 18. mit allen übrigen Wahlkapitulationen beſonders der letzten Art. 8. §. 2. wie auch das Inſtr. P. cit. Art. 9. §. 1. & 2.

§. 7.

Und gilt da nicht einmal die Mehrheit der Stimmen.

Wobey merkwürdig iſt, daß in allen Fällen, wo es um Zulaſſung eines neuen, oder Erhöhung eines alten Zolles zu thun, die Mehrheit der Stimmen

men

men nicht genug ſey, ſondern der kaiſerl. Majeſtät, und aller Churfürſten einhellige Vota vorhanden ſeyn müſſen (a).

(a) Es heißt nämlich noch in der letzten Wahlkapitulation L. cit. buchſtäblich: „ daß „ keines Churfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen, und dergeſtalten alle, und „ jede in dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maſſen dießfalls die Majora nicht zu „ attendiren, und ohne unanimia nichts zu Stande zu bringen. ꝛc. “

§. 8.

Warum aber die Zollgerechtigkeit im Reich, ſo viel die *tranſiti*rende Waaren betrifft, (§. 4.) in erſterwähnter Maaß eingeſchränkt, und nicht wie andere Regalien jedem Stande zu freyem Gebrauche heimgeſtellt werde? Davon findet ſich die Bewegurſach in den Geſetzen gleichfalls ſchon ausgedrückt; wenn es darinn allenthalben heißet, daß die Freyheit der Kommerzien, Handels, und Wandels, zu Waſſer, und Lande im Reich ſolche Vorſorge erheiſche (a). Urſache dieſer Einſchränkung.

(a) Im Inſtr. P. L. c. findet ſich das Cauſale dieſer Reſtriction mit folgenden: *ut plena ſit Commerciorum libertas, & tranſitus &c.* und die neueſte Wahlkapitulation L. cit. §. 11. giebt zur Urſach an die Beſchwerden, ſo außerdem erwachſen würden per verba: „ daß ſolches den benachbarten Churfürſten, Fürſten, und „ Ständen, deren Land, Leuten, und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und „ Handelsmann zu nicht geringem Schaden, und Ungelegenheit gereichend, auch der „ Freyheit der Kommerzien, des Handels, und Wandels zu Waſſer, und Land „ ſchnurſtracks zuwider ꝛc.

§. 9.

Unterdeſſen hat, ohnerachtet all dieſer Schärfe der Reichsſatzungen, gleichwohl die Verjährung ihren Platz, und mag folgbar ein jeder Reichsſtand, vorab ein Churfürſt (a) ſowohl eines neuen, als vermehrten Tranſito-Zolls durch ruhigen langjährigen Gebrauch vor allezeit berechtiget werden (b): ohnzweiflich darum: weil ein langwierig ruhiges Innhaben die rechtliche Vermuthung mit ſich führet, daß unter dem neuangelegten oder vermehrten Tranſito-Zoll die Freyheit der Kommerzien im Reich nicht zu leiden gekommen, mithin ratio legis ermangle (c). Dagegen doch die Verjährung ſtatt findet.

(a) In der letzten Wahlkapitulation L. c. §. 1. wird den Churfürſten ihr Zollrecht, ſo ſie in *Obſervanz* gebracht, abſonderlich, und alſo gleichſam vorzüglich, vor andern Ständen bekräftiget, und iſt weiters wohl merkwürdig, daß allda den Ständen überhaupts alles, was ſie in Zollſachen bis zu Kaiſer Karl des VI. Wahlkapitulation erworben, oder hergebracht, mit einmal beſtättiget werde; ſo, daß gleichſam die Wahl ſothanen Kaiſers vor den Zeitpunkt zu halten, welcher das Rechtmäßige von dem Unrechtmäßigen, ſoviel die Zölle im Reich betrifft, entſcheiden ſolle.

(b) Eben dieſe Wahlkapitulation Art. cit. §. 21. läßt allen Ständen ausdrücklich alle Zölle, ſo ſie ruhiglich hergebracht.

(c) Conf. von Hopfgarten de jure vectig. Sect. 1. §. 37.

§. 10.

Dem hier noch beyzurücken kömmt: daß zu einer ſolchen Verjährung zwiſchen einzelnen Reichsſtänden ein Zeitverlauf von 30 Jahren ꝛc. genug zu ſeyn ſcheine; da hingegen eine dergleichen Verjährung ab Seiten ſeines Stan- Sonderbare Anmerkung wegen ſolcher Verjährung.

des gegen das geſammte Reich weniger nicht, denn das ruhige Innhaben von unfürdenklichen Jahren erfodere (a): und daß ſich endlich dieſe Zollgerechtigkeit, wie andere Iura auch als eine *Servitut* in fremdem *Territorio* erlangen laſſe (b).

(a) Von Hopfgarten l. c.

(b) Englbrecht de Servit. I. P. Sect. 2. membr. 2. §. 19.

§. 11.

Conſummo-Zölle ſind zu der Ständen Landes Hoheit gehörig, und kaiſ. Majeſtät und der Churfürſten vorbehaltener Geſezgebung nicht unterworfen.

Was die *Conſummo*-Zölle betrifft: behaupten die Reichs-Stände billig, daß dieſelbe mit zu ihrer Landeshoheit gehören, und derjenigen geſetzlichen Einſchränkung keineswegs unterworfen ſeyn, womit (§. 4. usque 8.) erwähntermaſſen die *Tranſito*-Zoll Gerechtigkeiten im Reich umzielet ſind.

Dieſe Einſchränkung iſt vor die durch ſo vieler Herren Länder *tranſitirende* Güter höchſt nothwendig, und es würde außer derſelben, und wenn einem jeden aus ſo vielen frey ſtünde, den bloßen *Tranſitum* zu erſchweren, mit der ſo ſchätzbaren Freyheit des allgemeinen *Commercii* vollends geſchehen ſeyn. Eben ſolche Einſchränkung aber, und deren Nothwendigkeit höret bey den *Conſummo*-Zöllen von darum allerdings auf; weil dieſe nicht das allgemeine *Commercium* im Reich berühren: da ſie nämlich nur das in jeden Standes Land verbrauchende Gut beſchweren, und dem Unterthan zur Laſt fallen, welchen die Reichsgeſetze, was die Auflagen anbelangt, ohnedem dem Regiment jeden Reichs-Standes unterworfen haben (a).

(a) Wenn Fremde etwas zur Conſumption an uns verkaufen, ſo iſt es ſehr natürlich, und gewiß, daß ſie auch den Conſummo-Zoll mit auf den Preis ſchlagen. Andere Reichs-Stände, und vielweniger alſo das ganze Reich können durch die Conſummo-Zölle, ſo wie durch Tranſito-Zölle beſchweret werden, und folglich haben auch wider jene die Reichsgeſetze keine Kraft, wenn ſie ſchon dieſe beſchränken. Conf. von Ludewig in ſeiner Erläuterung der goldenen Bulle p. 876-& ſeq. wo derſelbe denen, welche ein geſchloſſenes Territorium haben, gar die alljegliche Zollgerechtigkeit zuerkennet, um ſo mehr auch alſo das Wort für die *Conſummo*-Zölle ſpricht, bey welchen, wie wir wiſſen, niemand als der ſie ſelbſt beziehende Staat intereſſirt iſt.

§. 12.

Daß ſelbe allein von der Reichsſtändiſchen Landeshoheit abhangen, wird erwieſen.

Vielmehr iſt es alſo nur die Reichsſtändiſche Landeshoheit, wovon die *Conſummo*-Zölle mit aller ihrer Einricht- und Verfaſſung lediglich abhangen.

Dieſe, da ſie nur der *Conſumment* zu entgelten hat, (eben wie er Steuern, und Anlagen tragen muß, welche ihm die Landeshoheit überbürdet (a)), ſind ja viel zu wenig von den Steuern, und Anlagen unterſchieden, als daß ſie nicht gleicher Weis, und um ſoviel ohnbedenklicher als Steuern, und Anlagen von der Landeshoheit ſollten beſtimmet werden därfen (b).

(a) Daß den Ständen im deutſchen Reiche vermög ihrer Landeshoheit das Jus *Collectandi* zuſtehe, und zwar, ohne daß kaiſerl. Majeſtät, und das Reich ſich dabey einzumengen; ſolches wird noch in der letzten Wahlkapitulation Art. 15. §. 2. & 3. feyerlichſt garantirt.

(b) Dieſer Meynung ſind mehrere Rechtslehrer, benanntlich Spenner l. P. 1. Thl. 1. B. 9. Cap. p. 258. von Hopfgarten de jure vectig. Sect. 1. §. 38. und von Ludewig loc. cit. Womit auch der geheime Rath Moſer im 2ten Theil ſeiner Anmerkungen zu Karl des VII. Wahlkapitulation einig iſt.

§. 13.

§. 13.

Mit den *Eſſito*-Zöllen hat es ohnwiderſprechlich, ganz eine gleiche Beſchaffenheit, als welche nicht minder ein landeshochheitliches Regal ſind, wobey lediglich niemand im Reiche etwas zu ſagen haben kann. Welches bey den Eſſito-Zöllen auch Platz findet.

Sie werden nämlich von lauter Dingen genommen, welche des Landes wirkliches Eigenthum ſind: und eben dieſes Eigenthums natürliches Vorrecht iſt es, ohne jemands Einrede allmöglichen Nutzen, und Gewinn daraus ziehen zu können (a); vorab, weil es auch da auf ein viel wenigeres hinausläuft, als ein Reichs-Stand vermög des ihm zuſtehenden *Collectations*-Rechtes auf eigner Landes-Gewerbe, und Producte ohne dem zulegen befugt iſt (b).

(a) Der von Juſti im 2. Theil ſeines Werkes von Manufakturen pag. 167. drückt ſich hierüber alſo aus: „Wenn es wahr iſt, daß die Völker über dasjenige, was ſie „beſitzen, und in ihrer Gewalt iſt, ein Eigenthum haben, wie niemand läugnen „wird; ſo kann man auch nicht beſtreiten, daß ſie ihr Eigenthum ſo hoch zu nu„tzen befugt ſind, als ſie immer können.“

(b) Von Ludewig L. cit. iſt ausdrücklich der Meinung, daß gleichwie die Reichs-Stände Kraft ihrer Landes-Hochheit das Recht, Steuern aufzulegen, ganz richtig gaudiren: alſo man Ihnen auch nicht das Recht, mit den Zöllen nach Nothdurft zu diſponiren, in Anſpruch ziehen möge; indem ſich ja dieſer Schluß, welcher *à Majori ad minus* gehet, nicht verwerfen läßt.

§. 14.

Was hier erſt von den *Conſummo*- und *Eſſito*-Zöllen behauptet worden, erſtrecket ſich allerdings, und um ſo viel mehr auch auf die *Acciſe*; denn, da wir voraus ſetzen, daß dieſe nicht von *tranſiti*renden, ſondern nur von *conſummi*renden und *eſſiti*renden Gütern gezogen werden (§. 2, 3.): ſo findet alles das ſtatt, was wir von der den Reichs-Ständen zuſtehenden freyen *Conſummo*- und *Eſſito*-Zolls-Berechtigung (à §. 11. usq. 13.) erwähnet, und ausgeführet haben. Solchergeſtalten iſt nämlich die *Acciſe* eine Art von Contribution, und Land-*Collecte*, deren Einführung, und ganze Einrichtung ein Vorrecht der Reichs-Stände, Landes-Hochheit bleibet, mithin von jenen Reichs-Geſetzen, welchen die *Tranſito*-Zollgerechtſame unterworfen, ganz independent, und frey geachtet werden muß. (§. 12. in notis a.). Wie auch bey der Acciſe.

§. 15.

Außerdem kann man mit beßtem Grunde ſowohl die *Acciſe*- als die *Conſummo*- und *Eſſito*-Zölle für einen gerechten Leitfaden betrachten, mittels deſſen die Landesherrſchaften die Commercien, und mit denſelben den Nahrungs-Stand ihrer Unterthanen auf das gedeyhlichſte verbeſſern können (a). Da nun eine jede Landesherrſchaft das Wohl, und den Nahrungs-Stand der Unterthanen möglichſt zu befördern, und die dazu führende Mittel zu ergreifen, nicht nur befugt, ſondern wohl gar ſchuldig iſt (b): ſo machet ſich der richtige, und untrügliche Schluß von ſelbſten, daß in dieſem Be- Und dieſes alles mitbey aus dem Hauptgrunde, weil die Direction des Nahrungs-Standes in jedem Lande viel davon abhängt.

tracht weder die *Acciſe* - noch die *Conſummo* - und *Eſſito* - Zollgerechtigkeiten im Reiche jener Beſchränkung unterworfen ſeyn können, welcher die Reichsgeſetze das *Tranſito* - Zoll ⸗ Recht wie (§. 8.) erwähnet, aus ganz andern, als anhero zu erreichenden Urſachen unterworfen haben.

(a) Der Freyherr von Schröder in ſeiner fürſtlichen Schatzkammer 95. Cap. §. 1. ſagt wohl gründlich, „ daß an dem Reglement der Mäuten, (Zöllen, und Acciſen) ſo „ viel gelegen, daß mit denſelben das ganze Uhrwerk der Commercien, und Manu⸗ „ fakturen gehend gemacht, oder gehemmet werden möge ꝛc. "

(b) Der von Juſti in ſeiner Staats ⸗ Wirthſchaft 1. Theil, pag. 30. beſchreibet einen Staat, „ daß ſelber ſeye eine Vereinigung einer Menge Menſchen unter einer höchſten „ Gewalt zu dem Endzwecke ihrer Glückſeligkeit, und pag. 18. ſpricht er von „ einer jeden Landesherrſchaft, daß ihre vornehmſte Pflicht beſtehe in der Vor⸗ „ ſorge für die Glückſeligkeit der Unterthanen, " Und ſchon Plato machte es zum Geſetz: „ Principes Rerum publicarum efficere *debent*, ut Cives eorum beati „ ſint. "

§. 16.

Einwurf dagegen wird beantwortet.

Hierwider wird man zwar einwenden wollen, daß in den die Zollgerechtſame bezäumenden Reichsgeſetzen die Verbothe in allgemeinen Worten abgefaßt ſeyen, mithin ſich auf alle, unter was Schein ſie beziehende Aufſchläge auf die Waaren, und Feilſchaften im Reich verſtehen müſſen, ja daß die *Acciſe*, welche auf die ein ⸗ aus ⸗ und durchgehende Güter gelegt werden, in den Wahl ⸗ Capitulationen ſogar buchſtäblich abgeſchaft gefunden werden (a).

Allein! dieſer Einwurf reichet beyweiten nicht zu, um derer Reichsſtänden unumſchränkte Freyheit in Anſehen der *Conſummo* - und *Eſſito* - Zölle, und *Acciſen*, zu entkräften.

Denn nicht nur deutet der Ausdruck ⸗ *Acciſe* auf ein ⸗ aus ⸗ und durchgehende Waaren wegen der Particula connectiva - und ⸗ auch nach einer ſtrengen grammaticaliſchen Beurtheilung ein mehreres, als die *tranſiti*rende Waaren nicht an; wie es aus dem übrigen Innhalt (b) klar, und am Tage iſt; ſondern auch die allgemeine Praxis groß und kleiner Reichs ⸗ Ständen, ſogar derjenigen, welche die angezogene Reichsgeſetze mitmachen helfen, giebt die Auslegung dahin, daß durch die angezogene Stelle in den Wahl ⸗ Capitulationen die *Conſummo* - und *Eſſito* - Zoll ⸗ und *Accis* - Gerechtſamen der Stände nicht vermeint, noch beklemmet ſeyn (c).

(a) Siehe die neueſte Wahl ⸗ Capitulation Art. 8. §. 11.

(b) In eben der letzten Capitulation cit. Art. 8. §. 17. wird allein der auf ⸗ und abfahrenden Schiffen und Waaren, mithin nur der *tranſiti*renden Gütern gedacht, welches dann die hier in Contrarium allegirte Stelle des §. 11. zu Genüge erläutert. Wie dann in ſothaner Stelle nach grammaticaliſchen Principien nicht⸗ und ⸗ ſondern ⸗ oder ⸗ hätte geſetzt werden müſſen, wenn ſich der Verſtand auf die *Conſummo* - und *Eſſito* - Güter wie auf das Tranſito erſtrecken ſoll. Conf. des von Juſti Abhandlung von Steuern, und Abgaben 2. Abtheil. 3. Hauptſtück §. 65. wo er ſich eben über dieſen Einwurf ſehr gründlich, und merkwürdig alſo erkläret: „ In der That kann es nach der geſunden Vernunft mit dieſen Reichsgeſetzen bloß „ auf die durchgehenden Waaren angeſehen ſeyn; denn bey denjenigen Waaren, ſo

„ in

„ in das Land eingehen, und darinn conſummirt werden, (das nämliche iſt es bey „ den ausgehenden) könnten die Reichsgeſetze gar keinen gegründeten Endzweck ha„ ben, warum ſie den Reichs = Ständen hier ein Ziel und Maaß ſetzen wollten, „ und es würde ſolches mit der Natur der Ihnen völlig verſicherten Landes-Hoch„ heit gar nicht verträglich ſeyn. “

(c) Wir wiſſen, daß faſt kein Chur = und Fürſt des Reichs, ja auch keine Reichs = Stadt ſey, ſo nicht verſchiedentliche Auflagen auf *conſummi*rend = und *eſſiti*rende Waaren gelegt, mithin ipſo facto erkläret haben, daß ſich die Reichsgeſetze zur Reſtringirung ſolcherley Befugniſſen nicht ausdehnen laſſen.

§. 17.

Die Hoch-heits = Rechte der Reichs-Ständen er-ſtrecken ſich auch auf Er-richtung neuer Stappeln, Niederlagen, Schrannen; doch mit ſei-ner Maaß.

Nach dieſen Gründen entſcheidet ſich nun auch die Frage von ſelbſten, ob, und in wie weit die deutſchen Reichs = Stände berechtiget ſeyn, Stapeln, Niederlagen, Fruchtanſchütten, oder Schrannen, und Waagämter ꝛc. zu etabliren, und derentwegen ſogenannte Licent = Niederlags = Maas- Waag = Stand = und Marktgelder einbringen zu laſſen? denn auch hier findet der Unterſchied ſtatt, daß derley Anſtalten zwar die *Conſummo* - und *Eſſito*-Güter von Landshochheitswegen, ohne jemands Einrede unterworfen: da hingegen die nur *tranſiti*rende Waaren damit nicht beſchwert werden können (a); es wäre dann, daß die Durchfahrenden ſich ſolcher Anſtalten, Bequemlichkeit halber, und alſo freywillig bedienten; welchenfalls ſie die daraufgeſetzte Abgaben zu entrichten ſich nicht entnehmen könnten (b).

(a) Die oben allegirte Reichsgeſetze verbieten alljegliche Beſchwerung der *tranſiti*renden Waaren, und namentlich die hier bemeldten Anſtalten. Siehe die letzte Wahl = Capitulation Art. cit. §. 11. & 17.

(b) In ſolchem Falle hieſſe es billig: Qui ſentit commodum, ſentiat & onus.

§. 18.

Die Reichs-Stände mö-gen auch neue Straſſen an-legen, und davon Weg-geld nehmen.

Die Befugniß, neue Wege und Straſſen, wie auch Brücken, und Ueberfahrten im eigenen Lande, vorab zu Beförderung der Commercien, anzulegen, kann gemäß dem, was wir bishero ausgeführt, ferner keinem Reichs = Stand in Anſpruch gezogen werden; indem es vielmehr ſeine Regenten = Pflicht erfodert, wie in all anderweg, alſo auch durch dieſes Mittel den Nahrungs = Stand der Unterthanen möglichſt zu befördern (§. 15. & ibid. in notis). Und iſt er in Folge deſſen nicht minder berechtiget wegen dem Gebrauch ſolch neuer Wege, Straſſen, Brücken, Ueberfahrten ꝛc. von jedermann ohne Ausnahme, ein die Köſten erſtattendes Weg = Brücken, und Ueberfahrt = Geld, jedoch in ſolcher Maaß einheben zu laſſen, daß deſſen Betrag mit der Bequemlichkeit, die den Commercirend = und Reiſenden auf ſothanen Wegen, Brücken, und Ueberfahrten zu ſtatten kömmt, in einem gerechten, und keineswegs aus Habſucht übertriebenen Verhältniß ſtehe: wie auch, daß dergleichen Wege, und Straſſen, Brücken, und Ueberfahrten immerdar dermaſſen gut unterhalten werden, daß ſich männiglich nicht blos bey einer ohnedem guten, ſondern auch bey ſchlimmer Jahrs = Zeit, und Witterung befördert, und alſo ſein auslegendes Geld mit dem Genuß

 einer

einer ſchleinig = und ſicherern Paſſage erſetzt ſehen möge (a). Wobey auch nicht umgangen werden mag, daß wenn im Reich ein in dem Rhein, oder andern ſchiffbaren Strome fallender Fluß weiters, und von neuem ſchiffreich, oder floßfahrtbar gemacht werden könnte, ſolches dem Stande, welcher es unternimmt, von keinem benachbarten Mitſtande verwehrt werden möge (b).

(a) Sigmund der Kaiſer hat die Weg = und Brückengelder, in wie weit ſie zur Unterhaltung einer guten Paſſage dienen, ſelbſt gebilliget, da er ſagt: „Wann, ſo man ſein „(des Zolls) nit bedürf, weder über Waſſer noch Gebürg, ſo ſoll man ihn „abthun ꝛc." Siehe Goldaſt. P. 1. Conſt. Juſt. in vita Sigismundi: Es lehret auch wirklich die tägliche Erfahrung, daß kein vernünftiger Commerciant oder Paſſagier ſich der Entrichtung des Weg = Gelds an Orten, wo die Chauſeés gut unterhalten werden, zu entſchütten pflegt: und hat alſo ein ſolcher Landesherr tacitum Conſenſum der Reiſenden ſelbſt vor ſich.

Wenn aber die Wege nur zum äußerlichen Schein erhoben, und darüberhin noch dazu ſchlecht unterhalten werden, alſo daß man endlich bey ohnedem guten Wetter hierauf luſtig fortkommen kann, bey der nächſt eintrettend = böſen Witterung aber wiederum ſtecken, und liegen bleiben muß; So iſt nicht abzuſehen, wie die Einbringung eines Weg = Gelds gerechtfertiget werden möge.

(b) Die neueſte Wahl = Capitulation Art. cit. §. 7. wo dieſes ganz lauter ſtatuirt wird. Und kann alſo in Folge dieſer klaren Reichsſatzungen, z. B. die weitere Schiffbarmachung der Nab, und Viels zu Behuf der Schiffahrt von Regenſpurg nach Amberg von churpfälziſcher Seite mit Grund nicht difficultirt, ſondern muß vielmehr möglichſt befördert werden.

§. 19.

Ohne jedoch die altberechtigte Straſſen zum Schaden der Nachbaren zu ſperren.

Doch läßt ſich die Befugniß neue Wege, und Straſſen, Brücken, und Ueberfahrten anzulegen, keineswegs dahin ausdehnen, um die *Commerci*rende, und Reiſende zu nöthigen, daß ſie ſich derſelben mit Verlaſſung der altberechtigten aus = oder in benachbarter Reichs = Mitſtänd Lande führenden Straſſen, zum Nachtheil dieſer Nachbaren, bedienen müſſen; denn die Reichs = Stände haben ohnwiderſprechlich vermög der Geſetzen (a) die reciprocirliche Verbindlichkeit, daß ſie ſich den Gebrauch der aus = oder in ihre Lande führenden Straſſen zu Waſſer, und Lande, dem Herkommen zugegen, einander nicht hintern, weniger ſperren därfen (b).

(a) Im J. P. Art. cit. §. 1. heißet es klar: „Ut Commercia refloreſcant — Provin„ciis, Portubus, Fluminibus, ſua *priſtina* ſecuritas Jurisdictio & *uſus* inviola„biliter *conſerventur*."

(b) Es muß nämlich hier vor allem die alte Berechtigung, und der ſtäte Gebrauch der aus = oder in anderer Stände Länder gehender Herr, und Landſtraſſen in obachtgenommen, und unverletzlich frey, und offen gelaſſen werden; indem einige dieſer Straſſen, ſogar dahin privilegirt ſind, daß alle, ſo ſich anderswohin wenden, auch auf fremden Gebiete gepfändet, und mit ergiebigen Strafen angehalten werden können, bey der alten Route zu bleiben. Wie ſolches unter andern die ſchongauiſche Rottgeſpanſchaften in Anſicht der von Augſpurg nach Italien, oder heraus dahin gehenden Güter allweg behauptet.

§. 20.

Schleichwege aber mögen abgethan, oder mit Wehrzöllen bewachet werden.

Wohl aber iſt ein Reichs = Stand befugt, alle diejenige Neben = und Schleich = Wege, vermittels der ſeinem Zoll = und Accis - Regal ein Ent=

gang

gang verurſachet werden könnte, entweders gar zu verbieten, oder wenigſt Wehr = Zölle dahin zu ſetzen, und durch dieſe Anſtalt dasjenige einbringen zu laſſen, was ſonſten durch den Gebrauch ſolcher Abwege an dem gebührenden Zoll oder Acciſe entzogen werden würde (a).

(a) Wer des Endzweckes berichtiget iſt, dem muß auch die Ergreifung aller zum Ziel führenden Mitteln vergönnt ſeyn. Es wäre wirklich mit dem ganzen Maut = und Acciſ-Regal eine geſchehene Sache, wenn dem deſſelben Berechtigten nicht erlaubt wäre, der Umfahrung deſſelben auf den Seiten = Wegen quovis modo abzuhelfen.

§. 21.

Beantwortung eines Einwurfs gegen die Wehr-Zölle.

Man hat zwar die Befugniß, Wehr = Zölle anzulegen, von darum in Zweifel ziehen wollen; weil es in den Reichs = Geſetzen (a) verbothen, keinen Zoll von einem Ort oder Bezirk zum andern weiter, als ſich gebühret, und hergebracht, zu erſtrecken, und zu verlegen: und es hat ſich noch bey der Wahltags = Handlung de anno 1741. insbeſondere Chur = Sachſen dawider geſetzt, aus der Beyſorge, daß die Zulaſſung der Wehr = Zöllen einen andern Mit = Ständen nachtheilige Veränderung der althergebrachten Straſſen zu Waſſer, und zu Lande mit ſich bringen dürfte (b).

Allein da wir (§. præc. 19. & 20.) deutlich vorausſetzen, daß wir weder die Schleich = Wege zum Nachtheil altberechtigter Straſſen zu öffnen, noch die Wehr = Zölle anders, als zur Abwendung des ſonſt zu befahrenden Zoll = und Acciſ - Entgangs zu behaupten gemeint ſeyn; ſo fallet aller Einwurf von ſelbſten, und zwar um ſo mehr hinweg, als ſogar, ohngeachtet der angezeigten churſächſiſchen Andringung auf die Abſchaffung aller Wehr-Zölle, doch von Reichswegen nichts beſchloſſen, noch darauf reflectirt worden iſt.

(a) Die letzte Wahl = Capitulation Art. 8. §. 1.

(b) Buders Repert. Jur. P. & Feud. v. Zoll §. 16.

§. 22.

Reichs-Stände machen mit gutem Fuge Maut - Geſetze, und Acciſ - Ordnungen.

Ueberhaupt kommt demjenigen Reichs = Stand, welcher des Zoll = und Acciſ - Regals berechtiget iſt, in Folge deſſen allerdings zu, Geſetze, und Ordnungen zu machen, mittels deren das Zoll = und Acciſ - Weſen nützlich adminiſtrirt werden kann. Darunter dann die Vorſchreibung einer ordentlichen Zoll = Tariffa, wie viel nämlich nach Verſchiedenheit der Waaren die Zöllner einzubringen haben, wie auch die Beſtimmung der Straffen, welchen die Zoll = und Acciſ - Defraudanten unterworfen ſeyn ſollen, allerdings zu zählen ſeyn will (a).

(a) Schon bey den Römern war der Zoll = Betrug der Pœna Commiſſi unterworfen, wie Tit. Cod. de Vectig. & Commiſſis zu erſehen giebt. Und Marcianus in L. 16. ff. de

de Publican. & Vectigal. & Commiſſ. erwähnet eines guten Theils der damaligen Zoll = Tariffa: So wie ſchon Conſtantinus laut L. 4. Cod. vectig. nov. die Strafe der Landsverweiſung den Zöllnern auferlegt hat, welche den Mautgäſten ein mehrers, als die Zoll = Rolle vermochte, abzwingen würden.

Daß nun aber dieſe Geſetzgebung auch den deutſchen Ständen zuſtehe: iſt in Anſicht, der die Fiſcal - Rechte ohnedem mitbringenden Landeshochheit, und zumalen nach der offenkündig allgemeinen Praxi ganz außer Zweifel.

§. 23.

Auch Verbothe der Einfuhr fremder Waaren, oder der Ausfuhr eigener Producten.

Es leidet ferner keinen Anſtand, daß Reichs = Stände, ſowohl die Einfuhr gewißer fremden Waaren als die Ausfuhr eigener Lands = Producten in Verbothe zu legen, eine völlige Freyheit haben: wie es mehrmalen die tägliche Praxis mit ſich bringet, und auch um ſo billiger iſt; als eine weiſe Leitung der Commercien im Land zum Vortheil des Nahrungs = Standes, deren jeder Reichs = Stand vermög der Lands = Hochheit ohnſtreitig berechtiget iſt (§. 15.), öfters derley Verbothe, wo nicht nothwendig, doch höchſt rathſam machen kann (a).

(a) Die Reichsgeſetze laſſen zwar dergleichen nur das innerliche Lands = Commercium, das iſt, das eigene *Conſummo* - und *Eſito* - Gut angehende Verordnungen, wie wir (a §. 11. usq. 16.) erwieſen, ohne Einred zu. Die Klugheit eines jeden Reichs= Standes erfodert aber, mit ſolcherley Verbothen behutſamer zu gehen, und wohl zu überlegen: ob man ſich nicht von jenen Staaten, und Nachbarſchaften, welchen unſere Verbothe zu Laſt fallen mögen, empfindliche Repreſſalien, und Gegenverbothe über den Hals ziehen werde?

§. 24.

Nicht aber Verbothe der bloßen Durchfuhr.

Gegen bloß durchgehende Waaren aber mag ein reichsſtändiſches Verboth ohnverletzt der Reichs = Geſetzen nicht beſtehen; indem dieſe, da ſie (§. 8.) erwieſenermaſſen alle Erſchwerungen abgeſchaft wiſſen wollen, eben um ſo viel mehrers eine gänzliche Sperre, und Hinderung des *Tranſito* mißbilligen, und verbiethen (a).

(a) Die letzte Wahl = Capitulation Art. cit. §. 1. & ſeq. hebet alle Beſchwerung auf, ſo den auf = und abfahrenden, das iſt, *tranſiti*renden Gut durch Erhebung der Zölle, und in anderweg auferlegt werden könnte. Da nun ein völliges Verboth der Durchfuhr der höchſte Grad der Beſchwerung wäre; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß auch ſolches für unzuläßig geachtet werden müſſe. Conf. das J. P. Art. 9. §. 2. & ibi verba: ut plena ſit Commerciorum libertas & tranſitus ubique locorum tutus &c. Mit welchem Ausdruck ja ein Verboth des Tranſitus nicht beſtehen könnte.

§. 25.

Merkwürdige Ausnahme, wenn ein Verboth durchgehender Waaren behauptet werden möge.

Wobey eine billige, und merkwürdige Ausnahme Platz greift: wenn eine Waare durchgeführt werden wollte, welcher ſchon vorhin durch ein langwieriges Herkommen der Eingang, und Durchgang um Willen ſolcher landesſchädlich, verſagt geweſen; denn die in dieſem Punct verhandene Reichs=

Geſetze

Geſetze begünſtigen ſogar den tranſitum Commercium nicht weiter, als in ſo weit dem das Herkommen zu ſtatten kommet (a).

(a) Das Inſtr. P. L. cit. ſchaffet nur die Onera inuſitata ab, und folglich nicht jene Sperr der Commercien, welche bereits Herkommens iſt. Womit auch die heutige Wahl-Capitulation Art. cit. §. 6. buchſtäblich übereinſtimmet. Und liegt der Grund dieſer Verordnung in der allgemeinen Reichs-Lehr, quod prohibitio unius & acquieſcentia alterius (dergleichen man in dieſem Falle vorausſetzt) firmet Jus prohibentis.

Sonſten haben zwar Grotius, und ad illum Heineccius Præl. L. 2. c. 2. item Barbeyrac in ſeiner Traduct. de Puffendorf Liv. 3. Chap. 3. §. 6. ohne Unterſchied deſſen, was Herkommens, oder nicht, die Verbothe der Waaren-Durchfuhr zugelaſſen, wenn dieſe dem Lande ſchädlich; „ Ut, ſi vicinus Commercia expedit, quæ ego, vel „ jam exerceam, vel eadem ſpe lucri exercere poſſim, ne nulla inhumanitas eſt, „ tranſitum negare &c. "

Allein: ſie reden von ganz freyen Staaten, und nicht von Reichs-Ständen, welche, wie wir genug erwieſen, in dieſem Punct der Commercien, gleichwohl durch die Reichs-Geſetze merklich umſchränkt ſind.

§. 26.

Bey allen dem, was bis daher von der Reichs-Stände Gerechtſame in Mauth- und Acciſ-Sachen an- und ausgeführt worden: hat es nun gleichwohl keine andere Meinung, als daß es einmal die ſtrengſte Pflicht einer jeden Regierung iſt, und bleibt, von dieſem wichtigen Hochheits-Recht nur einen ſolchen Gebrauch zu machen, welcher da nicht nur mit dem rechten Endzweck eines Staats, das iſt, mit der Wohlfahrt der Unterthanen beſtehen, ſondern auch überhaupts mit der angenommenen Landes-Verfaſſung verträglich ſeyn möge. „Der Regierung Pflicht, in Ausübung der Zoll- und Accis-Gerechtigkeiten ſowohl für ſich ſelbſten.

Dieſe Pflicht wird alſo am beßten dadurch erfüllet; wenn mit den Zöllen, und Acciſen die Abſicht nicht ſo viel auf Vermehrung der Einkünften, als auf eine heilſame Direction der Commercien, und auf die Emporbringung des Nahrungs-Standes im Lande abgezweckt wird; denn da aus der Erreichung ſolchen Endzweckes ganz ohnſtreitig der Wohlſtand der Unterthanen entſtehet: ſo kann es keine vernünftige Landes-Verfaſſung ſeyn, Kraft welcher ſich etwa Lands-Stände, und Unterthanen herausnehmen wollten, der Regierung hierunter zu widerſtreben (a).

Wenn aber Zölle, und Acciſen die Stelle ganz neuer Auflagen vertretten ſollen, ſo muß allvorderſt das wirkliche Daſeyn einer wahren, und nicht bloß eingebildeten Staats-Nothdurft zum Grund- und dann die

 Größe

(a) Der von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft 1. Theil pag. 195. nennet eine gute Einrichtung der Zölle und Acciſen, das vornehmſte Unterſtützungs-Mittel der Commercien, dergeſtalt, daß ohne dieſelben kein blühender Kaufhandel erreicht werden könne. Wer kann aber zweifeln, daß bey blühenden Commercien nicht auch ein erwünſchter Wohlſtand der Unterthanen vorhanden ſeyn werde?

Gröſſe ſolcher Nothdurft zum Maaßſtab genommen werden (b). Hiernächſt muß die Regierung in ſolchen Fällen nicht anderſt, als in jener Ordnung zu Werke gehen, welche da vermög der zwiſchen Ihr, und den Landſtänden errichteten Pakten, und Reverſalien eingeführt, und Herkommens iſt (c); denn ob zwar die neueſten Reichsgeſetze der reichsſtändlichen Landshochheit auch, ſo viel die Beſteuerung der Unterthanen betrifft, eine völlige Obergewalt über die Landſtände, und zwar mit gänzlicher Entkräftung der dagegen vorſchützenden Freyheiten, und Privilegien eingeraumt haben (d): ſo billigen ſie dadurch noch keineswegs eine willkührliche, und deſpotiſche Verletzung eingegangener Verträge und Pakten, als welche einer geſitteten Regierung nie minder als heilig ſeyn müſſen; ſondern ſie begünſtigen allein einen vernünftigen zur Landes-Wohlfahrt gereichenden Gebrauch der Landshoheit: wogegen ohnehin vernünftige Lands-Stände, und Unterthanen mit Grund niemalen etwas einzuwenden haben können.

(b) Die ſchmeichelnde Plusmacherey pflegt die Begriffe von der wahren Nothdurft des Staas allemal zu verwirren, und eine weiſe Regierung darf alſo wohl auf der Hut ſeyn, um nicht geblendet zu werden. Montesquieu de l'Eſprit des Loix giebt Tom. I. Liv. 13. chap. I. hierinn folgende Lehre: „ Pour bien Fixer les revenuës, il faut „ avoir égard & aux *Neceſſités de l'Etat*, & aux *Neceſſités des Citoyens*, il ne „ faut point prendre au Peuple ſur ſes beſoins *réels* pour des beſoins de l'Etat *imaginaires.* „

Les beſoins imaginaires ſont ce, que demandent les Paſſions & les Foibleſſes de ceux qui gouvernent, le charme d'un projet extraordinaire, l'Envie malade d'une vaine gloire, & une certaine impuiſſance d'Eſprit contre les fantaiſies. Souvent ceux, qui avec un Eſprit inquiet étoient ſous le Prince à la téte des affaires, ont penſé, que les beſoins de l'Etat etoient les beſoins de leurs petites ames &c.

(c) Daß die deutſche Reichs-Stände die mit ihren Landſtänden errichtete Pakten, und Verträge zu halten verbunden ſeyn, haben mit Grund erwieſen, Horn in J. P. Germ. c. 61., und Strube in Diſſert. de Origin. Nobil. Germ. Sect. 2. Cap. I. §. 10. — 13. Wenn es anderſt eines Beweiſes bedarf, daß man auch an Seite der Fürſten Trauen, und Glauben erhalten müſſe.

(d) In der neueſten Wahl-Capitulation Art. 15. §. 2. 3. & 5. findet ſich klar beſtimt, welchergeſtalten die Reichsſtände mit Beſteuerung ihrer Länder aus rechtmäßigen Urſachen vorzuſchreiten berechtiget, und die Landſtände dagegen ſich eines Widerſpruchs einſeitiger Diſpoſition, Rechnungs-*Receſſ*irung zur Ungebühr anzumaſſen, aller Freyheiten ohngeachtet, nicht befugt ſeyen.

§. 27.

Alswenn die Nutzung davon in Privathänden iſt.

Gleichwie nun die Reichs-Stände ihre Maut- und Acciſ-Gerechtigkeit ſelbſt nur ohnbeſchadet der Landesnahrung, und Wohlfahrt der Unterthanen benutzen mögen (§. præc. 26.); alſo auch können dieſelbe ohnverletzt ihrer Regierungs-Pflichten ein Widriges denjenigen aus ihrem landſäßigen Adel, Klöſtern, Städten, Märkten ꝛc. nicht geſtatten,

welche

welche etwa Kraft erhaltener Privilegien, oder rechtmäßiger Verjährung ſich der Einbringung eines ſogenannten Zolls = Weg = Brücken = Pflaſter = Niederlags = oder Waggelds zu erfreyen haben, folglich an dem Maut = und Accis-Regal auf ſeine Weiſe nutznüßlichen Theil nehmen (a); denn ohnſtreitig muß das Privat = Intereſſe dem allgemeinen Intereſſe der Commercien, und Landsnahrung weichen, und in ganz richtiger Folge deſſen iſt die Regierung nicht nur befugt, ſondern ſogar ſchuldig, alles Uebermaaß ſolcher Zöllen= Weg = Brücken = Pflaſter = Niederlags = oder Waaggeldern, in ſo weit es dem Handel, und Wandel beſchwerlich, abzuthun, ja nach Umſtänden zu Gunſten des Commercii dieſe Exactionen gar aufzuheben (b).

(a) Da die Maut = und Accis - Gerechtigkeit im Deutſchland unter die Regalien gehört (§. 4. 12. & 13.), ſo können dergleichen *Privati* das Einkommen davon anderſt, als nutznüßlich nicht wohl beziehen. Eben darum aber ſind ſie nur deſtomehr jenen Einſchränkungen unterworfen, welche ſich öfters die Regierung ſelbſt in Maut = und Accis - Sachen ex Cauſa publica gefallen laſſen muß.

(b) Wie wären nicht ſonſten der Regierung die Hände gebunden, den Commercien aufhelfen zu können.

§. 28.

Reichsſtände haben die Berechtigung, niemand des Zolls, und Acciſes frey zu laſſen.

Uebrigens ſind die deutſchen Reichsſtände nicht ſchuldig jemand des Zolls, und Accis in ihren Landen befreyet zu laſſen; wie ſie dann die Reichsgeſetze ſelbſt verſichern, daß Ihnen hierunter ſogar von kaiſerlicher Majeſtät nichts aufgedrungen werden ſoll (a).

(a) In der letzten Wahl = Capitulation cit. Art. 8. §. 24. verbindeten ſich kaiſerliche Majeſtät ausdrücklich dahin. Conf. Ferd. Chriſt. Harprecht de Immunitate a Collectis &c.

§. 29.

Ausnahm hievon Kraſt der Reichsgeſetzen.

Ausgenommen aber ſind von dieſer Regel 1mo jene Nothdurften, ſo einer verſammelten Reichs = Armee von Reichswegen zugeführt werden (a); wie auch 2do was kaiſerlicher Majeſtät, den Churfürſten, Fürſten, und Ständen, oder deren Abgeſandten, auf Wahl = Reichs = Collegial - Deputations- oder Kreißtägen an Mobilien, und Conſumptibilien für ihre Perſonen, und die ihrige zugeführt wird (b); Item und 3^{tio} die Habſchaften, und Conſumptibilien der reichshofräthlichen und kammergerichtlichen Perſonen (c), welchen 4to die von einem zeitlichen Reichs = Vicariat gleich gehalten werden (d).

(a) Siehe Reichsabſchied de anno 1542. §. 116.

(b) Neueſte Wahl = Capitulation cit. Art. 8. §. 31.

(c) Siehe Kammergerichtsordnung de anno 1495. §. 14. Item de anno 1555. P. 1. Tit. 49. und Reichsabſchied de anno 1654. §. 141. dann der reichshofräthlichen Perſonen halber die neueſte Wahl = Capitulation Art. 25. §. 6.

(d) Da dieſe die Stelle der reichshofräthlichen Perſonen vertretten müſſen: Spicilegium obſervat: ad Capitul. Car. VI. pag. 81. - 88. So iſt es auch billig, daß ſie der Prærogativen ſich zu erfreuen haben.

§. 30.

Und Kraft eingegangener Pakten, oder zugeſagter Reciprocation.

Sonſten kann auch kein Reichsſtand ſich entnehmen die Maut = und Accis - Befreyung denjenigen mit zu ſeyn, welchen er ſich durch Pakten, Reverſalien, oder zugeſagte Reciprocation einmal verpflichtet hat (a): denn hierunter ſeinem Wort gebrechen, würde wohl allen Wohlſtand verletzen, indem es heißet, Promiſſum cadit in Debitum.

(a) Siehe die neueſte Wahl = Capitulation Art. 8. §. 26., wo den Reichsſtänden ausdrücklich auferlegt wird, diejenige Zollfreyheiten mit zu ſeyn, wozu ſie ſich bey Erlangen der Zollerhöherungen gegen kaiſerlicher Majeſtät, und die Churfürſten verbindlich gemacht haben.

§. 31.

So jedoch nicht ſtatt findet, wenn nicht ordentliche Requiſitorialien hierum eingelegt, und die Dinge, welche frey paſſirt werden ſollen, getreulich angezeigt werden.

Nichts deſtoweniger aber kann ſowohl dergleichen paktirte, (§. præc. 30.) als ſelbſt die vorermeldte (§. 29.) in den Reichsgeſetzen ausgedrückte Zoll = und Accis - Befreyung billig verweigert werden; wenn nicht von Seite desjenigen, dem derley Befreyung gebühret, eine beglaubte mit Unterſchrift und Inſiegel bekräftigte Urkund, enthaltend eine getreue Anzeige der Sachen, welche frey paſſirt werden ſollen, beygebracht, und ſolchergeſtalten der Reichsſtand, dem ſothane Freypaßirung zur Laſt fallet, hierum in der Ordnung requirirt, und, um was es zu thun ſey, vorgängig belehrt wird (a).

(a) Es erfodert dieſes die neueſte Wahl = Capitulation cit. Art. 8. §. 31. ganz buchſtäblich, und um ſo billiger, als außerdem viele, ſo der Zollfreyheit nicht berechtiget, unter entlehntem Namen ſich derſelben anmaſſen könnten.

§. 32.

Worüber im Falle obwaltenden Verdachts eines Unterſchleifs, auch ſogar Viſitationes vorzunehmen bevorſtehet.

Hier entſtehet zwar die Frage, ob eine reichsſtändliche Regierung blos einer von dem (§. præc. 31.) Befreyten zum Vorſchein kommenden Urkunde zu trauen ſchuldig, und nicht befugt ſey, zu Vermeidung des Unterſchleifes, deſſen ſich Fuhrleute, und ſelbſt die Diener des Befreyten nicht ſelten anmaſſen, oder wenigſt anmaſſen können, ohne daß es derjenige, welcher die Urkunde ausſtellet, verhindern kann, mit Viſitirung, und auf Erfinden des Unrechts mit Hinwegnehmung, und Confiſcirung des ein = aus = oder durchführenden Guts zu verfahren? und es ſcheint, die Beantwortung dieſer Frage, vorab in Rückſicht auf die den Geſandtſchaften vermög des Völkerrechts zuſtändigen Vorzüglichkeiten nicht ohne Schwierigkeit zu ſeyn.

Allein: ſelbſt die Reichsgeſetze bieten den Grund dar, nach welchem dieſer Anſtand ganz ohnanſtößig gehoben wird.

Sie wollen ausdrücklich (a), daß kein Unterſchleif, keine Gefährde Platz greifen, und diejenige in Schaden ſetzen ſolle, welche die Zoll = Befreyung mitſeyn müſſen. Und wenn ſie dieſes ernſtlich wollen, ſo müſſen ſie

(a) Siehe die neueſte Wahl = Capitulation cit. Art. 8. §. 31. in fine per verba: „ da„ bey jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

ſie eben darum auch die vornehmende Viſitation, als die Anwendung derjenigen Mittel billigen, Kraft deren der Unterſchleif abgewendet werden mag; denn die geſetzmäßig ausſtellende Urkunde wird zwar genugſam erklären, was des Ausſtellers Intention ſey; ſie wird aber dafür keine Bürgſchaft leiſten können, daß nicht ſelbſt gegen ſolche Intention ein Unterſchleif ſich einſchleichen möge.

Man kann alſo, wie es auch an mehr Orten die Praxis mitbringt, ganz ohnbedenklich auch bey den mit Urkunden vom Zoll befreyten Perſonen ankommenden Sachen, wenn zumalen ein Verdacht eines Unterſchleifs mitobwaltet (b), die Beſichtigung vornehmen, und was immer dagegen eingewendet werden mag, wird mit dem kräftig genug abgelehnt werden, daß man ſich erkläre, bereit zu ſeyn, das nämliche in gleichen Begebenheiten von anderer Seite zu gedulden (c).

(b) Wenn etwas ein - aus - oder durchgeführt wird, ſo mit der Urkunde nicht allerdings übereinſtimmet; ſo waltet ein billiger Verdacht obſchwebenden Unterſchleifs vor; und da die Abwendung deſſen die Geſetze ſelbſt billigen; ſo iſt das dazu nöthige Mittel, nämlich die Viſitation ohne Bedenken zu ergreifen. Noch viel mehrers aber hat daſſelbe Platz, wenn ohne Urkunde, und nur blos unter Addreſſe zollbefreyter Perſonen mautbare Sachen anlangen, indem ſich der Verdacht dabey natürlicher Dingen um ſo viel häufet.

(c) Man wird ſolchergeſtalten auch bey noch ſo großen Höfen Geſandtſchaften wider das Völkerrecht nicht anſtoſſen; denn man ſuchet ja nicht, ſie zu verletzen, ſondern allein dasjenige abzuwenden, was ſie ſelbſten nicht billigen können; und was man hiewieder an den ſeinigen zu gedulden erbietig iſt. Wenn aber die Sachen ſo beſchaffen, daß man es nur mit eigennützigen Mäklern, und Darleihern ihres Namens zum Contrebandiren zu thun hat, ſo wird ſich eine weiſe Regierung von ſelbſten zu beſcheiden wiſſen, wie höchſt nachtheilig hierinfalls eine langmüthige Connivenz ſeyn würde, und daß man ohne ganz beſonders dringende Urſachen nicht ſäumen dürfe, ſich ſo über einen eigennützigen, und niederträchtigen Mäkler am rechten Ort zu beſchweren: Wie davon ein merkwürdiges Beyſpiel nachzuleſen iſt in des freyherrl. von Bielefeld Lehrbegrif der Staatskunſt 2. Theil, 12. Hauptſtück, §. 27.

§. 33.

Zum Beſchluß gegenwärtigen Abſchnittes iſt noch übrig, derjenigen ſtrengen Verfahrungsart zu gedenken, welche vermög der Reichsgeſetzen in jenem Falle Platz greifet, wenn wider einen Reichsſtand wegen mißbrauchter Zollgerechtigkeit von Seite anderer Mitſtände Klagen geführt werden.

Streitigkeiten der Reichsſtände über einen notoriſchen Mißbrauch der Maut - und Accis - Gerechtigkeiten gehören vor die Reichsgerichte: wenn aber die Zollberechtigung ſelbſten zweifelhaft, vor kaiſerl. Majeſtät und die geſammten Churfürſten.

Und in der That die Reichsgeſetze ſind hierunter bis aufs äußerſte geſchärfet.

Sie erfodern nämlich nur allein eine Anzeige und *Information*, ſo die benachbarte, und gravirte Stände zu geben hätten: um ſofort, ohne einer Verantwortung zu gedenken, mit den ſonſt unerlaubten *Mandatis ſine Clauſula* fürzuſchreiten (a).

(a) Siehe die neueſte Wahl - Capitulation cit. Art. 8. §. 9. & ſeq.

 Sie

Sie drohen ſogar auch mit der wirklichen Einziehung der Zollgerechtigkeit, ſo gegen einen beklagten Fürſten auf lebenslang, gegen einer Communität aber auf 30 Jahre verhengt, und mit der That ſelbſten, wenn nicht auf die beſchehene erſte Erinnerung der Exceſs abgeſtellt worden, verwirket ſeyn ſoll (b). Und obſchon, ſo viel das *Forum* anbelangt, in dieſen Sachen hie bevor ein Unterſchied zwiſchen beklagten Churfürſten und andern Ständen gemacht worden; indem jene privative an den Reichshofrath, mit Ausſchlüßung des Kammergerichts verwieſen geweſen (c); ſo ſcheint jedoch auch dieſes Vorrecht den die Zollgerechtigkeiten mißbrauchenden Churfürſten, auf derer übrigen Ständen beſchehenen Einwendungen (d) entzogen, und ſolchergeſtalten jedem gravirten Mitſtand Electio fori eröffnet zu ſeyn (e); ſo, daß bey dieſer Beſchaffenheit eine jede neue Zoll- und Accis-Weſenseinrichtung wohl allmögliche Behutſamkeit, und Ueberlegung erfodern will.

Allein, bey allen dem fallet unſchwer in die Augen, daß die ganze Ernſthaftigkeit dieſer Geſetzen nur gegen einem gewißen, und notoriſchen Mißbrauch der Zolls- und *Accis*-Gerechtigkeit vermeint, mithin auf zweifelhafte Fälle, und wenn es ungewiß, weſſen der beklagte Stand dießfalls berechtiget, keineswegs zu erſtrecken ſey; denn bey zweifelhaften Rechten würde ſo wenig die Verantwortung des Beklagten zu umgehen, als die Ertheilung eines Mandati ſine Clauſula gerecht, und billig ſeyn. Ja es ſcheint nicht einmal die Meinung der Reichsgeſetzen zu ſeyn, daß über zweifelhafte Zollgerechtſamen, und dagegen vorkommende Beſchwerden der Reichsſtänden die Reichsgerichte zu ſprechen haben ſollen, indem ſie ſelbſten nicht undeutlich im Mund führen, daß in ſolchen Fällen die Sache vor kaiſerl. Majeſtät, und geſammte Churfürſten vermög dießfalls habenden Prærogativs (§. 6. & 7.) gebracht, von ihnen miteinander erwogen, und verabſchiedet werden ſoll (f).

Zwey-

(b) Ibidem §. 13.

(c) Siehe K. Joſephs Wahl-Capitulation Art. 23. „Und alſo der darüber einfallende „Stritt vor niemand anders, als uns gehörig ꝛc."

(d) Anno 1653. & 1658. haben die übrigen Fürſten, und Stände bereits angefangen, nachdruckſamſt auf die Electionem fori, und daß dem Kammergericht Concurrentia Jurisdictionis auch in dieſen Fällen zugeſtanden werden möchte, anzudringen; wie Bud. in ſeinem Repertorio 1. P. Voce-Zoll §. 21. umſtändig anzeiget.

(e) Siehe Karls des VI. VII.: dann die neueſte Wahl-Capitulation cit. Art. 8. §. 13. wo man die ebenmalige Ausnahme des fori weggelaſſen, und in genere geſetzt hat a competente Judice.

(f) Ibidem §. 3. heiſſet es lauter: „Auch die intereßirte Benachbarte, und derjenige Kreis, „in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prorogirt, oder perpetuirt werden will, darüber gehört deren dawider habende Bedenken, „und Beſchwerden von uns, und den geſammten Churfürſten, gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet ꝛc."

Es iſt auch nichts ſo natürlich, als daß diejenigen, welchen die Ertheilung der Zollgerechtigkeiten zukömmt, den Ausſpruch thun ſollen über die Frage, wie weit ſich die ertheilte Gerechtigkeit erſtrecken möge.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem baieriſchen Maut = und Accis - Regal insbeſondere.

§. 34.

So dunkel die alte Geſchichte unſers werthen Vaterlands zu ſeyn ſcheinet, ſo enthält ſie doch viele klare Spuren, daß die Maut = und Zollgerechtſame, auch in den älteſten Zeiten, allemal zu den Landeshoheits = Rechten der baieriſchen Regenten gezählet worden; denn wir wiſſen aus den ächteſten Urkunden, daß ſchon ſowohl die agilolfingiſche Herzoge (a), als die karolingiſche Könige von Baiern, ſothanes Regal eben als baieriſche Regenten (b) vollmächtig, und ganz ohnabhängig zu üben, und zu gebrauchen gehabt haben.

Alterthum der baieriſchen Zollgerechtſamen von den Zeiten der Agilolfinger, und Karolinger her.

(a) Das im churfürſtl. innern Archiv vorhandene ſchöne Apographum der berufenen arnonen Annotation, dann die im äußeren Archiv Tom. Priv. I. vorfündige Briefe Kaiſers Arnulphen de anno 848., dann Ottens de anno 999. bezeugen lauter, daß ſogar die nunmehro unmittelbare Stifter Salzburg, und Paſſau ihre Zollgerechtigkeiten der Vergebniß der agilolſingiſchen Herzogen Ottilonis, und Taſſilonis zu verdanken haben. Nemo autem dat, quod non habet; und da ſowohl Arnulph als Otto dieſe nämliche Vergäbniß gebilliget, ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß ſie der Herzogen Befugniß hieunter ſelbſt anerkennet haben.

(b) Bey Aventin. ann. Boic. Lib. 4. pag. 479. finden wir die merkwürdige Maut. Geſetze, welche Ludovicus Infans der letzte caroling. Regent in Baiern anno 905. auf gehaltenem baieriſchen Landtage gemacht hat, und welche ſich ausdrücklich auf jenes beziehen, was ſchon zur Zeit ſeines Großvaters, *Carolomanni* des Königs in Baiern, der Zölle halber Rechtens, und Herkommens geweſen war, und handeln dieſe Geſetze ohne Unterſchied von allen, was mautbar ſeyn ſoll, mithin ſowohl von der *Tranſito* - als *Conſummo* - und *Eſſito* - Maut: zum Beweiß, daß ein baieriſcher Regent unſprünglich in allen dieſem freye Hände gehabt habe.

§. 35.

Daß auch eben dieſe Gerechtſamen dem heutigen Durchl. Regenten-Stamm in Baiern nicht entzogen, ſondern in ganz gleicher Maaß zu Theil geworden ſeyn, können wir um ſo weniger in Zweifel ziehen laſſen; als das itzt glorreicheſt regierende Churhaus die ausführlichſt kaiſerliche Privilegien beſitzet, vermöge welcher denſelben alle diejenige Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten zuerkannt, und beſtättiget werden, deren ſich ſeine Vorfahrer, benanntlich die Könige in Baiern jemals zu erfreuen gehabt haben (a).

Dieſe Rechten kommen auch dem heutigen Durchl. Churhaus zu ſtatten; wie aus kaiſerl. Privilegien zu finden, welche ausdrücklich davon Meldung machen.

(a) Kaiſer Karl IV. ſo abgeneigt er ſonſt dem Hauſe Baiern geweſen, hat doch demſelben das ausführlichſte Privilegium über ſeine Rechten ertheilt, ſub dato Nürnberg am Sonnabend vor St. Agneſentag anno 1362. Er confirmirt nämlich darinn alle Freyheiten, und löbliche Herkommen, ſo die Fürſten in Baiern, N. deren etwa viel (ſunt formalia) auch Könige in Baiern geweſen, innen gehabt, und beſeſſen haben ꝛc.

Und iſt dabey merkwürdig, daß in ſolchen Urkunden nicht nur das Maut-Regal in ſpecie genennet, und mitausgedrückt (b), ſondern auch eine gänzliche Caſſation, Aufheb = und Zernichtung deſſen zu leſen, was gegen ſolche Befugniſſen jemalen ausgewirkt, oder eingeführt werden möchte (c). Wornach ſich alſo auch vor allen noch wohl fragen ließ: ob die Reichsgeſetze, welche der reichsſtändlichen Zollgerechtigkeit, die im erſten Abſchnitt (§. 11. & ſeq.) angezeigte Gränzen ſetzen, auch die baieriſchen Regenten ſogar genau, als andere binden mögen, und ob dieſe in Zoll = Sachen nicht wenigſt eben ſo freye Hände haben, als andere große Reichs = Stände, welche da behaupten, daß ſie ihrer Privilegien halber die Reichs - Satzungen im Zollweſen über ſich nicht erkennen dürfen (d).

(b) Es heiſſet in eben alligirter Urkunde unter, andern ausdrücklich Maut - Zoll und andere Regalia &c.

(c) Und endlich findet ſich die Clauſul - Formalia, „was auch wider ſolch unſer Be„ſtättigung fürbas mehr, durch uns, unſer Nachkommen am Reiche, oder jemand „andern aus eigener Bewegniß, oder auf Anbringen ausgieng, oder geſchähe: „das alles ſoll gänzlich abſeyn, und keine Kraft haben in keinerley Weiſe ꝛc.“

Und wird außer dieſem noch ein anderweites auch vom Kaiſer Karl dem IV. ertheiltes Privilegium de anno 1376. auf die Zölle lautend zu finden ſeyn. Wobey anzumerken, daß die nachgefolgten kaiſerlichen Privilegien de annis 1443., 1465., 1466., 1516., und ſofort ſich auf ſolch vorhergehende unſtreitig beziehen.

(d) Das Erzhaus Oeſterreich, und das Haus Brandenburg vermeine ich; als welche ſich dieſer Vorrechten kundbarlich ſchon lang berühmen. Siehe Lünigs Reichs = Archiv P. Spec. Sect. 3. pag. 308. Und Scheplitz ad Conſuet. March. P. 4. Tit. 5. §. 3.

§. 36.

Die wittelſpachiſche Herzoge haben ſich auch wirklich des Maut-Regals in ſolcher Maaß, wie ihre Vorfahrer mit aller Freyheit gebraucht.

Der wirkliche Gebrauch, welchen die baieriſche Herzoge wittelſpachiſchen Namens von dem Maut = Regal mit einer völligen Unabhängigkeit mehrfaltig gemacht haben: läßt ſich gleichfalls nicht in Abrede ſtellen; indem ſie alte Zölle zu verändern, und zu vermehren (a), ſogar neue anzulegen, nicht nur auf ihre Rechnung genommen, ſondern auch wohl gar darüber die Rechtfertigung mittels austräglicher Sprüchen für ſich erlangt (b). Und iſt hier nicht zu umgehen, daß dieſe Handlungen ſich eben ſowohl auf das Tranſito - als auf das Conſummo - und Ellito - Gut erſtrecket haben.

(a) Die hin - und wider in Akten vorfindige Zoll = Rollen, oder Inſtructiones geben ganz deutlich, daß man ſich aus Verlegung, und Mehrung der Zöllen lediglich nichts Verantwortliches gemacht habe. Insbeſondere aber zeigt ſich bey dem Zoll zu Cham, daß ſolcher, als die Grafſchaft zu Anfangs des 13. Jahrhunderts in der Herzogen Hände zurückgekommen, aus einem bloßen Wagen - Zoll zu einem Güter - Zoll, und zwar mit beträchtlicher Steigerung der Gebühr erhoben worden. Siehe Archiv. Tom. Nro. 2. Rubr. Saalbuch, & ibi fol. 84. ad annum 1326. formalia: „Man gab auch ehe von dem Wagen 11 Dl., aber ſeit des Gräfins „Zeiten hat man geben je von dem Zenten 1 Dl.“ denn 1 Dl. von dem Zenten, deren wenigſt 40 auf einen Wagen geladen werden können, importirte um gar viel mehrer, als 11 Dl. vom Wagen, welche vorhin Herkommens waren.

(b) Hierum haben wir einen richtigen Beweis von den Zeiten Ottonis Illuſtris her aus dem

dem im geheimen Archiv zu findenden Spruch = Brief, zwiſchen deſſen beeden Söhnen Ludwig, und Heinerichen de Dato 2. Kal. Juny 1276. woſelbſt klar zu ſehen, daß dieſe Fürſten das Recht behauptet haben, auf ihr Gewiſſen neue Zölle einführen zu dörfen. „Ibi formalia, ſiqua *nova Telonea* ſunt impoſita ab alterutro „ noſtrum poſt mortem Patris noſtri, eadem ſicut hactenus *ſuper Diſcretionem & „ Conſcientiam noſtram* current &c.“

§. 37.

Weiter Umfang des baieriſchen Zoll-Regals.

Aus dieſer Vollmächtigkeit ſind auch ſonder Zweifel, die ſo viele im Lande noch vorhandene Zoll = und Mautſtätte entſtanden: anerwogen es wohl unläugbar iſt, daß jene landſäßige Grafen, und Herren, Städte, und Stifter, ſo jemalen in Bajern Zölle bezogen, ihre Gerechtſame dazu lediglich der Vergünſtigung der Herzogen zu verdanken gehabt haben (a). Und verdient hier im Vorbeygehen angemerkt zu werden, jene Verſchiedenheit der Mäut = und Zöllen, welche hier zu Lande ſchon von den ältern Zeiten her obwaltet, und zum Theil an einem einzigen Ort die Entrichtung, einer zwey = drey = ja vierfältigen unterſchiedenen Gebühr zu Zoll mit ſich bringet (b), eben darum aber auch nicht undeutlich die vorgegangene Vermehrung der Mäuten, und Zöllen in Baiern an Tage leget.

(a) Als die Auer von Premberg in anno 1334. den großen, und kleinen Zoll in der Stadt Regenſpurg an die von der Stadt verkauften, mußte dazu die Verwilligung des regierenden Herzogen bewirkt werden. Siehe Archiv. Tom. Rubr. Regenſpurg Nro. 8. ad 8. fol. 152. & Conf. dasjenige, was (§. 34. in not. a) von den Stiftern Salzburg, und Paſſau erwähnet worden.

(b) Siehe Archiv. Tom. Rubr. Saalbuch Nro. 2. Kaiſers Ludwig Verſchreibung einiger ſeiner Einkünften an die Juden zu Koſtanz, worunter auch viele Zölle, und Mäute geweſen: als von München *Teloneum magnum*, itzt groß Zoll, *& duo alia & Teloneum fori &c.* von Waſſerburg und Reichenhall, jeden Orts *Teloneum magnum*, *Teloneum curruum* Wagen = Maut, *& Teloneum fori*, Markt . Zoll ꝛc. von Wolfertshauſen *Teloneum aquæ*, Waſſer = Maut, und *Teloneum curruum* Wagen . Maut ꝛc.: man findet auch daſelbſt *Telonea ſicca*, vermuthlich Landmäute bedeutend, und *Teloneum pontis*, oder Bruck . Zoll ꝛc. und zugleich wird bey Moßburg einer ſogenannten Förz = Maut gedacht, ſo derjenige Zoll war, welcher von der Ausfertigung einer Braut im Land gereicht werden mußte. Alles zum klaren Beweis des weitern Umfangs der baieriſchen Zoll = und Mautgerechtigkeit alter Zeiten.

§. 38.

Und ernſtliche Handhabung deſſelben in alten Zeiten.

Zur Handhabung ſolch ihrer landeshochheitlichen Gerechtſame in Zoll=Sachen bedienten ſich die baieriſchen Regenten, auch ſchon von Alters her der möglichſten Ernſthaftigkeit; denn ſie ſtatuirten auf die Defraudationen ohne Mittel die *Conſiſcations*-Strafen (a), und die Bediente, welche zu Verwaltung des Mautweſens beſtimmet waren, hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit in allen den Stücken, worinn es nöthig war, um das Ihnen anver-

(a) Schon in den älteſten baieriſchen Mautgeſetzen, die wir oben (§. 34. in not. a) allegirt haben, heiſſet es ausdrücklich: „Merces *improfeſſæ* publicæ ſunto &c.“ und ſind alſo diejenige ſehr übel daran, welche unlängſt den Zweifel aufgeworfen: ob die unterlaſſene Profitirung mit der Confiſcation beſtraft werden möge.

traute Amt recht beſorgen zu können (b), ohne daß eine anderweitige Obrigkeit darüber etwas einzuwenden hätte.

(b) Siehe Archiv. Tom. Nro. 2. Rubr. Saalbuch de anno 1326. & ibi fol. 142. formalia: „ Swatz auch wirt ze Chrieg von den Floz: läuten auf den Flözzen an „ der Zollſtat. daz ſoll d' Zollner rihten auf dem Lande. Ez ſol d' Zollner. obe „ im d' Zol wirt emphürt - nacheilen. und aufhaben. an dez Rihters wizzen. und „ ſol dez der Zolner niht entgelten ꝛc. "

§. 39.

Doch, ohne ein bloßes Cammerale daraus zu machen.

Bey allem dem aber wurde doch größtentheils auf des Landes Beßte geſehen, ſohin das Abſehen nicht ſo ſchlechterdings auf eine Vermehrung der *Intrad*en gerichtet; denn nicht nur beobachtet man in den älteſten Maut-Inſtructionen, daß ſchon damal unter dem mautbaren *Tranſito* - *Conſummo* - und *Eſſito* - Gut (§. 3.) ein billigmäßiger Unterſchied gemacht, und erſteres gutentheils mehr als letzteres favoriſirt worden (a): ſondern es wurden auch gar vielfältig die Maut- und Zollgefälle zur Herſtell- und Verbeſſerung der Wege und Straſſen, dann zur Schlag- und Unterhaltung der Brücken gewiedmet (b).

(a) Die in den älteſten Zoll-Inſtructionen vorkommende Worte · hieherzu · hieherdan · hiedurch · können wohl keinen andern Verſtand haben, als daß mit dem erſten das zu *Conſummo* hierinngehende, mit dem andern das *eſſitir*ende, und mit dem dritten das *tranſitir*ende Gut ausgedrückt werden will.

(b) Siehe erſt allegirten Archiv. Tom. l. c. ubi formalia: „ Mann ſoll auch die Pruk „ von dem Zol ſlahen. und ſteg · und weg. davon beſchaidentlich machen. Wäe aber „ daz ein neuer pruk ſlag müßt geſchehen. daz ſoll mit des Herzogen Hilf, und Genaden geſchehen. "

Item ibi fol. 143. „ Mann ſoll pruk, und weg machen von den cleinen Zölen. und ſol „ man nemen Holz darzu auz dez Herzogen Holz ꝛc. "

§. 40.

Auch das Accis-Regal in Baiern haben ſich die Herzoge ſo unumſchränkt, als das Zoll-Regal zugeeignet.

Was bis daher von der baieriſchen landeshochheitlichen Maut- und Zollgerechtigkeit erwähnet worden: erſtrecket ſich auch allerdings auf das *Accis* - Regal (§. 2.); geſtalten dieſe Fürſten auch hievon ſchon in uralten Zeiten mehrfältig: obſchon nicht auf alle Kapi, doch zum Theil, und unter andern Benennungen, je nach Erfoderniß des Staats, ohnabhängig von aller höhern Gewalt, freyen Gebrauch gemacht haben (a).

(a) Der alte Name Umgeld, und Kloſteur bedeutet lediglich nichts anders, als was wir heut theils *Conſumptions* - theils *Eſſito* - *Acciſe* heiſſen. Otto, König in Ungarn als Herzog legte unter andern auch ein Umgeld auf das aus dem Land gehende Korn, und mußte der auswärtige Käufer den Paß bey den herzoglichen Aemtern erholen: welches alſo nichts anders, als ein *Eſſito* - *Acciſe* geweſen.

Siehe Archiv. Tom. Priv. Nro. 1. Rubr. Paſſau, und allda in dem Brief, dem Stift Paſſau anno 1310. gegeben, die Formalia: „ Um den Umgeld, den man uns genommen hat zu Vilzhofen von dem Korn, und daz ſi (die von Paſſau) den „ Kauf gewinnen müſſen von unſern Richtern, und Amtleuten ꝛc. "

Eben

Eben bemeldten Königs Ottens Sohn Heinrich, und deſſen Vettern Ott, und Heinrich, auch nach Ihnen Kaiſer Ludwig haben nach Zeugniß Aventini L. 7. c. 19. n. 30. gleicherweis Umgeld, und Kloſteuer: letztere zwar von allerhand Vieh, und erſteres von verſchiedenen andern Pfennwerthen, ſo im Land gekauft, und verkauft worden, erhoben: ſo von unſern heutigen *Conſumptions-Accisen* auch nicht anderſt, als den bloßen Namen nach unterſchieden.

§. 41.

Es hat aber auch ſeine Richtigkeit, daß ſie die Herzoge nach der Hand nicht nur, ſo viel die *Conſummo*- und *Eſſito*-Zölle und *Acciſe* anbelangt, ihre Vorrechte ſich ſelbſten merklich eingeſchränkt, ſondern auch, ſo viel die *Tranſito*-Zölle betrift, die Strenge der Reichsgeſetzen über ſich anerkannt, und reſpectirt haben (a).

Worauf aber bald eine merkwürdige Einſchränkung erfolgte.

(a) Sowohl ein wie das andere konnten ſie bey der Nachwelt wohl verantworten: wie wir gleich hören werden. Sie dachten vielleicht mit dem beßten römiſchen Monarchen digna vox eſt Majeſtate Regnantis, Legibus alligatum ſe Principem profiteri. Wiewohlen vielleicht auch der Mangel eines ordentlich gebauten Syſtemes, und das Geheimniß, welches man allſchon zu ſelber Zeit in Baiern aus ſeinen Gerechtſamen zu machen angefangen hat, die Haupturſache von dieſem Erfolge geweſen ſeyn mag.

§. 42.

So viel nämlich die *Conſummo*- und *Eſſito*-Zölle und *Acciſe* anbelangt, gaben die guten Fürſten, welche ohnedem den beßten Gebrauch von ihrer Gerechtſame zu machen bereit waren, (§. 39.), ihren Landſtänden die bekannte Privilegien, vermög deren ſie ſich feyerlich verſchrieben, das Land ſo wenig mehr mit neuen Zollen, Mäuten, oder Umgeld, als mit neuen Steuern beſchweren zu wollen (a). Und können wir hiemit nicht mit Stillſchweigen umgehen, daß eben dieſe landesfürſtliche Privilegien die Stände ſich von den Kaiſern ganz ſorgfältig haben beſtättigen laſſen (b).

Und zwar, ſo viel die Conſummo- und Eſſito-Zolls- und Acciſe-Gerechtſame anbelangt, mittels ſolcher ihren Landſtänden ertheilten Privilegien.

(a) Die Freyheitsbriefe allegirt B. Schmid in Semicent. 2. Controv. 24. n. 5., und ſezet, daß ſie erſtesmal in anno 1392. erwirkt worden. Es beziehet ſich auch hierauf ganz deutlich das vom Kaiſer Maximilian dem Zweyten anno 1566. Herzogen Albrecht ertheilte Privilegium, die Aufſchläge betr. per formalia: „Daß gemeine „Landſchaft in Baiern, durch die vorgewesten regierenden Fürſten dermaſſen gefreyet, „daß ſie mit neuen Zöllen, Mäuten und Umgeld nit ſoll beſchwärt wer„den ꝛc.“

(b) Erſt angezogene Stelle des Privilegii de anno 1566. enthält auch formalia „durch „unſere löbliche Vorfahrer am Reich dermaſſen gefreyt ꝛc.“

§. 43.

In Folge deſſen bewarben ſich demnach auch die Herzoge Wilhelm, und Ludwig anno 1530. um die kaiſerliche Bewilligung eines von Ihnen eingeführten, von den Ständen aber unter der Hand *difficultirten* Aufſchlags, oder heut zu Tage alſo genannten Acciſes (a); und anno 1566. wagte ſich Her-

Dagegen ſie nach der Hand ſelbſt wiederum bey den Kaiſern Hilf ſuchen mußten.

F

(a) Siehe Archiv. Tom. Priv. Nro. 1. in 92. ſub Lit. E. Nro. 2. allwo merkwürdig, daß die Landſtände ſolchen Aufſchlag in ihren Händen, um Bezahlung der Schulden.

Herzog Albrecht der Fünfte gar um deſſen Beſtättigung auf ewige Zeiten, und um die Freyheit, ſolchen ohngeirret des ſtändlichen Widerſpruchs nach Gefallen mit noch ſo viel vermehren, und als ein freyes Kammergefäll genüßen zu därfen (b): das iſt, der Kaiſer mußte Ihnen aus Obermacht die Verbindlichkeit derer den Ständen ertheilten Privilegien, ſo viel die Accis-Gerechtſame anbelangt, auf- und ablöſen, gleichſam, wie man zu Rom Gelübde aufloͤſet.

denwillen, zu behalten, auch länger nicht in Gang zu laſſen, vorgehabt, als bis die von Ihnen übernommene Schulden bezahlt ſeyn werden ꝛc. Wilhelm, und Ludwig wollten aber dieſe mißtrauiſche Vormundſchaft über ſich nicht walten laſſen.

(b) In dem bereits (§. præc. 42. in not. a & b) allegirten Privilegio de anno 1566. meldet der Kaiſer, formalia: „Haben Wir ſeiner Liebe dieſe beſondere Gnad gethon, „nämlich das ſeiner Lieb, und derſelben Erben frey Macht, und Gewalt haben ſollen, itzt oder hinfüran den obangeregten doppelten Aufſchlag zu ſich „zu nehmen, und dazu NB. mit noch ſo viel zu mehren — auch zu ſeiner „Liebe Willen, Nutz und Nothdurft zu verwenden ꝛc.“

§. 44.

So viel aber die Tranſito-Zölle betrift, durch freymüthige Anerkenntniſſen der Reichsgeſetzen.

Vom Jahre 1534. aber findet ſich eine anderweitige Conceſſion, welche die hie vorbemeldte Herzoge Wilhelm, und Ludwig Gebrüder vom Kaiſer Karl dem Fünften erbetten haben: nicht nur um das im Land *conſummirende* Gut mit einem neuen Zoll belegen, ſondern auch um ſolchen auf das *Tranſito*-Gut erſtrecken zu dårfen (a). Welch letzteres dann der erſte Schritt iſt, womit die Herzoge in Baiern ſich den Reichsgeſetzen, auch ſo viel die Zoll- und Maut-Gerechtigkeit anbelangt, unterworfen, und ihre ehemalige Unabhängigkeit in dieſen Puncten (§. 34. usq. 37.) auf einmal faſt ganz dahin gegeben haben (b).

(a) Das Originale dieſes Privilegii findet ſich im geheimen Archiv, und beſtimmet die vermehrte Mautgebühr für alles, formalia: „Was zu feilen Verkauf gebracht, „und wirklich gekauft, und verkauft wird ꝛc.:“ worunter freylich nichts anders, als das *Conſummo*-Gut verſtanden werden mag. Zugleich aber enthält dieſelbe Stelle des Privilegii auch den Ausdruck: „In- aus- und durch Baiern „führend- und treibenden Gut ꝛc.“ So ja ohnwiderneinlich das Tranſito-Gut andeutet.

(b) Sie haben dieſes vielleicht darum gethan; weil ſie eben dieſe Reichsgeſetze haben machen helfen. Sonſt ſollten wohl die oben (§. 35.) angezogene baieriſche Haus-Privilegien eben ſo viel gegolten haben, als jene mittels, deren ſich ein Haus Brandenburg, und Oeſterreich der Reichs-Unterwürfigkeit in Zollſachen entziehen darf (§. 35. in not. d).

§. 45.

Welchen ſie ſich wiederholter unterworfen, und alſo hierwider nichts mehr unternehmen dårfen.

Herzog Maximilian der Erſte, hinnach Churfürſt hielt es gleichfalls für eine Pflicht, ſich der Landeshochheit, ſo viel die *Tranſito*-Zölle anbelangt, ohnbegrüßt des Kaiſers nicht mehr zu gebrauchen.

Er ſuchte, und erhielt alſo in anno 1609. vom Kaiſer Rudolphen dem Zweyten, und dem Churfürſten die Vergünſtigung, den *Tranſito*-Zoll in ſeinem

nem Lande allenthalben, 16 Jahre lang doppliren zu dürfen (a), welches Privilegium ihm auf ſein weiteres Anhalten in anno 1628. auf anderweitige 30 Jahre prorogirt (b), und endlich in annis 1638. und 1664. auf ewig zugeſtanden worden (c). Woraus dann eben zu Tag lieget, daß man nach ſolchen Vorgängen, auf die vorherige Vollmächtigkeit in Tranſito - Zoll - Sachen (§. 34. ꝛc.) für das ſo leicht keine Rechnung mehr zu machen habe (d).

(a) Die Conceſſion findet ſich im Originali im geheimen Archiv, und iſt aus deſſen Innhalt merkwürdig, daß Maximilian pro Motivo ſeines Geſuchs allegirt habe, ſeine Mäute ertrügen Ihm jährlich über 35000 fl. nicht viel; aus Urſachen, weil die Ein- und Durchfuhr ſo ſehr ab, hingegen der Koſten auf Beſoldung der Zöllner, dann Mach- und Unterhaltung der Brücken, Weg- und Waſſergebäuden ſo ſehr zugenommen hätte, welches alles ſichtbarlich den *Tranſito* - Zoll andeutet.

(b) Auch dieſes Privilegium findet ſich erſtallegirten Orts in Originali, und ſtimmet mit erſterem in der Sache gänzlich überein.

(c) Die Inſtrumenta dieſer Perpetuation halber haben ſich zwar dermal weder bey den Archiven vorgefunden, noch hat ſich ſonſt dießfalls in actis die erfoderliche Auskunft gezeigt. Es iſt aber genug, daß die Anmerkungen ad Cod. Maxim. Civ. im 2. Theil cap. 8. §. 8. die Exiſtenz, dieſer Urkunden außer Zweifel ſetzen.

Uebrigens hat es auch ſeine Richtigkeit, daß Maximilian nur wegen der Dopplirung der *Tranſito* - Zölle die kaiſerliche und churfürſtliche Verwilligung nachgeſucht, mithin daß er deren zur Dopplirung der *Conſummo* - und *Eſſito* - Mäuten vonnöthen, nicht erachtet hat; denn in Privilegio de anno 1609. wird ganz deutlich, nur von der Ein- und Durchfuhr mautbarer Waaren, ſohin vom *Tranſito* - Gut gehandelt, und in den an die Churfürſten ausgeſtellten Reverſalien vom 24. Jenner 1628., welche ſich im Archiv Tom. rubr. Landſchaftsſachen Nro. 1. in 92. ſub Lit. E. Nro. 2. vorfinden, iſt die Rede allein „von dem Durchpaßiren, Fürfahren, „und Treiben ꝛc.“ welches ja ganz handgreiflich nur das Tranſito - Gut andeutet.

(d) Gewiß iſt es nämlich, daß man in Folge deſſen, was man anno 1534., 1609., 1628., 1638. & 1664. anerkannt, an eine Erhöherung der *Tranſito* - Zöllen ſo leicht nicht mehr gedenken dürfe.

§. 46.

Wiewohl nun einer Landesherrſchaft in Baiern die Hände in *Tranſito*-Zollſachen erſtverſtandenermaſſen gebunden (§. præc. 45.); ſo haben ſich jedoch Zeit, und Umſtände entzwiſchen in anderweg dahin abgeändert, daß Ihr nunmehro freyſtehet von der *Conſummo* - und *Eſſito* - Zolls - dann *Accis* - Gerechtſame, der den Landſtänden ertheilten Privilegien ohnerachtet (§. 42.) allen mit des Landes Wohlfahrt vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

Hingegen hat es mit der Conſummo- und Eſſito-Zolls- dann Accis - Gerechtſame in Baiern mittlerweil eine beſſere Geſtalt, und die Fürſten wiederum freye Hände bekommen.

Sie kann nämlich nicht nur in Abſicht auf eine vernünftige *Direction* der *Commercien*, und gedeyhliche Leitung der innern Landesnahrung, ſich der *Conſummo* - und *Eſſito* - Zöllen oder *Acciſen* bedienen; weil ſolchenfalls keine Beſchwerung vorhanden, mithin der Gegenſtand der Privilegien hinwegfal-

let (a): ſondern auch kann Sie *Conſummo* - und *Eſſito* - Zölle oder *Acciſe* zur Hand nehmen, um in wahrer dringender Landesnoth die zu der Wendung erfoderlichen Mittel anzuſchaffen; weil auch in dieſem Falle, und wenn man derley Zölle, und *Acciſen* als Steuern und Anlagen, ſohin aus dem verhaßteſten Geſichts = Punkte betrachtet, die landſtändlichen Privilegien gleichwohl nichts gelten, noch fürtragen mögen; dazumalen itzt ſelbſt die Reichsſatzungen mit ſich bringen, daß ein Fürſt mit Beſteuerung ſeiner Unterthanen aus rechtmäßigen Urſachen, alles Widerſpruchs, und aller Landesfreyheiten oder Privilegien ohnerachtet zu Werke gehen möge (b).

(a) Wie wir oben (§. 42. in not. a) erwähnet, bringen dieſe Privilegien nur die Zuſage mit ſich, daß das Land mit neuen Mäuten, Zöllen, und Umgeld nicht beſchwert werden wolle. Da nun eine auf die gute Direction der Commercien, und Landesnahrung abzielende Einrichtung der Mäuten und Acciſen mit Billigkeit keine Landesbeſchwerung genennet werden mag: ſo ſtehen derſelben in ganz richtiger Folge auch die Landesfreyheiten nicht entgegen.

(b) Confer. dasjenige, was im erſten Abſchnitt (§. 26.) mit mehreren an = und ausgeführt, inſonderheit aber aus der neueſten Wahl = Capitulation Art. 15. §. 2. - 3. & 5. allegirt worden iſt. Man merke aber hiebey ja wohl, daß die Rede NB. allein von einem vernünftigen mit der Wohlfahrt des Landes vereinbarlichen Gebrauch der Landeshochheit ſey, welchen ein weiſer Regent ſich ſelbſt zum Ziel zu ſetzen ſchuldig iſt, und welchen denn auch wohldenkende Landſtände allemal mit Dank aufnehmen, und nicht im geringſten behindern werden.

§. 47.

Beyſpiele hievon aus alten Zeiten.

Daß auch dieſe Befugniß bey uns bereits öfters geltend gemacht worden, beweiſen viele Beyſpiele.

Alſo hielt ſich nämlich Herzog Wilhelm in anno 1548. berechtiget, auf einige Landes = Produkten einen *Eſſito* - *Acciſ*, unter dem Namen Neuzoll zu ſchlagen, welchen alle fremde Käufer, oder auch die Innländer, wenn ſie jenen was neu Zollbares zuführten, zu entrichten haben ſollten: wobey die heilſame Abſicht geweſen, die Conſumption derley Pfennwerthen im Lande zum Behuf des Nahrungsſtandes zu facilitiren (a): und iſt von eben dieſem Neuzoll zu wiſſen, daß er nicht nur bis heutigen Tag beybehalten (b), ſondern auch alsſchon vom Maximilian dem Erſten eigenmächtig dopplirt worden ſey (c).

(a) Einige haben dafür gehalten: ob wäre der bey uns alſo genannte Neuzoll der nämliche Zollaufſchlag, worauf Kaiſers Karl des Fünften angezogene Privilegien de anno 1530. (§. 43.) und de anno 1534. (§. 44.) lauten. Allein, ich finde im Archiv. Tom. rubr. Aufſchlag = und Umgeldsſachen Nro. 2. fol. 56. dieſe Meinung durch ein umſtändig = verfaßtes Gutachten widerlegt, mithin ſo viel, daß dieſer *Eſſito* - *Acciſen* eben in den kaiſerlichen Conceſſionen nicht gegründet, ſondern ein Werk der landeshochheitlichen Gewalt ſey.

(b) Siehe die hierüber vorhandene ſowohl neue als ältere Neuzolls = Inſtructiones in den Mautrechnungen vorgetragener.

(c) Dieſe Dopplirung hat Maximilian gleichfalls aus landeshochheitlicher Gewalt, und nicht vi Privilegii de anno 1609. unternommen, denn dieſes gieng erwieſenermaſſen

(§. 45. in not. c.) nur den *Tranſito* - Zoll an: da hingegen Maximilian ſogar in anno 1624. den Befehl ertheilt, den Neuzoll einen Aufſchlag zu nennen, weil er nämlich ſolchen allein ſeiner Landeshochheit, und keiner kaiſerlichen Begnadigung wie den dopplirten Zoll (§. 45.) zugeſchrieben wiſſen wollte. Conf. der zwiſchen Herzog Albrecht, und denen von Regenſpurg in anno 1574. errichtete Vertrag in Archiv. Tom. rubr. Regenſpurg Vertrags B. Nro. 3. fol. 152., woſelbſt der Neuzoll auch Aufſchlag genennet wird.

§. 48.

Dergleichen aus neuen Zeiten.

Und iſt übrigens ohnedem auch landkündig, was in annis 1593. (a), dann in annis 1620. 1624. 1634. und ſonſt während, auch nach dem ſchwediſchen Krieg (b), nicht weniger hinnach 1659. (c), und endlich im itzigen Jahrhundert fürnehmlich anno 1722. 1749. & 1754. (d) für verſchiedene theils *Conſumptions* - theils *Eſſito* - *Acciſen* aus allerhand bewegenden Urſachen von Landesherrſchaftswegen eingeführt worden, ohne daß es die landſchäftliche Privilegien verhindert haben.

(a) Siehe Landtags-Acten de anno 1593. Menſe Novembris, wo die Landſchaft ſich zwar dermals introducirten Salz Conſumptions - Acciſe widerſetzen wollte, Herzog Wilhelm aber ſolche gleichwohl behauptet hat.

(b) Maximilian der Erſte belegte allerhand Victualien mit Aufſchlägen, um dem damaligen Geldmangel zu ſteuern. Siehe Hofkammer Acta in fol. rubr. Aufſchläge von anno 1618. usq. 1659. in unterer Regiſtratur findig.

(c) Damal wurde der ſogenannte Neuzoll auf mehrere Pfennwerth, als in den Ordnungen de anno 1548. eingekommen, extendirt. Siehe die Mauth = Rechnungen, und darinn vorgetragene Inſtructiones de anno 1659.

(d) Die gral. Mandata von ſolch und mehr andern Jahren zeigen, daß verſchiedene theils *Conſummo* - theils *Eſſito* - *Acciſe* von neuem introducirt, und einige deren bald weiters gemehret, bald gemindert worden ſind. Inſonderheit waren es der ſogenannte Waaren-*Accis*, der Toback-Aufſchlag, der *Manufactur* - *Accis*, der Getreidgränitz-Aufſchlag, der Oel-*Accis*, der Schwein = und Schaafgränitz = Zoll ꝛc.: wozu man die titulos theils von der Bedürftigkeit des Ærarii, theils von der Nothwendigkeit dieſer Mitteln zur guten Direction der Commercien hergeleitet hat.

§. 49.

Beſchlüßliche Anmerkung eines beſondern Exempels, welches zeigt, daß man in andringenden Fällen ſich doch auch ſo viel die Tranſito - Zölle belangt, an die Reichsgeſetze nicht gebunden habe.

Zum Beſchluß dieſes Abſchnitts kömmt endlich noch anzumerken, daß Herzog hinnach Churfürſt Maximilian der Erſte ſich nichts daraus gemacht, in anno 1622. wegen der damal überhand genommenen Münz = Steigerung auf jeden Gulden der angefallenen Zollgefällen, ſie möchten vom *Tranſito*- oder andern Gut eingangen ſeyn, einen Aufſchlag zu 24 kr. zu machen, und mehrere Jahre hindurch einbringen zu laſſen, folglich die Zölle insgeſammt reſpective um 2/5tel zu erhöhern: und dieſes (wohlgemerkt) ohne erholtkaiſerlicher Bewilligung (a); zum Anzeigen nämlich, daß, wenn dringende Urſachen vorhanden, die ehemalige unabhängige Zollgerechtigkeit des Hauſes Baiern gleichwohl noch zu handgenommen, und wirkſam gemacht werden möge.

(a) Siehe Archiv. Tom. rubr. Tyrol Nro. 25. fol. 5., wo dieſer Vorgang lauter beſchrieben iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von den zur rechten Benutzung des Maut - und Accis-Regals leitenden Hauptgrundſätzen.

§. 50.

Die Nutzung des Maut- und Accis-Regals beruhet auf dem blühenden Zuſtand der Commercien.

Da alle Nutzung des Maut - und Accis - Regals lediglich aus den Commercien herflieſſet, und nur nach dem Maaſe des Zuſtandes der letzteren groß ſeyn, oder werden kann (a); ſo braucht es keinen Beweis, daß die erſte Hauptſorge der Regierung, in Abſicht auf die rechte Benutzung ſolchen Regals ſtäts dahin gerichtet ſeyn müſſe, um die *Commercien* im blühenden Stande zu ſetzen, und zu erhalten.

(a) Zölle und Acciſe werden von Waaren gezogen, womit Commercien getrieben werden. Sind nun dieſer Waaren viel, ſo werden auch Zoll - und Accis - Gefälle viel ſeyn.

§. 51.

Dieſer aber erfodert, daß Zölle, und Acciſe mäßig, und die Art, ſolche einzubringen, beſcheiden ſey.

Ein blühender Zuſtand der Commercien wird aber nicht lang beſtehen können, wenn nicht ſowohl mit der Auflegung der Zöll - und *Accis* - Gebührniſſen, als mit der Art ſolche zu erholen, eine gewiße Mäßigung, und Beſcheidenheit gebraucht wird; denn es iſt wohl kaum etwas in der Welt, welches den deſpotiſchen Zwang einer übertriebenen Finanzerey weniger ertragen mag, als der Handel, und Wandel (a): wie es die tägliche Erfahrung lehret.

Zollgäſte, und Acciſanten laſſen ſich auf die Zollſtätte nicht ſchlechterdings ſo, wie die Grenadiers auf dem Muſterplatz commandiren (b).

(a) Montesquieu de l'Eſprit des loix Tom. 2. liv. 20. Chap. 1. ſetzet es zur Regel: „ Ou il y a des moeurs douces, il y a du Commerce. " Und Chap. 12. ſagt er weiters: „ La finance detruit le Commerce par ſes Injuſtices, par ſes vexationes „ par l'Excés de ce qu'elle impoſe. "

(b) Fremde Handels - und Fuhrleute laſſen ſich durch keinen Machtſpruch auf unſere Ströme, und Straſſen herbey nöthigen. Wir haben auch nicht in unſern Mächten, dem eigenen Lande geſetzlich vorzuſchreiben, wie viel es alle Jahre an maut - und accisbaren Sachen ſowohl ſelbſt verbrauchen, als hinaus verkaufen müſſe; ſondern es heiſſet hier überhaupts, ſunt certi denique fines. Bey übertriebenen Zöllen werden, wenn zumal auch noch Chicanes dazu ſchlagen, die Fremden wegbleiben, und andere Wege ſuchen: die Induſtrie im Land um auszuführende Produkten zu erzeugen, wird erſtickt, und ſelbſt der Luſt, viel Accisbares zu conſummiren, wird nach, und nach getilget: eben dadurch aber der Nutzung des Maut - und Accis - Regals auf allen Seiten zum höchſten geſchadet werden.

§. 52.

Deſtwegen iſt vorzüglich eine gute Haupt-Di ection zu ſtellen.

Es iſt alſo vor allen nothwendig, das ganze Maut = und Accis - Weſen der ſyſtematiſchen Haupt = *Direction* ſolchen Leuten zu untergeben, von welchen man ſich verſprechen kann, daß ſie das Wohl, und Wehe der Commercien erkennen und zu Gemüth nehmen, mithin der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun werden. Sie müſſen nämlich die allergründlichſte Kenntniß beſitzen, was die Commercien leiden, oder nicht leiden können (a): und ihre Integrität muß alle Nebenabſichten gänzlich ausſchlieſſen.

Sie müſſen nicht ſuchen dem Ærario etwas, ſo dem Wohl zugeſchanzt werden mag, entgehen zu laſſen: ſie müſſen ſich aber auch aus einem unmäßigen Cammeral - Eifer mit Nachtheil der Commercien kein Verdienſt machen (b).

(a) Ohne dieſe Kenntniſſen, welche freylich nicht jedermanns Werk iſt, werden lauter grobe Fehler einſchleichen, ohne daß ſie öfters wiederum verbeſſert werden können. Man wird zu erndten ſuchen, ehe man einmal geſäet hat, und alſo wird manches mautnützliches Commercium in ſeiner Blüthe auf immer erſticket werden.

(b) Montesquieu L. c. ſetzet ganz recht zu einer gemeinen Regel in Mautſachen: „Il faut, que l'Etat ſoit neutre entre ſa douane & ſon Chambre &c.“

§. 53.

Sonderbare Obliegenheit derſelben.

Dieſer Hauptdirection ſonderbare Beſchäftigung muß ſich ferner dahin erſtrecken, um von Zeit zu Zeit die richtigſte, und vertraulichſte Kundſchaften zu haben, was für Commercien zu unſerm Nutzen oder Schaden ꝛc. im Abfall oder Flor ſtehen, wie die Negotia ihren Lauf ändern, und wo des eint= ſo andere wahre Urſachen haftend ſeyn möchten (a), um nach Beſchaffenheit der Umſtänden eine nützliche Speculation anſtellen, und die erfoderlichen Maaßregeln zu rechter Zeit ausfinden, und anwenden zu können.

(a) Commercien können ihren Lauf von uns abwenden, ohne daß wir es gewahr werden, wenn wir nicht ſtäts auf die Erholung guter Mercantil - und Commercial - Kundſchaften unſer Augenmerk nehmen.

Unſere Nachbaren dürfen nur Zölle, und anders erſchweren; ſo werden ſie einige Negotien, ſo derley Laſt nicht tragen mögen, nicht nur von ſich, ſondern in der Folge auch von uns wegtreiben. Oder ſie dürfen einige Commercien zu einer Zeit außerordentlich favoriſiren, da wir unwiſſend deſſen, was um uns her geſchiehet, bey unſerm Schlendrian bleiben: ſo werden ſie derley Handelsgeſchäfte von uns ab- und an ſich ziehen: Confer. Becherts politiſchen Diſkurs von Auf = und Abnehmen der Städte 2. Theil. S. 868.

§. 54.

Nothwendigkeit einer guten Zoll - und Accis - Tariffa.

Ueberhaupts hat man, um das Maut = und Accis - Regal recht zu benutzen, den Bedacht auf eine wohlausgearbeitete Zoll = und Accis - Tariffa zu nehmen. Weil dieſe das Wohl, und Wehe der Commercien, das iſt, die zuentrichtende leidentliche oder unmäßige Gebühr beſtimmet, und auch des Ertrags halber, den von dem Zuſtand der Commercien abhangenden Aus=

ſchlag giebt (§. 50.). Die allgemeine Eigenſchaft wohleingerichteter Zoll= und Accis-Tariffen aber beruhet darauf, daß ſie über alle Artickeln entſcheidend, klar, folgbar mit keinerley Zweydeutigkeit behaftet ſey, welche etwa die Zoll=Gäſte, und Acciſanten der willkührlichen Behandlung der Zollbedienten bloßſtellen könnte (a).

(a) Wie leicht können bey unbeſtimmt- oder zweifelhaften Tariffen die Einnehmer der Sache zu viel thun, und durch ihren oft affectirten Eifer den Commercien, und in der Folge dem Zoll-Regal ſelbſt mehr ſchaden als nutzen? Und wenn ſie der Sache zu wenig thun, vielleicht gar zu ihren eigenem Vortheil: was hat nicht dabey der Staat zu verlieren.

§. 55.

Margin note: Welche nach dem Unterſchied der durchgehend- ein- oder ausgehenden Waaren auch unterſchieden ſeyn muß.

Gleichwie in Abſicht auf die Zölle, und Acciſe die Waaren dreyerley nämlich oder durchgehende, oder eingehende, oder ausgehende ſind (a), wovon jede Klaſſe vermög deſſen, was in den Reichsgeſetzen erlaubt (§. 4. usq. 10.), oder der Landeshochheit zuſtändig (§. 11. usq. 14.) oder zum Aufnehmen der Kommerzien, und des Nahrungsſtandes im Lande nützlich iſt (§. 15.) in beſondern, von einander unterſchiedenen Bedacht gezogen werden muß.

Alſo auch gehöret es mit zu den Hauptgrund=Sätzen einer rechten Benutzung des Zoll= und Accis-Regals, daß auch die Tariffa beſonders auf die durchgehende: wiederum beſonders auf die eingehende: und mehrmal beſonders auf die ausgehende Güter und Waaren, je mit Beobachtung deſſen, was jeder Klaſſe gemeſſen, und dabey thunlich ſeyn mag, verfaßt, und vorgeſchrieben werde; denn die Sache redet hier von ſelbſt, daß ſich ſo verſchiedene Dinge nicht über einen Leiſt ſchlagen laſſen (b). Es müſſen auch dieſe Tariffen in offenem Druck erſcheinen, und jedermann communicirt werden: ſo daß ſich der Commerciant, und Fuhrmann ſeine Zeche daraus ſelbſt machen, folglich den Uebernehmungen der Zollbedienten um ſo viel weniger ausgeſetzt ſeyn möge (c).

(a) Siehe vom Juſti Staatswirthſchaft 1. Theil, pag. 196.

(b) Andergeſtalten würde man ſich ſelbſt ſehr ſchaden, und den Leitfaden der Commercien völlig aus der Hand verlieren, welche eben darinn ſeine Stärke zeiget, daß er durch Verſchiedenheit der Mauth= und Accis-Auflagen, welche auf jede Klaſſe der Waaren recht ſchicklich iſt, den Handel, und Wandel zu des Landes Beßten lenken kann.

(c) Die für das Commercium beſorgte Nationen haben dieſes allemal beobachtet, wie man davon ſehr viele Beweiſe in offenem Druck zur Hand hat.

§. 56.

Margin note: Die Tranſito-Zolltariffa muß die alte Gebühr ehender mindern, als mehren.

Und zwar ſo viel die Mauttariffa für die durchgehende Güter anbelangt, hat man ſich dabey aller Steiger= und Höherung der hergebrachten Gebühr gänzlich zu enthalten; nicht nur, weil ſolches die Reichsgeſetze erfodern, und man ſich ſonſten gar leicht viele unangenehme Weiterungen zuziehen würde (§. 6.), ſondern auch, und vielmehr, weil man dabey in die

größte

größte Gefahr läuft den Tranſitum der zuviel beſchwerten Waaren zu verlieren (a). Weit rathſamer iſt es, die *Tranſito*-Zölle zu mindern, und ſowohl dem Fuhr- als Handelsmann dadurch zu locken, daß er ſich des Durchgangs ſeiner Waaren durch unſer Land um ſo viel öfter und beharrlicher gebrauchen möge (b).

(a) Zugleich ſetzt man ſeine Unterthanen, und deren Handel dadurch bloß, daß auswärtige Staaten ihnen bey der Durchfuhr ihrer Waaren mit dem Wiedervergeltungs-Recht begegnen werden.

(b) Den Nutzen von der Verringerung der Handels-Zöllen findet man durch Beyſpiele einiger holländiſchen Städte und Provinzen erwieſen, in der Anweiſung der Maximen von Holland 1. Decl. pag. 94.

§. 57.

Jedoch es leidet hier billig ſeine Ausnahme; denn in jenem Falle, wenn entweder die Lage der Länder, oder die Schwere der Waaren mit ſich bringet, daß ſie bey uns durchgeführt werden müſſen, ohne einen andern Weg nehmen, und uns ausweichen zu können: wäre es wohl ein Ueberfluß, und eine kaum zu verantwortende Vernachläßigung der Vortheilen, die uns die Natur geſchenkt; wenn wir gleichwohl mit Facilitirung der Durchfuhr-Mäuten zu Werke gehen wollten (a). Es ſey dann, daß die Waaren ohnedem keinen andern Weg nehmen können.

(a) Die Regierung iſt es ſogar ſchuldig, dergleichen natürliche Vortheile nicht aus der Hand zu laſſen; weil dieſe mit zu dem Vermögen des Staats gehören, von welchem ihr Pflichten halber obliegt, ſoviel möglich den beßten Gebrauch zu machen.

Weiſe Nationen pflegen auch hierauf gar fleißig ihr Aufmerken zu haben, und namentlich iſt es Holland, welches ſeine Zolls-Exactionen nach obbemerkten Umſtänden der Lage, und der Waaren behilflich einzurichten weis. Siehe D. H. Intereſt. van Holland. cap. 21.

§. 58.

Am beßten wird man unſtreitig ſeine Sache machen, wenn man die hier (§. præc. 56.) vorgeſchlagene Erniedrigung der *Tranſito*-Zöllen nur denjenigen Waaren angedeyhen läßt, welche durch unſere Schiffer, Floß- und Fuhrleute transportirt werden. Dieſe Vorliebe der eigenen Unterthanen kann ein Staat dem andern nicht verübeln, um ſo weniger, als er auf die nämliche Begünſtigung keine Anſprach zu machen hat (a). Und die Verringerung ſelbſt iſt rathſam, nur denjenigen Waaren angedeyhen zu laſſen, welche auf unſern Schiffen, Flößen, oder Landfuhren durchgeführt werden.

Den machenden Zoll-Nachlaß aber wird der Gewinn der Frachten, welcher ſolchergeſtalten dem Lande zuflieſſet, reichlich erſetzen (b).

(a) Selbſt diejenige, welche etwa das Jus incolatus bey uns haben, mögen die Gleichſtellung in dieſem Falle nicht prætendiren, denn ihr Recht bringt nur ſo viel mit ſich, daß ſie nicht höher, als die eigenen Inwohner gravirt werden mögen. Daß aber die Regierung dabey doch die Freyheit habe den ihrigen beſondere Nachläſſe, oder *Moderationen* einiger Schuldigkeiten angedeyhen zu laſſen, läßt ſich nicht einmal in Zweifel ziehen.

(b) Engelland hat dieſem Grundſatz ſchon längſt ſeinen Beyfall geſchenkt, daß es eigenen

Schiffen vor fremden ganz beſondere Zollserleichterungen zuwendet, wie davon die ſchönſten Beyſpiele in Crouchs view of the britiſch Cuſtoms pag. 222. 234. 340. & 343. zu finden ſind.

§. 59.

Außerdem muß die Tranſito - Zolltariſſa auch alſo beſchaffen ſeyn, daß ſie die Ab- und Auspackung der durchführenden Güter nicht nothwendig mache.

Hiernächſt muß die *Tranſito* - Zolltariſſa mit Sorgfalt ſo eingerichtet werden, daß ſich dadurch die Handels = und Fuhrleute derjenigen dem Commercio verhinderlichen Chicane, die durchführende Waaren, ſo oft einem hungerigen Zollbedienten von einem Verdacht träumt, abpacken, und durchwühlen zu laſſen, entledigt ſehen mögen.

Der bloße Durchgang fremder Waaren bringet ja allemal dem Lande Nutzen, da er Zehrungen, und hin = und wieder den Handwerkern ein Verdienen hinterläßt, wodurch der Nahrungsſtand verbeſſert wird.

Und geſetzt, er wäre nicht nützlich, ſo würde er doch niemal ſo viel ſchaden können, als ein allzuſtrenges Verfahren gegen blos Tranſitirende dem Commercio zu ſchaden pflegt.

Das Ab = und Auspacken macht Köſten, und Zeitverſäumniß, welches alles die Negotia nicht vertragen können, als bey welchen es auf Täge, und Stunden kömmt, und der gezogene Calculus gar leicht fallirend gemacht werden kann.

Das ſchlimmſte iſt, daß bey einer ſolchen Zollsverfaſſung der unſchuldige Kaufmann, welcher bey der verdächtigen Ladung zufälliger Weiſe etwas aufgedungen hat, auch darunter mitleidet, und eben daher den Anlaß nimmet, das Land, wo es alſo hergehet, wie ein Peſthaus zu fliehen, und für die Verſendung ſeiner Waaren andere Wege zu ſuchen, alles mit handgreiflichem großen Schaden des Maut = Regals ſelbſt, als welches mit den für ſeine Beſorgung vermeinten Mitteln eben ſeinen Abfall, und Verderben befördert (a).

(a) Die Zollbediente, und Aufſeher ſind gleichſam kleine Tyrannen im Lande, wenn man ihnen Schwung läßt. Die Grobheiten, Gewaltthätigkeiten, welche ſie ſtündlich ausüben, ſind bekannt genug, als daß ſie Fremden verborgen ſeyn können. Iſt es nicht recht ſchändlich, daß man Leuten, die uns ihr Geld in das Land bringen, und unſere Loſung vermehren wollen, aus bloßem Argwohn, ſie könnten vielleicht etwas Mautbares verhüllen, Hoſen, Rock und Hemd bis auf die Haut durchgrübelt? Wer wird wohl endlich ſo toll ſeyn, und in ein Land, welche ſolche Tyrannen im theuern Sold hält, ſich ohne die äußerſte Noth, wagen wollen.

Eine weiſe Regierung wird demnach wohlthun, wenn ſie den *tranſitirenden* Gütern alle nur immer mögliche Befreyung von den erſtangezeigten Beſchwerlichkeiten zuſtatten kommen läßt.

Sie richte die *Tranſito* - Zolltariſſa dahin ein, daß der Zoll nicht nach der *Qualit*ät und dem Werth der Güter, ſondern ſchlechterdings, nach jedem

Zentner

Zentner der aufhabenden Ladung, deren Befind ſich allemal ohne Aufenthalt, und viele Weitläuftigkeit beſtimmen läßt (b), entrichtet werden darf.

(b) Bey einer ganzen Waagenladung läßt ſich das Gewicht bis auf ein ſo andern Zentner beſtimmen; indem man hier und da öffentliche Waagen hat, wo ganze Laſten aufgezogen, und abgewogen werden können. Bey einer Waſſerfahrt aber giebt es allwegen Leute, welche auf der mehr oder mindern Verſenkung des Floßes, oder Schiffes mit Beobachtung der Länge, Breite und Stärke des Fahrzeuges auch die Schwere der Ladung bis auf wenige Zentner wahrnehmen können. Man kann hiernächſt nicht nur dem Kaufmann auferlegen, das Gewicht eines jeden Collo oder Stucks in dem Frachtbrief bey Straſe der Confiſcation richtig anzuzeigen: ſondern es kann auch der Fuhrmann angehalten werden, das ganze Gewicht ſeiner Ladung mittels beybringenden Waagzedels bey ſchwerer Pön zu profitiren, und endlich läßt ſich durch Verſieglung der durchfahrenden Güter auch der beſorgliche Unterſchleif des Abſtoßens im Lande, verhüten, welches alles dann zur Abwendung viel importirender Betrügereyen hinreichend genug iſt, wenn zumal die etwa betrettende Defraudatores nicht pardonirt, ſondern andern zum Abſcheu rechtſchaffen geſtraft werden.

Sie lege ohne Bedenken jedem Zentner des Tranſito - Guts ſo viel auf, damit dem Ærario dasjenige, was ihm bey dem hochgiltigen Gut nach ſolcher Verfaſſung entgehen möchte, hinwieder durch eine etwelche Steigerung des minderwerthen Guts hereinkommen möge.

So wird ſie nicht nur die Klagen ſtillen, welche ſo den Verlurſt des Tranſito - Commercii zur Nachfolge gehabt hätten, ſondern ſie wird auch dabey nichts verlieren; weil, eines in das andere gerechnet, das mindergiltige, und eben darum öfter kommende Gut mit der darauflegenden Höherung zu der mautgäſtſelbſtigen Zufriedenheit (c) allbeſorglichen Entgang gar reichlich erſetzen wird.

(c) Es ſind gewiß allzeit hundert Zentner geringgiltigen Guts gegen zehn vom höhern Werth, welche in Commercien vorkommen. Eine gar mäßige Höherung der erſten wird dasjenige wohl erſetzen, was man bey letztern erlößt. Und hierüber wird ſich niemand beſchweren können, weil es keine Steigerung, ſondern wirklich eine ſtarke Facilitirung der Tranſito - Commercien iſt, wenn die Ab = und Ausbackung deren man doch auch vermög der Reichsgeſetzen berechtiget wäre, für allezeit wegfallen. Sollte die Wohlthat aber jemand nicht ſelbſt erkennen wollen, ſo kann man ſie ihm (wiederum unverletzt der Reichsgeſetzen) mit dem gar leicht begreiſlich machen, wenn man ihn bey alter Zollordnung läßt, dabey aber mit dem Ab - und Auspacken ſeiner Waare ohne einige Nachſicht zu Werke gehet.

§. 60.

Was die eingehende Waaren anbelangt, hat zwar der Staat auch in unſerm Deutſchland, erwieſenermaſſen (§. 11. 12. & 13.) ziemlich freye Hände, um ſelbe mit Maut, und *Acciſen* gleichſam nach Belieben belegen zu können, und es ſcheint alſo eine *Conſummo* - Maut- und *Accis* - Tariffa nur ein willkührliches Werk zu ſeyn. Allein, es ſind auch hier gewiſſe Hauptgrundſätze, welche eine weiſe Regierung ohne ſich, und dem Lande mehrfältig zu ſchaden, nicht wohl außeracht laſſen darf. Hier muß nämlich in ſehr reifen Betracht kommen jene Verſchiedenheit des eingehenden Guts, wel-

Im Conſummo - Zoll- und Acciſen - Tariffa muß die Belegung nach der Verſchiedenheit der Waaren eingerichtet ſeyn.

che bey dem tranſitirenden zu bedenken, wie wir verſtanden (§. præc. 59.), ſchädlich wäre.

Es kann die Einfuhr, und Conſumption der eingehenden fremden Waare dem Land mehr nutzen oder ſchaden, als der Eingang und Verbrauch eines andern auch fremden Guts: worauf alſo die Regierung ihr Aufmerken ſorgſam zu verwenden hat.

Und zwar kömmt es am erſten darauf an, ob die eingehende Waare im Land bleibe, und conſummirt werde, oder ob ſelbe wiederum außer Lande verhandelt werde? Sodann iſt eine Beurtheilung nöthig: ob die eingehende Waare dem Lande zur *Conſumption* unentbehrlich oder doch in ſeinem Maaße nothwendig, und alſo nur im ſtrengen Verſtande entbehrlich, oder ob ſie an ſich überflüſſig, und nur zur Pracht, zum Wohlleben, und zur Verſchwendung zu brauchen ſey? und endlich ob ſie noch rohe, mithin erſt von uns bearbeitet werden müſſe, oder ob ſie bereits gearbeiteter an uns verkauft werde?

Denn die genaue Beobachtung dieſes Unterſchieds der eingehenden Waaren iſt allein der rechte Maaßſtab, wornach die Conſummo-Maut- und Accis-Tariffen mit Nutzen des Landes ſowohl, als zum Vortheil des Maut- und Accis-Regals regulirt werden können (a).

(a) Der Eingang auswärtiger Waaren in das Land ziehet in der natürlichſten Folge den Ausfluß des Geldes aus dem Lande nach ſich, und erſchwert folglich an und für ſich ſelbſt ſchon das Landes-Kapital.

Da es nun der Regierung erſte Sorge ſeyn muß, das Landes-Kapital ſo viel möglich zu conſerviren: ſo muß ſie nothwendig auch auf den Eingang fremder Waaren ihr Augenmerk richten, und durch deſſen ſchickliche Belegung mit Maut und Acciſen die ſonſt natürliche Schwächung des Landes-Kapitals hinwieder auch möglichſt zu ſchwächen befliſſen ſeyn.

§. 61.

Wie die Belegung in Reſpekt der eingehenden Waaren beſchaffen ſeyn müſſe, wenn dieſelben nicht im Lande verbraucht, ſondern durch inländiſche Kaufleute wiederum weiters verhandelt werden.

Werden die eingehenden fremden Waaren wiederum außer Landes verwerthet, ſo iſt es in jedem Betracht ein gutes Schickſal.

Nicht nur wird ſodann das Landes-Kapital nicht geſchwächt, ſondern es mehret ſich vielmehr durch den Gewinn, welchen der Kaufmann, und (weil das Land ſolchergeſtalten zur Niederlage fremder Waaren wird) auch der Fuhrmann, und Handwerker dabey zu ziehen hat (a).

(a) Der Kaufmann gewinnet dabey ſein Procent, und vielleicht dienet ihm die fremde Waare dazu, daß er eine andere auch fremde, und dem Lande nothwendige dagegen mit wenigerer Schwächung des Landes-Kapitals an ſich bringen kann.

Die Niederlage bringt ingleichen all jenen einen Verdienſt, welche bey dem Packen, Führen, wägen ihren Lohn haben: natürlicher Weiſe zur Vermehrung des Landes-Kapitals.

Die

Die Regierung kann demnach dergleichen Waaren, auch auf das Meiſte nur mit dem gewöhnlichen Tranſito-Zoll belegen (b).

Ja wenn ſie ihr wahres Intereſſe kennet, und nicht mit plußmacheriſchen Principien umgehet, ſo wird ſie vielmehr nach dem Beyſpiele, anderer (c) kluger Staaten handeln, und ſolchen Gütern beym Ausgang ſo vieles von der bey der Einfuhr erlegten Gebühr zurückzahlen laſſen, daß die ſich damit abgebenden Kaufleute mehr Vortheil als jene haben, und genieſſen, welche derley Waaren bey uns ohne Niederlage nur tranſitiren laſſen.

(b) Es würde nämlich wohl wider die geſunde Vernunft ſtreiten, ein Gut, welches bey uns nicht bleibt, mithin in der That nur tranſitirt, höher als Tranſito-Gut zu belegen, bloß darum, weil es eine Zeit lang bey uns gelegen iſt, und uns eben dadurch ſchon mehrer als ein unabgeſtoßenes Tranſito-Gut eingetragen, und genußet hat.

(c) Zur Zeit, da Holland ſeinen Kaufleuten eine völlig=zollsbefreyte Niederlage von fremden Waaren verliehen: hat es ſich zur Stund ſchier vom Handel der ganzen Welt Meiſter gemacht: wie in Uſtariz Theorie & Pratique du Commerce Chap. 61. remarq. pag. 120. zu leſen iſt. Es verloren ſich aber die Vortheile der Kommerzien ſofort, als die Plusmacherey die Oberhand gewann, und fremde Waaren mit Abgaben belegte, ſohin eine Theurung der Waaren verurſachte, welche andere Völker dahin verleitete, die fremden Waaren nicht mehr von Holländern zu kaufen, ſondern aus erſter Hand ſelbſt zu holen: ſiehe die hievon zeigende Propoſite van usque Hoogheid, tot Redres en verbe teringe van den Koophan del in de Republ. an. 1751.

Wir fodern hier aber nicht einmal eine völlige Zollfreyheit, ſondern nur, daß man in dieſem Punkt das Verfahren Engellands zum Beyſpiel annehmen, und nachahmen möchte, welches darin beſtehet, daß dem Kaufmann bey der Ausfuhr fremder Waaren der größte Theil des beym Eingang erlegten Zolls zurück erſtattet wird. Siehe Crouch. L. c. pag. 114. & ſeq.

§. 62.

Wie die unentbehrlich fremden Waaren anzuſehen.

Bleiben die eingehende Waaren zum Verbrauch im Lande, ſo müſſen diejenige aus ſelbigen, deren wir unentbehrlich benöthigt, ſehr mäßig, und faſt unempfindlich mit Zoll belegt werden. Da wir uns durch den Gebrauch der unentbehrlichen Nothdurften erhalten müſſen, und mithin dieſe die erſten Mittel zu unſern all=übrigen Geſchäften ausmachen; ſo gereicht deren Einfuhr vielmehr zur Conſervation als zur Schwächung des Landes-Kapitals: und derley Einfuhr dem Unterthan durch Zölle ſchwer zu machen, würde eben ſoviel ſeyn, als dem ſeine Subſiſtenz, und den fernern Aufenthalt aufſagen (a).

(a) Wenn eine Regierung die unentbehrliche Dinge vertheuern läßt, oder ſelbſt vertheuert, wie unter andern letzteres mit Zöllen und Acciſen beſchehen kann; ſo macht ſie die Arme noch ärmer. Was aber die Armuth für trauerige Folgen für den Staat habe, erkläret Monteſquieu de l'Eſprit des loix Tom. 2. Liv. 13. Chap. 2. da er ſagt: „ L'Effet des Richeſses d'un Pays c'eſt de mettre de l'ambition dans tous les „ coeurs. L'Effet de la Pauvreté eſt d'y faire naitre le deſeſpoir. La premiére „ s'irrite par le travail, l'autre ſe conſole par la pareſſe &c. "

Wollte man in manchem Lande die Urſache der Trägheit der Unterthanen, worüber man doch immer ſelbſt klaget, am rechten Ort, und in der rechten Quelle aufſuchen: ſo würde ſie zuverläßig in den dem armen Mann am meiſten treffenden Bürden, und namentlich in den auf die unentbehrliche Dinge legenden Aufſchlägen zu finden ſeyn.

§. 63.

Und wie die nur in ſeiner Maaß nämlich zur Lebensbequemlichkeit nothwendige fremde Waaren zu belegen.

Die in ſtrengem Verſtand zwar entbehrliche, gleichwohl aber aus lang angewöhnter Lebensart gewißermaſſen nothwendige fremde Waaren müſſen nicht minder in Zöll- und Accisen mäßig gehalten, und gelinde tractirt werden; denn wollte man den Einwohnern den Gebrauch alles deſſen, was zur Bequemlichkeit gehörig iſt, zu viel erſchweren; ſo würde man Gefahr laufen, ſelbſt die Zahl der Unterthanen zu verringern, als deren viele aus Liebe zur Freyheit dahin ziehen würden, wo ſie wohlfeiler oder bequemer, als in ihrem Vaterland leben können. Da nun einem ſolchen Entſchluß insgemein nur die bräveſten, tüchtigſten, oder reicheſten Leute zu faſſen pflegen, welchen man dann anderswo überall gerne Thür, und Thor öffnet: ſo hat die Regierung auch bey Belegung der zur Lebensbequemlichkeit dienenden fremden Waaren große Beſcheidenheit zu gebrauchen.

(a) Wenn ſie nur alle Jahre einige brave, tüchtige, und reiche Inwohner mit ihren übertriebenen Auflagen aus dem Lande triebe: würde ſich das Landes-Kapital dadurch nach und nach immer mehrer ſchwächen; weil ja die Vielheit rechtſchaffener Unterthanen der Grund davon iſt. Dahero der Freyherr von Billeufeld in ſeiner Staatskunſt 1. Theil pag. 119. mit Recht aufrufet: „Laſſet uns doch unſere Staatskunſt „auf die Menſchlichkeit richten, laßt uns die Bürger vermehren; laßt uns ſie erhal„ten; laßt uns denſelben die Mittel verſchaffen, als ehrliche Leute zu le„ben.“

§. 64.

Fremde Waaren, welche nur zur Pracht oder Ueppigkeit dienen; müſſen ſehr hoch belegt werden.

Sind die fremden Waaren an ſich ganz überflüßig, und nur zur Pracht, zum Wohlleben, zur Ueppigkeit, und Verſchwendung abgeſehen, ſo mag die Regierung ohne Bedenken mit den größten Zolls- und Accis-Belegungen darauf losgehen, um einen Geldausfluß, welcher die nachtheiligſte Verminderung des Landes-Kapitals ausmachet, ſo viel möglich zu hindern. Denn viele, welche ſonſt das Ihrige auf dergleichen Dinge zu verſchwenden gereizt worden wären, werden ſolcher hohen Abgaben halber daſſelbe ſparen lernen, womit dann der Staat ſelbſt auch das Landes-Kapital ſo ziemlich erhalten würde (a). Diejenige aber, welche ſich gleichwohl, oder Standes halber, oder aus Ueppigkeit dergleichen Waaren zu gebrauchen für gut befinden: mögen ſich über die hohe Zolls- und Accis-Auflagen nicht beſchweren: erſtere zwar, weil ſie ohnedem ſonſt wenig dem Staat ſteuern, und dahero dieſe Abgaben gar wohl als eine Contribution ertragen können: die andern aber,

(a) Vielleicht werden auch einige durch die hohe Maut- und Accis-Auflagen bewogen werden, ſolche Waaren anſtatt ſie aus der Fremde kommen, im Lande ſelbſt machen zu laſſen: wodurch dann die hohe Belegung derley Dingen, ſogar zur Gründung neuer Manufakturen, und Ermunterung der inländiſchen Induſtrie den Weg bahnen wird. Alles zur noch mehrern Aufnahme des ſo hochſchätzbaren Landes-Kapitals.

aber, weil es in ihrer Willkühr ſtehet, ſolche Ausſchweifungen bleiben zu laſſen (b).

(b) In wie weit die Verſchwendung, und Ueppigkeit zu tadeln, oder endlich zu billigen, haben Monteſquieu in ſeinem Eſſai politique ſur le Commerce Chap. 9. und Munn in England's treaſure Chap. 15. ſehr gründlich dargeſtellet. Das Hauptwerk kömmt dabey darauf an, daß ſie mit einheimiſchen, und nicht mit fremden Waaren getrieben werde; denn da das Geld um inländiſche Sachen zum üppigen Gebrauch im Lande bleibt, und nur aus der Hand des Reichen oder des Verſchwenders in die Hände der armen Arbeiter hinübergehet; ſo hat der Staat dabey auf ſeine Weiſe nichts zu verlieren.

§. 65.

Welches bey fremden bereits gearbeiteten Waaren, dergleichen wir ſelbſt machen, insgemein zu beobachten iſt: dem zugegen jene rohe Produkte, ſo wir von Fremden zur Bearbeitung bekommen, im Zoll ſehr gelinde gehalten werden müſſen.

Endlich hat die Regierung ſich ein Geſetz daraus zu machen, überhaupts alle diejenigen Waaren, welche noch rohe, mithin erſt im Lande zu verarbeiten ſind, mit Maut und Acciſen nur geringe zu belegen; damit nämlich die Manufakturen und Fabriquen nicht außer Standes geſetzt werden, im Verkauf ihrer Arbeiten mit andern gleiche Preiſe halten zu können (a). Jene Waaren hingegen insgemein, welche bereits gearbeiteter aus der Fremde zu uns kommen, und dergleichen wir ſelbſt machen müſſen, um unſern Manufakturen, und Fabriquen einen Vorzug im Verſchleiß zuwegenzubringen, und ihre Vergrößerung durch den zu machenden mehreren Gewinn zu befördern, mit großen Maut- und Accis-Abgaben beſchwert werden (b); weil ein völliges Verboth eben nicht allezeit anzurathen: zumalen es mit der Gefahr verknüpft iſt, nicht nur das Auswärtige gegen uns ſich das Widervergeltungs-Recht herausnehmen, und unſern Produkten hinwieder die Excluſivam geben dürften, ſondern auch, daß die eigene Manufaktur- und Fabriquen-Arbeiter ihren Vortheil allzuviel in dem monopoliſchen Zwange ſuchen, und die Waaren zum endlich ſelbſtigen Nachtheil der Konſumption vertheuern würden (c).

(a) Wollte man auf die rohe Materialien, Zölle und Acciſe legen, wovon die benachbarten Fabriquen-Arbeiter die Laſt an ihrem Ort nicht auch tragen: ſo würden letztere die Waare allwegen wohlfeiler, als die unſrige zu geben im Stande ſeyn, welches alſo der ſtäte Stein des Anſtoßes wäre, unſere Fabriquen in Aufnahme zu bringen.

(b) Von Schröder in ſeiner frt. Schatz- und Rentkammer Chap. 95. §. 4. pflichtet dieſem Satz mit Ausführung zureichender Gründe vollkommen bey, und der Banquieur Belloni in ſeiner ſchönen Abhandlung vom Commercien- und Münzweſen §. 24. S. 44. hält hohe Impoſten auf die außer Landes bearbeitete Waaren, wenn wir dergleichen ſelbſt machen können, für das beßte Mittel, „den Fleiß der Unterthanen zu ermun„tern, in ihnen die Begierde, durch Arbeit reich zu werden, zu vermehren ꝛc.“ und ſolchergeſtalten das Landes-Kapital zu vermehren.

(c) Der erſtbelobte Belloni rathet zwar L. c. wie andere mehr zu einem völligen Verboth außer Landes gearbeiteter Waaren in jenem Falle, wenn wir das Nämliche ſelbſt machen können. Allein, wer ſiehet nicht ein, daß dieſes Verboth allemal die monopoliſche Freyheit, die einheimiſchen Waaren nach Gefallen zu vertheuern mit ſich auf dem Rücken trage? und wer kann widerſprechen, daß eben eine allzu übermäßige Theuerung dem Verbrauch Abbruch thun, und folglich auch die Verarbeitung der Waaren im Lande ſich immer wiederum vermindern würde.

§. 66.

Von der Eſſito - Zoll und Accis - Tariffa, und daß dieſer gleichfalls der Waaren Unterſchied zur Richtſchnur dienen müſſe.

Die *Eſſito* - Zoll = und *Accis* - Tariffa, das iſt, jene, welche den ausgehenden Gütern ihre Gebühr beſtimmet, erfodert nicht weniger eine genaue Beobachtung gewißer Umſtände, welche da die untrügliche Richtſchnur darbieten, wie man diesfalls mit der Belegung verfahren möge, ohne die rechte Benutzung des Maut = und Accis - Regals zu verfehlen.

Man muß nämlich mehrmalen den Unterſchied der ausgehenden Waaren wohl in Betracht ziehen, als ob ſie im Lande zu entrathen, und man deren nicht etwa ſelbſt zum eigenen Gebrauch unentbehrlich benöthiget ſey? hiernächſt ob, wenn ſie entbehrlich, ſie nur noch rohe, und ungearbeitet, oder aber bereits ausgearbeitet ausgehen ſollen? oder was Ihnen allenfalls an der völligen Bearbeitung noch mangle, und ob Ihnen dieſe Perfektion nicht ſelbſt im Lande gegeben werden könne.

Vor allen aber iſt hier nöthig zu bedenken: ob die ausführende Waare, ſowohl was das Material als die Arbeit betrift, ganz und allein unſer Landes = *Produkt*: oder ob etwas davon, und was eigentlich daran fremd, und auswärtig, oder ob endlich das ganze eines andern Landeswerk ſey, und wir nur mit deſſen anderweiter Verhandlung unſern Nutzen ſuchen (a).

(a) Gleich im erſten Anblicke ſiehet man, daß wir bey dem einten dieſer Güter mehr, als bey dem andern gewinnen, oder verlieren würden, wenn wir eines ſo frey als das andere ausgehen lieſſen.

Es iſt alſo eine übrige Pflicht des Staats, die Ausfuhr des einen mehr, als des andern zu beſchweren.

§. 67.

Von ausführenden Waaren, wobey ſowohl das Material als die Arbeit ausländiſch, muß ganz geringe Maut, wenn aber daran noch eine Arbeit mangelt, ſo wir Ihnen geben könnten, ſolle höherer Zoll und Accis genommen werden.

Wenn die ausführende Waare ganz, und gar ein fremdes Produkt, und alſo ſowohl die Arbeit, als das Material außer Landes her iſt: ſo müſſen wir den Ausgang nicht nur nicht erſchweren, ſondern vielmehr merklich begünſtigen, wie bereits oben (§. 61.) mit mehreren ausgeführt, folglich hier zu wiederholen nicht Urſache haben.

Wenn aber dem fremden Product entweders noch die völlige Bearbeitung, oder ein Theil derſelben ermangelt, ſo man ihm in unſerm Lande wohl geben könnte: ſo erfodert die Klugheit, mit Begünſtigung der Ausfuhr um etwas ſparſamer zu Werke zu gehen, in der Maaß nämlich, daß zwar ein dergleichen durch die Hände unſerer Kaufleute laufendes fremdes Gut in der Zollauflage geringer, alswenn es nur gerade tranſitirte, gehalten, gleichwohl aber nicht ſogar gering, alswenn es wirklich eine ausgearbeitete Waar, belegt werde; in der Abſicht um durch einen ſolchergeſtalten machenden Unterſchied auch die Bearbeitung der fremden rohen Materialien deſto mehr in das Land zu ziehen (a).

(a) Der Staat muß ſeinen Unterthanen auf dieſe Weiſe die Arbeit zuſchanzen, welche ſonſt Fremde verrichtet hätten; denn da er ſich alſo der Hände der Seinigen bedient, vermeh-

ret

ret er immer das Landes-Kapital, und erreicht folglich die Abſicht, welche bey einer rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals den Hauptgegenſtand ausmachet. Hobbes de cive cap. 13. §. 14. pag. 221. ſetzet die Arbeit vor der Sparſamkeit als ein Mittel an, die Bürger zu bereichern.

§. 68.

Wie die unentbehrlich-eigenen Landsprodukte dießfalls anzuſehen.

Eigene Landesprodukte, derer man zum eigenen Gebrauch unentbehrlich benöthiget iſt, müſſen im Ausgang mit hohen Maut- und Acciſen belaſtet werden, um dadurch dem Inwohner die Habhaftwerdung ſolcher nothwendigen Dinge vor dem Ausländer zu erleichtern (a); denn ob zwar einige Politiker ſofort auf die Verhengung eines Ausfuhrs-Verbothes aller unentbehrlichen Dinge anzurathen pflegen (b), ſo iſt man jedoch heut zu Tage überall von der Wahrheit des Satzes überzeugt, daß Ausfuhrs-Verbothe den Selbſtmangel ſelten abwenden, wohl aber denſelben öfters namhaft vergrößern.

Solche Verbothe machen nämlich den Landmann, von deſſen Mühe, und Fleiß man die unentbehrlichen Dinge eben allein zu erwarten hat, über die Erzeugung aller Produkten, deren freyer Verſchleiß ihm geſperrt wird, im höchſten Grad unempfindlich, und da er alſo ſich nicht beſtrebt, deſto mehrer ſolcher Dinge zu erzeugen, ſo wird der Mangel in ganz natürlicher Folge viel größer, als er bey einer allein mit Maut- und Acciſen belegten Ausfuhr nie geworden wäre (c). Welches dann die Urſache iſt, daß eine weiſe Regierung ohne den alleräußerſten Nothfall zu einen für die Landes-Induſtrie ſo gefährlichen Entſchluß, als die Sperre der Ausfuhr iſt, vorzuſchreiten, ſich wohl ſchwerlich mehr wird bewegen laſſen (d).

(a) Dieſe Begünſtigung der inländiſchen vor ausländiſchen Käufern iſt in dem Recht der Natur gegründet, und kein Nachbar kann ſolche an dem andern misbilligen: Amor enim incipit ab Ego.

(b) Es geſchieht dieſes öfters ohne vorhergegangene gründliche Unterſuchung des Mangels, welchem oft durch viel kürzere Wege, als eine Sperre abgeholfen wäre.

Insgemein würde es genug ſeyn, darauf zu halten, daß alle Käufe auf öffentlichen Märkten geſchehen, und dem Landmann erlaubt ſeyn ſolle, fremden Käufern in dem Kauf ſo viel ſeine Nothdurft erfodert, einzuſtehen.

(c) Dieſer Satz hat vielen lange Zeit ſo parador geſchienen, daß ſie von dem Vorurtheil, ſo ſie einmal für die Ausfuhrs-Sperren eingenommen hatte, nicht haben zurückweichen wollen. Es wird auch ferner aller Orten hart damit halten, wo Leute am Bret ſitzen, denen es erlaubt iſt, von Ertheilung der Päſſen, die man der verhengten Sperren ungeachtet dennoch ſucht, und erhält, ihren Vortheil zu ziehen.

Ich beziehe mich hier auf das vortrefliche Werk unter dem Titel: Eſſai ſur la Police general des grains; worinn der alte Irrwahn wegen Nothwendigkeit der Getreid-Sperren mit ſo ſtattlichen Gründen beſtritten worden, daß man denſelben ſelbſt in Frankreich, wo man doch für die alte Hacke dießfalls ſehr eingenommen war, nicht länger mehr gänzlich hat widerſtreben können, wie davon das Corps d'Obſervations de la Societé de Bretagne Tom. 1. pag. 104. Zeugſchaft giebt. Was aber von dem allernothwendigſten Dinge, dem Getreid, in dieſem Reſpekt wahr iſt, das findet auch bey andern Landes-Producten ſtatt, und Platz; denn die Freyheit der Ausfuhr,

welche dem Landmanne zur Vergrößerung des Ackerbaues reizet, wird ihm ganz natürlich nicht weniger zur Pferd- und Viehezucht, und ſo zu anderm Erwerbe der im Lande nothwendigen Dinge ermuntern.

(d) Der wirkliche Selbſtmangel unentbehrlicher Dinge macht freylich, wenn die Landesverfaſſung darnach beſtellt, oder ein außerordentlicher Unglücksfall allgemein iſt, eine gerechte Ausnahme, und eine zeitliche Sperre der Ausfuhr nothwendig.

Man muß aber allwegen den wahren, von einem eingebildeten Nothfall wohl zu entſcheiden wiſſen, wie es Montesquieu de l'Esprit des loix Tom. I. Liv. 13. Chap. I. ſo nachdrücklich einpräget. Oft würde auch der vermeinte Abgang ſogleich verſchwinden, wenn man an Seite der Regierung ſo unpartheyliſch ſeyn wollte, die aus unmäßigen Geiz oder durch verbothene Vorkäufe geſammelte Vorräthe, ſie lägen, wo ſie wollten, obrigkeitlich verkaufen zu laſſen. Das allerſicherſte aber würde wohl ſeyn, wenn man einem beſorglichen Selbſtmangel durch diejenige Vorſorge zuvor käme, welche man ſchon längſt in Engelland erwählet hat, woſelbſt ein gewiß beſtimmter Preiß für allezeit die Regel iſt, ob e. g. das Getreid ausgeführt werden dürfe. Siehe von Schröder L. cit. cap. 93. §. 2.

§. 69.

Entbehrlicher Landesprodukten-Ausfuhr iſt mit hohen Zöllen zu verſchonen, wenn ſie bereits völlig bearbeitet, oder keiner Bearbeitung fähig ſind.

Schon bearbeitete Landesprodukte, wie auch jene, welche keiner Bearbeitung bedürfen, wenn ſie zu Genügen vorhanden, mithin im Lande entbehrlich ſind, müſſen mit geringen Ausfuhr-Zöllen, und Acciſen belegt werden, weil ihr profitirlicher, und durch ſtarke Zölle nicht zu ſehr beklemmter Verkehr, wie jedermann leicht einſieht, den Fleiß derjenigen, ſo ſie erzeugen, nur immermehr reizen, und überhaupts das Landes-Kapital ſich dabey ſtäts vermehren wird.

Und wenn man wahrnimmt, daß in Ländern, wohin dieſe unſere Waaren den Ausgang nehmen ſollen, die nämliche Waare anderswoher in genugſamer Menge zu haben iſt: ſo muß mit den Zolls- und Accis-Auflagen noch eingezogener gegangen werden; denn würde man hierinfalls zu viel wagen, ſo dürfte unſer Debit gar leicht verſchlagen, und andern Nationen, welchen die Natur gleiche Gaben verliehen, nur deſto größerer Abgang verſchaft, und zugeſchanzt werden (a).

(a) Siehe von Juſti Staatswirthſchaft, I. Theil, pag. 198. Wo er auf dieſen Grundſatz gar deutlichen Fingerzeig giebt.

§. 70.

Sind ſie aber noch ganz, oder zum Theil rohe, und einer Bearbeitung fähig: und ſind zu dieſer Bearbeitung die Anſtalten vorhanden; alsdann mögen ſie in dem Ausgang mit ſehr ſtarken Zöllen, und Acciſen belegt werden.

Iſt das entbehrliche Landesprodukt aber einer Bearbeitung fähig, und will gleichwohl oder ganz rohe ausgeführt werden: oder es mangelt hieran noch ein Theil der Bearbeitung, ſo mögen hierauf ſehr ſtarke Zölle und Acciſen gelegt werden: doch auch dieſes nur in jenem Falle, wenn im Lande bereits genugſame Anſtalten, *Fonds* und Wiſſenſchaften vorhanden ſind, dieſe rohe Dinge, ſo viele deren ſind, ſelbſt vollkommen bearbeiten zu können (a). Denn ſo lang es im Lande noch an der Verfaſſung gebricht, alle erzeu-

(a) Einige tragen kein Bedenken, hier ſofort zu einem gänzlichen Ausfuhrsverboth einzurathen:

erzeugende rohe Materialien ſelbſt zu bearbeiten, ſo lang würde eine übermäßige Beſchwerung des Außerlandesverkaufs nur dazu dienen, um die Induſtrie der Erzeugung ſolcher Waaren zum größten Nachtheil des Landes-Kapitals zu erſticken (b).

rathen: ſiehe des belobten Banquier Belloni angezogene Abhandlung L. cit. allein, die Sperren ſind durchaus allzu verhaßt, als daß man dazu ohne dem alleräußerſten Nothfall vorſchreiten ſoll, wie wir es (§. 68.) ſogar von unentbehrlichen Dingen vorausgeſetzt haben. Es kann auch der Ausfuhr ſolcher Dinge, deren man ſelbſt bedarf, ohne Verhängung eines gänzlichen Verboths wohl ein Ziel geſetzt werden, wenn die ausländiſchen Käufer nicht nur den auf die Ausfuhr geſchlagenen hohen Zoll, und Accis entrichten, ſondern auch leiden müſſen, daß Ihnen die Innländer in die Käufe einſtehen.

(b) Wie viel einem Staat an der Induſtrie ſeiner Glieder gelegen ſey: bedarf keines Beweiſes. Es iſt aber nur allein die Hoffnung des Gewinnes, ſo dem Landmann mit Beharrlichkeit arbeitſam machen kann: und die Natur iſt für ſich ſchon ſo billig, daß ſie die Arbeit mit Gewinne belohnet: die Regierung muß ſich alſo wohl hüten mit ihrer willkührlichen Macht weder die natürlichen Früchte der Arbeitſamkeit allzu begierig an ſich zu raffen, noch die ohnedem immer vielen Zufällen unterworfene Hoffnung des Gewinnes ihrer Unterthanen zu ſchwächen. Monteſquieu de l'Eſprit des Loix Tom. 1. l. cité zeigt die Folgen, welche ein widriges Verfahren begleiten, da er ſagt: „Si un pouvoir arbitraire ôte les Recompenſes de la Nature, on re„prend le dégout pour le Travail & l'Inaction paroit être le ſeul bien.

§. 71.

Nach der Appretiation des Guts werden Conſummo- und Effito-Maut- und Accis-Tarifen am beſten eingerichtet.

Eine gute Zolltariffa muß neben allen dem, was wir bis daher in Abſicht auf die rechte Benutzung des Maut- und Accis-Regals dabey erfodert haben, nach noch einem Hauptgrundſatz verfaßt ſeyn, welcher höchſt wichtig iſt, und darauf beruhet, daß bey Auflegung der Maut- und *Accis*-Gebühr ſelbſt nicht ein ungefähres Gutachten, ſondern der Werth, und die Appretiation des Guts zum Maaßſtock angenommen werden ſoll; denn ob zwar bey Beſtimmung des Tranſito-Zolls dieſes eben nicht nöthig, ja nicht einmal rathſam iſt, weil die nur tranſitirenden Güter viel beſſer nur dem Zentner nach, ohne Anſicht der Qualität, und Giltigkeit belegt werden, wie wir (§. 59.) dargethan haben: ſo iſt es doch bey der Belegung der *conſummi*rend- und *eſſiti*renden Gütern ſchlechterdings nothwendig den Werth derſelben in Betracht zu ziehen; nicht nur, um ſolchergeſtalten zwiſchen den Waaren, deren Ein- oder Ausgang mehr Gelds aus- oder einbringt, die rechte Proportion deſto genauer zu treffen (a): ſondern auch, und vornehmlich darum, um daraus das Verhältniß zwiſchen den um das *conſummi*rende Gut ſich ergebenden Geldausfluß, und den um das *eſſiti*rende Gut erfolgenden

K 2

(a) Sogar wenn wir die Conſummo- und Effito-Zölle als eine Art von Contribution betrachten (§. 12. & 13.) wird die Beobachtung einer gewißen regelmäßigen Proportion zwiſchen dem mehr- und mindern Werth der zu belegenden Güter nicht umgangen werden können, wie alle Politiker darüber einig ſind, und beſonders Juſtus Liphius in Politica Lib. 4. cap. 11. n. 104. gründlich zeiget.

Hat

den Geldeinfluß kennen zu lernen, ſohin im Stande zu ſeyn, hierüber von Zeit zu Zeit eine Billanz zu ziehen, und für die Erhaltung des Lands = Kapitals, deſſen Mehr = oder Minderung ſich aus ſolchem Calculo ziemlich richtig darlegen wird, die erfoderlichen Maaßregeln ergreifen zu können (b).

Hat man aber dabey das Augenmerk auf die Erhaltung der Induſtrie, der nützlichen Nahrungen, und des Landes = Kapitals gerichtet, wie es zur rechten Benutzung des Maut= und Accis - Regals auch dahin gerichtet seyn muß (§. 50.); ſo läßt ſich die Beſtimmung der Zoll = und Accis - Taxen, noch viel weniger recht treffen, ohne den Werth, welcher für die zu belegenden Dinge, oder ein = oder ausgehet, vor Augen zu haben; nach dem Zeugniß des Freyherrn von Billefeld in ſeiner Staatskunſt, 1. Theil, pag. 394. taugen die Zolltariffen lediglich nichts, welche nicht nach den unveränderlichen Grundſätzen der politiſchen Wirthſchaft, ſondern nur nach Willkühr, und den Leidenſchaften, ein ſo andern bloßen Kammeraliſtens verfaßt ſind.

(b) Gleichwie in einer Privatwirthſchaft die Klugheit nicht unterläßt die Einnahme mit der Ausgabe öfters zu vergleichen, um daraus den guten oder ſchlechten Fortgang der Oekonomie kennen zu lernen: alſo auch und um ſo viel mehr muß ſich der Staat, deſſen Wirthſchaft ſo weitläuftig iſt, ein ganzes Geſchäft darausmachen, von Zeit zu Zeit den Zuſtand des Landes - Kapitals zu unterſuchen, welches nicht wohl anders, als durch Ziehung einer Billanz über den Geld - Ein = und Ausfluß geſchehen kann. Dieſer Geld = Ein = und Ausfluß aber muß ſich aus den Zollrechnungen darſtellen, wenn die Tariffen anders darnach eingerichtet ſind. Siehe von Juſti Staatswirthſchaft, 1. Theil, pag. 173.

§. 72.

Dabey aber auch der mit jedem Gut zu machende Handelsprofit zu bedenken kommet, um den Landesgewerben nicht allzu nahe zu tretten.

Endlich hat eine weiſe Regierung bey der Beſtimmung der Zoll = und Accis - Taxen vor das Conſummo - und Eſſito - Gut auch einen Blick, auf jenen Gewinn zurückzuwerfen, welchen derjenige, ſo mit ſolchen Gütern handelt, aus ſelben Verkehr zu ziehen pflegt; denn, daß ein Gewerbe, welches viel gewinnet, mit Zöllen und Acciſen höher belegt werden möge, als ein anderes, deſſen Profit ſchmal und gering iſt, redet die Sache ohne Beweiß von ſelbſten (a).

(a) Zur Anmerkung dieſes Grundſatzes hat mir der Freyh. von Schröder in ſeiner Fürſt. Schatz - und Rentkammer 96. Kap. §. 4. Anlas gegeben, indem er daſelbſt herkommen läßt, daß man bey Verfaſſung der Zolltariffen auch den Ertrag, und Nutzen in Betracht ziehen ſoll, welchen die, ſo mit einer Waare handeln, daraus erringen mögen.

Dieſe Meinung iſt auch um ſo mehr gegründet, als die *Conſummo* - und *Eſſito* - Zölle und *Acciſen* in der That eine Art von Contribution ſind (§. 12. & 13.) mit welcher nicht nur die Käufer, ſondern auch die Verkäufer, jedoch nach einer billigen Proportion betroffen werden ſollen.

§. 73.

Der Weg- Brücken = Niederlags - und dergleichen Gelder halber, muß ingleichen eine rechte Ordnung gemacht, und die Commercien dabey möglichſt menagirt werden.

Um aber jene Billigkeit, welche bey wohl eingerichteten Zoll = und Accis - Tariffen, wie (§. 55. usq. præc. 72.) erwähnet, den Commercien ſowohl, als der Benutzung des Maut = und Accis - Regals zu ſtatten kommen ſoll, in anderweg nicht vereiteln zu laſſen, ſo liegt ferner der Regierung ob, ein wachſames Auge zu haben, daß ja aus andern Bürden, welche

da

da insgemein außer den Zöllen, und Acciſen noch ſonderbar den Commercirenden auferlegt werden, nicht zu viel ſeyn mögen. Ich verſtehe hierunter die Weg- Brücken- und Pflaſtergelder, Niederlags- Stand- und Waaggelder, die Politengelder ꝛc., womit die Handels- und Fuhrleute oft weit mehr, als durch die Zoll- und Accis-Gebühr bedrückt, und übernommen werden.

Ohne alſo auch hierinfalls ein rechtes Ziel zu ſetzen, würde alle beſcheidene Einrichtung der Zoll- und Accis-Taxen vergebens ſeyn, und bleiben (a).

(a) Beſonders muß man hier auf die Städte, und andere Communen, welche gemeiniglich die Pflaſter- Brücken- Niederlags- Stand- und Waaggelder zu ziehen privilegirt ſind, ein ſtrenges Aufmerken tragen, und Ihnen geſetzlich vorſchreiben, was ſie unter den ein- oder andern Titel einzubringen berechtiget ſeyn ſollen. Wobey dann nicht ſo faſt auf die vor Jahren ertheilte Freyheiten, ſondern auf das, was die Commercien leiden, oder nicht leiden mögen, das Abſehen zu richten iſt.

§. 74.

Die rechte Benutzung des Maut- und Accis-Regals ſtehet ferners kaum zu hoffen, wenn zu den Maut- und Accis-Aemtern nicht recht getreue, beſcheidene, und in ihren Verrichtungen fertige Bediente an- und aufgeſtellt werden.

Eine anderweitige Nothwendigkeit iſt die Beſtellung getreuer beſcheidner, und in ihren Verrichtungen geübter Mautbeamten.

Von der Untreu ſolcher Leute hat man nämlich vielmehr, als von den Zoll- und Accis-Defraudanten ſelbſt zu befürchten, weil es ihnen leicht iſt, ſich unvermerkt beſtechen zu laſſen, oder das Wenigere für das Mehrere in Rechnung zu bringen (a).

(a) Die tägliche Erfahrung macht hievon den unumſtoßlichen Beweiß. Es hat auch ſchon das Evangelium die Zöllner, und Sünder in eine Klaſſe zuſammengeſetzt.

Ihre Unbeſcheidenheit, und Grobheit iſt ingleichen höchſt gefährlich, weil ſie einen Stein des Anſtoßes darſtellet, welchen die Commercien nicht vertragen können. Fuhr- und Handelsleute werden ſoviel ſie nur immer können ein Land, wo es alſo grob hergehet, meiden, und eben darum aber das Zoll- und Accis-Regal ſehr viel zu verlieren haben, ausweichen, welches ingleichen bevorſtehet, wenn durch Zollbediente, ſo in ihren Geſchäften, und Expeditionen langweilig ſind, die Mautgäſte lang aufgehalten, und in unnöthige Zeitverſäumniß geſetzt werden.

Die Regierung muß alſo das Vorurtheil gänzlich ablegen, als ob zu Verſehung eines Zolldienſtes jedermänniglich gut genug ſey. Sie muß zu ſolchen Aemtern nothwendig die fähigen Leute wählen, und um ſich ihrer Treue zu verſichern, muß ſie Ihnen Beſoldungen geben, wovon ſie als ehrliche Leute ihrem Stande nach leben können (b).

(b) Tacitus Lib. 4. Hiſtor. Sagt mit Wahrheit: „ Ex Inopia Proditio & fluxa ſervitiorum Fides &c.“

§. 75.

Maſſen die Verpachtung des Mautregals keineswegs anzurathen iſt.

Wir ſetzen hier, wo von Anſtellung der Zollbedienten die Rede iſt, als einen Hauptgrundſatz einer rechten Benutzung des Maut = und Accis - Regals voraus, daß ſelbes ja nicht verpachtet werden ſoll; denn nicht nur iſt die Verpachtung der Regalien überhaupts allemal höchſt gefährlich (a), ſondern es läßt ſich ſoviel die zu verlaſſenden Mäute, und Acciſe anbelangt insbeſondere zum voraus leicht erachten, daß hinfür der Pachter (weil er nicht nur gleichfalls ſoviel Bediente darauf halten muß, ſondern auch etwas Nahmhafters profitiren will) unmöglich mehr Pacht geben könne, als ſie ohnehin zeither ertragen: wenn er nicht mit Außerachtlaſſung der Maut= und Accis - Geſetzen, oder durch Anwendung anderer Handgriffe, die Fuhr= und Handelsleute bedrückt, und ſolchergeſtalten die Gewerbe, und Commercien zu Grund richtet, welches aber einer guten Regierung verhoffentlich unter keinerley Schein gleichgültig ſeyn kann (b).

(a) Ein Pachter, dem es nur um ſeinen gegenwärtigen Vortheil zu thun, wird ſich um die beharrliche Aufrechthaltung des Regals ſelbſten nicht viel bekümmern. Er wird alſo um ſeines Gewinnswillen manches Präjudiz einſchleichen laſſen, ja durch ſeine Anſtalt oder Unterlaſſung ſelbſt Anlaß geben, daß nach der Hand dem verpachteten Regal vom Fremden allerhand Anſtände, Zweifelhaftigkeiten, und vielleicht gar Proceſſe erreget werden können: wie man es an vielen Orten oft ſchon erfahren hat. Siehe des Freyherrn von Bilefeld oft belobte Staatskunſt 1. Theil, pag. 402. & ſeq. wo er die deutlichſten Beweisgründe anführet, daß derley Verpachtung einem klugen Staat nie anzurathen ſey.

(b) Siehe des von Juſti Staatswirthſchaft 2. Theil, pag. 143. & 144.

§. 76.

Wie die Unterſchleiſe der Zollbedienten, dann der Betrug der Zollgäſte, und Accisanten zu vermeiden.

Die Unterſchleife zu vermeiden, deren man ſich einerſeits ab Seite der Zollgäſte, und Acciſanten, und anderſeits ab Seite der Zoll = und Accis-Bedienten allemal zu befahren hat, erfodert mehrmal ein wachſames Auge der Regierung; weil ſonſt alles bundübereck gehen, und ein ſchlechter Nutzen des Maut = und Accis - Regals zu haben ſeyn würde. Sie muß demnach vor allen die Straſſen, Zollſtädte, und *Accis* - Aemter beſtimmen, an welchen ſich die Commercirende zu halten haben. Sie muß Geſetz, und Ordnung geben, wie mit *Viſiti*ren, und Abwägen der Güter, ſo andern Unterſchleifs = Prekautionen ohne die Commercien zu ſehr zu geniren, zu Werke gegangen werden ſoll.

Sie muß ein mit erfoderlicher Pünktlichkeit auf einander paſſendes Polittenwerk einführen, ſich allmonatlich eine wohl *rubrici*rte Rechnung leiſten, und darüber alſogleich eine aufmerkſame *Juſtification* vornehmen laſſen. Sie muß veranſtalten, daß die Zoll = und *Accis* - Aemter ohne machende Ausnahme öfter, und zu unvermuther Zeit durch der Sachen verſtändige, und unpartheyiſche Kommißarien unterſucht werden. Sie muß endlich ſich entſchlieſſen, allen denjenigen Verbrechen, wodurch der rechten Benutzung des Maut = und Accis - Regals eine Hinderung im Wege gelegt, oder

gar geſchadet wird, nicht nur ihre angemeſſenen Straffen zu beſtimmen, ſondern dieſe auch zum vielvermögenden Beyſpiel vor andere, unnachläßlich zu vollſtrecken (a).

(a) Der von Juſti hält in erſtangezogener Stelle ſeiner Staatswirthſchaft alle dieſe Punkten zur guten Verwaltung des Zoll- und Accis-Weſens, gleichfalls für nothwendig.

§. 77.

Die Zollgäſte müſſen auf gewiße Commercial-Straſſen angewieſen, und andere Wege Ihnen zu fahren nicht geſtattet werden.

Und zwar müſſen von darum Maut- und *Commercial*-Straſſen *declarirt* werden, damit ſich nicht jedermann auf Abwege zu lenken, und die allda verhandene Gelegenheit zum Contrebandiren zu ergreifen, die Freyheit herausnehmen möge. Wenn der Fuhrmann bey gewißen Straſſen zu bleiben hat, ſo kann man ſolche durch die beſtellende Bereiter beſtändig bewandern, und auf die Defraudanten ergiebigere Abſicht halten laſſen; alswenn es jedermann frey iſt, im Lande wie er will, herumzufahren.

Wir ſetzen aber hier ausdrücklich voraus, daß eben dieſe *Commercial*-Straſſen, mittels beſtändiger Reparation, in gutem Stande erhalten werden, damit ſich wider die Verordnung, welche nur gewiße Straſſen mit der Durch- Ein- und Ausfuhr der Waaren zu gebrauchen erlauben, mit Recht Niemand beſchweren könne (a).

(a) Man muß auch hier den Bedacht nehmen, daß man gegen die Reichsgeſetze nicht anſtoße. Denn, wie wir (§. 19.) bereits gezeigt, kann man altberechtigte Straſſen, welche aus- oder in eines benachbarten Standes Lande führen, zu dieſes Nachbaren Schaden und Abtrag, nicht Misverboth legen. Es müſſen ferner derley geſetzlich vorgeſchriebene Mautſtraſſen allwegen wohl unterhalten werden, weil, wenn darauf nicht fortzukommen, man die Rechnung der Abwege ſich ſelbſt beymeſſen müſſe, und nicht wohl jemand ſtraffen könne.

§. 78.

Desgleichen müſſen gewiße Maut- und Accis-Aemter, aber nicht in beſchwerlicher Anzahl, angeordnet werden, wo ſich die Mautgäſte, und Accisanten zu ſtellen haben.

Bey Verordnung der Maut- und *Accis*-Aemter, muß man, ſoviel nur möglich iſt, deren Vielheit vermeiden. Sie macht nämlich nicht nur große Koſten wegen der mehreren Bedienten, Waagen, Gebäuden, und andern Nothwendigkeiten, womit eine Mautſtatt, um die Commercirenden abfertigen zu können (a), verſehen ſeyn muß: ſondern ſie gereicht auch den Fuhr- und Handelsleuten zur Beſchwerde, weil es denſelben nicht gleichgültig ſeyn kann, alle 2-3 Meil Weges wiederum anzuhalten, die Chicane der Zollbedienten abzuwarten, und alſo die Zeit mit mehrerer Zehrung zu ver-

(a) Bey einer jeden Zollſtatt, welche an einer Commercial-Straſſe liegt, müſſen die benöthigten Leute ſeyn. Es muß eine groß, und kleine Waag, ſammt einer Halle oder ſolcher Gelegenheit, wo die Waaren ohne Verderbensgefahr beſchaut, gewogen, und allenfalls ſicher hinterlegt werden können, angeſchaft, und ein ſo anderes fortan unterhalten werden. Das macht aber natürlicher Weiſe viele Köſten, die man ohne Noth nicht verſplittern ſoll.

ſäumen (b). Indeſſen muß ſich aber die Regierung doch nicht zuviel ſeyn laſſen, bey jedem beträchtlichen Zoll = und Accis - Amt zwey Beamte zu halten, weil ſonſt der Unterſchleif kaum jemal entdecket werden würde (c).

(b) Wenn ein Fuhrmann wegen der vielen Mäuten nur um einen einzigen Tag länger auf dem Lande liegt, ſo macht es ihm Koſten, welche er auf die Waarenfracht ſchlagen muß. Und der Kaufmann, welcher ſolches empfindet, ſpekulirt ſofort, und ergreift eine andere Route, womit unſer Land zum unſerm größten Schaden umfahren wird.

(c) Der von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft 2. Theil pag. 144. hält dießfalls ſchlechterdings für nothwendig, da er ſagt: „Um den Unterſchleif der Zollbedienten zu „verhüten; ſo muß in einer jeden wichtigen Zoll - oder Mautſtelle ein Kontroleur „oder Gegenſchreiber gehalten werden, der nicht nur ſein Gegenbuch zu führen, ſon„dern auch alle Mautzedel zu unterzeichnen hat.“

§. 79.

Wie es mit den Beyzollſtädten zu halten.

Hier müſſen wir der Bey = oder Wehrzöllſtädten gedenken, welche gleichfalls nur an jenen Orten angelegt werden müſſen, wo es die unumgängliche Nothdurft erfodert.

Sind die Commercial - Straſſen, und daranliegende Hauptzoll = und Accis - Stationen zu weit von einander entlegen, ſo daß die entzwiſchen liegende Unterthanen erſt mit vielem Umweg zur ein = oder andern derſelben zufahren müſſen; ſo iſt es billig, eine ſo andere Zwiſchenmaut anzuordnen, und bey derſelben wenigſt jene Pfennwerth, im kleinen Aus = und Einführen, verzollen zu laſſen, welche der Mühe, und Koſten nicht lohnen würden, mit vielem Umweg zur Hauptzollſtadt zu bringen (a).

(a) Es verſteht ſich alſo, daß für dieſe Wehrzöllner eine beſondere Inſtruktion auf alles, was ſie paßiren laſſen dürfen, hergeſtellt werden müſſe.

§. 80.

In welchen Fällen, und wie die Viſitationen, Beſchauen, und Abwägen der Güter vorzunehmen ſey.

Wie ſich die Aemter mit Viſitiren, und Abwägen zu verhalten haben, muß ihnen wohl ausführlich bedeutet, und dabey eingebunden werden, daß ſie der Sache weder zuviel, noch zu wenig thun ſollen.

Bey dem Tranſito - Gut bedarf es nach den Grundſätzen, daß von ſelben die Maut nicht nach der Qualität, ſondern nach dem Gewicht genommen werden ſoll (wie wir ſchon oben §. 59. ausgeführt haben) nicht leicht eines Auspackens, ſondern es kann die ganze Ladung ihrer Schwere nach, oder gewogen, oder doch ziemlich nahe erkennet, folgſam dießfalls nicht leicht eine Gefährde geſpielt werden.

Da hingegen iſt bey dem *Conſummo* - und *Eſſito* - Gut die Beſchau, und das Abwägen mit einander, folglich auch das Ab = und Auspacken unumgänglich vorzunehmen, weil ſich außer dem die Gebühr nicht beſtimmen ließ (a). Hier müſſen alſo die Zoll = und Accis - Bediente den allerſtrengſten Befehl

(a) Oben in (§. 71.) erwähntermaſſen muß der Werth des Conſummo - und Eſſito - Guts die zu entrichtende Gebühr beſtimmen, welches ohne Beſchau, ſohin ohne Auspacken, und Abwägen nicht geſchehen kann.

Befehl haben, daß ſie ſolches auspacken, und was dabey vorfällt, mit aller Beſcheidenheit verrichten, und dem Zollgaſt, und Acciſanten zu einer billigen Beſchwerde nicht Urſach geben ſollen (b).

(b) Die Sache iſt für ſich ſchon ſehr verhaßt. Sie würde es aber ohne Noth noch mehr werden, wenn man den Handelsleuten, welche den Viſitationen ohnedem mit Koſten, und Zeitverſaumniß abwarten müſſen, noch dazu mit Unart zu begegnen, ihnen etwa ihre Waaren durch unachtſames oder boßhaftes Umwühlen gar halb zu verderben geſtattete.

§. 81.

Eine Hauptſache aber iſt in Maut- und Accis-Weſen ein wohl eingerichtetes Politenwerk.

Ein wohl eingerichtetes Politenweſen iſt nicht minder zu rechter Benutzung des Maut- und Accis-Regals höchſt nöthig.

Wenn die von einer Stelle ausgeſtellte Politen, bey einer andern wiederum eingezogen, und zur Direktion eingeſendet werden müſſen, ſo iſt dieſe nicht nur im Stande, jeder Mautſtatt ihre Rechnungs-Schuldigkeit zu machen, ſondern ſie wird auch gewahr werden, ob die Mautgäſte den Verordnungen gemäß gehandelt haben, und behandelt worden ſeyn (a).

(a) Siehe von Juſti erſt hievon (78. in not. c.) angezogene Stelle.

§. 82.

Und die Leiſtung monatlicher Rechnungen.

Monatliche Rechnungen ſind hier um deswillen faſt nicht zu umgehen, weil, wenn eingeſchlichene Fehler oder dem Ærario, oder den Commercien Schaden brächten, die Gefahr allemal ob dem Verzug haftet, daß der entſtehende Nachtheil ſobald nicht wiederum abzuwenden ſeyn dürfte; denn, weil man die Rechnung erſt mit dem Jahrsſchluß, oder auch zu Quartalen erholen: ſo verläuft ſich allemal zu viel Zeit, als daß man entweders noch der Sache abhelfen, oder auch nur auf den Grund ſehen könnte (a).

(a) Täglich begeben ſich mit den Fuhrleuten, und ihren Knechten, mit den Handelsleuten, und ihren Bedienten, auf deren Habhaftwerdung oder Vernehmung in Mautſachen öfters alles beruhet, ſolche Veränderungen, daß man ohne in flagranti zu verfahren, nichts mehr ergründen kann. Der von Juſti hält ebenfalls monatliche Maut-Rechnungen für rathſam. Siehe loco cit. pag. 146.

§. 83.

Welche wohl diſtinguirlich rubricirt ſeyn ſollen.

Um richtiger Verrechnungwillen, müſſen ſowohl die Manualien (a) als die Rechnungen ſelbſt bey allen Aemtern über Einnahmen und Ausgaben einförmig geführt, und ordentlich *rubricirt* werden.

(a) Die Abhandlungen richtiger Manualien iſt vorzüglich höchſt nothwendig, weil eben aus den Manualien als der Matrice die Rechnung gemacht werden müſſen.

Und zwar werden die Einnahmen dahin abgetheilt, daß die Mäuten einerſeits, und andererſeits die *Acciſen*, je eine beſondere Hauptrubrike ausmachen, denen ſodann die Einnahme an den Weggeldern, wie auch die Einnahme von den Wehrzöllen, ferner die Einnahmen an *Confiſcations*- und andern Straffen, und endlich die gemeine, oder ſonderbare Einnahme gleichfalls als Hauptrubriken nachfolgen ſollen.

Die Hauptrubrik der Einnahme an Mäuten wird alsdann wiederum in zwey *ſubalterne* Rubriken nämlich der Mäuten zu Lande, und der Mäuten zu Waſſer: jede derſelben aber weiters in die Partikular-Rubriken der *Tranſito-Conſummo-* und *Eſſito-*Mäuten getheilet: ſo wie die Hauptrubrik der Einnahme an *Acciſen* auch aus zweyen *ſubalternen* Rubriken nämlich der Einnahme an *Conſummo-* und der Einnahme an *Eſſito-Acciſen* beſtehen. Die Ausgaben unterſcheiden ſich von ſelbſt in beſondere Rubriken auf Beſoldungen, und auf Unterhaltung der Amtsgebäuden, auf Unterhaltung der Brücken, Straſſen, und Waſſerfahrt ꝛc., auf zurückbezahlte *Acciſen* (§. 61.) auf nachgelaſſene oder vermög der Reichsgeſezen, und Verträge zurückgebliebene Maut- und *Accis*-Gebühren (b), und endlich auf gemeine oder ſonderbare Ausgaben.

Und iſt auf ſolche Weiſe allwegen ſehr leicht, den ganzen Zuſtand, und Ertrag des Maut- und Accis-Regals mit Verläßigkeit einzuſehen (c).

(b) Die nachgelaſſene, oder reichsgeſetz- und vertragsmäßig-zurückgebliebene Gebühren könnten vielleicht noch beſſer nur Vormerkungsweis eingeführt werden; denn was nutzen durchlaufende Poſten, als daß ſie die Schreiberey vermehren.

(c) Hier verſtehet ſich von ſelbſt, daß nicht nur die Ausgaben mit zureichenden Verifikationen, ſondern auch die Einnahmen mit den Politen beſtärkt werden müſſen, welche, wie (§. 81.) erwähnt, bey andern Aemtern abgelegt werden.

§. 84.

Nothwendigkeit, die Maut- und Accis-Rechnung auch monatlich juſtificiren zu laſſen.

Ohne die *Juſtification* der Rechnungen würde man aber auch hier niemal einen wahren Grund haben.

Sie muß demnach nicht nur nicht unterbleiben, ſondern ſie muß mit aller Akkurateſſe durch Leute, welche arbeitſam, der ganzen Maut- und Accis-Verfaſſung kündig, und dabey getreu ſind, monatlich wie die Rechnungs-Leiſtung ſelbſt (§. præc. 82.) geſchehen (a).

(a) Außerdem würden monatliche Rechnungen nichts nutzen.

§. 85.

Mautſtraffen müſſen ſcharf ſeyn, doch mit Billigkeit.

Was die Straffen betrifft, muß eine weiſe Regierung Billigkeit, und Strenge auf das genaueſte mit einander verbinden, und ſie muß allfoderſt denjenigen, welche oder in erſter- oder in zweyter Inſtanz ſtraffen zu dictiren haben, die Fälle wohl diſtinguirlich vorſchreiben, welche man für ſtrafbar zu halten, und in welchem Grad man ſelbe abzuwandeln habe: damit nämlich der Sache weder zuviel noch zu wenig geſchehen möge (a).

(a) Es muß nämlich beſtimmt ſeyn, welche Facta oder Unterlaſſungen man für einen Betrug halten ſolle: und wer auch in welchen Umſtänden ſich mit der Unwiſſenheit oder einem Ueberſehen entſchuldigen möge; denn ohne dieſe Beſtimmung werden oft unſchuldige Leute ſchändlich herumgezogen, und in Köſten geſezt, ſo den blühenden Zuſtand der Commercien gewaltig danieder ſchlägt.

§. 86.

§. 86.

Voraus muß man auf die Zollbediente ein wachſames Auge haben, ſie öfters unvermuthet unterſuchen, und alle ihre Mishandlungen nach Ungnade ſtraffen.

Insbeſondere zu reden, hat man hier der Zollbedienten, wenn ſie den ihnen ertheilten Inſtruktionen zuwider handeln, oder wohl gar Eigennützigkeiten, oder Bedrückungen der Mautgäſten ſich zu ſchulden kommen laſſen, am allerwenigſten zu ſchonen; denn ein ſtrenges Verfahren gegen ſelbe wird andern ihres Gleichen zum Scheuſal dienen: bey den Fuhr- und Handelsleuten aber ein gutes Vertrauen für die Regierung erwecken, und folglich dem Flor der Commercien ſehr zu ſtatten kommen (a). Um aber dießfalls zu rechter Zeit auf die Spur zu kommen, muß die Direktion öfters, und ganz unvermuthet bald dieſes, bald jenes Amt beſuchen, und ein genaues Examen, ſowohl wie die Rechnungen als wie die übrigen Dienſtverrichtungen gegründet, vorhand nehmen laſſen (b).

(a) Wenn die Zollbediente eine Unwiſſenheit, oder Misverſtand vorſchützen, eine Ausrede, welche faſt allemal affektirt iſt: ſo wird der kürzeſte Weg ſeyn, ſie durch Abordnung eines Commiſſarii auf ihre Köſten von dem wahren Verſtand belehren zu laſſen.

Scheinet aber dabey ein Eigennutz, oder gar eine Bedrückung hervor: ſo muß eine weiſe Regierung ſtraks mit der Dienſtsentſetzung zu Werke gehen; weil ſonſt ein jeder auf Barmherzigkeit fortſündigen, und ſogar der gute zur böſen Nachfolge gereizt, mithin gar leicht alles verderbt wird.

(b) Montesquieu, welcher ſonſt für die gütigen Fürſten ſehr eingenommen iſt, getrauet ſich doch die Mildigkeit in jenem Falle nicht zu billigen; wenn ſie gefährliche Folgen haben könnte. Siehe de l'Esprit des loix Tom. 1. Chap. 21.

§. 87.

Zoll- und Accis-Defraudanten zu ſtraffen, ſollen nicht nur die Mautämter, ſondern auch andere Obrigkeiten Jure Præventionis befugt ſeyn, und von der Straf ſowohl der Richter als der Aufbringer einen gewißen Antheil ziehen.

Es iſt um Beſtrafung der Zoll- und *Accis-Defraudanten* ſelbſt zu thun, ſo wird wohl beſchehen, wenn man um das Aufmerken auf die Zollbetrügereyen zu ermuntern, ſowohl dem Beamten, welcher den Fall verhandelt, als dem *Denuntianten*, welcher denſelben aufgebracht, und angezeigt hat, die Hälfte, oder noch beſſer zwey Drittel der Strafe zu gleichen Theilen zu ziehen überläßt (a).

Und damit man ſich dießfalls nicht ſchlechterdings auf den Fleiß der Zoll- und Accis-Bedienten verlaſſen müſſe: ſo will es faſt eine Nothwendigkeit ſeyn, über die Maut- und Accis-Defraudationen die Verhandlung der Straffen nicht nur den Mautſtellen kraft der ihnen in Sachen allenthalben zukommend-ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuſtehen, ſondern auch all übrigen Obrigkeiten im Lande, ohne Ausnahm zu erlauben, daß ſie aus einem Præventions-Recht eben ſowohl, wie die Mautämter die Maut- und Accis-Be-

(a) Alſo iſt auch bereits faſt allenthalben eingeführt, und einzuführen um ſo nothwendiger geweſen, als die bloſe Pflicht bey den Meiſten nicht ſoviel Wirkung thun will, daß ſie ſich deswegen entſchlieſſen, andere Leute (wie ſie ſagen) unglücklich zu machen, das eigene Intereſſe aber, ſo die Bediente an den Straffen haben, macht die Sache endlich gehender, daß ſie die Leute unglücklich zu machen (wie ſie es ſonſt genennt) nunmehro für ihre Pflicht halten.

Betrügereyen abwandeln dårfen, und darüberhin ſammt ihren Aufbringern gleichen Antheil an den Straffen zu nehmen haben ſollen (b).

(b) Hier haben einige vermeint, wenn die Summe der Straffe zu important wäre, ſo ſollten die Antheile des Richters, und Aufbringers moderirt, und herabgeſetzt werden. Allein, mit einer ſolchen Maaßnehmung wird man vielleicht die ganze Abſicht verfehlen, denn, wenn die Theilnehmung zur Hälfte, oder zu zwey Drittel an einer geringen Straf-Summe von darum zugeſtanden wird, weil man Gefahr läuft, daß ſonſt die Zollbedienten conniviren möchten, ſo iſt eben dieſe Theilnehmung an einer viel importirenden Strafs-Summe nur um ſo mehr zu geſtatten, weil es nämlich hier eben um ſoviel mehr Gefahr hat, daß die Bediente ſich abſchmieren laſſen, und durch die Finger ſehen werden.

§. 88.

Dergleichen Straffen ſind nicht aus Eigennutz vornehmen zu laſſen, ſondern allein, wenn der Dolus apert iſt, welchen dann auch die Complices, und Unterſchleifgeber zu büßen haben ſollen.

Es müſſen aber eben die Zoll- und *Accis-Defraudations*-Straffen allwegen gerecht, und im mindeſten aus Eigennutz geſucht ſeyn (a).

Weswegen die Regierung ihr beſonderes Aufmerken dahin zu verwenden hat, daß nicht etwa unſchuldige Leute, muthwilliger Weiſe in die Wege geſprengt, und herumgezogen werden; eine Sache, welche den Commercien eines Landes ganz allein den größten Stoß zu geben hinreichend iſt. Dieſemnach muß es alſo ein Hauptgrundſatz ſeyn, und bleiben, daß weder eine Confiſcations- noch andere Mautſtraffe Platz greifen ſolle; wenn nicht der verübte Zollbetrug, oder das dem geſetzlich gleichkommende Factum (b) entweders ſelbſt eingeſtanden, oder ſonſt ſattſam bekannt, und offenbar iſt; denn es iſt einmal viel rathſamer, in zweifelhaften, blos auf einen Verdacht beruhenden Fällen, über alle Weitläuftigkeit hinauszugehen, und die ohnedem insgemein fehlſchlagende Unterſuchungen bleiben zu laſſen, als durch ganze Weißungsproceſſe ſich bey den Commercirenden verhaßt, und abſcheulich zu machen (c).

Die Straffen müſſen hier auch allemal nicht nur die Hauptperſonen des Defraudanten, ſondern mitbey auch ſeine Helfer, und Unterſchleifgeber mittreffen; weil davon die Abſtellung der Contrebanten gemeiniglich am meiſten abhangt (d).

(a) Einer weiſen Regierung ſtehet es gar nicht an, nach Confiſcations-Straffen, vorab, wenn ſie zum Verderben einiger Unterthanen gereichen, zu geizen. Der Freyherr von Bielefeld rufet in ſeinem Lehrbegrif der Staatskunſt 1. Theil pag. 398. über die gegen eigene Unterthanen verhangende ruinierliche Confiſcationen alſo auf, wohlan!

„ Ihr richtet einen nützlichen Bürger zu Grunde, beraubet den Staat eines Kaufmanns;
„ vortrefliches Meiſterſtück ꝛc.“

(b) Der Zoll und Accis-Betrug kann in einem Fakto, oder in einer Unterlaſſung beſtehen. Die Geſetze müſſen es aber öffentlich beſtimmen, was für Facta, und Unterlaſſungen ſie als Zoll- und Accis-Betrüge anzuſehen, und zu ſtraffen gedenken, damit ſich jedermann darnach achten könne.

(c) Es heißet ja ohne dem in Rechten: Reus in dubio abſolvendus.

(d) Das gemeine Sprichwort bringet es mit ſich: wäre der Verheler nicht, ſo wäre der Stehler nicht. Die Complicität muß alſo allwegen, und zumal bey den Zoll- und Accis-Defraudationen, welche ſich ſelten, ohne fremdes Zuthun, ausführen laſſen, ſtrenge beſtraft werden.

§. 89.

§. 89.

Beſchlüßlich haben wir hier noch eines Grundſatzes Erwähnung zu thun, deſſen Vernachläßigung der rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals zum größten Schaden gereichen würde.

Letzter Hauptgrundſatz zur rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals, iſt die Vorſorge, die Ströme zur Schiff- und Floßfahrt bequem, und ſicher zu erhalten.

Er beſtehet in der Sorgfalt, welche die Regierung darauf zu verwenden hat, um die Schiff- und Floßfahrten auf den Strömen, womit ſie die Natur geſegnet, vor Unglück in Sicherheit zu ſtellen. Da der Transport mautbarer Sachen durch die Waſſerfahrten ſehr erleichtert wird, ſo iſt es offenbar, daß einem Staat an deren Erhaltung ſehr vieles gelegen ſeyn muß.

Sparet er nun die Köſten, welche die Räumung des Rinnſaals, die Verwahrung der Leudſtätten, ſo andere dergleichen Anſtalten insgemein erfodern, oder ſiehet er ſeinen Beamten, welche für dieſe Dinge ſorgen ſollen, die begehende Fahrläßigkeit nach, ſo wird ein einzig unglücklicher Zufall ein Geſchrey in die weite Welt zu machen vermögen, darob die Commercirenden ſcheu, und ſchichtern werden müſſen, ihre Waaren ſo übel beſorgten Wäſſern ferner zu vertrauen, mit keiner andern, als der ganz natürlichen Folge, daß nothwendig es gar bald, auch das Mautregal mit Schaden zu empfinden haben wird (a).

(a) Wenn ein Staat hier ſparet, ſo heißt man es Pecuniam in loco negligere, und er erklärt dadurch, daß er nicht kennet, was alle andere weiſe Regierungen zu ſchätzen wiſſen: nämlich wie es ein Anonymus heiſſet: „Le Commerce, ce Fils aine de „la Paix, & ce Pere de l'abondance.“

Vierter Abſchnitt.

Von der bisherig-fehlerhaften Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern, und den Schwierigkeiten, welche einer beſſern Benutzung derſelben entgegen ſtehen.

§. 90.

Allemal muß man die Fehler kennen, wenn es um eine Verbeſſerung zu thun iſt; Errando enim diſcimus. Und wenn die Verbeſſerung von rechtem Beſtand ſeyn ſoll, ſo müſſen auch die Hinderniſſe voraus geſehen werden, welche ihr im Wege ſtehen könnten.

Nothwendigkeit dieſer Abhandlung.

Indem wir alſo hier das Fehlerhafte unſerer heutigen Maut- und Accis-Regalsbenutzung an das Licht ſtellen, und die Schwierigkeiten anzeigen, welche uns die vorhabende beſſere Einrichtungen erſchweren: ſo thun wir ganz nichts überflüßiges, ſondern nur blos ſo viel, als da nöthig iſt, um den Fleck nicht über das Loch hinzuſetzen (a).

(a) Zeug der Akten, ſind hier ſchon gar oft Verſuche gemacht worden, die Verfaſſung des

Maut ≈ und Accis - Weſens zu verbeſſern. Allein, der Karren iſt allemal im alten Moraſt geblieben: hierüber fragmenta actorum in fol. Nro. 4. Irrige Begrife, Vorurtheile, eine gewiße Schlafſucht, und größtentheils der Eigennutz waren es, welche den alten Fehlern immer die Stangen gehalten, ja wohl gar neue hinzugefügt haben. Und wer dürfte es wagen, dieſe Abentheuer in ihrem Neſt anzugreifen? heut zu Tage aber iſt die Zeit aufgeklärter, und wie zu hoffen, auch der Willen gereinigter, als daß wir uns ſcheuen ſollten, unſerer bisherigen Maut ≈ und Accis - Einrichtung die Nativität zu ſtellen.

§. 91.

Es fehlt in Baiern die höchſterfoderliche Hauptdirektion des Maut ≈ und Accis - Weſens: und

Dieſemnach ſey es erlaubt, gleich zum Anfange zu beklagen, daß es dem Maut ≈ und Accis - Regal in Baiern Zeit hero faſt immerfort an der unumgänglich ≈ erfoderlichen Hauptdirektion ermangelt habe (a).

Man kann mir Niemand nennen, dem dieſes wichtige Werk jemal gänzlich, und ohne fremde Einmengung wäre vertraut geweſen. Eben darum iſt aber auch allezeit nur der Niemand, der ſich die Unordnungen, und Schädlichkeiten zu Laſt legen läßt, worüber von auſſen wie von innen ſo viele Klagen geführt werden. Eine Hauptdirektion würde nicht zugeben, daß ſich über die Auslegung, und den Verſtand der Mautgeſetzen ſelbſt diejenigen zanken müſſen, welche ſie befolgen, und handhaben ſollen (a).

Sie würde die Maut ≈ und Accis - Belegungen niemal zum Nachtheil des Nahrungsſtandes, und der Kommerzien verfolglich bis zur Verfehlung ihres Entzwecks aufwachſen laſſen.

Foderiſt aber würde ſie jene Schlufflöcher verſtopfen, welche bisher den überwieſeſten Zollbetrügern, und ungetreuen Zollbedienten noch offengeſtanden, und zur Freyung gedienet haben.

(a) Die Unentbehrlichkeit einer Hauptdirektion in dieſem Geſchäft haben wir bereits (§. 52.) angeführt. Wegen des engen Zuſammenhanges mit den Kommerzien, und dem ganzen Nahrungsſtand gleichet es auch wirklich einem Uhrwerk, welches wohl richtig, und ordentlich aufgezogen, und im Gang erhalten werden muß, daß einer den Zeiger vorwärts, der andere zurückſchieben, und ein Dritter gar die Gewichte aushängen darf: das thut nicht gut.

(b) Den Beweis der hier angeführten Partikularitäten wird man in dieſer Abhandlung ſtückweis finden.

§. 92.

Ein ordentliches Syſtem, wie das Maut≈ und Accis-Regal zu benutzen.

Mit dem Mangel einer Hauptdirektion iſt bey uns zugleich der Mangel eines nach richtigen Grundſätzen ausgearbeiteten Syſtems in Maut ≈ und *Accis* - Sachen verknüpſt (a); denn mit Wahrheit kann man nicht ſagen, daß

(a) Der von Moſer ſetzt es in dem belobten Werke der Herr, und Diener ꝛc. zu einer allgemeinen Regel, daß eine jede *Haushaltung* nach einem wohlüberlegten *Plan* geführt werden muß.

Da nun ſehr viel daran liegt, daß man in Verwaltung des Maut ≈ und Accis - Regals recht haushalte, das iſt, des Herrn Nutzen mit dem Beßten des Landes beſtehen mache, ſo läßt ſich ſolch allgemeine Regel auch da ohne Nachtheil nicht außer Augen ſetzen.

daß die bisherigen Belegungen oder der eigenen (b) oder fremder Produkten (c) nach einem ächten Syſtem abgefaßt worden ſind.

(b) Eine völlige Probe hierüber zu machen, iſt gar leicht, aber für hieher zu weitläuftig. Wir wollen alſo nur ein paar Beyſpiele geben. Im Jahre 1687. wurde verordnet, von jenen Eichenſtämmen, ſo aus dem Lande verführt werden, beyleibe keinen Neuzoll zu nehmen. Siehe die Mautrechn: Kelheim, Abach ꝛc.

Item das Getreide, dieſes unſer hauptſächliches Produkt haben wir neben der Ordinär. Maut = und Neuzollsgebühr in duplo, noch in unſern Tägen, nämlich mit einem Effito - Accis beſchwert, und dadurch den im Getreidhandel mit uns concurrirenden, und eifernden fremden Landen ganz gewiß ein gutes Gefallen gethan. Vornämlich, da wir zu gleicher Zeit gar nicht difficil geweſen, auf das Ausländiſche durch unſere Lande ins Tyrol tranſitirende Getreid ſogar Maut = Freyheitsbriefe zu ertheilen unläugbar aus Mangel eines Syſtems, welches uns erinnert haben würde, wie viel uns an dem Debit oder Conſervation ſolchen Landesſegen gelegen ſey.

(c) Wir wollen hier auch nur des Tobacks erwähnen, deſſen zur Zeit, da der Aufſchlag nur 3 fl., und 3 1/2 fl. vom Zentner betragen, jährlich in die 18/m Zentner conſummirt worden ſind: deſſen Conſumption aber itzt, da der Accis ſo hoch geſteigert worden, des Jahrs kaum etwas mehr als 9/m Zentner erreicht, (S. hierüber die verfaßte Tabelle). Mehrmal handgreiflich darum, weil man aus Mangel eines Syſtems den rechten Calculum, und wie ſolcher zu erreichen, verfehlt hat.

§. 93.

Das Maut = und Accis - Regal muß ſeine Früchte von dem blühenden Zuſtand der Kommerzien, und des Nahrungsſtandes entnehmen (§. 50. & 51.). Unſere Maut = und Accis - Weſensverwaltung iſt aber gar nicht darnach beſchaffen, daß die Kommerzien, und Nahrungsgeſchäfte dabey blühen könnten. Wenn irgendwo die Mautgäſte lang aufgehalten, in die Wege geſprengt, willkührlich behandelt, grob gehalten, übernommen, und dabey noch in Gefahr geſetzt werden, das Ihrige gar zu verlieren: ſo iſt es eben leider in Baiern, wie wir hiernachfolgend mit Mehrern vernehmen, und einſehen werden (a). *Es mangelt der höchſtnöthige Reſpekt für die Kommerzien, und den Nahrungsſtand.*

(a) Dieſe unangenehme Aufdeckung unſerer Fehler weis ich nur mit dem zu entſchuldigen.

Que la preuve la moins équivoque de zele pour un Prince, qui ne veut que le bien, eſt celle, qui lui montre de plus prés la verité. Theorie de l' Impot. p. 244.

§. 94.

Man überdenke nur einmal, was für eine faſt unglaubliche Anzahl Mautſtätte, und vom Mautregal abhangende Aemter wir im Lande unterhalten. Es ſind der Hauptmäute 106, der Bey = oder Wehrzölle 316, und der Wegzölle 104 vorhanden: der Aufſchlag = Neuzoll = Accis - und Umgeldämter aber 178, welche letztere eigentlich und im Grunde ebenfalls von dem Mautregal abhangen (§. 40. in not. a). Der Fremde muß alſo ſtäts zitternd fortwandern, voller Sorge, daß er ja keinem Zollſtock vorbeygehe, als welches ihn unmittelbar ſein Hab koſtet (a). *Denn bieſen iſt die Menge unſerer Mautſtätte höchſt beſchwerlich.*

(a) Siehe die hierüber verfaßte Anzeige: öfters ſind noch dazu die Mauthwohnungen nicht nahe an den Flüſſen oder Straſſen, ſondern ziemlich weit davon abgelegen: wie zu Neuſtadt, Rhain, Straubing, Abach ꝛc. und die Beyzollſtätte ſind wohl gar oft

ſo unerkenntlich, daß ſie ſogar von Inländern aus bloßer Unwiſſenheit umgangen werden können.

Der Landmann darf kaum einen Fuß aus ſeinem Hauſe ſetzen, wenigſt wird er nicht weit kommen, ohne eine Maut- oder Beyzollſtadt zu betretten, wo er ſich nicht nur im Ausgang, ſondern auch im Heimgang auslöſen, und abfinden muß (b).

Selten iſt eine Route, worauf nicht der Fuhrmann oder Wanderer alle zwey Meil Wegs anhalten, den Beutel ziehen, und die beßten Worte geben muß, um nicht lang warten zu dürfen (c): welches alles dann den Kommerzien nicht anderſt, als höchſtbeſchwerlich, und ſo auch den inländiſchen Nahrungsgeſchäften groß verhinderlich, eben darum aber in ſeiner Folge dem Maut- und Accis-Regal gar nicht zum Behuf ſeyn kann.

(b) Dieſe Erwähnung gehet die ſogenannten Mittelmäute an, bey welchen nämlich auch alles inländiſche Gut, ſo oft es nur immer vorbey paßirt, verzollt werden muß, und welche unwiderſprechlich den Handel und Wandel ſchier eben alſo, wie eine Gral-Acciſe beſchweren.

Wie wenig dieſe Verfaſſung mit dem blühenden Zuſtand der Nahrungsgeſchäften beſtehen möge, hat Melon in ſeinen kleinen Schriften T. de la liberté du Commerce klar gezeizet, und mit dem Beyſpiel Frankreichs erwieſen, als welches gar keine Seide geſponnen, da es eben dergleichen Zölle in den eroberten Provinzen Lanquedoc, Guienne, und kl. Bretagne beybehalten hat.

(c) Im Tranſito trift es die mehreren Mautgäſte weniger nicht als 6 Stationen; denn es ſind viele, welche 8 und 10 Mäute betretten müſſen, die Wegzölle nicht mitgerechnet. Siehe die zu Machung des Beweiſes hierüber eigens verfaßte, und mit Mautpoliten belegte Anzeige.

Setzet man nun, daß man bey jeder Station nur eine Stund aufgehalten wird, welches wohl das allerwenigſte geſagt iſt: ſo ergiebt ſich klar, daß man wirklich wenigſt einen halben Tag verſäume; und dieſes iſt ja für Kommercirende keine Kleinigkeit. Ja es ſind nicht die churfürſtlichen Aemter allein, welche dem Handel, und Wandel mit ihrer Vielheit beſchwerlich fallen, ſondern es kommen noch dazu die landſchäftlichen Aufſchlagsämter vom Wein, Brandwein, Oel, welche die Handelnde ſehr beſchwerlich in die Wege ſprengen, weil ſie gemeiniglich wiederum von ganz andern Leuten, als die Zölle verwaltet werden, mit welchen man alſo wiederum beſonders zu thun haben muß.

§. 95.

Manigfaltigkeit unſerer Zolltariffen.

Dieſe Vielheit der Zollſtätte iſt darum ärger, weil ſchier eine jede derſelben mit einer der andern nicht einförmigen, und die Mehrere mit ſolchen Mauttariffen verſehen ſind, welche da dem Mautgaſt der willkührlichen Behandlung des Beamtens, und das Ærarium gleichfalls dem guten Glück, ob ihm viel oder wenig verrechnet werden will, lediglich überlaſſen (a).

Die

(a) Um davon überzeugt zu ſeyn; müſſen die Zoll-Inſtructiones (wie bey uns dermal die Tariffen heiſſen) eingeſehen, und mit den Rechnungen gegen einander gehalten werden. Man wird ſchier überall wichtige Produkte finden, welche, weil ſie nicht beſtimmt, bald unter dieſe, bald unter eine andere Rubrik fallen, bald ſo, bald anderſt verhandelt werden, je, wie die Beamte Humors ſind. Aus Hunderten nur ein Exempel anzuführen:

ren: ſo werden bey einem gewißen Hauptgränitz-Mautamt die Knopern, ein ſehr oft kommender Artickel, bald nach der Maut jede a 8 kr., bald nach dem Zentner, und da wiederum bald der Zentner zu 8 kr., 4 kr., bald zu 4 kr. 2 dl. vermautet, und ſo weiters ꝛc.

Es gehört auch hieher der beträchtliche Umſtand, daß bey vielen Aemtern das Maut-Duplum nicht, und bey manchen Gränitzmauten, kein Neuzoll eingehoben wird; ob man ſchon auf deſſen Bezug ohne einige Reſtriction privilegirt iſt. (§. 45. & 47.)

Die Chicane iſt handgreiflich, und einmal unleidentlich; denn wornach ſoll ſich der Mautgaſt endlich richten, wenn man einem Ort die Maut nach Stücken, am andern nach Zentner, am dritten nach dem Saum, und dieſem bald zu 2 1/2, bald zu 3, bald zu 4 Zentner gerechnet: oder nach der Bürde, und dieſe da zu ein und anderswo zu 2 Zentner angeſchlagen, dann am vierten gar nach dem Gulden Werth; da nach dem *Netto*-Gewicht, dort mit Abzug einer Tara von 5, da von 10 pr. Zentner, und wiederum gleich an der nächſten Station ganz vom *Sporco*-Gewicht, und zwar bald nach Inländiſchen, bald nach des Ortsgewicht, woher die Waare kömmt, erfodert, und einnimmt? Muß nicht der fremde Handelsſtand unſere Zollſtätten, als eben ſo viele ihm gelegte Stricke und Fallen anſehen, und verabſcheuen?

Unwiderſprechlich kann es auch nur eine den Fremden recht einträgliche, mithin uns um ſo viel minder vortheilhafte Handlung ſeyn, welche man ſich bey ſolchen Umſtänden entſchlieſſet, in- oder durch unſer Lande zu treiben.

§. 96.

Welche noch dazu dem Mautgaſt nicht bekannt ſind.

Zudem ſind unſere Zolltariffen ein lauteres Geheimniß, in welches ſich kein Mautgaſt träumen laſſen darf, einſehen zu wollen. Es wäre auch bey der bisherigen Vielheit, und Verſchiedenheit der Zollrollen (præc. 94. & 95.) nicht thunlich geweſen, ſolche bekannt zu machen, und im Druck erſcheinen zu laſſen, wie es anderswo zum Behuf der Kommerzien ſchon längſt geſchehen. Was für eine ſchädliche Folge entſtehet aber hieraus für den Handel und Wandel, und ſelbſt für die Nutzung des Mautregals; der Mautgaſt iſt in einer beſtändigen Gefahr zu fehlen, und um das Seinige zu kommen, oder wenigſt wider die Gebühr übernommen zu werden: und was iſt bey dieſen Umſtänden natürlicher, als daß er ſo ſelten kommen wird, um mit uns zu handeln, als es ihm nur möglich iſt (a).

(a) Solchergeſtalt benimmt man dem übernommenen Mautgaſt ſogar den Grund, ſich zu beſchweren, denn weil er nicht wiſſen darf, ob ihm vermög der Tariffa zu viel oder zu wenig geſchehe? ſo muß er ſich das Unrechte wie das Rechte gefallen laſſen. Eine Deſpotterey, welche einmal den Kommerzien den größten Stoß giebt.

§. 97.

Und unter dem Tranſito-Conſummo- und Effito-Gut faſt keinen Unterſchied machen.

Von jenem vernünftigen Unterſchied, welchen andere Mauttariffen unter dem *tranſiti*renden, *conſummi*rend- und *effiti*renden Gut machen (§. 55.),

wiſſen

wiſſen unſere Zollrollen faſt gar nichts, ſondern es iſt ſchier alles über einen und den nämlichen Leiſt geſchlagen (a).

Solchergeſtalt kann man aber niemal dasjenige wiſſen, was eine jede weiſe Regierung, welcher die Kommerzien, und die davon abhangende gute Benutzung des Mautregals am Herzen gelegen, zu wiſſen am meiſten beeifert iſt: nämlich, ob ſich nicht etwa der Tranſitus gewiſſer Waaren zu unſerm Schaden verliere? ob die eigenen Producte ihren guten Debit hinausfinden? und ob dieſer Debit mit der Conſumption fremder, und was für Waaren? (nützlich- oder entbehrlichen) das rechte Verhältniß habe ꝛc.?

(a) Siehe die eingeſendeten Mautobſervanz-Tabellen ſammt den vorhandenen Inſtructionen. In ältern Zeiten hat man zwar dieſen Unterſchied nicht ganz vernachläßiget; denn unſere älteſte Zolltäferlein, wie man ſie nennte, zeigen noch, daß die hiedurchgegangenen, die hieherzugegangenen, und die hiehindangegangenen Güter hin und wieder verſchiedentlich belegt waren (§. 39.). Allein, heut zu Tage wird dieſe Einrichtung bis auf wenige Spuren nicht mehr wahrgenommen.

§. 98.

Wobey dann beſonders die Tranſito-Güter übel behandelt werden.

Insbeſondere ſind unſere Zolltariffen denjenigen fatal, welche da ihre Waaren, und Güter durch hieſige Lande tranſitiren laſſen müſſen: ob uns ſchon unläugbar ſehr viel daran gelegen, daß ſie oft, und gerne durchpaßiren (§. 59.)

Weil ſchier ein jedes Kapo Waaren anderſt belegt iſt, ſo muß der Qualität halber ſowohl, als der Quantität richtige Anzeige geſchehen, und daher entſtehet der Zwang der Anhaltung ganzer Ladungen zu Waſſer und zu Lande, und das verhaßte Ab- und Auspacken der Güter, womit die Mautgäſte von den Zollbedienten bey jeden anſcheinenden oder aus andern Abſichten aufbürdenden Verdacht beſchwert zu werden pflegen, wenn ſie nicht das Tempo treffen, und die Manier wiſſen, ſich von ſolcher Chicane loszukaufen.

Da nun unter dieſer Verfaſſung auch der redliche Mautgaſt mitleidet; um willen er ſein Gut bey eines andern etwa verdächtigen Kollo auf einem Schiff oder Wagen beygepackt hat: ſo läßt ſich leicht einſehen, daß ſie der Benutzung unſeres Mautregals ſo wenig vortheilhaft ſeyn könne, daß ſie vielmehr die Handlung, ſo viel nur immer die Natur, und Lage verſtattet, von uns ab- und andern Landen, welche beſſer berathen ſind, zutreiben müſſe (a).

(a) Zu großer Schande ſind unſere Mautaufſeher allenthalben verſchreyt, daß ſie die Mautgäſte, und Reiſende mit größter Unart, und nicht anderſt, als feindlich traktiren.

Ungeachtet ſchon vom Jahre 1608. und 1730. her ſehr ernſtliche Befehle vorhanden ſind, darüberhin auch neuerlich, das General-Mandat vom 23. Merz im Jahr 1747. die weiſe Verordnung enthält, daß man kein Tranſito-Gut ohne die allererheblichſte Urſache an, und mit Viſitirung aufhalten ſolle: (Siehe Cammeral-Acta in fol. in unterer Regiſtratur, rubr. Generalia in Mautſachen ꝛc. So hat doch nach der Hand dieſer verhaßte Deſpotismus wiederum die Oberhand erhalten.

Wegen dem ſogenannten Verdacht ſetzt man ſich an Seite der Zollaufſehern, und zwar öfters ganz unerkenntlich in den Hinterhalt, hält die Kommenden an, fällt den Pferden

den in die Bäume, und läßt nichts von dannen, bis auf freyer Straſſen Manns- und Weibesleute bis auf die Haut durchgriffen, oder ihre Koffer völlig durchwület ſind.

Ich mußte derowegen auf meiner Schweizerreiſe von einem ſehr anſehnlichen und reichen Manne dieſer Nation, dem ein Gleiches in hieſigen Landen begegnet iſt, den freymüthigen Ausdruck anhören: „Er habe nichts anders vermeint, als unter Räu„ber gerathen zu ſeyn ꝛc.“

Was für einen Eindruck kann nun ſo ein Zeugniß bey den Fremden machen, von welchen der gute Zuſtand unſerer Kommerzien, und mit dieſen die Früchten unſers Mautregals zu erwarten ſind? Wenn es wahr iſt, que le Commerce eſt ſigil. ſitôt qu' on lui preſente des Chaines, wie der trefliche Verfaſſer der Theorie de l' Impot. pag. 264. behauptet: ſo haben wir durch dieſe Aufführung nothwendig ſchon ſehr viel verloren.

§. 99.

Was für Schaden dem Mautregal durch die ungelegſame oder ſchlechte Mautſtraſſen zugezogen werden mögen: erkennet jedermann von ſelbſt. *Die Unvollkommenheit unſerer Mautſtraſſen iſt ingleichen dem Mautregal zum Nachtheil.*

Die Mautgäſte im Lande einen weitern anſtatt des nähern Wegs umführen wollen, wird dazu dienen, um alle diejenige von uns abzutreiben, welche da nicht abſolute von der Natur ihrer Lage in den Zwang geſetzt ſind, unſere Straſſen gebrauchen zu müſſen.

Das Nämliche wird geſchehen, wenn die Mautſtraſſen oder nicht gut gebaut, oder nicht gut unterhalten ſind; zumal da rings um uns her die Nachbaren in die Wette ſtreiten, um mit Herſtellung ihrer Straſſen es uns bevor zu thun, und dadurch die Kommerzien an ſich zu ziehen (a).

Nun haben wir zwar, ſo viel die Einrichtung der Straſſen anbelangt, ſchon vieles gethan, welches in Folge der Benutzung des Mautregals nicht anderſt als recht treflich zu ſtatten kommen kann: allein, von der erfoderlichen Vollkommenheit ſind wir auch hier noch eine ziemliche Strecke entfernet.

Wenn ſchon eine Straſſe abgekürzt werden könnte, ſo ſetzen ſich doch bekannter Dingen gleich die Wirthe mit ihren Herrſchaften entgegen, deren Privatvortheil es iſt, daß die Fuhren den alten beſchwerlichen Umweg zu nehmen auf ewig genöthiget bleiben ſollen: und bis hierüber entſchloſſen wird, verſtreichen Jahre augenſcheinlich nicht zum Vortheil, ſondern zum gewißen Nachtheil des Mautregals (b).

D 2 Mit

(a) Oeſterreich hat in dem letztern Succeſſions-Kriege eine Straſſe im Salzburgiſchen zu Stande gebracht, welche für das churbaieriſche Intereſſe gar nicht gleichgültig iſt. Dermal bearbeiten ſich die Hochſtifter Paſſau, und Augſpurg auf einen nämlichen Schlag, dem dieſſeitigen Mautregal Eintrag zu thun.

Wir haben alſo nicht zu ſäumen, wenn wir anderſt nicht zu ſpät kommen wollen. Siehe die wegen dieſen neuen Straſſenerhebungen vorhandene Berichte, und Acta in fol. davon erſtere bey der Hofkammer, letztere aber bey der Kommerzregiſtratur liegen.

(b) Die Acta bey erſtbemeldter Kommerzregiſtratur ſind voll von Diſputen, die ſich bey Errichtung der Dachauer, Hochenkammerer, und Traunſteiner, ſo anderer mehrern

rern Sträſſen ventilirt haben. Es ſind auch deren noch wirklich der Straſſen von Augſpurg nach Regenſpurg, item der Straſſen von da aus hinab, dann der Straſſen von Straßwalchen heraus: item der Nürnbergerſtraſſe halber auf dem Täpet; ſo ſehnlich auch die Kommerzien die Herſtellung aller dieſer Hauptmautſtraſſen erwarten.

Mit der Unterhaltung der Wege ſind wir gleichfalls, wie die allgemeinen Klagen gehen, ſehr ſchlecht bedient; denn es ſind wirklich erhobene Straſſen vorhanden, auf welchen man bey einer nur in etwas anhaltenden naſſen Witterung faſt nicht fortkommen kann (c), und dennoch den eingeführten Wegzoll entrichten muß: fürwahr zur ganz natürlichen Abtreibung der Kommerzien, als welche ſolchergeſtalt ſtatt einer vertröſteten Erleichterung doppelte Beſchwerungen, nämlich die Köſten der Vorſpann, und des Weggelds zu tragen haben.

(c) Die Straſſen von Schwabhauſen nach Dachau, die von hier nacher Waſſerburg, die nach Pfaffenhofen, die von Aybling ꝛc. verdienen noch guten Theils in die Klaſſe der recht ſchlecht unterhaltenen Straſſen geſetzt zu werden. Man bezahlt allda die neuen Weggelder, ob man ſchon keine neuen Beförderungen genüſſet: die Regierung bekommet aber ſammt dieſem Zoll viele Million tauſend Flüche auf den Hals, und die Kommerzien ziehen ſich bey ſolchen Umſtänden auch nicht herbey, ſondern viel wahrſcheinlicher hinweg, ſo viel nur möglich iſt.

§. 100.

Es leidet ſelbes auch wegen der unſichern Schiff- und Floßfahrt.

Wir können uns ferner noch nicht rühmen auf die Sicherheit der Schiff- und Floßfahrten hieſiger Lande diejenige Vorſorge verwendet zu haben, welche die Kommerzien längſt erwartet haben, und ohne welche das Mautregal immerdar das Wenigere für das Mehrere zum Vortheil hat (§. 89.) Die öftern Verunglückungen ganzer Ladungen, oder wenigſt die Tränkungen der Waaren, welche hier zu Lande gar nicht ſeltſam ſind (a), rühren guten Theils, wenn man die Wahrheit hören will, von daher, weil weder die Flüſſe von den vielen Felſen und Stöcken, noch die Schöfwege von dem, was die Gegenfahrt gefährlich macht, von einer Zeit zur andern geräumet, und ſo auch die Brückengebäude oft zu eng, und oft dem Lauf des Waſſers gerad zuwider geführt, und alſo geſtattet werden (b). Es iſt aber nicht ſo natürlich, als daß ein einziges Beyſpiel von erfolgten ſolchen Unfällen dazu hinreiche, um den Abſcheu für den Gebrauch unſerer Waſſerfahrten zum größten Nachtheil des Mautregals in die Welt zu verbreiten.

(a) Derley Unglücke ſind bekannter, als daß man ſie erſt beweiſen ſolle. Ich ſelbſt habe erſt noch im Jahre 1759. zu Waſſerburg den verdorbenen Reſt von einer im Innſtrom an einem auszuheben vernachläßigten Stock zu Grunde gegangenen Getreidladung, nicht ohne Bedauern, des darüber verarmten Eigenthümers, mitanzuſehen gehabt.

(b) Die großen Ausgaben, welche dem churfürſtlichen Ærario gleichwohl auf die Räumung der Flüſſen und Schöfwegen jährlich aufgerechnet werden, ſollten freylich glauben machen, daß alles auf das Beßte beſtellt ſey. Allein, die Erfahrungen, und der Augenſchein zeiget das Widerſpiel, und es kömmt folglich auch in dieſem Punkt auf eine ernſtliche Verbeſſerung an, welche ſich zugleich auch auf die Brücken, Währen, Mühlen und dergleichen Gebäuden an Flüſſen erſtrecken muß; um willen

dieſe von den Aemtern, Städt- und Märkten, und wem es ſonſt obſieget, gar oft nicht alſo, wie es die Sicherheit der Waſſerfahrt erfoderte, geführt, und unterhalten werden.

§. 101.

Zu nicht geringer Beſchwerde der Kommerzien ſind hiernächſt unſere Mautämter öfters mit untüchtigen, und ſolchen Beamten und Dienern beſetzt, welche ſich dazu ganz und gar nicht ſchicken.

Und wegen der an mehrern Orten aufgeſtellten ſehr untauglichen Zollbedienten.

Es ſcheint, die Zolldienſte ſind zu ewigen Appanages des Müßigganges geworden, weil jedermann, der ſich nur von ferne Hoffnung machen kann, eine ſolche Stelle zu erbetteln, oder zu erheurathen, ſofort privilegirt zu ſeyn glaubt, nichts mehr zu erlernen, womit er ſich ſelbſt nähren könnte, oder doch die Profeßion, die er vorhin gekannt, gänzlich aufzugeben (a).

Viele können kaum ſchreiben, und etwas weniges von dem Einmaleins, und haben als Zollner auf das höchſte die Eigenſchaft, daß ſie intereßirt, und grob genug ſind, und nichts unberupft vorbey laſſen. Keine Mautgeſetze, keine Mandaten können ſo klar abgefaßt werden, daß ſie es verſtehen, oder nicht unſchicklich auslegen. Die Wenigſten haben einen Begrif, was Kommerzien ſind, und daß ſolche aus der Tranſito - Conſummo - und Effito - Handlung beſtehen: als welche Benennungen ſie wie ſpanniſche Dörfer bewundern.

Das ganze Idee von ihrem Amt erſtrecket ſich bey Ihnen nicht weiter, als man habe ſie eigens beſtellt, um an dem Ort, wo ſie ſind, den Leuten vorzupaſſen, und jedermänniglich um das Geld, auch wenn es immer möglich, gar in die Confiſcations - Straffe zu bringen (b).

Sind aber nicht die Kommerzien dieſe alleinige Quelle des Mautregals (§. 50.), jederzeit eine zarte, und leicht verderbliche Waare, welche folglich unter ſo ungeſchickten, groben und ſchmutzigen Händen nothwendig zu Grunde gehen müſſen.

(a) Zum Unglück iſt der Müßiggang noch dazu das fruchtbareſte Laſter in ſeiner Fortpflanzung. Wir haben daher wirklich eine erſtaunliche Menge Leute, welche in der Erwartung, bey dem Zollweſen accommodirt zu werden, weder mehr arbeiten, noch dienen wollen, und wenn es Ihnen gelingt, werden ſie auf gleiche Hoffnungen Kinder zeugen, welche des vermeinten Charakters halber (denn wo iſt ein Zollner, der nicht ein ſtrenger Herr heißt) mehrmal nicht arbeiten, noch dienen dürfen, handgreiflich zum größten Nachtheil des Staats, dem es eben an arbeitſamen Händen am meiſten gebricht.

(b) Daß ich hier gar nicht zuviel geſagt, davon enthalten die Akten ſchon lang, und geben noch täglich den Beweis, welchen auch die Einſicht der Zoll-Manualien, Rechnungen, und die hier und da ausſtellenden Politen noch mehr beſtättiget. Um aus unzählig vielen ein einziges Beyſpiel anhero zu ſetzen, ſo urtheile man von der Tüchtigkeit derjenigen vielen Zollbedienten, welche mehrere Jahre her die von dem im Gericht Neumarkt gelegenen, aber dem Erzſtift Salzburg grundbaren, und ſich dahero hochfl. ſalzburg. nennenden Markt Buchbach ausgeſtellte Atteſtaten als ausländiſch angeſehen, und hierauf, ob ſie ſchon der Gebrauch des baieriſchen Siegelpapiers ſogleich ihres Irrthums hätte belehren ſollen, nur einem einzigen Defraudanten mehr dann

10ſm Stück Schwein accisfrey haben hinauspaßiren laſſen ꝛc. Siehe die hierüber ventilirten Acta in fol. bey der Kommerzregiſtratur liegend.

§. 102.

Welche noch dazu ſchlecht beſoldet, und ſolchergeſtalt gleichſam im Zwang ſind, das Mautregal zu mißhandeln.

Dazu kömmt noch, daß die mehreſten der Zollbedienten keine zureichende Subſiſtenz zu genieſſen haben, und daher nehmen, wo ſie nur können.

Die *Solaria fixa* ſind gering, und die *Accidentia* an **Mautrechten**, **Kleinding**, *Noſter* - Zuſtände, Politen, Unterſchreib - Gelder, und wie die Abſchnitzeln alle heiſſen, ſind zu ungewiß, als daß ſie nicht eben wegen ſolcher Unzuverläßigkeit von einer Zeit zur andern, die ſtärkſte Reize ſeyn ſollten, die Mautgäſte, wie es nur immer möglich zu übernehmen (a).

Manche laſſen gar dasjenige, was in die churfürſtliche Kaſſa, und zur Verrechnung gehörte, zum Theil, und ſo, wie ſie es nöthig haben, ganz ſtill in ihren Sack fallen (b), ohne daß ſie ſich darüber viel förchten dürfen, weil ſie nämlich allenfalls ihre ſchmale Beſoldung entſchuldigen wird. Was Wunder aber, wenn bey ſolchen Umſtänden die Kommerzien nicht blühen, und folglich auch das Mautregal die verhofften Früchte nicht trägt.

Es ergehet halt, wie dort in der oft belobten Theorie de l'Impot. pag. 48. ein ähnlicher Zuſtand geſchildert iſt: L'arbre heißt es abandonné „ aux vers rongeurs, ſe deſſéche. “

(a) Daß der Gehalt bey vielen Zoll - und Accis - Bedienten in der That zu gering ſey, bezeigt die eigends hierüber verfaßte Anzeige.

Man muß es geſtehen, daß nur ein Schelm, oder endlich ein halbverhungerter Harpax (und wie viele giebt es der leztern) dabey aushalten könne.

(b) Die Probe wird man hier nicht fodern, nachdem ſo viele, und zwar ganz neue dergleichen Begebenheiten noch in jedermanns Andenken ſeyn müſſen.

§. 103.

Die hier und da noch ſtehende Verpachtungen der Maut-Einnahmen ſind dem Mautregal gleichfalls nicht zum Behuf.

So ſehr es allen guten Grundſätzen zuwider läuft, die **Maut** - und *Accis* - Einnahmen zu verpachten (§. 75.); ſo hat ſich jedoch auch dieſe Schädlichkeit bey uns eingeſchlichen (a), und obſchon man ſolche endlich ſelbſt eingeſehen, folgbar die meiſte dergleichen Pachtungen bereits wiederum aufgehoben hat (b): ſo ſind deren doch noch hin und wieder vorhanden (c).

(a) Im Jahre 1671. hat man durch ein in Druck gelegtes Generale (ſiehe Cammeral-Acta in fol. in unterer Regiſtratur, rubrica Generalia in Mautſachen) jedermänniglich In - und Ausländer förmlich eingeladen, daß ſie die baieriſchen Mäute zu Waſſer, und zu Lande in Beſtand nehmen möchten. Und von der Zeit an haben dieſe Mautverlaſſungen, ob zwar nicht allgemein, doch ſehr frequent ihre Patronen gehabt.

(b) Churfürſt Max Emanuel glorreichen Andenkens war es, welcher noch im Jahre 1715. mithin gleich nach ſeiner erfreulichen Widerkunft in das Vaterland der Hofkammer aufgegeben hat, daß ſie alle Verpachtungen der Mäute aufheben ſolle. (Siehe erſt allegirte Cammeral - Acta). Er, der gerade aus dem mit ſeinem fermiers prangenden Frankreich zurückkam, ſollte gewiß vielmehr die Verpachtungen einzuführen befohlen haben, wenn er nicht ein Augenzeug davon geweſen wäre, daß bey ſolchen Einrichtungen Herr, und Land auf das gräslichſte betrogen ſey, wie es nun endlich ſchier allent-

halben

halben ſelbſt eingeſehen wird. Fenelon, der erleichte Verfaſſer der hier öfters gerühmten Theorie de l' Impot. heiſſet pag. 81. ſeinen von der Schädlichkeit ſolcher Pachtungen geführten 3 Blätter langen ſtattl. Beweiß mit folgenden Worten: „ Loin „ que l' Intérét des ſujets & celui du Prince ſoient d' avoir des Fermiers publics, „ c' eſt *un grand malheur pour les uns & pour les autres &c.* " Und der Banquier Belloni ſetzet in ſeiner Diſſertation ſur le Commerce §. 32. ausdrücklich: „ Que „ les Revenues ſeront infiniment plus conſiderables, lorsqu' ils ſe dirigeront „ au nom du Prince, que quand ils paſſent par les mains de ſimples fermiers, „ parceque ces derniers n' ont point d' autre but, que celui de s' aſſurer un béné- „ fice certain ſur la recette annuelle *aux depens du tréſor & du public. &c.* "

(c) Ich will nur hier deren am meiſten gefährliche Mautpachtungen Erwähnung thun, dergleichen die der Mäuten Altenmarkt, Moſpurg, Straſſewalchen ꝛc. geweſen, welche ſogar vorlängſt nicht aufgehoben worden. Wirklich ſind aber noch verbſtändet die Mäute zu Dorfen, Mäzleinſperg, Ammergau, St. Nikola vor Paſſau, auf der Riß allda ꝛc. Lauter Pläze, welche da zu Mishandlung des Mautregals eben die rechte Lage haben.

Weiters gehören auch hieher diejenigen ſogenannten *Compoſitiones*, welche man manchen Orten, oder Händlern um den Toback = Oel = Wein = ſo andern Waaren = Accis zugeſtehet; denn nicht nur erhält man dabey das Wenigſte für das Mehrere, ſondern man begehet auch damit die Ungerechtigkeit, daß ſolche einzelne Leute in den Stand geſezt werden, andern ihres gleichen Handelsberechtigten die Nahrung abzuſpannen.

Dieß ſind aber eben ſo viele Thore, die man um ein Bagatelle, um ein Schandgeld angelweit offen läßt, daß dadurch die inländiſchen Produkten zum Nachtheil der eigenen Manufakturen, Fabriken, und Gewerben wohlfeiler hinaus, und die auswärtig accisbaren Waaren, zum Verderben vieler Handelsleute, die ſolche Löcher verfehlen, wohlfeiler herein paßiren können.

§. 104.

Endlich ſind es auch unſere Mautgeſeze, deren große Menge, öftere Abänderungen, manigfaltige Undeutlichkeiten, und daher entſtehende widerſprechende Auslegungen, die dem Mautregal ſowohl, als den Kommerzien zum Nachtheil gereichen. Dazumal bey allem Gewirre ſolcher Verordnungen dennoch immer einige Hauptſachen als unentſchieden oft lange Zeit diſpudirt zu werden pflegen. Denn, wie lang dauert oft nicht der bloße Präjuditialſtreit: ob dieſe, oder jene Obrigkeit den Straffall in Mautſachen zu verbſcheiden habe (a).

Und endlich ſchaden dem, und den Kommercien auch unſere viele unvollkommene Mautgeſetze.

Wie lang hanget ſodann noch die Frag: ob der *Dolus* vorhanden, und recht begnügig erwieſen ſey? oder ob nicht gar der ganze Proceß noviter inſtruirt werden müſſe. Es ſind Verordnungen vorhanden, deren Buchſtabe ſchon vielen den Hals gebrochen, und allwegen die Confiſcation aufgeſeilt hat. Es wird aber eben dieſer Buchſtabe nach der Hand plötzlich ganz anderſt ausgelegt: und in Folge einer ſolch neuen Auslegung iſt bey einem dasjenige

auf

(a) Schon öfters haben Stadt = Markts = und Hofmarchsobrigkeiten prætendirt, daß die churfürſtlichen Zollbeamte bey Ihnen in Mautſachen Klage ſtellen, und Recht nehmen ſollen, wie deſſen ganz neue Beyſpiele von den beyden Klöſtern Thürhaupten, und St. Nikola vorhanden ſind. Siehe die hierüber vorhandenen Akten in der Komerzregiſtratur.

auf einmal recht, was bey ſo vielen andern nicht anders als ſtrafbar geweſen (b).

Ja wir haben wohl gar Mautgeſetze, deren Exiſtenz nicht einmal den *Collegiis*, und Räthen bekannt iſt (c) ꝛc.

Nun kann zwar dergleichen Prætenſion niemal geduldet werden, wie wir ſchon (§. 38. in not. b) gezeigt haben. Allein ſie hemmet gleichwohl, von Zeit zu Zeit, die Benutzung des Mautregals, und wenn die Sache einem Unſchuldigen angehet, ſetzet ſie ihn in einen um ſo viel größern Schaden, um wie vielmehr ſie den Ausgang der Sache verzögert; denn die ganze Zeit über muß der Mann ſein arreſtirtes Gut, und darauf haftendes Handelskapital mit Schmerzen todt liegen ſehen.

(b) Man darf nur die vorhandenen Confiſcations - Acta durchgehen, um davon überzeugt zu ſeyn, geſtalten ſich Fälle finden werden, deren Verhandlung 1, 2, und 3 Jahre, ja noch länger anhangend geblieben, blos darum, weil man des Doli halber nicht ins Klare kommen können.

Ich begnüge mich hier nur eines der ſtärkeſten Beyſpielen anzuführen. Man hatte es allezeit als ein konfiskationswürdiges Verbrechen, wenn die Profitirung einer accisbaren Waare nicht ſogleich bey der erſten Gränitzmaut geſchehen: wie auch, wenn anſtatt des *Fabricati* nur der Name des Materials *declarirt* worden: e. g. anſtatt Seidenwaare nur Seide, anſtatt Wollenwaare, nur Wolle, anſtatt goldene Galanteriewaare nur ſchlechtweg Gold declarirt wurde ꝛc., allermaſſen das General - Mandat vom 20. Juny 1722. dießfalls ganz klar war. Allein in Cauſa einer gegen den raumer. Handelsbedienten Mayer eingeklagten Confiſcation wurde hierüber plötzlich ein Zweifel movirt, und der Caſus gegen den Buchſtaben allegirten Mandats, und alle vorige Obſervanz decidirt: zum Beweis nämlich, wie biegſam unſere Mautgeſetze ſeyen. Man ſiehe mein Votum hierüber de Dato 4. Februar 1760. apud Acta ibidem.

(c) Ich rede hier von eigener Erfahrung, und berufe mich auf die Zeugſchaft meiner Herren Miträthen, die mir hierunter nicht widerſprechen können. Oder (um auch hier ein Exempel anzuziehen) wem aus uns allen war noch vor wenig Wochen iene ſchon vor zwey Jahren a Commiſſione Status reſolvirte Verordnung bekannt, vermög welcher die falſche Gewichts - *Declaration* auf dem Waſſer nicht blos, wie ſonſt mit Confiſcirung des Uebergewichts beſtraft, ſondern der ganze Collo in Commiſſum verfällt werden muß.

§. 105.

Die höchſt fehlerhafte Einrichtung des Bezugs der Maut- und Accis-Gefälle, dann der Verrechnung hierüber wird erwieſen.

Die bis daher angeführten Mängel unſerer heutigen Mautweſens - Einrichtung ſind erwähntermaſſen den Kommercien ſowohl, als der Benutzung des Mautregals ſelbſt zum größten Nachtheil, (§. 91. usque præc. 104. incl.) Es waltet aber noch überdieß ein Hauptgebrechen ob, welches letztere, nämlich der Benutzung des Mautregals ganz allein zur Laſt fallet.

Ich meyne die nichtswürdige Einrichtung, nach welcher unſere Maut- und *Accis* - Gefälle ſeither bezogen, und verrechnet, ſofort auch die Rechnungen aufgenommen worden ſind. Bey dem Bezug dieſer Gefälle ſind die ſogenannten Stichzedel oder Fehlbögen unſtreitig die ſpanniſche Wand, unter welcher ſich die Dieberey der Zoll - und Accis - Einnehmer lange Zeit

ganz

ganz ſicher verſtecken kann, indem der Erfahrung gemäß es nur bey Ihnen ſtehet, was, und wie viel ſie aus ſolchen Fehlzedeln in das Manual übertragen, und folglich zur Verrechnung bringen wollen (a).

Es iſt um ſo leichter, hierunter nach aller Schwere betrogen zu werden, als dermal weder die Zoll = und *Accis* - Politen behörig eingerichtet ſind, noch auch am rechten Ort zum Vorſchein kommen, um den Aemtern daraus die Schuldigkeit machen zu können (b).

Und wie ſoll es auch nur möglich ſeyn, die vorgehenden Betrügereyen zu entdecken, da die Maut = und *Accis* - Rechnungen, deren je eine die andern alle rechtfertigen, mithin eine jede mit allen Uebrigen confrondirt werden muß, an fünf verſchiedenen Orten nämlich, hier zu München nur jene aus dieſem Rentamt, und ſo die übrige, je von dem Rentamt, in welchem das Amt gelegen, mithin ohne Einſicht der andern blos ſingulatim juſtificirt, und aufgenommen werden: und da noch dazu eben dieſe Juſtification und Aufnahme über die Einnahme eines ganzen Jahres, ſo da in vielen hundert tauſend Poſten beſtehet, in einem ſo ſehr abgekürzten Termin beſtehen muß, daß es ſchlechterdings nicht menſchenmöglich iſt, etwas weiters, als die bloße *Calculation* von Seite zu Seite, von Summa zu Summa vorzunehmen (c)?

Wobey noch anzumerken, und mit Stillſchweigen nicht zu umgehen iſt, daß außer dieſer unzureichenden Juſtification ein Maut = und Accis - Beamter bis daher lediglich nichts zu beſorgen, ſondern bey all ſeinem getriebenen

(a) Die ſchädlichen Folgen von dem Gebrauch dieſer Stichzedeln hat das Ærarium leider, hart genug zu empfinden. Außer den importanten Streichen, welche ſich bey den Zollämtern Friedberg, Straßwalchen, Burghauſen, Jngolſtadt, Märkl, Lechhauſen, erſt unter itziger Regierung aufgedeckt, und ſich meiſtens von dieſer ſaubern Praktik hernehmen, haben wir noch einen neuen beym Mautamt Vilshofen, als welches durch die erwiſchte Stichzedel erſt kürzlich überführt worden, die Zolleinnahme von ganzen Markträgen in Rechnungen ausgelaſſen, und alſo binnen 3 Jahren mehr dann 600 fl. nur ſoviel wiſſlich, hinterſchlagen zu haben. Siehe die hierüber erwachſenen Akten bey der Kommerzregiſtratur.

(b) Wie verſchrauft öfters die ausgeſtellten Politen ſind, leget deren Einſicht ſattſam an dem Tag, worauf mich beziehe.

Und daß die beybringenden Politen eingezogen, und der Rechnung beygelegt werden ſollen: wollen ſich viele unſerer Mautbeamten noch nicht gefallen laſſen, wenn man es ſchon noch ſo oft geſchaft hat. Die wichtigen Gränz = Zollämter Rhain, und Neumarkt in der Oberpfalz ꝛc. gehören in dieſe Zahl, bey welchen aber eben dieſe Unterlaſſung auch ein mehrers, als bey vielen andern zu bedeuten hat.

(c) Daß eine Mautrechnung da, die andere dort juſtificirt wird, iſt wohl unwiderſprechlich der gröbſte Bock im Argument; denn wie läßt ſich z. E. die Rechnung Zollamts Friedberg gründlich juſtificiren, ohne die von Altenmarkt mitbey zur Hand zu haben? erſtere zeigt zwar, was pr. Tranſito e. g. nacher Salzburg in das Land herein gegangen, letztere aber ſolle beweiſen, ob das ſolchergeſtalt herein gegangene auch wiederum wirklich hinaus paßirt, mithin nicht im Lande verblieben iſt. Und wie kann man dieſes allhier wiſſen, da die Rechnung von Altenmarkt zu Burghauſen aufgenommen wird.

Unterſchleif in die Fauſt zu lachen gehabt habe, indem man ſich immerfort die Köſten hat reuen laſſen, welche auf unvermuthete *Viſitationes* dieſer Aemter vor andern von Zeit zu Zeit zu verwenden, wohl unwiderſprechlich die gröſste Nothwendigkeit geweſen wäre (d) ꝛc.

(d) Ein kluger Hanshälter wird ſich niemal damit beruhigen, was ihm ſein Geſinde vorſchwäzt, oder daher rechnet. Er ſiehet ſelbſt, und zwar unvermuthet bald dieſem, bald jenem auf die Finger, nicht achtend, wenn ihm ſchon dieſes Nachgehen ein paar Schuhe mehr koſtet, und auf dieſe Weiſe erhält er Zucht und Ordnung, welche ihm folglich ſicher ſtellet, ſo leicht nicht hintergangen, oder beſtohlen zu werden.

Eine Regierung muß es eben ſo machen, ſonſt wird ſie für jede Erſparung von 1000 Thl. vermeintlich zu viel verwendenden um mehr dann 10ſm Thl. betrogen werden. Wir hätten z. E. das Mautamt Vilshofen 24mal, und das Mautamt Friedberg 100mal, und noch öfters unterſuchen laſſen können, ohne daß es den Betrag gekoſtet hätte, welcher an beyden dieſen Orten, eben wegen beſtändiger Vernachläßigung aller Aufſicht, dem Ærario, wie (§. hoc in not. a) erwähnet, entzohen worden.

§. 106.

Alle dieſe Mängel zu verbeſſern, findet ſeine Schwierigkeiten, und zwar ſowohl innen als außen.

Wir haben nun auch die Schwierigkeiten zu unterſuchen, welche der vorhabenden Verbeſſerung und Benutzung unſers Maut= und Accis-Regals im Weg ſtehen könnten. Und wir werden dieſe Schwierigkeiten, um der beſſern Ordnungwillen, theils als einheimiſche, und theils als auswärtige betrachten (a).

(a) Unter den Einheimiſchen verſtehe ich jene Umſtände, welche im Lande ſelbſt um uns her ſind, und die Sache erſchweren möchten. Die Auswärtigen hingegen ſind jene Anſtände, die uns von außen oder von Fremden erreget werden dürfen.

§. 107.

Und iſt gleich die erſte einheimiſche Schwierigkeit die gar ſo große Vermiſchung mit anderer R. Stände Territoriis.

In die Klaſſe der erſten gehört vor allem die Lage des Landes ſelbſt, als welches kundbarlich mit vielerley reichsſtändiſchen Territoriis dergeſtalt ſowohl vermiſcht, als umgeben iſt, daß die Kontrebande, welche ohnedem von den Maut= und Accis-Foderungen allemal, wie der Schatte vom Licht unabſönderlich iſt, nicht anderſt, als höchſt beſchwerlich zu verhüten ſtehet (a). Will man nun mit der neuen Einrichtung zu Stande kommen, und ihre Früchte nicht wiederum von lauter Defraudationen, wozu ſo viele Gränzen die Thore offen halten, gänzlich verſchlungen ſehen: ſo muß unvermeidentlich mit einer viel ſtärkern, und vertrautern Beſatzung, aller Aus= und Eingängen

(a) Böheim, Oeſterreich, das Hochſtift Paſſau, die Grafſchaft Ortenburg, das Hochſtift Salzburg, das Stift Berchtesgaden, die Grafſchaft Tyrol, und Wertenfels, das Hochſtift, und die Stadt Augſpurg, das Burgauiſche, das Herzogthum Neuburg ꝛc., und das Bißthum Eichſtädt umgeben uns, und treiben in= und durch hieſige Lande ein jedes ſeinen Handel, und Wandel. Dazu haben wir noch mitten im Lande die Reichsſtadt Regenſpurg mit dem Hochſtift ſolchen Namens, und dem ganzen Hochſtift Freyſing, nicht weniger einen Theil des neuburgiſchen, paſſauiſch= und ortenburgiſchen Territorii, dann die Erzſtift ſalzburgiſche Stadt Mühldorf, und die ſogenannte Reichsherrſchaft Fraunhofen zum handgreiflichen Beweis, daß es in allweg weitläufige Anſtalten ſeyn müſſen, mittels deren ſo vielerley Löcher der Kontrebanten verſtopfet werden ſollen.

gängen in fremde Territoria zu Werke gegangen, hierauf aber eben größere Köſten, als bishero verwendet, und folglich ein guter Theil der anhoffenden Gefälle wiederum aufgeopfert werden (b): eine Schwierigkeit, die wir zu Abwendung künftiger Vorwürfe ungemeldet nicht vorbeygehen können.

(b) Daß die bisherigen Beſtellungen unſer Gränzen nichts nutz ſeyn, beweiſet bis zur Ueberzeugung ſchon das einzige Beyſpiel von der heurigen im Gegenhalt der ehemaligen veraccisirten Konſumption des Tobacks, wovon wir oben (§. 92. in not. c.) Erwähnung gethan haben. Wenn es aber anderſt gehen ſoll, ſo muß man ſich das, was dazu gehört, nicht gereuen laſſen, nach dem Sprichwort: „Qui vult finem, ejus eſt „ etm velle media."

§. 108.

Ferner die beſorglichen Movirungen auf Seite gemeiner löblicher Landſchaft.

Wenn wir uns hiernächſt zurück erinnern, daß gemeine löbliche Landſchaft in Baiern ſich noch allemal eine Pflicht daraus gemacht hat, gegen die an Seite der Landesherrſchaft ohne der Stände Bewilligung eingeführte derley Collectationen, und vorab gegen die *Acciſe*, in Folge der dießfalls habenden Freyheiten (§. 42. ihre Vorſtellung einzulegen (a): ſo dürfen von daher bey Gelegenheit unſerer gegenwärtig neuen Einrichtung in Maut- und Accis-Sachen einige Movirungen wohl wiederum nicht ausbleiben: eben dieſe aber eine anderweite Schwierigkeit ſeyn, woran ſich das Werk in ſeiner Ausübung, und Fortgang ſtoſſen könnte; geſtalten es eben ſo widernatürlich nicht iſt, wenn die Stände eine ſolch neue Maut- und Accis-Belegung für eine neue Kollektation anſehen, und ſich nicht gleich bereden laſſen, daß ein ſo anders nur in der Abſicht regulirt werde, um die Kommercien, und den Nahrungsſtand zum allgemeinen Landes Beßten zu dirigiren (b). Wir begnügen uns, hier dieſen Anſtand, wenn er ſich erreignen ſollte, voraus verkündet zu haben, nicht maaßgebend, in wie weit auf das, was im zweyten Abſchnitt (a §. 42. usque 48. incluſ.) von der Landesherrſchaft, und der Stände dießfalſigen Befugniſſen an- und ausgeführt worden, zu reflectiren beliebt werden will.

(a) Wir haben bereits oben (§. 43.) ein Beyſpiel ſolch landesſtändiſcher Contradiction allegirt. Die heutigen landſchäftlichen Poſtulats, und Schuldenwerks-Behandlungsakten aber müſſen zeigen, ob, und in wie weit dergleichen Widerſprüche nicht auch für itzt noch zu befahren ſeyn.

(b) So viel an mir iſt, habe ich mich in Entwerfung des Plans zu einer neuen Einrichtung unſers Mautweſens ſehr aufmerkſam davon gehütet, daß man uns vontwegen ja niemal den Vorwurf zu machen Urſach haben möge, welchen man anderwärts ſo oft hören muß, nämlich: „Que le beſoin d'argent a plus influé ſur le projeſt, que le „ bien réel & effectif des arts & du Commerce." Remontrances du Parlement a Paris du 15. Sept. 1759.

§. 109.

Die in hieſigen Landen nicht ſeltſame dem Mautregal ſchädliche Policeyverordnungen bedrohen die neue Einrichtung gleichfalls.

Da hier zu Lande die Begrife in jenen Policeyſachen, welche mit dem Handel und Wandel, und folglich mit dem Mautregal in einer Verknüpfung ſtehen, unläugbar noch nicht recht geläutert, ſondern in mehr Wege grundirrig, und nur auf Vorurtheile oder einem alten Schlendrian gebaut ſind

 (§. 68.)

(§. 68.) ſo ſtehet wirklich auch die neue Einrichtung des Maut- und Accis-Weſens in Gefahr hierunter leiden zu müſſen: denn es hat bereits die Erfahrung bewieſen, wie ſehr das Maut- und Accis-Regal durch die Verordnungen verkürzt worden, welche von vermeintlicher Policey wegen mit Sperr- oder Hemmung des freyen Handels und Wandels bis daher unbedenklich haben eingeführt werden dárfen (a).

(a) Dergleichen dem Mautregal nachtheilige Verordnungen waren, z. E. die jezuweilen gemachten Sperren der Getreidausfuhr; denn unglaubbar hatten die vom Jahre 1756. bis 1758. ſucceſſive verhengten Fruchtſperren nur die Accis-Einnahme um mehr dann 20ſm fl. verkürzt. Siehe hierüber die vorhandenen Akten, und Rechnungen von allegirten Jahren.

§. 110.

Und von Seite der inländiſchen Manufakturen, Fabriken, und Handwerken ſtehet ein groſſer Mißbrauch des neuen Mautregulativs bevor.

Mehrmal dárfte die ſchlechte Verfaſſung unſers Manufakteur- Fabriken- und Handwerksweſens eine Schwierigkeit machen, um die neue Einrichtung in Zoll- und Accis-Sachen unbeſchwert des Publici zu ſtabiliren. Denn, wem iſt unbekant, daß unſere Manufakturen, Fabriken, und Handwerker zur Stund noch entweders mit gar keinen Reglementen verſehen, oder doch nur an ſolche Ordnungen gewieſen ſind, welche mit den itziger Zeit nothwendig gewordenen Grundſetzen nicht mehr beſtehen können, und noch dazu von Niemanden gehandhabet werden? Und wer ſiehet nicht ein, daß bey dieſem Zuſtand es denenſelben frey ſey, alle Vortheile, womit ſie die neue Einrichtung des Maut- und Accis-Weſens vor Fremden *favoriſirt*, eigennützig zu mißbrauchen, will ſagen den inländiſchen Konſummenten um ein theueres Geld mit ſchlechter Waare, und mit ſolcher vielleicht nicht nach Nothdurft zu verſehen (a)?

(a) Jedermänniglich wird ſodann die ganze Schuld, obzwar mit Unrecht, auf das neue Mautregulativ werfen.

Dagegen wir uns aber hiemit zierlichſt verwahret, und die Warnung gethan haben wollen, daß einmal ohne die Manufakturen, Fabriken und Handwerker auf das Báldeſte mit wohlausgearbeiteten Reglements, und Ordnungen zu verſehen, und ob dieſen auf das Genaueſte zu halten: die ganze habende neue Einrichtung des Maut- und Accis-Weſens nicht nur dem Lande, ſondern auch dem Maut- und Accis-Regal mehr ſchádlich als nützlich ſeyn würde, wie man hierüber den Beweis in des von Juſti Abhandl. von Manuf. und Fabr. 1. Theil pag. 157. und in eben deſſelben Abhandlung von Manuf. und Fabr. Reglements pag. 5. mit mehrern finden wird.

§. 111.

Gewiße Freyheiten im Lande ſind ingleichen der neuen Maut- und Accis-Einrichtung gefährlich.

Nicht weniger betráchtlich iſt die Schwierigkeit, welche dem neuen Mautſyſtem jene Freyheiten in den Wege legen können, deren man ſich bis anhero hie und da zum offenbaren Abbruch des Maut- und Accis-Regals zu gebrauchen, ganz frey angemaßt hat. Wir meynen hierunter nicht diejenigen Zollbefreyungen, welche von gnädigſter Landesherrſchaft dem Geiſtl. und Ritterſtand im Lande, ſo andern außer Landes in ſeiner Maaß zugeſtanden

den ſind (a): ob es wohl eben kein Geheimniß iſt, daß auch dieſe Vergünſtigungen nicht ſelten ziemlich mißbraucht werden (b).

Vielmehr zielt dieſe unſere Anmerkung auf diejenigen, welche da in ihren Niedergerichtsbarkeiten eine freye Ausübung des Maut = und *Accis*-Regals, mit dem, was dazu geordnet wird, nicht dulden wollen (c): wie auch auf diejenige, die ſich nichts daraus machen, die Ihnen aus Gnaden verwilligte Marktzölle, Pflaſter = Brücken = und Waaggelder ꝛc. nach ihrer Willkühr zu ſteigern (d). Denn, wer ſiehet nicht, daß ein ſogeſtalteter, uneingeſchränkter Gebrauch ertheilter Privilegien ganz allein genug ſeyn würde, all dasjenige zu vereiteln, was das neue Maut = und Accis - Regulativ ſelbſt den Handel, und Wandel zum Beßten immer mit ſich bringen, und ſtatuiren könnte.

(a) Von des geiſtlichen und Adelsſtandes Zollbefreyungen ſiehe die erklärte Landesfreyheit 3. Th. 1. Art., dann die Polizeyordnung 2. B. 2. Th. 7. Art. beynebſt den General = Mandaten vom 25. Jenner 1681. und 20. Febr. 1736., welche letztere ſammt den, einigen Klöſtern, bewilligten beſondern Mautfreyheiten in der Kommerzregiſtratur zu finden ſind. Und zeiget ſich dabey auch die Reſolution vom 18. Merz 1662. des Inhalts, daß dieſe Befreyung nur auf den Altzoll vermeint, und ſowohl der Geiſtlich = als der Adelsſtand den Neuzoll zu geben ſchuldig ſey. Außer Landes Gelegene unſerer Zöllen Befreyte ſind 1mo das Reichsgotteshaus St. Emmeram zu Regenſpurg vermög Privilegien vom Jahre 1348. und 1462. Archiv. Tom. Priv. 5 fol. 83. & Tom. 25. fol. 40. & 46. 2do Das Stift Niederminſter allda, vi Privil. de anno 1339. 1372. & 1440. S. Archiv. Tom. Regenſpurg ꝛc. fol. 1. 3. & 5. item Tom. Priv. 5. fol. 44. 3tio Das Reichsgotteshaus St. Ulrich, und die Fugger zu Augſpurg von allem ihren Getreid, und andern, ſo ſie aus Baiern hinausführen. S. Die Rechnungen von Friedberg. 4to Die Metzger von Augſpurg, welche vom Viehe nur halbe Maut geben. S. die Rechnungen von Ingolſtadt, Friedberg ꝛc. Und endlich 5to genüßt auch das regenſpurg. St. Katharinen = Spital eine völlige Zollfreyheit vi Priv. de annis 1304., 1314., 1317., 1333., 1349. & 1467. ut in Tom. Priv. 5. 8. & 25.

(b) Man weis nämlich, daß einige Stände, oder deren Verwalter ſich nicht irren laſſen, e. g. fremdes Getreid für eigenes anzugeben, und in ſolcher Maaß Atteſtaten zu ertheilen: da doch eben das Generalmandat vom Jahre 1736. (præc. not. a) nur das eigen erlaubte, dann Dienſt = und Zehendgetreid der beyden erſtern Stände des Zolls befreyet. Item weis man, daß ſich der Adel promiſcue dieſer Befreyung gebrauche, da doch das Dekret vom 7. Oktober 1669. ſolche auf den Edelmannsfreyheit fähigen Stand ausdrücklich reſtringirt. S. Archiv. Tom. 2. rubr. Aufſchlag = und Umgeldsſachen ꝛc. fol. 342.

(a) Wir haben Beyſpiele, daß den eigends ausgeſchickten Zollaufſehern das Viſitiren in Hofmarchen, auf Kontrebande, nicht hat geſtattet werden wollen, ob es ſchon jedermänniglich in die Augen fallet, daß dergleichen Verrichtung an die Formalitäten von Requirirungen des Richters, und Amtmanns, welche öfters ſelbſt die Heler der Ungebühr ſind, ſich nicht anbinden läßt, ohne den ganzen Zweck zu verfehlen.

(d) Die Klagen, welche in dieſem Punkt wider hieſige Hauptſtadt, wider die von Ingolſtadt, wider die von Friedberg, wider die Klöſter St. Ulrich zu Augſpurg und Weyhern ꝛc. ſehr beweglich, und meiſtentheils ſchon aktenmäßig ſind, verdienen allerdings eine nähere Beſtimmung, zu was jeder Theil dann eigentlich berechtigt iſt. Es bey der angeblichen Freyheit bewenden laſſen, wenn gleich die Freyheitsbriefe nicht producirt werden können, oder wollen, wäre eben ſoviel, als das ganze Mautregal ſammt den Kommerzien auf Diskretion dahin geben; denn was würden alle Fa-

ciſtirungen der Kommerzien von Seite der Landesherrſchaft nützen, wenn es *privatis* erlaubt bliebe, den Handel und Wandel nur immer nach Belieben um ſo viel mehrer zu beläſtigen.

§. 112.

Inſonderheit auch jene, daß ſchier jedermann im Lande einen Handelsmann, oder Kramer machen darf.

Dazu kömmt noch, daß ſich in dieſen unſern Landen ſchier jedermann herausnehmen darf einen Handelsmann, oder Krämer zu machen, ſich auswärtige accisbare Waaren beyzulegen, und ſelbe zu verkaufen (a).

Daß nun eine ſolche Menge von Handelsleuten ſchwer zu überſehen ſey, um die Kontrebanden zu verhüten, ja daß unter dieſen Leuten oft gar ſo hohe Karakters verſteckt ſind, an die ſich ein Maut- oder Accisbedienter nicht einmal wagen darf (b); ein ſolches wird man mir verhoffentlich ohne Beweis einräumen, eben darum aber auch geſtehen müſſen, daß dieſer Zuſtand nicht eine geringe Schwierigkeit ſey, um dem neuen Maut- und Accis-Regulativ ſeine Kraft geben zu können.

(a) Alles ſtrotzet von ſolchen Krämereyen. Nicht nur in Städten und Märkten, ſondern auch auf dem blatten Lande, allwo eben die beßte Gelegenheit für die Unterſchleife iſt, wimmelt es von dieſen Leuten. Und wer ſind die Meiſten? gemeiniglich ſolche, welche ihr Brod mit der Handarbeit zu verdienen zu faul, und des Landſtreichens ſchon gewöhnt ſind. Siehe die hierüber eigens gemachte Anzeige, in ſo weit man ſie neben von vielen Obrigkeiten auch dießfalls bezeigten Widerwärtigkeiten zuſammenbringen können. Sie gereichen aber eben dem Mautregal, dem *Publico*, und ſich ſelbſt zum größten Schaden. Dem Mautregal zwar, weil ſolchergeſtalt niemal eine Handlung en Gros empor kommen kann, ſondern alles immerdar eine Pfuſcherey *alla minuta* bleibet: welche aber eben zu weitläufig iſt, um die Kontrebanden verhüten zu können. Dem *Publico* gereicht dieſe Menge zum Nachtheil, weil ſo viele Leute von einem kleinen Profit nicht leben können, mithin nichts als Betrügereyen oder Uebernehmungen treiben müſſen.

Und endlich iſt es Ihnen unter einander ſelbſt zum Nachtheil; denn wer wird läugnen, daß nicht hundert Handelsleute in einem Lande beſſer beſtehen würden, als wenn deren 300 ſind.

(b) Wenn hohe Standesperſonen im Lande Manufakturen und Fabriken anlegen, oder unterſtützen, iſt es nicht nur kein unanſtändiges, ſondern ein höchſt löbliches Werk; denn ſie zeigen ſich Patrioten zu ſeyn. Wenn ſie aber in der Stille mit Waaren handeln, und dem berechtigten mit Auflagen, wegen ſolcher Gewerbe belegten Handelsſtand, dadurch das Brod abſtehlen; ſo muß man ſie in der That als niederträchtige Leute verabſcheuen, und ſie an dasjenige erinnern, was Montesquieu Tom. 2. L. 20. Chap. 17. hievon beybringt: „Theophile heißt es, voyant un vaiſſeau, ou il y „avoit des Marchandiſes pour ſa femme Théodora, le fit brûler.

„Je ſuis Empereur, lui dit il, & vous me faites Patron de galére; en quoi le pauvres „gens pourront-ils gagner leur vie, si nous faiſons encore leur metier? - - „ce Commerce que nous faiſons, les *Courtiſans* voudront le faire; *ils feront* „*plus avides & plus injuſtes que nous* &c.“

§. 113.

Die Ordnung führet uns endlich auf die Schwierigkeiten, welche ſich von außenher wider unſer vorhabende beſſere Benutzung des Maut = und Accis - Regals erheben dörften, und auf welche wir faſt noch mehr als auf die einheimiſchen aufmerkſam ſeyn müſſen; um willen ſie, viel weniger, als dieſe in unſerer Gewalt ſind.

Von außen dürften die Reichsgeſetze einige Anſtände wider das neue Syſtem in Mautſachen erregen.

Es gehören hieher inſonderheit unſere Reichsgeſetze, welche dem Buchſtaben nach ſchlechterdings alle, und jede Neuer = und Aenderung in Zollſachen, ſie geſchehe mittels Erhöhung der alten Gebühr, oder Verlegung der Zollſtätte, und unter was für einer Benennung von *Accis* ꝛc. bey den ein = aus = und durchgehenden Waaren zu verbieten, und unter Poen der Verwörchung des Mautregals auf die ganze Lebenszeit des Regenten abzuſchaffen ſcheinen (a): und welche folglich im Stande ſind, wider unſere neue Mautweſenseinrichtung Händel und Proceſſe zu veranlaſſen; denn obſchon wie bereits oben (a §. 6. usq. 33.) mit gutem Grund dargethan, daß eben der Inhalt dieſer Geſetze noch gar viele beträchtliche Ausnähmen mit ſich führe: und obſchon wir im 2ten Abſchnitt (a 34. bis 49.) die beſondern Befugniſſe des Hauſes Baiern in Zoll = und Accis - Sachen genüglich erwieſen, und obſchon wir endlich zum Ueberfluß in Verfaſſung gegenwärtigen Regulativs von ſelbſt den möglichſten Bedacht darauf verwendet haben, daß ſelbes ja an die Reichsſatzungen nicht anſtoſſen, und keinerley rechtmäßigen Widerſpruch unterworfen ſeyn ſolle; ſo hat jedoch bereits die Erfahrung gelehret, und es ſind auch die Geſinnungen manchen Nachbars um uns her darnach beſchaffen, daß man ſchier nicht zweifeln darf, es werden von dieſem, und jenem wider unſere neue Einrichtung in Zollſachen, wenn ſie ſchon noch ſo unſchuldig verfaßt wird, gleichwohl Chicanes erwecket, und der Deckmantel dazu von den Buchſtaben der Reichs = Conſtitutionen entlehnet werden (b). Wogegen alſo ſich bereit, und auf ſeinem Hut zu halten, die Klugheit allerdings erheiſchet.

(a) Siehe die neueſte Wahl = Capitulation Artic. 8. per totum.

(b) Das Erzſtift Salzburg, Oeſterreich, und die Reichsſtadt Regenſpurg dörfen ſich wohl am erſten widerwärtig zeigen; denn wie Tom. Arch. 1. rubr. Aufſchlagsſachen, a fol. 42. usque 64. zu finden, haben ſie ſchon bey der Einführung unſers dermaligen Neuzolls Motus gemacht. Und wem iſt unbekannt, wie weit Salzburg bey Gelegenheit der im Jahre 1609. eingeführten Mautduplirung ſeinen Widerſinn getrieben habe.

§. 114.

Die Verträge mit verſchiedenen benachbarten Reichsſtänden enthalten auch hin = und wieder ſolche Verbindlichkeiten von unſerſeits, welche da die vorhabende beſſere Benutzung des Mautregals, nicht ſogar vollkommen unſerer Willkühr anheimgeſtellt ſeyn laſſen, daß nicht ein ſo anders in Betracht zu ziehen nothwendig ſeyn ſolle (a).

Wie auch die Verträge mit verſchiedenen Nachbarn.

(a) Wenn ſich ein Fürſt auch das natürliche Geſetz *Pacta ſervanda ſunt &c.* diſpenſiren

könnte, ſo wäre es doch allemal für Ihn gefährlich; denn er würde ſich dadurch in einen Stand ſetzen, daß niemand in der Welt mit Ihm etwas zu thun haben, oder traktiren könnte. Fürwahr ein Zuſtand! welchen man bey manchen fiskaliſchen Gutachten unbedenkt nicht laſſen ſolle.

Wir werden alſo hieher ſetzen, in wie weit wir Reſpectu eines jeden unſerer Nachbaren, oder freye, oder durch Pakten gebundene Hände haben, um mit der neuen Einrichtung unſeres Maut- und Accis-Weſens verfahren zu können.

§. 115.

Von dem mit dem Erzhaus Oeſterreich der Maut und Kommerzien halber obhabenden Verträgen.

Gleichwie die Staaten des Erzhauſes Oeſterreich, die Lande zu Baiern großentheils umgränzen: alſo verdienen auch die Vertrags-Verbindlichkeiten, welche der Zölle, und Kommerzien halber zwiſchen dieſen, und dem Churhaus errichtet worden, allhier vorzüglich erwogen zu werden.

Und da fallen dann ſchon von den älteſten Zeiten zwar Verträge in die Augen, welche damit bringen, „ daß alle Straſſen zu beyden Seiten „ offen ſeyn, und bleiben, und kein Theil dem andern die Straſſen, Zugän„ ge, Feilen, Kaufen, und Gewerb mit der That oder in anderweg ver„ ſperren, abſchaffen, noch beſchweren ſolle ꝛc." Welches handgreiflich zu beyden Theilen eine merkliche Einſchränkung der ſonſt freyen Benutzung, des Mautregals mit ſich bringet (a).

Allein, dieſe Verbindlichkeit hat für dermal ihre ganze Kraft verloren; denn nicht nur iſt der öſterreichiſch-habſpurgiſche Mannsſtamm mit Karl dem Sechſten im Jahre 1740. erloſchen, auf welchem Stamme allein die Vertrags-Verbindlichkeit vermeint war (b); ſondern es hat auch ſonſt vorlängſt das Erzhaus ſich ſelbſt in Sachen abſolvirt und losgeſprochen, da es den baieriſchen Landen ihre Handelſchaften in die Erblande erſchwert, und geſperret (c), mithin auch Churbaiern in die vorige Freyheit geſetzt hat, in Maut-

(a) Die älteſten Verträge ſind, ſoviel deren mir wiſſend, jene de annis 1394., 1472. & 1489. S. Vertrags B. rubr. Böheim fol. 114. ꝛc. die neuern aber ſind jene de annis 1530. & 1535. S. Vertrag B. rubr. Tyrol, Oeſterreich ꝛc. Tom. 2. fol. 153. ꝛc. Wiewohl wegen Tyrol *in ſpecie*, noch ein Partikularvertrag de anno 1628. vorhanden, welcher aber auch auf obige relativ iſt. S. L. cit. fol. 177.: doch verdient hier angemerkt zu werden, daß im Vertrag de anno 1489. die Caſus Neceſſitatis propriæ ſpecialiter ausgenommen worden: in Folge deſſen auch Max. 1. im Jahre 1628. die tyroliſchen Beſchwerde damaliger Getreidſperr als in den Verträgen ungegründet abgelehnet hat. S. l. cit. fol. 107.

(b) Siehe den Vertrag de anno 1535. (in not. a) welcher ausdrücklich die Klauſul enthält, „ daß dieſe Einigung beſtändig ſeyn ſolle, auf beyderſeits männlichen Stam„ men."

(c) Wir wollen hier aus den alten Zeiten ein einziges Beyſpiel anführen, nämlich die wider den Buchſtaben eben dieſer Verträge verhengte Sperr des baieriſchen Salzverſchleiſes in Böheim. Und aus den neuen Zeiten enthalten die im Druck erſchienenen öſterreichiſchen Mautordnungs-Erneuerungen de annis 1675., 1751. & 1755. die ſtärkeſten Beweiſe, daß man das baieriſche Intereſſe dabey am wenigſten in Betracht gezogen.

Maut = und Kommerzienſachen nach ſeinem Gutgedünken zu Werke gehen; geſtalten auch die Zuſage von Erneuerung der alten Traktaten, welche in den Füßnerfriedens = Präliminarien de Dato 22. April 1745. miteingefloſſen, aus Verſchulden des Wienerhofes zur Stunde noch in keine Erfüllung gekommen (d): eben darum aber die Sache in einem ſolchen Stande iſt, daß man von Seite des Erzhauſes wider das bevorſtehende neue Mautregulativ, der Verträgen halber einig begründeten Anſtand wohl nicht zu befahren haben wird.

(d) In Art. 15. der allegirten Friedens = Präliminarien findet ſich klar ſtatuirt, daß die der Zöllen = Gränzen. der Innſchiffahrt halber, und ſonſt entſtandene Irrungen noch vor dem Schluß des Definitiv = Friedenstraktats, nach Maaßgab der Verträgen, abgethan werden ſollen, und das Erzhaus wäre demnach ſchuldig geweſen z. E. die Sperr des Salzverſchleiſes in Böheim, den Verträgen gemäß wiederum abzuthun ꝛc.

Allein von dieſen ſo wenig, als von der nicht weniger in dem Füßnerfrieden fundirten Widerherſtellung der alten böheimiſchen, und tyroliſchen Gränzen: und überhaupts von keinem Punkt, welcher zu Baierns Vortheil gereichet, hat man in Wien zur Stunde noch etwas hören wollen.

Und obſchon im Jahre 1761. ein neuer Antrag zu einem Kommerzientraktat von daher allhier eingelaufen (dieß Produkt bey der Kommerzien. Regiſtratur mit der darüber abgegebenen Erinnerung); ſo zielte doch auch derſelbe wiederum ganz handgreiflich nur auf jenſeitigen Nutzen, und dieſſeitigen Schaden ab; denn der reizendeſte Punkt darinn war das Verſprechen, „ daß man eine vollkommen freye Ausfuhr der „ erbländiſchen Produkten in Baiern verſtatten wollte: Das iſt, man wollte endlich eine ſolche Einrichtung treffen, daß die Erblande in Zukunft noch mehr Geld von uns ziehen, und uns ımmer ärmer machen ſollen ꝛc.

§. 116.

Was für Verbindlichkeit in Maut = und Kommerzien. Sachen mit Churpfalz obwalte.

Die benachbarten churpfalzneuburgiſchen Lande betreffend: iſt nicht nur das Land der Blutsfreundſchaft beyder regierenden Häuſer, ſondern auch die Lage darnach beſchaffen, daß man einander im Handel und Wandel möglichſt zu ſchonen alle Urſach hat. Es können auch ſelbige in Folge der Verträge von unſerer Seite wider mit Aufſchlägen, noch ſonſt im Handel und Wandel mit einiger Neuerung beſchweret werden: in ſo weit man nämlich von jener Seite das *Reciprocum* hierunter beobachtet; denn der den 10. ſ 20. Auguſt 1598. zu Pfaffenhofen geſchloſſene Hauptvertrag enthält die ausdrückliche mutuelle Zuſage, „ daß beyde Fürſten einander absque omni æmula- „ tione, wie billig fürſtlich, freundlich, aufrecht, und nachbarlich gemeinen, „ und ihr einer zur vorſetzlichen Gefahr des andern, und ſeiner angehörigen „ Unterthanen, ohne Urſach, kein neuerliches Einführen geſtatten, oder „ vornehmen laſſen: inſonderheit aber zwiſchen beyderſeits Unterthanen, im „ kaufen, verkaufen ziemliche und nachbarliche Gleichheit gehalten werden „ ſolle (a) ꝛc. “

(a) Siehe den hier allegirten Vertrag im Archiv. Tom. 76. rubr. Neuburg fol. 254. und die Ratificationen hierüber Tom. 77. fol. 135. ꝛc.

Ich ſage hier aber notanter, „in ſo weit man von jener Seite das *Re- „ ciprocum* beobachtet, " denn wir haben an den von der neuburgiſchen Regierung zuerſt eingeführten Holz = Ausfuhrs = *Conceſſions* - Gelder oder *Accis* ein ganz neues Beyſpiel, daß man ſich alldort bey findender eigener Convenienz eben ſogar genau nicht an den Buchſtaben der Tractaten zu halten gemeynt ſey (b).

Uebrigens iſt man an Seite der Herzoge von Neuburg vertragsmäßig gehalten, die Brücke zu Marxheim zu bauen, und nicht, wie es dato geſchehen, abgehen zu laſſen; welchen Umſtand man dießorts von darum nicht umgehen wollen, weil in Ermanglung dieſer Brücke dem baieriſchen Zoll = Regal ſowohl, als dem Nahrungs = Stand der Stadt Rhain ſo anderer Ortſchaften im Land, erweißlichermaſſen ein ſehr beträchtlicher Schaden zuwachſet.

(b) Dieſer Vorgang dienet alſo, um dasjenige gleichfalls zu rechtfertigen, was man im neuen Mautregulativ zu dieſſeitiger Konvenienz gegen die neuburgiſchen Lande, in ein ſo andern etwa Unangenehmes einführen wird; denn es muß hier gelten: quod quisque juris in alterum ſtatuit, eodem & ipſe utatur. Siehe Archiv. Tom. 2. rubr. Vertragsbuch fol. poſt 32. allwo der im Jahre 1510. dieſer Brücke halber getroffene Vertrag in extenſo zu finden.

§. 117.

Und mit beeden Regierungen zu Culmbach, und Onolzbach.

Mit den beyden benachbarten brandenburgiſchen Häuſern Culmbach, und Onolzbach ſtehet man ſo viel mir wiſſend eben in andern Handlungs-Tractaten nicht, als welche da allein das Salz = *Negotium* berühren (a). Es werden auch ſothane Lande, der Obſervanz nach, von den dieſſeits eingeführten Sperren, *Acciſen*, und übrigen das Maut = Regal zum Grund habender Verordnungen zur Zeit nicht ausgenommen: wo folglich man dann bey der neuen Einrichtung allerdings freye Hände hat, unverlezt einiger Pakten zu dem, was das Nützlichſte ſeyn mag, vorzuſchreiten.

(a) Die Salzkontrakten mit beyden dieſen Landen finden ſich bey der Bräu = und Salzregiſtratur, und machen für Baiern gleichwohl ein jährliches Benefice von beynahe 200ſm. fl. aus: daß man alſo, zumalen, da beyden Häuſern allenfalls das fremde Salz zur Hand ſtünde, wohl Urſach hat, den Handel und Wandel mit dieſen Nachbaren in ſolcher Maaß zu menagiren, daß ſie mit dem Salz = Debit von uns abzuweichen keinen Anlaß haben mögen.

§. 118.

Dann mit den Grafen v. Ortenburg.

Von Seite deren Grafen von Ortenburg finden ſich zwar vier merkwürdige Verſchreibungen de annis 1391., 1404., 1405. und 1418. mittels deren ſie ſich verbinden, „ihre Schlöſſer, und Gütter den Herzogen in Baiern offen zu laſſen, darauf gehorſamlich gegenwärtig zu ſeyn ꝛc." Item, daß Ortenburg an Niemand andern, denn an die Herzoge in Baiern kommen ſoll ꝛc.: welches dem Anſchein nach wohl auf eine mehrere Territorial-Unterwürſigkeit, als auf ein bloſſes Jus Præſidii & Aperturæ hinausdeutet. Die Herzoge haben auch ſchon längſt ihre landesherrliche Superiorität, durch

Beſteue-

Beſteuerung der ortenburgiſchen Landen geltend zu machen verſucht: allein, der darüber von den Grafen erregte Kammergerichts = Proceſs, welcher dato noch anhanget, hat nicht nur das Rad geſtellt, ſondern man hat endlich ſelbſt unſers Orts angefangen, das Ortenburgiſche als ein auswärtiges *Territorium* zu erkennen, und als ein ſolches namentlich den ergangenen Sperren, *Eſſito - Acciſen*, und andern in das Maut = Regal einflieſſenden Verordnungen zu unterwerfen (a).

Wovon alſo bey der vorhabenden neuen Maut = Regulirung abzuweichen, weder res integra, noch auch viel vorträglich ſeyn würde.

(a) Die allegirten Verſchreibungen, und wie ſich die Sachen der Beſteuerung halber hinnach verloffen, findet man in dem Archiv - Laden Nro. 143. Art. Nro. 7. und die Accis - Rechnungen zeigen gleichfalls, daß man Ortenburg als ein fremdes Territorium behandle. Nicht zu erwähnen, daß Beweis der Tobacks = Aufſchlagsakten von Seite dieſes gräflichen Hauſes erſt noch im Jahre 1745. wider die dieſſeitige Einführung der Tranſito - Paßpoliten ex Titulo Immedietatis proteſtirt worden.

§. 119.

Mit der ſich alſo nennenden freyen Reichsherrſchaft Alt = und Neu= Frauenhofen iſt man erſt im Jahre 1748. dahin übereinkommen: „ daß zwar „ das Punctum Immedietatis, ſo zu Wezlar bey dem Kaiſerlichen, und des „ Reichskammergerichts proceßhängig in ſtatu quo verblieben: die fraunhofiſ„ ſchen Unterthanen aber gleichwohl alle *Acciſen*, iezig, und künftige zu ent„ richten ſchuldig, und dagegen in Baiern allenthalben freyen Handel, und „ Wandel zu treiben befugt ſeyn ſollen (a) ꝛc.“ Und mit der ſogenannten Reichsherrſchaft Alt- und Neu - Fraunhofen.

Welches dann keinen Zweifel übrig laſſet, daß ſich nicht auch dieſe Herrſchaft dem bevorſtehenden neuen Maut = und Accis - Reglement zu fügen verbunden ſey.

(a) Siehe Generalia in Mautſachen, und aus denſelben jenes de dato 24. Decemb. 1748. im Archiv.

§. 120.

Von den mit dem Erzſtift Salzburg errichteten Receſſen läßt ſich ebenfalls noch mit Grunde behaupten, daß ſie dem vorhabenden neuen Maut= und Accis - Regulativ nicht im Wege ſtehen. Ferner, was die mit dem Erzſtift Salzburg eingegangene Verträge mit ſich bringen.

Denn wegen der zu Straßwalchen unterhaltenden baieriſchen Gränz- Mautſtadt iſt die Haupt = Differenz durch den Vertrag de anno 1695. bereits gehoben, und dem baieriſchen Beamten die Abſtraffung der Zollfrefler zugeſtanden worden (a).

(a) Siehe dieſen Vertrag im Archiv. Tom. rubr. Salzburg 4. fol. 105. puncto 55.

Sonſt gedenken zwar die Verträge de annis 1431. 1555. & 1561. einiger dieſſeits gemachten Aufſchlägen, und Handlungs = Sperren, und daß ſolche auch das Erzſtift, beſonders die deme zuſtändige mitten in Baiern liegende Stadt Mühldorf betroffen haben (b).

(b) Siehe Archiv. Tom. 72. rubr. Salzburg fol. 1. 127. & 223.

Sie enthalten aber dabey lediglich nichts, woraus ſich folgern lieſſe, daß ſich Churbaiern in der Direction ſeiner Kommerzien, und der davon abhangenden Benutzung ſeines Maut = Regals, gegen Salzburg jemalen die Hände gebunden habe.

Ja es hat ſich vielmehr noch Churfürſt Max. Emanuel glor. Andenk. in dem ſchon angezogenen Receſs de anno 1695. gar deutlich eine völlige Freyheit vorbehalten, „mit Frucht, Vieh = *Victualien*, und derley Sperren, oder „andern das Kommerzien = Weeſen betreffenden Verordnungen verfahren „zu können,“ ohne daß man zu Salzburg dagegen etwas einzuwenden haben ſolle (c).

Und daß endlich mit dieſen Nachbaren in hoc Paſſu keine Verbindlichkeit obwalte, beweiſet das eigene Verfahren deſſelben; da man ſich nämlich zu Salzburg noch in dieſen unſern Tagen berechtiget hält, gegen Baiern mit Ausfuhrverbothen ohne alles Menagement zu Werke zu gehen (d).

(c) Im §. 24. dieß Vertrags (not. præc. a) zeigt ſich klar, daß man baieriſcherſeits ſich eigentlich nur dazu anheiſchig gemacht, daß man bereit ſey, von denen in Kommerzienſachen von Zeit zu Zeit erlaſſenden Verordnungen, welche etwa auch Mühldorf und alſo das Erzſtift beſchweren dürfen, allwegen eine zeitliche Kommunikation nach Salzburg abzugeben ꝛc. Wodurch alſo die Befugniß, dergleichen Geſetze zu machen, kräftig genug reſervirt iſt. Zu Beſtärkung der Rechtmäßigkeit dieſes Vorbehalts mag mitbey dienen derjenige Kompromis = Receß, ſo ſich zwiſchen Baiern, und Salzburg ſchon vorlängſt ventilirt hat, und im Archiv. Tom. 2. rubr. cit. fol. poſt 29. eingetragner vorfindig iſt, „des Inhalts, daß die Aufhebung der Getreid= „Sperr gegen das Erzſtift, und die Bewilligung eines monatlichen Markts „zu Mühldorf nur auf Verſuchen und Widerrufen eines Herzogen in Ba„iern zugeſtanden werde ꝛc.“ Womit auch noch einſtimmet ein churfürſtliches Schreiben vom 14. December 1677., mittels welchen ſich ausdrücklich erkläret worden, „daß denen von Mühldorf ihre Getreid = Anſchütt aus keiner Schul„digkeit, ſondern allein aus nachbarlich = guten Willen zugeſtanden wer„de ꝛc.“ Siehe Archiv. Tom. 70. rubr. alleg. ad finem.

(d) Die vorhandenen Berichte des Salz Mayeramts Reichenhall zeigen ſo viel, daß Salzburg erſt ohnlängſt die Ausfuhr des Holzes und der Fourage in Bayern geſperrt, in Folge deſſen auch einem Unterthan, welcher dem Salz = Mayeramt einen Eichenſtamm verkauft, pr. 20 fl. geſtraft habe. Siehe Art. Cam. cit.

§. 121.

Von den mit dem Hochſtift Paſſau eingegangenen Verbindungen, und zwar vornämlich, ſo viel die Stadt dieſes Namens anbetrift.

Etwas mehrere Schwierigkeiten leget der Benutzung unſers Maut-Regals in den Weg dasjenige, was mit dem Hochſtift Paſſau in Sachen nach, und nach abgemacht, und verglichen worden.

Und zwar ſo viel die hochſtiftliche Hauptſtadt Paſſau ſelbſt anbelangt, hat Maximilian der Erſte glor. Andenk. bey Gelegenheit der des übernommenen halleiniſchen Salz = Handels halber entſtandenen Kammer = Gerichts-Proceſsen, derſelben mittels des Haupt = Vertrags de anno 1608 (a) auf

ein

(a) Siehe dieſen Haupt = Tractat im Archiv. Tom. Privil. 1. faſc. 3. fol. wobey angemerkt zu werden verdienet, daß zur Reciprocation der hierin eingeräumten Handels-Freyheit in hieſigen Landen, Paſſau, hinwieder ſich nur zu einer Sache verbunden habe,

habe, wozu ſelbes ſchon vorhin vermög eines feyerlichen Revers de anno 1411. obligirt geweſen: nämlich die baieriſchen Unterthanen mit allen ihren Handelsſchaften ohne Abſtoß- und Niederlagegeldern bey ſich handeln, und wandeln zu laſſen. Siehe dieſen Revers im Archiv. Tom. Priv. Litt. E. fol. 42.

ein beſtändiges Ende verbindlich zugeſtanden, „ daß ihre Bürger, und Han- „ delsleute in- und durch Baiern, als andere inländiſche, mit allerley Kauf- „ manns-Waaren doch jeden Orts der Polizey gemäß handeln mögen, und „ auf den Jahr- und Wochen-Märkten, vor- und nach Abwerfung des „ Schabs, oder Fahne, den Inländiſchen allerdings gleich gehalten werden „ ſollen ꝛc." Welches dann die ſchwere Folge hat, daß dem Maut-Regal der völlige Neuzoll, und *Eſſito-Accis* (§. 47.) von allen denjenigen entgehet, was nicht nur die von Paſſau zu ihrer eigenen Nothdurft aus Baiern zu beziehen, ſondern auch was ſie bey ermangelnder Aufſicht, an baieriſche Produkten in anderweg außer Landes zu verſchwerzen pflegen (b).

(b) Daß die armen Häuſer, Bürger, und Handelsleute der Stadt Paſſau des Neuzolls- und *Eſſito-Acciſes* von allem, ſo ſie zu ihrer eigenen Conſumption in Bayern kaufen, und an ſich bringen, befreyt, mithin in hoc Paſſu den Inländern gleichgehalten ſeyn, enthält zwar der Vertrag nicht, wohl aber bewähret ſolches nicht nur die Obſervanz, ſondern auch die ſchon wiederholter, nämlich den 26. Septemb. 1716. 12. May 1718. und 17. Merz 1727. allwegen unter churfürſtl. eigenen Handzeichen ergangene Reſolutiones, apud Acta Commerc. rubr. paſſauiſche Neuzolls- und Accis-Befreyung betreffend. Und mag von dieſer Befreyung der Grund gar wohl noch tiefer, als eben in dem Vertrag de anno 1608. liegen; indem bereits Herzog Otto, zugleich König in Ungarn, und deſſen Bruder Herzog Stephan aus Achtung, „ daß die Kirche zu Paſſau von ihren Vorvordern geſtiftet worden," denen von Paſſau auf immerwährende Zeiten nicht nur die freye Getreid-Ausfuhr, ſondern auch den gänzlichen Nachlaß aller damahl ſchon hierauf gelegt geweſenen Aufſchlags-Gebühr, (§. 40. in not. a) accordirt. Die nachgefolgten Regenten auch eben dieſes öfters beſtättiget haben. Siehe die Urkund hierüber de anno 1310. anfangend im Archiv. Tom. priv. 1. fol. 24. 26. & ſeq. Et confer. ibidem fol. 1. Lit. Cæſ. Arnophi de anno 848. dann der Brief Herzogs Friderichs de anno 1393. im Archiv. Tom. priv. E. fol. 24. Unterdeſſen wird aber wohl Niemand die Schwierigkeit widerſprechen, welche der Benutzung unſers Maut-Regals, und ſo auch unſerm Nahrungsſtand aus einer ſolchen Befreyung auf den Hals wachſen. Denn wer greift nicht mit Händen, daß von eben dieſer Befreyung nicht blos die von Paſſau profitiren, ſondern daß wir damit auch gutentheils um jene Neuzolls- und Accis-Gebührnüſſen, wie auch um jene Zehrungen, und Frachten kommen, welche uns die öſterreichiſche, böheimiſche, tyroliſche, ſalzburgiſch ſo andere Lande zinſen müſſen, wenn ſie um ihre Bedürfniſſe zu uns kommen müſſen, und wenn ſie nicht bey dieſer Verfaſſung die Gelegenheit zur Hand hätten, unſere Produkten ſchon zu Paſſau, mithin frey von unſeren Auflagen, oder Sperren an ſich zu bringen.

§. 122.

Weiters der Hochſtiſt paſſauiſchen Unterthanen halber.

Durch einen im Jahre 1690. errichteten anderweitigen Receſs wurde die vermög des Vertrags im Jahre 1608. (§. præc. 121.) nur den Bürgern, und Handelsleuten der Stadt Paſſau ertheilte Freyheit, in Baiern gleich den Inländern handeln zu dürfen, neuerlich, und auf ewig auch auf alle, und jede fürſtliche und herrſchaftliche Kaufhändler, Handwerker, und ſammentliche Unterthanen im Bißthum entlegen erſtrecket: ja ſogar mit Zuſä-

ten vermehrt, welche da mit einer guten Direction der Kommerzien, als dem Grunde zur rechten Benutzung des Maut-Regals nicht wohl beſtehen mögen (a).

Denn obſchon die Neuzolls- und ſomit auch die übrige *Eſſito-Accis*-Befreyung den hochfürſtl. Unterthanen hierin nicht accordirt, ſondern die Einbringung dieſer Schuldigkeit vielmehr vorbehalten worden (b); ſo hat man jedoch in anderweg ſo viel eingeräumt, daß daraus für die Kommerzien, und dem Nahrungsſtand im Lande der gröſste Nachtheil erwachſen, und folglich auch die Maut- und Accis-Erträgniß immer verkürzt werden muß.

Es verwilliget nämlich dieſer Receſs den paſſauiſchen Hochſtifts-Unterthanen insgeſammt den Handel, und Wandel in- und durch Baiern mit einer Freyheit, welche ſelbſt dem eigenen baieriſchen Unterthan nicht zu ſtatten kommet, das iſt, 1mo nicht nur auf öffentlichen Jahr- oder Wochen-Märkten, ſondern auch außerhalb derſelben aller Enden 2do frey von allen zukünftigen Kommerzien-Sperren, welche gegen andere Ausländer verhängt werden dürften: und 3tio ſogar mit Aufhebung allen Einſtandes, deſſen doch viele Städte, und Handthierungen im Lande von älteſten Zeiten her auf das ſtatlichſte privilegirt waren (c). Wobey nicht verſchwiegen werden kann, daß man ſich in dieſem Receſs nicht einmal das *Reciprocum* von dem ausbedungen, was man dem Hochſtift mit ſolcher Facilität zugeſtanden hat.

Die-

(a) Siehe dieſen Vertrag in Alleg. Archiv. Tom. Priv. 1. faſc. 3. fol. 20. ꝛc.

(b) Im §. 2. heißt es nämlich ad finem: „anbetreffend den Neuzoll, ſoll es bey dem, wie, „und an was Orten derſelbe vor anno 1608., und ſeithero eingefordert worden, hin- „füro noch ſein Verbleiben haben.“ Und in der ſchon angezogenen Reſolution vom 28. Septemb. 1716. (§. præc. 121. in not. b.) ſtehet gleichfalls ausdrücklich. „Je- „doch, daß dieſe Neuzolls-Befreyung keineswegs auf die hochſtiftiſche Unter- „thanen vermeint ſey, oder für ſelbige extendirt werden ſoll.“ Wonach es alſo nicht wohl zu begreifen ſtehet, aus was für einem gerechten Beweggrund die hochſtiftiſche Unterthanen im Jahr 1750. auf einmal des Gränz-Aufſchlags vom Getreid und Viehe haben befreyt werden können: wie ſolches vermög geheimen Raths-Reſolution vom 8. Merz dic. anni gleichwohl erfolgt iſt: und iſt ingleichen unbegreiflich, mit was für Fundament dem hochſtiftiſchen Markt Obernberg im Jahre 1749. ganz neue Accis-Befreyungen, wovon hinnach (§. 123.) ſonderbar gehandelt werden ſoll, den Verträgen und ſo deutlich darin enthaltenen Reſervation zuwider, dazu mit ſo großem Schaden des Ærarii und der inländiſchen Handelsleuten haben eingeräumt werden können.

(c) Dem eingebohrnen Landmann iſt der Handel, und Wandel mit Waaren nicht anderſt als auf öffentlichen Jahrmärkten, und ſelten bey gefreyten Häuſern vergünſtiget: die Paſſauiſchen aber ſollen ſelben vermög dieſes Receſses auch außerhalb der Jahrmärkte aller Enden treiben därfen. Welch eine ſchöne Vorſorge für die Landes-Nahrung!

So trift auch die Sperr der Kommerzien nur allwegen den Landmann, weil neben ihm der paſſauiſche Händler kaufen darf, und die offene Thür hat, das Produkt der Sperre zum Trotz wiederum weiter zu verhandeln.

Und

Und wem leuchtet endlich nicht ein, daß es nicht nur zum Verderben der Handwerker gereichen müſſe, ſondern auch die gröſste Ungerechtigkeit ſey, die eigenen Arbeiter im Lande des hergebrachten, und in feyerlichen Privilegien gegründeten Einſtandes im Kauf ſolcher Waaren, deren ſie ſelbſt höchſt bedärfen, um nichts, und wieder nichts zu berauben.

Dieſes erlaubet nämlich in Folge ſolchen Vergleichs nicht allen unſern, wie wir allen ſeinen Unterthanen den Handel und Wandel, ſondern es därfen im Bißthum nur allein „ die benachbarten baieriſchen Unterthanen kau„ fen, und verkaufen, welche ordinär mit den Paſſauiſchen zu handeln pfle„ gen."

Item da wir den Hochſtift. ganz, und gar allen Handel, ſogar auch den Tuchausſchnitt an allen Orten ohne Beherzigung des dadurch unſern Handelsleuten, und Handwerkern zugehenden Nahrungs-Abtrags accordirt haben: ſo verſtattet man dieſes den Unſrigen von jener Seite hinwieder nicht anderſt, als mit der ſichtbar vereitelnden Klauſel: daß es den paſſauiſchen Unterthanen an ihren Lebensmitteln, und Handthierungen unſchädlich ſey ꝛc. (d).

(d) Die Wirkungen von dieſer paſſauiſcher Seite im Receſs eingeſchalteten Klauſeln empfinden unter andern gleich die hieſige Metzgerſchaften, wenn ſie die hochſtiftiſchen Märkte beſuchen; denn nicht nur müſſen ſie, unter dem Prætext, daß ſie nicht ordinär da kaufen, von jedem paar Ochſen 3 fl. Accis bezahlen: ſondern ſie werden zum öftern gar leer zurück gewieſen, unter dem Vorwande, daß man des Viehes ſelbſt bedärfe ꝛc. Siehe die hierüber erholte Erfahrung in Act. Commerc. rubr. Paſſau, wegen Aufhebung des Getreid- und Schwein-Gränzaufſchlags Nro 2.

§. 123.

Wiewohl, es iſt nicht einmahl bey dieſem geblieben, ſondern es hat dieſes Hochſtift im Jahre 1749. noch einen weitern Vergleich zu bewirken gewußt, vermög deſſen ihm zum Behuf ſeines in Baiern entlegenen Markts Obernberg, ganz neue Accis-Befreyungen zum namhaften Schaden des Maut-Regals, und der inländiſchen Kaufmannſchaft accordirt worden ſind (a). Und insbeſondere wegen dem Stift paſſauiſchen in Baiern gelegenen Markt Obernberg.

In Folge dieſes Receſses hätten nämlich die obernbergiſchen Krämer freye Hände mit Toback das ganze Jahr hindurch in ganz Baiern herein zu handeln, ohne daß ſie zu den churfürſtl. Aufſchlags-Aemtern einen Heller desjenigen Acciſes entrichten dürften, welchen doch alle übrige Handelsleute hier zu Lande, und zwar ſchon vor der Einfuhr zu bezahlen gehalten ſind (b).

(a) Siehe dieſen Receſs bey den Actis Commerc. rubr. paſſauiſche Neuzolls- und Accis-Befreyung betreffend.

(b) Zu dieſer Bewilligung hat man ſich allhier mit dem verleiten laſſen, daß die hochſtiftiſche Kammer von den obernbergiſchen Krämern ſelbſt ſchon einen Toback-Accis, welcher dem baieriſchen faſt gleich käme, beziehen thue.

Allein dieſer hochſtiftiſche Accis iſt kaum in 2 1/2 fl. vom Centner beſtanden, da doch der Toback-Aufſchlag binnen den 8 Jahren, als ſo lang dieſe Convention gedauert, auf 4 1/2, und 8, ja zum wenigſten auf 3, und 3 1/2 fl. zu ſtehen gekommen, wo mithin

die Paſſauiſche von den hieländiſchen Handelsleuten allwegen einen unverantwortlichen Verſchleißes-Vorſchub genoſſen, und zugleich dem Ærario in ſolch langer Zeit viele tauſend Gulden entzogen haben. Nicht zu gedenken, daß die den paſſauiſchen Krämern ſolchergeſtalten zugeſtandene freye Toback-Einfuhr mitbey zum Contrebandiren Thür, und Thor geöffnet hat; indem es einem Defraudanten weiter nichts koſtet, als den Namen eines Krämers aus dem Hochſtift Paſſau zu ſpendiren.

Nicht weniger könnten ſie nach den Buchſtaben ſothanen Vergleiches auch alle andere accisbare Feilſchaften, wie ſie Namen haben, mit alleiniger Ausnahme der nicht in Obernberg fabricirten Tüchern (welches aber wohl das Allerwenigſte iſt) durch das ganze Land frey von allen jenen Conſumptions-Manufacturs-Acciſen zum Verſchleiß bringen, dergleichen doch unſere Kaufleute ohne Ausnahme zu bezahlen gehalten ſind (c).

Zum guten Glück aber ſind dieſe den ehemaligen Verträgen ſchnur gerade zuwiderlaufende Bewilligungen, im Jahre 1758. mittels erlaſſenen ernſtlichen Verordnungen, daß von allen, aus dem paſſauiſchen und benanntlich auch aus dem Obernbergiſchen ins Baiern heraus verkaufenden accisbaren Sachen ohne Ausnahme die inſtruktionsmäßige Gebührniſſen eingehoben werden ſollen, bereits wiederum zurückgenommen, und auf die dagegen vorgekommenen Proteſtationen des Hochſtifts zeither weiters nicht mehr reflectirt worden (d).

(c) Was für einen Entgang bey dieſer Verfaſſung in Zeit acht Jahren das churfürſtl. Maut-Regal mit ſammt den baieriſchen Handelsleuten erlitten, da nämlich mäniglich ſchier alle Waaren von den accisbefreyten Obernbergern nehmen, oder auch nur von ihnen den Namen entlehnen dürfte, ſolches läßt ſich leicht beurtheilen: und iſt folglich kein Wunder, wenn nicht allein die Accis-Gefälle zur Zeit von geringer Erträgniß geweſen, ſondern auch die baieriſchen Handelsleute, vorab in der Nachbarſchaft um Paſſau, und Obernberg ſo ſehr herabgekommen, und faſt verdorben ſind.

(d) Siehe hievon in den erſt oben (in not. a) allegirten Act. Commerc. die Nro 13. 17. & 27. ꝛc.

§. 124.

Anmerkung die Herrſchaft Neuburg am Inn betreffend.

Was hier angemerkt zu werden verdienet, iſt die beſondere Bewandniß, welche es mit der Herrſchaft Neuburg am Inn hat. Unſere Aemter laſſen derſelben ſo, wie andern Hochſtift paſſauiſchen Unterthanen, die vertragsmäßige Handlungsfreyheit (§. 122.) in Baiern noch hin, und wieder ohne Bedenken zum Genuß.

Es iſt aber ausgemacht, daß dieſe Herrſchaft nicht nur ein oberöſterreichiſches Lehen, ſondern auch zu jener Zeit noch nicht in Händen eines Fürſt Biſchofs geweſen ſey, da die Verträge de anno 1608., & 1690. (§. 121. & 122.) geſchloſſen worden (a), folglich ſich dann dieſe niemal dahin verſtanden haben, daß ſie auch den neuburgiſchen Unterthanen zu ſtatten kommen ſollen.

(a) Dieſe Verträge ſind reſpectu der Herrſchaft Neuburg am Inn nichts anders als res inter alios actæ. Siehe hierüber in den ſchon angezogenen Actis Commerc. rubr. paſſauiſchen Neuzolls- und Accis-Befreyung den Nrum ad 1., wo ſich zeiget, daß noch im Jahre 1718. mithin lange Zeit nach dem letzten Receſs dieſe Herrſchaft ausländiſch behandelt, und gegen ſelbe mit Confiſcationen in verbothenen Handelsſchaften

aller=

allerdings zu Werke gegangen worden ſey. Die Maut = Aemter haben alſo dieſe Herrſchaft ganz unrecht mit den übrigen paſſauiſchen Herrſchaften, und mit Obernberg confundirt; denn letzteres ſowohl, als die übrigen Lande ſind ſchon vor anno 1586. mit hoch = und niederer Oberkeit des Hochſtifts folglich unter den Herrſchaften, welchen im Jahre 1690. der freye Handel im Baiern eingeräumt worden, begriffen geweſen, welches ſich von Neuburg am Inn nicht ſagen läßt. Siehe Archiv. Tom. ad 17. rubr. Paſſau fol. 252. ꝛc.

§. 125.

Von den zwiſchen Baiern und dem Hochſtift Paſſau verglichenen Kommerzial = Straſſen.

Endlich muß ich auch noch der Hinderung gedenken, welche der Benutzung unſers Maut = Regals in jenem Falle bevorſtünde, wenn dem Hochſtift Paſſau die, dem ſichern Vernehmen nach, bereits angefangene Abänderung der alten Kommerzial = Straſſen im Hochſtift geruhig zugeſtanden, und geſtattet würde.

Man arbeitet nämlich, einberichtetermaſſen (a), ſchon im zweyten Jahr an der Eröffnung einer ganz neuen Straſſe, welche durch den Berg nach der Ilzſtadt, und von dort mit gänzlicher Umgehung des baieriſchen *Territorii*, und zur Vereitlung der alten über Zwiſel, und zum Theil über Grafenau führenden Hauptſtraſſen, weiters nach Böheim eingeleitet werden will.

Indem es aber ſeine gänzliche Richtigkeit hat, daß obſchon Herzog Friederich in Baiern in anno 1393. mit einem biſchöflichen Kapitel und all den Leuten Hochſtifts Paſſau das Verſtändniß getroffen, „daß man zu bey„den Seiten als Straſſen ze Waſſer und ze Land richten, und geen laſ„ſen ſoll, als von Alters Herkommen iſt: noch keine Neuerung machen, „noch geſtatten zu machen, die den andern zu ſchaden käme (b);" ſo wird es nicht ſchwer fallen, von dieſer mutuellen Verbindlichkeit ohneweiters einen ſolchen Gebrauch zu machen, damit der paſſauiſchenſeits intendirende Straſſenbau unterbleibe, und folgbar die neue Einrichtung des Maut = und Accis - Weſens dadurch nicht turbirt werden möge.

(a) Siehe den in dieſer Sache von dem Beamten zu Hals erſtatteten Bericht apud Acta Commerc.

(b) In dem ſchon allegirten Archiv. Tom. Priv. Lit. E. fol. 24. findet ſich dieſer Tractat in extenſo beſſer hinnach, und fol. 180. eodem aber zeigt ſich beſtimmt, was es für Straſſen zu Lande ſeyen, welche da offen ſeyen, und nicht abgeändert werden ſollen. Nämlich: „Die eine durch die Innſtadt zu Paſſau, und die andere auf das Urfahr zu Zell, und Fürter über Wald in Böheim: N. beyde von Scherding aus ꝛc.

§. 126.

Von den Verträgen in Maut = und Kommerzſachen mit dem Hochſtift Eichſtätt.

Das benachbarte Hochſtift Eichſtätt ſtehet, ſo viel die Akten zeigen, mit uns in keinerley Verträgen, welche da die vorhandene neue Einrichtung des Maut = und Accis - Weſens beſchränken könnten: ſondern es hat vielmehr daſſelbe den Zuwachs, welchen es dermal an ſeinen Maut = Intraden genüſſet, dem Hauſe Baiern groſſentheils zu verdanken (a).

(a) Im Jahre 1656. hat Eichſtätt eine Zollerhöhung erwirkt: dabey aber ſich per Reverſales verpflichtet, daß dieſe augmentation die baieriſchen Unterthanen zu keiner Zeit zutragen haben ſollen.

Dabey iſt es aber nicht geblieben, ſondern es hat Churfürſt Maximilian Emanuel glor. Angedenk. das Hochſtift von dieſer Reverſal = Verbindlichkeit im Jahre 1694. gegen erlegten 11500 fl. Abfindungs • Gelder für allezeit freygeſprochen. Siehe Archiv-Tom. rubr. Eichſtätt Vertr. B. fol. 109. & 111.

Wenn man alſo auf dieſe Nachbarſchaft zu reflectiren hat, ſo iſt es allein, um diejenigen Nothdurften willen, welche die Feſtungsſtadt Ingolſtadt, und ſelbige Refier aus dem Eichſtättiſchen ziehen, und deren man ohne eine dem Nahrungsſtand höchſtnachtheilige Theuerung zu veranlaſſen, daſelbſt nicht wohl entbehren kann (b).

(b) Da die Feſtungsſtadt Ingolſtadt von zweyerley auswärtigen Territoriis, nämlich dem Neuburgiſchen und Eichſtättiſchen umfangen, und nur auf einer einzigen Seite mit Lebens • Mitteln aus dem Baieriſchen unzureichend foutenirt iſt; ſo ſiehet man leicht ein, wie nöthig es ſey, daß zu ihrer Subſiſtenz, von außenher, die Zufuhren erleichtert, und alle Anläſſe zu einem Widrigen von dieſer Seite vermieden werden. Worauf man alſo bey der Maut • und Accis - Regulirung den Bedacht zu nehmen nicht entſtehen kann.

§. 127.

Verträge mit dem Hochſtift Augſpurg in Zoll • und Kommerzien-Sachen.

Das angränzende Hochſtift Augſpurg befindet ſich mit den baieriſchen Landen in einer ſolchen auf uralte Privilegien, und Verträge gegründeten Verbindlichkeit, welche da, wenn wir nur feſt darauf beſtehen unſerer vorhabenden beſſern Benutzung des Maut = Regals vielmehr treflich zu ſtatten kommen, als dawider Schwierigkeiten erwecken wird. Es iſt nämlich daſſelbe ſchuldig die reichskündigermaſſen uralt privilegirte, und vertragsmäßige Rottſtraſſen, auf welcher alle von den vornehmſten deutſchen Handelsplätzen, als Frankfurt, Nürnberg, Augſpurg ꝛc. in Tyroll, und Italien deſtinirte, oder von daher herausgehende Güter ſpedirt werden müſſen, und welche unmittelbar über die baieriſche Stadt Schongau am Lechfluß eingeleitet iſt, auf ewige Weltzeiten offen = und aufrecht zu erhalten; allermaſſen dagegen dem Hochſtift der Vortheil zugehet, daß ſich eben dieſe Rottſtraſſe zu Schongau abtheilet, und ſo wie zum Theil baierſeits über Mittenwald oder Hohenſchwangau, alſo zum Theil ſchwabſeits durch das Hochſtiftiſche auf Füſſen führet, folgbar einem Theil wie dem andern ſowohl an Zollgefehlen, als gebeſſerten Landesnahrung ganz beſondern Nutzen bringet (a).

(a) Man ſiehe hieüber die vorhandenen Cameral - Acta rubr. Rottſtraſſen Schongau betreffend: und bey demſelben des dermaligen Beamten zu Schongau wohl abgefaßte Relation in Sachen, vorab den derſelben anliegenden Vertrag zwiſchen Herzog Albrecht, und Biſchofen Johann Eglof de anno 1474. Sonſt ſind zwar vermög der Verträgen de annis 1564., 1582. & 1669. die hohenſchwangauiſchen Unterthanen, dann die und der Stadt Füſſen, von allem, ſo ſie zum eigenen Verbrauch, nicht aber zum Gewerbe hin • und wieder bringen, des Zolls befreyt. Siehe Acta Commerc. rubr. Erlisholz Zollamt, Litt. F. & G. ad 8. alldieweil aber dieſes nur eine Particularität für die Herrſchaft Hohenſchwangau iſt, ſo wird daraus für unſer allgemeines Maut = Syſtem keine Hinderung erwachſen können.

In

In Folge dieſer Verbindlichkeit, lieget demnach dem Hochſtift ob, von der ſchon zum öftern verſuchten unſtatthaften, und vertragswidrigen Herſtellung einer der privilegirten, und verliehenen ſchongauiſchen Rottſtraſſe präjudicirliche Chauſee über Kaufbaiern, und durch das Kaltenthal um ſo mehr abzuſtehen, als man außer dem dieſſeits befugt iſt, ſich hiewieder ſelbſt Recht zu verſchaffen (b): dem Hochſtift aber gleichwohl frey, und unverwehrt bleibt, die berechtigte Straſſe von Schongau nach Füſſen den Commerzien zu Guten verbeſſern, und erheben zu laſſen (c). Welch ein ſo anders dann auch hier mit der pflichtmäßigen Wahrnung anerinnert wird, daß in jenem Falle, wenn man aus Langmuth oder Complaiſance die hochſtiftiſche Afterſtraſſe zu Stande kommen läßt, der ganze Tranſitus von ſo vielen zwiſchen Deutſchland, und Italien ſich verhandelnden Waaren von den baieriſchen Landen abgezogen, eben dadurch aber die auf eine neue Einrichtung des Mautweſens gebaute Hoffnung gutentheils vereitelt werden würde (d).

(b) Hochſtiftiſcherſeits hat man dieſe Abänderung der Straſſen ſchon öfters tendirt, die Herzoge in Baiern aber haben ſolche höchſtnachtheilige Neuerungen niemal gelitten: und was das Merkwürdigſte dabey iſt, ſo haben die Biſchöffe bey verſpürten dieſſeitigen Ernſt allwegen acquieſcirt, wie es in Actis Commerc. rubr. Hochſtift Augſpurg neue Straſſen-Erhebungen über Kaufbaiern betref. ſub Nro 33. wohl ausgeführter zu finden iſt.

(c) Das Hochſtift will ſich zwar ſeiner neuen Straſſen-Erhebung quaſi jure Thalionis, und um deßwillen prævaliren, weil wir in anno 1756. den Entſchluß gefaßt, die Straſſen von Schongau aus über Hochenſchwangau, und durch den Schwarzenberg ins Tyrol herzuſtellen, welche Straſſe aber von jener Seite für einen neuen Weg angehen will. Allein, es iſt dieſer Weg um ſo weniger eine Neuerung, als ſolchen ſelbſt das Hochſtift zur Zeit, als es im zeitlichen Beſitz der Herrſchaft Hochenſchwangau war, nämlich anno 1708. & ſeq. unbedenklich gebauet hat. Was alſo damal recht geweſen, wird wohl nicht erſt itzt unrecht oder neu heiſſen können? Wohl hingegen iſt die über Kaufbaiern ziehende eine neue, und ſchon öfters abgeſchafte Afterſtraſſe, welche folgbar niemal eröffnet, minder chauſirt werden darf. Und bleibt alſo dem Hochſtift nur allein die Freyheit, die Straſſe von Schongau aus, nach Füſſen durch ſein Territorium herſtellen, auch allenfalls erheben zu laſſen: wie man es demſelben ſchon in einer Correſpondenz vom 27. April 1758. deutlich, und nachbarlich bevorgeſtellet hat. Siehe die Commerc. Acta rubr. Hochenſchwangau die Herſtellung des Wegs durch den Schwarzenberg ins Tyrol betref.

(d) In anno 1756. hat man nach vorgegangener reifen Unterſuch- und Ueberlegung die Chauſirung der Rottſtraſſen, in ſo weit ſelbe durch das Baieriſche gehet, dergeſtalten reſolvirt, daß allfoderſt von Schongau aus der Weg über Hochenſchwangau durch den Schwarzenberg erhoben werden ſoll; indem ſolchergeſtalt die ſchwabſeits ſuchende Abweg auf einmal, und zwar mit der beßten Manier geſperret, hauptſächlich aber die ganze Getreid- und anderer Güter-Ausfuhr in das Lechthal Engedein, ſo dato ſchwabſeits gehet, ſofort in hieſige Lande hereingezogen, mithin ſowohl an Mäuten als an der gemeinen Nahrung vieles gewonnen werden kann.

Allein, mit einer einzigen Remonſtration hat man an Seite des Hochſtifts wiederum einen Innſtand erwirkt; und nachdem endlich dieſer gehoben war, ſo ware eine weitere Proteſtation ab Seite des Kloſters Ettal (welches beſorgte, es möchte bey einmal hergeſtellter Straſſe durch den Schwarzenberg der Weg über Ettal etwa nicht mehr erhoben werden) abermal dazu hinreichend, um die Arbeit einſtellig zu machen; vorab nachdem auch noch der von Seite der Gral. Weg-Direction beklagte Geldmangel dieſem Widerſpruch ein Gewicht gegeben hat. Man ſehe dieſen langmüthigen, und complaiſanten Vorgang in den erſt angezogenen Commerc. Acten (in not. c.)

§. 128.

Weitere Anmerkung hierüber.

Noch habe ich hier die Gefahr anzumerken, mit welcher das dieſſeitige Maut = Regal, und deſſen Grund das Commercium bedrohet wird, ſeitdem das Hochſtift Augſpurg den ehemaligen von Dillingen über Werting (woſelbſt Baiern keinen Zoll hat) nacher Augſpurg instradirten ſimplen Poſtweg zu einer förmlichen Chauſee zu erheben freye Hände bekommen hat.

Unſerſeits war hiezu die Bewilligung im Jahre 1760. in der guten Meinung gegeben, ja ſogar die eigenen Unterthanen in dem Werting. und Hohenreich. zur Straſſen = Arbeit angehalten, um dem Fürſt Biſchof hierunter nur von ſeinem Perſonale, und was davon abhängt, eine mehrere Reißbequemlichkeit zu verſchaffen (a).

Allein, die Folge gehet, und zwar ſehr natürlich viel weiter; denn nicht bloß der biſchöfl. augſpurgiſche Hof bedienet ſich dieſer Straſſen, ſondern ſie wird den einkommenden Berichten nach, ſchon wirklich ſehr zahlreich mit dem Güter = Fuhrwerk bewandert, welches ſonſt die Route über die baieriſche Zollſtadt Donauwerth zu nehmen gehabt hätte (b).

Handgreiflich wiederum zum Nachtheil unſers Maut = Regals und Handels, und Wandels, indem wohl unläugbar dieſe neue Fuhrſtraſſe ſo, wie die obere über Kaufbaiern ziehende Oſterſtraſſe gerad dazu dienet, um die Kommerzien von Baiern zu entfernen (c).

(a) Siehe Commerc. Acta rubr. Wertingen, Straſſen = Erhebung betref. Das Beſte, was man bey Bewilligung dieſer Chauſirung bedungen, war endlich, daß auch das Hochſtift ſchuldig ſeyn ſolle, die von Landsperg nach Mindelheim führende Haupt= Land, und Salzſtraſſen in ſeinem Buchloeti. Amts = Bezirk in Chauſee mäßigen Stand ſtellen, und erhalten zu laſſen.

(b) Erſt allegirte Acta zeigen die Einberichtungen der Adminiſtration zu Wertingen, vermög deren das Fuhrwerken auf dieſer neuen Straſſe täglich zunimmt. Es iſt ſolches auch leider! nur gar zu glaublich; denn, wer ſoll itzt über Donauwerth fahren, um daſelbſt den baieriſchen Zoll zu geben, nachdem er über Wertingen, ohne dieſe Zollreichniß um einige Stunde bälder zu Augſpurg ſeyn kann.

(c) Man ſehe nur die Lage dieſer Straſſen auf der Landkarte, um von dem, was hier ſtehet, überzeugt zu werden.

Und was noch mehr iſt, biethet dieſe Straſſe den von Augſpurg die ſchönſte Bequemlichkeit dar, einen guten Theil der Waſſerfahrt, den ſich ſonſt die von Donauwerth zu erfreuen hatten, an ſich zu ziehen.

§. 129.

Verbindlichkeiten mit der Stadt Augſpurg, das Maut = Weſen, und die Kommerzien berührend.

Die Reichsſtadt Augſpurg an den baieriſchen Gränzen kömmt bey der neuen Einrichtung des Maut = Weſens gleichfalls in Betracht zu ziehen; weil auch mit derſelben Verträge obwalten, woraus unſerer beſſern Benutzung des Maut = Regals Anſtände erweckt werden dürfen.

Hieher gehört der Konpromiß = Spruch vom Jahr 1470. vermög welchen die von Augſpurg berechtiget ſind, die ihnen auf dem Lech zukommende

Güter ober = und unterhalb Haunſtetten abzulegen, und ſie, oder auf den Floßbächen, oder über Lande nach der Stadt zu bringen (a).

Es gehöret ingleichen hieher die Verſchreibung Herzogs Albrecht de anno 1551., mittels welcher der Reichs = Stadt Augſpurg der ſogenannte Neuzoll von allerley Waar, und Pfennwerth, auch Vieh, Holz, Kohl und andern erlaſſen worden iſt (b).

Erſters kann nach gegenwärtigen unſerem Syſtem nur bey dem blos durch Baiern tranſitirenden fremden Gut ſtatt haben, weil nur in ſo weit uns die Reichsgeſetze verbinden (§. 24.), und wir es auch wirklich obſervanzmäßig hergebracht haben (c).

Die Neuzolls = Nachſicht aber war gar nur eine blos auf die Lebenszeit des *Concedenten* vermeinte Vergünſtigung, welche ſich pro futuro nicht in eine Conſequenz ziehen läßt; gleich man ſie auch ſchon vorlängſt aufgehebt, und den Neuzoll ꝛc. von dem, ſo nach Augſpurg gehet, wie in anderweg erhoben hat (d).

(a) Siehe Commerc. Acta rubr. Holzniederlag, und Anländ zu Lechhauſen betreffend: N. 2. ad 27.

(b) Siehe ibidem cit. N. 2. ad 27., wo ſich dieſer ſowohl als der vorſtehende Receſs vorfindet.

(c) Wir laſſen nämlich, wie das General = Mandat vom 19. Auguſt dieß Jahrs vermag, nur diejenigen Güter nicht durch den Floßbach, oder ſonſt abgeſtoßener nach Augſpurg führen, welche auf inländiſchen Flöſſen ankommen, als über welche, ſo wie über ihre Ladung wir die Verfügung ergehen laſſen haben, daß ſie nirgends, als zu Lechhauſen geländet, und abgeladen werden ſollen.

Weil es nämlich hier um ein Effito mehrers, als um ein Tranſito zu thun iſt. Wenn aber auswärtige Flöße, Güter nach Augſpurg aufhaben, welche ſie zu führen berechtiget ſind, ſo ſtehet Ihnen, als blos tranſitirenden frey, nach entrichteten ſchongauiſchen und landſpergiſchen Waſſer = Mäuten, recta nach Augſpurg zu fahren ꝛc.

Jedoch ich ſage hier notanter: „Güter, welche zuführen, auswärtigen Flöſſen zu„gelaſſen iſt;“ denn man muß wiſſen, daß die Floßfahrt oben auf dem Lechſtrom eigentlich denen von Schongau, und zwar privative zugehöre: und daß nur allein die von Füſſen befugt ſeyn, gewiſſe benännte Articel, als Wein, Oel, Gyps, Gallmey, Rauche und Kalchſteine, ohne Abſtoß, zu Schongau vorbey zu führen. Siehe die oben angeführte Cammeral - Acta (§. 127. in not. a.) und den daſelbſt beyliegenden Vertrag de anno 1523.

(d) Herzog Albrecht gedenkt in dem (præc. not. b.) angezogenen Receſs einer gleichmäßigen Nachlaſſung des Neuzolls, ſo deſſen Vater Herzog Wilhelm denen von Augſpurg zugeſtanden. Sowohl dieſe aber, als die Seinige waren bloß eine widerrufliche Gnade, weil die Rede allwegen nur von ihren eigenen Perſonen iſt, und der Poſterität nicht gedenkt wird, wie ex Tenore vor Augen liegt.

Daß auch dieſe Vergünſtigung ſchon längſt aufgehebt, und ſeither der Neuzoll und Accis reſpectu Augſpurg, ſo wie bey andern Fremden immer gefodert worden; zeigen die Rechnungen verſchiedener Mautämter, und beſonders jene des Maut = Amts Neumarkt, als welche ſogar eine Vormerkung des Inhalts begreiffet, daß den 6. Februar im Jahre 1715. die Anbefehlung erfolgt, die der Stadt Augſpurg bewilligt geweßte Mautbefreyung fortan nicht mehr mit zu ſeyn ꝛc.

Unterdeſſen beziehet man ſich an Seite dieſer benachbarten Reichsſtadt immerfort auf dieſe Verbindlichkeiten, und giebt denſelben vermittels einigen erlangten kaiſerlichen Freyheitsbriefen ſolche Auslegungen, welche da, wenn man ſie hören wollte, und gelten lieſſe, der bevorſtehenden Mautregals-Benutzung ziemlich beſchwerlich fallen würden (e).

(e) Dieſe Privilegia ſind de annis 1418., 1462., & 1551., und fänden ſich in dem ſchon allegirten Cammeral-Act. (not. a.) ſub Nro. 3. ad 27. Wir ſetzen ihnen aber, um es kurz zu machen, gleichfalls einem pirgamentenen, und zwar viel ältern Schild entgegen in dem Brief Karls des Vierten de anno 1362., welchen wir hieoben (§. 35. in not. a.) ſchon angezogen, und welcher hieher um ſo kräftiger wirket, als darin alle dergleichen zu Präjudizien der Herzoge in Baiern ertheilte Freyheiten Vorwurfs caſſirt ſind.

§. 130.

Wie die Verträge mit dem Hochſtift Freyſing in Sachen beſchaffen.

Das Hochſtift Freyſingen ſtehet mit dem Hauſe Baiern in Zoll- und Commercien-Sachen, ſowohl wegen der Stadt Freyſing, als der ihm zugehörigen *immediat* Graf- und Herrſchaften Iſmaning, Burgrain, und Wertenfels halber ſchon lang in Verbindlichkeit, wie ein ſolches auch die Lage der Lande unausweichlich nöthig machet (a). Es hat aber für dermal eine ſolche Bewandtniß, daß die vorhabende neue Maut- und Accis-Weſens-Einrichtung damit unzweiflich wohl beſtehen wird.

Die uns dießfalls bekannten ältern Receſse ſind diejenigen, welche unterm 31. May und 27. Auguſt beydes im Jahre 1718. auf ein beſtändiges Ende abgeſchloſſen worden, und voraus ſich in rem præſentem ſoviel ergiebet, „daß den ſammtlichen Hochſtift freyſingiſchen Unterthanen das freye Kommercium mit Handel und Wandel, kaufen, und verkaufen, in den Landen zu Baiern zu treiben, gleich dem eigenen baieriſchen Landmann, doch allweg der Policey-Ordnung gemäß zugelaſſen ſeyn, und bleiben ſolle ꝛc." In deſſen Folge dann die freyſingiſchen Unterthanen von allem, ſo ſie in Baiern an ſich gekauft, *introducir*ten Neuzoll- und *Eſito-Accis* (§. 47.) nicht zu entrichten gehabt, ſondern dieſe Gebührniſſe erſt alsdenn verreicht haben, wenn ſie ein Neuzoll, oder accisbares Produkt gänzlich aus Baiern, und alſo an auswärtige fremde Orte verführt hatten (b).

(a) Das Alterthum der in Mautſachen zwiſchen uns, und dem Hochſtift Freyſing obwaltenden Verträgen, beweiſet zu Genügen die im jenſeitigen wertenfelſiſchen Territorio zu Mittenwald befindliche baieriſche Gränitz-Mautſtadt, derſelben Inſtruktion ſchon im Jahre 1631. erneuerter ſich vorfindet.

(b) Man ſiehe dieſe beede Receſsen bey den Commerc. Acta rubr. Freyſing freyen Handel und Wandel betreffend: ſub Nro. ad 77. — Daß es aber mit Erholung des Neuzolls erſtvermeldtermaſſen gehalten worden, bezeugen nicht nur die Rechnungen, ſondern auch ſchon eine Reſolution vom 15. Febr. 1745. bey angezogenen Akten faſc. ſep. 2. ad 35. anliegend.

Als aber nach der Hand, nämlich im Jahre 1722. (§. 48.) die bekannte Konſumptions-Aufſchläge auf allerhand fremde Waaren eingeführt worden; hat man ſich freyſingiſcherſeits des freyen Verkaufs der accisbaren in Baiern ohne Entrichtung ſolcher Schuldigkeiten, ex Titulo des vertragsmäßig zuge-

ſtan-

ſtandenen freyen Handels und Wandels im Kaufen, und Verkaufen, auf alle mögliche Weiß zu prävalieren geſucht: die Verhinderung deſſen auch, wegen der ſo verſchiedentlich vermiſcht liegenden Landen churbaieriſcherſeits dermaſſen ſchwer gemacht, daß man endlich im Jahre 1759. zu einen anderweiten Vergleich, obſchon zum Verſuch nur auf drey Jahre hin, fürzuſchreiten für nöthig erachtet hat (c).

In dieſem Receſs war demnach beliebt, „ daß die freyſingiſche Unterthanen zwar den freyen Verkauf aller Waaren in Baiern auch fortan zu treiben haben, daß ſie aber dagegen ſchuldig ſeyn ſollen, von allen einführenden fremden und ausführenden inländiſchen Waaren die inſtruktionsmäßige Accis - Gebühr, wie andere Inländer zu entrichten: und daß dieſe Schuldigkeiten durchaus zwar dem churfürſtlichen Ærario zuflieſſen: von demſelben aber dem Hochſtift, von wegen der ſolchergeſtalten veracciſirten eigenen Conſumption, der Zurückerſatz per averſum mit jährlichen 5000 fl. beſchehen ſolle ꝛc. (d).“

Allein es konnte hiebey nicht verbleiben; um willen ſich ſchon in den erſten zwey Jahren bezeigt hat, daß mittels deren von den freyſingiſchen Unterthanen bezahlten Acciſen einzige 7251. fl. 50 kr. eingegangen, mithin das Ærarium anſtatt eines Ertrags wirkl. um 2748 fl. 10 kr. damnificirt worden ſey (e).

Man hat alſo unterm 18. Auguſt 1762. einen anderweiten, mit Vorbehalt beyderſeitig - vierteljährigen Aufkündigung beſtändigen Traktat geſchloſſen, des hauptſächlichen Begrifs: „ daß den freyſingiſchen Unterthanen allenthalben in Baiern der freye Handel mit Kaufen, und Verkaufen polizeymäßig geſtattet, doch dieſelbe ſchuldig ſeyn ſollen, allen itzig - und künftigen Verordnungen in Maut - und *Accis* - Sachen ſo, wie die baieriſchen Unterthanen nachzukommen, mithin auch in der nämlichen Maaß alle Maut - und *Accis* - Gebühren zu bezahlen: zu deren Verrechnuug ein eigener gemeinſchaftlicher Einnehmer in Freyſing unterhalten, und der Ertrag (mit alleiniger Ausnahme der Sr. churfürſtl. Durchleucht *privative* vorbehaltenen *Eſſito - Accis*, und Neuzolls - Schuldigkeiten) von Zeit zu Zeit, zwiſchen dem churfürſtlichen und hochſtiftiſchen *Ærario* gleich ge-

X 2 „ theilt

(c) Es wurden allerhand Verſuche gemacht, wie man dieſe Acciſen erholen könnte; denn die freyſingiſchen Unterthanen Accis frey im Lande verkaufen zu laſſen, würde nicht nur dem Ærario großen Entgang gebracht, ſondern allen Handel dieſen Fremden mit gänzlichem Ruin der eigenen Kaufleute zugeſchanzet haben. Man probirte es alſobald mit treffenden Compoſitionen, bald mit machenden Beſtellungen einer guten Aufſicht auf die Kontrebandirs. Die Freyſinger behielten aber allemal doch das Heft in ihren Händen.

(d) Siehe dieſen Receſs L. cit. actorum Commerc. Nro. ad 77. die Rechnungs - Extracte, welche dieſen Calculum ganz klar vor Augen legen.

(e) Auch dieſer Receſs findet ſich bey den allegirten Commerc. Acta ſub Nro. ad 95.

„ theilt werden ſolle ꝛc. “ Bey welcher Verfaſſung dann endlich wohl im geringſten keine Schwierigkeit abzuſehen, ſo von dieſer Seite wider unſere vorhabende beſſere Benutzung des Maut = Regals auch nur mit einig ſcheinbaren Grund movirt werden könnte; anerwogen man ſich die Beangenehmigung all = künftigen, mithin auch der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung in Maut = und *Accis* - Sachen ſchon im Traktat, und zwar ſehr deutlich ausbedungen hat (f).

(f) Der §. 6. des Vertrags enthält ausdrücklich, daß ſich die freyſingiſchen Unterthanen den churbaieriſchen von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen zu fügen haben, und §. 10. beſtimmt einen gewißen paßierlichen Tara = Abzug für die ins Freyſingiſche kommende accisbare Waaren NB. nur bis auf den Erfolg des *Univerſal* - Maut-*Regulativi*, welchen zu geleben man ſich alſo von jener Seite ſchon zum voraus unterworfen hat.

§. 131.

Und dergleichen mit dem Stift Berchtoldsgaden.

Die mit dem anliegenden fürſtl. Stift Berchtoldsgaden errichtete Verträge de anno 1555. & ſeq. haben nur eigentlich das Salz = *Negotium* zum Gegenſtand (a).

Da nun durch unſer unter Handen habendes neues Maut = und Accis - Reglement Vorwurfs nicht geſucht wird, einem ſo hoch nützlichen Geſchäft, als da der Salzhandel iſt, auch nur im geringſten zu nahe zu tretten: ſo läßt ſich eben darum auch ſchon zum voraus ſchlüſſen, daß die mit Berchtoldsgaden aufgenommene Receſsen unſerer gegenwärtigen Abſicht keinerley Schwierigkeit machen werden.

(a) Der allegirte Haupt = Recess de anno 1555. findet ſich in Actis Cam. rubr. berchtoldsgadiſchen Salzkontrakts = Sachen, auf welchen auch allda diejenigen folgen, ſo ſeithero von Zeit zu Zeit abgeſchloſſen worden, alle miteinander handeln, aber von keinem andern, als dem Salz - Commercio, ut legenti patebit. Denn, obzwar nicht ohne, daß man an Seite des fürſtl. Stifts ſich vorab über die eingeführten Getreid = Neuzolls = und Gränitz - *Accis*, wie auch die Wein = *Tranſito* - Aufſchlags - Schuldigkeiten zum öftern beſchwert, auch um deren Abthuung das Anſuchen geſtellet habe; ſo iſt jedoch ſolches allwegen mehr per modum ſupplicationis, und niemal mit einer Anfechtung des dieſſeitigen Maut = und Accis - Regals beſchehen. Man pflegt auch dem Stift ſchier alljährlich ſowohl für ſeine Weine, als für einiges Getreid einen Maut - und Accis - Freypaß mit der Klauſul aus Gnaden auszuſtellen, wodurch alſo die Hände in dem Gebrauch des Accis - Regals allwegen frey, und ungebunden erhalten worden, und noch ſind.

Siehe dießfalls die Acta Commerc. rubr. Berchtoldsgaden wegen angeſuchter freyen Paßirung ſeiner Weine, und Getreide ꝛc.

§. 132.

Nicht minder mit dem Hochſtift Regenſpurg.

Von dem Hochſtift Regenſpurg müſſen wir nachfolgendes in Betracht ziehen.

Die deme aus Oeſterreich zukommende Weine und Früchten, jedoch eigenen Gewächſes, iſt man gehalten, bey den baieriſchen Mäuten frey paßiren zu laſſen (a).

So

(a) Siehe hierüber Archiv. Tom. Litt. A. rubr. Regenſpurg. Und die Vormerkungen in den Mautrechnungen an der Donau.

So gaudirt ferner die dahin gehörige Herrſchaft Hochenburg im Nordgau, ſeit unfürdenklichen Jahren ein freyes *Commercium* mit den oberpfälziſchen Landen; um willen ſie nämlich mit dieſen zu ſehr verknüpft iſt. Und hat man dieſe Obſervanz noch erſt in dieſen unſern Tagen durch ſchriftliche Erklärungen beſtättiget, in deren Folge die hochenburgiſchen Unterthanen von allen, was ſie aus oder in die obere Pfalz bringen, keinen *Conſumptions - Manufacturs* - oder *Eſſito - Accis* zu entrichten haben (b). Bey welcher Beſchaffenheit aber eben wiederum unſer neues Mautſyſtem zu leiden kommet.

Von der dieſem Hochſtift zuſtändigen Herrſchaft, und Schloß Werth hingegen zeiget ſich nicht, daß ſelbe in hieſigen Landen des freyen Handels und Wandels zu genüſſen habe. Was aber das Maut-Regal der Enden anbelangt, läßt ſich noch wohl behaupten, daß ſelbes wenigſt zu Obermozing, (einem nach Werth gehörigen Ort) dem Hauſe Baiern eigen ſey (c).

In Betref der Herrſchaft Donauſtauf endlich kann man zwar nicht in Abrede ſtellen, daß daſelbſt dem Hochſtift ein etwelcher Theil des Maut-Regals zuſtändig ſey; denn zufolge des im Jahre 1715. gemachten Vertrags hat ſelben Aufſchlag und Umgeld, dann ein gewißes Zillenrecht auf der Donau allda zu genüſſen.

Allein, es iſt auch dieß eben alles, als was hier dem Hochſtift zukömt, indem erſt vermeldter Vertrag dem Hauſe Baiern ausdrücklich die Maut ſelbſt zu Donauſtauf vorbehalten, und zuſammt mehr andern vielbeträchtlichen Gerechtſamen außer Anſpruch geſetzt hat (d); auf welchen Umſtand dann wiederum die erfoderliche Attention zu tragen nicht unterlaſſen werden darf.

(b) Siehe hierüber die Commerc. Acta rubr. Amberg und Hochenburg, wo ſich ſub Nro. 3. ad 1. bezeuget, daß die Regierung Amberg unterm 12. Septemb. 1746. ſich gegen dem fürſtl. Hofrath zu Regenſpurg dahin engagirt habe.

(c) Die Herrſchaft Werth, bekennt Biſchof Konrad in einem Brief de anno 1433. von den Herzogen ſeinen gnädigen Herren um 10830 fl. und gegen einem ewigen Jahrtag in Dom, wie auch mit dem Geding, ſolche nimmermehr zu *alieniren*, zurückempfangen zu haben. Siehe Archiv. Tom. rubr. Vertragsbuch fol. 151. allwo ſich fol. 154. auch ſoviel findet, „daß das Halsgericht zu Niedermozing zu Werth „gehöre; aber NB. um die Maut ꝛc. ſoll es gehalten werden, wie bisher ꝛc.“ Im übrigen iſt es vermög Vertrags de anno 1559. außer Anſtand, daß die Herrſchaft Werth mit hoher Obrigkeit dem Stift gehörig, ſohin ein fremdes Territorium reſpectu Baiern ſey. Siehe Vertragsbuch 3. fol. 145.

(d) Der hier accuſirte Receſs findet ſich im erſtgemeldten Vertragsbuch 3. fol. 298. und iſt wohl merkwürdig. Im §. 5. wird allda dem Hochſtift Aufſchlag und Umgeld zugeſtanden: der §. 10. läßt dem das Zillenrecht, doch nur in der Maaß, „als „es die in der Zeit, da ſolche Herrſchaft bey der Stadt in Verſatz geweſen, errichtete „Tabelle ausweiſet: item mit der Ausnahme, daß von ſolchem Zillenrecht das „churfürſtl. Salz, und andere *verificirende* Kammergüter allerdings frey paſ„ſirt ſeyn ſollen ꝛc.

Ibidem heißt es auch, daß unter den dem Hochſtift zugeſtandenen Zillenrecht NB. „der dem „Churfürſtenthum Baiern zuſtehende Zoll nicht zu verſtehen,“ mithin etwas beſonders, und vorbehalten ſey. Wie denn Kraft eben ſolchen Vertrags dem Hauſe Baiern bey dieſer Herrſchaft auch noch das *Jus aperturæ, muniendi & præſidii*

imponendi, item das Recht, daß ſelbes *in caſum alienationis qualiscumque* an Niemand, als an Baiern kommen ſolle: und daß von dem fürſtl. Hofrath in allen Fällen, Donauſtauf berührend, die *Apellation* vor dem baieriſchen geheimen Rath gehöre ꝛc. reſervirt, und ausbedungen worden iſt.

Im übrigen hat zwar das Hochſtift Regenſpurg auch noch andere geringere Güter in Baiern, als da ſind, Ehebetten, Hochenburg, Eutting, Gießling, und Weinting. Allein, ſie ſind insgeſammt unter baieriſcher Territorial-Hoheit gelegen, folglich auch unſtreitig unſern Mautgeſetzen unterworfen. Siehe den davon zeugenden Vertrag de anno 1604. im angezogenen Vertrag B. 3. fol. 221.

§. 133.

Erörterung der Verträge mit der Reichsſtadt Regensburg in Maut- und Kommerzien-Sachen: und zwar fürnehmlich der Mäuten halber.

Wir kommen nun auf die Verträge mit der Reichsſtadt Regenſpurg, welche fürwahr das intendirende Maut-Accis-Reglement am meiſten erſchweren.

Es befindet ſich nämlich dieſe Stadt in Folge des Vertrags de anno 1649. noch immer in dem Beſitz der Waſſermaut-Lendrechts, und der Anlendt zu Regensburg, mit Ausſchluß der Stadt am Hof: wodurch in ganz ſichtbarer Folge die Benutzung unſeres Maut-Regals ſehr beklemmet wird (a).

(a) S. Vertrags B. 3. fol. 286., allwo ſich zeuget, daß zwar über dieſe Gerechtſamen ein Kammergerichts-Proceſs anhängig: denen von Regensburg aber der Beſitz in Sachen ſalva litis pendentia von einer zur andern Execution des weſtphäliſchen Friedens ſubdelegirten kaiſerlichen Commiſſion mit Conſens beyder Theilen wirklich eingeräumt ſey.

Die Folge davon iſt nicht nur, daß die baieriſche Stadt am Hof ſich aller Vortheile des Stappels beraubt ſehen, ſondern auch, daß man zu Abach, Stadt am Hof, und Straubing drey Haupt-Mautſtädte, neben vier Beyzollſtädten, zu Irl, Weinting, Kumpfmühl, und Prüfening unterhalten muß, deren Stelle das Mautamt Regensburg, wenn verſtandene Gerechtſame auf unſerer Seite ſtunden, gar leicht, und viel richtiger erſetzen würde.

§. 134.

Fortſetzung hievon in ſpecie die Maut zu Stadt am Hof betreffend.

Es hat ferner die Stadt Regensburg die gänzliche Befreyung von dem baieriſchen Zoll zu Stadt am Hof durch Verträge erlangt, „und zwar „von allem dem eigenen *tradi*t- und überantworteten Gut, was Kauf„mannſchaft oder Waar, das ſey: ſo ein Bürger, oder Inwohner iſt der „Stadt (a),“ von oder zu der Stadt führet, treibt, oder trägt ꝛc., unterſtreckt ſich dieſe Befreyung ſogar auf jenes, „ſo ein Burger von Regens„burg auf Lieferung kauft:“ das iſt, was auf ſeine Beſtellung ihm durch Fremde zugeführt, und geliefert wird: mit der in dieſem letztern Falle zwar angehefteten Klauſul, „daß ein ſolches geliefertes Gut bey der Stadt blei„ben,“ ſohin, wenn ſelbes weiter gelangen würde, die Zollfreyheit nicht Platz greifen ſolle.

(a) Dieſes hat ſeinen Grund in den ältern von den Herzogen ſelbſt eingewilligten Privilegien, ſo die Kaiſer der Stadt ertheilt haben. Alſo ſagt nämlich K. Friederich der Rothbart in dem Brief, welchen Er denen von Regensburg um die Freyung der Brücke auf 12 Schritte dieß und jenſeits, NB. „mit guten Willen Herzogs Ot„ten

„ ten von Baiern anno 1182. gegeben, daß man keinen Zoll darauf nehmen „ ſoll ꝛc.“ Item erkläret Kaiſer Rudolph in dem Privilegio de anno 1281. NB. „ mit Gunſt unſerer allerliebſten der Durchleuchtigſten Ludwigen, und Hein„ richs Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern ꝛc., daß wer ein „ Jahr, und Tag außer der Gemerk des Herzogthums Baiern, häuslich „ zu Regensburg wohnt, und eigenes Feuer hat, als ein Burger, derſel„ be ſoll des Zolls frey ſeyn als ein Burger ꝛc.“ Siehe dieſe Privilegia bey den Actis Cam. in unterer Regiſtratur rubr. Zollſachen.

Man ſehe hierüber die Verträge de anno 1496. & 1574. überdenke aber dabey, daß eben nach dem Inhalt derſelben „die Anſage, daß es „ Bürger-Gut ſey, und bey der Stadt bleibe, lediglich auf Trauen deren „ von Regensburg beruhen müſſe,“ und daß folgbar das Maut-Regal in der immerwährenden Gefahr ſey, durch die Declaration eines bloßen *Speditions*-Guts für Burger-Gut verkürzt zu werden (b).

(b) Dieſe Receſſen finden ſich in dem ſchon oft allegirten Vertrags-Buch 3 fol. 152. ꝛc. und iſt zugleich merkwürdig, daß auch der Beſitz der Zollfreyheit zu Stadt am Hof, ob ſelbe ſchon beym Kammergericht quoad modum proceßhängig; dennoch denen von Regensburg wiederum ſalva litis pendentia durch eben jene in anno 1649. zur Execution des weſtphäliſchen Friedens ſubdelegirte Commiſſion beſtättiget worden ſey, woran ſchon oben (§. præc. 133. in not. a.) Erwehnung geſchehen. Daher nimmt ſich demnach auch der Gebrauch der ſogenannten Bürgerpolleten, welche die von Regensburg von ihrem Stadt-Mautamt beybringen müſſen, wenn ſie beweiſen wollen, daß ihr angeſagtes Gut ein vertragsmäßig-befreytes Bürger-Gut ſey.

§. 135.

Die von Regensburg haben nicht minder ſich in Verrichtung des in anno 1748. eingeführten Neuzolls (§. 47.) ſoviel herauszunehmen gewußt, daß ſie hierunter ſogar receßmäſig um viel weniger præſtiren, als die eigenen churbaieriſchen Stände, und Unterthanen wirklich zu præſtiren haben. Denn ſchon durch den Vertrag de anno 1574. ſind ſie dieſer Schuldigkeit bey der Mautſtadt, Stadt am Hof aus Gnaden gänzlich befreyet worden (a); da doch der inländiſche Verkäufer, was er allda außer Landes hin, oder in die Stadt Regensburg ſelbſt abgiebet, ſothane Gebühr unnachläßig entrichten muß (b). Dann des Neuzolls halber allda.

(a) Siehe dieſen Receſs ſchon angedeutermaſſen im Vertragsbuch 3 fol. 152. zum andern, wo ſich freylich Herzog Albrecht, daß die Bewilligung in keine Conſequenz zu ziehen, mit den Worten verwahret: „daß ſolches uns in anderweg an unſere wohlher„ gebrachten Hoheit und Gerechtigkeit, auch dieſer Zollerhöhung unvergreiflich, „ und unpräjudicirlich ſeyn ſoll ꝛc.“ Allein, was hilft es, ſich ſeine Rechte mit Worten vorbehalten, wenn dabey die Früchte derſelben im Werke ſelbſt verlohren gegeben werden.

(b) In der den 17. Oktober 1693. ergangenen churfürſtlichen Erklärung, welche die von Regensburg den 9. November daraufhin angenommen, und welche folglich vim receſſus hat: findet ſich puncto 4to lauter ſtatuirt, daß die eigenen Unterthanen den Neuzoll zu Stadt am Hof zu entrichten haben. Siehe dieſe Reſolution apud Acta Cam. ſupra (§. præc. 134. in not a.) allegata.

§. 136.

Item wegen der im Jahre 1609. erlangten Maut- und Neuzolls-Dopplirung.

Ein noch beträchtlicheres Prärogativ genüſſet die Reichsſtadt Regensburg vor den baieriſchen Landesinſaſſen auch in Anſehung der in anno 1609. erfolgten Maut- und Neuzolls-Dopplirung; denn nicht nur iſt dieſelbe von allem, ſo deren Bürgern anderswo in eigener Perſon, oder durch ihre Befehlshaber kaufen, auf eigene Koſten, und Gefahr fortführen, und welche Güter folglich für regensburgiſche zu halten ſind ꝛc. In Kraft des Vertrags de anno 1610. der bedoppelten Maut, ſondern auch in ſo weit es nun ein neuzollbares Gut zu thun, vermög des Receſſes de anno 1693. des gedoppelten Neuzolls befreyt (a): da doch die ein als andere Schuldigkeit von dem eingebohrnen Landmann ohne mindeſte Ausnahme entrichtet werden muß.

(a) Als Maximilian der Erſte glor. Andenk. in anno 1609. die Maut-Dopplirung bewirket: ſteckten ſich die von Regensburg hinter die churfürſtliche Geſandſchaften am Reichstag, und auf deren Veranlaſſung war ſodann nicht nur in den Conſens-Brieſen der Churfürſten, ſondern auch in den dagegen ausgeſtellten baieriſchen Reverſalien die Klauſul eingerückt, „ daß man die Bürgerſchaft der Stadt Regensburg, und der„ ſelben Güter mit der Dopplirung verſchonen ſoll, bis man ſich mit ihr verglichen, „ oder ein anders bey kaiſerl. Majeſtät und dem churfürſtl. Collegio ausgebracht „ haben würde ꝛc. “ S. die Reverſales, und die ertheilten Conſens-Briefe im dem innern Archiv. Uebrigens iſt der hier angezogene Interims-Vertrag de anno 1610. zu finden in dem ſo oft accuſirten Vertrags-Buch 3. fol. 238., und die Erklärung de anno 1693., welche der erfolgten Beangenehmung ab Seite Regensburg halber gleichfalls vim tranſactionis hat, zeuget ſich bey den bereits allegirten Cammeral-Acten (§. præc. 134. in not. a.). Was dabey merkwürdig, ſo erfodern beede dieſe Receſſen zum Beweiß, daß eine Waar ein ſelbſt erkauftes Burger-Gut ſey, wiederum nur ſchlechterdings eine ſogenannte Burgerpolite, welche das Stadt-Mautamt auszuſtellen, und darum herkommen zu laſſen hat, daß der Impetrant bey ſeinen Pflichten das Gut als Burgergut angegeben habe ꝛc.: und was will wohl dieſes ſagen, als daß halt das baieriſche Maut-Regal der Diſcretion deren von Regensburg gutentheils anheimgegeben ſey.

§. 137.

Und endlich wegen des freyen Handels und Wandels in Baiern.

Hiezu kömmt noch, daß denen von Regensburg ebenfalls vertragsmäßig accordirte freye Commercium in Baiern, deſſen ſie ſich allenthalben „ im „ Kaufen und Verkaufen ſolchermaſſen unverhinderlich zu erfreuen haben, „ daß ſie hierinfalls in keinem erfolgenden Landgeboth von den baieriſchen „ Unterthanen ausgeſchloſſen, noch beſondert werden mögen, ſondern dem „ inländiſchen Burger im Handel, und Wandel, auf den offenen, und or„ dinären Märkten nach Abwerfung des Schaubs (jedoch ohne Abände„ rung der in einigen Orten hergebrachten beſondern Gewohnheiten), gleich„ gehalten werden ſollen ꝛc. “ Wie dieſes nicht nur ſchon der Haupt-Tractat de anno 1496. mit ſich bringet, ſondern auch ein erſt im Jahre 1754. ergangenes churfürſtl. Dekret von Neuen, und mit Mehrern beſtättiget (a).

Und

(a) Von dem Vertrag de anno 1496., ſiehe oben (§. 134. in not. b.) das letztere Decret de anno 1754. aber iſt das erſte Produkt in Actis Commerc. ſub rubr. Reichsſtadt Regen-

Regenſpurg, wegen mit derſelben beygelegten Beſchwerden betreffend, woſelbſt ſich auch ſub Lit. D. ad 14. deren von Regenſpurg Acceptation vorfindet. Uebrigens können wir hier unangemerkt nicht laſſen, daß in erſtermeldten Dekret der den Regenſpurgern auf den Märkten im Land zuſtändige Kauf, und Verkauf durch die Klauſel (außer einer allgemeinen Landſperr) gewaltig eingeſchränkt werde: womit es aber in Executione keinen andern Verſtand hat, „ als daß ſich die von Regenſpurg ſowohl „ des Verkaufs im Land als des Verkaufs außer Lands all jener Sachen, „ deren Ein = oder Ausfuhr den baieriſchen Unterthanen ſelbſt geſperrt iſt, „ gleichfalls zu enthalten ſchuldig ſeyn ſollen;" denn, dieſe Klauſel noch weiter, und dahin auszudehnen, daß die von Regenſpurg e. g. bey einer in Baiern angeordneten Getreid • Sperr, im Land auch nicht zu ihrer Nothdurft ſollten kaufen dürſen, w..de ſich im Werke nicht practiciren laſſen, in Erwegung es wider die ältern Verträge wäre, und die Reichstags = Verſammlung der bisherigen Gewohnheit nach, dawider billig lärmen würde.

Und dieſes letztere dabey nur allein die Ausnahme machet, daß der Kauf jener rohen Materialien, deren ihre churfürſtl. Durchl. zu der eigenen Manufaktur bedärfen, unterbleiben ſoll (b).

(b) Siehe das erſtberührte Dekret de anno 1754. §. drittens ꝛc.

§. 138.

Mißbrauch der Verträgen ab Seite der Reichsſtadt Regenſpurg zum Nachtheil des baieriſchen Maut-Regals.

Wiewohl, es will ſich die Reichsſtadt Regenſpurg in der That ſelbſt mit dem nicht vergnügen, was derſelben (a §. 133. usq. præc. 137.) vermeldtermaſſen die Verträge zu ſtatten kommen laſſen.

Wenn ſchon der Vertrag de anno 1574. ausdrücklich ſtatuirt, daß der Maut zu Stadt am Hof dasjenige nicht befreyt ſeyn ſoll, was die von Regenſpurg nur auf Lieferung kaufen, aber auch wieder weiter verhandeln: und wenn folglich ſchon ihre Schuldigkeit wäre, die ſtadtamhöfiſche Mautgebühr in jenem Falle noch zu bezahlen, wenn ſie derley Güter (wie es ja bey ihren großen Gewerben nicht anders geſchiehet) wieder außer der Stadt verkaufen, oder verſenden; ſo wird man gleichwohl nirgendswo, auch nur eine Spur antreffen, daß auf dieſem wichtigen Gegenſtand jemal reflectirt, weniger an der zurückgebliebenen ſtadtamhöfiſchen Mautſchuldigkeit jemal etwas nachgeholet worden (a).

(a) Des Vertrags de anno 1574. halber ſiehe oben (§. 134. in not. b) überhaupts läßt ſich aber auch um die Wahrheit zu geſtehen) die Nachholung dieſer rückbleibenden Stadt amhöfiſchen Gebühr nicht einmal practiciren; denn zu Regenſpurg vermiſcht ſich das *Speditions* - mit dem ſelbſt erkauften, und auf Lieferung beſtellten Burger • Gut. Gehet nun ein Gut wiederum weiter, ſo fragt ſich, wer die gute Naſe habe, um es zu riechen, ob es ein *Speditions* - oder auf Lieferung beſtelltes, mithin der ſtadtamhöfiſchen Maut ſowohl, als ſonſt überall dem Dupplo unterworfenes Gut ſey? denn man muß ſich vorſtellen, daß der Regenſpurger noch ſchon ſo klug iſt, und es eben nicht anders, als für ſein ſelbſt erkauftes eigenes Burger• Gut an • und ausgiebet.

Wenn ferner ſchon der Vertrag de anno 1610., ſo wie die receßmäßige Declaration de anno 1693. des klaren Inhalts iſt, daß man ein Gut, welches die von Regenſpurg nur auf Lieferung beſtellt, und welches Ihnen zugeführt wird, ehe es noch ihr eigenhaftes tradirtes Gut iſt, für

kein regenſpurger Gut erkennen: folglich auch ſelbes weder der dopplirten Maut, noch des doppelten Neuzolls (in ſo weit es nämlich um etwas neuzollbares zu thun) befreyt laſſen ſolle (b); ſo pflegen nichts deſto weniger die von Regenſpurg ihre Bürgerpolleten in ganz erſtaunlicher Menge dazu zu gebrauchen, nicht allein, daß wirklich all jenes, ſo ihnen von Wien, Linz, Salzburg, Hall, Innsbruck, Augſpurg, Ulm, Frankfurt, Nürnberg, Magdeburg, Leipzig ꝛc., ja gar aus Städten im hieſigen Lande zugeführt wird, (obſchon zur Zeit, da es bey unſern Mautſtädten erſcheint, nichts weniger als ein tradirtes Regensſpurger-Gut, und vielleicht öfters gar nur ein lauteres Speditions-Gut iſt) dennoch nicht mehr als die halbe Maut entrichtet (c): ſondern auch, daß jenes, was den Neuzoll unterworfen (ob ſie ſelbes ſchon weder in Perſon, noch durch die Ihrige erkauft, folglich auf die Befreyung des Duppli keine Anſprache zu machen haben) gleichwohl nur gegen Entrichtung der halben Gebühr in die Stadt geſchaft wird (d). Alles ganz handgreiflich mit vertragswidriger Verkürzung des baieriſchen Mautregals, welches doch ſchon vorhin wegen der dieſer Stadt zugeſtandenen Zollfreyheiten (a §. 133. usq. præc. 137.) ſehr hart zu leiden kommet.

(b) Man ſehe hierüber dieſe bereits (§. 136. in not. a) angezogene Urkunden, welche deutlich die hier bemerkte Ausnahme enthalten: nämlich, daß kein Gut, ehe und bevor es den von Regenſpurg wirklich tradirt, und als ihr eigen überantwortet iſt, für regenſpurgiſch anzuſehen ſey, und daß ſelbes folgſam auch nicht die Befreyung von den Einrichtungen des Maut-Duppli zu gaudiren habe.

(c) Daß die Reichsſtadt Regenſpurg ihre Bürgerpolleten in dem allhier angeführten Maaß mißbrauche, zeigen mehrfältige Einberichtungen der churfürſtl. Mautämter, vorab jene der Mautbeamten zu Straubing, Stadt am Hof, und Abach; bey den oben (§. 137. in not. a) allegirten Kommerzakten ſub Nris 17., dann 7. & 8. ad 30. anliegend.

(d) Siehe die ſo eben (præc. not.) angezogene mautämtiſche Berichte, und in den Akten ſub Litt. D. ad 14. auch ein Promemoria der Reichsſtadt Regenſpurg, mittels welchen die hier vermeidten Umſtände ſelbſt einbekennet werden.

§. 139.

Und deren vermeintliche berechtigte Ausdehnung auf die Befreyung von den baieriſchen Conſumptions- und Eſſito-Acciſen.

Es iſt noch übrig, den bey uns eingeführten *Conſumptions*- und *Eſſito-Acciſen* zu gedenken (a). Erſtere betreffend, iſt zwar die Reichsſtadt Regenſpurg derſelben vertragsmäßig weder zum Theil, noch ganz befreyt, denn die Receſſen enthalten davon kein Wort, und die Obſervanz weiſet ſogar, daß derley Gebühren noch allwegen von allem dem, was die von Regenſpurg immer Acciebares in die Lande zu Baiern hinein zum Verkaufen gebracht, wirklich entrichtet worden ſind (b).

Allein,

(a) Unter den Conſumptions-Acciſen verſtehe ich den Wein-Brandwein-Toback- und Oel-Aufſchlag, item unſere Manufacturs- und übrigen Acciſen, ſo da auf die ins Land zur *Conſumption* einbringende Waaren gelegt ſind.
Eſſito-Acciſe hingegen ſind unſere Getreid-Schwein- und Schaafgränitz-Aufſchläge, dann die Acciſe auf Unſchlitt, Seifen, Kerzen, rohe Häute, Hanf, Flachs, Wolle ꝛc. in ſo weit man ſie nämlich auf derley Güter, die im Land gewachſen ſind, und hinausgeführt werden, geſchlagen hat.

(b) Dieſes bezeugen alle Wein-Toback-Oel- ſo andere Aufſchlags-Rechnungen von alten, wie von neuen Zeiten, auf welche ſich hiemit bezogen wird.

Allein, dem ungeachtet, wollen ſie den Verſtand der Verträge, und die darin befindliche Worte des freyen Kaufs, und Verkaufs in Baiern mit ganzer Gewalt dahin auch verdeutet wiſſen, als ob ſie keinen Conſumptions-Aufſchlag von ihren im Lande verſchleiſenden Waaren zu bezahlen privilegirt wären, ſohin auch dießfalls melioris Conditionis, als die eigenen Untertha-nen gehalten werden müſſen. Und was das Schlimmſte iſt, hat man dieſe Ausdeutung der Verträge auch höchſten Orts ſchon ſoviel gelten laſſen, daß man mittels des Decreti de anno 1754. ſich wirklich eingelaſſen, mit der Stadt Regenſpurg der Conſumptions - Acciſen halber, zu Erleichterung ihres Debits, eine Compoſition eingehen zu wollen (c).

Belangend die *Eſſito - Acciſen*, iſt die landesherrliche Gerechtſame, ſolche von den nach Regenſpurg gehenden, wie von andern außer Lands kommenden Produkten beziehen zu laſſen, ſelbſt in den mit dieſer Reichsſtadt geſchloſſenen Verträgen nicht undeutlich gegründet; indem als Herzog Albrecht denen von Regenſpurg in anno 1574. die Bezahlung des Neuzolls, (welche da (§. 47.) eben nicht anders als ein Eſſito - Accis iſt) bey der Zollſtadt zu Stadt am Hof condonirt: Er ſich dabey laut Vertrags ausdrücklich bedungen hat, daß ſolcher Nachlaß ſeiner wohlhergebrachten Hoheit, und Gerechtigkeit, derley Schuldigkeiten zu fodern, nicht präjudicirlich ſeyn ſoll (d).

Man hat auch die von Regenſpurg bey andern Mautſtätten ſothanen Neuzolls noch niemal ganz und gar, ſondern nur zur Hälfte, begeben (§. 135. & 136.); zum Anzeigen, daß ſie ſich mehr nicht herausnehmen dürfen, als in Entrichtung ſolcher auf die ausführenden baieriſchen Landesprodukten geſchlagener Abgaben, oder Eſſito - Acciſen endlich um die Hälfte leichter, als andere Ausländer gehalten zu werden. Allein ſie wollen von dieſem mehrmal nichts wiſſen, ſondern von allen *Eſſito - Acciſen*, außer der alleinigen Hälfte des alten Neuzolls, ganz und gar frey ſeyn, welches ihnen auch ſchon vermittels des Decreti de anno 1754. mit der alleinigen Ausnahme zugeſtanden worden, daß ſie zwar von dieſen Aufſchlägen befreyt gelaſſen, dieſe Befreyung aber ſich weiter, als auf der *NB.* Bürgern von Regenſpurg eigene *Conſumption* nicht erſtrecken, mithin ſie ſchuldig ſeyn ſollen, bey weiterer außer Lands = Verſendung innländiſcher accisbaren Produkten die Ausgangs-Acciſe, gleich andern zu bezahlen. Wem fallet aber nicht ſogleich die Schwie-

 rigkeit

(c) Siehe das wiederholter allegirte Decret de anno 1754. (§. 137. in not. a) und zwar §. 8tens: wobey ich im Vorbeygehen unangemerkt nicht laſſen kann, daß die in dieſer Stelle den Regenſpurgern vertröſtete Erleichterung ihres Debits mittels einer *Accis - Compoſition* an ſich ſelbſt eben ſoviel ſage, als wenn man ſie der Unterdrückung unſerer inländiſchen Debitanten vertröſtet hätte.

(d) In dem oben (§. 134. in not. b) angezeigten Vertrag de anno 1574. §. zum andern ꝛc. findet ſich dieſer Vorbehalt Herzogs Albrecht klar ausgedrückt, wodurch er ſattſam zu verſtehen gegeben, daß er die Einführung der Eſſito - Acciſen als ein landeshochheitliches Vorrecht betrachtet, und keine Schuldigkeit anerkennet habe, ſothanen Vorrechts ſich in Anſicht deren von Regenſpurg zu begeben.

rigkeit in die Augen, welche da aus dieſen Auslegungen auf die beſſere Benutzung unſers Maut = Regals erwachſet (e).

(e) Die §. 2. 3. 4. & 6. des oft gedachten Decreti de anno 1754. in not. præc. c) ſtatuiren dieſes ganz lauter. Es fragt ſich aber billig, wie man in Executione jemal ſicher ſeyn könne, daß alles, was die von Regenſpurg accisfrey an ſich bringen, nur zu ihrer *Conſumption*, und nicht auch zum Unterhalt anderer in Regenſpurg wohnenden, nicht befreyten Ständen, und Familien verbraucht werde? Item fragt ſich, wie man wiſſen könne, ob z. E. die Wolle, der Hanf, die rohen Häute, das Unſchlitt ꝛc., ſo die von Regenſpurg vielfältig außer Lands ſenden, und welche ſie allwegen fleißig dafür ausgeben, daß ſie keine baieriſchen Produkte, ſondern aus Böheim, der neuburgiſchen Pfalz ꝛc. her ſind, nicht aus den Landen zu Baiern gezogen worden, und folglich bey deren Ausfuhr das Accis - Regal hintergangen, und betrogen ſey.

§. 140.

Von der Verbindlichkeit gegen die Reichsſtadt Nürnberg, die Mäute, und Handlung angehend.

Die benachbarte Reichsſtadt Nürnberg hat zwar mit den baieriſchen Landen bekannter Dingen einen ſehr ſtarken Verkehr, und ſowohl aktive, als paßive Handlungen. Sie hat aber gleichwohl kein vertragsmäßiges Recht, uns in der beßten Benutzung unſers Maut = und Accis - Regals verhindern zu können. Es haben vielmehr die Herzoge Sigmund, und Albrecht, als ſie der Stadt Nürnberg, und ſelbiger Kaufmannſchaft in deren Handel, und Wandel Schutz und Geleit, mittels ausgeſtellt = brieflicher Urkund zugeſichert, mitbey die der Ausübung ihres Maut = Regals für allezeit gedeihliche Klauſel hinzugefügt: „Doch uns an unſern Zöllen, Mäuten, nnd Herr„lichkeiten, die ſie davon ſchuldig ſeyn, unvergriffen und unentgelten ꝛc. „ (a).“ Und obſchon nach der Hand die von dieſer Stadt ins Land gekommenen Kaufmanns = Güter des Zolls bey hieſiger Haupt = Zollſtadt in München gegen einem gewißen jährlichen entrichteten Geſchenk viele Jahre freygelaſſen worden, ſo hat man doch auch dieſe ohnedem nur gutwillige Vergünſtigung ſchon im Jahre 1749. wiederum aufgehoben (b): ſohin auch dießfalls freye Hände, um mit der neuen Maut = Einrichtung gerade dem beßten Syſtem nach, verfahren zu können.

(a) Der Brief dieſer Herzoge findet ſich im Archiv. Tom. priv. 5. fol. 196.

(b) Man ſehe hierüber die Vormerkung in der münchneriſchen Großzahlamts - Rechnung rubr. ſonderbare Einnahme ꝛc., was ſich zeiget, daß im Jahr 1684. die Annehmung des Geſchenks von denen von Nürnberg gegen Erlaſſung des Zolls anbefohlen, und alſo bis ad annum 1749., da die Abſchaffungen geſchehen, befolgt worden ſey.

§. 141.

Letzte Schwierigkeiten gegen das neue Mautregel iſt die Abſonderung der obern Pfalz, und der ſchwäbiſchen Herrſchaften von den baieriſchen Landen.

Endlich dürfte der vorhabenden neuen Maut = und Accis - Weſens-Einrichtung noch verhinderlich fallen, die Abſönderung der oberpfälziſchen, und in Schwaben gelegenen von den eigentlich = baieriſchen Landen; denn es iſt wohl ausgemacht, daß dieſe Lande ſich in einer ſolchen Situation ſich befinden, welche da die Verhütung der Kontrebanden, wo nicht unmöglich, doch im höchſten Grad koſtbar machen würde. Und dennoch gaudiren ſie die Freyheit, alles, was ſie bedärfen, neuzoll = und accisfrey hinauszubringen, wie

auch

auch mit accisbaren Sachen frey herein zu handeln, handgreiflich mit größter Gefahr des Mautregals, als welches dabey beſtändigen Defraudationen bloß geſtellt iſt (a).

(a) Die Kammeral-Akten ſind voll von Beyſpielen, wie das Ærarium beſonders mit Hinausſchwärzung inländiſcher Produkte unter dem Vorgeben, daß ſelbe in die obere Pfalz, oder in eine ſchwäbiſche zu Baiern gehörige Herrſchaft deſtinirt ſeyen, faſt täglich betrogen werde. Es verdienet alſo auch dieſe Schwierigkeit unſer reifes Aufmerken, wenn die Benutzung des Maut-Regals in Zukunft wirklich verbeſſert werden ſolle.

§. 142.

Zum Beſchluß dieſes Abſchnitts nun wollen wir hoffen nichts überflüßiges geſagt, und abgehandelt zu haben. Wir haben nämlich hier unſere bisherige Fehler in Behandlung des Maut-Regals kennen gelernet, in keiner andern Abſicht, als um nicht allzuleichtſinnig in einen neuen Plan hineinzugehen (a): und wir haben die Schwierigkeiten der vorhabenden Verbeſſerung ſolcher Fehler aus keinem andern Geſichtspunkt betrachtet, als wie vorſichtige Werkleute die Reibungen vorherſehen müſſen, welche da einer neuen Maſchine beſchwerlich ſeyn würden. Beſchlüßliche Erinnerung.

(a) Der von Moſer in ſeinem belobten Werk der Herr, und der Diener ꝛc. pag. 106. ſetzet es zu einer Grundlehre: „ſo gefährlich es iſt, bey einer Landes-Regierung alles „beym Gleichen bewenden, und aus lauter Treue für das alte Syſtem ins Verderben „gerathen zu laſſen; ſo mißlich iſt es, allzuleichtſinnig in neue Plans hinein„zugehen ꝛc.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Art und Weiſe, das Maut- und Accis-Regal in Baiern nach ächten Grundſätzen, und beſſer, als bishero zu benutzen.

§. 143.

Endlichen kömmt es darauf an, daß wir von den im dritten Abſchnitt (§. 50. usq. 89.) angeführten ächten Grundſätzen einen ſolchen Gebrauch machen, wodurch die im vierten Abſchnitt (§. 90. usq. 142.) geſchilderte Fehler, und Schwierigkeiten gehoben, und dermaleinſt eine beſſere Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern zuwegengebracht werden möchte; denn das bloße Bewußtſeyn einer Krankheit macht ſammt dem Kenntniß der Mitteln, die dawieder helfen könnten, in ſo lang nicht geneſen, als nicht ſothane Mittel ſelbſt wirklich angewendet werden. Es folget alſo hiemit das reiflich überlegte umſtändige Gutachten, was für Wege einzuſchlagen ſeyn dürfen, um die bisherigen Fehler zu verbeſſern, den bevorſtehenden Schwierigkeiten auszuweichen, ſohin eine gedeihliche Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern zu erzielen. Wobey ich jedoch meine Meinung jemand aufzudringen ſo Gutächtliche Anwendung der vorhin ausgeführten ächten Grundſätzen, zur beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern.

weit entführet bin, als nahe ich nicht nur von der Hochwichtigkeit des Gegenſtandes, ſondern auch von der Schwäche meiner Begrife überzeugt bin (a).

(a) Ich lade hiemit alle Meiſter in der Kunſt ein, meine blöde Einſicht zu recht zu weiſen. Wenn ſie es unterlieſſen, würden ſie ihre Pflicht vergeſſen, denn es iſt um das Wohl oder Wehe des ganzen Nahrungsſtandes im Lande ſowohl, als um ein beträchliches Einkommen der Landesherrſchaft zu thun.

Mir, der ich das Meinige mit allem möglichen Fleiß gethan habe, um beyderley Intereſſen des Publici nämlich mit jenem des Herrn zu vereinbaren, wird bey aller Kritik doch noch der Troſt übrig ſeyn: in Magnis voluiſſe ſat eſt. Was ich alſo hier noch voraus zu ſetzen habe, iſt die kleine Erinnerung, welche der Verfaſſer des ſchönen Buchs: l' ami des hommes part. 6. pag. 12. rubr. tableau economique &c. ſeinen Leſern ertheilt: nämlich que quiconque ne veut pas donner a ce morceau une étude ſuivie profonde & reflechie, ne doit pas l' entreprendre, au riſque de s' en rebuter, ou de tomber dans un autre inconvénient plus ordinaire aux eſprits faciles & primes aultiers. On faiſit rapidement ou pour mieux dire, on croit ſaiſir, on accuſe d' obſcurité ce qui nous arrête, & l' on paſſe outre ſans ſonger que c' eſt précisement ce qui arrête qui donneroit la clef de tout le veſte, & faute de travail on manque la Liaiſon des principes & l' on ſe prépare des erreurs dans tous les reſultats &c.

§. 144.

In dieſer Abſicht werden vor allem die Stationen beſtimmt, bey deren jeder man eines ordentlichen Maut-Bezugs berechtiget iſt.

Wenn nun ſowohl dem Ærario, als dem Mautgaſt die billigmäßige Sicherheit verſchaft werden ſolle, damit jenes das Seinige bekommen, und dieſer nicht über die Gebühr beſchwert werden möge: zwey Gegenſtände, welche mit unſerm Entzweck auf das engſte verbunden, und gleichſam der Grund unſeres vorhabenden neuen Maut-Gebäudes ſind.

So lieget uns ob, allförderſt alle jene Stationen öffentlich zu beſtimmen, bey deren jeder wir eines ordentlichen Mautbezugs berechtiget ſind: das iſt: es muß nicht nur bey uns aus ſondern auch mäniglich bekannt gemacht werden, wo, und folglich wie oft man Maut zu geben ſchuldig ſey.

Nach dieſer Beſtimmung wird dem Herrn alles, was ihm gebührt, gereicht werden müſſen (a); und der Maut-Gaſt wird mit Exaktionen an Orten, wo er etwas zu geben nicht verbunden, gleichfalls verſchont bleiben (b);

(a) Wir haben des unbeſtimmten Chaos von Mäuten, ſo zur Zeit bey uns beſtehen, im vierten Abſchnitt (§. 94.) Erwähnung gethan, und es als den Kommerzien nachtheilig dargeſtellt. Hier müſſen wir noch nachtragen, wie ſchlecht ſich auch das Ærarium dabey beſorgt befinde, denn ich kann eine Menge Fälle zeigen, wo dieſem die Gebühr von 2, 3, und 4 Stationen zurückgeblieben, ohne daß nach der Hand betrettene Station etwas darüber zu moviren gewußt hat, lediglich weil ſie von einer Beſtimmung der Stationen nichts bey der Hand hatte.

Alſo wurde zum Exempel mancher, der von Regenſpurg her nach München gekommen, ohne unterwegs einen Heller Maut bezahlt zu haben, allhier doch darum nicht angeſprochen, und wiederum kam mancher aus Böhmen, Franken ꝛc. bis Landshut, ohne eine baieriſche Maut entrichtet zu haben. Alles natürlicher Dinge zum größten Abtrag des Ærarii. Man ſehe hierüber die eigends geſammelte Polleten, in mehrern Faſcikeln beſtehend, daraus ſich dergleichen Vorfälle nur gar viele vor Augen legen werden.

(b); nicht zu erwähnen, daß dadurch auch die Vorwürfe, ob pflege man nach Willkühr neue Mäute zu machen, für allezeit gedämpfet, und mit dieſem die Ausſtreuung zu Schanden gemacht werden, welche ſo ungegründet ſie auch ſind, doch durch ihre Verbreitung ſchon in der Ferne die Kommerzien von uns abtreiben, und eben darum auch dem Maut = Regal nicht anders als höchſtnachtheilig ſeyn können (c).

(b) Die eben allegirten Polleten zeigen auch ſo viel, daß mancher Mautgaſt ab einer einzigen Station die Gebühr zweymal, nämlich das eintemal bey dem Hauptort, und dann mehrmal bey der dahin einverleibten Beymaut entrichten müſſen.

(c) Dergleichen doppelte Maut = Abfoderungen, als die erſte (ſub Litt. b) hier angeführte haben leicht erachtlich die Muthmaſſung beſtärken können: man mache in Baiern immerdar ganz neue Mäuten ꝛc., und wenn ſich davon der Ruf ausgebreitet hat, ſo mag es natürlicher Weiſe nicht dazu gedienet haben, um Kommerzien herbey zu locken.

§. 145.

Es ſind aber die Stationen, bey deren jeder wir eines ordentlichen Mautbezugs berechtiget ſind, entweders Mautſtationen zu Waſſer, oder Mautſtationen zu Lande: und dieſe ſind wiederum oder an den Gränzen gelegen, und folglich ſogenannte Gränzmäute, oder aber liegen ſie im Lande, wornach wir ſie innere Mäute nennen mögen: ob ſie ſchon an ſich ſelbſt eben die von uns ſogenannte Mittelmäute ſind (a). Unterſchied derſelben.

(a) Woher ſich dieſe innere Mäute erhoben, haben wir ſchon im zweyten Abſchnitt (§. 37) den Fingerzeug gegeben. Sie haben nämlich ihren Urſprung theils in den unter den baieriſchen Herzogen ſo frequent geweßten Ländertheilungen, und theils in den Bewilligungen der Zölle, ſo dieſe in den älteſten Zeiten den im Lande begüterten einzelnen Grafen, und Herren ertheilt hatten; auf deren erfolgten Abgang die Güter ſammt ſolchen bewilligten Mäuten die Herzoge ſelbſt behauptet haben.

§. 146.

Gleichwie jede dieſer Stationen ihren eigenen ordentlichen Maut = Bezug hat, und alſo eine jede im Gegenhalt der andern gleichſam ein eigenes Corpus oder kleinen beſondern Staat darſtellet: alſo auch iſt daraus die Folge erwachſen, daß eine jede dieſer Stationen mit beſondern Bey = oder Wehr = Mäuten verſehen, und mittels derſelben verhindert werden muß, daß ohne Entrichtung der ihr ſchuldigen Gebühr nichts ein = aus = oder durchgeführt werden möge (a), da wir nun die Stationen ſelbſt zu beſtimmen haben: ſo macht ſich zugleich auch der Schluß von ſelbſt, daß wir die Beſtimmung der Bey = und Wehr = Mäute nicht umgehen können (b). Dazu gehörige Bey, oder Wehrmäute.

(a) Dieſe Stationen ſtellen alſo gleichſam ſo viele ſtatus in ſtatu vor, als viel ſie ſind. Woraus aber eben wiederum die Folge flieſſet, daß ſie heut zu Tage dem Haupt-Staat in ſolcher Verfaſſung unmöglich nützlich ſeyn können; man müßte ſich nur zu behaupten getrauen, daß jemal ſtatus in ſtatu dem Hauptſtaat nützlich ſeyn könne.

(b) Hiernächſtfolgend werde ich zwar ſowohl die Beymäute, als die Stationen, wo von ſie abhangen, mit einander in Vertrag bringen. Weil aber jede Station auch noch insbeſondere zu betrachten kömmt, ſo habe ich für dienlich angeſehen hierüber eine eigene beſondere Abhandlung unter der Aufſchrift: Proſpekt aller Mautſtationen ꝛc. zu verfaſſen, worauf mich dann hiemit bezohen haben will.

§. 147.

Beſtimmung der Mautſtationen zu Waſſer, an den Gränzen.

So viel demnach die Maut = Stationen zu Waſſer, und zwar jene an den Gränzen anbelangt, ſind es folgende, bey deren jeder wir eines ordentlichen Maut = Bezugs berechtiget ſind.

Nämlich, an dem Lechſtrom Schongau, reſpectu, der Grafſchaft Tyrol, und der ſchwäbiſchen Kreißlanden Landſperg: reſpectu eben dieſer Kreißlanden, fürnämlich aber der Stadt Augſpurg halber, und endlich Rhain, reſpectu der Marggrafſchaft Burgauiſchen, dann der Pfalz neuburgiſchen Gränzen.

Am Iſarſtrom haben wir nachſtehende berechtigte Gränzmäute

Mitterwald, reſpectu der Grafſchaft Tyrol, dann der Hochſtift freyſingiſchen Herrſchaft Wertenfels.

Grünewald (a), und Landshut reſpectu des Hochſtifts und der Stadt Freyſing (b).

Am Innſtrom finden ſich als Gränizſtationen, Roſenheim, von wegen oſtbeſagter Grafſchaft Tyrol.

Neuenötting, reſpectu, der dem Erzſtift Salzburg angehörigen Stadt Mülldorf, und endlichen

Schärding in Anſicht des Hochſtifts Paſſau, und der dem angehörigen Grafſchaft Neuburg.

Am Salzach = Strom ſind wir der einzigen Gränz = Station reſp. des Erzſtifts Salzburg im Innhaben.

Am Donau = Strom hingegen finden ſich als Gränzmäute

Ingolſtadt, von wegen des Herzogthums Neuburg.

Kellheim, von wegen der nordgauiſchen eben bemeldtem Herzogthum einverleibten Landen.

Abach, reſpect. der Reichsſtadt Regenſpurg.

Straubing, reſpect. eben dieſer Stadt.

Und

(a) Die Station Grünewald läßt ſich daſelbſt nach den heutigen Umſtänden des Iſarſtroms unmöglich alſo verwalten, wie es die rechte Benutzung des Maut = und Accis-Regals erfoderte, denn es mangelt daſelbſt eine Lendſtadt, und man pflegt dem Zollner die Gebühr nur allwegen in einem geſpaltenen Prigel eingeklemter an das Land zu werfen, die er ſodann gleichwohl zuſamm klauben, und es mag ſo wenig ſeyn, als es will, ſich damit beruhigen muß.

Dieſe bis ins lächerliche gehende Anſtalt ſoll alſo nothwendig verbeſſert, und, wie meine Meinung iſt, dieſe Station anhero nach München verlegt werden, wo ſie ohne beſonderm Koſten nach Gebühr adminiſtrirt werden wird.

(b) Die weite Entfernung der erſterwehnten Station Grünewald, dann jener zu Landshut von der Stadt Freyſing macht die Nothwendigkeit leicht begreiflich, welche da obwaltet, die Beſorgung ſowohl des Maut = als Accis - Regals, reſpect. dieſer beyden Stationen, dem ohnehin in Freyſing unterhaltenden gemeinſamen Einnehmer zu übertragen.

Und

Und da dieſes dem hochſtiftiſchen Handelsſtand ſelbſt zum Behuf, und Vermeidung ſonſt erfoderlichen weitern Umlaufs gereichet, ſo wird man von jener Seite dagegen auch nichts einzuwenden haben; um ſo weniger zwar, als der den 18. Auguſt 1762. errichtete Receſs §. 6. & 10. ſchon zum voraus feſtſetzte, daß ſich an Seite bemeldten Hochſtifts demjenigen gefügt werden wolle, was unſer gegenwärtiges neues Maut-Reglement mit ſich bringen, und erheiſchen wird. Siehe dieſen Receſs in Act. Commerc. rubr. freyſingiſchen freyen Handel, und Wandel betreffend ſub Nro. ad 95.

Und endlich Vilshofen, von wegen des Hochſtifts Paſſau.

Mithin zuſammen in dem ganzen Churfürſtenthum Baiern fünfzehen Stationen, welche wir als Gränz-Mäute zu Waſſer zu beſtimmen, und zu behaupten haben (c).

(c) Die Acta deuten mir zwar noch drey Stationen an, die mancher als Gränz-Mäute zu Waſſer betrachten dürfte: warum ich ſie aber hier weggelaſſen, deſſen glaube ich zureichende Gründe abgeben zu können. Es iſt nämlich, und 1mo zwar die baieriſche Hauptmaut zu Regenſpurg am Kornmarkt, reſpect. der nordgauiſchen und der daſigen Hochſtifts-Landen eine wirkliche Gränz-Station zu Waſſer, allein, wenn man bedenket, daß unſere daſelbſtigen Mautgerechtſame zur Zeit auf einzelne vier Waaren-Articel, nämlich Wein, Salz, Eiſen, und Mühlſteiner eingeſchrenkt ſey, ſo wird man mit mir einig ſeyn müſſen, daß dieſe Station in die Klaſſe der übrigen nicht wohl eingeſchaltet werden könne, ſondern bey ihrer bisherigen Verfaſſung bleiben müſſe. Conſer. anhero, was im 4ten Abſchnitt §. 133. einkommet.

2do. Haben wir im 4ten Abſchnitt (§. 132.) derjenigen Mautgerechtigkeit Anregung gethan, welche dem Churhaus Baiern bey der Herrſchaft Donauſtauf, und zwar namentlich auch zu Waſſer, noch in Kraft receſſus de anno 1715. deutlich vorbehalten worden iſt: und woraus ſich folglich der Schluß auf eine daſelbſt exiſtirende baieriſche Mautſtation, welche reſpect. der nordgauiſchen Lande eine wirkliche Gränz-Mautſtadt zu Waſſer wäre, nicht ohne Grund herleiten lieſſe. Gleichwie aber ungeachtet all mühſamen Suchen nicht ausfindig machen kann, daß der im Vertrag enthaltene Vorbehalt ſeinen Effekt gewonnen, und Churbaiern allda einen wirklichen Mautbezug zu genüſſen habe; alſo auch will mir es nicht zukommen, dieſe bis daher nur blos auf dem Papier beſtehende Station den übrigen beyzuzählen. Endlich und

3tio. Findet ſich ſchon im 2ten Abſchnitt (§. 37.) aus dem Verſatz-Brief weyl. Kaiſer Ludwigs erprobet, daß ehehin zu Wolfrathshauſen *Teloneum Aquæ*, eine Waſſermaut Herkommens geweſen, welche dann reſpect. der Grafſchaft Tyrol, und der freyſingiſchen Herrſchaft Wertenfels heut zu Tage noch eine wahre Gränz-Station ſeyn würde. Allein, da ich nicht finde, ob dieſe Maut vollends aufgehebt, und nicht viel mehr, wie zu vermuthen, nur nach Grünewald verlegt worden ſey, ſo getraue mir mehrmal nicht die Zahl der dermaligen Maut-Stationen mit dieſer zu Wolfrathshauſen zu vermehren, um ſo weniger zwar, als ein ſolcher Zuwachs dem Handel und Wandel nur noch mehr drücken, und eben darum in der Nachfolge auch dem Mautregal weniger Nutzen einbringen würde.

§. 148.

Zu Lande haben wir folgende Maut-Stationen an den Gränzen, nämlich *Beſtimmung der Mautſtationen zu Lande an den Gränzen.*

Schongau (a).
Landſperg (a).
Reſpectu Schwaben - Friedberg.
Lechhauſen.
Rhain (a), und reſp. Neuburg.

 Reſpe-

Reſpectu Neuburg =	Pfaffenhofen. Ingolſtadt (a), und reſp. Eichſtätt.
Reſpectu Eichſtätt =	Schamhaupten. Diethfurth, und reſp. Nordgau.
Reſpectu Nordgau =	Riedenburg. Kellheim (a).
Reſpectu Regenſpurg =	Abach (a). Stadt am Hof, und reſp. Nordgau. Straubing (a).
	Cham, reſp. der obern Pfalz.
Reſpectu Böheim =	Furth. Kötzting. Zwieſel.
Reſpectu Paſſau =	Vilshofen (a). Schärding (a), und reſp. Oeſterreich.
Reſpectu Oeſterreich =	Braunau. Straßwalchen, und reſp. Salzburg.
Reſpectu Salzburg =	Burghauſen (a). Troſperg. Altenmarkt. Traunſtein. Reichenhall, und reſp. Tyrol.
Reſpectu Tyrol =	In der Weich (b). Marquartſtein. Roſenheim (a).
Reſpectu Tyrol =	Fiſchbach. Im Kreith. Mittewald (a), und reſp. Wertenfels.
Reſpectu Mühldorf =	Neuenötting (a). Aempfing.
Reſpectu Freyſing =	München (a). Moſpurg. Dorfen. Waſſerburg (c).

Und alſo im ganzen Churfürſtenthum Baiern neun und dreyßig Stationen zu Lande an den Gränzen.

(a) Die mit dieſem Buchſtabe gezeichnete Stationen ſind, wie wir im letzten §vo erwehnet, zugleich auch Gränz-Mautſtädte zu Waſſer. Sie vermehren alſo die Zahl der Aemter ſelbſt nicht.

(b) Die-

(b) Dieſe Zollſtadt ſtehet zwar dato unter dem Salzmayramt Traunſtein, und iſt ſo beſtellt, daß ſie faſt nicht verdienet, als eine eigene beſondere Station betrachtet zu werden. Allein, ſie liegt an der Gränze, hat mit keiner andern Station eine Verbindung, und könnte alſo bey fortwehrender bisherig unzureichender Beſtellung gar leicht eine unſerer beſſern Benutzung des Maut-Regals gefährliche Lücke abgeben. Welches dann die Beweggründe ſind, warum ſie allerdings in die Klaſſe der Gränz-Mautſtationen zu Lande zu rechnen iſt.

(c) Die hier eingefangenen vier Stationen können, und müſſen nach meiner Idee (in ſo weit ſelbe Gränz-Stationen ſind) durch das zu Freyſing befindliche gemeinſame Accis-Einnehmeramt erſetzt werden, ſo, wie §. præc. (in not. b.) der Waſſermäute Grünewald, und Landshut halber, ſchon die Erinnerung geſchehen iſt.

§. 149.

Wie ſchon (§. 145.) erwehnet, haben wir außer der an den Gränzen befindliche auch noch beſondere, im Land ſelbſt liegende, und demnach ſogenannte Innere- oder Mittel-Mäute, ab deren jeder auf Betretten ihres Bezirkes mehrmal eine ordentliche Mautgebühr zu entrichten kommet, und welche folglich nicht weniger, als die Gränz-Mäute öffentlich zu beſtimmen höchſt nothwendig iſt. Dergleichen ſind nun, und zwar am Waſſer gelegene, wie folget: Die Innern- oder ſogenannten Mittel-Mäute zu Waſſer werden beſtimmt.

Am Iſarſtrom.

Grünewald (a).
Landshut (a).
Dingolfing.
Landau (b).
Plättling.

Am Innſtrom.

Waſſerburg (a).
Neuenötting (a).
Braunau (b).

Am Donauſtrom.

Neuſtadt.
Pogen.
Deggendorf.

Mithin ſind im ganzen Churfürſtenthum Baiern eilf Innere- oder ſogenannte Mittel-Mäute zu Waſſer.

(a) Die mit dieſem Buchſtabe gezeichnete Stationen vermehren die Zahl der Mautämter ſelbſt von darum nicht, weil ſelbe zum Theil zu Lande, und theils zu Waſſer ohnedem auch ſchon ordentlich beſtimmte Gränz-Stationen ſind; wie aus denen (§. præc. 147. & 148.) einkommenden Beſtimmungen zu entnehmen ſtehet.

(b) Die Maut zu Landau iſt denen von der Stadt allda ſchon von uralten Zeiten her, wiewohl mit Vorbehalt des Widerrufs für 50 tt. dl. verlaſſen, welche ſeit der Duplirung auf 100 tt. d. geſteigert worden. Siehe die ſchon allegirte beſondere Abhandlung ſub rubro Proſpekt aller Maut-Stationen ꝛc. §. Landau ꝛc.

§. 150.

Desgleichen die Mittel-Mäute zu Lande.

Zu Lande hingegen haben wir nachſtehende Innere = oder ſogenannte Mittel - Mäute zu behaupten.

Aempfing (a).
Aybling.
Byburg.
Cling, reſp. Obing.
Crayburg.
Dachau.
Deggendorf (a).
Dingolfing (a).
Dorfen (a).
Eſchenlohe.
Geiſelhöring.
Landau (a).
Languaid.
Landshut (a).
Märktl.
Mätzleinſperg.
Moſpurg (a).
München (a).
Neuenötting (a).
Neumarkt.
Neuſtadt (a).
Plättling (a).
Pogen (a).
Tegernſee.
Tölz.
Waſſerburg (a).

Zuſammen alſo im ganzen Churfürſtenthum Baiern ſechs und zwanzig Innere = oder ſogenannte Mittel = Mäute zu Lande.

(a) Wegen der hier mit a bezeichneten Stationen wird dasjenige anhero wiederholt, was ſchon (§. præc. 148. & 149. ſub not. a.) enthalten iſt. Sie ſind nämlich ſchon anderswo als Stationen oder zu Waſſer, oder zu Lande angeführt, folglich dießorts nicht dafür angeſehen, als ob ſie die Zahl der Maut = Aemter ſelbſt vermehren ſollen.

§. 151.

Summarium über alle Maut-Stationen im Churfürſtenthum Baiern.

Ziehen wir nun über alle ſowohl zu Waſſer, als zu Lande hergebrachte, an den Gränzen zum Theil, und theils im Lande ſelbſt angeſtellte Maut-Stationen eine ſummariſche Kalkulation, ſo erſcheinen in allen neun und fünfzig Stationen, bey deren jeder wir eines ordentlichen Mautbezugs berechtiget ſind, je nachdem ſie nämlich theils in die Klaſſe der Gränz = oder Mittel = Mäute zu Waſſer, oder zu Lande gehören, und in ihrem Bezirk

betret=

betretten werden (a). Wobey ſich dann auch von ſelbſt verſtehet, daß die nämliche Station ihrer Lage nach bisweilen zugleich eine Gränz = Station zu Waſſer oder zu Lande, ja beederſeits miteinander, und daneben auch noch in gewißer Maaſe eine Mittel = Maut ausmachet, je nachdem ſie nämlich betretten wird (b).

(a) Ich habe für nöthig erachtet, die hier (a §. 147. usque 150.) beſtimmten Mautſtationen in eine Beſchreibung zu bringen, welche dem Publico unter andern bekannt gemacht werden ſolle.

(b) Um dieſes klärer an die Hand zu geben, ſo iſt z. E. Neuenötting nicht nur eine Gränz = Station zu Waſſer, und zu Lande, in ſo weit ſie mit der Stadt Mühldorf confinirt, ſondern ſie ſtellet ſich auch als eine Mittel = Maut, varin Anſicht alles deſſen, ſo zu Waſſer auf = und abpaßirt, wie auch in Anſicht alles deſſen, ſo zu Lande aus = oder in das Oeſterreich, Tyrol, Erzſtift Salzburg ꝛc. allda durchgehet.

§. 152.

Anhang zur vorſtehenden Beſtimmung der Maut-Stationen in Baiern.

Uebrigens darf ich hier nicht umgehen, warum ich die Zollſtädte Erlisholzen nächſt Hochenſchwangau, Rauchenlechſperg nächſt Landſperg, Siechedorf nächſt Traunſtein, und Mauthauſen im Erzſtift Salzburg unweit Reichenhall gelegen, den übrigen Maut = Stationen beyzuzählen unterlaſſen habe.

Die erſtern, nämlich Erlisholzen betreffend, finde ich nicht rathſam, ſelbe als eine von Schongau beſondere Station zu behaupten, denn obſchon ſie in Anbetracht des allda inſtruktionsmäßig fundirten beſondern Mautbezugs allerdings eine beſondere Maut = Station zu Lande iſt, ſo findet ſich jedoch ihre Lage an einer ſolchen Ecke des Landes, wo es am wenigſten thunlich ſeyn will, auf ſeine Mautgerechtſame Stolz zu thun. Schon dermal gehet faſt alles ſowohl zu Waſſer, als zu Lande auf ſchwäbiſcher Seite auf- und ab: ja zu Lande wird ſogar bereits die Maut = Station Schongau umgangen (§. 127.). Was würde demnach erfolgen, wenn man neben der Schongauiſchen auch noch eine andere Mautgebühr für Erlisholzen behaupten wollte (a).

Belangend die Zollſtadt Rauchenlechſperg iſt ſelbe zwar an ſich unſtreitig eine eigene Station zu Lande: ihre Situation aber iſt nicht darnach beſchaffen, daß ſie als eine ſolche genützt werden könnte, indem wer dahin gehet, weder zu Schongau noch zu Landſperg miteintrift. Sie wird alſo viel ſchicklicher, wie wir hinnach gutachtlich an die Hand geben, nur als eine Beymaut von der Station Landſperg zu behaupten ſeyn (b).

(a) Wenn wir die Station Erlisholz (unbegeben, der habenden Gerechtſame, ſie als eine eigene Mautſtadt zu behaupten) einsweils nur als eine Beymaut von Schongau benutzen, wie meine Meinung hinnach folget: ſo wird man dabey nicht nur nichts verlieren, ſondern vielmehr den Tranſitum von der ſchwäbiſchen auf die baieriſche Seite herbeyziehen können.

(b) Bisher iſt von allen dem, was pr. Rauchenlechſperg aus = oder eingegangen (verſtehe zu Lande, indem es ohnedem keine Waſſer = Maut iſt) zu Landſperg ſo wenig,

nig, als zu Schongau ein Zoll angefallen: es kann auch dieſes der Lage gemäß niemals geſchehen. Was nützt alſo, aus dieſem bloſen Zwiſchenloch eine eigene beſondere Station zu bilden; und was ſoll entgegen ſtehen, um nicht eine bloße Beymaut daraus zu machen.

Das Zollamt Siechsdorf hat gleichfalls zwar ſeine eigene Inſtruction, und iſt eben keiner andern Maut ordentlich einverleibt. Eben dieſe Inſtruction lautet aber nur auf einige wenige Artickeln von Zentner-Gütern, und all übriges läuft auf eine Wagen- und Saum-Mauth hinaus. Sie iſt hiernächſt auch gleichfalls alſo gelegen, daß ſie durch Nehmung des Weges über Reichenhall aus, und im Tyrol gar leicht ausgewichen werden kann. Bey welcher Bewandtſame alſo ſie mit andern auf alle Waaren-Artickeln gerichteten Maut-Stationen zu parificiren weder billig noch nützlich ſeyn würde (c).

Was endlich den Zoll zu Mauthauſen anbelangt, hat es mit demſelben nicht nur der Inſtruction halber ſchier die nämlichen Bewandtſame, wie mit jenem zu Siechsdorf, geſtalten daſelbſt außer Salz, und Getreid kaum etwas vorkommen kann, ſondern es liegt dieſe Zollſtadt noch dazu völlig in dem Erzſtift-ſalzburgiſchen Territorio, mithin vom Lande Baiern ſelbſt dermaſſen abgeſchnitten, daß ſie nicht einmal unſern neuen Plan gemäß behandelt werden könnte, wie ſich aus dem Verfolg mit mehrern ganz begreiflich darlegen wird (d).

(c) Dieſes Zollämtel wird ſich alſo eine Beymaut von der Station Traunſtein, wie hinnach folget, am Beßten benutzen laſſen; denn wollte man ſie als eine beſondere Station behaupten, ſo würden jene, welche über ſelbige aus Tyrol nach Salzburg, oder hinwider handeln, ſich dieſer Route entſchlagen, und allemal über Reichenhall gehen. Man hätte alſo nichts davon, als daß man extra ſine Neceſſitate, quin adeo cum proprio Damno multiplicirt ſehen würde.

(d) Unzweiflich därften auch darüber ab Seite des Erzſtifts Salzburg unnöthige Händel geſucht werden; geſtalten ſelbes ohnedem dieſe Mautgerechtſame auf das Aeußerſte zu drücken ſucht, und nicht einmal geſtattet, daß zu Verwahrung derſelben ein ſonſt in aller Welt gebräuchlicher Schrankbaum errichtet werde.

§. 153.

Beſtimmung der Bey- oder Wehrmäute im Churfürſtenthum Baiern, und zwar an den Gränzen.

Der Ordnung nach haben wir itzt auch die Bey- oder Wehrmäute öffentlich zu beſtimmen, welche in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Maut- und Accis-Regals in Baiern bey den allſchon beſtimmten Stationen zu behaupten, und zu unterhalten ſeyn möchten (§. 146.). Aus der großen Menge dieſer Beyzollſtädte, welche überhaupts aus den hierüber eigens verfaßten Anzeigen (a) bekannt iſt, will ich hier vor allen diejenige benennen, welche bey den Gränz-Mautſtationen allemal unausweichlich angeordnet ſind, und bleiben müſſen; denn da ſich ohne größten Schaden des Nahrungs-Standes die Communication des Handels, und Wandels zwiſchen den an den Gränzen wohnenden Inn- und Ausländern nicht abſchneiden, eben ſo wenig auch ohne Erregung eines allgemeinen billigen Wehegeſchreyes

(a) Siehe hievon die hier allegirten Anzeigen.

ſchreyes Zwang einführen läßt, daß man an Ort und Enden, wo die Mautſtationen oft viele Stunden aus dem Weg gelegen ſind, doch denſelben mit vermehrten Koſten, und Zeitverlurſt zufahren ſolle (b); ſo wird die Nothwendigkeit Gränz = Beymäute zu unterhalten, und, wo ſie exiſtiren, dem Publiko bekannt zu machen, eines ſonderbaren Beweiſes nicht bedärfen. Dergleichen unvermeidliche Gränz = Mäute in Baiern ſind aber nach meiner wohlüberlegten Meinung folgende, nämlich:

Bey der Station Schongau neben Erlisholzen, und Schwabſoyen, noch auch zu Bewahrung der berechtigten Lech = Paſſage bey Lechbruck eine (c), in allen alſo = drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Landſperg mittels Rauchenlechſperg = eine Gränz-Beymaut.

Bey der Station Rhain, zu Thierhaupten, Staudheim, und Walda jeden Orts eine, alſo = drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Jngolſtadt, und zwar dieſſeits der Donau im Gericht Schrobenhauſen an bequemen Orten gegen der neuburgiſchen Gränze (c), = zwey Gränz = Beymäute.

Jenſeits der Donau bey eben derſelben Station, zu Gannersheim eine, dann noch zwey andere an bequemen Orten der eichſtädtiſchen Gränze (c), ſohin = drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Pfaffenhofen, mittels Börnbach, Geiſenfeld, und Ernsgaden, oder doch dieſer leztern Refier (c), = drey Gränz = Beymäute.

(b) Die benachbarten Fürſten würden auch einem ſolchen Zwang ſich, und den ihrigen nicht aufdringen laſſen, zumal da ihrerſeits dergleichen nichts hiewider unternommen wird. Man ſehe nur die böheimiſche im Druck liegende Mautorduung reſp. die derſelben ſub Litt. D. angehängte Conſignation, als welche auf zwey Blätter eine Menge von Gränz-Beymäuten enthaltet, welche zur Bequemlichkeit der an den Gränzen unentbehrlichen Communication des Handels und Wandels zwiſchen Jnn = und Ausländern ganz unbedenklich, und weißlich unterhalten werden. Und was würde endlich die Frucht von einer ſolchen Beſchränkung ſeyn? zuverläßig keine andere, als daß die Contrebanden ſich nur noch mehr häufen, und gleichſam eine Nothwendigkeit werden müſſen; denn die Gefahr, beym Contrebandiren ſeine Sache zu verlieren, würde dem Verlurſt beynahe die Wage halten, welche die Nöthigung zu den Hauptſtationen mittels der mit ihr verknüpften größern Köſten, und Verſäumniſſen mit ſich brächte. Einer weiſen Regierung kommet zu, alle Dinge den Unterthanen ſo leicht, und ſo erträglich zu machen, als nur immer ſeyn kann. Il ne faut point mener les hommes par des voques extremes, on doit étre menager des moquers que la nature nous donne pour les conduire, ſagt Montesquieu de l' Espr. de loix T. 1. Liv. 6. Chap. 12.

(c) Aller Orten, die ich mit dieſem Buchſtabe hier zeichne, kömmt es auf eine Local - Notion an, um zu beſtimmen, an welcher Stelle die ſolchergeſtalten nöthige Gränz-Mautſtädte placirt werden ſollen, damit ſie in der Maaß, als es dieſer Plan erfodert, zur rechten Benutzung unſers Maut - und Accis - Regals mitwirken mögen. Wollte man es auf dieſe ein = für allemal dienende Local - Einſicht nicht ankommen laſſen, ſondern die Gränz - und Mautbeſtellungen nur nach fremden Bericht, und Gutachten einrichten, ſo würde man der Sache ganz gewiß in mehrere Wege bald zu viel, bald zu wenig thun.

Bey der Station Dietfurth zur Verwahrung der Communication mit Breiteneck, und dem Nordgau an ſchicklichen Orten (c) eine bis = zwey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Kellheim, mittels Prifening wegen Regenſpurg eine Gränz = Beymaut.

Dann zur Verwahrung der Communication mit dem Nordgau bey dieſer, und theils auch der Station Riedenburg halber an gelegenen Orten (c) eine, oder = zwey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Abach, mittels Kumpfmühl, wegen Regenſpurg eine Gränz = Beymaut.

Bey der Station Straubing zu Ihrl und Burgweinting, wegen Regenſpurg (d) je eine = als = zwey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Cham an dienſamen Orten (c) zur Verwahrung der Communication mit der obern Pfalz (c) vermuthlich nicht weniger, als drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Furth zu Eſchelkam, und Warzenried (c) je eine, alſo = zwey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Kötzting, neben der Beymaut zu Neukirchen vermuthlich noch zwey andere an bequemen Orten (c), ſohin = drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Zwiſel wegen der böheimiſchen Gränze bey St. Oßwald eine, dann längſt dem Hochſtift paſſauiſchen Gebieth glaublich noch zwey (c), alſo = drey Gränz = Beymäute.

Bey der Station Vilshofen, zu Hals, dann auf der Riß vor Paſſau, jeden Orts eine, ſonſt aber wegen der Communication mit den paſſauiſchen, und ortenburgiſchen Territoriis ganz glaublich noch vier beſondere (c), ſohin zuſammen = ſechs Gränz = Beymäute.

Bey

(d) Könnte man es über kurz oder lang dahin bringen, daß bona pace deren von Regenſpurg, oder auch *in Via Juris* das allda befindliche Hauptmautamt am Kornmarkt, gleich in loco jene Gebühren einbringen därfte, welche itzt durch die herumliegende Beymäute Prifening, Kumpfmühl, Burgweinting, und Ihrl erhoben werden müſſen, ſo würde daraus eine ungemeine Verbeſſerung der Maut = und Accis - Regalsbenutzung in Baiern erwachſen, ja es würden die Kommerzien ſelbſt dabey ungemein erleichtert werden. Die Sache bedarf keiner weitläufigen Ausführung, indem ſich ſowohl die Nutzbar = als Thunlichkeit dieſes Vorſchlags mit Händen greifen läßt. Ich begnüge mich alſo, denſelben hier einsweils an die Hände zu geben: und ob ich ſchon nicht hoffen kann, daß er ſofort in meinen Tägen ſeine Erfüllung erhalten würde, ſo ſchadet es ja doch nicht, das Andenken davon mittels gegenwärtiger Schrift gepflanzet zu haben. Vielleicht heißt es einmal auch von dieſem Gedanken: Accidit in Puncto, quod non ſperatur in anno. Confer. allata im 4ten Abſchnitt, §. 133.

Ich ſetze nämlich hier voraus, daß wir die obere Pfalz (wie ich zu glauben Urſach habe) dem gegenwärtigen neuen Maut = und Accis - Reglement zur Zeit noch nicht mitun-

terwerfen

terwerfen werden; denn ſollte dieſes Fürſtenthum hierinfalls in ſeiner Maaß die nämlichen Geſetze annehmen müſſen, ſo wäre Cham keine Gränz - Station ꝛc.

Bey der Stadt Schärding, neben der Gränz - Beymaut zu St. Nikola vor Paſſau, um der Communicationwillen mit dem hochſtiftiſchen, dem ortenburgiſchen, dem Grafſchaft neuburgiſchen und oberöſterreichiſchen Gebieth ganz glaublich noch acht beſondere (c), alſo - neun Gränz - Beymäute.

Bey der Station Braunau (f), von wegen der oberöſterreichiſchen Gränze aufs wenigſt zu Ried (c), - eine Gränz - Beymaut.

Bey der Station Straßwalchen neben Wildshut, und Gundertshauſen, zur Verwahrung der Communication mit dem Erzſtift Salzburg auf einer, dann dem Land ob der Enns auf der andern Seite, an dienlichen Orten noch zwey (c), mithin - vier Gränz - Beymäute.

Bey der Station Burghauſen, neben der Gränz - Beymaut an der Ettenau jenſeits, noch etwa auch dieſſeits der Salzach eine (c), alſo - zwey Gränz - Beymäute.

Bey der Station Troſperg und Altenmarkt dürften vermuthlich auch erfodert werden (c), - zwey Gränz - Beymäute.

Bey der Station Traunſtein neben der bisherigen Zollſtadt Siechsdorf, etwa auch noch eine (c), alſo - zwey Gränz - Beymäute.

Bey der Station Marquartſtein an der tyroliſchen Gränze am Sachrang, dann im ſogenannten Reiterwinkl jeden Orts eine (c), alſo - zwey Gränz - Beymäute.

Bey der Station Roſenheim an einem bequemen Ort zunächſt der tyroliſchen Gränze - eine Gränz - Beymaut.

Bey der Station Fiſchbach, etwa wegen der tyroliſchen, mit der Herrſchaft Hohenwaldeck confinirenden Landen (c), - eine Gränz - Beymaut.

Bey der Station Mittewald an der wertenfelſiſchen Gränze zunächſt dem ſogenannt - ſteinernen Brücklein (c), - eine Gränz - Beymaut.

Bey den Stationen Neuenötting und Ampfing, von wegen der Stadt Mühldorf, zunächſt derſelben dieß - und jenſeits des Innſtroms an ſchicklichen Orten (c), - drey Gränz - Beymäute.

(f) So weit auch die Mautſtadt Braunau von der oberöſterreichiſchen Gränze entfernet liegt, ſo habe ich doch zur Zeit nichts anders ausfindig machen können, als daß ſie reſpectu alles desjenigen, ſo über Haag in das Ländl pr. Braunau hin und her gehet, die erſte, oder reſpect. letzte, mithin eine Gränz - Station ſey, und auf dieſem Grund iſt dann ſowohl die im vorhergehenden (§. 148.) der Gränz - Stationen, als im gegenwärtigen der dahin gehörigen Gränz - Beymäuten halber einkommende Beſtimmung gebauet.

Und Endlich würden bey den Stationen Moſpurg, Dorfen, Waſſerburg, und München, von wegen den Hochſtift freyſingiſchen Landen auch mehrere Gränz = Beymäute erfodert werden, wenn nicht die Maut = Einnahme, wie ſchon (§. 147. in not b. & 148. in not. c.) erwehnet, von unſerm ohnedem in Freyſing unterhaltenden Accis - Einnehmer beſorgt werden dürfte.

Welchemnach alſo deren an der Gränze zu unterhalten unvermeidlichen Beymäuten kaum weniger als ſiebenzig zu beſtimmen ſeyn werden.

§. 154.

Beſtimmung der Innern- oder Mittel-Beymäuten.

Außer den Gränz = Beymäuten haben wir ebenfalls noch öffentlich zu beſtimmen, die den Innern = oder ſogenannten Mittel = Mäuten (§. 149. & 150.) anhängige Beymäute, welche wir folglich nicht unrecht, Innere Beymäute, oder Mittel = Beymäute nennen. Und gehören in dieſe Klaſſe notanter auch diejenige, den Gränz = Stationen einverleibte Beymäute, welche nicht an den Gränzen ſelbſt, wie die erſt (§. præc. 153.) erwehnte, ſondern im Land ſelbſt entlegen ſind (a).

So viel nun die Innern = Beymäute oder Mittel = Beymäute anbelangt, wird es zur beſſern Benutzung des Maut = und Accis - Regals in Baiern nach meinem Dafürhalten genug ſeyn, derſelben fortan nur nachfolgende zu unterhalten, und in ſolcher Qualität dem Publico bekannt zu machen. Nämlich (b).

Abenſperg, als eine von der Mittel = Maut Neuſtadt abhangende Mittel = Beymaut.

Aichach, als eine von der Gränz = Station Friedberg abhangende Mittel = Beymaut.

Crandſperg, als eine von der Gränz = Station Pfaffenhofen abhangende Mittel = Beymaut.

Dieſſen, als eine von der Station München abhangende Mittel = Beymaut.

Freyſing, als eine von der erſtbeſagten Station München abhangende Mittel = Beymaut (c).

Main=

(a) Eine Mittel = Mautſtadt nennen wir jene, welche ihre Gebühr nicht an der Gränze, ſondern ſchon im Land herinn beziehet. Da nun die Beymäute, von welchen hier die Rede iſt, die Gebühr gleichfalls im Lande herinn beziehen ſollen, ſo ſind ſie Mittel = Beymäute, obſchon ſie etwa einem Gränz = Amt, der Lage nach, einverleibt werden müſſen.

Im übrigen ſind dieſe Mittel = Beymäute um deßwillen nicht wohl zu entbehren, weil ſie dem Handel, und Wandel eben auch jene Bequemlichkeit verſchaffen, welche die Unterhaltung der Bäumäute an der Gränze einrathet. Siehe hierüber §. 153. not. b.

(b) Ich habe ſie hier von Rentamt zu Rentamt entworfen.

(c) Vorausgeſetzt nämlich, daß man in Folge des mit dem Hochſtift dieſes Namens letzt=

hin

hin geſchloſſenen Traktats, die Maut - Einnahme durch dem in loco Freyſing ohne. dem unterhaltenden Einnehmer werde beſorgen laſſen, wie ſchon oben (§. 147. in not. b. & §. 148. in not. c.) der Fingerzeig gegeben worden.

Mainburg, als eine von der Gränz - Station Pfaffenhofen abhangende Mittel - Beymaut.

Mieſpach, als eine von der Station München abhangende Mittel-Beymaut.

Schrobenhauſen, als eine von der Gränz - Station Ingolſtadt abhangende Mittel - Beymaut.

Vohburg, als eine von der Mittel - Mautſtation Neuſtadt abhangende Mittel - Beymaut.

Weilheim, als eine von der Gränz - Station Schongau abhangende Mittel - Beymaut.

Wolfertshauſen, als eine von der Station München abhangende Mittel - Beymaut

Eggenfelden, als eine von der Mittel - Mautſtation Neumarkt abhangende Mittel - Beymaut.

Erding, als eine von der Station Moſpurg abhangende Mittel-Beymaut.

Grießbach, als eine von der Gränz - Station Schärding abhangende Mittel - Beymaut.

Pfarrkirchen, als eine von der Gränz - Station Vilshofen abhangende Mittel - Beymaut.

Rottenburg, als eine von der Station Landshut abhangende Mittel-Beymaut.

Viechtach, als eine von der Gränz - Station Kötzting abhangende Mittel - Beymaut.

Regen, als eine von der Gränz - Station Zwiſel abhangende Mittel-Beymaut.

Hengerſperg, als eine von der Mittel - Mautſtation Deggendorf abhangende Mittel - Beymaut.

Und endlich: Obernberg, als eine von der Gränz - Station Schärding abhangende Mittel - Beymaut (d).

So, daß es allein in allem auf die Stabilirung und Bekanntmachung einer Anzahl von zwanzig ſogenannten Mittel - Beymäuten ankömmt.

(d) Da man eine Zeit her ſowohl die Neuzolls - als *Accis* - Verwaltung allſchon dem churfürſtl. Zehentner zu Obernberg committirt hat, ohne daß meines Wiſſens von Seite des Hochſtifts Paſſau etwas dawider movirt worden; ſo glaube, daß dieſe Beſtellung auch fortan in der Maaß, als ſie hier vorgeſchlagen wird, keinen Anſtand leiden werde.

§. 155.

Mittels der hier beſtimmten Mäute, und Beymäute ſolle hinfüro auch das Accis-Regal verwaltet werden.

Die hier (a §. 147. usque præc. 154.) entworfene Beſtimmung der für das Künftige zu unterhalten kommende Mäute, und Beymäute, hat nun aber inſonderheit auch den Verſtand dahin, daß eben durch ſolche beſtimmte Mäute, und Beymäute, neben dem Maut-Regal, zugleich, und ohne bedürfende beſondere Beſtellung, auch das *Accis*-Regal in Baiern verwaltet werden ſolle. Wer den Zuſammenhang der Maut- und Accis-Schuldigkeiten einſiehet, der wird weder die Thunlichkeit, noch auch die Leichtigkeit dieſer Anſtalt in Zweifel ziehen können (a).

Sie enthebet zugleich den Handel, und Wandel der großen Beſchwerde, vom Maut- zum Aufſchlagamt, ſohin gleichſam vom Pontius zum Pilatus herumgeſprengt, und ohne alle Noth länger aufgehalten zu werden, als es zum öftern die ganze Sache ſelbſt werth iſt (b).

Sie erſparet endlich dem Ærario jene beträchtliche Köſten, welche ohne alle Noth und Nutzbarkeit von beſondern Amtsbeſtellungen verſchlungen, und andern dringenden Bedürfniſſen des Staats unverantwortlich entzohen werden (c).

(a) Diejenige, welche die Maut-Schuldigkeiten einziehen, können ganz gewiß mit dem nämlichen Zug auch die Acciſen an ſich bringen, ohne daß es Ihnen viele beſondere Mühe machet. Von oben herab kann man ſodann auch die Verrechnung um ſo viel leichter überſehen, als wenn ſie aus ſo vielen beſondern Schreibereyen erſt zuſammen geſucht werden ſolle.

(b) Die Vernunft ſpricht: quod poteſt fieri paucioribus, non debet fieri pluribus. Und ſie hat hier, wo es die Kommerzien angehet, um ſo mehr Recht, als eben dieſelbe am wenigſten leiden können, daß man ſie mit Zeitverſäumniß in die Wege ſprenge, wie wir es im 3ten Abſchnitt (§. 78.) als einen Grundſatz angenommen, darauf auch im 4ten Abſchnitt (§. 94.) unſere bisherige Anſtalten unter die Fehler der Benutzung des Maut- und Accis-Regals gerechnet haben.

(c) Da es ſich doch nicht in Abrede ſtellen läßt, daß die Acciſen eine Art von Kontribution, und Steuer ausmachen (§. 14.): ſo iſt die Regierung eben darum ſchuldig und verbunden, die Erhebung derley Kontributionen, wie aller übrigen, alſo zu veranſtalten: qu'elle ne ſoit ſur chargée de frais de perception, wie dieſes nämlich der vortreffliche Verfaſſer der berühmten Theorie de l'Impot. p. 212. mit vielem Eifer einpräget.

§. 156.

Vorſchlag, von Menage vieler Köſten in künftiger Beſtellung derſelben.

Daß auch ſelbſt die hier beſtimmten ſämmtlichen Mäute, und Beymäute nicht nur keine mehrere Auslag verurſachen, ſondern vielmehr gar bald mit einer nahmhaft größern Menage, als bishero, beſtellt werden können, läßt ſich unſchwer erweiſen (a), und wird jedermann zum voraus in die Augen leuchten, wer da erwäget, daß nur an gar vielen Orten die Gelegenheit vorhanden, der Mautbedienſtung anderer Aemter, oder dieſe dem Mautamt zuzulegen, und ſolchergeſtalt dem Ærario die bisherige vervielfachte Beſol-

(a) Ich beziehe mich hier kürzlich auf die ſchon mehrmal allegirte, ſonderbar verfaßte Abhandlung ſub rubro Proſpect aller Maut- und Accis-Aemter ꝛc.

Beſoldungen, und von der unnöthigen Menge der Beamten entſtandene Penſions-Verreichungen in erwünſchte Erſparung zu bringen (b).

(b) Daß die Cammeral-Beamte in Baiern der Zahl nach viel zuüberſetzt ſind, wird wohl Niemand läugnen. Was ſchadet aber nicht eine ſolche Ueberſetzung auf allen Seiten? der Staat verſplittert dabey ohne alle Noth ſein Geld, deſſen er doch zu andern Auslagen ſo bedürftig iſt. Er giebt bey ſolchen Ueberfluß von Leuten allenthalben einen deſto ſchmälern Sold, um nur immer deſto ſchlechter bedient zu werden; und noch nach dem Tod ſolcher Bedienten kommen Ihm die Wittwen, und Waiſen mit Penſionen über den Hals.

Die ſolchergeſtalt überſetzte Dienerſchaft hat es ihrerſeits gleichfalls ſo gut nicht, daß ſie nicht zu erbarmen ſeyn ſollte; denn wenn ſich der Eine durch unerlaubte Griffe endlich hier durchſchlägt, und dort die Hölle erſtilt; ſo darbet ein anderer Ehrlicher in Noth, und ſtirbt vor der Zeit aus Kummer. Da endlich bey uns alle Stände verachtet ſind, welche ſich nicht auf Köſten des Staats erhalten, und ernähren, ſo ſtellet ſich unter andern auch eben unſere überſetzte landesherrliche Dienerſchaft, als eine fruchtbare Pelzſchul dar, worin ſo viele Müßiggänger beyderley Geſchlechts aufwachſen, welche zu nichts taugen, als die Menge unſerer weltlich- und geiſtlichen Bettler zu häufen, und ſolchergeſtalt ihre faule Hände in Sack zu ſtecken, deren Arbeitſamkeit doch die Handwerker allenthalben ſo hoch vonnöthen hätten. Ich glaube nicht unrecht zu haben, wenn ich dieſen unſern Zuſtand mit demjenigen vergleiche, welchen der Graf von Boulaixvilliers in ſeinen Memoires von Frankreich geſchildert hat, da er ſagt: „ La finance occupe trop des ſujets, ſes operations etant multipliées à l'infini; „ cependant elles ne ſont aucum profit à l'Etat & tout le monde court aprés & „ quitte des profeſſions plus utiles, parceque les profits y ſont plus prompts, „ & plus certains &c. "

§. 157.

Dieſes vorausgeſetzt, müſſen wir nun weiter auch den Gegenſtand beſtimmen, womit es die itzther erwehnten Mäute, und Beymäute fürohin, in Abſicht auf eine beſſere Benutzung unſeres Maut- und Accis-Regals zu thun haben ſollen. Feſtſetzung deſſen, was dieſer Mäute und Beymäute rechter Gegenſtand, in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Maut und Accis-Regals in Baiern ſeyn ſolle.

Meines Dafürhaltens machen denſelben nur allein die durch das Land gehenden, die in das Land gehenden, und die aus dem Land gehenden Güter und Waaren aus, eben ſo nämlich, wie nach der Sachen-Natur (§. 1. & 2.), dann den bereits oben (§. 55.) angenommenen Grundſätzen der ganze Gegenſtand des Maut- und *Accis*-Regals ſelbſt in nichts weiters, als in dem ſogenannten *Conſummo*-*Eſſito*- und *Tranſito*-Gut, und der ſchicklichen Behandlung beſtehet (a).

In Folge deſſen wird alſo bey dem *tranſiti*renden Gut ſogleich die erſtbetrettende Gränz-Station, die völlige Maut-Schuldigkeit für den ganzen Tranſitum an ſich bringen (b), und die zuletzt betrettende Gränz-Sta-

 tion

(a) Die Richtigkeit dieſes Satzes kann wohl von Niemand in Zweifel gezogen werden. Sollte ſich aber jemand dabey aufhalten, ſo muß ſich ſelber aus dem, was noch hinnach folgt, gleichwohl näher belehren laſſen.

(b) Es ſoll nämlich gleich beym Eintritt die Gebühr für alle Stationen, welche das durchgehende Gut in ſeinem tranſitu berühren wird, erſtattet werden; geſtalten durch dieſe Anſtalt dem Ærario das Seinige nur deſto ſicherer zugewendet, und der Mautgaſt des beſchwerlichen Zwiſchenaufhalts überhoben wird.

tion wird dafür ſorgen, daß von ſothanen tranſitirenden Gut im Lande nichts zurückbleiben möge (c).

Bey dem *conſummi*renden Gut wird mehrmal die erſtbetrettende Gränz-Station die ganze Maut-Schuldigkeit auf einmal beziehen (d), und was die Acciſe betrift, wird ſie ſolche nicht minder entweders ſogleich ſelbſt erholen, oder doch dafür wachen, daß ſelbe bey einem Innern- oder ſogenannten Mittel-Maut und *Accis*-Amt entrichtet werden müſſe (e).

Bey dem *eſſiti*renden Gut endlich wird die dem Eſſitanten zunächſt gelegene Innere- oder Mittel-Maut beydes, nämlich Maut und Accis in Empfang nehmen (f): und die in der Ausfuhr betrettende Gränz-Maut wird davor ſorgen, daß das nämliche Gut, und deſſen weder mehr, noch weniger hinausgebracht werde (g); ſo, wie in Fällen, wo ein *eſſiti*rendes Gut noch bey keiner Mittel-Maut vermautet, und veracciſirt worden, eben die letztbetrettende Gränz-Station ſofort beydes, das iſt, die Maut- und *Accis*-Schuldigkeit einzuziehen, und daß mit dem Gut ſelbſt keine Ausſchwärzung unterlaufen möge, zu beobachten hat (h).

(c) Gleichwie das erſtbetrettene Gränz-Amt ſchuldig iſt, die nöthige Vorſicht zu gebrauchen, daß dem letztbetrettenden Gränz-Amt ein etwa unterlaufender Abſtoß oder Zuladung nicht verborgen bleiben möge; ſo wird dem letztern dieſe Beobachtung nicht ſchwer ſeyn, dabey auch das Commercium ſich am wenigſten genirt befinden.

(d) Solchergeſtalt bekommt mehrmal das Ærarium das Seinige viel gewißer, als wenn erſt jede Station ſolches für ſich einzeln erholen ſollte. Der Handel, und Wandel leidet auch weniger, weil alle die Zeitverſaumniß erſparet wird, welche ſonſt mit dem Anhalten, und Abmauthen bey jeder Mittel-Maut unvermeidlich verknüpfet iſt.

(e) Wie wir in der Folge hören werden, ſo ſetzet die Veracciſirung nach ächten Grundſätzen allwegen eine Beſchau, und nach Beſchaffenheit des Guts deſſelben Abwägung, *Apretiation* ꝛc. ſo folglich, die Ab- und Auspackung voraus: da ſich nun dieſe Behandlung nicht allwegen an der Gränze vorhandnehmen läßt, ohne dem Negotio damit zu ſchaden, ſo wird es gleichfalls vernünftiger Weiſe niemals anders ſeyn können, als die Acciſe bey jenem Mautamt, wo es dem Negotianten am wenigſten beſchwerlich ſeyn mag, abſtatten zu laſſen: vorausgeſetzt jedoch, daß einige Unterſchleifsgefahr dabey nicht obwalte, als wogegen wir die Vorſehungen nicht weniger an die Hand geben werden.

(f) Was der Beſchau, Abwägung, *Apretiation* ꝛc. mithin der Ab- und Auspackung halber hier erſt bey dem Conſummo-Gut vermeldet worden, das findet bey dem *Eſſito*-Gut in der nämlichen Maaß ſtatt. Es muß alſo hierunter nothwendig wiederum der Konvenienz und Gelegſamkeit des Handels, und Wandels Platz gegeben werden, weil doch der Unterſchleife halber mittels der guten Beſtellung an den Gränzen alle Præcaution zu nehmen wohl möglich iſt.

(g) Die Sache gehet ſolchergeſtalt ganz leicht, und ohne den Commercirenden zu beſchweren, von ſtatten. Kömmt er an die Gränze, ſo muß Er ſich der ſchon im Land entrichteten Maut- und *Accis*-Gebühr halber legitimiren, und er wird auch ſodann nicht hinauspaßirt, wenn ſich zeigen ſollte, daß er was anders, oder was mehrers, als ſeine Legitimation mitbringt, ausführen wollte. Hat er aber

(h) die Schuldigkeit noch nicht im Lande abgeſtattet, ſo nimmet ſolche das Gränz-Amt nach Ausweiſung der Beſchau- und Abwägung, *Apretiation* ꝛc. als welchen allen er ſich unterwerfen muß, weil es die Verfaſſung der Acciſe alſo mit ſich bringet.

§. 158.

Erörterung der Frage, in wie weit der innere Handel und Wandel im Lande als ein Gegenſtand des Maut-Regals zu achten ſey.

Zwar haben unſere Mittel-Mäute mit den ihnen anhängigen Beymäuten, neben dem *Tranſito*-*Conſummo*- und *Eſſito*-Gut bis daher alles dasjenige zum Gegenſtand gehabt, was vermittels des innern Handels und Wandels im Lande von einem Ort zum andern verführt worden iſt (a). Was immer der Krämer, und der Landmann rückte oder rührte, um es von einem Ort zum andern im Lande, entweders zu verkaufen, oder käuflich an ſich zu bringen, das mußte hin und her, bey einer zwey, drey, und noch mehrern innern Maut-Stationen, oder dahin einverleibten Beymäuten (ſo viel es nämlich deren zu betretten hatte) gleicherweis als ein *Tranſito*-*Conſummo*- oder *Eſſito*-Gut die Maut abtragen, geſtalten wir eigentlich wegen dieſem dem innern Landes-*Commercio* auferlegten Maut-Bezug noch heut zu Tage mehr dann hundert Mittel-Beymäute unterhalten, deren ich oben (a §. 147. usque 154.) keine Meldung eingerückt, noch ſie würdig geachtet habe, in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Maut- und Accis-Regals, als ſolche öffentlich beſtimmt zu werden (b).

Man wird alſo hier die Frage aufwerfen, in wie weit nach ächten Grund-Sätzen der innere Handel, und Wandel für einen Gegenſtand des Maut- und Accis-Regals anzuſehen, und was folglich mit allen noch vorhandenen Mittel-Beymäuten, deren ich bey Beſtimmung der übrigen nicht gedacht, zu thun ſeyn möchte.

Hierauf getraue ich mir nun nach wohl überlegten Umſtänden allerdings zu antworten, daß es mit den zur rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals führenden Grundſätzen gewis am wenigſten übereinſtimme, den innern Handel und Wandel, wie wir thun, gleich dem auswärtigen *Commercio* mit Mäuten zu beſchweren, und daß es folglich mit unter die übrigen Wünſche guter Patrioten gehöre, die eigentlich nur deswillen unterhaltende Mittel-Mäute dereinſt abgethan zu ſehen; denn wer getrauet ſich zuwiderſprechen, daß eine ſogeſtaltete Beſchwerung des innern Handels und Wandels jenem allgemeinen Nahrungs-Stand im Lande nachtheilig ſey, welcher eben die Quelle ſeyn ſoll, woraus man die rechte Benutzung des Maut-Regals zu ſchöpfen hat (§. 50. & 51.)? wird nicht der inländiſche Krämmer, wenn er ſolchergeſtalt ſeine Waare, bis er ſie abſetzt, zehnmal zum Markte führen, allemal aber davon hin und her ſo viele Mäute entrichten muß, recht geſliſſentlich außer Stand geſetzt, mit den Fremden, welche dieſe Umſtände

 nicht

(a) Man ſehe hierüber nur die Rechnungen ein, um ſich davon auf das vollkommneſte zu überzeugen, daß es bis daher wirklich alſo gehalten werde.

(b) Die Einſicht der ſchon allegirten, eigens verfaßten Anzeigen wird im Gegenhalt der hievon (§. 147. usque 154.) eingerückten Beſtimmung aller erfoderlichen Mittel-Mäuten, und innern Beymäuten ſo viel vor Augen legen, daß ſich die Anzahl der noch übrigen Mittel-Beymäuten wenigſt auf die 130. erſtrecke.

nicht treffen können (c), gleichen Preis zu halten, und fortzukommen? wird nicht der Landmann in ſeinem Fleiß, und Gewerbe recht vorſetzlich verſchüchtert, und gehemmet, wenn er eben wegen dieſer unſerer Anſtalten kaum ein Getreid in die Mühle führen, noch ein Pferd zum Arzt reiten darf, ohne Gefahr zu laufen, daß er darüber als ein vermeinter Zoll-Defraudant angehalten, und zum wenigſten in einen weitläufigen Proceß verwickelt werde (d); verdienet wohl dieſes eine gerechte Benutzung des Maut-Regals genennt zu werden, deren ſich doch eine weiſe Regierung nach ächten Grundſätzen nur allein berechtiget halten kann.

(c) Die Sache iſt handgreiflich: der Fremde, wenn er unſere Märkte beziehet, bezahlet die ihm auf den Weg treffende Mäute. Der inländiſche Krämmer hat das Nämliche zu tragen, ſchon da er die Waare kommen läßt. Will er nun an einem Ort ſeinen Verſchleiß neben den Fremden ſuchen, ſo treffen ihm ſchon wieder neue Mautgebühren, deren der Fremde entübrigt iſt: und ſo viel dieſer Fremde abſetzt, ſo viel bleibt dem Inländer unverſchlüſſen in Händen, wovon er im Zurückpaß mehrmal zollen muß. Eine Diſproportion, welche in der Folge nothwendig dem inländiſchen Handel und Wandel das Genick brechen, und nur die Fremde mit einem ſich immer vermehrenden Schaden des Landes bereichern wird.

(d) Unſere Confiſcations-Acta zeigen viele dergleichen Beyſpiele von der ſaubern Wirkung jener Finanzerey, welche den innern Handel, und Wandel mit ſo viel Fallſtricken, als Mittel- und Beymäuten umziegelt, und gleichſam mit Fleiß in engen Banden hält.

Was Wunder demnach, wenn alle Induſtrie frieret, und ſtarret? und wer wird es verübeln können, wenn man aus dem Mund des erleuchtenden Authors der belobten Theorie de l' impot. pag. 77. behauptet, daß dieſe Verfaſſung für den ganzen Nahrungsſtand im Land juſt das nämliche Schreckenbild ſey, que la vue d' un oiſeau de proye præſente à une baſſe cour, ou tout s' agite, tout s' égare, tout ſe cache, tout fuit &c. Sind endlich wohl unſere Mittel-Mautner, mit ſammt ihren Beymautnern, in ſo weit man ſie, um den innern Handel und Wandel zu beſchweren, in dem ſchmalen Futter hält, mit Wahrheit was mehrers, als (wie der Verfaſſer der Police génerale des grains p. 314. redet) inſectes légers & brillans, qui tourmentent le boeuf à la charrüe.

§. 159.

Fortſetzung obiger Erörterung.

Dazu kömmt noch, daß es nicht einmal möglich iſt, dem Ærario die auf dem innern Handel und Wandel liegende Mäute in der Maaß, als man ſich ſchmeichelt, und als es in Folge einer billigen Gleichſtellung zwiſchen einerley Herrſchaft Unterthanen wirklich geſchehen ſollte (a), eingehen zu machen.

Da alle Orte, klein und groß, des innern Handels und Wandels, täglich und ſtündlich untereinander pflegen müſſen, ſo iſt es, um die vermeinten Mautſchuldigkeiten zu erhalten, und nach der natürlichen Billigkeit Niemand mehr, als andere zu beſchweren, eine wirkliche Nothdurft, aller Orten

(a) Was daran gelegen ſey, die Unterthanen einerley Staats in allen Auflagen und Abgaben (und alſo auch in den Mäuten, denn dieſe ſind im Grunde auch wahre Abgaben) einander gleich zu halten, haben alle Politiker weitläufig erklärt, und eingepräget, wie ſich es aus den Schriften eines Montesquieu, eines Bilefelds, eines Juſti 2c. entnehmen läßt.

ten ſeine Einnehmer zu beſtellen (b). Um dieſe viele Leute für wohlfeiles Geld zu bekommen (denn eigene fixa ſalaria würde es Vorwurfs an den wenigſten Orten verlöhnen) ſo ſiehet man ſich gezwungen, ſolche dazu zu gebrauchen, von denen man Vorwurfs weis, daß ſie weder die Fähigkeit, noch auch oft den Willen haben können, ihr Amt inſtructionsmäßig zu erfüllen (c). Man rühmet alſo, wenn es recht weißlich hergehet, einen an dem Vicinal-Weg gelegenen Wirth zum Beyzollner, ob ſich ſchon zum voraus nicht einmal hoffen läßt, daß der gute Mann es für ſeine Pflicht achten werde, durch ſtrenge Einheiſchung der Mautgebühren die Gäſte, und Fuhrleute von ſeiner Tafern abzutreiben.

Man überträgt die Zolleinnahme anderswo einem Schergen, einem Schneider, einem Bauern, welche doch alle ſelten bey der Stelle ſeyn können, und von welchen man alſo wiederum überzeugt iſt, daß ſie die ihnen ſolchergeſtalt vertraute Amtierung gemeiniglich durch ihre Weiber, Kinder, Dienſtbothen ꝛc. verſehen laſſen, dieſe aber ſich in eine Maut-Inſtruction zu finden nicht wiſſen werden. Ja man ſiehet ſich wohl gar größtentheils in der Verlegenheit geſetzt, Leute zu gebrauchen, welche nicht einmal des Leſens, und Schreibens kündig ſind (d), und bey welchen man folglich vorhinein mehrmal vergewiſert iſt, daß die Einfoderungen nicht anders, als per pauſch geſchehen: und alſo nichts wenigers, als die vorgeſchriebene Maut-Ordnung befolgt werden könne. Was noch mehr iſt, ſo ſind derley Beyzöllner hin und wider Unterthanen vom Adel, oder von Klöſtern, das iſt, von Maut befreyten Ständen, deren Richter, und Verwalter von ſolcher Gelegenheit wohl zu profitiren, und neben ihren Herrſchaften Getreid, und Venalien, auch anderer Leute ihres zollfrey durchzubringen wiſſen, ohne daß der beſtellte landesherrliche Beymautner ſich dawider auch nur rühren darf (e); das Ærarium be-

(b) Der Verfaſſer der bekannten Theorie de l' Impot. beſchreibet die vervielfältigte Beſtellung der Einnehmer von Auflagen des innern Handels, und Wandels pag. 83. alſo: avoir un commis à chaque bouche, pour battre lá campagne à main armée, pour inveſtir en regle les villes ôu les hommes ſe retirent, & pour les faire blasphémer deux fois par jour à l' entrée & a la ſortie &c. Bey uns würde es eben ſo ausſehen müſſen, wenn wir um des Mautbezugs vom innern Handel willen unſere innern Mäute nothdürftig beſtellen wollten.

(c) Die Mangelhaftigkeit unſerer heutigen Zolltariffen haben wir im vierten Abſchnitt (§. 95.) vorgeſtellt: und eben daraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß ſie von ſolchen Leuten, denen es an genugſamer Fähigkeit mangelt, zum Schaden der Commercien, und des Herrn leicht misdeutet werden können. Sollten aber auch die Tariffen in einer beſſern und ſyſtematiſchen Verfaſſung erſcheinen, ſo werden wiederum ganz andere, als Leute vom pöbelhaften Begrife erfodert, um ſie zu befolgen.

(d) Es wird auch in der That viel ſeyn, wenn zwey Drittel unſerer Beyzöllner leſen, und ſchreiben können. Man beſehe hierüber die eigens verfaßten Anzeigen, als welche davon hin- und wieder die Anmerkung enthalten, in ſo weit nämlich aus den Rechnungen ſelbſt dieſer Umſtand zu erſehen iſt.

(e) Was ich hier ſchreibe, das iſt aus der Erfahrung ſtündlich zu erproben. Ohne aber dahin einzugehen, ſo iſt unzweiſlich ſchon genug, daß zum wenigſten der alſo ange-

ſtellten

ſtellten Zöllner die Lücke offen behält, mit den herrſchaftlichen und klöſterlichen Veralien auch andere frey durchſchlupfen zu laſſen, ohne daß man ihm ſo leicht auf die Spur kommen, und etwas anhaben kann.

bekommt demnach nichts wenigers, als was es bekommen ſollte (f), und dem armen Land kleben doch um ein paar hundert Blutigel mehr an, die es mit langſamen und ungleichen Zügen ausſaugen.

(f) Wie die verfaßten Extrakte zeigen, belauft ſich die Einnahme, NB. ohne Abzug der Solarien, bey den ſämmtlichen Beymäuten, NB. die Gränz - Beymäute alſo auch mitgerechnet, ein Jahr in das andere nicht auf 16/m. fl., und unter dieſer Summa iſt nicht blos dasjenige verſtanden, was vom innern Handel und Wandel eingegangen, ſondern es ſtecket das *Tranſito* - *Conſummo* - und *Eſſito*-Gut auch mit darunter. Wiewohl nun auch die Einnahme der Mittel - Mautſtationen dasjenige in ſich enthält, ſo vom innern Handel und Wandel bezogen wird, ſich aber aus den Rechnungen dermal nicht unterſcheiden läßt, ſo ſiehet man doch ſchon aus dem ganzen Zuſammenhang, daß der Ertrag der dem innern Handel und Wandel auferlegten Zöllen bey weiten nicht ſo important ſey, als man ſich denſelben etwa vorbilden möchte.

§. 160.

Vorſchlag, das Ærarium wegen der auf dem innern Handel, und Wandel haftenden Maut-Schuldigkeiten zu entſchädigen.

Hierüber wird man nun zwar einwenden: eine gänzliche Zurücklaſſung der bey dem innern Handel, und Wandel hergebrachten Maut - Schuldigkeiten würde nicht nur das landesherrliche Maut - Regal ſelbſt verſtimmeln, ſondern zugleich auch in dem Einnahms - *Etat* eine Lücke machen, welche allemal zu empfindend fallen müßte; allein, auch dieſen Einwurf werden unſere Grundſätze entſcheiden.

Sey es, daß man den innern Handel, und Wandel als einen Gegenſtand des Maut - Regals in Baiern gelten laſſen muß, ſo wird doch daraus nicht folgen, daß derſelbe in der nämlichen Maaß, als das *Conſummo*- *Tranſito* - und *Eſſito* - Gut hierunter behandelt werden müſſe.

In der Ausübung iſt dieſes, wie wir erſt (§. præc. 159.) gezeigt haben, ſogar bishero ſchon unmöglich geweſen, und hinfüro wird es noch weniger möglich ſeyn, wenn wir anders ſyſtematiſche Maut - Tariffen einführen, und behaupten wollen (a).

Sollte demnach die ganze Sache nicht weit beſſer gerathen, das Maut - Regal nicht weit beſſer ſalvirt, der Einnahms - Etat mehrers geſichert, und endlich das ganze Lande dabey getröſtet ſeyn, wenn für dem von dem

(a) Gleichwie wir es ſelbſt als eine Nothwendigkeit anerkennen, unſern Maut - Tariffen eine andere und ächten Grundſätzen angemeſſene, ſohin ſyſtematiſche Geſtalt zu geben: alſo auch müſſen wir ſchon zum voraus eingeſtehen, daß zu Befolgung ſolcher neuen Maut - Ordnungen andere, als ſolchen Leuten gehören würden, dergleichen wir im Vorhergehenden §. 159. geſchildert haben.

Eine ſolche anderweite Beſtellung aber würde Köſten machen, welche der Mautbezug vom innern Handel, und Wandel unmöglich erſtatten könnte. Zu einer eben dieſen Handel, und Wandel noch mehr beſchwerenden Maut - Steigerung aber blos um der höhern Einbringungsköſten willen einzurathen, wird ſich Niemand, dem die allgemeine Wohlfahrt am Herzen liegt, bewegen laſſen.

dem innern Handel, und Wandel nachzuſuchen habenden Maut-Ertrag eine gewiße Summa *per averſum* ausgeſetzt, und neben andern Poſtulatis alle Jahre vom Lande gezogen würde. Auf Seite der Regierung war man ſolchergeſtalt des ſeinigen ohne beſondern Koſten vergewißert, und auf Seite des Landes würde man eines Laſtes erledigt, welche den Handel und Wandel drückt, an deſſen Freyheit doch ſo viel gelegen iſt (b).

(b) Wahr iſt es zwar, daß die Ausſetzung eines jährlichen Averſi auf beyden Theilen ſeinen Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn ſcheinet, denn aus den Rechnungen läßt ſich der bisherige Ertrag der Mäute vom innern Handel, und Wandel nicht beſtimmen, weil ſich die Einnahme faſt nirgends nach dem Unterſchied darſtellt, ob ſie vom innern Handel und Wandel, oder vom äußern *Commercio*, das iſt, vom *Conſummo-Eſſito* - und *Tranſito* - Gut eingefloſſen ſey? Es mangelt alſo der Maaßſtock eine *Averſions* - Summa auszuſprechen, dem Anſchein nach gänzlich. Allein ich habe doch meine Gründe, welche ich auf Verlangen an die Hand geben werde, um zu behaupten, daß weder die gnädigſte Herrſchaft zu wenig bekommen, noch das Land zu viel geben würde, wenn das Averſum für die auf den innern Handel, und Wandel liegende Maut-Schuldigkeiten auf jährliche 40/m. bis 50/m. fl. feſtgeſetzt werden ſollte.

§. 161.

Findet der erſt angegebene ausheltliche Vorſchlag nicht ſtatt, ſo kann nach meiner Meinung die landesherrlichen Gerechtſame auch von dem innern Handel und Wandel Mäute zu nehmen, nicht wohl anders, als folgendermaſſen behauptet, und benutzet werden, wenn man je nicht den oben angenommenen Grundſätzen vollends entſagen will. Anderweiter Vorſchlag hierüber.

Beſondere Amts-Anſtellungen, und Verreichung fixirter Solarien leidet es hiebey (§. præc. 159.) erwieſenermaſſen ganz und gar nicht, mithin muß man ſich mit gemeinen Leuten als Einnehmer, und zwar dergeſtalten behelfen, daß Ihnen kein mehrerer Lohn, als ein gewißer weniger Antheil vom wirklichen Ertrag verreicht werden dürfte (a).

Eben der Umſtand aber, daß man ſich mit gemeinen Leuten zu behelfen hat, erfodert nicht weniger, ſich bey dem innern Handel, und Wandel hinfüro einer beſondern Mauttarif, wie auch einer beſondern Form, wie die Tarif befolgt werden ſolle, zu gebrauchen, welch ein ſo anders nämlich den Begrif, und der Fähigkeit der vorhandenen Einnehmern gemäß und accommodirt ſey (b), wie ich es dann in omnem Eventum zu entwerfen beſſer unten, nicht ermangeln werde.

 §. 162.

(a) Sonſt würden die Köſten der Einnehmer mehr, dann die Einnahme ſelbſt betragen, und man ſich folglich dem billigen Vorwurf ausſetzen: ad quid Perditio hæc?

(b) Nicht anders, als wie man ſich um des Sattels willen keineswegs ein theures Pferd, noch um des Joches willen einen theuren Ochſen anſchaft, ſondern viel vernünftiger dem Pferde den Sattel, und dem Ochſen das Joch accommodiren, und zu recht richten läßt. Das Gleichnuß klingt zwar thieriſch, allein wir haben es auch hier, ſo viel Capacität zu unſern Geſchäften betrift, mit vielen Halbmenſchen zu thun.

§. 162.

Von den wegen dem Unterhalt der neu angelegten Straſſen, Chauſées ſeit einigen Jahren neu errichteten, und noch ferner zu errichtenden Wegzollſtädten.

Nachdem wir bishero die Beſtimmung unſerer altberechtigten Maut-Stationen, in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Maut-Regals, abgehandelt haben, ſo können wir nicht umhin, auch derjenigen Wegzollſtätte zu gedenken, welche ſeit wenigen Jahren wegen der Unterhaltung der neu angelegten Straſſen-*Chau*ſeen neu errichtet worden ſind, und aus der nämlichen Urſache noch ferner zu errichten ſeyn dürften, in die Benutzung des Maut-Regals aber ſchon (§. 73.) angeführtermaſſen allemal auch ihren Einfluß haben werden.

Da ſie unſere ohnedem ſchon zu viel überhäuften (§. 94.) Zollamts-Beſtellungen nur noch mehr vervielfältigen (a), und ſolchergeſtalt auf einer Seite dem Staat neue Auslagen und Köſten verurſachen (b): auf der andern aber die Commercirenden mit dem beſchweren, daß ſie um ſo viel öfter und tiefer den Beutel ziehen, auch ſich noch dazu oft lang aufhalten laſſen müſſen (c): zwey Umſtände, welche den von uns (§. 51. & 78.) angenommenen Grundſätzen ziemlich zuwider ſind, ſo verdienen ſelbe allerdings auch unſere Aufmerkſamkeit, und Ueberlegung.

(a) Wirklich iſt die Zahl dieſer neuen Wegzollſtädten auf 97. angewachſen. Und auch dieſe Zahl würde ſich nach Proportion der ferner hergeſtellten Chauſeen vergrößern müſſen.

(b) Wiewohl ſchon dermal bey vielen dieſer neuen Zollſtädte nur etwas Gewißes vom eingehenden Gulden verreicht, mithin der Einbringungs-Köſten bereits ziemlich menagirt wird, ſo ſind doch noch allzuviele übrig, bey welchen dem Ærario eigene beträchtliche Solarien, Holz- und Lichtgelder, Hauszinſe, Additiones &c. zu Laſt ſind: nicht zu gedenken der eigens hin- und wieder deswegen erbauten Wohnungen, und deren fortwährenden Unterhaltung, dann derjenigen Penſionen, für die Wittwen, dergleichen bey dieſen neuen Amtsbeſtellungen der Landesherrſchaft ebenfalls wiederum um ſo viel mehr auf das Brod fallen.

(c) Wie beſchwerlich die meiſten geſtrengen Herren Wegzöllner die Paßirende warten laſſen, und aufziehen, ſolches haben ſchon die Menge der Leute von allerley Stand und Würde erfahren. Das Weggeld einnehmen, die Sache in das Regiſter eintragen, und dann erſt einen Zollzedel ſchreiben müſſen, dienet allezeit zum Prætext die Leute, zumal wenn mehrere Partheyen zuſammen treffen, ſogar aus Amts-Schuldigkeit, länger, als es ihnen gleichgültig ſeyn kann, aufzuziehen. Hiernächſt hat man wegen der Vielheit ſolcher Zollſtädte derley Aufenthalt in einem einzigen Tag 3- und 4mal, auch noch öfters ausſtehen, und noch dazu übertrift unſer dermaligen Weggelds-Exaktion gemeiniglich die Maut-Schuldigkeit ſelbſt; lauter Steine des Anſtoßes für die Commercien, an welchen in der Folge auch unſere Benutzung des Maut-Regals zu Trümmern gehen kann.

§. 163.

Gutachten betref. den Weggelds-Bezug von dem Conſummo-Eſſito- und Tranſito-Güter-Fuhrwerk.

Damit nun unſer Plan auch dießfalls nicht mangelhaft erſcheine, ſo erachte, daß in ſo weit von dem *Conſummo-Eſſito-* und *Tranſito-*Güter-Fuhrwerk, Weggelder bezogen werden ſollen, man nicht der mindeſten eigenen, und beſondern Amtsbeſtellung, wie da unſere Wegzollſtädte ſind, vonnöthen habe, ſondern ſothane gar wohl vermiſſen, und die darauf erlaufende Köſten erſparen könnte. Denn, warum ſoll ſich das ohnedem beſoldete Mautamt,

welches

welches von derley Gut die ordinäre Mautgebühr zu erholen hat (§. 157.), entſchütten dürfen, zugleich auch die Weggelds = Schuldigkeit für die ganze Strecke der *Chauſee*, deren ſich das Fuhrwerk zu bedienen hat, an ſich, und zur Verrechnung zu bringen (a)? wird nicht auf dieſe Weiſe das Ærarium, ſeiner Sache weit mehr gewiß, als wenn dieſes Gefähl durch ſo viele Hände gehet, welchen allen auf die Finger zu ſehen ſchlechterdings eine Unmöglichkeit iſt (b).

(a) Ich ſetze freylich hier zum voraus, was hinnach mit mehrern ausgeführt werden wird, nämlich, daß man den Mautbeamten für alle ihre Accidentien, ein zum Unterhalt für ſich und die ihrige hinlangendes Fixum verreichen müſſe, welches ſie ſodann mit Befolgung alles deſſen, was man Ihnen übertragen wird, von ſelbſt gar gern, ohne was mehrers zu begehren, ins Verdienen bringen werden.

(b) Solchergeſtalt hat man nämlich allemal den Vortheil in der Hand, denn es kann darnach weder der Fuhrmann mehr eine Wegzollſtadt defraudiren, noch der Wegzöllner weniger, als er einnimmt, verrechnen, wie es doch dermal leider, beydes täglich geſchiehet, und zu verhindern nicht einmal möglich iſt.

§. 164.

Wie auch im Betref des Weggeldsbezugs, von dem innern Handel und Wandel.

Belangend den Weggeldsbezug, von dem innern Handel, und Wandel, oder von allen dem Fuhrwerk, ſo im Lande ſelbſt auf den chauſirten Straſſen hin und her paſſirt, da bin ich der gründlichen Meinung, daß es nicht nur für dem geſammten Nahrungsſtand im Lande viel erträglicher, ſondern auch ſogar für das landesherrliche *Ærarium* viel vortheilhafter ſeyn würde, mit gänzlicher Abſchaffung der aus dem gemeinen Säckel zehrenden Wegzöllnern, für ſothanem Weggelds = Ertrag auch eine gewiße Summa *per Averſum* auszuſetzen, und neben andern Poſtulatis alle Jahre vom Land erheben zu laſſen. Man heiſſe den Geiſt des Vorurtheils, und einer ſchmeichelhaften Finanzerey nur auf einen Augenblick ſchweigen, um von der Billigkeit dieſes Vorſchlags überzeugt zu werden.

Man bedenke einmal, daß es in Abſicht auf den Zuſammenhang des allgemeinen Nahrungs = Standes unmöglich billig ſeyn könne, nur allein diejenige, welche die Chauſees vermittels der Scharwerk hergeſtellt, auch mit der Bürde der Unterhaltung derſelben ganz allein, und ohne Concurrenz anderer zu beladen, wie es doch unſere dermalige Verfaſſung mit ſich bringet (a).

(a) Es iſt eine von jedermann anerkannte Billigkeit, daß das ganze Land vermittels einer Jagdtſcharwerks = Anlage diejenigen ſubleviren helfe, welchen die Ausübung des landesfürſtlichen Jagd = Regals ſonſt ganz allein, der Lage halber, zu Laſt fallen, und ſie ruiniren wurde.

Warum ſoll es dann weniger billig ſeyn, daß das ganze Lande nach meinen Gedanken auch denjenigen ſubleviren helfe, welchem neben der Straſſen • Erhebung auch derſelben Unterhaltung, in Abſicht auf das landesherrliche Maut • Regal, der Lage nach, ſonſt ganz allein zu Laſt fallen wird.

Die Unterthanen von einem und dem nämlichen Herrn, welche wegen des Jagd • Regals, einer Sublevation würdig ſind, werden eben derſelben wohl wegen dem Maut • Regal nicht weniger würdig ſeyn.

Man blendet mich hier auch nicht mit dem ſcheinbaren Einwurf, diejenige Unterthanen, denen die Wegerhebung allein zu Laſt gefallen, hätten itzt auch vor andern des erhobenen Wegs zu genüſſen, denn ſie bleiben gegen andere ja doch allemal dadurch *prægravir*, daß die Wegerhebung ſie *allein* gedrückt, und ſo viele 100ſm. fl. gekoſtet hat, deren andere nicht zu entgelten hatten.

Man bedenke weiters, daß mein Gedanke dem Ærario, oder vielmehr dem Lande (denn dieſes zahlen die Weggelder) ſo vielen Köſten erſparet, als der Unterhalt von chauſirten 60 Meilen Wegs kaum erfodern wird, und welcher doch bey unſer itzigen Einrichtung lediglich daraufgehet, um ſo viele Müßiggeher als eigene Wegzöllner leben, und wieder junge Bruten für die Unſterblichkeit des Müßiggangs hervorkeimend, und wachſend zu machen (b).

Man bedenke endlich auch noch die Wahrheit, die ſo unangenehm ſie auch ſeyn mag, ich doch unverletzt meines Gewiſſens nicht verſchweigen kann, nämlich daß es nach guten Regierungs-Principien ſchlechterdings nicht angehe, durch die Wegerhebungen ſich ein neues *Cammerale* auf Unköſten des vorhin ſchlecht beſtellten Nahrungsſtandes zuzuſchnitzeln, und dem Lande diejenige Bürde ganz aufzuſeilen, welche ſonſt gutentheils auf den Mautkaſſen, auf den Käſten, und Scharwerks-Gefällen, auch theils auf den Gerichts-Rennten mitgelegen hat (c).

Mit einem Wort, man ſchone des vorhin bey den Wegerhebungen ſchon ſo ſehr hergenommenen armen Manns: man vermeide die lediglich-vergeblichen, und unnöthigen Ausgaben, welche auf die Einhebung der Weggelder jederzeit ergehen: und endlich beobachte man die Billigkeit, und trage auch von Seite des Ærarii einen Theil derjenigen Köſten, welche uns die Wege zur Benutzung des Maut-Regals in gutem Stande erhalten müſſen (d).

(b) Ich ſage hier gar nicht zu viel, indem ich alles pünktlich zu erweiſen im Stande bin. Uebrigens beziehe mich aber auch Kürze halber auf dasjenige, was wegen ſchädlicher Vervielfältigung derley Bedienſtungen ſchon oben (§. 156. in not. b.) mit mehrern angemerkt habe.

(c) Es iſt nicht zu widerſprechen, und wir haben es ſchon im 2ten Abſchnitt (§. 39.) erwieſen, daß bereits in den älteſten Zeiten die Landesherrſchaft zu den Köſten der Weg-Unterhaltung das Ihrige beyzutragen ſich verbunden erkennt hat.

Von unſern Zeiten läßt ſich das Nämliche noch aus den Maut-Kaſten-Scharwerks- und Gerichts-Rechnungen entnehmen. Wie ſiehet es aber heut zu Tage damit aus? nicht nur wird der ganze Koſten, welcher auf die Wegerhebung und deren Unterhaltung erlauft, aus dem Publico erhoben, ſondern die zu dem Ende eingeführten Gefälle werden nicht einmal alle dahin verwendet.

(d) Die Beſtimmung eines *Averſi* für den Ertrag der Weggelder inner Landes iſt nicht gar ſchwer. Wir wollen nämlich annehmen, daß derſelbe, ob er ſchon dato jährlich noch nicht viel über 38ſm. fl. ausmacht, ſich auf die 45ſm. fl. belaufen könnte.

Wir wollen hievon ein Drittel oder 15ſm. fl., als den Ertrag abziehen, welchen man von unſerm *Commercio*, das iſt, vom *Conſummo - Eſſito -* und *Tranſito -* Güter-Fuhrwerk, wie (§. præc. 163.) erwehnet, ohne alle Perceptions-Köſten gleich bey den Mautämtern mit, und neben der ordinären Mautgebühr erheben laſſen kann.

Von

Von den auf dem innern Handel, und Wandel liegenden übrigen 30ſm. fl. kommen wiederum abzuziehen, die bey Abſchaffung der Zöllnern zu erſparen ſtehende Perceptions-Köſten, welche ich auf einzige 10ſm. fl. in Anſchlag bringen will, ob ſie ſchon gar glaublich viel ein Mehrers betragen werden. Dieſe 10ſm. fl. erſparet das Land nach meinem Vorſchlag, und folglich iſt es nur mehr um eine Summa von 20ſm. fl. zu thun, welche das *Ærarium* haben ſoll, um den Straſſen-Unterhalt beſtreiten zu können.

Setzen wir nun weiters ſogar, daß alle dieſe 20ſm. fl. vom Lande erholt, ſohin die Maut-Käſten- und Scharwerkgefälle mit den ehemaligen Straſſen-Unterhaltsauslagen forthin gänzlich verſchonet bleiben ſollen; ſo wird nur doch bey allem dem eine jede geſunde Vernunft den Beyfall dahin geben müſſen, daß es weit rathſamer wäre, endlich dieſe ganze Summa pr. 20ſm. unter andern Poſtulatis jährlich zu præſtiren, als es bey der itzigen Verfaſſung bewenden zu laſſen, welche mit Einrechnung der unnöthigen, und nur an Müßiggängern verſchwendeten Perceptions-Ausgaben dem Lande jährlich auf das wenigſt zu 30ſm. fl. zu ſtehen kommete, und auch noch außerdem der Freyheit des Handels, und Wandels mit ihren Plagereyen beſchwerlich fällt.

§. 165.

Anderweiter Gedanken wegen ſolch letztern Bezug des Wegzolls.

Sollte bey dem allen dennoch dieſer Vorſchlag nicht auszuführen ſeyn, ſo haben wir zum wenigſten die heutige Beſtellung unſerer Weggelds-Einnahme alſo einzurichten, damit ſie hinfüro den *Commerci*renden weniger beſchwerlich, und dann auch dem *Ærario* weniger koſtbar ſeyn möchte, wie nämlich ſowohl das ein- als andere den von uns angenommenen Grundſätzen nach, billig erfodert wird.

Es läßt ſich wohl alles ganz wohl bewirken, wenn man nur neben einer leidentlichen Weggelds-Tarif, auch eine beſondere Form des Bezugs ſelbſt, wie ich beſſer unten ſo ein- als das andere an die Hand geben werde, einzuführen ſich gefallen läßt.

Da der Einnehmer des Weggeldes bey ſolch vorzuſchlagender beſondern Bezugsform lediglich nichts mehr ſchreiben darf, ſo ergiebt ſich daraus, daß das bisherige lange Aufhalten der Leute, ſo den Handel, und Wandel gewaltig beſchweret, fortan aufhören wird (a).

Es ergiebt ſich in der Folge ſelbſt, daß man zu einer ſolchermaſſen erleichterten Dienſtverrichtung keine eigends ſalarirte Leute mehr brauchen, ſondern mittels Ausſetzung eines gewißen geringen Antheils von dem wirklichen Ertrag Leute genug bekommen würde, welche dieſe Dienſte leiſten wer-

(a) Ich beziehe mich dießfalls auf das, was davon beſſer unten einkommet. Es muß nämlich die neue Form, das Weggeld zu beziehen, wenigſt ſo beſchaffen ſeyn, daß der Zollgaſt, welcher mit der einten Hand die Gebühr entrichtet, mit der andern ſofort ſeine Abfertigung bekomme.

(b) Das *Ærarium* hat ja ohnedem beſtändig eine große Zahl von Penſioniſten, vorab vom Militärſtande, über den Hals. Alle dieſe werden darum danken, wenn ſie ſolchergeſtalt, eine etwelche Beſſerung ihres ſchmalen Unterhalts in das Verdienen bringen können. Vorab dürfte das penſionirte Militär dazu gelangen zu laſſen, von darum rathſam ſeyn, weil derley Beyſpiele der landesherrlichen Gnade, gegen ausgediente Leute, auch den noch Dienenden zum Beweggrund noch dienen würde, noch deſto gedultiger getreuer und beharrlicher im Dienſte zu verbleiben.

den (b). Womit alſo das, was unſer Plan mit ſich bringet, noch ſo ziemlich erzielt werden mag (c).

(c) Wenn ich nach der erſt (§. præc. in not. d.) eingeführten Calculation die ganze Weggelds-Einnahme inner Lands auf 30/m. fl. jährlich in Anſchlag bringe, und ferner annehme, daß den künftig dazu brauchenden Leuten vom Gulden 6 kr. bis 12 kr. verreicht würden, ſo koſtete es des Jahrs nur 3000 bis 5000 fl., und ſtellet ſich alſo eine Erſparung dar, welche ob ſie ſchon mit der zuerſt begutachteten Menage der Einnahmskoſten in keinen Vergleich zu ſtellen, doch auch ſo beträchtlich iſt, daß ſie für der itzigen allzutheuern, und mitbey in anderweg nachtheiligen Beſtellung erwählt zu werden verdienen wird. Denn unlaugbar hat Lipſius wohl gedenkt, da er p. 4. ſagt: „Opes non tam multo capiendo, quam pauca perdendo quærantur &c.“

§. 166.

Beſtimmung der Commercial-Straſſen vermittels der ſchonbeſtimmten Gränz und Mittelmaut-Stationen.

Wir kommen itzt auf die nöthige Beſtimmung der *Commercial*-Straſſen in Baiern, an welche ſich vermög unſer Grundſätze (§. 77.) die Mautgäſte zu halten ſchuldig ſind, und daß ſie folglich davon nicht abweichen, mit dem größten Ernſt angewieſen werden müſſen; wenn je der Benutzung des Maut-Regals recht vorgeſehen ſeyn ſoll.

Zum zuverläßigen, und alleinigen Leitfaden dienen uns dießfalls unſere ſchon (§. 147. usque 152.) beſtimmten Gränz- und Mittelmaut-Stationen, indem ſich wohl von keiner derſelben ohne Widerſpruch behaupten lieſſe, daß der Weg, welcher zu ihr führet, keine Commercial-Straſſe ſey (a).

Hierunter ſind aber jene Wege nicht zu verſtehen, welche nur auf die Beymäute zu führen, die wir (§. 153. & 154.) angezeugtermaſſen nur zum Behuf gewißer weniger Leute unterhalten werden, geſtalten der Gebrauch der dahin führenden Wege ebenfalls ganz natürlich nur denſelben bevorſtehen, ſonſt aber jedermann davon ab- und zurückgewieſen werden muß (b).

(a) Es wäre zwar zu wünſchen, daß wir auch die Anzahl unſerer Commercial-Straſſen vermindern könnten, indem daraus die Erſparung vieler Köſten entſtehen, ſo folglich die Benutzung des Maut-Regals vortheilhafter ausfallen würde. Allein, wer die Lage des Landes betrachtet, und den Lauf des Handels und Wandels, worüber wir nicht Meiſter ſind, in rechter Erkenntniß hat, der wird mit mir geſtehen müſſen, daß eine Beſchränkung dießfalls lediglich unter die pia Deſideria gehöre.

Zu geſchweigen der von den benachbarten Reichsſtänden dagegen bevorſtehenden an ſich ſelbſt auch gegründeten Bewegungen (§. 19.), und insbeſondere des allgemeinen kläglichen Wehegeſchreyes, welches im Lande ſelbſt erthönen würde, wenn man gewiße Wege, deren man dato ſchon gewöhnt iſt, in Verboth legen wollte.

(b) Es ſind nämlich unſere Gränz-Beymäute nur als *media Extraordinaria* für die zunächſt an der Gränze, und beynebens zu weit, von der Hauptſtation abgelegene ſowohl inn- als ausländiſche Leute vermeint, und es hat eben dieſe Bewandtſame auch der innern Beymäute halber, daß ſie nur darum beſtehen ſollen, um jene Leute allein, die in ſolchen Orten, oder derſelben Refir etablirt ſind, in ihrem Handel und Wandel zu facilitiren. Verfolglich können andere, die ſich in dieſen Umſtänden nicht befinden, auf den Gebrauch ſolcher Wege keinen Anſpruch machen.

§. 167.

§. 167.

Vorſchlag einer churbaieriſchen Maut-Charte, um ſowohl die Maut-Stationen, als Commercial-Straſſen dem geſammten Publico zu allgemeinem und ſicherſten Begrif bekannt zu machen.

Was wir bishero beſtimmt haben, das ſoll unſern Grundſätzen gemäß (§. 55.) größtentheils dem ganzen Publico bekannt gemacht werden, und es entſtehet folglich ganz recht die Frage, wie ſolches zu einem allgemeinen und ſichern Begrif am beßten zu bewerkſtelligen ſeyn möchte? Meine auf allen Seiten überlegte Meinung gehet nun dießfalls dahin, daß ganze Beſchreibungen unſer vieler Maut = Stationen, und *Commercial* - Straſſen viel zu weitſchichtig und verwirrend ſeyn, als daß ſie den vermeinten Unterricht, zu Jedermanns Verſtand einpflanzen würden (a). Und ich halte alſo dafür, daß eine an das Licht zu ſtellende geographiſche Maut = Charte nach Art und Weiß, als man ordentliche Poſt = und Seecharten hat, hierunter die beßten der Sache angemeſſenen Dienſte thun kann; wie man ſich deſſen durch die Einſicht des hierüber bereits entworfenen Vorbildes unſchwer ſelbſt überzeugt finden wird (b).

Sie, dieſe Charte, zeigt einem jeden Handels = oder Fuhrmann den verlangten *Terminum a quo*, *& ad quem* in einem einzigen Geſichtspunkt, in welchem ſie ihm zugleich die Straſſen, die da zu gebrauchen erlaubt ſind, mit und beynebſt den Zwiſchen = oder Mittelmaut = Stationen, wofür er etwas ſchuldig iſt, ganz handgreiflich vor Augen leget, anſtatt daß ſonſt vielblätterige Beſchreibungen durchzuleſen wären, um die Route zu finden, die einer zu machen für ſich hatte (c).

Was noch mehr iſt, ſo erhält das Publicum vermittels dieſer Charte zugleich auch die Einſicht, wie weit wir mit unſern Straſſen = *Chauſ*irungen den Commercien zu ſtatten kommen: und dieſe allezeit reizende Einſicht dienet mitbey als die Regel, was auf dieſer, oder jener Paſſage zum Weggeld entrichtet werden müſſe (d).

(a) Die Lage des Landes wird von ſelbſt an die Hand geben, was für eine Anzahl verſchiedener Beſchreibungen wir von unſern *Commercial* - Straſſen, und an denſelben gelegenen Maut = Stationen zu machen hätten, wenn wir alle, und jede Route, welche die Negotia in = aus = und durch Baiern nehmen können, nacheinander daher ſetzen wollten.

(b) Vid. dieſe zur Einſicht und gnädigſten Beangnehmung entworfene Mautcharte hiebey.

(c) Unter dem *Termino a quo & ad quem* verſtehe ich hier die Maut = Stationen, welche das Gut in Ein = Aus = oder Durchgang reſp. zuerſt und zuletzt zu betretten hat, und welche ſodann die entzwiſchen liegenden oder ſogenannten Mittel-Mäute wiederum ſofort an die Hand geben, zugleich aber die Zeche machen, was der Maut = Gaſt zur totalen Maut = Schuldigkeit zu entrichten habe, wie ein ſo anders die Anwendung der Charte auf jede beſondere Fälle ganz klar machet.

(d) Alle Wege, welche wir als *Commercial* - Straſſen anzuſehen haben, findet man auf dieſer Charte verzeichnet, und bey denjenigen, welche bereits en Chauſee erhoben ſind, zeiget ſich zugleich, wie viele Stunde und Meilen die völlige Erhebung betrage, ſo daß Jedermann daraus erſehen kann, wie lang er auf dieſer, und jener Route des gemachten Weges zu genüſſen hat, mit der weitern Folge, daß ſich daraus mitbey auch die Rechnung formirt, wie viel Weggeld bezahlt werden müſſe ꝛc.

Mit einem Wort, wir belehren ſolchergeſtalt jedermänniglich mit einem einzigen Blatte von dem, was ſich kaum auf 10 Bögen begreiflich, und klar genug darſtellen laſſen würde.

§. 168.

Gutachten eine Universal-Maut- und Accis-Tarif einzuführen, mit Aufhebung aller bisherigen Instructionen.

Wir gelangen nunmehr zu einen neuen Gegenſtand, welcher in die beſſere Benutzung des Maut-Regals in Baiern ſchier den größten Einfluß hat. Er beſtehet in der nothwendigen Verbeſſerung unſerer bisherigen Maut- und *Accis*-Tariffen, deren ſowohl der Landesherrſchaft, als dem Handel, und Wandel nachtheilige Mangelhaftigkeit wir ſchon im vierten Abſchnitt (§. 95. usque 98.) umſtändig vor Augen gelegt haben.

So viel nun dieſen wichtigen Punkt betrift, bin ich der wohl erwogenen Meinung, daß um das Maut- und Accis-Regal nach ächten Grundſätzen zu benutzen, allfoderſt auch unſere einander ſogar ungleiche Zoll- und *Accis*-Tariffen (a) völlig aufgehebt, und ſtatt derſelben nur eine einzige, aber vollſtändige *Univerſal*-Maut- und *Accis*-Tarif zum allgemeinen, und einförmigen Gebrauch aller, und jeder Maut- und Accis-Aemter eingeführt, und vorgeſchrieben werden müſſe.

Denn, wie lächerlich würde man ſich nicht bey der ganzen Welt machen, wenn man dem commercirenden Publico von wegen berechtigter neun und fünfzig beſondern Maut-Stationen eben ſo viele, mithin neun und fünfzig beſondere Tariffen zu beobachten, noch ferner aufdringen wollte, da man doch weiß, daß eben dieſe Verſchiedenheit der Exactionen dem Handel, und Wandel bis daher am meiſten beſchwerlich, und der größte Anlaß geweſen, auf Umgehung der baieriſchen Lande zu ſpeculiren (b): wie weitläufig, beſchwerlich, und für das höchſte Intereſſe eben darum auch gefährlich würde nicht

(a) Ich verſtehe hierunter nicht nur allein die, in den Tariffen ſtehende ungleiche Belegungen, ſondern auch alle übrige Ungleichheit, als des Gewichtes, der Tara, und der Mäſſereyen ꝛc., womit wir bishero die Commercirende irre gemacht, und das Ærarium ſelbſt in beſtändige Gefahr geſetzt haben, quid pro quo verrechneter zu bekommen: unus Dominus & Lex una muß es hier in Zukunft auch heiſſen, wenn man in den Negotien, die billige Facilität, und ſich ſelbſt genugſame Sicherheit verſchaffen will.

(b) Exempla docent, wir wollen uns alſo dieſes Weges bedienen, um männiglich bis zum Handbegrif zu überführen, daß ſich die Verſchiedenheit der Tariffen mit geſunder Vernunft unmöglich behaupten laſſe.

Man bedenke nämlich, daß der Centner des nämlichen Guts nach unſern bisherigen Tariffen zur ordinären Maut, an manchem Ort 30, 36, 42 kr., ja noch mehr zu geben hat, der doch anderswo nur zu 5 hl., 1 kr. 1 hl., oder 1 kr. 3 hl. belegt iſt (Siehe die Inſtructionen von Kellheim, Straubing, Schärding, Vilshofen, Abach, Friedberg, Schongau, Landshut ꝛc.). Wie läßt ſich nun mit geſunder Vernunft widerſprechen, daß jedermann, dem ſolche Ungleichheit bekannt iſt, möglichſt darnach ſpeculiren werde, um den höhern Maut-Stationen auszuweichen; und was nützten folglich derley hohe Belegungen blos auf dem Papier zu behaupten, ohne alle wahrſcheinliche Hoffnung, daß ſich derſelben Genuß anders, als nur ſehr ſelten werde erreichen laſſen.

nicht auch hinfüro die Arbeit derjenigen ſeyn, welche die Richtigkeit der Maut⸗ und Accis-Einnahmen nach einem ſolchen Haufen einander nicht gleichenden Tariffen adjuſtiren müßte (c).

(c) Dieſe Schwierigkeit wird jedermann für ſehr wichtig halten, wer da kennet, was der Landesherrſchaft daran liege, daß die Maut⸗ und Accis-Rechnungen genau juſtificirt werden: und wer zugleich die Arbeit kennet, welche mit einer dergleichen genauen Juſtification verknüpft iſt, der wird mir einräumen müſſen, daß ich nicht unrecht habe, wenn ich auf die Einförmigkeit der Tariffen auch in der Abſicht einrathe, um die Richtigkeit der Einnahme deſto leichter prüffen, und überſehen zu können.

§. 169.

Man wird zwar hier einwenden, daß, wenn unſere hochgeſtellten Tariffen den geringen gleichgehalten werden ſollten, die landesherrliche Maut⸗Gerechtſame allzuviel verlieren: wenn aber die geringen gehöhert werden wollten, ſolche Mehrung ſelbſt dem Negotio, und in der Folge wiederum dem Maut⸗Regal nachtheilig ſeyn dürfte. Einwurf dagegen, wird beantwortet.

Allein, um dieſen Anſtand zu heben, ſo antworte ich: Eſt modus in rebus, ſunt certi denique fines. Es kommet nämlich nicht darauf an, unſere hochgeſtellten Tariffen eben den niedrigſt geſtellten zu conformiren; und es kommt gleichfalls nicht darauf an, die geringſtehenden Tariffen nach dem Maaß der hochſtehenden zu ſteigern, denn dieſes wären freylich die Extrema, wozu man mit Verſtand nicht einrathen könnte.

Was wird es aber ſchaden, wenn wir uns das Mittel zu treffen angelegen ſeyn laſſen, weil es je ſchon zu allen Zeiten nicht unrecht geheiſſen hat: Medium tenuere beati (a).

Der Verfolg wird zeigen, ob ſich nicht den Commercien eine einförmige Tarif in ſolcher Maaß annehmlich darſtellen laſſe, daß dabey auch die Benutzung des Maut⸗Regals verbeſſert werden möge.

(a) Wir werden nämlich unſer Augenmerk nicht auf dieſe und jene Station *in abſtracto*, ſondern auf alle miteinander *in concreto*, mit vorſichtiger Erwegung deren auf die Facilitirung einrathenden Umſtänden zu richten haben; denn aus einem Cammeral-Eifer würden wir die hohen Tariffen mit keinem andern Erfolg behaupten können, als daß die Commercianten je länger, je mehr nicht nur vor den damit verſehenen Stationen, ſondern überhaupts ſo viel nur immer möglich vor dem ganzen Land ihren Hut abziehen, und mit dem Compliment adieu votre ſerviteur ſich andere Wege ſuchen werden.

§. 170.

Ich muß auch noch beyrücken, daß, um unſern Endzweck zu erreichen, die neue Univerſal-Tarif eine gänzliche Abthuung aller und jeder, wie immer Namen habenden bisherigen Amts⸗Sporteln und *Accidentien* vorausſetze, als welche das Ærarium hinfüro unter der tarifmäßigen Maut⸗und Accis-Gebühr ſtillſchweigend an ſich bringen, und gleichwohl den Beamten hieraus den billigen Erſatz mittels fixirter, und zwar zu einer ehrlichen *Subſiſtenz* wohl zu reichenden Salarien zu leiſten haben ſoll (a). Es wird vorausgeſetzt, daß vermittels ſothaner Univerſal-Tarif, auch alle Amts-Sporteln, und Accidentien aufgehoben werden ſollen.

(a) Die Nutzbarkeit dieser Sportels = Abſchaffung hat man ſchon ſeit 40 Jahren her zu erkennen angefangen, und eben darum den Beamten für die *Accidentien* an vielen Orten ſchon ein Averſum ausgeſetzt.

Es ſind aber die Poletten • Gelder, die Unterſchreib • Gelder ſo anders noch geblieben, und dieſe machen die nämliche Wirkung, wie die Accidentien. Sie müſſen folglich ebenfalls aufhören, und die Beamten gute Beſoldungen bekommen, wenn man gründlich und ſicher zu Werke gehen will. Leute zur Geldeinnahme hinſetzen, welche nach ihren Stand nicht anderſt, als im Kummer, und Sorgen für den benöthigten ehrlichen Unterhalt leben müſſen, kömmt mir juſt ſo vor, als wenn eine ausgehüngerte Katzenfamilie in ein wohlverſehenes Fleiſchgewölb zum Mausfangen commandirt, und eingeſtellt werden will.

Denn ſolchergeſtalt werden die allenthalben ſo ſehr beklagten eigennützigen Bedrückungen aufhören, worunter die *Commercien* gemeiniglich mehr, als unter der Maut = und Accis - Belegung ſelbſt zu leiden kommen (b).

Zugleich entwurzelt man damit auch die *Connivenzen*, welche um des Genußes der Sporteln willen dem Ærario zum Nachtheil ganz natürlicher Weiſe erwachſen müſſen (c).

(b) Es iſt nur allzu bekannt, wie hierunter annoch täglich excedirt werde: und ich kann zeigen, daß man die Maut • die Neuzolls • die Accis - Schuldigkeiten hin und wieder blos um die Polettengelder wegen, erpreſſe, da man ſie doch von rechtswegen nicht mehr zu fodern hätte. So lang nun aber nur ein Titel vorhanden bleibt, von dem Mautgaſt etwas für die Abfertigung zu fodern, ſo lang werden auch die Exceſſen bleiben. Man laſſe den Bock im Garten mit der guten Meinung, er ſoll nur die überflüßigen Blätter pflicken, wie bald wird ihm nicht die Luſt oder der Hunger verführen, auch die Zweige abzunagen.

(c) Die Sprache iſt insgemein dieſe: Man müſſe die Mautgäſte leidentlich halten, damit man ſie nicht von der Straſſe abtreibe. Sie wäre auch ſchon die rechte Sprache, wenn nur nicht ſogar oft nur der Eigennutz den Trieb dazu gäbe. So aber eifert mancher ſogar mit den benachbarten churfürſtlichen Mautämtern, und um die Leute an ſich zu ziehen, das iſt, um ſeine Sportel = Einnahme zu vermehren, läßt er die landesherrliche Schuldigkeit größtentheils ſchwinden. Wobey er doch noch allemal die verdienſtliche Vorſpieglung übrig behält, er hab es um Beybehaltung der Fuhrleute willen in beßter Meinung alſo gethan ꝛc.

§. 171.

Einrichtung der hier vorgeſchlagenen Univerſal-Mauttarif nach ächten Grundſätzen.

Betreffend nun dieſe *Univerſal* - Tarif ſelbſt, ſtehet ſelbe unſern Grundſätzen gemäß (§. 55.), in Abſicht auf die Mautentrichtung, in drey beſondere Klaſſen einzutheilen, deren die einte alles das *tranſiti*rende Gut, die zweyte alles das zur *Conſumpti*on hereingehende, und die dritte das aus dem Lande *eſſiti*rende Gut zum Gegenſtand haben, und nach dieſem Unterſchied dann auch die erſtere eine *Univerſal - Tranſito* - Mauttarif, die andere eine *Univerſal - Conſummo* - Mauttarif, und die dritte eine *Univerſal* - *Eſſito* - Mauttarif heiſſen ſoll, welche Auseinanderſetzung, uns in den Stand ſetzen wird, nicht nur den Handel und Wandel der Fremden unter ſich (a), und mit uns

(a) Unſer dermaliges Miſchmaſch haben wir ſchon im vorgehenden vierten Abſchnitt (§. 97.) mit mehrern beklagt, nämlich, daß in unſern Maut • Regiſtern das *Tranſito*-*Conſummo* - und *Eſſito* - Gut meiſtentheils unentſcheidlich zuſammengeſtopelt werde.

Was

Was es aber für Vortheil in Benutzung des Maut - Regals zuwegenbringe, wenn man diesfalls nicht alſo im Finſtern dappet, ſondern klar ſiehet: ſolches werden diejenige leicht wahrnehmen können, welche eine gründliche Cammeral - Wiſſenſchaft beſitzen. Alſo wird uns nämlich die beſondere Haltung des *Tranſito* - Guts alle die Fremde anzeigen, welche mit unſerer Theilnehmung untereinander Handlung treiben, und da wir dabey von Zeit zu Zeit die hierunter vorgehenden Veränderungen, Auf- und Abnohme dieſer fremden Commercien wahrnehmen, und vor Augen haben werden: ſo ergiebt ſich daraus der unſchätzbare Vortheil, daß wir dadurch eben in den Stand kommen, um in Abſicht auf die Benutzung unſers Maut - Regals die erfoderlichen Maaßregeln deſto bälder, und angemeſſener ergreifen zu können.

uns (b), in nützliche Erkenntniß zu bringen, ſondern auch allem dem auf die Spur zu kommen, was immer der Benutzung unſers Maut - Regals zum Nachtheil einſchleichen möchte (c).

(b) Mit dem Handel und Wandel, welchen wir mit Fremden, es ſey mit Kaufen, das iſt, *pr. Conſummo*, oder mit Verkaufen, das iſt, *pr. Eſſito* treiben, hat es gleichfalls die Beſchaffenheit, daß nur gar viel daran gelegen, die Verhältniß des einen zum andern zu aller Zeit ſo genau als möglich einſehen zu können. Und dieſes wird uns die hier vorgeſchlagene Abtheilung der Tarifen zuwege bringen, geſtalten ſich darnach auch die Abtheilung der Verrechnung ſelbſt richten muß, wie wir beſſer unten mit mehrern vernehmen werden.

(c) Man wird es nämlich ſolchergeſtalt ganz leicht gewahr werden können, wenn ein *Conſummo* - oder *Eſſito* - Gut unter einem *Tranſito* - Gut verſteckt, dieß oder jenes auch wohl gar unverrechnet gelaſſen, und ſolcherweis das *Ærarium* an ſeinen Gebühren defraudirt werden wollte; welches alles bey unſerer itzherigen Vermiſch - und Zuſammenwerfung der mautbaren Poſten unſchwer zu practiciren, und kaum jemal aufzudecken geweßt war.

§. 172.

Beſtimmung der Univerſal-Tranſito-Mauttarif, und zwar zu Waſſer.

Um aber insbeſondere zu gehen, ſo kömmt es vor allem auf eine unſern Grundſätzen einſtimmige Verfaſſung einer *Univerſal - Tranſito* - Mauttarif zu Waſſer an, weil die im Lande vorhandene ſchif - und floßbare Haupt- und Nebenſtröme eben die vorzüglichen Naturgaben ſind, mittels deren ſich die Commercien, wenn eine kluge Behandlung derſelben dazu hilft, ſehr vortheilhaft herbeyreizen laſſen (a).

(a) Wir haben nämlich die Donau, welche das ganze Land durchſtrömt, von darum aber eine ganz beſondere Attention verdienet, weil ſie, ſo ſehr ihr der Rhein, der Mayn, und der Neckarſtrom die Hand bietet, doch gar leicht durch die Elbe, wie die ganze Welt kennt, empfindlichſt beeinträchtiget werden könnte. Wir haben den Innſtrom, und den Salzachfluß, welche beede nicht minder konſiderationswürdig ſind; um willen ihnen die neuerrichteten Kärntner - und Linzerſtraſſen ſammt andern ab Seite des Erzhauſes Oeſterreich, und der Republik Venedig, theils ſchon gemachten, theils noch möglichen Anſtalten gar leicht den größten Abbruch thun könnten.

Wir haben ferner den Lechſtrom, den Iſar - Vils - und Nabfluß, welche wiederum unſer Aufmerken beſchäftigen ſollen, damit deren mit der Donaupaſſage ſo eng verknüpſte Gebrauch ehender zu - als abnehmen möchte.

§. 173.

Auf was es dabey ankomme.

Und zwar haben wir dieſe *Univerſal - Tranſito* - Mauttarif hauptſächlich ſo einzurichten, daß ſie allfoderſt den Mautgaſt aller derjenigen verſcheuenden

Chicanen, und Gefahren befreye, welchen er bis daher bey der Anſage, und Profitirung ſeines Guts ausgeſetzt, und unterworfen geweſen iſt (§. 98.).

Dieſes können wir nicht leiſten, es ſey dann, daß wir, wie meine Meinung iſt, alle und jede Centnergüter, ohne Rückſicht auf deren Qualität oder Werth, fortan einander ganz gleich belegen, wie auch, daß wir dieſe Belegung ſelbſt nur nach dem *Sporco* - oder *Brutto* - Gewicht, folglich ohne alle Rückſicht auf die Tara beſtimmen, und feſtſetzen (§. 59.).

Denn, wollen wir unſere Belegung nach dem Unterſchied der Güter auch verſchiedentlich machen, ſohin das einte höher, dann das andere tariren: und wollen wir etwa auch auf die mehr = oder mindere Tara unſere Maut = Erfoderung proportioniren; ſo wird ein = als andern Weges ein jeder oft auch nur weit geſuchter Verdacht genug ſeyn, das Gut *in Tranſitu* anzuhalten, und einer Ab = und Auspackung zu unterwerfen, welche doch eben der bekannte Stein des Anſtoßes, und ganz allein fähig iſt, der nützlichen Güterdurchfuhr uns je länger, je mehr zu berauben (a). Nicht zu gedenken, daß man an Seite der Landesherrſchaft auch der, dem ungeachtet, noch tranſitirenden Güter halber immer Gefahr lauft, theils von den Mautgäſten, und theils von den eigenen Aemtern an der verhoften Gebühr verkürzt, oder fraudirt zu werden; als wozu eben die verſchiedentliche Mautbelegung, und Berechnungen der Tara ſowohl den Deckmantel als die Gelegenheit darbieten (b). Welch alles jedoch bey einer ganz gleich, und einförmigen Belegung des Centnerguts nach dem *Brutto* - Gewicht um ſo zuverläßiger vermieden bleibet; als leicht es iſt, jeden Orts den Belauf einer Schifs = oder Floßladung zu erkennen, und ſolchergeſtalt ſowohl dem Mautgaſt, als den Aemtern die Zeche zu machen (c). Wie dann auch die hier vorgeſchlagene einförmige, und gleiche Belegung allen Unterſchied ausſchlüſſen ſolle, welcher dießfalls unter dem Nau = und gegenfahrenden Gut mittels des einten mehrern Beſchwerung gemacht werden könnte, allermaſſen

dabey

(a) Eine nach dem Unterſchied der Waaren eingerichtete *Tranſito* - Mauttarif macht ſogar ſchon ſelbſt das Anhalten, Ab = und Auspacken der Waaren unvermeidlich; denn ohne dieſen Ernſt würde ſie von keiner Wirkung ſeyn, und ein jeder ſich anmaſſen können, das hochbelegte für ein gering mautbares Gut anzuſagen: mit der Tara verhält es ſich gleichfalls nicht anderſt; geſtalten, wenn deren Paßirung zur Richtſchnur der Vermautung mitdienen ſoll, wiederum die *Viſitation* bevorſtehen, und zu beförchten ſeyn muß, als die allein verhindern kann, daß um der Tara willen das *Ærarium* nichi verkürzt werde.

(b) Will nämlich der Mautgaſt fraudiren, und der Beamte ihn durch vornehmende Unterſuchungen nicht gar abtreiben, ſo werden die hochbelegten Güter meiſtens für einbelegte vermautet, und anſtatt der geringen eine ſtarke Tara in Anſatz kommen; wie wir deſſen leider, viele hundert Beyſpiele vor Augen haben. Wer ſoll es auch wohl verhindern können?

(c) Eine ſolche Ladung zu ſchätzen, iſt ſchier ein jeder der Waſſerfahrt Kündiger wohl im Stand, ohne daß er um mehrere Centner fehlen wird. Es darf alſo bey dieſer Anſtalt weder der Beamte noch der Mautgaſt es wagen, allzuwenig in die Schuldigkeit zu bringen, allermaſſen er wohl vorſiehet, daß ein ſolches Unternehmen von dem nächſt Beßten leicht aufgedeckt, und folglich zur mandatmäßigen Strafe gezogen werden könnte.

dabey vielmehr nicht unbillig zu bedenken kommet, daß der auf das gegenführende Gut ergehende größere Koſten, mit der bey dem naufführenden Gut aufhabend größern Verunglückungs-Gefahr nicht unrecht in eine gleiche Linie geſteckt, und folglich das einte mehr, als das andere zu graviren, nicht wohl eingerathen werden könne (d).

(d) Das gegenführende Gut kömmt ohnedem ſchon wegen den zu bezahlenden Pferd-Geldern bey unſern Mäuten etwas höher, als das Naufführende; welche Mehrung aber damit kompenſirt wird, daß erſteres keiner ſolchen Gefahr, wie letzteres unterworfen iſt. Einen noch weitern Unterſchied aber bey den ein- oder andern einzuführen, dürfte nicht rathſam seyn, indem die mehrere Beſchwerung, ſie träfe, welches Gut ſie wollte, gar leicht den Tranſitum deſſelben von uns abzuziehen vermögend ſeyn dürfte.

§. 174.

Fraget man, wie hoch dann endlich die *Tranſito*-Maut zu Waſſer vermittels der vorſchlagenden *Univerſal*-Tarif zu beſtimmen wäre, ohne des Endzwecks zu verfehlen, welcher da einerſeits die Mehrung des Tranſitus, und andererſeits den Wohlſtand des *Ærarii* zuwegebringen ſoll? ſo beziehe mich hiemit auf den bereits verfaßten gutächtlichen Entwurf der *Univerſal*-Tarif, und die dabey befindlichen Anmerkungen zur Erläuterung der hiemittels begutachteten zukünftigen Belegung (a). So viel aber insbeſondere die Belegung des Centnerguts überhaupts anbelangt, als welches den vornehmſten Gegenſtand der ganzen Tarif ausmachet: da ſehe mich bemüßigt, hierüber nachfolgende ganz gründliche Erläuterung hier einzurücken. Von einem Entwurf der Tranſito-Maut zu Waſſer.

Um es in einer ſo wichtigen Sache an erfoderlicher Behutſamkeit nicht ermangeln zu laſſen: habe mich bemühet, aus den bisherigen Waſſermaut-Poletten einen ſo viel möglich, genauen Ausſchlag herzuſtellen, in was für einen Betrag dann die bisherige wirkliche Mautreichniß, mit Einſchluß der Poletten, und Unterſchreibgelder, ſo andern wiſſentlichen *Accidentien* bey dem Tranſitu auf der Donau, auf dem Inn, auf der Salzach, auf dem Lechſtrom, und auf der Iſar, reſpectu einer jeden Station insbeſondere nach dem Nettocentner, als worauf die Mautinſtruktionen itzher eingerichtet geweſen, beſtanden ſey; mit dem dabey genommenen Bedacht, von jeder Durchfahrt nicht blos ein oder die andere Polette, ſondern deren allwegen mehrere, und zwar ſolche vorhandzunehmen, aus welchen ſich die vorgeweßte Vermautung des hochgiltigen oder hochbelegten ſowohl, als des ſchlechten oder geringbelegten *Tranſito*-Guts veroffenbaren möchte (b).

(a) Siehe den hier angezogenen Entwurf der Univerſal-Tarif hiebey.

(b) Siehe die hierüber vorhandene beſondere Anzeige mit den derſelben adnumerirten Waſſermaut-Poletten. Ich finde auch nicht, daß es einen andern Weg gebe, in dieſer Sache einen tauglichern Maaßſtock auszufinden: denn da ſich, wie wir ſchon im erſten Abſchnitt (a §. 4. usque 10.) ausgeführt, und im zweyten Abſchnitt (a §. 44. & 45.) noch näher gezeigt haben, die *Tranſito*-Mäute im deutſchen Reich überhaupts auf das, was Herkommens iſt, eingeſchränkt finden, und eben darum ſich zwar wohl mindern, aber nicht leicht mehren laſſen; ſo wäre es unvermeidlich, die bisherige Obſervanz in ſolcher Maaß, als es hier geſchehen, zur beyläufigen Richtſchnur zu nehmen.

Da mir nun dieſer mit ſo vieler Sorgfalt und Præcaution verfaßte Ausſchlag ganz lauter ſo viel vor Augen gelegt hat, daß zwar bis daher der Nettocentner von manchem hochgiltigen *tranſiti*renden Gut hin und wieder, bey einer Mautſtation zu Waſſer auf 10, 7, und 6 kr. Maut = und *Accidenz* - Reichniß zu ſtehen gekommen: hinentgegen von andern, und (wohlgemerkt) dem ſchlechten, ſohin auch öfter kommenden Gut die itzther wirklich entrichtete völlige Gebühr von jedem Nettocentner nur in 4 1/2, 3, und 2 3/4 kr. beſtanden ſey.

So machte ich den wohlüberlegten, mit den angenommenen Grundſätzen am beßten zuſammpaſſenden Schluß bey mir dahin, daß ſich die zukünftige *Univerſal* - Mautgebühr *per Tranſito* zu Waſſer nicht wohl höher, als *ad* 3 kr. vom Centner *Sporco* für *NB.* jede Station werde beſtimmen laſſen: anerwogen ſich deutlich genug zeiget, daß, wenn gleich ſich dieſer Betrag *reſpectu* des hochgiltigen, eben darum aber ſelten kommenden Guts um ein gar Merkliches zu gering ſcheinet, gleichwohl eben derſelbe bey dem ſchlechtern, und daher öfter erſcheinenden Gut nicht nur überhaupts die alte Belegung ſchier erreiche, ſondern dieſelbe beynahe gar in etwas überſteige (c). Wenn man zumal, wie es anders nicht billig wäre, auch noch darauf reflectirt, daß der gemachte Ausſchlag ſich nur auf den Netto = die von mir begutachtete künftige Belegung aber auf dem *Sporco* - Centner verſtehet: welch letzterer wirklich ſchon für ſich um den vierten Theil meiſtens mehr als der in Ausſchlag gekommene Nettocentner abwirft (d).

(c) Weil allemal zehn Centner des geringern Guts vorkommen, bis des hochgiltigen nur ein Centner erſcheint: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß es am wenigſten Angang finden wurde, erſteres nach dem Maaß des letztern zu beſchweren; wohl hingegen iſt es unſern Grundſätzen gemäß, das hochgiltige nach dem Maaß des ſchlechtern zu facilitiren, um es auch deſto öfter kommend zu machen. Belangend aber den Umſtand, daß nach dieſem meinem Gutachten auch noch manches geringes Gut ſchier etwas höher, als vorhin betroffen wird: dießfalls kommt zu bedenken, daß einem billig geſinnten Mautgaſt auch dieſes um ſo weniger zuwieder ſeyn könne, als er vermittels dieſer Belegung zwoer beſondern ſonſt obgehabten Beſchwerden enthoben wird: nämlich die völlige *Tranſito* - Gebühr, wie wir ſchon oben (§. 157.) erwehnet, nicht mehr bey ſo vielen, ſondern nur bey einer einzigen, für alle treffende Stationen entrichten zu dürfen, und dann der Chicane des Anhaltens, Ab - und Auspackens, mehrmal (§. præc. 173.) angezogenermaſſen, ſich und ſein Gut völlig befreyt zu ſehen, welche beyde Facilitirungen des Tranſito - Guts, die ſich etwa bey einigen geringen Waarenartickeln herauswerfende wenige Mehrung, in den Augen der vernünftigen Mautgäſte ſelbſt, nur allzureichend compenſiren werden.

(d) Bis daher haben wir auf der Donau 30 pr. Cr., bey andern Flüſſen aber theils 20, 25, und theils ſo viel pro Cento, als der Kaufmann ſelbſt wollte, zum Tara = Abzug paßiren laſſen.

Die vorige auf lauter Nettogut lautende Belegung verhält ſich alſo zu der künftigen hier vorgeſchlagenen Belegung nach dem *Sporco* - Gewicht wie 7, zu 10, wie 4, zu 5, wie 3, zu 4, und wohl noch geringer. Aus welchem Verhältniß aber eben wiederum erhellet, daß unverletzt unſerer Grundſätze die hier anrathende Belegung zwar zu behaupten, doch aber nicht noch höher zu treiben ſeyn wird.

§. 175.

§. 175.

Ich ſage aber notanter, daß NB. für jede Station die vorgeſchlagene Mautgebühr ad 3 kr. vom Centner Sporco-Gut, ſo zu Waſſer tranſitirt, beſtimmt werden müſſe; denn, obſchon bis daher einerſeits dasjenige, ſo aus der Salzach den Inn hinab über Schärding verführt worden, bey der Maut-Station zu Braunau gar nichts zu entrichten hatte (a): und obſchon anderſeits bishero von allem Gut, ſo auf der Donau über Straubing abwärts geführt worden, die völlige Maut zu Straubing, und bey den übrigen Stationen, Pogen, Deggendorf und Vilshofen nur die ſogenannten Zillen- und Bodenrechte bezogen worden (b); ſo muß doch dieſe Ausnahme in Zukunft um ſo mehr aufhören, als wir eben dieſe bisherigen Mautgebühren von Burghauſen, Schärding, und Straubing anders nicht, als unter den ſtillſchweigenden Beding auf 3 kr. herabzuſetzen gemeint ſind, daß ſofort auch die nämliche Gebühr für die Station Braunau, Pogen, Deggendorf, und Vilshofen abgetragen werden ſollen (c). Anmerkung hiezu.

(a) Man ſehe hierüber die braunaiſchen, burghauſiſchen und ſchärdingiſchen Mautrechnungen: betrachte aber zugleich, daß bey letztern zwey Aemtern die Mautgebühr ziemlich hoch ſtehe; zuverläßig von darum, am mittels derſelben dasjenige, was zu Braunau entgehet, tacite wiederum nachzuholen.

(b) Dieſes zeigen die Rechnungen der hier allegirten Stationen mit mehrern: anbey aber wiederum ganz klar ſo viel, daß vermittels der ſehr hohen ſtraubingiſchen Mautgebühr all jenes ſtillſchweigend eingebracht werde, was bey den nachfolgenden Stationen nur vermeintlich zurückbleibet.

(c) Wir bürden auch hiemit Niemand einige beſchwerliche Neuerung auf, denn es wird noch ferner, wie ſchon (§. 157.) gemeldet worden, die ganze Gebühr dort zu Burghauſen, und da zu Straubing eingehoben, mithin zu Braunau, Pogen ꝛc. auch hinfüro nichts bezahlt werden. Daß man aber für dieſe nachſtehenden Stationen fortan die moderirte einförmige Maut auch ſchon zu Straubing, und reſp. Burghauſen zahlen läßt, das iſt von darum keine Neuerung, weil auch ſchon bis daher ſolcher Orten ein höheres Mautherkommens geweßt, und überhaupt die Proportion wahr iſt, daß man zu Burghauſen und Schärding die Maut für drey Stationen, dann zu Straubing für vier Stationen habe beziehen laſſen.

§. 176.

Ferner kann ich nicht umhin, hier anzumerken, daß ſich der Vorſchlag von dem zu Waſſer tranſitirenden Sporco-Centner-Gut reſpectu jeder Station nur 3 kr. Maut zu nehmen, ausdrücklich dahin verſtehe, daß dieſe mäßige Belegung keineswegs auch denjenigen Sachen zu ſtatten kommen ſoll, welche nur Stückweis, das iſt, in geringern als einen ganzen Centner Sporco betragenden Quantitäten, und Verpackungen durchgeführt werden; geſtalten ich vielmehr die Meinung führe, daß all- und jedes, es ſey was, und ſo wenig es auch unter einem ganzen Centner immer ſeyn möchte, gleichwohl für jede Station die ganze Gebühr 3 kr. zu zahlen haben ſoll. Denn da wir durch unſere ganze Maut-Einrichtung eigentlich nur um des großen Handels und Wandels willen zu facilitiren trachten, wohin die kleinen Päckel, Ballen, Schachtel ꝛc., dergleichen die Schiff- und Floßleute, ſo andere pr' Vorſchlag, ein Stück-Maut zu beſtimmen.

Waſſer tranſitirende Partheyen aufhaben, um ſo weniger eingerechnet werden können, als derley Kleinigkeiten viel öfters zum Nachtheil der Handels-Ständen verſchrieben, und verſchickt werden (a); ſo höret bey ſelben ratio legis auf, und ich bin folglich der nicht ungegründeten Meinung, daß es nicht nur der beſſern Benutzung unſers Maut-Regals nicht nachtheilig, ſondern vielmehr vortheilhaft ſeyn wird, ſolchenfals die völlige Centner-Maut, unter dem Namen einer Stück-Maut einbringen zu laſſen (b). Und dieſes zwar um ſo mehr, als eben mit dieſen Kleinigkeiten die meiſten Unterſchleife geſpielt werden könnten, und daher dem Ærario hierunter auch mittels einer härtern Belegung dieſer gefährlichen Pöſteln einige Sicherheit zu verſchaffen nicht anders als billig ſeyn will (c).

(a) Das große Commercium iſt unſer Gegenſtand, welchen wir auch nur allein zu favoriſiren haben. Derley Päckelwerk hingegen, mittels welchen nur Juden, oder andere, die dem angeſeſſenen Handelsſtand ſein Gewerb entziehen, ſich zu verſehen pflegen, verdienet unſere Conſideration keineswegs, außer in ſo weit, daß wir es eben in favorem des großen Commercii drücken helfen müſſen.

(b) Dieſe Stück-Maut iſt gar nichts neues, denn die mehrere unſerer alten Maut-Inſtructionen haben ſchon bishero auf die Kleinigkeiten eine höhere Belegung gehabt, als auf dasjenige, ſo nach ganzem Centner, und dem Saum nach, verführt worden. Man ſehe hierüber die Maut-Ordnungen ſchier von allen Stationen ein, um ſich davon ſelbſt zu überzeugen.

(c) Wegen der dießfalls zu beſorgenden Unterſchleife werden wir zwar in Verfolg noch ſchon die weitere Nothdurft an die Hand geben: neben welchen aber die höhere Belegung gleichwohl Platz greifen muß: nempe ut vis conjuncta ſit eo fortior.

§. 177.

Beſtimmung einer Univerſal-Tranſito-Mauttarif zu Lande.

Was bey Beſtimmung der *Univerſal-Tranſito*-Mauttarif zu Lande, welche ich gleichfals in omnem Eventum entworfen (a), in achtzunehmen: beruhet kürzlich auf folgenden.

Es leidet keinen Widerſpruch, daß der Transport der Güter zu Lande auf Seite des Maut-Gaſtes um gar vieles koſtbarer, und beſchwerlicher (b): auf unſer Seite hingegen um gar vieles einträglicher, und vortheilhafter ſey (c), als der Tranſitus der Güter zu Waſſer immermehr ſeyn kann.

Die

(a) Man ſehe den allegirten Entwurf der Univerſal-Tranſito-Maut zu Lande.

(b) Die Köſten des Transportes zu Lande gegen jenen zu Waſſer verhalten ſich bey der Gegenfahrt insgemein wie 6. zu 1., und bey der Naufahrt nicht ſelten wie 10, ja 12, zu 1.: nicht zu erwehnen, daß zumal mittels der Naufahrt die Güter viel bälder, als durch Land-Fuhrwerke an Ort und Stelle gelangen.

(c) Es läßt ſich nämlich nicht in Abrede ſtellen, daß vermittels des Land-Fuhrwerks der Nahrungs-Stand im Lande weit mehr zu gewinnen bekomme, als bey den Waſſerfahrten nicht geſchehen kann; denn die Land-Fuhren bringen vermittels der Zehrungen für Mann und Pferd, und mittels der Loſung, ſo die Schmiede, Wagner, Sattler rc. dabey haben, unlaugbar gar viel Geld zu uns, als die Schiffahrt niemals hinterläßt. Dabey nimmt nun die Landesherrſchaft unwiderſprechlich auch erſprießlichen Antheil, indem alle dieſe Beſſerung des Nahrungs-Standes auch den Einfluß der Aufſchlags-

und

und anderer Gefälle vermehret. Zudem hat das zu Lande tranſitirende Gut öfters für mehrere Stationen die Maut zu entrichten, als das zu Waſſer durchführende.

Die vernünftige Schlußfolge davon iſt, daß man dem zu Lande tranſitirenden Gut in der Maut-Belegung nicht nur die nämliche, ſondern wohl gar eine noch mehrere Facilitirung, als den zu Waſſer durchführenden Waaren angedeihen zu laſſen Urſach habe.

Dieſe Schlußfolge iſt auch unſerſeits um ſo mehr für richtig anzunehmen, als ſich die baieriſchen Lande unſtreitig in einer ſolch kritiſchen Lage befinden, daß ſie leider auf allen Seiten leicht gänzlich umgangen werden können (d). Wir werden demnach, ſo viel inſonderheit die zu Lande *tranſiti*renden Centner-Güter anbelangt, nicht nur derenſelben ganz gleiche Belegung, und zwar nach dem Centner-*Sporco*-Gewicht, eben wie bey dem Tranſito zu Waſſer (§. 173.), mitſeyn müſſen (e): ſondern wir werden auch noch überdieß die bey dem Centner-Gut zu Waſſer (§. 174.) auf 3 kr. beſtimmte Tranſito-Maut, reſpectu des zu Lande tranſitirenden zum wenigſten um den dritten Theil zu moderiren, folglich die *Tranſito*-Landmaut für jede Station nicht wohl höher, als endlich auf 2 kr. von jedem Centner *Sporco* in die Tarif zu bringen haben. Und dieſes Letztere neben obigen Beweggründen noch von darum, weil auch ſchon bis daher unſere Landmäute gegen die Waſſermäute um ein Nahmhaftes geringer geweſen: eben darum aber auch in Zukunft ohne Gefahr, daß ſich die Commercien daran ſtoßen würden, nicht wohl aus ſolcher Proportion zu ſetzen ſind (f).

(d) Man betrachte nur dieſe Lage, wie ſich ſelbe zu den Landen verhalte, von welchem wir hoffen können, daß ſie ihre Waaren bey uns durchführen ſollen: und man bedenke dabey, wie ſich unſere Nachbaren in die Wette bemühen, ſolche Durchfuhr uns zu entreiſſen.

Von Seite des Erzhauſes Oeſterreich hat man in ſolcher Abſicht die bekannten Kärntnerſtraſſen, wie nicht weniger jene Linzerſtraſſen, welche Weyl. Churfürſt Maximilian der Erſte glor. Andenkens teſtibus actis niemal zu Stande kommen laſſen, erſt in unſern Tägen erhoben, und frequent gemacht. Ja man arbeitet annoch, um eine weitere Straſſe nach den Bodenſee zu errichten, welche dasjenige, was ſonſt von daher durch Baiern in die Erblande gegangen, ebenfalls von uns ab- und durch Tyrol auf die erſtbemeldten Linzer- und Kärntnerſtraſſen ziehen ſoll (§. 172. in not. a.). Die Republik Venedig gehet ſammt jener der Graubindtner auch damit um, den Güter-Transport, ſo bisher durch Tyrol und Baiern inſtradirt iſt, durch Eröffnung neuer Wege über ihre Gebürge einzuleiten: wie wir davon ganz zuverläßige Nachrichten, auch ſowohl die Möglichkeit, als Nutzbarkeit dieſes Gedankens von ſelber Seite, vor Augen haben. Auf einer andern Seite macht das Hochſtift Augſpurg jenſeits des Lechs die bekannte Kaufbaiererſtraſſe, die da wiederum alſo gelegen iſt, daß mittels ihr ein ſehr ſtarker Theil des Güter-Tranſitus von uns abgewendet werden kann (§. 127. & 128.). Und endlich arbeitet auch das Hochſtift Paſſau an einem neuen Weg, welcher ſo ſituirt iſt, daß der dem Güter-Transport durch Baiern unfehlbar den letzten Stoß beybringen wird (§. 125.).

(e) Die Sache redet hier von ſelbſt, denn eben weil das Fuhrwerk zu Lande theurer iſt, als da zu Waſſer (§. hoc in not. a.): ſo leidet ſelbes das Anhalten, Ab- und Auspacken um ſo viel weniger.

(f) Man ſehe dießfalls die bisherigen Maut-Inſtruktionen, ſo wird man finden, daß

die Landmaut gegen der Waſſermaut hin = und wieder wohl gar um die Hälfte, ob ſie ſchon an andern Orten, oder bey gewißen Articklen nur etwa um den vierten Theil geringer iſt. Die Moderation zu einem Drittel dürfte alſo nach meiner Meinung eben das Mittel ſeyn, wobey man zu beyden Theilen, will ſagen, an Seite des Mautgaſtes ſowohl, als des Mautregals beſtehen könnte.

§. 178.

Erläuterung hierüber, die Belegung ſelbſt betreffend.

Damit ich aber auch hier dem Vorwurf begegne, ob wohl und in welchem Verhältniß die ſolchergeſtalt beſtimmende künftige *Tranſito* - Maut zu Lande 2 kr. vom Centner *Sporco* bey jeder Station mit denjenigen übereinkomme, was die ehemaligen Ordnungen dem Ærario eingebracht haben; ſo beziehe ich mich hiemit abermal auf denjenigen Ausſchlag, welchen die dießfalls eigens verfaßte Anzeige zahlreicher *Tranſito* - Landmaut = Poletten vor Augen leget (a).

Ich habe nämlich nicht unterlaſſen aus ſothanen Poletten zu berechnen, in was für einen Betrag die bisherige wirkliche Maut = Reichniß mit Inbegrif der Poletten = und Unterſchreib = Gelder, ſo andern wiſſentlichen *Accidentien*, bey dem Gebrauch jeder vorhandenen *Commercial* - Straſſe reſpectu einer jeden Station insbeſondere, nach dem Nettocentner, als worauf die bisherigen Ordnungen eingerichtet waren, beſtanden ſey? und ich habe um deſto ſicherer zu gehen, hierunter nicht nur ein ſo andere, ſondern allwegen mehrere, wie auch überhaupts ſolche Poletten zu Rath gezogen, aus welchen ſich die vorgeweßte Vermautung des hochgiltigen, ſowohl als des ſchlechtern, ſohin gering belegten *Tranſito* - Guts zu Lande entnehmen laſſen möchte.

Da nun dieſer Ausſchlag lauter zeiget, daß wenn ſchon bishero der Nettocentner von manchem hochgiltigen *Tranſito* - Gut hin = und wieder bey einer Maut = Station zu Lande auf 3, 4, 5, 8, ja 9 kr. an Maut = und Accidenz = Gebühr zu ſtehen gekommen: gleichwohl hinwieder andere, und zwar (wohlgemerkt) die ſchlechtern, ſohin auch eben öfters vorkommenden Güter kein mehrers als 2 1/2, 2, und 1 1/2 kr. vom Nettocentner auf eine Mautſtadt betroffen habe, ſo glaube ich keine irrige Schlußfolge zu ziehen, wenn ich behaupte, daß ſich die künftige *Univerſal* - Mautgebühr *per Tranſito* zu Lande nicht wohl höher, als endlich *ad* 2 kr. vom Centner *Sporco*, für jede Station werde beſtimmen laſſen; denn ja vielmehr handgreiflich als nur blos wahrſcheinlich iſt, daß dem Ærario dasjenige, was demnach ſolch = gemäßigter Belegung bey dem hochgiltigen, und aber eben deſto ſeltenem erſcheinenden Gut vermuthlich entſtehen möchte, gleichwohl mittels des geringen, und viel öfters kommenden Guts ziemlich erſetzt werden wird (b). Wenn man zumal auch erweget, daß die vorgeſchlagene neue Belegung auf dem

(a) Siehe die hier angezogene eigends verfaßte Anzeige, mit den dazu numerirten Poletten.

(b) Die Erläuterung hierüber findet ſich oben (§. 174. in not. c.), worauf mich Kürze halber nochmals beziehe.

dem *Sporco* - Centner vermeint iſt, anſtatt daß die ehemalige *Tranſito* - Landmaut auf dem Nettocentner gelegt war (c).

(c) Das zu Lande gehende mautbare Gut genieſſet bey unſern Stationen dato hin - und wieder 20, bis 25. pr. Centner Tara - Abzug, ja insgemein ſo viel, als der Kaufmann ſchier ſelber will. Die vorgeſchlagene neue Belegung aber hält ſich lediglich an das *Sporco* - Gewicht; anſtatt alſo, daß die alte Gebühr, z. E. 7500 - bis 8000mal anfällig wurde, wird die neue Gebühr ſchon 10/m.mal anfällig werden; folglich der anſcheinende Entgang ziemlich verſchwinden.

§. 179.

Von Einführung einer Tranſito-Stück - Maut zu Lande.

Uebrigens erſtreckt ſich hieher auch dasjenige, was wir oben (§. 176.) bey dem Tranſito zu Waſſer wegen Einführung einer Stück - Maut aus beſondern Gründen angerathen haben: alſo zwar, daß nach meiner Meinung nichts ſo nöthig seyn will, als auch von den zu Lande tranſitirenden Kleinigkeiten, was, und ſo wenig unter einem ganzen Centner - *Sporco* - Gewicht es auch immer seyn mag, eine ſtarke Stück - Maut, und zwar für jede Station minder nichts, als die ganze Centner - Maut mit 2 kr. einbringen zu laſſen (a).

Denn, gleichwie unſere Facilitirung nur dem wahren *Commercio* zugemeint iſt, worunter aber die Verſendung ſo kleiner Päckel, Ballen und Schachteln, dergleichen die Poſtwägen, Landbothen, theils Fuhrleute, oder auch andere tranſitirende Partheyen mit ſich führen, keineswegs gehört; indem ſelbe vielmehr gutentheils der Großhandlung zum Abbruch gereichet (b); alſo haben wir keine Urſach, ſo einen Tranſitum zu begünſtigen. Ja wenn wir betrachten, daß eben durch die Hin - und Herſchleppung dieſer Bagatelles öfters nur die Gelegenheit zu heimlichen Contrebandes geſucht zu werden pflegt (c): ſo haben wir um deſto billigeren Anlaß derley Tranſito- Stücke etwas höher zu belegen. Und dieſes endlich um ſo viel mehr, als ſchon die vorigen Landmaut - *Inſtructiones* insgemein eine ſolche höhere Belegung

(a) Ein jedes Päckel, Bällel, Schachtel ꝛc. ſoll nämlich die 2 kr. ab jeder Station bezahlen, und dieſes ſoll die Stück - Maut heiſſen.

(b) Vermittels dieſer kleinen Päckeln, Bälleln ꝛc. läßt man ſich manchmal allerley Waare von der Fremde kommen, mit Umgehung der mit dem nämlichen Gut handelnden Kaufleuten im Lande, deren Commercium aber eben hierunter leidet. Da nun eben dieſes Commercium eigentlich die Quelle der Benutzung des Maut - Regals iſt (§. 50.) ſo erfodert die Klugheit von uns, daß wir dieſem Commercio nachtheilige Stimpeley, dergleichen mittels Verſendung der Kleinigkeiten gemeiniglich getrieben wird, möglichſt drücken, und unterdrücken.

(c) Daß ſich die Unterſchleife mit ſo kleinen Päckeln leichter, als mit großen Ballen, ganzen Fäſſern ꝛc. prakticiren, und vertuſchen laſſen, iſt handgreiflich. Es ſind aber deswegen dergleichen Unterſchleife für das Ærarium doch keine Kleinigkeit, denn derley Päckelwerk enthält insgemein eben lauter ſolche Waaren, welche am meiſten Accis zahlen ſollen: und weil die Poſtwägen, Landbothen ꝛc., welche ſich mit dieſen Pöſteln abgeben, ſo oft ihre Tour machen, ſo läßt unſchwer ermäßigen, daß dieſe Gelegenheit zum Contrebandiren von großer Importanz und keiner Verſchonung würdig ſey.

der Kleinigkeiten enthalten, welche die Belegung des nach dem ganzen Centner, und nach dem Saum des tranſitirenden Guts um ſehr vieles übertrift (d).

(d) Man ſehe ſich hierüber in unſern bisherigen Maut = Ordnungen um, als welche zeigen werden, daß die einzelnen Stücke von Gütern, ſo keinen Centner, oder Saum ausmachen, ſchier durchaus ſo hoch, ja noch höher, als ein ganzer Centner belegt ſeyen. Welches alſo auch den Vorwurf entkräftet, ob wollte man dießfalls eine dem Publico beſchwerliche Neuerung einführen.

§. 180.

Beſtimmung der Univerſal-Conſummo-Mauttarif zu Waſſer und zu Lande nach Maaß der bereits vorgeſchlagenen Tranſito-Tarif.

Wir wollen nunmehro zur Beſtimmung einer *Univerſal - Conſummo-* Mauttarif zu Waſſer und zu Lande fortſchreiten und erwägen, was dabey nach unſern Grundſätzen eigentlich in Bedacht zu nehmen ſeyn möchte.

So weit meine Einſicht reichet, finde ich nun den beßten Weg zu ſeyn, es auch in Vermautung des *Conſummo* - Guts zu Waſſer und zu Lande im Hauptwerk bey allem dem zu belaſſen, was wir der *Tranſito* - Mauttarif halber hievon (§. 173., 174., 177. & 178.) bereits beſtimmt haben, ob gleich ich auch vorläufig unſere neue *Conſummo* - Tarif bis auf ein ſo anders, nicht anders als in dieſer Maaß entworfen habe (a).

Denn wollte man das *Conſummo* - Gut nach der Qualität verſchiedentlich belegen, oder auch dabey auf eine Tara die Rechnung machen: ſo würde die Nothfolge davon ſeyn, alle diejenige, welche ſich *Conſummo* - Güter verſchaffen müſſen, der Chicane des Anhaltens, Ab = und Auspackens unter Weges auszuſetzen, womit ſie doch eben ſo billig, als die Tranſitirende zu verſchonen ſind (b).

Wollte man ferner die *Conſummo* - Güter damit beſchweren, daß ſie zu Waſſer ab jeder Station mehrers als die beym Tranſito beſtimmten 3 kr., und zu Lande mehrers, als die beym Tranſito beſtimmten 2 kr. zu tragen hätten: ſo würde es nur für eine Neuerung gegen die bisherige Obſervanz, als welche von einem Unterſchied hierinfalls nichts zeiget (§. 97.) angeſehen, und verhaßt werden (c).

Und warum ſoll man endlich auf eine verſchiedene, und höhere Belegung dringen, und ſich nicht vielmehr mit der einförmigen gleichen Belegung des *Tranſito* - Guts, nämlich zu Waſſer für jede Station mit 3 kr. vom Cent=

(a) Siehe die hier allegirte eventualiter verfaßte Conſummo - Mauttarif, und der Ausnähme halber, die dabey angebrachten Anmerkungen.

(b) Nach der ſelbſt redenden Billigkeit hat man bey dem Conſummo - Gut derley beſchwerliche Anſtalten um ſo weniger nöthig, als ja ohnedem ſämmentlich auf ein landesherrliches Waag = und Accis - Amt kömmt, und noch dazu die Eigenthümer meiſtentheils im Lande anſäſſig, mithin allezeit zu finden ſind.

(c) Daß unſere bisherigen Maut . Ordnungen unter dem tranſitirenden und conſummirenden Gut ſchier gar keinen Unterſchied machen, legt deren Einſicht unwiderſprechlich vor Augen. Es würde alſo des letztern höhere Belegung, ſo gering ſie auch wäre, von männiglich für eine ungegründete plusmacheriſche Neuerung ausgeſchrien werden können, ohne daß es nöthig, oder auch wahr iſt, den theuern Namen eines huldreicheſten Landesfürſten ſolcher verbitterten blaspheme auszuſetzen.

Centner *Sporco* befriedigen laſſen? nachdem das *Conſummo* - Gut ſammt, und ſonders, wie hinnach mit mehrern folgen wird, neben der Ordinärmaut auch noch die *Conſummo - Accise*, und dieſe letztere zwar ſtricte nach ſeiner Qualität und Werth zu bezahlen hat, folglich mittels dieſer dem Ærario der etwa vermeinende Mautentgang allerdings, und aus einem rechtmäßigen Titel ſogar viel zuverläßiger erſetzt werden kann (d).

(d) Es wird hier auf dasjenige bezogen, was hinnach des Conſummo - Accis - halber mit mehrern einkömmt. Nur wird hier noch angemerkt, daß die Gleichhaltung des Conſummo - und Tranſito - Guts in der Maut auch von darum rathſam ſey, weil ſich es fügen kann, daß manches zur Conſumption eingeführtes Gut wiederum weiters außer Lande verhandelt werden, und alſo die Eigenſchaft eines Tranſito - Guts erlangen dürfte: auf welchen Fall dann, wie wir es ſchon (§. 61.) als einen Grundſatz angenommen, deſſelben ſchwerere Belegung einem ſo nützlichen Geſchäft nachtheilig wäre, mithin nicht ſtatt haben könnte.

§. 181.

Nur wird es weder rathſam noch nöthig ſeyn, die Maut von dem *Conſummo* - Gut juſt nach ſo viel Stationen, als es zu betretten hat, erholen zu laſſen, wie es bey dem *Tranſito* - Gut geſchehen muß. Jedoch mit einer Ausnahme.

Denn da ſoll meines Ermeſſens der Sache weder zu viel, noch zu wenig geſchehen, wenn wie es mein vorläufiger Entwurf zeiget, die Conſummo-Maut averſive auf den Betrag von drey Stationen beſtimmt, und bezogen wird (a).

Die Urſache dazu iſt, daß auf dieſe Weiſe zwiſchen dem innländiſchen Handelsſtand, und dem auswärtigen in Verwerthung der *Conſummo* - Waaren eine Proportion hergeſtellt werden kann, welche man bis daher zum größten Nachtheil des Nahrungsſtandes im Lande ſchlechterdings verwahrloſet, ja nicht einmal gekannt hat.

Wie ſollte nämlich der innländiſche Handelsmann, welcher von dem an ſich bringenden *Conſummo* - Gut die Maut ſchon vor 4, 5, 6, und noch mehr Stationen zuentrichten gehabt (b): neben dem Regenſpurgiſch- Augsburgiſch- Salzburgiſch- Paſſauiſchen beſtehen können; da die letztere, um das Land auf viele Meile Wegs um ſich her zur Conſumption zu verlegen, nur etwa für ein oder zwey Stationen die Maut zu bezahlen haben (c), wie es dato geſchiehet? Warum aber zur *Conſummo* - Maut der Betrag für drey

(a) Nämlich daß zum C. von allen Centner - Gütern ein jeder *Sporco* - Centner per averſum zu Waſſer 9 kr., und dann zu Lande 6 kr. bezahlen ſoll. Siehe hierüber den ſchon allegirten Entwurf der Univerſal - Tarif.

(b) Man nehme hier zum Beyſpiel an den Handelsſtand von München, Landshut, Straubing, in ſo weit ſich ſelber mit Waaren aus dem Reich, aus Wälſchland, aus Oeſterreich ꝛc. verſiehet.

(c) Der Regenſpurger genieſſet dieſes Vorſprunges mit den Waaren aus dem Reich, der Augsburger mit ebendenſelben, der Salzburger mit den Wälſchen und Oeſterreichiſchen, der Paſſauer mit letztern, und ſo fort. Dabey der Handelsſtand im Lande, wie wir ſehen ſeinen Laden hüten, und einen verdorbenen Zuſchauer abgeben muß.

Stationen per averſum ausgeſezt werden ſolle, gründet ſich in folgenden zwey Betrachtungen: nämlich, und 1. müſſen wir bedenken, daß wenn ſchon mancher Handelsmann für manche Waar 4, 5, 6, und noch mehr Stationen zu befriedigen hätte: dennoch ſowohl eben derſelbe, und noch gar viel andere zugleich ſo bewohnt ſeyn, daß ſie von gar vielen andern Waaren-Artickeln kaum für zwey Stationen die Maut zu zahlen betrift (d). In welchem Anbetracht wir alſo ohne Bedenken das Mittel wählen, und für alle *Conſummo*-Güter, ſie kommen her, und gehen hin, wo ſie wollen, die Gebühr von drey Stationen beſtimmen, und feſtſezen können.

2. Kömmt in Betracht zu ziehen, daß die *tranſiti*renden Güter a potiori nur 6, 7, bis 8 Stationen zu paßiren, und für ſo viele die Maut zu entrichten haben (e). Da wir nun annehmen müſſen, daß von denen zur *Conſumpti*on eingebrachten Waaren manche wiederum außer Landes gehen, und wie ſchon (§. præc. 180. in not. d) erwähnet, die Eigenſchaft eines *Tranſito*-Guts annehmen können: ſo wird es allerdings unſern Grundſäzen gemäß ſeyn (§. 61.) die *Conſummo*-Maut nur für drey Stationen zu beziehen: in fernerer Erwägung die *Eſſito*-Maut, wie hinnach folgen ſoll, ebenfalls in dieſer Maaß zu beziehen ſtehen, und folglich ſowohl dem Ærario als dem Handelsſtand vorgeſehen ſeyn wird: da nämlich auf dieſe Weiſe für alle Fälle eine ſolche Proportion vorhanden, daß es weder jenem Intuitu des *Tranſito*-Guts zu wenig eintragen, noch dem leztern in ſeinen auch außer Landes treibenden Geſchäften zu beſonderer Beſchwerung gereichen mag (f).

(d) Alſo bezahlt nämlich in Exemplo Ingolſtadt von den wälſchen Waaren zwar für 5, bis 6 Stationen, was es aber aus dem Reich erhält, davon trift ſelbes nur die Maut für eine Station. Item in Exemplo: zahlt Straubing zwar für die öſterreichiſchen und hungariſchen Güter die Gebühr zu vier Stationen; was deme aber aus dem Reich zukömmt, davon fällt ihm nur die Maut für zwey Stationen zu Laſt.

(e) Man ſehe hierüber die verfaßte mit den Maut-Polleten belegte beſondere Anzeige.

(f) Das Ærarium kömmt auch von darum hierunter niemal zu kurz, weil dem dasjenige, was auch allenfalls an der *Conſummo*-Maut in favorem des Handelsſtandes entgehen mag, vermittels des *Conſummo*-*Accis*-Betrags bey dem im Lande verbrauchenden Gut, zu Genügen erſezt wird.

§. 182.

Wobey aber wiederum eine Conſummo-Stück-Maut zu behaupten nöthig ſeyn will.

Wegen derjenigen Feilſchaften, welche in Kleinigkeiten, einzelnen Päckeln, Bälleln, Schachteln ꝛc. durch die Poſtwägen, Landkutſchen, oder andere Bothen, durch Fuhrleute, oder ſonſt reiſende Partheyen zur *Conſumpti*on ins Lande gebracht werden, müſſen wir dasjenige allerdings auch hieher wiederholen, ſo wegen Vermautung deren in ſolcher Maaß *tranſiti*renden kleinen Waaren-Stücken ſchon oben (§. 176. & 179.) mit mehrern angerathen worden iſt. Und gehet meine hier wohl überlegte Meinung dahin, daß man bey derley Bagatelles, ſo da zur *Conſumpti*on ins Land kommen, nur um ſo viel mehr Urſach habe, jedes Päckel oder Stück derſelben ſo minder als einen

Centner *Sporco* hält, ohne Ausnahme, wie wenig es auch ſey, mit einer Stück-Maut in der Maaß, als wenn es ein ganzer Centner *Sporco* wäre, das iſt, zu Waſſer mit 9, und zu Lande mit 6 kr. zu belegen.

Denn es iſt nicht zu widerſprechen, wenn ſich jedermann die *Conſumptions*-Bedürfniſſe an Kleiderſtücken, Kuchel-Waaren in Minuto außer Landes her, es ſey für ſich ſelbſt, oder für andere verſchreiben will, wie es der Erfahrung gemäß träglich, und zwar größtentheils par caprice zu geſchehen pflegt: eben dadurch, der innländiſche Handelsmann, und Handwerker an an ſeiner Loſung auf eine Art verkürzt werde, welche mit unſern Grundſätzen am wenigſten übereinſtimmet (a). In deren Betrachtſame es alſo nicht allein billig, ſondern ſogar höchſtnöthig iſt, derley ſchädliche Stümpeleyen, je mehr ſie ins Kleine gehen, auch mit höhern Mäuten zu beſchweren.

(a) Nach unſern Grundſätzen hanget die rechte Benutzung des Maut-Regals mit einem blühenden Nahrungsſtand auf das Engſte zuſammen (§. 50. & 51.). Wie ſehr wird aber nicht der Nahrungsſtand durch die hier angezeigten Stümpeleyen verdorben, welche nur damit beſchäftiget ſind, den Fremden den Handelsgewinn von Conſumptions-Waaren zuzuſpielen, und ſolchergeſtalt die innländiſchen Gewerbe zu ſchwächen, dem noch beytritt, daß mittels ſolchen Kleinigkeiten leicht Unterſchleiſe getrieben werden können, welche, da ſie das Ærarium auch um die Acciſe bringen, hier viel nachtheiliger, als bey dem Tranſito ſind.

§. 183.

Beſtimmung der Univerſal-Eſſito-Maut-Tarif zu Waſſer und zu Lande, auch nach Maaß der bereits vorgeſchriebenen Conſummo-Maut-Tarif.

Es iſt nun noch übrig, auch der *eſſitit*renden Güter halber die *Univerſal*-Mauttarif zu Waſſer und zu Lande zu beſtimmen, weil ſie da, der Geld-Einfluß, und mit ſelben die Mehr- oder Minderung des Landes-Kapitals hauptſächlich davon abhängt, nach unſern Grundſätzen ſchier den beträchtlichſten Gegenſtand einer beſſern Benutzung des Maut-Regals ausmachen (a §. 66. usque 70.).

So viel demnach dieſe Tarif anbelangt, gehet meine wohlbedachte Meinung dahin, daß ſelbe im Hauptwerk nicht anders, als nach Maaß der hievorn begutachteten *Conſummo*-Tarif (§. 180. & 181.) eingerichtet werden ſoll, ob gleich ich ſolche auch zum voraus meiſt in dieſer Konformität entworfen habe (a).

Denn, obſchon bey dem *eſſiti*renden Gut der beſondere Umſtand obwaltet, daß ſelbes an demjenigen Ort, wo die Maut davon entrichtet wird, auch zur Beſchau kommen muß, wie wir bereits (§. 157.) vorausgeſetzt haben, woraus alſo der Schluß gemacht werden könnte, daß man ſelbes gar wohl nach Verſchiedenheit ſeiner Qualität, und der Tara mit verſchiedener Maut belegen möge: ſo iſt doch hinwieder zu betrachten, daß eine dergleichen beſondere, und nach dem Unterſchied der Sachen unterſchiedene Belegung nur die Geſchäfte der Mautämter, und der *Juſtification* um ſo viel weitläufiger

 machen

(a) Siehe den hier angezogenen Entwurf der Eſſito-Tarif hiebey, mit ſeinen Anmerkungen.

machen würde (b): ohne daß daraus für das *Ærarium* eine mehrere Erträglichkeit erwachſen könnte, als welches nach meinem Dafürhalten viel ſchicklicher mittels der *Eſſito - Acciſe* alles das erholen kann, was etwa an der Maut zu entgehen anſcheinen möchte (c). Sie würde auch in Rückſicht auf unſere bisherige *Obſervanz* den Vorwurf einer Neuerung erwecken (d), welcher doch ſo leicht als billig zu vermeiden ſtehet. Und ſie würde in jenen Fällen, wenn eine zur *Conſumpti*on hereingegangene Waare wieder an auswärtige *eſſiti*ren ſollte, dieſes landnützliche Geſchäft ganz gewiß in eine *Diſpoſiti*on verſetzen, welche allein dem nur *tranſiti*renden Gut, ſohin den Fremden zu ſtatten käme (e). Wornach ſichs alſo kaum anderſt thun läßt, als daß auch bey dem *eſſiti*renden Gut (um in Hypotheſi des Centner-Guts zu reden) die Maut-Gebühr per averſum zu Waſſer ad 9 kr., dann zu Lande ad 6 kr., von jedem Centner *Sporco* - Gewichts beſtimmt, und ausgeſetzt werde.

(b) Die Verſchiedenheit der Belegung, welche bey der Acciſe ſelbſt nach unſern Grundſätzen nöthig iſt (§. 60.) bedarf nicht noch weiters auch mit der Verſchiedenheit der Mautbelegung ſchwer gemacht werden, vorab bey dem *Eſſito* - Gut, welches eben dasjenige iſt, wovon wir das Landes-Kapital nähren, und ſtärken müſſen. Eine dergleichen Verſchiedenheit der Belegung machet dem Mautgaſt längern Aufenthalt, ſie verwirret die Beamten, oder giebt ihnen doch Anlaß ſich darauf auszureden, daß ſie aus Verwirrung der Sache zu wenig, oder zu viel thun können. Sie macht endlich, daß ſich die Richtigkeit der Aemter nur um ſo viel langſamer, und etwa gar nicht zuſammſuchen läßt.

(c) Sollte hier eine plusmacheriſche Schmeicheley einen Zweifel wegen beſorglichen Verlurſt des Ærarii aufzuwerfen beginnen, ſo beliebe man nur die ſchon (§. 174. in not. b. & §. 178. in not. a.) angezogene eigends verfaßte Anzeigen, und die denſelben adnumerirten Polletten einer aufmerkſamen, und unpartheyiſchen Einſicht zu würdigen, dabey auch auf dasjenige zurückzuſehen, was die von mir hinnach vorgeſchlagene Accis-Tariſen mit ſich bringen.

(d) Weil nämlich bis daher die Mäute von den Tranſito - Conſummo - und Eſſito-Gut ſchier ganz gleich geweſen, ſo wurden ſich der letztern halber ohne Erregung einer allgemeinen Beſchwerde nicht wohl eine höhere Belegung bekannt machen laſſen.

(e) Dieſe Fälle ſind gar nicht ſeltſam, und wollte Gott, ſie wären es bey uns noch viel weniger, als ſie es wirklich ſind. Wir würden nämlich alsdann nicht ſo viele Faktors von Augsburgern, Regensburgern, Nürnbergern, Salzburgern ꝛc. unter dem Titel der Kaufleute bey uns haben, ſondern wir würden ſodann wahre Kaufleute haben, welche den Fremden die Waage halten, ja es ihnen in viele Wege bevorthun könnten.

§. 184.

Ausnahme hiebey, um des Neuzolls willen.

Doch werden wir hiebey billig die Ausnahme machen können, daß ſo viel die bishero dem ſogenannten Neuzoll unterworfene Sachen anbelangt, der Betrag ſolchen Neuzolls der ordinär-alten Maut in die *Eſſito*-Maut-Tarif eingeführt werden ſoll (a).

Denn wenn gleich dieſer von weyl. Herzog Wilhelm im Jahr 1548. eingeführte Zoll-Aufſchlag an ſich ſelbſt nichts anders als ein heut ſogenann-

(a) Dieſer Ausnahme gemäß habe ich demnach auch den bisherigen Neuzoll ſchon in einem Entwurf zur Mautſchuldigkeit geſchlagen: ſiehe ſothanen Entwurf hiebey, und die darinn einkommende ſämmtliche neuzollbare Producta, mit Dagegenhaltung der alten Neuzolls-Inſtructionen.

ter *Eſſito - Accis* iſt, wie wir es ſchon im zweyten Abſchnitt (§. 47.) lauter erwieſen haben: folglich ſich nichts ohne Grund ſagen laſſet, daß derſelbe vielmehr in die *Eſſito - Accis* - als in die *Eſſito* - Mauttarif einzuſchalten komme; ſo läßt ſich doch dieſes Letztere von darum nicht wohl anrathen, weil daraus die von Regensburg ſich die gänzliche Befreyung von dieſer wie von der übrigen *Eſſito - Accis* - Gebühr zueignen, ſohin das Ærarium um die Hälfte dieſer Neuzolls ſ Schuldigkeit, zu deren Bezahlung doch (§. 136.) erwieſenermaſſen dieſe Stadt ſogar recesmäßig verbunden iſt, unter der Hand verkürzt werden dürfte (b).

(b) Ich beziehe mich dießfalls ausdrücklich auf all jenes, was ich im vierten Abſchnitt (§. 133. usque 139.) der Stadt Regensburg halber mit mehrern, und zumal im letztern §. 139. der Eſſito - Acciſe halber angeführt habe.

§. 185.

Wie die eſſitirenden Kleinigkeiten mit einer Stück-Maut zu belegen seyn möchten.

Die nur *in Minuto*, nämlich unter einem ganzen Sporco - Centner *eſſitirenden* Güter verdienen meines Erachtens gleichfalls eine Ausnahme, und mit der Stück - Maut nicht, wie wir oben (§. 182.) von dem *Conſummo*-Gut begutachtet, belegt zu werden. Da von dem *Eſſito* - Gut, es beſtehe in ſo wenigen, als es wolle, allemal ein Geldeinfluß im Lande erwachſet, und das Landes - Kapital einen Zuwachs erhält; ſo wäre es wider unſere Grundſätze gehandelt, wenn wir durch härtere Maut - Erfoderung dieſe nützlichen Geſchäfte auch nur in Kleinen erſchweren wollten (a).

Welchemnach es allemal genug ſeyn dürfte (wenn in Hypotheſi des Centner - Guts zu verbleiben) dasjenige, was unter einem Viertelscentner *Sporco* hinausgehet, zu Waſſer auf 2 1ſ4 kr., und zu Lande auf 1 1ſ2 kr.: was zu und unter einem Halben - bis zu einem Viertelscentner *Sporco* ausgehet, zu Waſſer auf 4 1ſ2, und zu Lande auf 3 kr., was über einen Halben - und bis zu einen Dreyviertelscentner *Sporco* eſſitirt, zu Waſſer *ad* 6 3ſ4, und zu Lande *ad* 4 1ſ2 kr.: was aber endlich über einen Dreyviertels - und bis zu einem ganzen *Sporco* - Centner aus dem Land gebracht wird, zu Waſſer und zu Lande mit der Maut ad 1. ganzen Sporco - Centner, nämlich zu Waſſer pr. 9 kr., und zu Lande pr. 6 kr. belegt werden wird (b).

§. 186.

Allgemeine Anmerkung zu den hier vorgeſchlagenen Univerſal-Mauttariſen.

Da wir hier die Materie von Beſtimmung der *Univerſal* - Mauttariſen verlaſſen, ſo können nicht umhin, nachfolgende allgemeine Anmerkung einzurücken.

Mm 2 Sie

(a) Der Handel außer Landes im Kleinen iſt noch dazu gemeiniglich das Nahrungsgeſchäft der am wenigſt vermöglichen Unterthanen, welche man alſo hierinn durch hohe Mäute zu ſtören um ſo viel weniger befugt iſt.

(b) Ich glaube nicht, daß ſich jemand ſoll beſchweren dürfen, denn die Sache noch genauer, und etwa nach Pfunden in Ausſchlag zu nehmen, würde uns auf Zahlenbrüche führen, welche ja die Belegung allemal ſo lächerlich machen, je weniger ſie zahlbar ſind.

Sie zielt in Kürze gutächtlich dahin, daß nicht nur in Zukunft die Erhol- und Verreichung der Mautgebühren durchaus nach weiſer Münz (a) beſchehen, ſondern auch alle Hellerbrüche unterbleiben, und wo es darauf hinausliefe, allwegen das Ganze dem Ærario zum Beßten in Anſatz, und zur Verrechnung gebracht werden ſoll (b); denn ſo wenig hiebey die Commercien etwas empfinden werden (c): ſo viel würde doch dem landesherrlichen Intereſſe hierunter abgehen (d), wenn wir dieſe kleinſcheinende Wirthſchaft übergehen wollten.

(a) Bis daher war die Mautverrechnung faſt allenthalben in ſchwarzer Münz geſtellt. Da aber dieſe heut zu Tage nicht nur nicht mehr zahlbar iſt, ſondern auch ohne einige Noth oder Nutzen die Rechnungsgeſchäfte erſchwert: ſo iſt es allerdings vernünftig, dieſen alten Sauerteig dereinſtens völlig auszufegen.

(b) Es hat damit die Meinung dahin, daß wenn z. E. zu Waſſer ein Kollo pr. 2 1/6 Sporco-Centner zu vermauthen vorkäme, von welchem folglich die Maut nach einem genauen Calculo in weiſer Münz 6 kr., 1 1/2 hl., ſohin einen Hellerbruch treffete: in ſolchem Falle dieſer Bruch dem Ærario zu Guten aufgehoben, und 6 kr. 1 hl. ein- und zur Verrechnung gebracht werden ſoll.

(c) Für den Mautgaſt iſt es allein eine im geringſten merkliche Kleinigkeit. Nicht zu gedenken, daß ſchon bis daher unſere Maut-Aemter ſtatt der Brüchen jederzeit die ganze Zahl eingebracht haben.

(d) Daß es reſpectu des Ærarii dießfalls um kein Bagatelle zu thun ſey: läßt ſich leicht überſchlagen, wenn man bedenkt, wie viele hundert Tauſend, ja Millionen mautbare Stücke des Jahres vorkommen, bey welchen ſich derley Zugänge erreignen können.

§. 187.

Von der Univerſal-Accis-Tarif, und Einrichtung derſelben nach ächten Grundſätzen.

In Abſicht auf die *Acciſe*-Entrichtung kömmt unſere zukünftige *Univerſal*-Tarif in zwey Klaſſen einzutheilen, deren erſtere das zur *Conſumption* ins Land bringende, die zweyte hingegen das *eſſitirend*- oder außer Land gehende Gut zum Gegenſtand hat: und nach dieſem Unterſchied dann auch ihre Benennung, erſtere zwar einer *Univerſal-Conſummo-Accis*-Tarif, und letztere einer *Univerſal-Eſſito-Accis*-Tarif erhalten ſoll (a), allermaſſen ſchon aus dem, was wir im erſten Abſchnitt (a §. 3. usque 16.) angeführt, zu Genügen bekannt iſt, daß ſich in unſerm Deutſchland das Maut-Regal der Stände in Regula nicht weiter, als auf erſtbemeldte beyde Gegenſtände erſtrecke (b).

§. 188.

(a) Wir folgen hier unſern Grundſätzen (§. 55.) und ſelbſt unſerer Obſervanz: denn ob wir ſchon unſern Acciſen bishero nicht allemal dieſe Benennung gegeben (§. 40. 47. & 48.), ſo ſind ſie doch allemal das geweſen, was wir unter der Conſummo- oder Eſſito-Acciſe verſtehen.

(b) Das *Tranſito*-Gut iſt nämlich denſelben in Regula nicht unterworfen, wie loc. alleg. ſchon ausgeführt worden. Unterdeſſen haben wir doch in Bajern noch die Spur einer *Tranſito-Acciſe* in dem bekannten heut zu Tage zur Landſchaft eingehenden *Tranſito*-Wein-Aufſchlag, ob es ſchon ſehr gewiß iſt, daß durch eben dieſe Aufſchläge auf das wenigſte ſchier der ganze Tranſitus der Wälſchen- und Tyrolerweine abgetrieben wurde. Siehe hierüber ſämmtliche Weinaufſchlags-Mandata, dann des leztern Umſtandes halber die Rechnungen unſerer an Tyrol gränzenden Maut-Aemter von alten und neuen Zeiten.

§. 188.

Eine Frage hierüber wird beantwortet.

Es dürfte aber ſchier die Frage aufgeworfen werden, warum wir denn nicht die *Conſummo - Acciſe* ſofort zur *Conſummo* - Maut, dann die *Eſſito - Acciſe* zur *Eſſito* - Maut in eine Summa brächten, und ſolchergeſtalt die Vervielfältigung der Tarifen, und in Folge deren, die Weitläufigkeit der Geſchäfte ſowohl zum Behuf der Landesherrſchaft als des Mautgaſts auszuweichen, Bedacht nehmen, wie wir doch die Beyſpiele anderer Regierungen hierunter vor Augen hätten (a). Allein, ſo gründlich dieſe Erinnerung an ſich ſelbſt nur immer ſeyn mag, ſo iſt es doch bey unſerer Verfaſſung nicht wohl möglich derſelben Platz zugeben.

Denn, wollten wir Mäute und *Acciſe* in eine Summa zuſamm ſchlagen, ſo müßten wir eben damit auch alle die reſpective Maut- und *Accis*-Befreyungen, welche dato den gefreyten Landſtänden vermög beſondern Privilegien, dann den Ständen Regensburg und Paſſau in Kraft verbündlichen Verträgen zu ſtatten kommen, mit einmal aufzuheben den Willen haben, wozu ſich jedoch ſo leicht keineswegs einrathen läßt (b).

(a) Alſo kann nämlich das Erzhaus Oeſterreich, Brandenburg, und noch mehr andere, deren Mauttarifen im offenen Druck liegen, zum Beyſpiel angezogen werden. Man muß aber auch dabey bedenken, daß ſich dieſe Staaten eine ganz unumſchränkte Machtsvollkommenheit in Mehr- und Minderung ihrer Mäute zugeignet, wie wir ſchon (§. 35. in not. d.) erwieſen haben: dergleichen Gewalt aber bey uns gleichfalls (a §. 41. usque 46.) angezeigtermaſſen durch allerley Zufälle meiſtens verſiegen iſt.

(b) Unſere gefreyte Stände zahlen zwar Neuzoll- und Acciſe, aber keine Maut, in der Maaß, als (§. 111. in not. a. & b.) gezeigt worden. Die Stadt Regensburg entrichtet dagegen dargethanermaſſen (§. 133. usque 139.) durchaus nur halbe Maut, dann die Conſummo - Acciſe ganz, den Neuzoll nur halb, und die Eſſito - Acciſe gar nicht. Und endlich iſt auch die Stadt Paſſau (§. 121.) angezeigtermaſſen des Neuzolls, und der Eſſito - Acciſe völlig befreyet, entrichtet aber im übrigen die ganze Maut allwegen, wie auch die Conſumptions - Acciſe von allen. Woraus jedermann leicht überzeigt wird, daß ſich Maut- und Acciſe bey uns keineswegs unter eine Benennung, und Summa beziehen laſſe.

§. 189.

Auf was es dabey überhaupts ankomme.

Um nun ſelbſt in dieſer Beſtimmung beyder dieſer, das iſt, der *Univerſal - Conſummo - Accis* - Tarif ſowohl, als der *Univerſal - Eſſito - Accis* - Tarif die bereits angenommenen Grundſätze nicht zu verfehlen, ſo will überhaupt, und in genere erfoderlich ſeyn, daß dieſe Tarifen durchaus auf alle und jede, oder zur *Conſumption* ins Land gehende, oder *eſſiti*rende Waaren und Güter, ohne einige Ausnahme eingerichtet, bey der Belegung ſelbſt aber allenthalben das *Quale & Quantum*, dann die *Pretia* der Sachen zum Grund gelegt, und nach ihrer Verſchiedenheit zur Richtſchnur angenommen werden, allermaſſen ich dann mit Beobachtung all deſſen ſchon vorläufig einen Entwurf davon herzuſtellen unermangelt habe (a).

Denn, wir mögen unſere Conſummo- und Eſſito - Acciſe für *Collecten*, und eine Art von Steuern anſehen, oder aber ſie als den Leitfaden unſers Han-

(a) Man ſiehe dieſen Entwurf hiebey.

dels und Wandels gebrauchen (§. 14. & 15.); ſo wird es allemal ihre weſentlichſte Eigenſchaft ſeyn, und bleiben, nicht nur daß ſie allgemein ſeyen, und ſich auf alle Handelsgeſchäfte erſtrecken (b), ſondern auch, daß ſie in einer nach dem quanto, quali & pretio rerum abgemeſſenen gerechten Proportion beſtimmet werden (c).

Sie würden nämlich jederzeit eine ſo ungerechte Contribution, als fehlerhafte Leitung der Kommerzien darſtellen, wenn ſie gewißer Gewerben gänzlich ſchonen, und nicht alle miteinander in derjenigen Maaß berühren wollten wie es der Flor, und Aufnahme eines jeden erfodert, oder ertragen mag (d).

(b) Die Allgemeinheit der Auflagen, vorab von dieſer Art wird wohl jedermann für rathſam halten müſſen; denn ſie iſt in allen Rechten gegründet, indem es allwegen billig heiſſen muß, *alter alterius onera portate*.

(c) Die Billigkeit der Abgaben kann ſich im Hauptwerk nicht beſſer, als in der Kenntniß, und dem Werth der zu belegenden Sache gründen. Sonſt würde ſie einem bloßen geradewohl ausgeſtellt ſeyn, und in weiter nichts als in dem *tel eſt mon plaiſir* beruhen.

Dergleichen blindes Tappen leidet aber eine rechte Benutzung des Accis-Regals noch viel weniger, als welche ſich (§. 50.) erwieſenermaſſen auf die Wohlfahrt der Gewerbe gründet. Siehe des Freyherrn von Bilefelds 1ter Theil ſeines Lehrbegrifs von der Staatskunſt 22. Kap. §. 21.

(d) Wir haben dieſes ſchon im 3ten Abſchnitt (71. & 72.) klar dargethan, und als einen Hauptgrundſatz vorausgeſetzt. Die Chorde iſt auch in der That hier allzu zart, als daß ſie ſich nach Belieben ſpannen, und überſpannen läßt. Vielmehr hat man alle Urſache von der Welt, hierinn dem weiſen Ausſpruch eines Montesquieu beyzupflichten, welcher in ſeinem Buch de l' eſprit des loix Tom. 1. Livre 13. chap. 1. deutlich lehret: „Il n'y a rien, que la ſageſſe & la prudence doivent plus régler que cette portion „qu'on ôte, & cette portion qu'on laiſſe aux ſujets. Und wiederum L. c. chap. 8. „Il faut qu'il y ait quelque rapport entre la valeur de la marchandiſe & l'impot. &c."

§. 190.

Sonderbare Urſache hievon.

Warum aber unſere künftigen *Accis*-Tarifen ſonderheitlich auch dahin abzielen müſſen, um mittels des Accis-Bezugs zugleich auch allwegen den Werth der ſowohl zur *Conſumption* eingehenden, als verkäuflich ausgehenden Waaren und Gütern in Erfahrung zu bringen? deſſen iſt nachfolgende höchſtwichtige Urſache vorhanden.

Wir werden nämlich nur durch dieſe Erfahrung in den Stand geſetzt, alljährlich eine allgemeine Bilanz zu ziehen, ob unſere Handlung zu- oder abgenommen, das Landeskapital ſich gemehret, oder gemindert habe, und folglich ob wir reicher oder ärmer geworden ſeyen (a)? Welche Kenntniß uns eben die Mittel an die Hand geben wird, den ſinkenden Gewerben aufzuhel-

(a) Eine dergleichen Bilanz nennet der Freyherr von Schröderer nicht unrecht eine Staats-Brille, welche den Regenten erleuchtet, um den Nahrungsſtand im Land immer näher kennen zu lernen, und die Mittel wahrzunehmen, welche dienen mögen, der Verarmung vorzukommen, und dem Reichthum den Weg zu öffnen. Mit ihm ſind auch alle übrigen Politiker miteinverſtanden, und die Beyſpiele der erlauchteſten Nationen, welche davon im Großen ſo erſprießlichen Gebrauch machen, laſſen keinen Zweifel übrig, daß wir wohl eben

eben nicht ohne Nutzen daran arbeiten werden. Man ſehe hierüber dem vortreflichen Verfaſſer der Verſuche in politiſchen Schriften auf der 10, 11, und 12. Seite nach, um von der Gründlichkeit dieſer Abſicht ſowohl durch die ſtärkeſten Beweiſe, als durch Exempel überzeugt zu werden.

zuhelfen, die verlorne wieder zu ſuchen, die Fortarbeitende zu unterſtützen, und den neu unternommenen die Wege zu ihrem Flor, und Aufnehmen zu bahnen: lauter ſolche Beſchäftigungen, worauf ſich unſer Maut- und Accis-Regals rechte Benutzung hauptſächlich zu gründen hat (b).

Man kann auch hiebey mit Beſtand nicht einwenden, daß einestheils eine dergleichen Bilanz wegen der unterlaufenden Kontrebanden und falſchen Anſage des Werths nicht zuverläßig genug gezogen werden möge: und das zweytentheils die Foderung das Pretium der ein- und ausführenden Güter zu declariren, den Handelnden um deswillen nachtheilig fallen würde, weil damit die Vortheile ihres Einkaufs aufgedeckt werden müſſen (c); denn einestheils kömmt es hier, als bey einer politiſchen Berechnung, auf ſo eine ſtrenge Richtigkeit, ob hätte man die Quadratur des Zirkels zu ſuchen, von ferne nicht an, und es heben ſich vernünftigen Vermuthen nach, die bey der Einfuhr vorkommenden Unterſchleife gegen diejenigen, welche die Ausfuhr begleiten, von ſelbſt auf (d): zweytentheils aber gehet die Meinung eigentlich dahin, daß nur allemal derjenige Werth angegeben werden ſoll, um welchen das Gut dem, der es ein- oder ausführet, wirklich feil iſt: und bey welcher Anſage er folglich weder an ſeinem Ein- noch Verkaufs-Vortheile das Mindeſte zu riſquiren (e).

(b) Wir haben die Nothwendigkeit alles deſſen, was hier angeſagt iſt, ſchon im 3ten Abſchnitt (§. 71.) angeführt, und die Ziehung dieſer Bilanz als einen Grundſatz in Abſicht auf die beſſere Benutzung des Maut- und Accis-Regals angeprieſen, wohin ſich alſo hiemit mehrmal bezogen wird.

(c) Der Herr von Melon hat ſich in ſeinem Elemens du Commerce chap. 12., und wiederum in ſeinem Eſſais ſur le Commerce chap. 28. dieſe Einwürfe ſelbſt gemacht: da er doch zugleich zu dieſer Bilanz ſehr eifrig anrathet, und die Art an Hand zu geben bemühet iſt, wie dazu mit möglichſter Zuverläßigkeit zu gelangen ſeyn möchte.

(d) So wiederleget der Freyherr von Billefeld in ſeinem ſchon oft allegirten Lehrbegrif der Staatskunſt 1ter Theil, 14. chap. §. 15. dieſen Vorwurf, und ſchlieſſet zugleich wie ich, nämlich daß dieſe Bilanz höchſt nöthig, auch nicht beſſer als mittels des Zoll- oder Accis-Bezugs zu erhalten ſey.

(e) Unzweiflich begreift man ohne weitere Ausführung hier ſchon von ſelbſt, daß es eine Obliegenheit der Maut-Direction ſey, den Werth der Conſummo-Güter, welchen die Declaration an Tag geleget, vermittels der Couranten oder Preiszedeln in ſolcher Maaß zu adjuſtiren, damit der eigentliche Geld-Ausfluß ſo zuverläßig, als möglich in Anſatz gebracht, und dann endlich die Bilanz geſchloſſen werden möge.

§. 191.

Gutachten die Universal-Conſummo-Accis-Tarif nach dem vierfachen Unterſchied der Conſummo-Waaren zu beſtimmen.

Belangend insbeſondere die Beſtimmung unſerer *Univerſal-Conſummo-Accis*-Tarif, dießfalls weiſen uns die im 3ten Abſchnitt (§. 60.) angenommenen Grundſätze an die genaue Beobachtung derjenigen Verſchiedenheit, welche zwiſchen den zur Landes-*Conſumption* einführenden Waaren obwaltet, wenn man ſelbe aus einem auf die Erhaltung des Landes-Kapitals und der eige-

eigenen Gewerben gerichteten, und der rechten Benutzung des Accis-Regals nur allein entſtehenden Geſichtspunkt betrachtet (a).

Da ſich nun die *Conſummo*-Güter ſolchergeſtalt in vier Klaſſen verſchieden darſtellen, indem einige derſelben unentbehrliche, oder ſonſt nothwendige Dinge: andere zwar nicht nothwendige, jedoch der Lebensbequemlich- und Anſtändigkeit halber nicht wohl zu entrathende, oder in anderweg nützliche Sachen ſind: noch andere hingegen aus ganz überflüßigen, zur Pracht, zur Ueppigkeit, und zum Wohlleben dienenden, ja endlich noch andere gar aus ſchädlichen der Landes-Nahrung, und unſern eigenen Gewerben Abbruch thuenden Produkten beſtehen: ſo werden wir ſie nach ſolchem Unterſchied mit der Acciſe zu belegen haben, und wie ſolches geſchehen könnte, in ſeiner Ordnung gutächtlich hieher ſetzen.

(a) Ich glaube nicht nöthig zu haben, erſt hier zu beweiſen, daß die rechte Benutzung des Accis-Regals mit der Erhaltung, und Vermehrung des Landes-Kapitals auf das engſte verknüpft, und der gute Zuſtand der Landes-Nahrung derſelben erſte Grundſäule ſey. Denn wer ſiehet nicht mit völliger Ueberzeugung ganz klar ein, daß ſelbſt die Quelle, woraus wir die Accis-Benutzung ſchöpfen ſollen, je länger je mehr verſiegen werde; je weniger wir darnach eifern, den Geld-Ausfluß für fremde Dinge, welcher das Landes-Kapital auffriſſet, und die eigenen Gewerbe verdirbt, mittels einer klugen Anwendung der Acciſe zu ſtopfen, wenn wir nämlich nur immer die Fremde reich machen, da wir nun immer ihnen abkaufen; ſo müſſen die eigenen Gewerbe mit Schaden arbeiten, und das Land ſelbſt verarmen. Da es demnach auch in Anſicht des Accis-Regals je länger je mehr heiſſen wird, wo nichts iſt, hat der Herr das Recht verloren.

§. 192.

Beſtimmung der Conſummo-Accis-Tarif für die erſte Klaſſe der Waaren.

In die erſte Klaſſe der *Conſummo*-Güter gehören alle unentbehrliche, oder ſonſt nothwendige Dinge, wie wir (§. præc. 191.) erſt erwähnet haben. Sie erhalten dieſe Benennung entweders, weil ſie zum Lebens-Unterhalt ſelbſt, oder weil ſie für gewiße Gewerbe unentbehrlich, oder ſonſt nothwendig ſind (a). Gleichwie ſich nun der Geldausfluß, welchen deren Einfuhr verurſachet, nicht ſtopfen läßt, ohne dem Landmann ſeine Subſiſtenz, und dem Handwerksmann ſeine Bedürfniſſe zu entziehen: alſo auch macht ſich der Schluß hier von ſelbſt dahin, daß derley Dinge am allermäßigſten, und unempfindlichſten mit der *Conſummo-Acciſe* belegt werden müſſen (b).

Meine

(a) Dergleichen ſind die unterſchiedlichen Viktualien, deren Zufuhr von auſſen die Nahrung im Lande wohlfeiler macht. Item unterſchiedliche Materialien, deren die Arbeiter im Lande bedürfen.

(b) Will man fragen, warum derley Dinge nicht völlig accisfrey gelaſſen werden ſollen, ſo folget zur Antwort, daß ohnedem unſere vorhabende Belegung hierinn ſo leidentlich ſey, daß ſie einer gänzlichen Befreyung ſchier gleich kommet: indem ſich dabey wohl ſagen läßt: parum pro nihilo reputandum. Hiernächſt ſind die Sachen, wovon hier die Rede iſt, meiſtens auch im Lande ſelbſt, obſchon nicht in genugſamer Menge zu haben, und in dieſem Betracht iſt es folglich nur gar zu billig, den Einkauf derſelben von fremder Hand, weil er das Geld hinauszieher, in etwas zu erſchweren, und mittels dieſer Auflage die Induſtrie im Land zu mehrerer Erzeigung ſolcher Nothdürfte zu ermuntern. So viel aber jene fremde Neceſſaria betrift, die ſich im Lande gar nicht befinden, ſind ſelbe unläugbar durchaus von der Beſchaffenheit, daß jene, welche ſie verbrauchen, einen ziem-

lichen

lichen Gewinn daran machen, mithin die hier vorſchlagenden Acciſe ſehr leicht ertra-gen können, ja von darum tragen müſſen, damit in Gegenhalt der andern der Acciſe unterworfenen Gewerben doch die möglichſte Proportion beobachtet werde.

Meine Meinung gehet demnach dahin, daß alle in dieſe Klaſſe einſchla-gende zur *Conſumption* ins Land kommende Feilſchaften zwar nicht gelinder, als mit 1/2, höher aber auch nicht weder endlich mit 1 1/2 pr. Cento ihres beyläufigen Werths, der Conſummo - Acciſe unterworfen werden ſollen; je nachdem nämlich bey manchem Product jene beſondern Umſtände nicht mehr- oder weniger miteinſchlagen, wovon wir hinnach (a §. 196. usque 204.) aus-führlichere Erwähnung finden werden (c).

(c) Solchergeſtalt kommen in Anſchlag erſt, der Werth von 1 fl. 40 kr. auf 2 dl., und wenn der Gewinn am Product ſonderbar iſt, endlich auf 6 dl. Acciſe, welches meines Dafürhaltens auf allen Seiten eine billige Tarif iſt: denn nicht nur mag ſie für das Ærarium wegen des öftern Einfluſſes was Nahmhaftes betragen, ſondern ſie kann auch niemand zu ſchwer fallen, da ſie kaum die Proviſion ausmachet, die von einem jeden privato wegen Verſendung außer Landes bezogen zu werden pfleget, ſohin auch dem Staat zu gönnen iſt, welcher ſolchen Geld - Ausfluß am meiſten zu empfinden hat.

§. 193.

Die zweyte Klaſſe der *Conſummo* - Güter ſtellet uns angezeigtermaſſen alle diejenigen dar, welche uns zwar nicht nothwendig, gleichwohl aber der Lebensbequemlichkeit oder Anſtändigkeit halber nicht gar zu entbehren, oder in anderweg nützlich ſind (§. 191.). Indem nun mittels der An-ſchaffung ſolcher Produkten eine unbeſchreibliche Menge Geldes unnöthig au-ßer Landes verſchleppet wird; ſo erachte ich meines Orts, nach wohlerwoge-nen Umſtänden, nicht nur billig, ſondern wohl gar nöthig zu ſeyn, ſie mit weniger nicht, als 2 1/2 bis 5, und endlich bis 7 1/2 pr. Cento ihres Werths, zur Conſummo - Acciſe zu belegen (a): je nachdem ſie nämlich mehr oder minder zu entrathen, oder ſonſt nützlich (b), ſohin denjenigen Umſtänden verwandt ſeyn werden, die unter (a §. 196. usque 204.) dießfalls noch in Vortrag kommen.

Beſtimmung der Conſummo - Acciſ-Tarif für die zweyte Klaſſe der Waaren.

(a) Da wir vorausſetzen, daß man derley Dinge wirklich entbehren könne; ſo kann dieſer Anſatz nur diejenige graviren, die ſich in deren Gebrauch nicht ſelbſt freywillig einſchrän-ken wollen.

(b) Es iſt nämlich ganz billig, daß man ſo verſchiedene Dinge nicht ſogar genau über ei-nen Leiſt ſchlage, indem wie mich die Opreation der Belegung gelehret hat, auch unter ſolch - entbehrlichen Producten ſehr viele ſind, die da mehr - oder weniger, als wieder andere geſchonet zu werden verdienen. Man ſehe hierüber die in meinem Tarifs - Ent-wurf einkommende Anmerkungen.

§. 194.

Die dritte Klaſſe der *Conſummo* - Waaren begreift alle diejenigen, wel-che für ſich ganz und gar überflüßig, und nur zur Pracht, zur Ueppigkeit, und zum Wohlleben dienlich ſind: wie wir ſie nämlich ſchon oben (§. 191.) beſchrieben haben. Sie ſind gemeiniglich ſehr koſtbar, und folgſam gehet da-für vieles Geld aus dem Lande.

Beſtimmung der Conſummo - Acciſ-Tarif für die dritte Klaſſe der Waaren.

Sie verſchlingen ſehr bedauerlich das Vermögen derjenigen, welche ſich durch ihren Gebrauch zur Verſchwendung verleiten laſſen (a).

Je weiter nun dieſes Unheil ſich verbreitet, deſto ärmer werden wir immer: und dieſe Verarmung wird nothwendig auch die Benutzung des Maut-Regals je länger, je mehr verkürzen.

Wir haben alſo die größte Urſache von der Welt, dieſem Geld-Ausfluß durch eine hohe Accis-Auflage in engere Schranken zu ſetzen, um ſo mehr zwar, als nur gar zu viele, welche ihres Standes halber dafürhalten, ſolcher Sachen nicht entbehren zu können, dem Staat ſonſt ohnedem wenig zinſen, und öfters noch weniger nutzen (b).

Meine Meinung gehet auch wirklich dahin, daß die *Conſummo-Accis*-Belegung für alle ſolche fremde Waare fürohin weniger nicht, dann 10, und 15 pr. Cento ihres Werths betragen ſoll, wie nämlich etwa die (a §. 196. usque 204.) hier nachfolgende beſondere Umſtände die nähere Anleitung geben werden (c).

(a) Wiewohl, man ſoll von Rechtswegen nur den Verlurſt des Landes bemitleiden: die Verſchwender ſelbſt aber auslachen, gleich man dieſes vom König Heinrich dem Vierten in Frankreich lieſet: qui rioit ceux qui portoient, diſſtil, ſes moulins & ſes bois de haute futaie a leurs dos.

(b) Jedermann iſt leider von ſelbſt überzeugt, wie weit es bey uns mit demjenigen Luxu gekommen, welcher lediglich mit fremden Feilſchaften getrieben wird. Ich wurde aber ſehr viele hohen, und niedern Standes beleidigen, wenn ich nicht glaubte, daß ſie ſelbſt ernſtlich wünſchen, es möchte doch dieſem alles verzehrenden Raubthier einmal ein wirkſamer Einhalt entgegen geſetzt werden.

(c) Dieſe Taxe überſteiget unſere bisherige um ſo viel, daß ich wohl hoffen darf, ſie werden nicht ohne Frucht ſeyn, und manchen ſeinen Uebermuth vergeſſen machen. Wem ſie aber zu ſchwer ſcheinet, den weiſe ich an die Anleitung, welche der Freyherr von Schröder cap. 56. §. 3. dahin giebet, daß man ſich nämlich dergleichen eingebildete Bedürfniſſe, Zierraten und Eitelkeiten gleich wohl im Lande machen laſſen möge; wie dieſes dann auch bey uns, wenn man nur wollte, gar wohl zu bewirken ſtehet, und die hiemit vorgeſchlagenen *Conſummo-Acciſe* vernünftigen Leuten dazu von ſelbſt den Anlaß giebet.

§. 195.

Beſtimmung der Conſummo-Accis-Tarif für die vierte Klaſſe der Waaren.

Unter die vierte Klaſſe der mit Accis zu belegenden *Conſummo*-Güter kommen wie (§. 191.) obſtehet, alle jene fremden Waaren, und Produkte, welche unſern eigenen Gewerben ſohin der Landes-Nahrung Schaden zufügen, und Abbruch thun können. Sie ſind der ſtrengſten Verfolgung von darum würdig, weil ſie, nicht zufrieden, das Geld hinausziehen, zugleich auch unſern obſchon fleißigen Arbeitern, das Brod vom Maul hinwegreiſſen, und in der Folge alle Induſtrie bis zur Verzweiflung daniederſchlagen; denn es iſt nur gar zu natürlich, und wahr: cum labor in damno eſt, creſcit mortalis Egeſtas (a).

Ich

(a) Von dieſer Art ſind alle die Handwerker- und Manufakturs- oder Fabriquen-Waaren, die wir von Fremden kaufen, ob wir ſie ſchon ſelbſt im Lande gar wohl verfertigen, und damit den Bettel, und den Müßiggang ausrotten könnten: ſtatt deſſen wir aber lieber

der ein paar Millionen ad Manus mortuas, nämlich in ſolche fremde Hände verſchleudern, die uns, ſo lang die Welt ſtehet, davon lediglich nichts wider zu löſen geben. Nicht zu erwähnen, daß uns mitbey ein paar hundert tauſend Müßiggänger und Bettler die Früchte unſerer übrigen Induſtrie auch noch mitauffreſſen, welches Auffreſſen unſere blinden Führer der Blinden ſogar das liebe heilige Allmoſen nennen.

Um nun des Ungeziefers, welches uns von auſſen, und innen benaget, und mit der gänzlichen Auszehrung bedrohet, dereinſt los, und ledig zu werden: müſſen wir dem Rath eines de la Beaumelle §. 469. & §. 470. folgen, welcher alſo lautet: „Vous avez „ deux - centmille pauvres - faites que l' Induſtrie les nouriſſe, occupez - les a des „ manufactures. ces pauvres, qui vous ſont á preſent á charge, feront votre plus „ riche revenu - accablez de Droits l' entrée des marchandiſes etrangeres &c. “

Ich halte es demnach wirklich für eine Pflicht, derley landesverderbliche Importanda mit einer *Conſummo - Acciſe* für 10, 15, 20, bis 25 pro Cento ihres Werths zu beſchweren, wie nämlich die gleich hiernach (a §. 196. usque 204.) einkommenden ſonderbaren Umſtände die gradus der Belegung beſtimmen werden (b).

(b) Warum ich hier nicht eine noch höhere Acciſe begutachte; deſſen iſt eben die Urſache, welche nicht geſtattet, zu einen gänzlichen Verboth auswärtiger Waaren einzurathen, wie ſchon im dritten Abſchnitt (§. 66. in not. c.) als ein Grundſatz angenommen worden iſt; denn eine allzu überſetzte Accis - Belegung würde einem gänzlichen Verboth ſchier gleich kommen, und mit dem die gleich - ſchädliche Folge haben, daß der innländiſche Handwerker, und Fabrikant das an ihn gebundene Publicum nur mit ſchlechtern, und theuern Waaren bedienen könnte.

Siehe Bilefelds Lehrbegriff der Staats - Kunſt 2. Th. 13. cap. §. 48. wo er dafür hält, daß ſchon 8, bis 10 pro Cento auf fremde Waare gelegte Acciſe vieles wirken können, um die inländiſchen Manufacturen empor zu bringen.

§. 196.

Wir haben ſchon im Vorbeygehen erwähnet, daß bey allen vier Klaſſen der *Conſummo* - Waaren gewiße beſondere Umſtände zu beobachten ſeyn, um unter den verſchiedenen Produkten ſelbſt, die Accis - Belegung recht, und nach Maaßgab unſerer Grundſätze treffen zu können. Es wird auch ohnedem ſchon jedermann einſehen, daß gleichwie die Dinge, für welchen bey jeder Klaſſe die Rede iſt, unter einander, weder gleich nothwendig, noch gleich entbehrlich, weder gleich nützlich, noch gleich ſchädlich ſind; alſo auch derſelben Accis - Belegung ihre Stuffen haben, und nur nach einer billigen Proportion gleich geſtellt werden müſſen (a).

Von den beſondern Umſtänden, welche hiebey anoch zu beobachten, und zur Richtſchnur in der Belegung mancher Produkten anzunehmen ſind.

Hier werden wir alſo dieſe Umſtände, und zwar wiederum nach dem Unterſchied, ob ſie zu einer gelindern, oder ſtrengern *Accis* - Belegung anrathen, gleichfalls anführen, ſo wie ſie von mir bey vorläufiger Entwerfung der Conſummo - Accis - Tarif bereits zum Grunde angenommen worden ſind.

(a) Was wir bey allen vier Klaſſen der Conſummo - Waaren, als die künftigen Accis-Taxe vorgeſchlagen, ſtellet nur die allgemeine Regel vor. Wie bekannt, ſo giebt es aber keine Regel ohne alle Ausnahme.

§. 197.

Erſter Umſtand zu einer geringern Belegung anrathend.

Der erſte Umſtand, in deſſen Betrachtſame man ſich eine leidentlichere *Accis*-Belegung gefallen laſſen muß, iſt derjenige, wenn man es mit ſolchen *Conſummo*-Waaren zu thun hat, welche nur aus koſtbaren Kleinigkeiten beſtehen, mithin ſich ganz unvermerkt in das Land einſchwärzen laſſen (a).

Da bey dieſem Umſtand die Acciſe ſo leicht zu defraudiren, die Defraudation aber ſchwer zu entdecken iſt: ſo würde eine überſpannte Acciſe zu weiter nichts dienen, als die Contrebanden zu reizen, und für den, der ſie waget, deſto einträglicher zu machen.

Vernünftig iſt es demnach hierunter in etwas nachzugeben, um ſich nicht ſelbſt den Contrebandirern lächerlich zu machen, und ihr Handwerk zu ſtärken.

(a) Wir haben dieſes zum Theil ſchon ſelbſt anerkennet, da wir bereits vor Jahren die Acciſe z. B. von den ins Land gekommenen Jubellen von 4 kr. auf 2 dl. vom Gulden des Werthes herabgeſetzt haben.

§. 198.

Zweyter Umſtand von ſothaner Beſchaffenheit.

Eben ſo verdienen auch eine leichtere *Accis*-Belegung diejenigen *Conſummo*-Waaren, welche, ob ſie ſchon von fremder Hand zum Theil bearbeitet ſind, doch noch bey uns eine ſolche weitere Bearbeitung erlangen können, welche ihren Werth vermehrten, folglich ſowohl dieſer Köſten im Lande verbleibet, als auch unſere Landesnahrung dabey gewinnen machet.

Dieſe Begünſtigung iſt bey uns noch zur Zeit um ſo weniger beyſeits zu ſetzen, als es uns bekanntermaſſen noch ſehr an den Anſtalten gebricht, um die rohen Materialien von ihrem Uhrſtof aus bis zur völligen Vollkommenheit bearbeiten zu können (a).

(a) Ich will von derley Dingen aus vielen nur den Drat, Blech, und allerley Geſpünſte nennen: ſo wird man mir allenthalben, wo man unſern Zuſtand kennet, Beyfall geben müſſen. Wir haben es auch ſchon als einen Grundſatz zur rechten Benutzung unſeres Maut-Regals angeſehen (§. 65.), mit derley Sachen mehrere Gelindigkeit zu gebrauchen.

§. 199.

Dritter Umſtand, eben alſo geſtaltet

Bey manchen zur *Conſumption* eingehenden fremden Waaren iſt der Verlag ſehr koſtbar, der Abſatz oder Verſchleiß ſelten, und die Verderbens- oder eine gleichgültige Gefahr im Verhalt gegen andere Waaren ungleich größer. Es können auch bey einem Produkt alle dieſe Umſtände eintreffen, oder deren nur das einte oder andere obwalten (a).

Man ſiehet aber ſchon hieraus, daß es unſern Grundſätzen am wenigſten gemäß ſeyn würde, dergleichen Dinge mit der Acciſe eben ſo, wie andere,

(a) Dergleichen ſind zum Exempel die feinen Tuch-Waaren, Pelzwerk ꝛc., welche viel Verlag koſten, wenig verkauft werden, und doch der Verderbens-Gefahr unterworfen ſind. Verſchiedene Eßbare- und vorab die fremden Fiſchwaaren gehören auch hieher, um willen ſie dem Verderben ſo nahe ſind.

dere, welche cæteris paribus in ſolcher Verlegenheit nicht ſind, zu beſchweren; denn es iſt ſchon im dritten Abſchnitt (§. 72.) geſagt, daß man auf dieſe Umſtände das Augenmerk richten müſſe.

Billigkeit, und Vorſorge für den Handelsſtand erfodert demnach, daß man mit dieſen Gütern beſcheidentlich zu Werke gehe.

§. 200.

Vierter Umſtand, gleichfalls ein Beweggrund zur gelindern Belegung.

Andere *Conſummo* - Güter laſſen noch ſogar nach ihrem Verbrauch einen wirklichen Werth, oder ſonſt bleibenden Nutzen im Lande übrig: und ſie verdienen folglich vor andern, die mit der Conſumption ganz vernichtiget werden, eine leidentlichere Accis - Belegung (a).

Denn da in dieſen Umſtänden das Geld, ſo für dergleichen Dinge den Fremden gegeben wird, für den Staat keineswegs ganz verloren iſt, ſondern vielmehr nur in dem nach dem Gebrauch überbleibenden reel. Werth oder Nutzen verkehret, und umgetauſcht wird; ſo wäre es unſern Grundſätzen nicht gemäß, wenn ſolche Güter mit andern, wovor unſer gute Baarſchaft gänzlich verloren gehet, gleiche Acciſe entrichten ſollten.

(a) Von ſolcher Gattung iſt alles Gold = und Silberwerk verſchiedene aus Metallen, die durch den Gebrauch nicht ganz zerſtöret werden, gemachte Arbeit, nicht minder die Bücher ꝛc., indem man da bey derley Dingen mit Wahrheit nicht ſagen kann, daß die darum auslegenden Gelder gänzlich verloren ſeyen.

§. 201.

Noch ein, und der fünfte Umſtand, ſo eine leidentlichere Accis-Belegung veranlaſſet.

Endlich läßt ſich auch nicht widerſprechen, daß ſehr viele Sachen, deren das Land zur *Conſumption* benöthigt iſt, noch zur Zeit von unſern Handwerken, Manufakturen und Fabriquen weder in genugſamer Menge, noch in der behörigen Güte und Vollkommenheit, noch auch in ſo wohlfeilen Preis gearbeitet, und zu Stande gebracht werden, als ſie von fremden Orten her zu bekommen ſind (a).

Wiewohl nun einerſeits allerdings nöthig iſt, auch dieſe unſere obſchon zur Zeit noch unvollkommene Gewerbe mittels der auf derley auswärtigen Producten zulegende *Conſummo - Acciſe* eben zu dem Ende zu unterſtützen, damit ſie ſich erſchwingen, und endlich ſolch fremde Waar verdringen können (b): ſo will jedoch wiederum unſern Grundſätzen gemäß ſeyn, die Accis-

(a) Hieher gehören nämlich nur die (wohlgemerkt), dem Land nothwendige Dinge, als z. B. das auswärtige Leder, Pappier, verſchiedene Eiſen = und Stahl - Arbeiten ꝛc.

(b) Es ſind zwar in unſerm Lande die Begriffe von dem Nutzen der innländiſchen Handwerker, Manufakturen und Fabriquen noch zur Zeit hin = und wieder ſo pöbelhaft, daß man es nur an gar zu vielen Orten den eigennützigen Feinden der Landes = Induſtrie auf ihr Wort hinglaubet, „man müſſe die auswärtigen Waaren mit der Conſummo- „ Acciſe in ſo lang, und viel verſchonen, bis unſere Arbeiter die ihrige nicht eben ſo „ ſchön und vollkommen, eben ſo wohlfeil, und eben ſo in der Menge als die Ausländer bereit haben werden.“ Allein was will dieß anders ſagen, als unſere Anfänger ſollen nicht ehender auf das Roß ſitzen, als bis ſie vollkommen reiten können? und man

Auflage dießfalls dergeſtalt zu mäßigen, damit ohne allzu = empfindlichen Aggravio des geſammten Publici dieſer Endzweck erzielet werden möge; denn wollte man hierunter ohne alle Diſcretion zu Werke gehen, ſo wurde eine entſtehende übermäßige Vertheuerung ſolch nothwendiger Dinge in dem ganzen Nahrungsſtand ſeinen ſchädlichen Einfluß haben, die Conſumption ſelbſt verhindern, und folglich ſogar dem Aufnehmen unſerer Arbeiter mehr zum Nachtheil als Beförderung gereichen (c).

ſoll den Fremden die Waffen immer in Händen laſſen, womit ſie die unſrigen ſchlagen, die ohne Gewehr bleiben; ich will zu Wiederlegung einer ſo elenden Denkensart, bey welchen zwar der böſe Willen mehr als der Verſtand ſeinen Antheil hat, den Verfaſſer der Anmerkungen zu Bilefelds Lehrbegrieff der Staatskunſt 1. Th. 13. cap. §. 11. für mich reden laſſen, da er ſagt, „ daß die erzwungene Abnahme der erſten noch „ unvollkommenen Waaren einer innländiſchen Fabrik, dennoch ein wahrer „ Vortheil für das Land ſey; denn 1. ſagt er weiters: gehet das Geld, wel„ ches vorher nach Lion, Holland, Engelland ꝛc. gieng, nun nicht mehr ſo „ häufig aus dem Lande, ſondern bleibt in Händen der Mitbürger. 2. Wird „ der Fabrikant durch die Uebung allmälig immer geſchickter, und machet allmöglich „ beſſere Waaren. 3. Wird auch der Preis allmälig erträglicher, wenn die „ Fabrik ſtärker anwächſt ꝛc."

(c) Dieſes heiſſet nämlich ein Gewerbe mit Schaden aller andern Gewerben unterſtützen, welches nie das Werk einer klugen Regierung iſt, ſich auch ohne den größten Schaden, der aus der Folge gar bald zu empfinden, niemal erzwingen läßt. Ich beziehe mich dießfalls auf die bekannte Erfahrung, welche Engelland in dieſem Punkt zu recht gewieſen hat. Selbes belegte, wie wir wiſſen, das im Lande verbrauchende Leder nur mit einer Auflag von 8 Schl. ab jedem paar Schuhe, ſo man im Anfang allenthalben für eine Kleinigkeit hielte. Allein, weil dieſe Abgaben allen Gewerben ohne Ausnahme zur Laſt fiel, ſo ſteigerten alle Gewerbe ihre Feilſchaften nothgedrungener; und weil dieſe Theuerung aller übrigen Feilſchaften die Lederarbeiter mitbetrafe, ſo mußten auch ſie mit dem Leder noch viel ein mehrers aufſchlagen: und dieſer neue Aufſchlag des Leders wirkte bey allen andern Gewerben eine weitere Theuerung, dieſe Theuerung eine weitere Theuerung des Leders, welche in gar kurzer Zeit 24 Schl. betragen, und höher geſtiegen ſeyn würde, wenn in der Folge aus der nämlichen Urſache noch, man nicht endlich an Seite der Regierung den begangenen Fehler anerkennet, und die Sache auf den alten Fuß geſetzt hätte. Siehe das Impreſſum ſub rubr. Sammlung patriotiſcher Gedanken über die General - Acciſe im Jahr 1759.

§. 202.

Zu einer ſtrengern Conſummo - Acciſs-Belegung bewegender erſter Umſtand.

Hingegen giebt es auch Conſummo - Waaren, bey welchen ſolche beſondere Umſtände obwalten, daß ſie gar wohl, und ohne allen Bedenken mit ſtärkerer *Acciſe* beſchweret werden können.

Dergleichen ſind erſtlich alle diejenige, bey welchen kundbarermaſſen, die damit Handelnde einen ſtärkern Gewinn haben, als bey andern Feilſchaften nicht zu machen iſt (a).

Denn gleichwie die Conſummo - Acciſe im Grund allwegen eine Art von *Contribution* iſt, und bleibet (§. 14.), eine jede Contribution aber anders

(a) Der ſtärkere Gewinn kann ſich aber verſchiedentlich machen laſſen: hauptſächlich aber ergiebt er ſich bey dem Gewerbe mit ſolchen Sachen, deren Verlag kein großes Kapital austrägt, und deren Abſatz doch ſo oft kommt, daß ſich ein ſolch kleines Kapital im Jahre oft umkehrt.

ders nicht billig ſeyn kann, als wenn ſie ein mehr = einträgliches Nahrungs-Geſchäft in ſeiner gerechten Maaß mehrer, weder ein minder vortheilhaftes Gewerb beſchweret (b); alſo auch läßt ſich in Abrede nicht ſtellen, daß es unſern Grundſätzen gemäß (§. 72.) allerdings eine Rückſicht auf den an der Waare zu machenden Profit erfodere, um die Conſummo - Accis - Belegung recht, und gerecht beſtimmen zu können.

(b) Der von Juſti ſetzet es in ſeiner Staats = Wirthſchaft 2. Th. §. 11, 17, 34, 35, & 279. zu einer oft wiederholten, aber allwegen ſtättlich erwieſenen Regel, „ daß in der „ That keine Abgabe gerecht, und der Wohlfahrt des Staats gemäß ſeyn könne, die „ ſich nicht auf den Gewinnſt der Unterthanen gründet." Es iſt auch ganz natürlich, daß eine ohne dieſen Betracht auferlegte Abgabe in viele Wege das Handels-Kapital, oder den Fond des Gewerbs treibenden Unterthans angreifen, und ſchwächen würde, welches nicht anders als zum ärgſten Verderben ausſchlagen kann, gleich ſelbes der gründliche Author der oft geprieſenen Theorie de le impot. p. 111. freymüthig beſchreibet, da er ſagt: Droits ſur les fons ſont pillag.

§. 203.

Es giebt zweytens unter den zur Conſumption in das Land eingehende Waaren nur gar zu viele, welche nicht nur unnöthig, oder überflüßig, ſondern mitbey auch von ſolcher Art ſind, daß deren ſtarke Gebrauch dem Conſummenten bald im natürlichen bald im ſittlichen Verſtand zum größten Nachtheil gereichet. Zweyter Umſtand von ſolcher Art.

Sie ſchaden nämlich der menſchlichen Geſundheit, oder ſind ihr zum wenigſten ſehr gefährlich, theils verderben ſie gar die Gemüthsart, und Sitten der Unterthanen, als welche ſie verzärteln, weich, und zur Arbeitſamkeit unfähig machen (a).

Da es nun aber ganz unläugbar unter die Pflichten einer guten Regierung mitgehöret, für die allerſeitige Wohlfahrt der Unterthanen in allem Betracht zu wachen (b); ſo machet ſich auch hier der Schluß von ſelbſt, daß unſere Conſummo - Accis - Belegung alle derley Dinge ganz billig härter als andere, bey welchen ſo gemeinſchädliche Eigenſchaften nicht obwalten, befallen müſſe: um ſo mehr zwar, als eben die ſtarken Acciſe ſolche Waaren theuerer machen, dieſe Theuerung aber in der Folge dem übermäßigen Verbrauch derſelben am ſicherſten ſteuern wird (c).

(a) Dergleichen ſind verſchiedene fremde Eßwaaren, Gewürze, Getränke, Spezereyen und ſogenannten Medikamenten. Item allerley Koliſichets, und ſo nach dem Vorwurfs ſchon entbehrlichen Gebrauch lediglich nichts mehr, als die Angewöhnung einer ſchädlichen Weichlichkeit nach ſich laſſen, dergleichen ſchon Plato lib. 7. de legibus auf das engſte einzuſchränken angerathen hat.

(b) Daß beydes nämlich ſowohl die moraliſche als phyſikaliſche Wohlfahrt der Unterthanen einer weiſen Regierung am Herzen liegen müſſe, bedarf hier um ſo minder erſt eines Beweiſes, als ſich dieſer in den Werken aller Politicorum bis zur Ueberzeugung vorfindet. Wie dann ſchon der erſtangezogene Geſetzgeber Plato lib. 4. de legibus ausdrücklich lehret, daß ſich die Regierung aller, auch der ſonſt bedenklichen Mitteln in der Abſicht gebrauchen müſſe, um das Volk zu ſeinem eigenen Beßten zu zwingen.

(c) Da es hier eben auf keine gänzliche Abſchaffung des Verbrauchs ſolcher Sachen ankommet,

met, ſondern nur darum zu thun iſt, daß ſothaner Verbrauch nicht zu viel ausgebreitet, und unmäßig werde; ſo wird die vermittels der Acciſe verurſachende Theuerung der beſte Weg ſeyn, um den Zweck zu erzielen: denn ein gänzliches Verboth wurde allerdings zu gehäſſig ſeyn, und ſich aus vielen Gründen nicht practiciren laſſen. Es iſt aber wie der von Juſti im Grundriß einer guten Regierung 4. B. 2 cap. ganz wohl ſchreibt, eben nicht einmal nöthig, daß man mit ſolchen Extremitäten auf die eingebildete Freyheit der Unterthanen losdonnere. Man kann durch Umſchweiſe verfahren, und doch die Abſicht erreichen.

§. 204.

Dritt- und letzter Umſtand, in deſſen Folge eine höhere Conſummo-Accis-Belegung ſtatt finde.

Zum dritt- und letzten kommt hier noch anzumerken, daß es hin- und wieder auch ſolche Conſummo-Güter gebe, welche man unbeſchadet des Nahrungsſtandes ſohin blos kontributionsweiſe mit ſtarker Acciſe beſchweren kann (a). Denn, da wir nach unſern Grundſätzen (§. 14.) die Acciſe auch als ein Lands-Kollekt zu gebrauchen, und mittels ſelber den Bedürfniſſen des Staats zu ſteuern befugt ſind (§. 46. usque 49.).

So iſt nicht zu widerſprechen, daß ſich dieſe Befugniß mittels ſtarker Belegung derjenigen fremden Produkten, wobey die Auflage dem Nahrungsſtand am wenigſten empfindlich fällt, ohne Bedenken ausüben laſſen müſſe (b).

(a) Nach unſerer bisherigen Obſervanz ſind derley Dinge der zur Conſumption ins Land gehende Toback, der Wein ꝛc.

(b) Nur muß ich hiebey melden, was die dießfalls neben andern Politikern inſonderheit auch der oft angezogene Freyherr von Bileſeld im 12. Kap. §. 23. an die Hand giebet, nämlich daß man ja auch dieſe Acciſe nicht zu ſehr überſetzen ſoll.

„Denn, ſagt er, der unwiſſende Kammeraliſt, der nichts als die grobe Mechanik ſeines „Handwerks kennet, bildet ſich ein, daß bey Verhöhung der Acciſe einer Waare, „ſich auch die Summa des Ertrags vermehre, gewiß einer der gröbſten Irrthümer; „die Erfahrung hat gelehret, daß die mäßigen Abgaben mehr eintragen, als „die übermäßigen, weil die mit ſtarken Auflagen beſchwerten Waaren dergeſtalt im „Preiſe ſteigen, daß der Abſatz derſelben ſogleich um ein Drittheil, ja oft gar um die „Hälfte fällt."

Eine Wahrheit, welcher wir hoffentlich nicht widerſprechen werden, nachdem eben auch uns die Erfahrung überzeuget, daß z. B. unſer Toback-Konſumption ſeit erfolgt-übermäßiger Accis-Steigerung beynahe um die Hälfte gefallen iſt, wie wir deſſen ſchon oben (§. 92. in not. c.) Erwähnung gethan haben.

§. 205.

Beſtimmung der Univerſal-Eſſito-Accis-Tarif nach einer dreyfachen Verſchiedenheit der ausgehenden Waaren.

Bis daher haben wir es mit der Univerſal-Conſummo-Accis-Tarif zu thun gehabt, und ich vermeyne, lediglich alles erſchöpft zu haben, was dabey in Folge unſerer Grundſätze zu beobachten ſeyn möchte (a §. 191. usque 204.). Es kommet alſo nunmehr auf die Beſtimmung unſerer zukünftigen *Univerſal-Eſſito-Accis*-Tarif an, welche von darum auch unſer beſonderes Aufmerken verdienet, weil die Erhalt- und Vermehrung des Landes-Kapitals hauptſächlich den *eſſitirenden Produkten* zu verdanken ſtehet (a).

Um

(a) Der innere Handel und Wandel kann weder zur Erhalt- noch zur Vermehrung des Landes-Kapitals das Mindeſte beytragen, und der auswärtige Handel, in ſo weit er *paſſive* nämlich mit eingehenden *Conſummo*-Gütern geführt wird, ſchmelzt eben

das

das Landes-Kapital täglich und ſtündlich. Es bleibt alſo nichts übrig, als der auswärtige Aktiv- oder derjenige Handel, welcher mittels des Ausgangs der Waaren getrieben werden kann, um den durch die Einfuhr der Conſummo-Güter geſchwächten Fond des Staats nicht nur zu ergänzen, ſondern wohl gar zu vermehren.

Man kann ſogar ſagen, daß die ganze Wohlfahrt des Staats auf dieſem Gegenſtand beruhe: denn wohin wurde es doch am Ende mit einem Land kommen, deſſen Beutel durch den Einkauf fremder Waaren täglich leerer werden; ohne dafür zu ſorgen, daß dieſes Leere durch den Verkauf an Fremde wiederum ausgefüllt werde.

Um nun hierunter wiederum unſern Grundſätzen gemäß zu verfahren, ſo lieget uns ob, auch der ausgehenden Güter beſondere Verſchiedenheit, in Abſicht auf die rechte Benutzung des Maut- und Accis-Regals, wohl ſorgfältig in Betracht zu ziehen (§. 66.).

Es ſind nämlich die ausgehenden Güter entweders uns ſelbſt zu eigenem Gebrauch nothwendig, und alſo auf ſeine Weiſe gleichſam unentbehrliche Dinge, oder ſie ſind uns ſelbſt eben nicht nothwendig, und folglich zu entrathen: dieß letztere jedoch abermal mit dem Unterſchied, ob nämlich ein ſolch-entbehrliches Produkt noch einer Bearbeitung fähig ſey, und dennoch oder ganz, oder zum Theil rohe, das iſt, entweders gar nicht, oder nur halb bearbeitet ausgeführt werden ſolle? oder ob daſſelbe ſchon völlig fertig, und zu Stande gearbeitet, oder endlich in ſeinem natürlichen Zuſtand, welcher keiner Bearbeitung fähig iſt, aus dem Land geſchaft werden wolle (b). Denn dieſe drey Eigenſchaften ſind es, wie jederman leicht einſiehet, welche der Eſſito-Accis-Belegung zum Maaßſtock dienen müſſen, wenn dabey nicht der Nahrungsſtand verkürzt, mit ſelber die Grundſäule zur rechten Benutzung des Maut-Regals (§. 50.) untergraben werden ſoll.

(b) Dieſe Eintheilung iſt denen (a §. 66. usque 70.) bereits angenommenen Grundſätzen allerdings gemäß, wie es ſich in der weitern Ausführung darlegen wird: denn was wir dort von einem nicht minder zu beobachtenden Unterſchied der ausgehenden fremden, und eigenen Produkten vorausgeſetzt haben, das werden wir auch hier nachfolgend unter dem Namen der Ausnahme von der Regel, oder obwaltenden beſondern Umſtänden in behörige Erwägung ziehen.

§. 206.

Die erſte Klaſſe eſſitirender Waaren machen demnach diejenigen ausgehenden Dinge aus, welche wir ſelbſt zu eigenem unſerm Verbrauch bedürftig ſind, und die wir alſo in ſeiner Maaß gleichſam unentbehrliche Producten nennen können. Und zwar für die erſte Klaſſe derſelben.

Sie haben dieſe Eigenſchaft, entweders, weil ſie als Lebensmittel ohnedem nicht in zureichender Menge vorhanden ſind, oder weil dieſelbe unſere Gewerbe unbeſchadet ihres Nahrungsſtandes nicht wohl entrathen können (a).

Es ſey nun das eint- oder andere; ſo gehöret es mit zu den Obliegenheiten einer weiſen Regierung, die Ausfuhr ſolcher Sachen, ſo viel nur immer erfo-

(a) Viktualien, und Materialien, woran ſich ein wirklicher Mangel zeiget, gehören alſo hauptſächlich hieher.

erfoderlich ſeyn mag, kräftigſt zu hemmen, um den Selbſtmangel, und die übermäßige Vertheuerung unentbehrlicher Feilſchaften, womit der Verfall der Landes-Nahrung ſo eng verknüpft iſt, für allzeit abzuwenden (b), und ich bin folglich der Meynung, daß man ſich in erſtbemeldter Abſicht wirklich eine Pflicht daraus machen müſſe, alle in dieſe Klaſſe gehörige eſſitirende Waaren mit einer Acciſe von 10, 15, 20, bis 25 pro Cento ihres Werthes zu belegen, und ſolchergeſtalt einer allzuſtarken Ausfuhr dieſer Nothdürften behörigen Einhalt zu thun; je nachdem nämlich bey manchem Produkt jene ſonderbaren Umſtände miteinſchlagen, die wir hinnach beſonders abhandeln werden (c).

(b) Die Ermanglung zureichender, und zugleich wohlfeiler Lebensmittel, und Materialien ſetzet die meiſten obſchon noch ſo fleißigen Arbeiter außer Stand, ihre Nahrungsgeſchäfte ſo, wie es wohl ſonſt ſeyn könnte, zu treiben; denn woher ſollen ſie den Vorſchuß nehmen, der dazu gehört, um ſich, und die Ihrige durchzuſchlagen, und die Zeit zu erwarten, bis ihre Loſung Ihnen die Köſten der Theuerung erſetzt haben wird. Es iſt alſo dieſer Zuſtand eine wahre Peſt für das Land, welche den gänzlichen Verfall des Nahrungs-Standes, und das volle Verderben des Staats zu unzertrennlichen Gefährten hat: wo folglich es dann auch keiner Regierung geziemet, hiebey nur gelaſſen zuzuſchauen, und die Hände in Schooß zu legen ꝛc.

(c) Noch höher mit ſolcher Auflage zu ſteigen, und ſolchergeſtalt den Verkäufern ſolcher Nothdürften gar zu unmäßig ihren Gewinn ſchmählern, dürfte den Fleiß derjenigen, von deren Händen wir die Dinge erwarten müſſen, nur danieder ſchlagen, und folglich zu unſerm Schaden gereichen. Es iſt allemal eine bekannte richtige Wahrheit, was der nämliche Verfaſſer der belobten Police generale des grains pag. 63. von dieſem Punkt ſchreibet, nämlich que l' abondance Sera plus ſurement & promptement ramenée par l' appât du gain, que par les operations forceés du gouvernement.

Wir könnten auch von darum wohl dabey ſtehen bleiben, weil die vorgeſchlagene Acciſe noch nicht alles iſt, was hier Rath ſchaffen ſoll: denn wir werden beſſer hinnach noch auch dahin einrathen, daß man derley Dinge nicht ohne vorher erholten Eſſito-Paß außer Landes bringen laſſen, und ſolche Päſſe anders nicht ertheilen ſoll, als wenn ſich kein inländiſcher Käufer des ihm zukommenden Verkaufs- und Einſtandrechtes gebrauchen wird.

Warum ich aber auf eine gänzliche Ausfuhr-Sperr zu verfallen für allezeit Bedenken trage, iſt ſchon oben (§. 68. in not. c.) mit ſattſamen Gründen gezeigt worden. Es liegt nämlich bey uns die Wurzel des Uebels einestheils in der Faulheit des Volks, und anderntheils (die Wahrheit darf ich doch hier ſagen) der bis zum Aergerniß verderbten Policey; welchen Zuſtand eine Ausfuhr-Sperr ſo wenig heilen kann, daß ſie vielmehr das erſte Gebrechen, will ſagen, die krippelhafte Induſtrie nur noch verzweifelter machen würde. Man leſe hierüber des von Juſti erſten Theil von Manufakturen a pag. 184. usque 188., wo ſich eben unſer dießfälſiger Zuſtand nach dem Leben geſchildert, und zugleich die Weiſung vorfindet, wie derſelbe am zuverläßigſten zu beſſern ſeyn möchte.

§. 207.

Beſtimmung der Acciſe für die zweyte Klaſſe ausgehender Waaren.

In die zweyte Klaſſe ſetzen wir hier jene *Eſſito*-Güter, welche uns zwar eben nicht zum eigenen Verbrauch nothwendig, gleichwohl aber von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie von uns noch eine Bearbeitung, und mit derſelben einen uns vortheilhaften höhern Werth erlangen könnten (a): wo-

(a) Hierunter ſind die entweder ganz rohe, oder nur zum Theil bearbeitete, ſohin noch einer

wobey wir dann in allweg vorausſetzen, daß wir uns wirklich im Stande befänden, dieſen Produkten eine ſolch vortheilhafte Bearbeitung geben zu können (b).

Da es uns nun nach unſern Grundſätzen (§. 70.) nichts weniger als gleichgültig ſeyn kann, ſolche Dinge unbearbeitet außer Landes gehen, ſohin uns derjenigen Preiſes-Mehrung dabey verlurſtiget zu ſehen, welche ſich daran vermittels unſerer Arbeit in das Verdienen bringen laſſe: ſo machet ſich der Schluß von ſelbſt, daß man bey Beſtimmung der Eſſito-Accis-Tarif dieſe Eigenſchaft der ausführenden Güter nicht aus dem Geſicht entwiſchen laſſen dürfe (c).

In dieſem Betracht glaubte ich dann auch, daß alle in dieſe Klaſſe einſchlagende Produkten eine Eſſito-Acciſe ad 7 1/2, 10, bis 15 pr. Centner ihres Werths auferlegt, und auf dieſe Weiſe der allzu freyen Ausfuhr derſelben zum beßten Vortheil der inländiſchen Induſtrie geſteuert werden ſollte: je nachdem nämlich die hinnach bemerkenden Umſtände dabey obwaltend erfunden werden möchten (d).

einer vortheilhaften AusſtaffühRung fähige Produkte verſtanden, und folglich alle, wobey ſich der Preis durch unſern Fleiß noch höher treiben lieſſe, als er nicht iſt, wenn ſie ſo ausgeführt werden.

(b) Wir ſetzen nämlich voraus, daß zu derley Arbeiten die erfoderlichen Anſtalten im Lande bereits vorhanden ſeyn müſſen: ob es ſchon eben nicht nöthig iſt, daß ſie in der größten Vollkommenheit da ſeyen; denn die auf Produkte, wovon hier die Rede iſt, legende Acciſe ſoll vornehmlich auch dazu mithelfen, nicht nur um die bereits vollkommenen Handwerke mit ihren Nothdurften zu verſehen, ſondern auch um denen noch mit ihrem Aufkommen ringenden Gewerben einen Schwung zu verſchaffen.

(c) Wollten wir dieſes Vortheils nicht achten, ſo würden wir ſehr viel verlieren, indem die Fremde alles das Geld, ſo wir zu gewinnen verſchmähen, deſto leichter fänden, und ſolchergeſtalt ihr Vermögen ſtärken könnten, um mittels deſſelben das Aufnehmen unſerer Gewerbe nur deſto gewaltſamer zu hintertreiben.

(d) Ich halte dafür, daß eine ſolche Eſſito-Acciſe in allweg hoch genug ſey, um die Verarbeitung der Sachen, um die es hier zu thun iſt, im Land zu begünſtigen: wie dann auch Billefeld in der ſchon (§. 195. in not. b.) angezogenen Stelle eben dieſer Meinung iſt, und das Nämliche auch der Verfaſſer Aanwyſing der heilſame Politike grooneen en Maximen van de Republike van Holland en Weſtoriesland 1. Dêel. cap. 22. n. 4. ziemlich klar an die Hand giebet. Wollten wir aber hier noch ſtrenger verfahren, ſo dürfte es ohnedem der allenthalben ſchmachtenden Induſtrie zu nahe tretten, und nur gar zu bald an den Produkten ſelbſt fällig machen, welche wir durch übermäßige Auflage unſern Arbeitern in wohlfeilen Preiſen zuzuſchanzen die Abſicht hätten. Man muß ſich nämlich hier ſtäts der vortreflichen Lehre des gründlichen Authors der Theorie de l'Impot. p. 260. erinnern, welche da mitbringet: „Il „vaut mieux vendre brutes les matiers premieres, que de leur faire perdre ſur „le prix de la premiere Maix en faveur des Manufactures &c.“

§. 208.

Die dritte Klaſſe eſſitirender Güter beſtehet endlich in allen denjenigen Feilſchaften, welche nicht nur im Land wohl zu entrathen, ſondern dabey auch entweders ſchon völlig bearbeitet, oder ihrer Natur nach einer weitern Bearbeitung gar nicht fähig ſind (a).

Beſtimmung der Eſſito-Acciſe für die dritte Klaſſe der außer Landes gehenden Waaren.

(a) Wir

(a) Wir verſtehen hierunter alle Gaben der Natur, welche ſo, wie ſie ſind, zum Genuß dienen. Nicht weniger alle Vollſtändigkeit verfertigte Handwerks • Manufaktur, und Fabrikwaaren, denen keinerley verdienſtliche Ausſtaffürungen mehr mangelt.

Ihre Ausfuhr an Fremde iſt uns nicht blos gleichgültig, ſondern es beruhet darauf ſogar aller Nutzen, welchen wir von ihrem Erwerb zuzuziehen vermögend ſind: welchemnach es unſern Grundſätzen (§. 69.) ſchnur gerad zuwider ſeyn wurde, wenn wir ſie mit der Acciſe beſchweren, und uns dadurch den Geld = Einfluß ſelbſt beklemmen wollten, welche doch der beſſern Benutzung unſeres Maut = und Accis - Regals ofterwähntermaſſen zur alleinigen Grundfeſte dienen kann (b).

Alles, was ſich hier thun laſſen wird, dürfte alſo nach meinem Dafürhalten endlich eine Auflage von 1/4 bis 1/2 pr. Cento des Werths dieſer Effito - Güter ſeyn, und auch dieſes nur in jener Maaß, als die hinnach bemerkenden beſondern Umſtände hin = und wieder die Thunlichkeit an die Hand geben werden (c).

(b) Montesquieu ſagt im 2. Tom. de le Esprit de Loix. liv. 20. cap. 21. c'ert de la nature du commerce *de rendre les choſes ſuperflues utiles.* Will nun eine Regierung mit einer hohen Ausfuhrs = Acciſe eigenſinnig zufahren, ſo wird ſie dadurch unfehlbar den Ueberfluß des Landes an ſeinem Vertrieb hemmen, und ihn folglich unnütz machen; dieſem zunächſt wird dann auch der Trieb zur Arbeitſamkeit erlöſchen, weil man nämlich das Volk zwinget, bey allen ſeinem Ueberfluß zu ſeufzen: Inopem me copia fecit, denn man muß ſich nicht mit der eiteln Hoffnung blenden, daß ſich die Fremden nur immer bey uns mit Waaren verſorgen, und durch unſere Effito – Auflagen nach unſerm Belieben in Contribution ſetzen laſſen werden. Vielmehr iſt nichts ſo gewiß, als daß in ſolchen Umſtänden nur gar zu bald wahr werden müßte, was Montesquieu am allegirten Ort weiters androhet, nämlich „un „pays qui envoque toujours moins des marchandiſes ondes Denrées qu'il n'en „recoit, ſe met lui - même e'n équilibre en s' appauvriſſant. il recevra toujours „moins, jusqu' à ce que dans une pauvreté extréme il ne recoive plus rien."

(c) Eine ſo mäßige Belegung ſoll meines Erachtens Niemand zu ſchwer fallen, dazumal ſie noch dazu, wie wir hinnach vernehmen werden, mit ſorgſamer Rückſicht auf die Fremden beſtimmet werden wird, in wie weit nämlich dieſe unſern Ueberfluß vermiſſen können, oder nicht.

§. 209.

Wobey jedoch wiederum beſondere Umſtände zu beobachten kommen, um die Belegung mancher Produkten nach ächten Grundſätzen einzurichten.

Dieß ſind nur zwar in genere die Gattungen der effitirenden Güter, denen wir unſere zukünftige Accis - Belegung in Abſicht auf eine beſſere Benutzung des Maut = und Accis - Regals anzumeſſen haben. Wie wir aber ſchon im voraus vermeldet: ſo walten auch da ſolch beſondere Umſtände vor, welche uns erſt zur nähern Richtſchnur dienen müſſen, wie die Produkte jeder Klaſſe untereinander ſelbſt mit der Effito - Acciſe betroffen werden mögen: ohne unſere Grundſätze, und mit denſelben unſern Endzweck zu verfehlen? Es läßt ſich nämlich auch hier von ſelbſt leicht begreifen, daß gleichwie die Dinge, mit denen wir es da zu thun haben, einander weder gleich entbehrlich, noch in ihrem Ausgang uns nützlich ſeyn können, alſo auch die dießfalſige Accis - Belegung ihre Grade bekommen, und bey manchen Produkten gelinder, bey andern aber deſto höher angebracht werden müſſe (a).

(a) Wenn wir dieſe Auseinanderſetzung vorübergehen wollten, ſo wurde man unſere künftige

tige Univerſal-Eſſito-Accis-Tarif mit Recht beſchulden können: miſcet quadrata rotundis, alles läßt ſich nicht über einen Kamm ſcheeren.

Wir werden dahero dießorts ſolch-beſondere Umſtände gleicherweis, und zwar in der Ordnung betrachten, als ſie bey manchen Dingen zu einer gemäßigten, und bey andern zu einer ſtarken *Acciſe* veranlaſſen (b).

(b) In dem ſchon angezogenen vorläufigen Entwurf der künftigen Eſſito-Acciſe habe ich dieſe Umſtände gleichfalls ſchon zum Grunde gelegt, worauf mich hiemit beziehe.

§. 210.

Erſter Umſtand zu einer leidentlichen Eſſito-Accis-Auflage eintretend.

Der erſte Umſtand, welcher uns zu einer ſehr geringen Eſſito-Accis-Belegung veranlaſſen muß, iſt mit denjenigen einerley, welchen wir als einen Beweggrund einer leidentlichen Accis-Auflage bey den zur Conſumption ins Land kommenden Gütern oben (§. 197.) angeführt haben.

Wenn es nur um die Ausfuhr gewiſſer koſtbarer Kleinigkeiten, die ſich leicht verbergen, und alſo unvermerkt hinausſchwerzen laſſen, zu thun iſt: ſo würde eine hohe Eſſito-Acciſe nur den Reiz zum contrebandiren vermehren, ja wohl gar unſere Tarif dem Geſpött der Uebertretter ſelbſt ausſetzen (a). Hier bleibt alſo nichts übrig, als aus der Noth eine Tugend zu machen, und ſich mit einer ſehr leidentlichen Eſſito-Acciſe zu begnügen (b).

(a) Ornes, ſagt Tacit. „Hiſt. 2. æſtimare debent, an quod inchoatur promptum effectu aut certe non arduum ſit.“ Man macht ſich nämlich ſonſt nur lächerlich.

(b) Wahrſcheinlich wird ſich das Ærarium hiebey viel beſſer, als bey einer hohen Acciſe befinden, indem um ſo viel weniger Unterſchleiſe bevorſtehen werden.

§. 211.

Zweyter Umſtand ſolcher Art.

Unſere Eſſito-Acciſe muß nicht minder ſehr mäßig ſeyn bey allen jenen Produkten, deren Anſchaffung oder Erzeigung von einem ſolchen Fleiß der Unterthanen abhanget, welcher annoch einer Ermunterung bedarf (a); denn da uns eine hohe Accis-Belegung hier in Gefahr ſetzen wurde, den Fleiß, worauf alles beruhet, nach und nach vollends zu erſticken, und damit endlich den Ausgang ſolcher Produkten gar zu verlieren: ſo müſſen wir uns derſelben in Folge unſerer Grundſätze (§. 69.) ganz billig enthalten (b).

(a) Dergleichen Produkte ſind meiſt alle Handwerks-Manufakturs- und Fabrikswaaren, vorab jene, deren Vertrieb außer Landes erſt zuwegengebracht, und mühſam nachgeſucht werden muß.

(b) Eine hohe Ausfuhrs-Acciſe wurde natürlicher Weiſe entweders dem fremden Käufer die Waare vertheuern, welcher folglich derſelben bald müßiggehen, und ſich anderswo verſorgen müſſe: oder ſie wurde dem Arbeiter ſeinen Gewinn dieſe einzige Triebfeder des Fleßies in ſolcher Maaß beklemmen, daß er die Hände vom Pflug abzuziehen bewogen werden könnte; beydes zum offenbaren Nachtheil der Landes-Nahrung, und in der Folge des Maut-Regals ſelbſt.

§. 212.

Dritter Umſtand von nämlicher Beſchaffenheit.

Wir müſſen ferner unſere Eſſito-Acciſe ſorgfältig mäßigen, wo es um die Ausfuhr ſolcher Produkte zu thun iſt, dergleichen wir unſers Orts eine

überflüßige Menge haben, die Fremde aber ſich mit eben dem Koſten leichtlich anders woher, als aus unſerm Lande anſchaffen könnten (a).

Da in dieſen Umſtänden es allerdings eine Pflicht der Regierung iſt, die Unterthanen ungeſtöhrt in ſolchem Stand zu laſſen, damit ſelbe im Verkauf ihres Produkts mit auswärtigen eben daſſelbe feilhaltenden ſohin miteifernden Landen gleichen Preiß halten können (b); ſo würde es allerdings unverantwortlich ſeyn, und bleiben: wenn man dem Landmann mittels einer hohen Acciſe die Preisſteigerung ſolcher Sachen aufdringen, ſohin die fremden Verkäufer ſelbſt begünſtigen wollte, um die unſrigen von dem Abſatz ihres Ueberflußes auszuſchlüſſen (c).

(a) Nachdem in unſern heutigen Tägen der Ackerbau, und die Viehzucht allenthalben mit außerordentlichem Beſtreben vergrößert wird, wie man davon ganz zuverläßige Nachrichten hat; ſo dürfte es nicht zur Unzeit ſeyn, unſerm Getreidbau, unſerer Schweinzucht ꝛc. die hier angerathene Accis-Mäßigung angedeihen zu laſſen.

(b) Weiſe Regierungen denken in ſolchen Umſtänden ſo wenig auf hohe Ausfuhrs-Impoſten, daß ſie derley ausgehende Produkte vielmehr mit Prämien begaben, und ſolchergeſtalt den Abſatz derſelben noch wohlfeiler machen. Man ſiehe hierüber die ſehr merkwürdige Stelle in dem Eſſai ſur la police-generale des grains p. 143.-145. und im Corps d' obſervations de la ſociete d' agriculture de pretagne Tom. 1. p. 105.-106.

(c) Siehe dießfalls das ſchöne Impreſſum ſub rubr. Idea politica cap. 12. n. 10.

§. 213.

Der vierte Umſtand, welcher abermal nur eine geringe Accis-Belegung zuläßt.

Sind die ausgehenden Waaren nur etwa fremde Feilſchaften, dergleichen wir ſelbſt nicht erzeugen: ſo erfodern mehrmal unſere Grundſätze (§. 61. & 67.), ſie mit der Eſſito-Acciſe auf das leidentlichſte zu belegen (a).

Ein ſolcher Handel gereichet unſerm Nahrungsſtand offenbar zu größerm Nutzen, wobey in der Folge dann auch das Maut- und Accis-Regal ſeinen Antheil nimmet.

Wollten wir nun aber derley Geſchäfte mit der Acciſe überwerfen, ſo wurden ſelbe nur gar bald ihren Wohnſitz in der Fremde ſuchen; denn dieß iſt eben dasjenige Commercium, ſo am eheſten das Liedlein anſtimmen kann: fuge littus avarum (b).

(a) Unter dieſe Rubrik gehören die Spezerey-Waaren, Weine ꝛc.

(b) Wie manche Regierung, die ſich von dem Geiſt der Plusmacherey die Einführung beſchwerlicher Auflagen auf ſolche Negotia hat einſchwätzen laſſen, mußte nicht ſolch ihr Verfahren zu ſpät bereuen? Man leſe davon den Verfaſſer der politiſchen Anmerkungen über die Handels-Zölle §. 22. ꝛc. um die Beyſpiele kennen zu lernen.

§. 214.

Ein anderweit beſonderer Umſtand der Eſſito-Güter, wo jedoch eine ſtärkere Accis-Belegung Platz findet.

Wenn aber fremde Güter, deren Vertrieb unſern Gewerben nachtheilig ſeyn kann, obſchon nicht im Land, ſondern wiederum an Fremde verhandelt werden wollen: alsdann mag die Eſſito-Acciſe ohne Bedenken wohl ſtark ſeyn (a).

(a) Dergleichen ſind alle die Güter, die wir bereits ſelbſt erzeugen, und an Fremde abzu-

ſetzen

ſetzen bemühet ſind, ſey es, daß wir es damit eben noch nicht zu ſolcher Vollkommenheit, als die auswärtige gebracht haben. Wir müſſen nämlich dem Verkauf der fremden Waar von gleicher Art auch in der Fremde wehe thun, ſo viel wir können, um der unſrigen den Weg zu bahnen.

Denn der wenige Handelsgewinn, welchen unſere Kaufleute bey derley Waaren etwa zu machen vermögen, wird von dem Nachtheil weit überwogen, der da unſere Handwerker, Manufakturen und Fabriquen, und folglich den ganzen Nahrungsſtand befallet, wenn immerdar die fremde Arbeit der unſrigen an die Seite geſetzt wird (b).

(b) Was ſoll nämlich der wenige Handels = Profit, und reſp. Factors - Geld, ſo die Kaufleute an ſolchen Dingen gewinnen können, für einen Betracht verdienen, wenn man dagegen hält, was für einen Betrag unſere viele Arbeiter verdienen könnten, wenn ſie das Glück hätten, von eben dieſen Kaufleuten mit Arbeit für die Fremde verlegt zu werden? geſchiehet dieſes nicht, weil je die Vorurtheile noch nicht reif genug zu ihrem Abfall ſind: ſo iſt meines Dafürhaltens eben auch kein Erbarmen mit dem Eigenſinn zu tragen, ſondern man muß den über ihren Verlurſt klagenden Kaufleuten, hier zum Troſt mit dem von Hornick pag. 111. gleichwohl trocken in den Bart ſagen: Profit &c.! und dieſes um ſo viel mehr, als Ihnen ohnedem noch die Freyheit bleibet, mit allem fremden Gut an die Fremden tranſitoweis ihren Handel zu treiben.

§. 215.

Noch einer, und der letzte Umſtand, der effitirenden Güter ſtärkere Belegung zulaſſend.

Endlich mögen auch noch jene ausgehenden Güter mit einer ſtarken Acciſe belegt werden, deren die Fremde unumgänglich bedürfen, ſie aber anderswo ſo leicht oder gut nicht, weder bey uns überkommen können (a).

Da hier die Theuerung, welche eine ſtärkere Effito - Acciſe an der Waare verurſacht, unſerm Gewerbe nicht nachtheilig iſt; indem wie wir vorausſetzen, die Fremden in der Noth ſind, uns abkaufen zu müſſen: ſo kann ja die Acciſe ganz recht, und ſelbſt unſern Grundſätzen gemäß (§. 2.) als eine Art der Contrebution dienen. Ja es wurde wohl gar kaum zu verantworten ſeyn, wenn ein Staat die Gaben, womit ihn die Natur ſegnet, gleichſam verſchmähen, und den beßtmöglichſten Gebrauch davon zu machen unterlaſſen wollte (b).

(a) Dafür können wir unſer Holz anſehen, welches ohnedem unſere größte Aufmerkſamkeit verdienet, nachdem ſich deſſen Conſumption bey uns ſelbſt, wie bey den Fremden, wegen der heutigen Lebensart, mehrern Gewerben, Manufacturen, und Fabriken täglich mehr, und ſchier bis zum Mangel vervielfältiget.

(b) Gleichwie es einem Privato recht und billig iſt, wenn er ſein Eigenthum, ſo hoch er kann, an den Mann zu bringen trachtet: alſo auch kann man den Staat nicht verdenken, wenn er ſich die Gewerbe der Seinigen zu nutzen machet. Es geſchiehet hier weiter nichts, als was ein jeder anderer Staat, wenn er ſich in gleichen Umſtänden befände, ohne allem Anſtand thun würde.

§. 216.

Vorſchlag, mittels einer Univerſal-Rückzoll - Tarif die Kommerzien nach ächten Grundſätzen zu befördern.

Hiemit haben wir nun auch unſere zukünftige Univerſal - Effito - Accis-Tarif in der Maaß beſtimmet, als es unſere auf eine beſſere Benutzung des Maut = und Accis - Regals abgeſehene Grundſätze (a §. 66. usque 67.) mit ſich bringen. Eben dieſe Grundſätze erfodern aber (§. 61.) ausdrücklich noch wei-

weiters, daß von denjenigen fremden Waaren, welche zur *Conſumption* zwar in das Land eingegangen, hinnach aber wiederum außer Landes zu verſchleiſſen ſind, die bereits entrichtete *Conſummo - Acciſe* in ſolcher Maaß zurückerſtattet werde, damit unſere Handlung auch mit fremden Gütern aufrecht beſtehen, und in ihrer Folge der Benutzung des Maut- und Accis - Regals zu ſtatten kommen möge (a). Welchemnach uns dann obliegt, dieſer Wiedergabe halber eine eigene beſondere Tarif unten den Namen einer *Univerſal*-Rückzolltarif zu beſtimmen: gleich ich ſolche auch ſchon vorläufig zu entwerfen nicht unterlaſſen habe (b).

(a) Wir haben dieſe Rückerſtattung zwar ſchon bis daher, jedoch meines Befindens ſehr mangelhaft beobachtet; Da wir ſie ſolchen Produkten, die deren nach ächten Grundſätzen nichtsweniger als würdig ſind, angedeihen laſſen, und wiederum andern, denen ſie mit größtem Vortheil der Landes-Nahrung zu ſtatten gekommen wäre, ſchlechterdings verſagt haben.

Es genoſſen nämlich dieſer Begünſtigung z. B. die fremden Leinen, die Tuchwaaren ꝛc., ob ſie ſchon unſern Gewerben von gleicher Art zum Abbruch verhandelt werden. Entgegen hatten ſich z. B. die Weine dieſer billigen Wohlfahrt nicht zu erfreuen, ob es ſchon handgreiflich vor Augen lieget, daß mit dieſem Verfahren der einträgliche Weinhandel, zu deſſen Beſitzen wir noch die alten Kellereyen als Ueberbleibſel der ehemaligen reinen Denkensart im Lande haben, und leer daſtehen ſehen, vollends verbanniſirt, dem Landmann aus den Händen geriſſen, und dem benachbarten Ausländer zugeſchanzt worden iſt, welcher ſich dabey bereichert, und unſers dießfalſigen Verſehens billig ſpottet.

(b) Man ſehe hierüber den ſchon angezogenen Entwurf der Univerſal - Tarif.

§. 217.

Maaßſtock zur Beſtimmung ſothaner Rückzolls-Tarif.

Da es hier, wie erſt (§. præc.) erwähnt worden, auf die Wiedererſtattung der wirklich erlegten *Conſummo - Acciſe* ankömmt: ſo ergiebet ſich ohne weitere Ausführung von ſelbſt, daß die einzige Richtſchnur, die hier vorſchlagende *Univerſal* - Rückzoll - Tarif eben unſere zukünftige *Univerſal - Conſummo - Accis* - Tarif ſeyn müſſe (a).

Sie, die *Conſummo* - Tarif zeiget nämlich den *Accis* - Betrag, womit die Produkte belegt ſind; welcher dann, wenn er wirklich bezahlt worden zu ſeyn bewieſen wird, eben derjenige iſt, den die Rückzoll - Tarif zurückzugeben verordnen ſoll.

Ich ſage hier ausdrücklich, wenn er wirklich bezahlt worden zu ſeyn bewieſen wird; denn ohne dieſen Beweis wird ſelbſt wohl jedermann begreifen, daß die Wiedererſtattung nicht Platz greifen könnte (b).

§. 218.

(a) Wiewohl, es iſt auch dieſe Regel nicht ganz ohne Ausnahme, wie wir ſogleich vernehmen werden.

(b) Hier wird man zwar fragen, warum dann die fremden Waaren nach dieſem Plan einer Effito - Acciſe unterworfen wurden (§. 189.), da man doch zugleich mit Zurückgab der Conſummo - Acciſe ihren Ausgang zu begünſtigen für billig achte.

Allein, hierauf dienet zur Antwort, daß unſere Effito - Accis - Tarif alle diejenigen Güter, deren Abſatz an Fremde uns gleichgültig, oder gar nützlich iſt, dermaſſen gering belege,

lege, daß es kaum das ſonſt gewöhnliche Polletten = Geld beträgt, mithin die Calculation eines Negotiantens in keinem Betracht alterniren kann (§. 208.). Was aber die übrigen fremden Produkte betrift, womit nur zum Nachtheil der Landes = Gewerbe Handel getrieben wird, oder deren Ausfuhr uns ſonſt nicht gleichgültig iſt: da hat es ohnedem, wie wir itzt ſogleich andeuten werden, die Meinung keineswegs ſelbe eines Rückzolls genüſſen zu laſſen.

§. 218.

Wer des Rückzolls zu genüſſen haben ſoll.

Hiebey müſſen wir nun aber ausdrücklich erinnern, daß die hier vorſchlagende Rückzoll = Tarif vermög unſern Grundſätzen nicht eben jedermänniglich ohne Ausnahme zuſtatten kommen könne. Sie hat nämlich in Folge dieſer Grundſätze (§. 61.) hauptſächlich die Abſicht, dem inländiſchen Handelſtand das Commercium mit fremden Waaren, in ſo weit ſelbes für nützlich, oder wenigſt für unſchädlich anzuſehen ſeyn mag, nach aller Billigkeit zu erleuchtern, und folgbar können derſelben eigentlich nur diejenigen Kauf- und Handelsleute, welche der Handlung berechtigt, und im Land ſelbſt wirklich mit offenen Gewerben anſeſſig, und wohnhaft ſind (a), zu genüſſen haben: alſo zwar, daß von dieſem Genuß ſonſt männiglich, ſowohl Landesleute, als Fremde eben von darum gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn, und bleiben müſſen; um willen ſie dem inländiſchen Handelsſtand nicht beygethan ſind (b).

Und ob zwar diejenigen fremden Kauf = und Handelsleute, welche mit ihren Waaren unſere öffentliche befreyten Jahrmärkte beſuchen, hierinfalls auszunehmen nöthig iſt; wenn anders die Jahrmärkte nicht vollends unterdrückt werden wollten (c).

Es So

(a) Warum wir hier benanntlich ſetzen, es ſollen die Handelsleute, die des Zückzolls genüſſen wollen, im Land ſelbſt mit einem offenen Gewerb anſeſſig, und wohnhaft ſeyn; deſſen iſt keine andere Urſach, als weil es allgemach zur Gewohnheit wird, den Namen eines inländiſchen Krämmers ſogar ſehr, und zum größten Nachtheil des berechtigten Handelsſtandes, des Maut = Regals, ja des ganzen Publici zu misbrauchen. Es ſind nämlich eine Menge fremde Landſtreicher, welche dieſen oder jenen Stadt = oder Markts = Magiſtrat, dieſem oder jenem Hofmarks = Inhaber nur ein jährliches weniges Schutz = oder Bürgergeld, oder wie man es ſonſt nennen mag, bezahlen, um ein Atteſtat zu bekommen, daß ſie da anſeſſige Krämmer ſeyn: wonach ſie Patente auswirken, nicht nur, die Jahrmärkte beſuchen, ſondern auch wohl gar hauſiren zu därfen. Solche Raubbienen, die den wahren einheimiſchen Handelsleuten die Nahrung vor dem Maul wegſtehlen, verdienen nun meines Vermeſſens nichts weniger, als jene Begünſtigung, die man nach ächten Grundſätzen, allein den anſeſſigen ſchuldig iſt; um ſo weniger zwar, als es eben ſie ſind, welche die größten Kontrebande zu ſpielen, ja zum öftern gar Diebe und Räuber abzugeben im Stande ſind.

(b) Es giebt hin = und wider allerhand Leute von verſchiedenem Rang, welche ſich des Krammer = Handwerks zu unterwinden kein Bedenken tragen, wie davon in actis commerc. mehrfältige Anzeigen, und Beſchwerden der Handelsleute zu finden ſind. Dieſen nun kann zum wenigſten das Benefice des Rückzolls nicht eingeräumt werden, welches die guten Grundſätze allein den berechtigten Kaufleuten im Lande zugedacht haben.

(c) Man wird nämlich leicht wahrnehmen, daß kein Fremder mehr unſere Märkte bauen könnte, wenn er von allem auch nicht verkaufenden, mithin wiederum zurückführenden Waaren die Conſummo - Acciſe entrichten, und dahintlaſſen müßte.

So geſchiehet jedoch auch dieſes wiederum lediglich aus dem Grund, weil in ſolchen Zeiten auch die Fremden des inländiſchen Handels und Wandels berechtiget werden, ſohin für ſolche Zeiten auch nicht weniger, als der inländiſche Handelsſtand ſelbſt privilegirt ſeyn können (d).

(d) Es iſt alſo dieſes keine Ausnahme von unſerer Regel: denn die Jahrmarkts-Freyheiten machen die Fremde für die Marktszeit, den inländiſchen Handelsleuten ganz gleich berechtigt.

§. 219.

Waaren, bey deren Ausfuhr derſelbe nicht zu paßiren iſt.

Es ſind hiernächſt auch nicht alle Waaren darnach beſchaffen, daß ihnen ganz ohne Ausnahme die Wiedergabe der Conſummo - Acciſe, oder der von uns ſogenannte Rückzoll zugeſtanden werden kann, wie bereits (§. 217. in not. b.) vorläufig angeführt worden iſt.

Alles dasjenige, deſſen wir im Lande ſelbſt bedarfen, oder wovon wir durch weitere Bearbeitung einen unſerm Nahrungsſtand verbeſſernden Gebrauch machen können: ſoll des Rückzolls nach unſern Grundſätzen nicht zu genüſſen haben (a).

Denn da uns offenbar ſehr viel daran lieget, daß die Ausfuhr ſolcher Produkten unterbleibe, die unſern Mangel vermindern, oder unſere Gewerbe vermehren können: ſo würde es mit der geſunden Vernunft ſtreiten, und nicht zu verantworten ſeyn, ſie dieſe Ausfuhr vermittels unſers Rückzolls zu begünſtigen.

(a) Hierunter verſtehen wir jene fremde Geſellſchaften, welche die hievon (§. 206. & 207.) beſchriebene Eigenſchaften beſitzen.

§. 220.

Anderweite Gattung der fremden Güter, davon gleichfalls kein Rückzoll zu bewilligen kommet.

Wiederum können wir die Erſtattung der einmal bezahlten Conſummo-Acciſe in allen jenen Fällen nicht mitſeyn, wenn es um die Ausfuhr ſolcher fremden Güter zu thun iſt, dergleichen wir im Lande ſelbſt, und zwar in der Maaß erzeugen, daß wir um den Abſatz der unſrigen außer Landes ſelbſt befliſſen ſeyn müſſen (a).

Wir würden unſere Vortheile nicht kennen, wenn wir ſolcher Dinge Verſchleiß zu unſerm eigenen Nachtheil Vorſchub geben wollten; denn, gleichwie uns unſere Grundſätze (§. 65.) ausdrücklich dahin anweiſen, ihren Verſchleiß im Lande mit Conſummo - Acciſen zu drücken; als können eben dieſelben Grundſätze weniger nicht wollen, als daß wir deren Abſatz auch außer Landes zum Beßten unſerer Gewerbe zu drücken ſuchen ſollen (b).

(a) Wir haben von dieſer Gattung fremder Waaren ſchon (§. 214.) ausführlich gehandelt, wohin ſich dann auch hiemit bezogen wird.

(b) Man leſe allenfalls hier noch, was von derley Gütern oben (§. 195. in not. b.) erwähnet worden iſt.

§. 221.

§. 221.

Ich habe ſchon oben (§. 116.) derjenigen *Univerſal*-Tarif Erwähnung gethan, welche für unſere zu Belegung des innern Handels und Wandels abgeſehene Mittel-Mäute, und deren Beymäute in verſtandener Abſicht auf den innern Handel, und Wandel noch ferner beybehalten werden wollen (a).

Begutachtung einer Univerſal-Tarif für die ſogenannten Mittel und der Beymäute, im Fall ſie nämlich fürohin beſtehen werden.

Da wir nun itzt mit der Beſtimmung unſerer Tariffen des tranſitirenden, eſſitirenden und zur Conſumption eingehenden Guts halber am Ende ſind (a. §. 68. usque 220.); ſo iſt hier eben der Ort, die auch des innern Handels, und Wandels halber in Eventum angekündete Univerſal-Tarif gleichfalls nach unſern Grundſätzen zu begutachten.

Dieſe Grundſätze bringen mit ſich, daß die mittels dieſer Tarif bevorſtehende Belegung des innern Handels und Wandels nur ſehr gering ſeyn könne; weil ſonſt einem täglich zunehmenden Anwuchs der Theuerung aller Nothwendigkeiten zum gänzlichen Verderben der Landes-Nahrung ganz unfehlbar die Hand gebothen (b), und noch dazu auch der inländiſche Handelsſtand in die Verlegenheit geſetzt wurde, mit den Fremden niemals gleichen Preiß halten, und fortkommen zu können (c): zwey Folgen, welche ſich mit einer beſſern Benutzung des Maut-Regals um ſo weniger zuſammreimen laſſen, als ſie juſt den Ruin des inländiſchen Nahrungsſtandes ausmachen, mithin die Grundfeſte danieder ſtürzen, worauf ſich die Benutzung des Maut-Regals erwieſenermaſſen nur allein mit Beſtand zu gründen hat.

(a) Was ſchon oben (a §. 158. usque 160.) von der Schädlichkeit der auf dem innern Handel, und Wandel liegenden Mäuten gutächtlich angeführt worden, das will ich anhero nochmals wiederholet, und es mit dem Beyfall des von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft part. I. pag. 197. beſtärket haben.

(b) Daß die auf dem innern Handel und Wandel liegende obſchon gering ſcheinende Auflagen in ihrer Folge den Weeg zu einer ungemeinen, und allgemeinen Theuerung bahnen, habe ich oben (§. 201. in not. c.) mit Engellands Beyſpiel erwieſen, wohin ich mich nochmal beziehe.

(c) Auch über dieſen Punkt befindet ſich der Beweis ſchon oben (158. in not. c.) und um ihn noch klärer zu geben, ſo wollen wir nur zum Beyſpiel annehmen, daß ein hieſiger Material-Handler neben einem Regenſpurger den Jahrmarkt zu Straubing beſuchen ſoll.

In dieſem Falle nun hat der hieſige, da er ſich ſeinen Waaren Verlag angeſchaft, ſchon zu Stadt-am Hof, zu Burgweinting, zu Landshut, zu Moſpurg, und hier zu München, ſohin für 6 Stationen die Maut entrichten müſſen, ſo mittlerweile der Regenſpurger auf das Meiſte zu Stadt am Hof die einzige Station zu Laſt gehabt hat. Gehet nun der Unſrige nach Straubing, ſo muß er hin- und her, hier zu München, zu Moſpurg, zu Landshut, und da zu Straubing ſelbſt die Maut bezahlen, welches zuſamm (weil hier eine doppelte Station iſt) 10 Stations-Gebühren austrägt. Anſtatt deren dem Regenſpurger kein mehrers als die Straubinger-Maut hin und her zu Laſt fallet.

Der Vortheil alſo, welchen der Ausländer gegen den Inländer genüſſet, verhält ſich wie 13. zu 3, das iſt: wenn der Unſrige, um der Mäute willen an ſeinem Handelsgewinn

Wiederum wird ſie, dieſe Tarif nach ächten Grundſätzen niemals auf den Unterſchied der Waaren eingerichtet ſeyn können; weil mit einer ſolchen Einrichtung der Zwang, mitten im Land alle 2, 3 Stund ab- und auszupacken, zum völligen Umſturz des Handels und Wandels, und Austilgung aller Induſtrie unabſönderlich verknüpft wäre (d).

Und wie würden mit einer nach dem Unterſchied der Waaren abgemeſſenen, ſohin auch nothwendig vieles Schreiben erfodernden Tarif, diejenigen Einnehmer zu rechte kommen, welche wir ſchon (§. 161.) angezeigt haben; zu dieſem Geſchäft, um davon einen Nutzen zu haben, keine andere als gemeine, oft ſelbſt des Schreibens unkündige Leute ſeyn können, und müſſen.

Wenn ich alſo alle dieſe Umſtände beherzige, ſo kann ich einer andern Meinung nicht ſeyn, als daß die *Univerſal*-Tarif für die Mittelmäute, und deren Beymäute folgender Geſtalt beſtimmt werden müßte: nämlich und

1mo. Wegen den im Lande käuflich oder verkäuflich hin, und her verführenden Feilſchaften ohne Rückſicht, wie viel, oder was es ſey, ſoll ab jeder Mittelmaut-Station erfodert werden mehr nicht, dann ab jedem Mähnſtuck höchſtens 1 kr.

2do. Wegen den Feilſchaften, ſo käuflich oder verkäuflich hin- und her getragen werden: wiederum ohne Rückſicht, wie viel, oder was es ſeyn möchte, ſoll ab jeder Mittelmaut-Station eingebracht werden, mehr nicht dann von jeder Fracht höchſtens 1 kr.

3tio. Wegen den käuflich oder verkäuflich hin- und wider führend- oder treibenden Vieh, ſoll ab jeder Mautſtation erfodert werden, mehr nicht, als von jedem Pferd oder Ochſen 1 kr.

Von einer Kuhe, Rind oder Fillen 1/2 kr.

Von jedem Stück all andern Viehs ohne Unterſchied 1/4 kr.

Mit welch weniger Vorſchrift dann dem Landmann die ſo große Beſchwerde, welche eine umſtändige Profitirung bey jeder Station mit ſich bringet, dereinſt abgenommen, der Begrif der Einnehmer ungemein erleichtert, und ganz unzweiflich auch dem Ærario mehr als bey der bisherigen ſo viel willkührliches an ſich habenden Belegung gedienet ſeyn wird (e).

winn 16 fl. entgelten muß, ſo koſtet es den Fremden nur 3 fl. ꝛc. Welchemnach meine Frage hier nur nochmal dahin gehet, obwohl unſere ſogeſtaltete Verfaſſung nach dieſer überzeugenden Entlarfung, ihrer offenbaren Schädlichkeit einen Vertheidiger finden könne, der ſich nicht eben dadurch als einen offenbaren Feind der Landes-Nahrung zu erkennen gieber.

(d) Wie unerträglich eine ſolche Maut-Verfaſſung dem Handel und Wandel überhaupt ſey, iſt ſchon oben (§. 59.) mit mehrern ausgeführt worden. Zu deſſen Beſtärkung noch auch dasjenige nachgelaſſen werden mag, was wir von den dabey unausſöhnlich vorgehenden Vexationen der Mautgäſte ebenfalls ſchon hievon (§. 158. in not. d.) angemerkt haben.

(e) Oben (§. 159. in not. f.) findet ſich angezeigt, daß unſere Mittel-Beymäute, ſo viel ſie immer ſind, bis daher, doch des Jahres nicht einmal 16/m. fl. ertragen haben,

ben, worunter ſogar die Mäute von dem Tranſito - Conſummo - und Eſito - Gut begriffen ſind. Rechnen wir nun, daß in dem ganzen Land, ſo gleich wohl 36 Meil lang, und 24. breit iſt, zum innern Handel und Wandel des Tages nur 700 vierſpännige Wägen in der Bewegung ſind, und daß deren jeder nur eine einzige Station betrette, welches nach männiglicher Erkenntniß ein ſehr geringer Anſchlag iſt: ſo wird ſich dennoch wohl ein größerer als der bisherige Ertrag herauswerfen.

§. 222.

Vorſchlag einer Wegzoll-Tarif, nach Anleitung ächter Grundſätze.

In Folge deſſen, was wir oben (a §. 162. usque 165.) von den wegen der Unterhaltung unſerer neuangelegten Straſſen = Chauſées eine Zeit her neuerrichteten eigenen Weg = Zollſtädten ausführlich erinnert haben, ſollen wir noch auch eine neue Wegzoll = Tarif beſtimmen, welche da unſern Grundſätzen, und ſohin einer rechten Benutzung des Maut = Regals am wenigſten entgegen ſeyn möchte.

Was nun dießfalls bemeldte unſere Grundſätze an die Hand geben, beſtehet kürzlich in folgenden:

1mo. Mißbilligen dieſelbe, daß wir uns kein Bedenken machen, auch dasjenige Viehe, welches nicht zum Fuhrwerke, oder Reiſen gebraucht wird, mit dem Wegzoll, und zwar in ſolcher Maaß zu belegen, daß die Gebühr, welche da nach Stunden, und Halbſtunden genommen wird, gemeiniglich mehr, als die ordentliche Maut beträgt.

Denn nicht nur wird man dergleichen Exaction kaum irgendwo in eines Herrn Lande wahrnehmen (a): ſondern es mangelt auch wirklich an einem genugſamen Titel, nachdem männiglich bekannt iſt, daß man mit dem Viehtrieb ſich niemal gern der ſteinigt = und kieſigten Landſtraſſen, ſondern viel lieber des weichen Bodens zu bedienen, ſo folglich dann auch unſere Chauſées auf das ſeltenſte zu genüſſen, und noch viel weniger etwas daran zu verderben (b) pflege.

Da nun über das nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß dieſe Belegung dem Viehhandel und vorab demjenigen, welcher mit unſern Schweinen außer Landes getrieben wird, und eine Haupt = Branche unſeres nützlichen Commercii ausmachet, nichts weniger als gleichgültig, und leidentlich ſeyn könne; ſo gehet die Meynung hiemit dahin, daß in Zukunft der Wegzoll nur allein von jenen Mehnſtücken, welche zum Reiſen und Fuhrwerken gebraucht werden, bezogen, das übrige Vieh aber deſſen befreyt gelaſſen werden ſoll (c).

(a) Man ſehe hierüber die in den kaiſerlichen Erblanden eingeführte, in offenen Druck liegende Wegzoll • Tarif ein.

(b) Der vermeintliche Schaden, welchen derley Vieh an den chauſirten Wegen machen kann, beſtehet darin, daß es hin = und wieder an den Seiten ein Maulvoll ſtaubigtes Gras erwiſchen könnte, mit welchem der Wegzöllner ſeines Vortheilswillen die Gräben verwachſen läßt.

(c) Setzen wir, daß ein Friſchling 16. bis 20 Meil = Wegs vertrieben wird, welches gar gemein iſt: ſo koſtet der einzige Wegzoll ſchon 4. a 3 kr., welches oft ſchon den zehnten Theil des Werths ſelbſt ausmachet, und mit Zuſchlagung der ordinären Maut- und

2do. Machet unſere heutige Wegzoll = Ordnung unter dem leervorkommenden Fuhrwerk einen Unterſchied mit Rückſicht auf das, was ſie geführt haben.

Indem man aber dieſes Letztere gemeiniglich weder den Wagen noch den Menath von außen anſehen kann: ſo iſt dieſe Unterſcheidung in der Belegung ganz unnütz, ja unſern Grundſätzen zugegen wohl gar gefährlich; denn zu was dienet ſie, wenn ſie nicht etwa einem ungetreuen Einnehmer den Anlaß darbiethet, das Wenigere für das Mehrere zu verrechnen. Das Gutachten gehet alſo gegenwärtig dahin, daß man von jedem leeren Mehnenſtück durch die Bank, und ohne Unterſchied hinfüro mehr nicht einbringen laſſen ſoll, als ab jeder Meile Wegs einen halben Kreuzer (d).

3tio. Zeiget ſich in erſtermeldt = dermaligen Wegzoll = Ordnung auch die Belegung des beladenen Fuhrwerks ſo unbeſtimmet, daß ſie auf Seite des Einnehmers ſo viel Willkührliches überlaſſet, wobey das Ærarium insgemein zu kurz kommen, und ſich mit Verrechnung eines quid pro quo begnügen laſſen muß; denn was läßt ſich unter dem Ausdruck einen Güter = oder andern derley ſchweren Wagen, und unter den Worten, einen Getreid= oder andern beladenen Wagen als zuverläßig beſtimmt herausnehmen, ſo ſich nicht unſchwer auf die andere Seite drehen läßt.

Gleichwie nun unſere Grundſätze ausdrücklich ſo viel mit ſich bringen (§. 54.), daß eine jede Zoll = Belegung entſcheidend klar ſey, und ſolchergeſtalt weder dem Zollgaſt, noch dem Zöllner eine willkührliche Ausdeutung übrig laſſen müſſe; ſo vermeinten wir hier, es ſoll in Zukunft die Belegung des beladenen Fuhrwerks durch die Bank ganz gleich eingerichtet, und nur allein das Getreid, Fuhrwerk, item jener Wägen halber, welche einiges bey den Legſtätten erkauftes Salz führen, eine Ausnahme gemacht, ſohin verordnet werden, daß von jedem an Getreid = oder Salzwägen geſpannten Mehnſtück, wie auch von jedem Getreid = oder Salzſäm = Pferd in Zukunft kein größeres Weggeld erfodert werden ſoll, als ab jeder Meile Wegs einen halben Kreuzer.

Zu

und Eſſito - Acciſe dieſe Waare in ſolcher Maaß vertheuret, daß nothwendig dabey die Fremden in dieſem Handlungs = Geſchäft mit uns eifernde Lande gewinnen, wir aber zurückſtehen müſſen.

Will man nun hier einwenden, daß bey Aufhebung dieſer Wegzolls = Exaction auch das tranſitirende Vieh derſelben genüſſen, mithin uns doch im Handel einen Eintrag thun werde: ſo dienet zur Antwort, daß ich bey Entwerfung des Tranſito - Zolls vor dieſem Artikel auf gegenwärtige Freylaſſung vom Weggeld bereits calculirt, mithin unermangelt habe, hierinnfalls dasjenige zu beobachten, was unſere Viehhändler in den Stand ſetzen kann, mit den Fremden, ſo viel möglich gleichen Preis zu halten. Siehe den Tranſito - und Eſſito - Zolltarif = Entwurf.

(d) Hier erhalten alſo die Güter = Wägen, wenn ſie leer kommen, eine Moderation des zeitherigen Weggeldes zu einen halben Kreuzer allein, wie viele kommen dergleichen vor; da ja einem jeden Gütter = Fuhrmann ſelbſt daran gelegen iſt, nicht leer zu fahren?

(e)

Zu welcher Mäßigung des dato auf 1 Kreuzer geſetzten Wegzoll mehrmal nach Anleitung unſerer Grundſätzen in dem Anbetracht eingerathen werden muß, weil anſonſt eben jene Produkte nur vertheuert werden, an deren Abſatz außer Landes gleichwohl das ganze Heil von Bajern gelegen iſt (e).

4to. Bemerken wir ſogar in der Belegung des beladenen Güter-Fuhrwerks dato ein Uebermaaß, welches nach unſern Grundſätzen nicht gleichgültig ſeyn kann; denn es kommet dato ein beladenes ſechsſpänniges Güter-Fuhrwerk von Augsburg nach Salzburg ſchon auf 3 fl. 24 kr. zu ſtehen, welches mit dem Gebrauch des Wegs handgreiflich keine Proportion hat (f).

Wenn wir uns nun erinnern, daß wie ſchon (§. 127. 172. & 177. in not. d.) erwähnt worden, ſchier alle unſere Nachbaren ſich um die Wette bemühen, die Kommerzien an ſich, und von uns abzuziehen: ſo wird man leicht wahrnehmen, daß wir wirklich alle Urſache von der Welt haben, alles was Handel und Wandel heißt, ſo gelinde, als nur immer möglich iſt, behandeln, und am allerwenigſten mit ſo übertriebenen Weggelds-Exactionen, welche dem Mautgaſt den Genuß eines beſſern Weges ſo ſehr vertheuern, überladen zu laſſen, und dieß zwar um ſo billiger, als eben unſere Chauſées an mehrern Orten noch ſehr mangelhaft, und zumal bey anhaltender böſer Witterung, wo der Fuhrmann auf ihre Feſtigkeit vornehmlich die Rechnung ſollte machen dürfen, doch ſo bodenlos ſind, daß man neben dem Weggeld gar oft noch auch die Koſten der Vorſpann über den Hals bekommt. Das Gutachten gehet alſo hier wiederum auf eine Verminderung dieſer Belegung, als welche nach meinem Dafürhalten hoch genug ſeyn wird, wenn ſie fortan beſtehet ab jedem Mehnſtück alle Meile Wegs in 1 1/2 Kreuzer.

Wobey ſich noch dazu ein Entgang der bisherigen Gefählen um ſo weniger beſorgen läßt, als in Folge des hier Puncto 3tio einkommenden Fingerzeigs die bisherigen zweydeutigen Beſtimmungen des Weggeldes hinführo ceſſiren, und alle Fuhren, mit alleiniger Ausnahme deren, welche Getreid oder erkauftes Salz aufhaben, der nämlichen Wegzoll-Reichniß, wie die Güter-Fuhren, Wein-Wägen ꝛc. unterworfen ſind, welche folglich mit ihrer Anzahl alles dasjenige, was die Mäßigung hier dem Anſchein nach austragt, ganz unzweifentlich erſtatten werden (g).

 5to.

(e) Wie wir ſchon oben (§. 212. in not. a.) die Anmerkung gemacht, ſo bemühet man ſich in dieſen unſern Tägen allenthalben weit mehr, als ſonſt um den Ackerbau empor zu bringen. Wir haben alſo gar nicht Urſach, dieſes unſer Hauptgeſchäft zu beſchweren. Und was das Salz anbelangt, walten die nämlichen Urſachen dabey ob, um deſſen Ausfuhr ſo viel nur immer möglich iſt, zu faciliriren; weil auch hier nur der wohlfeile Preis den Verfall eines ſo beträchtlichen Negotii abwenden kann.

(f) Ich weiß zwar wohl, daß man bey Verfaſſung dieſer Belegung das Beyſpiel der Oeſterreichiſchen zum Grunde genommen hat. Allein, wem iſt nicht bekannt, wie gar vieles die Güte daſiger Straſſen vor den unſrigen bevor habe? und wie viel mehr iſt die Lage hieſiger, gegen den Erblanden einer gänzlichen Abweichung der Kommerzien ausgeſetzt.

(g) Wenn wir nämlich hier das Güter-Fuhrwerk, an welchem uns um das Maut-Regalwillen ſo viel gelegen, um 2 dl. moderiren, ſo ſteigern wir dagegen die übrigen

Fuhren

5to. Iſt unſere itzige Wegzoll-Ordnung in Gegenhalt unſerer Grundſätze auch noch in dem mangelhaft, daß ſie nicht beſtimmet, was die Landkutſchen, die nachtheiligen Poſtwägen, und andere Gefährte bezahlen ſollen; denn ſie erwähnet allein der *Chaiſen*, und läßt alſo dem Einnehmer wiederum die Lucke offen, zu thun, was er will.

Die Belegung iſt auch in dieſem Punkt ohne allen zureichenden Grunde zu gering, und noch dazu nach dem Unterſchied, ob die *Chaiſe* mit Perſonen beſetzt, und ſonſt beladen ſey, oder nicht; mehrmal mit offenbarer Gefahr bevorſtehender Unterſchleife abgefaßt.

Welchemnach dann für das Künftige dießfalls eine andere Verordnung nicht anderſt als billig ſeyn will, welche auch meinem Ermeſſen nach dahin abgefaßt werden könnte, daß durch die Bank alle, und jede Landkutſchen Poſtwägen, vier- oder zweyſitzige Reißgefährte, Poſtkärren ꝛc., und zwar ohne Unterſchied, ob ſie beſetzt, und beladen ſind oder nicht, von jedem Pferd zum Weggeld entrichten ſollen ab jeder Meile Wegs zwey Kreuzer.

Denn gleichwie es eben dieſe Gefährte ſind, welchen unſere Chauſées am beßten zuſtatten kommen, ohne daß dabey das Maut-Regal einen beſondern Nutzen hat; ſo iſt nicht abzuſehen, warum ſie nicht auch mehr als andere zum Wegzoll bezahlen ſollen (h).

6to. Enthält unſere oftangezogene itzige Wegzoll-Ordnung nur allein die Belegung der leer vorbeyführenden Reitpferden, welches wiederum der gebahnte Weg iſt, dem Ærario zukommend zu machen, was man ſelbſt gerne will. Da nun eben auch die Reitende der chauſirten Wege am beßten zu genüſſen haben, ohne daß die Mäute dabey was beſonders gewinnen: ſo gehet hier die Meinung dahin, daß man von einem jeden Reitpferd, es ſey beladen oder nicht, (mit alleiniger Freylaſſung der reitenden ordinären Poſten und *Eſtaffeten*) hinführo ab jeder Meile Wegs erfodern laſſen ſoll ein Kreuzer: endlich und

7mo. Muß unſere neue Wegzoll-Tarif in jenem Falle, wenn ſie ſich auch auf den innern Handel und Wandel erſtrecken ſoll, ausdrücklich die Befreyung all desjenigen Fuhrwerks im Mund führen, welches im Land zu Be- urbarung

Fuhren um eben ſo viel, als welche es auch um ſo leichter ertragen können; und folglich iſt nicht wahrſcheinlich, daß dem Ærario durch dieſe Belegung etwas entgehen werde.

(h) Leichte Gefährte, um welche es hier eigentlich zu thun iſt, erſparen zum Abbruch unſere Wirthe dasjenige zehnmal an der Zehrung, was ſie das Weggeld koſtet.

Unſern Landkutſchen kann man nach der Hand zwar nicht unbillig eine Moderation per Modum Gratiæ & Privilegii angedeihen laſſen, ſo, wie es unſern Grundſätzen (§. 58. in not. a.) ganz gemeſſen iſt. Wo hingegen Fremde dergleichen, wie auch die Poſtwägen, welche da nur unſern Landbothen und Fuhrleuten ihr Brod entziehen, und dabey dem Maut-Regal ſelbſt wegen der Unterſchleife um gar viel gefährlicher ſind, nach unſern Grundſätzen nicht nur keine Erleichterung, ſondern vielmehr alle Beſchwerung verdienen, unter was Titel ſie immer dawider zu verhengen ſeyn möchte.

urbarung der Felder und Gründe, zu geſchehen pflegt; denn es an unſerer heutigen Wegzoll = Ordnung wohl niemand billigen kann, daß ſie von dieſer gerechten Ausnahme keine Meldung enthaltet, und ſolchergeſtalt den Einnehmern die Freyheit belaſſen hat, die unentbehrlichſten Wirthſchafts = Geſchäfte zum Nachtheil des Ackerbaues mit ihrer Exaction zu beſchweren (i). Und dieſes wäre alſo eine nach unſern Grundſätzen abgemeſſene neue Wegzoll = Tarif, bey welcher ſich ganz unzweiflich auch das Ærarium beſſer, als bey der bis daher eingeführten mangelvollen und unbeſtimmten Weggelds-Ordnung befinden wird.

(i) Man hat zwar ab Seite der Commercial – Deputation allen denjenigen, welche ſich ſeithero beſchweret, daß man von ihnen, wenn ſie zu Acker fahren, Dung ausführen, den Wegzoll erpreſſen, mit alsbaldiger Abſchaffung dieſer plusmacheriſchen Ungebühr die Hand gebothen, wie es die Commercial - Acta beweiſen. Mittlerweile aber waren ſie doch geplagt, und vielleicht finden ſich hin = und wieder noch Leute, die ſolchergeſtalt bedrangſalet, oder wenigſt aus Mißtrauen, ob ſie das Sollicitiren was helfen würde, in der Verlegenheit ſind, die Connivenz des Zöllners theuer genug zu erkaufen, das Allererwünſchlichſte würde alſo wohl unſtreitig ſeyn, wenn dem oben (§. 164. & 165.) an Hand gegebenen Vorſchlag nach der innere Handel, und Wandel mit der Weggelds = Exaction gar verſchonet, und das Ærarium durch anderweiten ohne Köſten zu habenden Zuſchuß entſchädiget wurde.

§. 223.

Alle hier angehaltenen Tar. ſen müſſen in offenen Druck erſcheinen.

Bis daher haben wir nun umſtändig gezeigt, wie unſere Maut = und *Accis* - Tariffen in Rückſicht auf den äußern und innern Handel und Wandel beſchaffen ſeyn müſſen, um einer beſſern Benutzung des Maut = Regals zuſtatten zu kommen (a §. 168. usque 222.). Es erfodern aber dießfalls unſere Grundſätze (§. 55.) insbeſondere noch, daß alle dieſe Tariffen nicht blos den Aemtern, welche darnach die Gebühr zu erheben, ſondern auch dem ganzen *Publico* mittels offenen Druck bekannt gemacht werden; denn ein Geheimniß daraus zu geſtalten, und damit gleichſam hinter den Berg zu halten, wie wir es bis daher gewöhnt geweſen, würde dem Maut = und Accis - Regal eben ſo nachtheilig, als den Mautgäſten, und Acciſanten eine gute Gelegenheit ſeyn, die Unterſchleiſe mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen (a).

(a) Man rathet hier zu weiter nichts ein, als was die weiſeſten Regierungen lange Zeit vor uns zu thun für gut gehalten haben. Und warum ſoll es nicht ſelbſt für den Landesfürſten ſo nützlich als rühmlich ſeyn, wenn er ſeine befugte Maut = und Accis-Anfoderungen jedermann in der Abſicht bekannt werden läßt, damit ſich männiglich die Zeche ſelbſt machen, folglich deſto weniger von den Einnehmeren übernommen werden, und noch weniger eine Lucke offen haben möge, ſeine etwa unternehmende Defraudation mit vorſchützender Unwiſſenheit zu bemänteln.

Wenigſt war der Vorwand der Unwiſſenheit bey uns zeither der allgemeine Cheval de Battaille, worauf ſich die offenbarſte Maut = und Accis - Defraudanten der verdienten Beſtrafung zu entziehen Anlaß machen.

§. 224.

Auf was es nun in der Folge weiters ankomme.

Es entſtehet hier aber die weitere Frage: auf was es dann in der Folge deſſen, ſo wir bishero abgehandelt haben, noch weiters ankomme, um den Endzweck einer beſſern Maut- und Accis-Regals-Benutzung zu erreichen. Um nun auch hierinfalls ein Genügen zu leiſten, ſo werden wir hier nicht minder umſtändig jenen dreyfachen Gegenſtand abhandeln, welcher auſſer den bishero erwähnten, noch weiters eigentlich zur Ausübung des Maut- und *Accis*-Regals gehöret, und in der Beſtimmung beſtehet:

1mo. Was die Obliegenheit der Mautgäſte, und *Acciſanten*:

2do. Jene deren Einnehmer, und ihrer Zugeordneten: wie auch

3tio. der Regierung ſelbſt ſey, damit die nach ächten Grundſätzen abgemeſſene Art und Weiſe, einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals nicht verfehlet werde.

(a) Hierauf werden ſich alſo unſere Mautgeſetz-Ordnungen und Inſtructionen von ſelbſt an die Hand geben.

§. 225.

Von der Obliegenheit der Mautgäſte, und Acciſanten nach dem Unterſchied der Güter.

Betreffend die Obliegenheit der Mautgäſte und *Acciſanten*; iſt ſelbe nach dem Unterſchied der Güter gleichfalls verſchieden; nach welchem Unterſchied wir ſelbe denn dießorts betrachten, und beſtimmen werden; denn, Mautgäſte, welche mit *tranſiti*renden Gut erſcheinen, haben nothwendig was anders, weder jene, die mit *Conſummo*-Gut auftretten, und dieſe wiederum was anders, als die, ſo mit *Eſſito*-Gut zum Vorſchein kommen, zu beobachten: ſo wie das Verhalten der *Acciſanten*, welche Waaren in das Land bringen, mit dem Verhalten derjenigen nicht einerley iſt, welche Güter aus dem Lande führen (a).

(a) Der Verfolg wird mit Mehrern zeigen, daß dieſe Auseinanderſetzung nicht nur nicht unnöthig, ſondern ſogar nothwendig ſey.

§. 226.

Erſte Obliegenheit der Maut-Gäſte bey dem tranſitirenden Gut.

So viel nun diejenigen berühret, welche durch die bajeriſchen Lande *tranſiti*ren wollen, iſt deren erſte Obliegenheit, ohne jemands Ausnahme (a), daß ſie, es geſchehe der *Tranſitus* zu Waſſer oder zu Lande, und ſie mögen viel oder wenig Mautbares, oder deſſen auch Nichts bey ſich führen, allwegen der erſten Gränzmaut-Stationen geraden Weges zu fahren, ſich und was ſie mithaben, dem Amt darſtellen, ſohin nicht unterfangen ſollen, ſothane

(a) Es iſt nicht das Maut-Regal allein, ſondern überhaupts die Landes-Sicherheit, und noch eine Menge anderer Betrachtungen, welche die Pflicht allgemein machen, daß ſich jedermann, weß Standes, und Würden er ſeyn mag, beym Eintritte in das Land anmelden, und zu erkennen geben ſoll. Oeſterreich, wie es deſſen im Druck liegende Maut-Ordnungen zeigen, hält darob ſehr ſtrenge; indem es ſogar Prinzen hierunter nicht ausnimmet, und es thut hieran auch nicht mehr, als was weiſe Regierungen anderswo ſchon längſt beobachtet haben.

thane erſte Station, als welche einem jeden aus der (§. 167.) vorgeſchlagenen Maut-Charte zu Genügen bekannt gemacht wird, zu umgehen; denn es fallet ohne Beweis ſchon von ſelbſt in die Augen, daß ſich die Unterſchleife niemal überſehen laſſen würden, wenn man das Anmelden an der Gränze der Willkühr der paßirenden anheimgeſtellt laſſen wollte (b). Aus welchem Beweggrund dann auch hier unvermeidlich ſeyn will, das bloße *Factum* der wirklich vollzogenen Umfahr- oder Vorbey-Gehung der erſten Maut-Station (c) allwegen mit der unnachläßlichen *Confiſcation* nicht nur des mautbaren Guts, ſondern auch des dabey gebrauchten Schif, und Geſchirrs (d) zu beſtrafen: gegen jene aber, welche nichts Mautbares führend die Anmeldung unterlaſſen, eine Geld-Buße von wenigſt drey Reichsthalern, und in Ermanglung der Mitteln eine arbitrariſche Leibsſtrafe (e) zu verhengen; allermaſſen in dieſem Vorfall einige Gelindigkeit, und Nachſicht nimmermehr Platz finden kann.

(b) Alles wird nämlich in ſolchem Falle vorbey- oder durchgehen, wie ein Holländer, und weil darunter viel Contrebande ſeyn kann, und wird, das Amt aber nicht allwegen zu Pferd iſt, um nachzujagen; ſo iſt das Maut-Regal am Ende mehr nicht, als unſere ſogenannten Marter-Säulen, bey welchem man eben ſowohl mit bedecktem, als mit entblößtem Haupt vorbeyreiſen kann.

(c) Da unſere (§. 167.) an die Hand gegebene Maut-Charte die klare, und einem Bauernkalender gleichdeutliche Anleitung auf die Maut-Stationen und Commercial-Straſſen in Bajern enthaltet; ſo kann es nur ein Vorſatz, und nicht mehr eine Unwiſſenheit ſeyn, ſo da zum Umgehen der Gränz-Mautſtätte Anlaß geben möchte. Das Factum ſelbſt nämlich das Um- oder Vorbeygehen der Gränz-Zollſtadt ohne Anmelden, muß alſo geſätzlich für einen Betrug anerkennet, und beſtraft werden: ſo wie es (§. 35. in not. a.) erwieſenermaſſen ſchon vor 1000 Jahren in Bajern davor erkennet, und beſtraft worden iſt.

(d) Daß man den Fuhrmann mit Verlurſt des Schifs, des Floßes, Wagens, Geſchirres, der Pferde ꝛc. beſtraft, iſt außer Anſtand gerecht; denn er iſt es, welcher das ſtrafwürdige Factum begangen, und zu Schulden gebracht hat.

Ja es würde ungerecht ſeyn, ihn als den ſchuldigen ungeſtraft durchkommen zu laſſen. Warum man aber dabey des Guts ſelbſt auch nicht ſchonet, da doch ſchier allemal auf gut einfältig geglaubt werden könnte: „Der Kaufmann, der Eigenthümer, oder Spedi-„teur habe an dem Facto der Defraudation keinen Antheil gehabt;" deſſen iſt nachfolgende begründete Urſache vorhanden.

Denn entweders hat der Aufgeber das Gut einem ſichern, und cautionirten Mann anvertraut, oder er hat es dem nächſtbeßten Unbekannten übergeben? Erſtern Falles wird er ſich einer Confiſcation entweders nicht zu beſorgen, oder allenfalls des Schadens regreßweis zu erholen haben. Letztern Falles hingegen muß er ſich die Schuld des Verlurſtes ſelbſt beymeſſen; indem ihm ja einerley iſt, ſein Gut durch einen Spruch in Commiſſum zu verlieren, deſſen er auch ſonſt verlurſtiget werden könne, wenn ihm es der liderliche Tropf, dem er es vertraut, verloren, verkauft, oder geſtohlen hätte.

Und wie würde nicht das Handwerk der gefährlichen Fuhr- und Schifleute geſtärkt werden, wenn es nur mit Verlurſts-Gefahr eines ausgedienten Fuhrzeuges, oder eines paar elenden Schind-Mähren gewagt werden dörfte, das Ærarium um ein ſo anders tauſend Gulden zu defraudiren.

(e) Da es allemal eine Vermeſſenheit iſt, wenn ſich jemand mit Verachtung des hier angezeigten Geboths unangemeldeter in das Land eindringet: ſo kann die dießorts vorgeſchlagene Geld-Straffe bey Vermöglichen gar wohl Platz greifen, und bey Unvermöglichen

wird der Sache auch nicht zu viel geſchehen, wenn ſie zu ihrer Warnung, und anderer zum Abſcheu etwa mit einem Dutzend Karbatſch-Streichen ihres Unrechtes erinnert werden.

§. 227.

Zweyte derſelben Obliegenheit.

Für das zweyte lieget den *Tranſiti*renden ob, dem Gränz-Amt die tarif- und geſetzmäßige Anzeige zu thun? ſie müſſen nämlich ohne Ausnahme anzeigen, ihren Namen, weſſen Standes ſie ſind, woher ſie kommen, wohin ſie gehen, und folglich bey welcher bajeriſchen Gränz-Station ſie aus hieſigen Landen hinauspaßiren werden (a).

Sie müſſen ferner neben getreuer Ausantwortung aller beyhabender Fracht- oder Fuhrbriefen, und der Waagzetteln (b) alles dasjenige, was ſie führen, nach Stücken, Kolli ꝛc. und wie ein ſo anders mit *Signis* oder *Numeris* bemerkt iſt (c), deutlich an- und vorzeigen: Vornämlich aber das wahre *Sporco*-Gewicht der Ladung, in ſo weit es die Tarif erfodert (d), ohne mindeſten Verhalt um ſo gewißer profitiren; als ſie außer deme wegen jedem verhaltenen *Sporco*-Centner pr. drey Reichsthaler, und bey Verhaltung eines ganzen Stücks ſelbſt mit deſſen unnachläßiger *Confiſcati*on geſtraft werden ſollten (e).

§. 228.

(a) Es iſt nämlich eben der *Terminus ad quem*, welcher den richtig erfolgenden Tranſitum nach der Hand erweislich machen muß.

(b) Dieſe Ausantwortung kann von darum nicht unterbleiben, weil die Fuhr- oder Fracht-Briefe, und Waagzetteln dem Mautgaſt verſchloſſener mitgegeben, und von dem an das letzte Gränzort eingeliefert werden müſſen, um dieſes mittels deren Einſicht, und Entgegenhaltung der Ladung ſelbſt, die Richtigkeit des Tranſitus vor der wirklichen Außerlandes-Trettung examiniren möge. Sollte aber jemand die Beybringung der Frachtbriefen, und Waagzetteln außer Acht laſſen, ſo wäre meines Dafürhaltens derſelbe auf das Höchſte zu Bezahlung der doppelten Maut-Gebühr von allen dem anzuhalten, wozu er nicht wenigſt eine ſchriftliche Fattura ausliefern kann, welche das Sporco-Gewicht angezeiget, und die Stück, Kolli ꝛc. mit ihren Signis & Numeris deutlich beſchreibet.

(c) Eben des erſterwähnten Endeswillen iſt auch die Anzeige der Signen, und Numern nothwendig; wie wir da hinnach noch die Aemter anweiſen wollen, bey jenen Stücken, welche ohne Signen erſcheinen, dieſen Abgang ex officio zu erſetzen.

(d) Gegen dieſer Profitirung iſt er ſodann einer Unterſuchung, ob in den Stücken, Kolli ꝛc. keine andere als die angezeigten Waaren gepackt ſeyen, in favorem Commercii ganz frey; in der Maaß, als es unſere Grundſätze (§. 173. & 177.) mit ſich bringen.

(e) Gleichwie jedermann wiſſen kann, wiſſen ſoll, und auch gar wohl weis, was, und wie ſchwer er führet; denn er muß ja den Verlurſt davon büſſen, und die Fracht davor bezahlen, oder einnehmen: alſo auch iſt es allemal geſäzlich für einen Betrug anzunehmen, wenn jemand ſich unterſtehet, entweders das Gewicht von ein ſo anderm Stück zu gering anzugeben, oder gar ein ganzes Stück zu verſchweigen. Letztern Falls kann die Beſtraffung nach Maaßgab deſſen, was wir (§. præc. 226. in not. d.) angeführt haben, in weniger nicht, dann in der Confiſcation beſtehen.

Wenn aber nur an dem Gewicht eines Stückes zu wenig angeſezt wird, ſo läßt es ſich von darum ſo genau nicht nehmen, weil hier gar wohl ein Ueberſehen bey dem Abwägen die Schuld tragen dürfte: welches dann die Urſache iſt, daß man bey einer ganzen Schif- oder Wagen-Ladung nicht eben auf eine mangelhafte Anzeige von weniger als einem ganzen Centner eine Straſſe verhengen kann.

§. 228.

Die dritte Obliegenheit der Tranſitirenden beſtehet darinn, daß ſie die tarifmäßige Mautgebühr ſogleich baar entrichten, und darüberhin die gewöhnlichen Polleten an ſich bringen; denn eine Nachborge ſoll von nun an unter keinerley Vorwand mehr ſtatt haben (a), und vermittels der erhebenden Tranſito-Polleten muß ſich von ſelbſt jedermann ſicher ſtellen, damit er nicht für einen, der die Gränitz-Station umfahren, angeſehen, und die (§. 226.) hierauf geſchlagenen Straffen verfällt werden möge (b). Dritte Obliegenheit der Tranſitirenden.

Wenn ferner das Amt für nöthig erachtet, an der Ladung hin- und wieder eine *Obſignation*, Verſchnür- oder *Plombi*rung anzulegen: vielleicht auch gar die *Conſummo-Acciſe depoſiti*ren zu laſſen; ſo hat ſich kein Mautgaſt ſolcher Verfügung, und was derſelben anhängig, zu widerſetzen; inmaſſen dergleichen Vorſorge ohnedem nur bey unbekannt- und ſolchen Partheyen vorgekehrt werden wird, bey welchen zu beſorgen ſtehet, daß ſie von dem, was ſie mitführen, im Lande leicht und unvermerkt etwas abſetzen, ſohin die Acciſe fraudiren dürften (c).

(a) Bis daher haben viele unſerer Aemter die ſaubere Gewohnheit gehabt, vorab den bekannten Leuten, und welche ſie zu ihren Privat-Vortheil zu nutzen gewußt, die Schuldigkeiten lange Zeit und oft Jahrweis zu borgen: wobey dann leicht zu begreifen, wie die Verrechnungs-Richtigkeit beſchaffen geweſen ſeyn mag. Dieſe wahre Ungebühr muß nun in Folge gegenwärtigen Plans (wie wir auch hinnach noch mit mehrern vernehmen) für allzeit ernſtlich abgeſtellt werden, in Erwägung ſonſt das Ærarium beſtändig Gefahr laufe, durch Vergeſſenheit, Connivenz, oder einſeitige Nachſicht eines Zollners verkürzt zu werden: dergleichen Erfolg hiernächſt auch ſeinen Einfluß in die Gewerbe, und Nahrungen hätte, indem diejenige, denen die Aemter ſolchergeſtalt favoriſirten, unſern Grundſätzen zugegen (§. 189. in not. b. & c.) andere Mitgewerbe, welche dieſer Gunſt nicht genüſſen, im Handel und Wandel allwegen überſehen würden.

(b) Es müſſen demnach auch diejenige, welche nichts Mautbares durchführen, mit einem Paſſir-Zettel verſehen werden, wie wir gleich unten davon weitere Meldung machen.

(c) Wie es mit dem Obſigniren, Verſchnüren und Plombiren, wie auch allenfalſigen Hinterlegung der Conſummo-Acciſe von tranſitirenden Gütern zu halten, davon folgt das Mehrere hinnach, wo von der Schuldigkeit der Aemter die Rede ſeyn wird. Dießorts iſt nämlich genug die Mautgäſte anzuweiſen, daß ſie ſich in Fällen, wo etwas dergleichen von Amtswegen verhengt wird, nicht widerſezen ſollen.

§. 229.

Zum vierten ſind die Tranſitirenden gehalten, bey derjenigen *Commercial*-Straſſe zu bleiben, auf welcher tranſitiren zu wollen ſie ſich gegen dem Gränzamt ſelbſt erklärt, und die Polleten darnach eingerichteter erhalten haben (a). Zu deſſen Verſicherung ſie folglich auch ſchuldig ſind, die bey- Vierte Obliegenheit eben derſelbigen.

(a) Beym Eintritt ſtehet ihm nämlich frey, eine ſelbſt billige Route zu wählen. Hat er aber einmal gewählet, ſo muß er darauf bleiben, indem ſich ſonſt die Contrebanden nicht ſo leicht entdecken lieſſen. Es iſt auch alles, was wir hier verordnen ſchon in einem uralten Mandat vom 1. Juny 1588. gegründet.

habende Polleten denjenigen Mittel = Mäuten, welche ſie vorbey ziehen, der Unterſchreibungswillen vorzuzeigen (b). Wie ſie dann, im Falle ſie aus Unachtſamkeit, oder mit Fleiß unterlieſſen, ſich bey den Mittel = Mäuten die Polleten unterſchreiben zu laſſen, ab jeder Station pr. 3 Reichsthaler geſtraft werden (c): in jenem Falle aber, wenn ſie von der vorgeſchriebenen *Tranſito - Route* gar austretten, und einen andern Weg einſchlagen wurden, auf Betretten *ipſo facto* als Defraudanten angeſehen, und des Guts, ſammt Schiff, und Geſchirr verlurſtiget ſeyn ſollen (d).

(b) Da ihm dieſes lediglich nichts koſtet (§. 170. in not. a.), das bloße Unterſchreiben auch ihm keinen Aufenthalt machen kann, ſo hat er ſich hierüber nicht zu beklagen. Jedoch muß ich hier anmerken, daß die Anweiſung, ſeine Polleten bey den Mittel = Mäuten unterſchreiben zu laſſen, nur auf das *Tranſito* zu Lande allein zu verſtehen, jenes zu Waſſer aber von darum mitzuverſchonen ſey, weil hier die Gefahr wegfallet, daß der Mautgaſt die Straſſen verlaſſen könnte: und weil inſonderheit unſere Mittel = Mäute ſchon (§. 94. in not. a.) öfters ſo weit von den Strömen abgelegen ſind, daß die Anmeldung bey ſelbigen dem Mautgaſt allzulangen Aufenthalt, und Köſten verurſachen wurde.

(c) Dieſe Straffe iſt von darum billig, weil ſonſt niemand ſich bey den Mittel = Mäuten melden dörfte, welches Anmelden doch um ſo nöthiger iſt, als es dem Mautgaſt, welcher ſonſt einen Unterſchleif wagen wurde, in der Beyſorge erhält, bey einer Mittel = Station, auf ſeinen Betrug ertappt zu werden.

(d) Das Factum der Abweichung von der, wie (præc. not. a.) obſtehet, ſelbſt gewählten Straſſe kann minder nicht, als eine wirkliche Defraudation beſtraft werden; indem hier nicht thunlich iſt, ſo lang zuzuwarten, bis etwa das Gut ſchon gar abgeſtoſſen, verſchleppt, und unſichtig geworden ſeyn möchte.

Warum aber die Straffe hier mehrmal nicht nur auf das Gut, ſondern auch auf Schif, und Geſchirr gehet, deſſen iſt eben die Urſache, die wir oben (§. 226. in not. d.) wegen Umfahrung einer Gränz = Station zum Grund angenommen haben.

§. 230.

Fünfte Schuldigkeit der tranſitirenden Mautgäſte.

Fünftens iſt es eine der wichtigſten Schuldigkeiten eines tranſitirenden Mautgaſtes, daß er ſich des Abſtoßes deſſen, ſo er für ein *Tranſito*-Gut angegeben, und vermäutet, gänzlich enthalte (a).

Ein widriges Unternehmen, mithin alles Ablegen eines *Tranſito*-Guts unter Wegs, es geſchehe bey Tag, oder Nacht, müßte ſofort für eine wirkliche Defraudation gehalten, und nicht nur das Abgeſtoßene, in viel oder wenigem beſtehende *confiſcirt*, ſondern auch der Uebertretter ſelbſt mit dem Verlurſt vom Schiff, und Geſchirr beſtraft werden.

Und weil ſich dieſes Factum ohne Vorwiſſen, und Beyhilf anderer im Lande angeſeſſener Leute nicht verüben läßt, ſo ſollen über das auch derley Unterſchleifgeber, und zwar die Vermöglichen allwegen, um eben ſo viel, als der

(a) Wer eine Sache nur bloß durch das Land führen zu wollen angiebt, der verpflichtet ſich eben ſchon dadurch, daß er es im Lande nicht ablegen wolle, mithin hat er wider das Verboth des Abſtoßes nichts einzuwenden, denn es muß hier allwegen heiſſen: ex ore tuo te judico.

der Werth des conſiſcirten Guts, Schiff, und Geſchirrs abwirft, an Geld geſtraft, die Unvermöglichen, wie auch die Hausknechte, Taglöhner, und andere Dienſtbothen, ſo ſich zu ſolchem Abſtoß gebrauchen laſſen, nach Wichtigkeit der Sache mit der Arbeits = Hausſtraf auf ein ganzes, halbes, und niemal minder, dann auf ein Vierteljahr belegt werden (b).

(b) Da ſich hier ohne Anwendung der alleräußerſten Strenge, wie wir bereits (§. 88.) vorausgeſetzt, die Contrebandes nicht abſtellig machen laſſen, ſo rechtfertigen ſich die dießorts vorgeſchlagenen Straffen ſchon von ſelbſt. Das Gut iſt nämlich ohnedem ſchon nach bisherigen unſern Mautgeſetzen verfallen. Und warum ſoll derjenige, welcher den Abſtoß ausgeübet, ſammt ſeinen Helfern, und Helfers = Helfern der Straffe freygelaſſen werden, da ohne ſie das Factum nicht erfolgt wäre? Es wäre dieſe aber eben ſo viel, als dimittit cor vos &c.

§. 231.

Endlich liegt auch dem Tranſitirenden ob, über hieſige Landes = Gränze nicht ehender wiederum auszutretten, als bis er bey der letzten Gränz = Station mehrmal dasjenige beobachtet haben wird, was er beym Eintritt zu beobachten gehabt hat. Er muß ſich nämlich vorher bey dem Gränz = Amt, und zwar bey keinem andern als jenem Gränz = Amt, an welches er vermög ſeiner *Declaration* und der zu Folge ſelber ertheilten *Tranſito* - Pollette angewieſen iſt, mit allem dem, was er mit ſich führet, unfehlbar darſtellen, und ſich daſelbſt mit Uebergebung ſothaner Pollete, dann der verſchloſſenen Fracht- oder Fuhrbriefen und Waagzetteln (§. 227.), der Nachbeſchau, oder dem *Examen*: ob er im Tranſitu Nichts verbrochen, unverweigerlichen Unterwerfen, folglich der weitern geſetzmäßigen Abfertigung gewartigen, welche unter andern, und in der Hauptſache in der Zurückgab bemeldter Fuhr = und Frachtbriefe, dann Ertheilung eines Paßier = Zettels beſtehet. Sechſte und letzte Obliegenheit eines Tranſitirenden.

Dergleichen Paßier = Zettels, dann auch diejenigen bey der letzten Station zu erholen, und reſpective mit dem beym Eintritt Erhaltenen auszuwechſeln haben, welche ohne bey ſich Führung eines mautbaren Guts dieſe Lande tranſitiren.

Und dieß alles zwar bey Vermeidung eben der Beſtrafungen, welche hievon (§. 226.) erwähntermaſſen auf die Umfahrung der erſten Gränz-Stationen ausgeſezt, und beſtimmt ſind (a).

(a) Die Urſache, welche das Anmelden eines Tranſitirenden bey der erſten Gränz = Maut nothwendig machen, walten auch beym Austritt aus dem Lande ob; denn wie wäre man ſonſt geſichert, ob nicht von dem als Tranſito - Gut declarirten viel oder wenig unter Wegs abgeſtoſſen, und alſo das Accis - Regal defraudirt worden ſey? Es muß demnach auch hier die nämliche Vorſorge, und gegen die Uebertretter die nämlichen Beſtrafungen vorgekehrt werden, ſecundum tritum illud: ubi eadem eſt ratio, ibi eadem debet eſſe Legis Diſpoſitio.

§. 232.

Ausnahme bey den Obliegenheiten eines tranſitirenden Mautgaſtes in unverſehenen Zufällen.

Unterdeſſen iſt dießfalls die Regel abermal nicht ohne Ausnahme, und in einer ſo großen Achtung verdienenden Sache, als der Tranſitus der Waaren durch hieſige Lande nach unſern Grundſätzen (§. 59.) iſt, hat man nur gar wohl Urſach, der Billigkeit allemal Platz zu geben.

Es können den Mautgaſt zu Waſſer, und zu Lande unverſehene Zufälle nöthigen, nicht nur zum Abſtoß eines Theils, ſondern gar wohl der ganzen Ladung, oder doch, daß er die *Route*, die er ſich beym Eintritt in die Lande vorgeſezt, verlaſſen, und eine andere nehmen muß.

Sind nun dieſe Zufälle von der Eigenſchaft, daß ſie in die Klaſſe deren, die man in Rechten *Caſus improviſos*, *fortuitos* nennet, und welche nicht von menſchlicher Gewalt zu übermeiſtern ſind (a); ſo wäre es nicht nur wider die allgemeine Gerechtigkeit, ſondern auch wider die Klugheit gehandelt, wenn man, ohne hierauf Achtung zu tragen, mit den vorgeſetzten Straffen zu verfahren, und dem gemeiniglich darunter ohne dem ſchon leidenden Mautgaſt noch auch den Verlurſt von ſeinem Gut, Schiff, und Geſchirr, oder wenigſt koſtbare, und Zeit verzehrende Proceſſe zu koſten geben wollte (b). Um alſo hierinnfalls den rechten Weg zu gehen, und eben ſo wenig das Vertrauen der Tranſitirenden, als die Sicherheit des Maut- und Accis-Regals auf die Spitze zu ſetzen, ſo wird nöthig ſeyn, geſätzlich feſtzuſtellen, daß diejenige, welchen ſolche unverſehene, von unabwendlicher Gewalt herrührende Zufälle begegnen, ſich zwar unbeſorgt einer Strafe alles deſſen gebrauchen mögen, was ihre, und ihres Guts Sicherheit erheiſchen mag, unter dem ausdrücklichen Beding jedoch, daß ſie davon dem nächſtgelegenen Mittel oder Gränz-Mautamt die ſchleinigſte Nachricht geben, und ſolchergeſtalt auf ſeine Art, den Beweis des ihnen zugeſtoßenen Caſus fortuiti vollführen, folglich von ermeldtem Mautamt die weitere ſchleinige Verfügung zu ihrer Sicherheit begehren, und abwarten ſollen, als welche zu leiſten dieſe allenthalben angewieſen ſeyn müſſen (c).

§. 233.

(a) Zu Waſſer können ſich ſolche Fälle durch Eisſtoß, Waſſergüße, Schifbrüche ꝛc., und zu Lande gleich alls durch Waſſergüße, welche die Brücken wegnehmen, die vorgeſetzte Strafe unwandelbar machen ꝛc. ereignen, welches alles lauter Caſus fortuiti ſind, um derenwillen man eines Mautgaſtes allerdings zu ſchonen, ja ihm ſogar auf das Beßte Vorſchub zu geben hat.

(b) Ich könnte mich nicht entbrechen, hier auch der Proceſſe zu erwähnen, welche in dergleichen Fällen den Mautgäſten, aus einem übertriebenen Eifer, angeworfen werden könnten: allerdings aber in die Klaſſe derjenigen Chikanen gehören, die da nach unſern Grundſätzen dem Maut-Regal mehr ſchaden, als nutzen, indem ſich der Ruf davon allemal ſo nachtheilig verbreitet, daß viele abgeſchreckt werden, ihre Waaren durch ein ſo gefährliches Land zu verſenden.

(c) Bey dieſem Verfahren, wo man die Docirung des Caſus fortuiti vorausſetzet, wird das Ærarium von Unterſchleifen möglichſt verwahret. Der Mautgaſt aber hat ſich hierüber auch nicht zu beſchweren, weil wie wir hinnach an die Hand geben, daß das nächſt gelegene Mautamt ſeine Schuldigkeit auf das ſchleinigſte, und völlig unentgeltlich dabey zu machen gehalten iſt.

§. 233.

Es ereignet ſich im übrigen auch nur gar zu oft, daß ein *tranſiti*rendes Gut ohne Abſtoß durch das Land zu bringen, dem Eigenthümer oder Spediteur ſogar widerwillig die Gelegenheit mangelt, denn er kann es öfters nur auf eine gewiße Entlegenheit, zu Waſſer oder zu Lande fortſchaffen, wonach es aus- oder abgeladen niedergelegt, und gleichwohl einer weitern Gelegenheit zur Vollendung des Tranſitus damit abgewartet werden muß (a). Oft iſt es eine Bequemlichkeit, das Gut im Lande abzulegen, und durch eine andere Hand an Ort, und Stelle zu ſchaffen (b).

Weitere Anmerkung über die Obliegenheit der Tranſitirenden in beſondern Fällen.

Wiederum ein andersmal iſt ein Gut zwar zum Tranſitiren beſtimmt, es ſoll aber doch noch auf des im Land habenden Freunds-Entſchlüßung ankommen, ob dieſer ſich nicht deſſelben zur Landes-*Conſumpti*on bedienen wolle, wo folglich der Abſtoß unter Wegs vor ſich gehen müſſe (c).

Indem nun dieß alles lauter Vorfälle ſind, die ſich nicht hintertreiben laſſen, ohne die Commercien in ihrem Lauf, und Beförderungs-Mitteln auf das Härteſte, ſohin mit ſelbſtigem Nachtheil des Maut-Regals zu hemmen; ſo ſind wir veranlaſſet, auch dabey alle Gelindigkeit, und Nachſicht vorwalten zu laſſen, und uns an ſolchen Anſtalten zu begnügen, mittels deren in allen dieſen Fällen das Ærarium für beſorglichen Contrebanden ſo gut, als möglich, in Sicherheit geſetzt werden mag.

Welches wir dann meines Dafürhaltens dadurch zuwegebringen können, wenn wir geſetzlich beſtimmen, und bekannt machen, daß man zwar den Abſtoß, oder Zwiſchen-Niederlag des tranſitirenden Guts in Fällen, wo ein ſo anders die Gelegenheit des Handel und Wandels, oder Transports alſo erfodert, ungeſtört zu laſſen, zu Vermeidung beſorglicher Unterſchleife aber, die allgemeine Verordnung gemacht haben wolle, es ſollen dergleichen Abſtöße, oder Zwiſchen-Niederlag bey Vermeidung der ſonſt ſtatuirten Straffen, an keinem

Y y

(a) Der Fuhrmann hat nämlich z. E. hier in München ſchon ſeine ganze Ladung gedingt, wo folglich er einem Innsbrucker ſein Tranſito-Gut nicht weiters als hieher zu führen übernehmen kann, welcher ſich dieſes auch wider ſeinen Willen gefallen laſſen muß.

Wollten wir nun in ſolchem Caſu keinen Abſtoß gedulden, oder ihn gar ſtraffen, ſo würden wir die Freyheit, und Bequemlichkeit der Negotien zum eigenen unſern Schaden groß verletzen.

(b) Wie wenn z. E. ein Kemptnerfreund ſein Gut anhero nach München ſendet, um es hier dem Dreßnerbothen zur weitern Verführung nach Sachſen aufzugeben, oder wenn z. E. ein Schweizer ſein Gut mit retournirendem Salzgefährte in das Land ſchicket, um es einer Wienerordinär hier, oder zu Waſſer übergeben zu laſſen.

(c) Wollten wir unſerm, und dem auswärtigen Handelsſtand dieſe Bequemlichkeit nicht gönnen, ſo würden wir den Handel, und Wandel nicht anders als zum Schaden des Maut-Regals ſelbſt zerſtören. Unſere Leute würden wir der nützlichſten Speditionen (deren ſie leider Reſpectu der Lage, darinn wir ſind, ſchon Vorwurfs viel zu wenige haben) nach und nach gänzlich berauben, ja wir würden ſie noch beſonders in Schaden ſetzen, da ſie ſolchergeſtalt gedrungen wären, alle ihre Handels-Bedürfniſſe durch eigen bedingtes Fuhrwerk zu erholen.

keinem andern Ort weder allein bey einem Maut = Amt im Lande erfolgen dürfen, und dieſerwegen ſchon dem erſten Gränz = Ort die Anzeige gethan, auch von demſelben die Polleten ausdrücklich dahin ertheilet werden (d).

(d) Freylich würde das Maut = Regal niemals ſicher ſeyn, wenn man die Tranſito - Güter, wie es bisher der ſaubere Brauch war, in den Privat - Häuſern, Städten, und Gewölbern der Bothen, Fuhrleute, Kaufleute, Wirthen ꝛc. ab = und nieder zu legen geſtattete.

Da aber unſer Plan derley Privat - Abſtoß und Niederlagen gänzlich abgeſchaft, wie wir hinnach noch mit Mehrern vernehmen werden: und da derſelbe ausdrücklich dahin gehet, daß niemand ein Gut anderswo, als bey den landesherrlichen Mautämtern ab = und nieder zu legen ſich anmaſſen ſoll; ſo iſt für die Sicherheit des Ærarii alle Vorſorge angewendet, die ſich je anwenden läßt.

Und weil eben dieſer unſer Plan auch ſo viel mit ſich bringet, daß der Mautgaſt außer der tarifmäßigen Mautgebühr ſonſt keinerley Amtskoſten zu tragen haben ſoll (§. 170.); ſo kann wider dem geſezmäßigen Abſtoß bey dem Mautamt auch er der Mautgaſt um ſo weniger etwas einwenden, als ſolchergeſtalt ſein Gut ohne einigen beſondern Koſten in eine Verwahr kommt, deren Sicherheit unzweiflich diejenigen, die es in einem Privat - Haus hätte, um Vieles übertrift.

§. 234.

Obliegenheit derjenigen, welche mit Conſummo-Gut in das Land tretten.

In Betref deren, welche Waaren oder Güter zur *Conſumption* in das Land bringen, es geſchehe dieſes zu Waſſer oder zu Lande, kommet es nicht nur auf die Vermautung, ſondern auch noch insbeſondere darauf an, daß die *Acciſe* davon entrichtet werde.

Es muß ihnen alſo zuvorderſt nur um ſo viel mehr, als den tranſitirenden, und unter nicht geringeren, als den nämlichen Beſtrafungen (§. 226.) verbothen ſeyn, das erſte Gränz = Mautamt unter was Prætext es ſeyn möchte, zu umfahren. Allda müſſen ſie hiernächſt auch die nämliche Anzeige thun, welche wir oben (§. 227.) von den Tranſitirenden erfodert haben (a).

Sie haben ferner die tarifmäßige Gebühr ſofort baar, und ohne einige Nachborge zu erlegen, ſich auch hierüber eine *Conſummo* - Pollete ertheilen zu laſſen: es ſey nun, daß nur die Maut allein, oder ſammt derſelbigen zugleich auch ſchon an der Gränze der Conſummo - Accis entrichtet werden muß; als auch auf leztern Falle ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſie ſich nicht weniger der Beſchau, und was davon abhangt, ſchon an der Gränze zu unterwerfen ſchuldig ſeyn (b).

Kommt

(a) Dieſe Anzeige iſt mit jener, der Tranſitirenden einerley, außer daß dieſe das Ort ihres Austrittes aus dem Lande, jene hingegen, welche ein Conſummo - Gut in das Land bringen, das Ort der Conſumption benennen müſſen.

(b) Man könnte zwar dafürhalten, die Nachborge hätte bey dem Conſummo - Gut viel weniger, als bey dem Tranſito - Gut zu bedeuten, weil man hier meiſtens anſeſſige Leute vor ſich habe.

Allein die Gefahr der Unterſchleiſe iſt hier eben ſo groß, als bey der Nachborge der Tranſito - Mautſchuldigkeiten, indem ſich ja nur auf das gebrechliche menſchliche Gedächtniß, oder verlorne Vormerkung berufen werden dürfte, um ungeſtraft zu coniviren, oder die Gefälle gar zu hinterſchlagen.

Zu=

Kommt es aber darauf an, daß die Veraccißirung erſt bey einem in dem Lande gelegenen Mautamt vor ſich gehen ſoll, welches Mautamt ſie gleichwohl ſelbſt an die Hand zu geben haben (c); alsdann liegt ihnen ob, nicht nur die dahin führende *Commercial*-Straſſe ohne alle Abweichung zu gebrauchen, und daß es geſchehen, ſich bey den unter Wegs betrettenden Mittelmaut-Stationen, die mithabende Gränzmaut-Pollete unterſchreiben zu laſſen, ſondern auch haben ſie das Gut ſelbſt anderswo, als bey dem angezeigten Mautamt im Lande nicht abzuſtoßen, geſtalten es die Sicherheit des Accis-Regals unumgänglich erfodert, daß ſelbes ohne einigen Zwiſchen-Abſtoß geraden Wegs bemeldtem Mautamt überantwortet, und bey dem mittels Uebergebung der Gränzmaut-Polleten, und der beym Eintritt verſchloſſenen Frachtbriefen und Waagzetteln, der wirklichen Veraccißirung und was derſelben angehörig, abgewartet, folglich um die gepflogene Richtigkeit eine *Accis*-Pollete erhoben werde (d). Und dieß alles zwar wiederum bey Vermeidung aller der Straffen, die wir den Tranſitirenden im Fall der Abweichung von der Commercial-Straſſe (§. 229.), oder eines etwa gar unternommenen verbothenen Abſtoßes (§. 230.) anzudrohen für nöthig erachtet haben (e).

Yy 2 §. 235.

Zudem iſt dieſe Nachborge dem Nahrungsſtand im Lande von darum auf eine mit unſern Grundſätzen gar nicht beſtehende Weiſe höchſt nachtheilig, weil ſie demjenigen, der ſie genüſſet, einen merklichen Handels-Vortheil vor andern, die der Zollner ſeines ſchmuzigen Vertrauens nicht würdiget, zuſchanzen, mithin unter den Gewerbtreibenden eine unbillige Diſpoſition veranlaſſen wurde.

(c) Wir haben ſchon oben (§. 157. in not. e.) im Vorbeygehen erwähnet, daß ohne dem Handelsſtand im höchſten Grad wehe zu thun, die Conſummo-Acciſe nicht allemal ſchon an der Gränze bezogen werden könne, und dieß ſind eben die Fälle, davon hier die Rede iſt.

Es muß nämlich ſodann der Mautgaſt das im Lande befindliche Mautamt benennen, und hierauf ſich die Pollete einrichten laſſen, wo er das einführende Conſummo-Gut zu veraccißiren gehalten ſeyn will, geſtalten man ſich ſodann an dieſe ſeine Erklärung halten, und im Falle einer Zuwiderhandlung ihn deſto billiger darum hernehmen, und ſtraffen kann.

(d) Das Hauptwerk kommt hier ein für allemal darauf an, daß man Niemand verſtatte, er ſey, wer er immer ſeyn mag, ein Conſummo-Gut anderswo, als bey dem Amt, wo es veraccißiret werden ſoll, abzuſtoſſen, und daß man unverbrüchlich darob halte, es auch vom Amt aus nicht wieder ausfolgen zu laſſen, bevor nicht die Beſchau, und was dazu gehört, erfolgt, und die Acciſe ſelbſt ohne Nachborge erlegt worden ſeyn wird; denn ohne dieſe Verfügung, welche noch dazu ohne alle Ausnahme, und Diſpenſation beobachtet werden muß, werden die Unterſchleife immermehr abzuwenden ſeyn.

(e) Wie jedermann ſiehet, ſo iſt die Gefahr, daß die Acciſe defraudirt werden möchte, hier eben ſo groß, als bey den Tranſitirenden, welche von der Commercial-Straſſe abweichen, das Gut wider das Verboth abſtoſſen ꝛc. Die Uebertretter müſſen alſo nothwendig, und von Rechtswegen auch gleiche große Straffe zu förchten haben.

§. 235.

Ausnahme hiebey.

Jedoch müſſen wir auch hier die Straffen einſtellen, wenn derjenige, welcher bey der Einfuhr eines Conſummo - Guts wider ſeine Obliegenheit gehandelt zu haben beſchuldigt wird, den vollſtändigen Beweis alsbald machen kann, daß er die Mautgeſetze ob *Caſus fortuitos & improviſos*, das iſt, ſolcher Zufälle halber nicht habe befolgen können, welche von höherer Gewalt abhangen, und von ihm nicht auszuweichen geweſen ſind, ſohin ohnedem im Weg Rechtens allwegen zu entſchuldigen pflegen (a). Es macht hier die natürliche Billigkeit den Ausſpruch: ad impoſſibile Nemo tenetur.

(a) Was dieß für Zufälle seyn könnten, haben wir ſchon oben (§. 232.) angezeigt. Wir haben aber auch allda gefodert, daß ein ſolcher Caſus improviſus von Seite des Mautgaſtes ſelbſt allwegen dem nächſtgelegenen Mautamt ſofort angezeigt werden müſſe, und dieſes iſt es auch, was wir hier erfodern, weil es eben dem Mautgaſt ſelbſt den Beweis des ihm zugeſtoßenen Unfalls erleichtern wird.

§. 236.

Anmerkung wegen der auf die Märkte in das Land bringende Güter.

Im übrigen verdient dießorts auch noch angemerkt, und feſtgeſetzt zu werden, daß Zufolge unſerer Grundſätze alle diejenigen Güter und Waaren, welche von Fremden auf unſere Märkte in das Land gebracht werden, die Maut als wirkliche *Conſummo* - Güter zu entrichten haben, mithin nicht erlaubt seyn ſoll, ſolche, weil ſie ſo oft guten Theils wieder aus dem Lande und zurückgehen, um eines mehrern Nutzenswillen (a), etwa nur als ein Tranſito-Gut anzugeben, und zu vermauten; denn die Verſtattung dieſes Letztern wurde vielfältig den innländiſchen Handelsſtand in die Verlegenheit ſetzen, mit den Auswärtigen gleichen Preis halten zu können, wie wir davon ſchon oben (§. 158. in not. c.), dann §. 221. in not. c.) anerinnert, und mit Beyſpielen erwieſen haben (b).

(a) In dieſen Umſtänden befinden ſich die Augsburger, Regensburger, Paſſauer, Salzburger, ſo andere Fremde, in ſo weit ſie in ihrer Nachbarſchaft die Märkte beſuchen; indem ſolchergeſtalt ihr Gut als Tranſito vermautet, etwa für 2, oder 4 Stationen die Gebühr zu tragen hätte, wovon aber wenn es im Eingang als Conſummo, und ſo im Ausgang als Eſſito - Gut angeſehen wird, durchaus ſechsfache Stations - Gebühr zu entrichten trift.

(b) Das Marktgut durchaus ſchon im Eingang als ein Conſummo - Gut behandeln zu laſſen, ohne Rückſicht, ob davon viel oder wenig, oder gar alles wiederum hinausgehen dürfte, iſt auch von darum nothwendig, weil ſonſt in der Accis - Erholung leicht ein Ueberſehen einſchleichen, und zu Unterſchleifen Gelegenheit gegeben werden könnte, welche ohnedem allemal nur gar zu ſchwer entdecket werden mögen.

§. 237.

Obliegenheit deren, ſo mit Gütern und Waaren aus dem Lande gehen.

In ſo weit das Maut - Regal die *eſſiti*renden Güter und Waaren zum Gegenſtand hat, iſt es aller derjenigen, welche aus dem Lande, es ſey zu Waſſer oder zu Lande, austretten wollen, unausweichliche Schuldigkeit, ſich mit allem deme, was ſie bey ſich führen, dem Gränz - Mautamt darzuſtellen.

Selbſt

Selbſt die, ſo da nichts Mautbares mithaben, müſſen ſich aus den nämlichen Gründen dieſem Geſätz unterwerfen, welche wir oben (§. 226.) in Anſicht der in das Land Eintrettenden, oder nur Tranſitirenden beygebracht, und geltend gemacht haben; denn wie würde man ſonſt den Ausſchwärzungen Einhalt thun können, wenn es nicht heiſſen müßte: oſtende te (a).

Es hat auch gegen die Uebertretter dieſes Geſätzes hier nothwendig, wenigſt eben jene Beſtraffung ſtatt, welche gegen jene (§. cit. 226.) beſtimmet iſt, die ſich nichts daraus machen, ohne Anmelden ſich in das Land einzuſchleichen, indem ein erſchliechener Austritt in mehr Wege wohl gar noch gefährlich und ſchädlicher, als ein heimlicher Eintritt in das Land iſt (b).

(a) Ohne dieſes Geſätz würde es dem eigenen Belieben eines jeden freygeſtellt ſeyn, was er ein- oder ausſchwerzen wollte. Und ſelbſt die Leute von allerley Stand anzuhalten, wurde auf ſeine Weis beleidigender ſeyn, wenn es nicht geſätzlich beſtimmt wäre, daß jedermann ohne Ausnahme ſich von ſelbſt bey dem Gränzamt melden ſoll.

(b) Bey denen, die ſich heimlich in das Land ſchleichen, hat man doch noch die Gewalt, und Hoffnung ſie einzuholen, und zur Strafe zu ziehen.

Wer ſich aber einmal über die Gränze hinaus practicirt hat, der läßt uns nichts mehr, als das leere Nachſehen übrig, es mag das Maut-Regal ſo große Foderung an ihm zu machen haben, als nur immer ſeyn kann.

§. 238.

Außerdem lieget denen, welche mit maut- und accisbaren Sachen aus dem Lande gehen wollen, von ſelbſt ſchon ob, daß ſie die tarifmäßige Maut- und *Accis*-Schuldigkeiten, oder bey dem Gränz-Mautamt baar entrichten, oder ſolche ſchon bey einem im Land befindlichen Mittelmaut-Amt baar entrichtet haben (a). Anderweite Obliegenheit derſelben.

Es geſchehe nun dieſes da oder dort, ſo muß allenthalben der Effitant ſeinen Namen, Stand, dann den Ort, woher er iſt, und wohin er gehet, redlich anzeigen, darüberhin auch das Gut, ſo er verführet, der Beſchau, und was davon abhangt, unterwerfen, folglich ſich der gepflogenen Richtigkeit halber eine Pollete ertheilen laſſen, welche er, wenn die Verhandlung bey einem Mautamt im Lande beſchehen, vor der wirklichen Ausfuhr dem Gränz-Amt zu nochmaliger Examinirung des Befundes abzuliefern, und davon einen Paßier-Zettel zu erheben: in jenem Falle aber, da die Vermaut- und Acciſirung von Gränzamtswegen erfolgt, gleichwohl der Konfin-Wache beym Austritt aus dem Lande zu hinterlaſſen hat (b).

(a) Daß man es dem Effitanten frey ſtellen müſſe, ſein Gut, oder bey dem ihm am nächſten gelegenen Mautamt im Lande, oder beym Gränz-Amt zur Vermaut- und Veracciſirung zu bringen, deſſen haben wir oben (§. 157. in not. e. & f.) bereits den Beweis gemacht.

(b) Man ſiehet hieraus, daß bey dieſem Verfahren es ſo leicht nicht ſeyn werde mit dem effitirenden Gut Contrebandes zu ſpielen.

Und weil auch hierinnfalls höchſt nöthig ſeyn will, dieſer Obliegenheit den behörigen Nachdruck zu geben, ſo kann die Beſtraffung gegen diejenige, welche ſich unterfangen dörften, nach beſchehener Vermautung noch etwas, viel oder wenig, ſo nicht vermautet, zuzuladen, oder aber das Vermautete ihres Vortheilswillen mit einem andern Gut zu verwechſeln, und ſolchergeſtalt das Maut = Regal zu defraudiren, in einem wenigeren, als der unnachläßlichen *Confiſcation* des alſo auszuſchwärzen verſuchten, auch wohl wirklich ausgeſchwärzten Guts nicht beſtehen.

Ja es wird ſogar erfoderlich ſeyn, gegen dem Schiffmann, Flößer und Fuhrmann, der ſich zu ſolchem Unterſchleif gebrauchen läßt, oder ſolchen etwa gar ſelbſt zu Schulden bringt, den Verlurſt ſeines Schiff, und Geſchirrs noch abſonderlich zu verhengen (c).

(c) Wenn mehr ausgeführt wird, als vermautet worden, ſo iſt der Fuhrmann allemal richtig mit in der Schuld, weil er ſich nämlich die Fracht nach dem Quanto der Ladung bezahlen läßt. Beſtehet aber der Betrug in der Verwechslung des Guts, wie mir dergleichen Fälle bekannt ſind, wo zum Exempel, anſtatt des angegebenen Faßes mit Wachs ein Faß leinen Garn, anſtatt des vermeinten Leinöls eine Menge Schmalz ꝛc. ausgeſchwärzt worden; ſo hat man billig dahin zu ſehen, in wie weit der Fuhrmann an dem Dolo mitverfangen ſey? denn daß man hier auf bloße Vermuthungen in Commiſſum ſprechen ſolle, dörfte von darum mit unſern Grundſätzen wenig zu vereinbaren ſeyn, weil von einer ſolchen Härte des Verfahrens erſchröckt ſich gar bald nur wenige mehr zum Fuhrwerken bey uns gebrauchen laſſen, hierunter aber eben der Handel, und Wandel ſelbſt zum Nachtheil des Maut = Regals, zu leiden kommen dörfte.

§. 239.

Obliegenheit derjenigen, welche neben Tranſito-Gütern, zugleich auch Conſummo- oder Eſſito-Gut verführen.

Vielfältig gereichet es den Commercien zum Behuf, und merklicher Beförderung, wenn neben dem *Tranſito*-Gut auch zugleich *Conſummo*- und *Eſſito*-Güter zu Waſſer oder zu Lande an Ort, und Stelle geſchaft werden können (a), und wir ſind alſo ſchuldig, auch dießfalls die Obliegenheit der Mautgäſte zu beſtimmen.

Dieſe beſtehet nun lediglich darinn, daß ſie die aufhabenden Güter richtig, und zwar nach dem Unterſchied: ob es *Tranſito*-*Conſummo*- oder *Eſſito*-Gut ſey, profitiren, folglich auch die tarifmäßige Gebühr darnach entrichten, und die Polleten gleichfalls nach dieſer Verſchiedenheit beſonders erholen müſſen, allermaſſen unſere Grundſätze (§. 55. & 171.) die genaue Beobachtung ſolchen Unterſchiedes allerdings nothwendig machen (b).

In

(a) Es kommt dem Handel und Wandel, wie jedermann wohl weis, sehr wohl zu ſtatten, wenn die Fuhrwerke, ſowohl zu Waſſer, als zu Land völlig betrachtet werden können; denn eben dieſes macht den Frachtkoſten um ſo viel leidentlicher, als er nie ſeyn könnte, wenn die Fracht nur etwa mit halber, oder noch mit einer geringern Ladung geſchehen müſſe. Nun findet ſich nicht allwegen juſt ſo viel Gut, welches lauter *Tranſito*, lauter *Conſummo*, lauter *Eſſito*-Gut wäre, ſondern man muß gemeiniglich zweyerley Gattungen zuſammen nehmen, um eine ganze Ladung zu bekommen. Welche Wohlthat wir den Commercien allerdings gönnen müſſen, wenn wir nicht ſelbſt dem Maut-Regal den größten Nachtheil zuziehen wollen.

(b) Ich ſage hier mit gutem Bedacht, daß auf die Gattung der Güter, nämlich auf Tranſito-

ſito - Conſummo - und Eſſito - Gut, allwegen eine beſondere Pollete zu ertheilen ſey; denn bey einer genauen Ueberlegung findet man gar leicht, daß ſich eine einzige Pollete auf verſchiedene Güter nicht ſchicke, ſondern die größten Irrungen veranlaſſen, ja ſelbſt zu unwiederſehnlichen Unterſchleifen den Weg öffnen wurde.

In deſſen Anbetracht da auch meiner Meinung nach die Uebertrettung dieſes Obliegens nicht ganz ungeſtraft gelaſſen werden könnte, ſondern wenigſt mit einer Strafe zu drey Reichsthaler von jedem Centner *Sporco* zu ahnden wäre (c).

(c) Wer ſich dießfalls verfehlet, der kann dem Maut = Regal eben keinen ſo großen Schaden zufügen, nachdem wir die Belegung der drey Güter = Gattungen (§. 181. & 183.) miteinander in eine ſolche Proportion geſetzt, daß durch Profitirung der einten ſtatt der anderten dem Ærario ſo viel nicht entzogen wird. Eben in dem Anbetracht aber, daß der Uebertretter bey ſeinem Fehler keinen merklichen Vortheil hat, fallet guten Theils die Vermuthung hinweg, daß er doloſe gehandelt habe, und es bleibt alſo nur eine Unachtſamkeit übrig, welche wir der Conſequenzwillen mit der hier vorgeſchlagenen Straffe zu belegen zwar gute Urſach haben, noch weiter aber, und etwa gar auf eine Confiſcation von darum nicht hinausgehen können, weil eine ſolche Strenge nur die Leute von uns abwenden dürfte, wie wir erſt (§. præc. 238. in not. c.) erinnert haben.

§. 240.

Obliegenheit der Mautgäſte bey Veraccißirung der Conſummo- und Eſſito-Güter.

Bey Veraccißirung der *Conſummo* - oder *Eſſito* - Güter erfodert unſer gegenwärtiger Plan auf Seite des *Accisanten* die zuverläßigſte Beobachtung folgender Punkten.

1mo. Müſſen ſelbe das accisbare Gut allwegen, ohne Ausnahme der verordneten Beſchau bey dem Mautamt, und was derſelben anhängig iſt, unterwerfen (a).

2do. Haben ſie dem Amt die Qualität, Quantität, den Preis, ſo andere Umſtände des Guts in der Maaß, als es die Tarif erfodert, aufrecht, und redlich anzuzeigen: auch dieſe Anzeige, wenn es vorab in vielerley Waaren = Artickeln zu thun iſt, auf Verlangen ſchriftlich von ſich zu geben (b).

3tio. Sollen ſie ſich gefallen laſſen, daß jene *Conſummo* - Güter, welche der landesherrlichen Verordnung gemäß der *Plombi*rung unterworfen ſind, allwegen plombirt (c): bey den *Eſſito* - Gütern hingegen, ſo viel deren plom-

(a) Wenn man es hier auf die Beſchau in den Häuſern ankommen, mithin die Amtsbeſchau bey Seite läßt, ſo dürfte dieſe Anſtalt weiter nichts, als eine eitle Ceremonie genennt werden, wohlerwogen die Erfahrung mehr als zu viel lehret, wie wohlfeil ſich ein einſchichtiger Beſchauer oftmals erkaufen, und blind machen laſſe.

(b) Wenn ſie derley Anzeige ſchriftlich von ſich ſtellen, ſo werden ſie nur ſelbſt ihre Abfertigung damit befördern, welches dann auch beſonders zu Marktszeiten, um anderer Leutewillen vonnöthen iſt, damit nicht einer den andern unnütz aufhalte.

(c) Was für Artickeln der Plombirung unterworfen ſeyn ſollen, werden wir am beßten mit einem kleinen Zeichen in der Tarif ſelbſt beſtimmen, um ſolchergeſtalt auch den Anlaß der Chicanes wegzuräumen, denen ſich ſonſt die Mautgäſte ausgeſetzt ſehen würden.

plombirt geweſen, die *Plomben* abgenommen, und folglich die Stücke *Colli &c. obſignirt* werden (d).

Worüberhin ſie endlich, und 4to die ſchuldige Gebühr baar ohne ſuchende Nachborge zu erlegen, und dann hierüber die Polleten zu empfangen haben (e).

(d) Die hier vermeldte Obſignirung verſtehet ſich vorſorglich dahin, daß ja Niemand etwas anders, als das wirklich Veraccißirte außer Landes bringen könne: zugleich ſetzt ſie den Acciſanten auch aus der Gefahr, etwa noch an der Gränze angehalten, und gar zurückgewieſen zu werden.

(e) Bis daher borgte man zwar die Acciſe vorab von Conſumptions = Gütern größtentheils auf Abrechnung, und begnügte ſich mit ſogenannten Vormerkungen. Allein, ich bin durch Vorfälle überzeigt, wie gefährlich und nachtheilig dieſe Anſtalt dem Accis - Regal ſey.

Sie muß alſo in Zukunft durchgehends abgeſchaft, und ſelbſt auch bey den Marktsgütern nicht geduldet werden, indem ſonſt weder die Unterſchleiſe zu überſehen, noch eine gerechte Gleichheit unter den Gewerben zum Behuf des Nahrungsſtandes zu beobachten wäre.

§. 241.

Straffen derjenigen Acciſanten, welche ihrer Obliegenheit zuwiderhandeln.

Um aber die Contrebandes, welchen die *Acciſe* bey dem *Conſummo* - Gut ſo wie bey dem *Eſſito* - Gut allemal ausgeſetzt iſt, und ſeyn wird, auf eine unſern Grundſätzen anſtehende Weiſe zu bezäumen, wird es auch da auf die Feſtſetzung nachdrücklicher Straffen ankommen, welche davon nachfolgender Geſtalt, wie ich dafür halte, beſtimmt werden könnten.

Wer ſich unterſtehet, etwas Accisbares der verordneten Amtsbeſchau zu entziehen, es geſchehe durch Verſtecken, Verpacken, oder wie es ſonſt erdacht werden möchte, der ſoll eben ſchon deswegen als ein Accis - Defraudant geachtet, und ohne weiters mit dem Verlurſt des ſolchergeſtalt verhaltenen Guts beſtraft werden (a).

Wer auch ſonſt dem Mautamt die Qualität, oder die Quantität, oder ſonſt einen Umſtand, deſſen getreue Anzeige die Tarif erfodert, falſch profitirt, um deſto weniger an *Acciſe* entrichten zu dürfen, dem muß gleichfalls die *Confiſcation* alles desjenigen, ſo er accisfrey durchzubringen geſucht (b), ſofort von der That wegen zuerkennt werden.

Und

(a) Wenn jemand auf ſo einem Facto ertappt wird, ſo iſt die gemeine Ausflucht, es müſſe im Packen eine Irrung vorbey gegangen ſeyn ꝛc. Allein, derley Blendwerk kann unmöglich in Betracht gezogen werden, wenn man nicht zugleich der ganzen Welt das Signal geben will, dieß ſey die ſchwache Seite, wo man den verdeckten Angrif auf das Accis - Regal ſicher wagen darf.

(b) Hierunter verſtehet ſich alſo der Fall, wenn jemand weniger, als er wirklich ein- oder ausführt, oder ein Gut, welches einer geringern *Accis* - Belegung unterworfen, anſtatt desjenigen angiebet, ſo da eine höhere *Acciſe* zahlen ſollte, denn wer greifet nicht hier die Defraudation mit Händen.

Und weil nach Maaßgab gegenwärtigen Plans auch die Anzeige des Preiſes bey allen ſowohl zur *Conſumption* eingehenden, als aus dem Lande bringenden Waaren und Gütern erfodert wird (§. 189. & 190.); ſo müſſen ſich diejenige, welche einen zu gering ſcheinenden Preis ihrer Waaren angeben, ohne alle Widerrede gefallen laſſen, daß ihnen ihr Gut gegen baarer Erſtattung des *declarirten* Werths, oder von Amtswegen, oder von Seite derer, denen unſere Maut-Ordnung es aus andern Urſachen erlaubet, abgenommen, reſpective abgelöſet werde, als wogegen ſie bey keiner Inſtanz etwas zu moviren haben ſollen (c).

Endlich muß auch allen denen die *Confiſcations*-Straffe wahr gemacht werden, welche ſich unterfangen, Güter oder Waaren, deren *Plombirung* unſere Grundſätze verordnen, unblombirter zu verkaufen, oder zu kaufen (d).

(c) Die Schuldige haben hierwider zu ſchreyen lediglich keine Urſache, denn man urtheilet ſie nach ihrem eigenen Ausſpruch, und ſie wußten es ſchon, daß ſie ſo geurtheilet werden ſollen. Es iſt auch nach dem ſchönen Zeugniß des von Juſti keine Straffe gerechter, als welche ſich der Thäter ſelbſt fällt. Siehe deſſen Grundriß einer guten Regierung, S. 82.

(d) Da die Plombirung keine andere vernünftige Abſicht haben kann, als den Verkauf der plombirten, das iſt, der unveraccißirten Waaren zu hintertreiben, ſo iſt es natürlich, daß ein wider dieſes Geſätz vorgegangener Kauf mit der Confiſcation geſtrafft werde. Und hat man hierunter die Käufer ſo wenig, als die Verkäufer ſelbſt zu ſchonen, weil ihnen die Rechte ſagen: fuiſſes cautius mercatus, und weil ihnen noch dazu der Regreß an dem Verkäufer bevorſtehen mag.

§. 242.

Noch andere Straff-Fälle können ſich bey der Veraccißirung, nach unſerm neuen Plan ereignen, welche, ob ſie ſchon nicht eben das Accis-Regal verkürzen, doch aus anderweitern Betrachtungen nicht ganz umgangen werden können. Anfang dieſer Straffen halber.

Da unſere Tariffen nicht allein den Accis-Bezug, ſondern mitbey auch die Balancirung des Geld-Ein- und Ausflußes, die Erfahrung der uns mehr oder minder ſchädlichen Handelsgeſchäfte, ſo andere dergleichen Umſtände zu ihrem Gegenſtand haben (a): ſo fodern ſelbe um deswillen allenthaben gewiße Anzeigen, welche der Accis-Belegung halber dem Anſchein nach ſonſt nicht nöthig wären (b), und welche ſich demnach viele wenig zu Herze nehmen würden, wenn es gleichgültig angenommen werden wollte, ob ſie getreu und redlich, oder aber falſch, und verſchrauft abgelegt werden.

(a) Ich beziehe mich hier auf das, was (§. 189. & 190.) mit Umſtänden einkömmt.

(b) Man bemerke in dem allegirten Entwurf der Accis-Tarif den allenthalben einkommenden Ausdruck: mit Anzeige ꝛc. zu deſſen Erläuterung nachſtehendes Beyſpiel dienen kann.

Man findet nämlich in dem Tarifs-Entwurf die Acciſe z. E. auf die Einfuhr der fremden wollenen Zeugen nach dem Gewicht der Waare (zwar nicht ohne Rück-

Wiewohl ſich nun auf dieſen letztern Fall nicht ſofort gewiße, und allgemeine Strafen beſtimmen laſſen, in Betracht, daß bey manchen ein bloßer Leichtſinn, bey andern hingegen ein wirklicher Vorſatz, dem Amt einen Bären anzubinden, vorwalten könnte; ſo iſt jedoch auch hierinnfalls wegen der Sachen Wichtigkeit einen Ernſt zu gebrauchen höchſt nöthig: und meines Dafürhaltens gar nicht zu viel, wenn allen denjenigen, welche ſich ſolchergeſtalt zu verfehlen getrauen dürften, ſchon zum voraus geſätzlich angedrohet wird, wie daß man ſie hierüber allwegen zur Verantwortung ziehen, und nach Befund exemplariſch beſtraffen werde (c).

ſicht auf deren Werth) beſtimmt: und es ſcheinet alſo nicht nöthig zu ſeyn, daß der Acciſant was Mehrers als das Gewicht anzeigen ſoll.

Allein, wer ſiehet nicht, daß die bloße Benennung des Gewichtes noch viel zu allgemein wäre, als daß ſich nicht hier quid pro quo angeben, und ſolchermaſſen auch die Acciſe fraudiren lieſſe. Unſere Tarif fodert alſo mit gutem Vorbedacht, daß auch die Anzeige des Preiſes, dann des Gehalts der Stücke nach deren Länge und Breite, als welche Anzeige mit Zuſammhaltung des Gewichts erſt die Sicherheit darbietet, daß das Angegebene, und kein anders Gut vorgekommen ſey. Nicht zu erwähnen, daß man den Preis auch wegen der Landes-Balanz, und die Qualität der Stücke um der eigenen Landes-Manufakturwillen in Erfahrung zu bringen trachten muß, damit man nämlich den Vertrieb dieſer fremden Waare deſto wirkſamer entgegen gehen, und dem nachtheiligen Geldausfluß für ſelbe nach Nothdurft hintertreiben möge.

(c) Man kann hier per gradus verfahren, das iſt, zum erſtenmal es bey einem Verweis, und Straffall bewenden laſſen; welch Letzterer aber zum zweytenmal nur deſto gerechter wahr zu machen, und auf dieſe Weis gar nicht ſchwer ſeyn wird, in Bälde alles in das rechte Geleis einzuleiten.

§. 243.

Obliegenheit deren, welche des Rückzolls genüſſen wollen.

Diejenige, welche des, nach gegenwärtigen Plans (§. 216. usq. 220.), einzuführenden Rückzolls zu genüſſen haben wollen, ſind gleichfalls gewißen Schuldigkeiten unterworfen, ohne deren allergenaueſten Beobachtung es feſtgeſetzt ſeyn muß, ſich ſothaner Wohlfahrt niemal erfreuen zu dürfen.

Sie haben nämlich nicht nur der ämtlichen Beſchau- und umſtändigen Anzeige halber alles das zu vollziehen, was die Acciſanten (§. 240. pto. 1. & 2.) angeführtermaſſen überhaupts zu thun gehalten ſind: ſondern es liegt ihnen insbeſondere noch ob, mittels Uebergebung der ehedem erhaltenen *Conſummo-Accis*-Pollete, und Vorzeigung der an der Waare noch unverletzt befindlichen *Plombi*rung (in ſo weit nämlich dieſe Letztere bey der Waare verordnet iſt) den klaren Beweis zu führen, daß ihr Gut, wovon ſie den Rückzoll fodern, das nämliche Gut ſey, von welchem ſie vorhin die Conſummo-Acciſe entrichtet haben (a).

Iſt

(a) Unſere Rückzoll-Tarif erſtrecket ſich nur auf ſolche Feilſchaften, welche entweders der Plombirung unterworfen, oder doch als Auswärtige zuverläßig zu erkennen ſind. Bey Letztern mag alſo die ausgehändigte Accis-Pollete den Beweis leiſten, daß die Waare wirklich veracciſirt worden ſey.

Iſt nun der Beweiß gemacht, ſo müſſen ſie den wirklichen Genuß des Rückzolls mittels Unterſchreibung der ausgelieferten *Conſummo* - Pollete dem Amt beſcheinen, als welches ſich ſolcher Pollete zur Verrechnung zu bedienen hat (b).

Und weil endlich insgemein nicht eben das ganze *Quantum*, ſo zum *Conſummo* veraccißirt worden, ſondern nur ein Theil deſſelben wiederum ausgeführt, und des Rückzolls gewürdiget wird; ſo kömmt es dem Impetranten zu, daß er weder dem Amt ein Mehrers, als was wirklich des Rückzolls genüſſet, atteſtiren, noch auch außer Acht laſſe, von dem um das, wovon kein Rückzoll bezogen worden, ſich eine *Transſumpt* - *Accis* - Pollete aushändigen zu laſſen, und ſich ſolchergeſtalt gleichwohl ſelbſt ſicher zu ſtellen (c).

(b) Dieſe Verfügung ſetzt mit Zuhilfnehmung der an der Gränze abzulegenden Eſſito - Pollete das Ærarium in möglichſte Sicherheit, ſo leicht nicht hintergangen zu werden.

(c) Wir wollen das, was hier einkommt, mit einem Exempel beleuchten, und annehmen, daß ein Waſſerburger = Handelsmann ſich 100 Centner Reis angeſchafft, auch davon die tarifmäßige Conſummo - Acciſe bezahlt habe. Nun ſendet er aber 80 Centner davon ins Böheim, und fodert folglich davon den Rückzoll, wie billig. Den Beweis, daß dieſe 80 Centner ein veraccißirtes Gut ſeyen, macht er mit Uebergebung ſeiner erhaltenen Accis - Pollete zu 100 Centner, indem es hier keine Plombirung leidet, auch deren bey einem wiſſentlich fremden Gut nicht nöthig iſt; worauf er alſo dann des Rückzolls genüßt, und dieſen Genuß mit Auswerfung des Betrags auf der Pollete atteſtirt. Weil aber dieſe ausgehändigte Pollete auf 100 Centen lautet, und er zu ſeiner Legitimation, daß die Acciſe ab denen ihm noch in Handen bleibenden 20 Centner Reis entrichtet worden, nun nichts mehr bey Handen hätte: ſo fodert er von dem Amt eine Transſumpt - Accis - Pollete, welche den ganzen Verlauf enthält, und ihn folglich ſicher ſtellet, ſelbſt auch das Amt in die Richtigkeit ſetzet. Wie wir davon bey Gelegenheit der einzuführenden eigenen Polleten = Ordnung hinnach das Weitere erwähnen werden.

§. 244.

Beſtimmungen ſcharfer Beſtraffungen gegen diejenige, welche ſich unterfangen dürften, die Polleten, oder Plombirungen ꝛc. zu verfälſchen, oder die angelegten Obſignationen an den Gütern zu verletzen, und nachzumachen.

Was wir nun hier von der Obliegenheit der Mautgäſte, und Acciſanten (a §. 225. usque præc. 243.) umſtändig angeführt haben, zielet, wie jedermann vor Augen liegt, im Hauptwerk dahin, daß von dieſer Seite her nicht allein mit erfoderlicher Aufmerkſamkeit, ſondern auch und vornehmlich mit einer reinen Treu und Redlichkeit zu Werke gegangen, mithin ſich zuforderſt nicht angemaßt werden ſoll, durch arglüſtige Aufführung des Maut- und Accis - Regal zu verkürzen. Woraus dann von ſelbſt ſchon zur Folge flüſſet, daß die bis daher ſo ſehr im Schwung gegangenen Polleten = Verfälſchungen (a) künftighin auf das Allerſtrengſte beſtraft werden müſſen.

Gleiche Begegnung muß man auch denen wiederfahren laſſen, die ſich nichts daraus machen, mit verfälſchten Frachtbriefen, Waagzetteln, Päſſen,

(a) Unſere Maut - und Accis - Rechnungs = Juſtification iſt im Stande, ganze Faſcikeln falſcher Polleten vorzulegen, deren Verfaſſer völlig ungeſtraft geblieben ſind. Und wie viele nicht minder falſche Polleten werden wohl gar nicht einmal für falſch erkennt worden seyn.

Atteſtationen ꝛc. zum Vorſchein zu kommen (b). Und weil dieſer unſer Plan bey ſehr vielen Feilſchaften eine ämtliche *Plombi*rung, oder bey ganzen Stücken eine ämtliche *Obſignati*on anzulegen verordnet, bey welcher Anſtalt nicht unzeitig zu beſorgen, daß ſie in der Abſicht, das Ærarium um die Maut oder Acciſe zu defraudiren, verfälſcht, verletzt, und nachgemacht werden dürfte (c); ſo erfodert nicht minder da die geſunde Vernunft, ſich der alleräußerſten Schärfe zu gebrauchen. Wenn demnach jemand ſich etwas dergleichen zu Schulden kommen läßt, wird meines Ermeſſens nicht nur die *Confiſcati*on des Guts, ſondern neben derſelben zugleich auch die Arbeitshaus-Straf auf 1, 2, bis 3 Jahre gegen dem *Falſarium*, und deſſen *Complices*, um ſo nothwendiger zu verhängen ſeyn, als eines Theils die Leute, welche ſich ſo infamer Künſten bedienen, um ſich den Schuldigkeiten zu entziehen, ſo jedermann tragen muß, niemal einiger Barmherzigkeit gewürdiget werden mögen: und andern Theils den auf dieſe Weiſe vorgehenden allwegen nur ſelten zuentdeckenden Contrebandes ſonſt kein wirkſamer Einhalt erzeigt werden könnte (d).

Wie dann auch in dieſen Fällen die gemeine Ausflucht, das *Falſum* habe ein abweſender, oder gar unbekannter Dritter begangen (e), ſo leicht nicht für gültig zu erkennen, und daß man ſie nicht für gültig anſehen werde, ſchon im Voraus dem ganzen Publico geſätzlich bekannt zu machen ſeyn wird.

(b) Dieſe Acta ſind gleichfalls voll ſolcher falſchen Stücken.

(c) Hier kommt freylich vieles darauf an, daß die ämtliche Anſtalt ſo gefaßt ſey, um ſie ſo leicht nicht verfälſchen zu können, denn ſonſt wäre nicht einmal die Entdeckung eines Falſi dabey möglich. Wir haben wirklich zur Stund noch dieſe mangelhafte Anſtalt bey der Plombirung der Strümpf-Waaren, welche ſo dahin geſchlaudert iſt, daß ſich das nämliche Plombum an Seite des Händlers allemal wiederum an andere Stücke anlegen läßt.

(d) Wenn man bedenkt, daß dergleichen Leute nicht eben allein dem Ærario, ſondern zugleich auch ihren Nebenmenſchen, welcher die Maut und Acciſe zahlet, deren ſie ſich durch ſo infame Streiche entſchütten, den größten Schaden zufügen, indem er neben ſolchenBöswichten nicht fortkommen kann; ſo wird man überzeugt ſeyn, daß es wirklich eine Verletzung der Gerechtigkeit, ſohin allerdings eine Gewiſſensſache ſey, ſich hierunter zu einen Mitleiden bewegen zu laſſen.

(e) Wenigſt wird man hier die ſtrengſte Unterſuchung vorausgehen laſſen müſſen, bevor man eine ſolche Ausflucht für erheblich anſehen kann, geſtalten ſich ſonſt jedermann derſelben bedienen, und in Zuverſicht hier auf das Nämliche fortan immer wieder wagen wird.

§. 245.

Noch eine und zwar allgemeine Obliegenheit der Mautgäſte und Acciſanten.

Endlich gehört es auch noch mit unter die Obliegenheiten aller Mautgäſte und Acciſanten, daß man demnach auch öffentlich dafür bekannt machen muß, daß ſie alles dasjenige an höhern Orten klagbar anzeigen ſollen, was ihnen etwa von Seite der Maut- und *Accis*-Aemter, oder den dabey angeſtellten übrigen *Officianten*, und Bedienten ordnungswidrig zugemuthet wird, oder was ſie ſonſt dem *Commercio* Nachtheiliges im Lande zu leiden haben möchten (a).

Denn

Denn da die Ausſchweifungen der Mautbeamten und ihren Nachgeſetzten unſerm neuern Reglement zu gefallen nicht ſofort ausbleiben, und ſo auch in anderwege viele dem Handel und Wandel beſchwerliche Vorfälle ſich noch, wie vor ereignen werden, an deren unverweilten Abſtellung doch dem Maut = und Accis - Regal allemal ſehr gelegen iſt: ſo haben wir alle Urſach von der Welt, auf deren zeitliche, und begründete Anzeige anzudringen, und in dieſer Abſicht dann auch die Mautgäſte, und Acciſanten ſelbſt unter Verſicherung der allerſchleunigſten Remedur dazu zu ermuntern, um ſo mehr zwar, als ſie ſonſt von dem bisherigen Verfahren abgeſchröckt, ſich nicht einmal zu ihrem Anbringen ihrer Klaſſen entſchließen, ſondern viel ehender andere dem Maut = Regal nachtheilige Wege, und Mittel ergreifen würden (b). Mit keiner andern als mit der bedauerlichen Folge, daß man die Sache oft erſt zu einer Zeit erfahren, wo die Rettung zu ſpät, oder doch zu ſchwer anzubringen ſeyn dürfte.

(a) Hierunter verſtehe ich die Beſchwerden, welche den Kommercirenden durch die Grobheit, langes Aufhalten, Geldſchneiderey ꝛc. der Mautbedienten aufſtoſſen, wie auch jene Klagen, welche bey ſchlechter Beſorgung der Straſſen, Brücken, Flüſſen ꝛc. verurſacht werden könnten: und welche alle wir fortan verfänglich abthun müſſen, wenn wir anders den Handel, und Wandel nicht ferner vernachläßigen, und mit dem den vorgeſetzten Entzweck einer beſſern Benuzung des Maut = Regals verfehlen wollen.

(b) Wir ſetzen hier aber voraus, daß diejenigen, welche ſich beklagen, die zugeſicherte ſchleunige Remedur im Werk ſelbſt erlangen werden; denn man preiſet ſonſt dem Publico vergebens eine Gerechtigkeit an, von welcher ſelbes in vielen Jahren kein Exempel zu ſehen bekommt.

§. 246.

Wie wir ſchon im erſten, und vierten Abſchnitt mit mehrern erwähnt haben, giebt es ſowohl in = als außer Landes verſchiedene Partheyen, welche wir der Maut und *Acciſen* theils völlig, theils nur mit gewißer Maaß befreyt zu laſſen uns nicht entnehmen können: und es iſt folglich hier gleichfalls der Ort, da wir in Bedacht nehmen müſſen, was auf Seite ſothaner befreyter Partheyen dazu gehöre, um der Befreyung genüſſen zu können (a). Von den der Maut = und Acciſe ganz, oder zum Theil befreyten Partheyen, und deren Obliegenheit.

Den erſten Platz behaupten die vermög der Reichsgeſätze befreyten Perſonen, und deren Güter, benanntlich alle jene Nothdurften, ſo einer verſammelten Reichsarmee von Reichswegen zugeführt werden: dann was Sr. kaiſerl. Majeſtät den Churfürſten, Fürſten, und Ständen des geſammten Reichs, oder deren Geſandtſchaften zugeführt wird, wenn ſie ſich auf Wahl = Reichs = *Collegial* - *Deputation*s = oder Kreistägen befinden, und dahin ab = oder zureiſen, item was den ſämmtlichen Reichshofräthen, und

(a) Wie die von Dresden, Wien, und Mannheim eingezogenen Nachrichten, welche hiebey liegen, an die Hand geben, iſt man auf die Prætenſiones der Mautbefreyungen der Orten ſehr aufmerkſam, und hält ſtreng darob, daß hierunter keine Unterſchleiſe miteinſchleichen mögen. Welche Beyſpiele dann uns genug ſeyn werden, dermaleinſt in dieſem Punkt auch ernſtlicher zu verfahren, und unſer Maut = Regal etwas mehr reſpectabler zu machen, als es bishero leider auf dieſer Seite in Achtung geſtanden iſt.

Kammergerichts = Perſonen, allenfalls auch denen von einem zeitlichen Reichsvikariat zugeführt wird (b).

In die zweyte Klaſſe gehören die hier *ſubſiſti*renden, oder auch durch hieſige Lande *tranſiti*renden Geſandtſchaften verſchiedener hoher Potenzen, und Reichsſtänden, und in der Folge alſo um ſo mehr dasjenige, was den Mächten, oder Fürſten ſelbſt Zuſtändiges durch dieſe Lande tranſitirt, deren Befreyung ſich aber lediglich in dem Gutwilligen vernehmen, und auf eine Reciprokation gründet (c).

In die dritte Klaſſe kommen der Prälaten = Stand, die Stifter und Geiſtliche, dann der Edelmannsfreyheit fähige Ritterſtand im Lande Bajern, in ſo weit der Privilegien auch die Mautbefreyung mit ſich bringen (d). Die vierte Klaſſe machen aus die beyden Städte Regensburg und Paſſau, je nach Maaßgab der mit ſelbigen errichteten Verträgen (e). Worüberhin noch beſonders endlich als

In der fünften Klaſſe diejenigen Partheyen zu konſideriren kommen, welchen gnädigſte Landesherrſchaft durch Partikular = Begnadigung eine Zoll- und Accisfreyheit zugeſtanden hat, oder noch zugeſtehen dürfte (f).

So viel nun die erſte Klaſſe anbelangt, iſt es auf Seite deren ſolchergeſtalt befreyten Partheyen eine richtige ſelbſt in den Reichsgeſätzen gegründete Obliegenheit, daß ſie ſich den erſt betrettenden Mautamt darſtellen, und dem eine von dem Befreyten ſelbſt unterſchrieben, und gefertigte Urkund, worinn von dem führenden Gut die wahrhafte Anzeige zu finden, zu Hand ſtellen müſſen, auch nicht entgegen ſeyn ſollen, wenn von dem Maut-

(b) Man ſehe hierüber die im erſten Abſchnitt (§. 29.) hievon einkommende Beweiſe.

(c) Alle Politiker ſehen nämlich dieſe Mautfreyheiten nur in ſo weit, als in dem Völkerrecht gegründet an, in ſo weit die Höfe gegen einander die nämliche Achtung bezeugen, und noch unter heutiger glorreicheſter Regierung hat man ſie hier eben auch nicht anders, als aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, da man nämlich unter dem 19ten Jenner 1751. allen Maut = Aemtern anbefohlen hat, den k. k. Geſandtſchaften in ſo lang keine Mautbefreyung mehr mitzuſeyn, als nicht zu Wien ſolche auch dem churfürſtlichen Geſandten zugeſtanden werden würde.

(d) Was die Geiſtlichkeit anbelangt, wird deren Mautfreyheit vermög der ſchon im vierten Abſchnitt (§. 111.) allegirten Beweiſen deutlich auf das eigene Gut, mithin mit Ausnahme alles deſſen, was ſie kaufet, eingeſchränkt, und ich habe auch nicht gefunden, daß ſich die Mautbefreyung des Edelmanns freyheitsmäßigen Adels weiters erſtrecke, wenn ſchon ein ſo anders ſeithero wenig, oder gar nicht in Obacht genommen worden iſt.

(e) Wegen der Stadt Paſſau giebt der vierte Abſchnitt (§. 121. & 122.) und wegen Regensburg eben derſelbe (§. 133. usque 139. das Mehrere an die Hand, worauf ſich hiemit bezogen wird.

(f) Außer den im vierten Abſchnitt (cit. §. 111. in not. a.) angeführten Partheyen ſind noch ſehr viele, welche ſolcher Begnadigungen genüſſen, eben wegen ihrer Anzahl aber allerdings eine nähere Einſicht ihrer angeblichen Titeln, und nach Maaß derſelben dereinſt eine richtigere Beſtimmung erfodern, in wie weit ſie fortan bey dem bisherigen Genuß zu belaſſen ſeyn möchten.

Mautamt von ſothaner Urkund eine Abſchrift eingezogen, und die Beſchau des Guts ſelbſt vorgekehrt wird; geſtalten ſie nicht minder ſchuldig ſind, allda eine Pollete an ſich zu bringen, und dieſe an dem ſelbſt deklarirten anderweiten Mautort wiederum abzulegen (g).

Bey der zweyten Klaſſe wird erfodert, daß bey der Landesherrſchaft um die Mautfreyheit in gewöhnlicher Forme, nämlich mit ausdrücklicher Zuſicherung des *Reciproci* angeſucht, und die Verwilligung entweders mittels Paſſes, oder durch anderweite Reſolution an die zu betrettende Maut-Stationen beygebracht werde, als ohne welche dieſe nicht bemächtiget ſind, einer ſolchen Parthey, ſie ſey, wer ſie immer will, die Maut-Befreyung angedeihen zu laſſen (h).

Wie dann auch nach erhaltener dergleichen Bewilligung erfoderlich iſt, daß der befreyte eine von ihm unterſchriebene und gefertigte Urkund bey dem erſten Mautort vorweiſen, und ſowohl in Ausſtellung derſelben, als in anderweg all dasjenige beobachten laſſe, was erſt oben bey der erſten Klaſſe zu beobachten angemerkt worden iſt (i).

So müſſen ſich auch die in der dritten Klaſſe befindliche Mautgefreyte die Ausſtellung eben ſolcher Urkunden ſammt einer genauen Beobachtung der übrigen Umſtände, und zwar mit dem Anhang gefallen laſſen, daß deren Urkunden bey der erſten Maut-Station, nicht wie die vorige, blos abgeſchrieben, ſondern im Original beybehalten, und dem Manual adnumerirt werden (k).

(g) Daß man ſolchergeſtalt lediglich nichts fodere, ſo nicht ſelbſt denjenigen Reichsgeſätzen gemäß iſt, welche die hier vermeldte Mautfreyheit beſtimmen: ſolches haben wir ſchon im erſten Abſchnitt (§. 31. & 32.) ſattſam erwieſen.

(h) Ich habe vorlängſt in einem aktenmäßigen Referat dargethan, daß zu älteſten Zeiten ſchon das Augenmerk auf die Reciprokation gerichtet geweſen, und ſelbſt der kaiſerliche Hof einige Mautbefreyung bey uns weder angeſucht, noch erhalten habe, ohne ſich zum Reciproco verbündlich zu machen.

Es iſt auch noch unlängſt aus dieſem Grundſatz die von Wien anverlangte Freypaßirung des ungariſchen Kupfers und Queckſilbers in ſo lang von der Hand gewieſen worden, als lang man nicht reciprocirlich das churfürſtliche Salz der vorderöſterreichiſchen Mäute begeben wird. Siehe hierüber die erwachſenen Acta cammeralia in fol. theils beyr Kammer-Salz, und theils beyr Commerc. deput. Im übrigen kommt hier anzumerken, daß in Folge des mit dem Hof zu Mannheim getroffenen Verſtändniſſes beederſeits Hofkammer-Päſſe ohne fernere Requiſition reſpectirt werden müſſen.

(i) Die Rechtmäßigkeit dieſer Obliegenheit liegt am Tag, wenn man betrachtet, daß auch die in Kraft der Reichsgeſetze, mauthbefreyte Partheyen ſich derſelben fügen müſſen (not. præc. g.). Denn, was ſich die reichsgeſätzlichen Gefreyte gefallen laſſen müſſen, das kann um ſo weniger jenen zur gegründeten Beſchwerde ſeyn, die nur mit Beanbegnehmung einer reciprocirlichen Begegnung gefreyt ſind. Siehe das, was dieſerwegen im erſten Abſchnitt (cit. §. 32. in fin. & not. c.) bereits an- und ausgeführt worden iſt.

(k) Da dieſe Verfügung nur dahin abzielet, um diejenigen Mißbräuche der Mautbefreyung aufzudecken, oder abzuſtellen, welcher wie ſchon (§. 111. in not. b.) gedacht haben, und die zum öfteſten der Intention derjenigen, unter deren Namen ſie gemacht werden, zuwider ſind; ſo läßt ſich nicht vorſtellen, daß ſie jemand werde zuwider ſeyn können.

In Betref der vierten Klaſſe wird wiederum die Abgebung und Zurücklaſſung der ſogenannten regensburger Burger-Polleten, und paſſauiſchen Atteſtaten erfodert, wo im übrigen auch alles bey der erſten Klaſſe Erwähntes genau zu vollziehen ſtehet (l). Welches endlich auch die in die fünfte Klaſſe gehörigen Partheyen, und zwar mit allmaliger Allegirung der erlangten Konceßion um ſo richtiger zu bewirken haben, als derley Gnadens-Sachen ſonſt wohl gar für eine Schuldigkeit angeſehen werden dürften (m).

Würde ſich aber jemand anmaſſen, die Vollziehung dieſer billigen Erfoderniſſe auf einige Art außer Acht zu laſſen, oder gar zu verweigern; ſo hätten dem die Maut-Aemter einige Befreyung nicht angedeihen zu laſſen, ſondern die Gebühr, als wie von unbefreyten zu erholen, und bis dieſes erfolgt, im Bedürfnißfall das Gut ſelbſt ohne Bedenken anzuhalten (n).

(l) Wir werden ſolchergeſtalt in den Stand geſetzt werden, den Calculum jährlich zu ziehen, wie theuer dem Maut-Regal die mit beyden Städten reſpect. anno 1608. & 1615. eingegangenen Verträge zu ſtehen kommen? eine Kundſchaft, die man zeither immer gänzlich vernachläßiget, und für nichts geachtet, da ſie doch unter andern ſonderbar in unſere mit dem Erzſtift Salzburg obwaltende halleiniſche Salz-Irrungen einen großen Einfluß hat, und unwiderſprechlich fähig iſt, die von dem Gegentheil wider uns gemachte Profit-Ausrechnungen merklich herabzuſetzen.

(m) Das, was wir hier in Vorſchlag bringen, wird wenigſt dazu dienen, daß ſich alle mit derley Gnaden-Freyheiten begabte Partheyen deſto mehr hüten müſſen, ihre Nämen nicht auch für andere herzuleihen, wie es bis daher täglich geſchehen iſt. Wie es dann auch nur ad mentem eines ſchon den dritten April 1656. ergangenen Dekrets geſchiehet, daß wir derley Begnadigungen für wiederruflich anſehen.

(n) Es iſt höchſt nöthig, unſer Maut-Regal durch dieſes Verfahren in eine mehrere Achtung zu ſetzen, und wir thun hier nichts anders, als was man kundbarlich allenthalben zu thun pflegt. Wie dann insbeſondere ſchon unſere Cammeral-Acta in der untern Regiſtratur beweiſen, daß bereits in anno 1727. anbefohlen, und in anno 1739. ſogar durch eine Reviſions-Erkenntniß beſtättigt worden ſey, man ſoll die bloße Außerachtlaſſung der Anzeige deren auch mautbefreyten Gütern nicht geringer als mit der wirklichen Konfiskation beſtraffen.

§. 247.

Von den Obliegenheiten der Mautgäſte in Abſicht der Güterladungen, wie auch der Mittel-Beymäute, und Wegzölle halber.

Die Obliegenheiten der Mautgäſte, deren wir (a §. 224.) bis hieher erwähnt haben, beziehen ſich vorliegendermaſſen auf die Maut- und Accis-Entrichtung von dem Tranſito- Conſummo- und Eſſito-Gut. Unſere dermalige Verfaſſung deutet mir aber deren noch einige an, welche wegen ihrem Zuſammenhang mit den vorigen hier nicht ganz ſtillſchweigend umgangen werden können.

Die erſte betrift die Ladungen der Mautgäſte zu Land, deren Schwere unſer General-Mandat vom 28. July im Jahre 1756. zu deſto mehrerer Verſchonung unſerer Chauſeen bey einem Gütterwagen auf 50 Centner Gut, dann reſpectu des Getreids auf 12 Schäſl Weitzen, 16 Schäſl Gerſten, und 18 Schäſl Haber, unter Androhung einer Straf von 3 fl. pr. Centner, oder Schäſl, ſo darüber geführt werden wollte, geſetzlich einſchränket, zugleich auch den Gebrauch des Radſchuhes, unter eben der Straffe verordnet hat.

Wobey

Wobey aber in Folge unſerer Grundſätze wohl zu bedenken ſeyn will, daß dieſe unſere Schärfe den Kommercien, und mit ſelbigen dem Maut = Regal um ſo mehr nachtheilig ſey, als man allenthalben um uns her zum wenigſten 10 Centner Ladung auf jedes Pferd paßiren läßt, mithin die Fuhrleute um deſto leichter an ſich, und von uns abziehet (a).

Die zweyte Obliegenheit der Mautgäſte beſtunde nach der heutigen Lage unſerer Maut = Einrichtung darinn, daß ſie bey den Mittel = Beymäuten im Lande, ſo oft ſie ſelbige betretten, ohne Ausnahme auch die innern Mäute zu entrichten gehalten wären. Allein gleichwie nach dieſem unſern Plan (§. 221.) die Mittel = Beymäute allenfalls nur mehr mit dem innern Handel und Wandel zu thun, und alles dasjenige, was bereits die *Tranſito-Conſummo* - oder *Eſſito* - Maut entrichtet zu haben ſich legitimiret, völlig frey zu laſſen haben: ſo wird dieſe Ausnahme dem Publico bekannt zu machen, und ſehr ſtreng darob zu halten ſeyn, damit ja niemand hierunter beſchwert werden möge (b).

Die dritte Obliegenheit endlich gehet die Mautgäſte in ſo weit an, als ſie unſere neu chauſirte Straſſen betretten, und davor das Weggeld zu entrichten haben werden; denn ſie ſind auch nach unſerm Plan ſchuldig, nicht nur dieſe Gebühr auf keinerley Weiſe zu hinterſchlagen, ſondern auch den beſtellten Einnehmern derowegen keinerley Grobheit, wie es wohl öfters zu geſchehen pflegt, zu erzeigen: wie es dann gar nicht unbillig iſt, diejenigen, welche ſich dawider verfehlen, wenn ſie vermöglich, mit einer Geld = Buß zu drey Reichsthaler, die Unvermöglichen aber mit einer arbitrariſchen Leibſtrafe zu belegen (c).

(a) Dieſes unſer Geſetz leget zu unſerer billigen Beſchämung nicht undeutlich ein Geſtändniß ab; unſere Chauſees ſeyen wirklich ſo ſchlecht, und unhaltbar, daß ſie eine rechte Ladung für 6 Pferde, und wie man ſie doch anderswo überall paßiren läßt, nicht ertragen mögen.

Ein Geſtändniß, welches zugleich die Unbilligkeit unſerer hohen Weggelds = Exaktionen öffentlich an den Tag leget. Selbſt nach der Sachen Natur iſt auch ſo eine gewaltthätige Vorſchrift im höchſten Grad widerſinnig; denn da das Commercium für ſich einem Leib gleichet, an deſſen Erhaltung, und beſtändigen Bewegung uns alles gelegen iſt, ſo müſſen wir uns nicht gereuen laſſen, wenn dieſer große Körper mit ſeiner läſtigen Bewegung die Schuhe, will ſagen, die Wege verderbt. Vielmehr müſſen wir uns beſtreben, ihm recht dauerhafte Schuhe, das iſt, recht haltbare Wege zu verſchaffen, zumal da wir uns dieſe Schuhe vermittels des Weggeldes theuer genug bezahlen laſſen.

(b) Dieſe Stelle verſtehet ſich allein auf jenen Fall, wenn unſere Mittel = Beymäute beybehalten werden ſollen. Wobey ich hier noch ferner anzumerken habe, daß durch die Freylaſſung des *Tranſito - Conſummo* - und *Eſſito* - Guts dem *Ærario* um ſo weniger etwas entgehe, als nach unſerm neuen Maut - Reglement, wie wir (§. 229. & 238.) ſchon vorausgeſetzt, das *Tranſito - Conſummo* - und *Eſſito* - Gut auf die Commercial - Straſſen angewieſen iſt, auf welchen ſich entweders keine Mittel-Beymäute befinden, mithin auch nichts entgehen kann: oder wenn ſich dergleichen vorfänden, ſodann die Stationsgebühr ſchon am Ein - oder Austritt auch für ſelbige eingehoben wird.

(c) Zu Handhabung dieſer Obliegenheit gehört aber von ſelbſt ſchon auch die beſtändige

 Unter-

Unterhaltung der benöthigten Schrankbäume bey allen Stationen, weil ſonſt kein Einnehmer im Stand wäre, die Umfahrung der Zollſtadt zu verwehren, oder einen impertinenten Mautgaſt zur Korrektion zu ziehen.

§. 248.

Nun folget die Anzeige der Obliegenheiten der Einnehmer und ihrer Zugeordneten ſowohl zum Beßten der Mautgäſte und Acciſanten, als zum Dienſt der Landesherrſchaft.

Gleichwie wir nun alles erſchöpfet haben, was den Mautgäſten nach unſern Grundſätzen zu thun, oder zu laſſen obliegen ſoll: ſo müſſen wir (§. 224.) verſprochenermaſſen itzt auch anzeigen, was dann die Schuldigkeit der Einnehmer und ihrer Zugeordneten ſey, um zu einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu gelangen? dieſe Schuldigkeit beziehet ſich auf zwey Gegenſtände, nämlich ſowohl auf die Mautgäſte und Acciſanten, als auf die Landesherrſchaft ſelbſt; und wir werden folglich hier an die Hand geben, was dem gegenwärtigen Plan nach unſere Maut- und *Accis*-Aemter ſammt den dabey angeſtellten Bedienten einestheils gegen die Mautgäſte und Acciſanten für eine Aufführung zu beobachten, und wie ſelbe zweytentheils ihre Pflicht gegen ihre Landesherrſchaft zu erfüllen (a).

(a) Es wäre nämlich nicht genug, für die Landesherrſchaft recht zu thun, wenn man darneben den Mautgäſten unrecht thun dürfte.

§. 249.

Sie ſind nämlich ſchuldig, den Mautgäſten mit größter Beſcheidenheit zu begegnen.

Und zwar iſt es aller zum Maut- und *Accis*-Weſen beſtellten Perſonen erſte Obliegenheit, allen Mautgäſten und Acciſanten, ſie ſeyen Herr oder Knecht, ohne Ausnahme, mit der größten Beſcheidenheit zu begegnen (§. 74.), geſtalten es nicht nur die größte Unbilligkeit, ſondern auch die größte Dummheit iſt, Leuten, wobey das landesherrliche Ærarium, als das Land ſelbſt gewinnt, wenn ſie oft zu uns kommen, mit Grobheiten, und Schimpfworten den Anlaß zum Ausbleiben gleichſam ſelbſt an die Hand zu geben (a).

In deſſen Anbetracht dann auch diejenige, ſo ſich in dieſem Punkt vergehen dürften, auf vorkommende Beſchwerden ungeſtraft nicht bleiben können, wenn man nicht die Ehre der Regierung ſelbſt weit, und breit auf die Spitze ſetzen, und dem größten Verfall des Maut-Regals ganz gleichgültig entgegen ſehen will (b).

(a) Montesquieu ſagt St. 2. L. 20. c. 1. de l'Eſprit des Loix: „C'eſt presqu' une „Regle générale, que par tout où il a des moeurs douces, il qa. du Commer„ce &c.", und man kann alſo daraus die richtige Schlußfolge ziehen, daß, wo die Grobheit herrſchet, die Commercien, und der Handel, und Wandel keine Wohnung ſuchen werden.

(b) Ich beziehe mich hier auf das, was (§. 98. in not. a) bereits angeführt habe, um zu beweiſen, wie nachtheilig es ſelbſt für den Ruhm der Landesherrſchaft ſey, zu ſo unartiger Aufführung der Zollbedienten zu konniviren.

§. 250.

Selbe ihrer Obliegenheiten zu erinnern, und für Schaden zu warnen.

Nicht minder liegt ihnen ob, die Mautgäſte und Acciſanten alles desjenigen zu erinnern, was ſie vermög der Mautgeſätze in Obacht zu nehmen

haben,

haben, um in keine Straſſe, oder Ungelegenheit zu verfallen; und wir haben gute Urſach, auch dieſe Beobachtung allen unſern Maut- und Accis-Bedienten bey ſchwerer Verantwortung zu übertragen; denn dieſe Erinnerung, und Warnung kann, und wird vieles unterbleibend machen, welche ohne ſelbe vorbeygegangen ſind, und dem Maut-Regal Nachtheil gebracht haben würde (a), wie ſie dann auch noch weiters die Beſtraffung derjenigen, welche derſelben ungeachtet dennoch was Unerlaubtes begehen, um ſo vielmehr erleichtert, und gerecht machet; als eben alsdann der böſe Wille und Betrug ſofort am Tag lieget, und aller ſonſt oft weitläufigen Ausflüchten entblößet wird (b).

(a) Wahr iſt es zwar, daß der Mautgaſt ſeine Schuldigkeit ſelbſt zu machen wiſſen ſoll, und nach unſerer künftigen Verfaſſung wird er es auch wiſſen, weil alle Mautgeſätze in offenen Druck erſcheinen. Allein, bey allem dem, wird doch die hier vorgeſchlagene Erinnerung und Warnung nicht weniger billig ſeyn; denn es iſt in allem Betracht unmenſchlich, wenn man den Zollbedienten erlaubt, daß ſie, wie gedungene Schadenfrohe, nur darauf lauren, ob ſich nicht von ungefähr ein Mautgaſt ſtrafbar machen dürfte. Sie ſind ja nicht weniger ſchuldig, die Mautverbrechen, noch ehe ſie geſchehen können, von Amtswegen möglichſt zu verhindern, als ſie ſchuldig ſind, die bereits Geſchehene zur Strafe zu ziehen, weil dem Maut-Regal am erſteren ſowohl als am letztern gelegen iſt.

Und muß man alſo Ihnen dieſe Pflicht für das Künftige nachdrücklich einbinden, um ſo mehr zwar, als es teſtibus actis wirklich Leute giebt, welche nicht nur für erlaubt, ſondern vielleicht gar für eine Schuldigkeit halten, die Mautgäſte und Accisanten gleich den böſen Engeln in Verſuchung zu führen, und wenn man ſie zu Uebertrettung eines Mautgeſätzes einzuführen das Glück gehabt hat, ſie ſodann in die Strafe zu bringen.

(b) Indem die vorgehende Warnung den Verbrecher ſeines Vorſatzes überzeugt, ſo kürzet dieſer unſer Vorſchlag die bishero ſo langwierig als unfruchtbar geweßte Confiſcations-Proceſſe (§. 104.) auf eine ſo erwünſchte Art ab, daß es nicht nur dem Mautregal zum Nutzen, ſondern ſelbſt den redlich Commercirenden zum Vergnügen gereichen muß, geſtalten Erſteres ſeine Verletzer um ſo viel gewißer beym Kopf nehmen kann, und Letztere ſo leicht nicht mehr beſorgen dürfen, um eines blos von der Chicane an Hand gegebenen Verdachtswillen in weitläufige Streitigkeiten und Unkoſten zu verfallen.

§. 251.

Unter keinerley Vorwand von denſelben etwas Mehrers einzunehmen, als was die tarifmäßige Gebühr beträgt.

Die Mautgäſte mit keiner andern Exaktion, als was die Maut- und *Accis*-Tariffen mit ſich bringen, zu beſchweren, iſt zufolge unſers Plans in Zukunft mehrmal eine Haupt-Obliegenheit aller Maut- und Accis-Bediente, wie wir es bereits hievon (§. 170.) bewieſen haben.

Und da es vor das Maut- und Accis-Regal nicht anders, als höchſt ſchädlich ſeyn wurde, zu geſtatten, daß ſich die Zollgäſte, und Accisanten die Konnivenz der Zoll- und Accis-Bedienten unter der Hand kaufen dürften; ſo erfodert die Klugheit, in dieſem Punkt ja keine Mildigkeit blicken zu laſſen, ſondern vielmehr alle diejenige ſofort mit der Dienſt-*Suſpenſion* ja nach geſtaltſame gar mit der Amotion zu beſtraffen, welche ſich anmaſſen, unter was Vorwand es ſeyn möchte, von den Mautgäſten in Geld oder Naturalien ein Mehrers, als die tarifmäßige Schuldigkeiten an ſich zu bringen (a).

(a)

(a) Die Verſuchung wird hier auf beyden Seiten beſtändig dauern, ſo lang es Menſchen, und nicht Engel ſind, welche Handlung treiben, und von ſelber Zoll geben, oder dieſen einnehmen. Der Schiffmann, der Fuhrmann, der Kaufmann ꝛc. ſucht allemal es dahin zu bringen, daß er weniger zahlen dürfe; und da dieſes am ſicherſten geſchehen kann, wenn ſich der Einnehmer, Beſchauer ꝛc. von ihm gewinnen läßt: ſo ſiehet er es vor ſeinen Handels-Vortheil an, ſich mit dem abzufinden. Auf Seite der Bedienten iſt man auch gar oft ſehr geneigt ſich ſelbſt zu bereden, daß man ein Accidenz annehmen, ja wohl gar fordern dürfe, wenn hier nicht die Regierung auf das Strengſte darob hält, daß alle dieſe Schmutzigkeiten unterbleiben müſſen, und ohne Gefahr des Dienſtverlurſtes nicht gewagt werden mögen.

§. 252.

Ihnen auch die allerſchleunigſte Abfertigung angedeihen zu laſſen.

So fodert auch ſchon (§. 74.) erwieſenermaſſen der Handel, und Wandel allenthalben ſeine möglichſte Beförderung, und daß die Mautgäſte, und Acciſanten nach Erforderniß ſowohl bey der Nacht, als beym Tag auf das Bäldeſte abgefertigt, mithin länger, als es die Geſchäfte mit ſich bringen, im geringſten nicht aufgehalten werden: wobey es dann wiederum auf die Fertigkeit und den guten Willen der Maut- und *Accis*-Beamten ankömmt, welchen die Regierung auf das Ernſtlichſte aufzugreifen hat, daß ſie ſich hierunter ja keine Aufzüglichkeit, unter was Vorwand dieſes geſchehen möchte, zu Schulden kommen laſſen, oder widrigenfalls ſich ſelbſt die Schuld beymeſſen ſollen, wenn auf vorkommende Beſchwerden eine andere geſchicktere Amtsbeſtellung gemacht werden müßte (a).

Und iſt dieſe Ernſthaftigkeit um ſo weniger, als durch eine langweilige Abfertigung, ſie entſtehe aus der Unfähigkeit, oder aus Bosheit, und Eigennutz, der Mautgaſt allwegen in eine den Kommerzien gar nicht gleichgültige Verſäumniß geſetzt, und wenn man von oben herab dieſen Ueberlaſt nicht ſteuert, endlich wohl gar zum Nachtheil des Maut-Regals auf andere Straſſen getrieben wird (b).

(a) Iſt der Zollbediente zu ungeſchickt, als daß er ſeine Verrichtungen mit behöriger Schleunigkeit machen kann, ſo muß man auf eine andere Beſtellung gedenken, und den Untüchtigen gleichwohl dazu brauchen, wozu er ſich endlich brauchen läßt. Hat aber die Aufzüglichkeit einen böſen Wille und Geldſchneiderey, oder die Kommodität des geſtrengen Herrns zum Beweggrund, ſo verdienet ein ſo ſchädlicher Diener keineswegs beym Amt gelaſſen, und gleichſam zum Schaden des Maut-Regals beſoldet zu werden.

(b) Wenn der lange Aufenthalt bey den Aemtern z. E. einen Fuhrmann nöthiget, mit ſeinen 6 Pferden nur einen halben Tag länger auf dem Lande zu ſeyn, ſo koſtet es ihm wenigſt 4 fl.; und ſo wird jeder Centner Guts gleich um 4, und 5 kr. Fracht-Koſten vertheuert, welches allein dem Kaufmann, oder Spediteur auf andere Wege ſeine Speculation zu richten veranlaſſen muß.

§. 253.

Und endlich müſſen ſie den Mautgäſten nicht minder in all andere Wege, zu ihrer Beförderung, und Sicherheit hilfliche Hand bieten.

Uebrigens können den Mautgäſten und Acciſanten in mehr Wege einige Zufälle aufſtoſſen, wo ſie zu ihrer Beförderung oder Sicherheit die thätige Aſſiſtenz der Mautämter vonnöthen haben mögen (a).

Gleich-

(a) Die in hieſigen Landen ſich ſehr vielfältig ereignende Waſſergüſſe ſetzen die Reiſende zu

Waſ-

Gleichwie nun die Mautgäſte das, was die Tarif auferlegt, eben um deswillen entrichten, damit ſie der benöthigten Beförderung, und Sicherheit genüſſen (§. 1.); alſo auch iſt nichts ſo billig, als alle Mautbediente nachdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie bey Vermeidung ſchwereſter Verantwortung ſich nicht entnehmen ſollen, ſowohl aus eigener Wachſamkeit, als auf Anrufen der Mautgäſte und Acciſanten abermal ohne Verweilung dasjenige vorzukehren, was zu Abwendung der vorfallenden Hinderniſſe, oder Unſicherheit der Reiſenden und Kommercirenden immer erfoderlich ſeyn mag. Wie ſie dann eben ſchuldig ſeyn ſollen, zufoderſt die getreuliche Verwahrung der beym Amt abſtoßenden Güter, und daß bey deren Beſchau daran nichts beſchädiget werde, ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen (b): hiernächſt auch in ihrem Maut-Bezirk auf die Räumung der Flüſſe, Unterhaltung der Brücken und Landſtraſſen, und überhaupts auf alles, was dem Fuhrwerk zu Waſſer, und zu Lande zur Bequemlichkeit gereichen, und ſelbes außer Gefahr ſetzen kann, ein wachſames Auge zu tragen, ſohin durch ihre Nachläßigkeit nicht ſelbſt Urſach zu geben, daß man ihnen allenfalls gar die Schadloshaltung der Verunglückten aufbürden müſſe (c).

Wobey wir nicht weniger desjenigen gedenken wüſſen, was oben (§. 232.) von gewißen Unfällen gemeldet worden, welche einem Mautgaſt ohne ſein Verſchulden nöthigen können, bald das aufhabende Gut unter Weges abzuſtoßen, bald die ihn vorgeſezte Route zu verlaſſen; denn gleichwie in

Ddd ſol-

Waſſer und zu Lande gemeiniglich in ſehr bedauerliche Umſtände, und oft iſt auf viele Stunden hin Niemand, der ſich nur beweget, um ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Es iſt aber eine einzige ſolche Begegnung hinreichend, nicht nur denjenigen, welchen ſie betroffen, ſondern auch deſſelben Freunde für die ganze Lebenszeit für dem Gebrauch unſerer Ströme und Straſſen abzuſchrecken, ganz handgreiflich mit großem Nachtheil des Maut-Regals ſelbſt.

(b) Unſere zukünftige Einrichtung macht bey jedem Amt ein ſicheres Unterkommen für die abzuſtoßenden Güter nothwendig; und weil dieſe Güter unwiderſprechlich die Eigenſchaft eines im höchſten Grad privilegirten Depoſiti annehmen, ſo machet ſich der Schluß von ſelbſt, daß man deren Sicherheit vermittels der Mautämter auf das Genaueſte beſorgen laſſen müſſe.

(c) Es iſt zwar nach unſrer itzigen Verfaſſung die Räumung der Flüſſe, dann der Brücken- und Straſſenbau, ſo andere in der Bequemlichkeit der Kommerzien einflieſſen, die Anſtalten nicht allenthalben den Mautämtern übertragen, ſondern es wird dieß, und jenes bald von Gerichts- bald von Kaſtenamtswegen, bald von Stadt- und Markts-Obrigkeiten, ja nicht ſelten gar von privatis beſorgt, welches aber eben die bekannte Wirkung thut, daß dieſe wichtige Geſchäfte ſchier durch das ganze Land ſehr ſchlecht beſorgt ſind, und insgemein ſehr viel Zeit verſtreichet, bis dasjenige endlich geſchiehet, was zur Stund und unverweilt geſchehen ſoll, um den Handel, und Wandel in ſeinem Lauf nicht zu hemmen.

Allein auch bey dieſer Einrichtung müſſen die Maut-Aemter für die Kommerzien zu ſorgen angewieſen werden, und bey ſchwerer Verantwortung gehalten ſeyn, bey allen denen, welche es mitangehet, ohne Zeitverlurſt hiemit ernſtlich darauf anzudringen, daß bey Zeiten Rath geſchaft, und den Kommercirenden nicht ſelbſt Anlas gegeben werde andere Wege zu ſuchen.

ſolchen Umſtänden der Mautgaſt ſchuldig iſt, dem ihm begegneten Zufall dem nächſtgelegenen Mautamt unverweilt anzuzeigen, alſo auch iſt dieſes gehalten, ſowohl für die Sicherheit des Mautgaſtes, und ſeines Guts, als für die Sicherherſtellung des Maut = Regals ſich gleichfals unverweilt zu verwenden (d).

(d) Es liegt nämlich dem von einem ſolchen Zufall benachrichtigten Mautamt ob, für die ſichere Hinterlegung des alſo aus Noth abgeſtoßenen Guts zu ſorgen, und einen ſolchen ſowohl, als einen von der vorgeſetzten Route abzuweichen bemüßigten Mautgaſt gegen Entziehung der mithabenden mit einer neuen Pollete dermaſſen nach Nothdurft zu verſehen, damit nicht derſelbe unverſchuldter in Verdacht eines begangenen Unterſchleifes, und ſohin in andere Ungelegenheit gerathen möge.

§. 254.

Dahingegen erfodert der Dienſt der Landesherrſchaft, daß ſie ob dem genauen Vollzug alles deſſen halten ſollen, was die Mautgäſte und Accisanten für erwähntermaſſen zu thun, und zu laſſen, ſchuldig ſind.

In Rückſicht aber auf das unmittelbare landesherrliche Intereſſe haben ſich alle, und jede Maut = und Accis - Aemter ohne einige Ausnahme ein Hauptgeſätz daraus zu machen, daß alles, und jedes, was (§. 225. usque 247.) erwähntermaſſen die Mautgäſte, und Accisanten ihres Orts zu beobachten, oder zu unterlaſſen haben, auf das Allerpünktlichſte vollzogen werde (a); denn da die Mautämter eben dasjenige Werkzeug ſind, welches man zu dem Ende unterhält, um den Vollzug deren den Mautgäſten ertheilenden Geſätze zuwege zu bringen: ſo machet deren Letztern ihre Obliegenheit zugleich auch die Ihrige aus, zu deren genauen Befolgung man ſie demnach um ſo ernſtlicher anzuhalten hat, als anſonſt jene nur ſich ſelbſt überlaſſen, mithin das Maut = und Accis - Regal nach dem gemeinen Sprichwort dem Hirſch auf die Hörner gebunden wäre.

Wie dann in Anbetracht der Wichtigkeit dieſer Amtspflicht gar nicht zu viel geſchiehet, wenn allen den Maut = und Accis - Bedienten, welche hierunter eine Nachläßigkeit, oder wohl gar gefährliche Konnivenz begehen dürften, nicht allein die nämliche Beſtrafung, die dem fehlenden Mautgaſt beſtimmet iſt, ſchon zum voraus angedrohet, ſondern auch nach Umſtänden andern zum Abſcheu ſogar wirklich wahrgemacht werden wird (b).

(a) Hier wird ſich nur um der Kürzewillen auf das bezogen, was wegen der Schuldigkeit der Mautgäſte und Accisanten hievon umſtändig einkommt. Wenn man aber die Maut = und Accis - Bediente mit der erfoderlichen Inſtruktion verſiehet, ſo ſoll nicht außer Acht gelaſſen werden, daß, was obſtehet von Punkt zu Punkt, klar, und umſtändig miteinfließen zu laſſen.

(b) Man kann nämlich derley fahrläßige, oder gar aus unerlaubten Abſichten durch die Finger ſehende Maut = Bediente nicht unbillig als Unterſchleifgeber der Mautfrevler anſehen, und ſie folglich mit allem Recht eben ſo, wie dieſe zur Straffe ziehen laſſen.

§. 255.

§. 255.

Um das erſtvermeldte Geſchäft deſto richtiger vollziehen zu können, haben die Maut= und Accis-Aemter den an ſie angewieſenen Maut=Aufſehern, Beſchauern, und Konſin=Wächtern ernſtlich aufzugreifen, mitbey auch ſich in der Geheim noch anderer unerkannt=vertrauten Leuten zu gebrauchen, daß auf die Contrebandes ſowohl bey Tag als bey Nacht allenthalben eine gute Spech gehalten werde (a).

Wie ſie dann mittels der an ſie angewieſenen Aufſehern, Beſchauern, Konſinwachen und andern geheimen vertrauten Leuten auf die Unterſchleife Tag und Nacht ein wachſames Auge tragen laſſen müſſen.

Denn ohne dieſe Vorſorge würde das Amt tauſend Streiche nicht innen werden, welche doch ſolches mittels einer recht aufmerkſamen Beſtellung leicht entdecken wird. Ob nun aber in dieſem Punkt die Schuldigkeit beobachtet werde, darüber hat man ſich von Zeit zu Zeit gleichwohl genau ſelbſt umzuſehen. Es iſt auch der Saumſal der Mautbediente, und um ſo viel mehr ihre etwaige Konnivenz dießfalls allwegen ohne Zeitverlurſt, ſobald ſie nur vermerkt wird, von Amtswegen anzuzeigen; und weil auf dieſer Bedienten=Wachſamkeit und Treue das Meiſte ankömmt, ſo müſſen ſowohl dieſelbe, wenn ſie ſich fehlig erfinden l ſſen, als die Beamte, welche zu ihren Fehlern ſtillſchweigen, mit ganz beſonderm Ernſt beſtraft, und auf ſolche Weiſe ein Theil mit dem andern behutſam gemacht werden (b).

(a) Daß die Mautbeamte ſich der Mautbedienten nur zum Aufwarten, und gleichſam zu Hausknechte gebrauchen, iſt mit unſerm Plan nicht verträglich, ſo ſehr es auch bis daher im Gebrauch geweſen ſeyn mag.

So kann auch nicht gleichgültig ſeyn, wenn dieſe nur immer dem Saufen, Spielen, oder andern Dingen nachgehen, weil ſie ſich auf die Gütigkeit ihres Mautamts, und daß ſelbes dazu ſchweigen wird, verlaſſen dürfen.

(b) Der Mautbeamte muß nämlich dem Beſchauer, dem Mautaufſeher, dem Konſinwächter ꝛc. eben ſo viel zu ſcheuen haben, als dieſe ſich vor jenem in Acht nehmen müſſen, ſonſt wird eine ganze Kette untereinander geſchmiedet, und es iſt des Maut-Regals rechte Benuzung dabey verloren.

§. 256.

Eine anderweite Haupt=Obliegenheit unſerer Maut= und Accis-Aemter iſt die vorzunehmende Güter=Beſchau, welche Ihnen hinfüro auf das Schärfeſte um ſo mehr einzubinden ſeyn will, als ſie bis daher faſt aller Orten gänzlich vernachläßigt (a). Und wo ſie auch Platz gefunden, meiſt ganz unregelmäßig, und unzulänglich angewendet worden iſt (b).

Wie man bey den Aemtern mit der Güter-Beſchau zu verfahren habe.

(a) Ich will hier aus vielen nur das einzige wichtige Hauptmaut=Amt Straubing nennen, welches ſich durch alle ergangene Verordnungen bis dieſe Stund noch nicht hat bewegen laſſen, dem allda angeſtellten und um dieſes Entzweckeswillen beſoldeten Beſchauer die Vornehmung einer Beſchau zu verſtatten. Was ſind aber bey dieſer Verfaſſung die angeſtellten Beſchauer anders, als fruges conſummere nati?

(b) Von der Unregelmäßigkeit und Unzulänglichkeit unſerer Beſchauer kann man ſich hier in loco täglich überzeugen, und viele Confiſcations=Acta machen den klaren Beweis, daß die ganze bisherige Beſchau=Anſtalt weiter nichts, als ein koſtbares Blendwerk geweſen, und unter die nichts bedeutenden Dinge gehörig ſey.

Wir müſſen alſo hier geſätzlich beſtimmen, wie nach unſern Grundſätzen die Beſchau derjenigen Güter vor ſich gehen ſoll, von welchen nur die Maut, und nicht die *Acciſe* bezogen wird (c): und wie damit zu Werke zu gehen ſey, wenn ein Gut, es ſey als *Conſummo* oder als *Eſſito* veracciſirt, oder auch der Rückzoll paßirt werden muß (d).

Im erſteren Fall, wo es nur um die Maut zu thun iſt, beſtehet die Beſchau darinn, daß derjenige, dem ſie vorzunehmen zukömmt, nach erfolgter Vermautung die ausgeſtellte Mautpollete zu ſeinen Handen empfange, und ſolche dem Mautgaſt erſt alsdann ausliefere, wenn er durch eingenommenen Augenſchein befunden, daß der Mautgaſt an mautbaren Gut nichts anderes, oder mehrers bey ſich führe, als was die Pollete an Stücken, *Colli* - *Sporco* - Gewicht ꝛc. unter gewißen Signen, und Numern enthält, und ausweiſet (e); und wollen hier die Worte durch eingenommenen Augenſchein benanntlich ſo viel andeuten, daß der Beſchauer ſich bey einem ſolchen Gut des Ab- oder Auspackens (§. 59.) nicht anmaſſen, ſondern die Stücke, *Colli &c.* mit ihren Signen, und Numern mit Gegenhaltung der Polleten, ſo viel immer möglich, genau abzählen, und fürnehmlich die Schwere der Ladung ſowohl eines Schiffes und Floßes, als eines Wagens in einen ziemlich verläßigen Anſchlag zu bringen wiſſen ſoll (f).

Belangend hingegen den zweyten Fall, und ſo oft es auf eine Veracciſirung ankömmt, oder Wiedererſtattung der *Acciſe*, *reſpective* Paßirung des Rückzolls ankömmt, da iſt allwegen dahin zu ſehen, ob ſich jene Eigenſchaften des zu veracciſirenden Guts, nach welchem vermög der Tarif die *Accis* eingebracht werden ſoll, ohne weiters ſchon von außen durch ein Bloſſes beſehen, anfüllen, beſtechen, viſiren ꝛc., wahrnehmen und erkennen laſſen: oder ob zu einer ſolchen Erkenntniß etwas Mehrers, nämlich die Auspackung, Abwägung ꝛc. erfodert werde (g).

Iſt

(c) Da nach unſerm Plan die Maut hinfüro durchgehends nicht mehr nach dem Unterſchied der Waaren, ſondern nur nach den Stücken, und dem Sporco - Gewicht bezogen werden ſoll (§. 173., 177., 180. & 183.) welches bey der Acciſe nicht ſtatt findet (§. 189.); ſo machet ſich der Schluß von ſelbſt, daß auch die Beſchau darnach vorgenommen werde, mithin nicht einerley Anſtalt ſeyn müſſe.

(d) Die Beſchau muß nämlich nicht nur, wenn die Acciſe bezahlt, ſondern auch, wenn ſie unter den Namen des Rückzolls wieder vergütet wird, allwegen vor ſich gehen, und zum Grunde dieſer reſpective Einnahme, und Ausgabe dienen.

(e) Die Pollete muß nämlich dieß alles umſtändig anzeigen, um dem Mautgaſt ſicher zu ſtellen, und für ihn den Beweis zu machen, daß er alles vermautet, was er bey ſich hat.

(f) Es giebt allenthalben Leute genug, welche ſchon oft erwähntermaſſen eine Flos, eine Schiff- und eine Wagenladung ſehr genau zu ſchätzen wiſſen, aus wie viel Centner ſie beſtehe. Wollte man es aber nicht blos auf den Augenſchein ankommen laſſen, ſo dürfte nur einmal der Koſten darauf gewendet werden, um für die Schiffsladungen eine Art von Viſier- und für die Wagenladungen an gelegenen Orten einige groſſe, oder ſogenannte Heuwägen herſtellen zu laſſen. Geſtalten bey dieſer einmal gemachten Anſtalt das Hauptwerk gewonnen, und die eigentliche Importanz deſſen, was zu Waſſer, und zu Lande geführt wird, ziemlich verläßig zu erfahren wäre.

(g)

Iſt jenes, ſo muß es nach unſern Grundſätzen bey dem bloßen Augenſchein, Beſehen, Viſitiren ꝛc. bewenden, und der Mautgaſt mit anderweiten ihn längers aufhaltenden Unterſuchungen allerdings verſchonet werden (h).

Wenn aber jene Eigenſchaften, nach welchen unſere Tarif die *Acciſe* erhoben wiſſen will, ſich von außen nicht erkennen laſſen, alsdann liegt denen, welchen die Beſchau übertragen iſt, allwegen ob, mit dieſem Geſchäft folgender Geſtalt zu verfahren.

Es muß ſelbes allfoderiſt, wie wir ſchon oben (§. 240. in not. a) angezogen haben, nicht in Privatorten, ſondern in dazu beſtimmten allgemeinen Niederlags-Orten, ſohin in loco quaſi publico vorgenommen werden.

Hiernächſt wird ein Stück nach dem andern eröffnet und ausgepackt, die Qualität durch fleißiges Beſehen, die Quantität durch aufmerkſames Abwägen, und der Werth durch eine pflichtmäßige Schätzung erforſchet, je nachdem die tarifmäßige Belegung die Erkenntniß des Quanti, qualis & pretii ganz, und miteinander, oder nur zum Theil erfodert (i). Wobey die Beſchauer inſonderheit auch dahin zu ſehen haben, ob ſich nicht eine vorgegangene hinterliſtige Verpackung wahrnehmen, und eine vorgehabte *Accis-Defraudation* entdecken laſſe (k).

Ueber den Befund bey jedem Stück iſt folglich eine kleine *Nota* zu halten, und nach geendigter Beſchau dem Amt zur Berichtigung der Accis-Einnahme zu übergeben (l), mitbey aber nicht außer Acht zu laſſen, daß

Eee bey

(g) Die Tarif giebt nämlich den Ausſchlag, auf was man bey der Beſchau zu ſehen habe, als z. E. da ſie von der Wolle den Accis nach dem Centner einzubringen verordnet, ſo begnügt ſie ſich damit, daß die Säcke, ob ſie nicht was anders, als Wolle enthalten, beſtochen, und dann, wie ſchwer ſie ſeyen, gewogen werden. Wohingegen z. E. bey dem Tuch die Auspackung, Abwägung und Schätzung von darum nothwendig iſt, weil die Tarif die Tücher nach dem Gewicht, mit Beobachtung des Unterſchieds ihres Werthes veracciſirt wiſſen will.

(h) Unſere Grundſätze verdammen alle Chikane der Mautgäſte, weil ſie dem Flor der Kommerzien ſchnur gerad entgegen ſtehet. Was wäre es aber anders, als eine pure Chikane, wenn man z. E. einen, welcher Hopfen einführt, zur Ausleerung deſſelben auf der Niederlag zwingen wollte, da ſich durch Beſtechen und Abwägen alles ſchon entdeckt hat, was die Tarif in Erkenntniß zu bringen erfodert.

(i) Dieß will wiedernm ſo viel ſagen, daß man bey der Beſchau alles dasjenige zu erforſchen befliſſen ſeyn ſoll, was die Tarif in Abſicht auf die Belegung zu erforſchen verordnet.

(k) Der hinterliſtigen Verpackungen haben wir ſchon oben (§. 241.) gedacht, und ſie laſſen ſich unſchwer wahrnehmen, wenn man genau und aufmerkſam zu Werke gehet. Man würde es nämlich für nichts anders, als für eine hinterliſtige Verpackung erkennen müſſen, wenn man z. E. in einem Stück Tuch ein baar Garnitur Niederländer-Spitze, wovon der Acciſant keine Meldung gemacht, verſteckter entdeckte.

(l) Dieſe Nota muß auf ſeine Weis die Anzeige oder Fatura des Acciſanten rectificiren, ſohin der Veracciſirung ſelbſt zum Grund dienen.

bey der ganzen Beſchau der Eigenthümer des Guts, oder deſſen Gewalthaber ſelbſt anweſend ſeyn, und die ganze Verrichtung mit ſolcher Behutſamkeit bewirkt werden muß, damit ja dem Gut dadurch kein Schaden zugefügt, noch an dem äußerlichen Anſehen etwas benommen werde (m).

Und verſtehet folglich hier ſich abermal ſchon von ſelbſt, daß ein Beſchauer, welcher ſich unterſtehen dörfte, einem Acciſanten der Beſchauordnung zugegen zu *chicani*ren, oder ihm an ſeinem Gut einen Schaden oder Mangel zuzuziehen, allwegen neben der Schadloshaltung auch noch ſonderbar beſtraft: derjenige aber, welcher ſich einer Konnivenz oder gar eines geheimen Verſtändnißes mit dem Mautgaſt ſchuldig machet, ohne alle Gnad des Dienſtes entſetzt werden müßte, um nämlich ſowohl den Kommercirenden, als dem Maut-Regal diejenige Sicherheit mit Nachdruck zu verſchaffen, welche unſere Grundſätze als unumgänglich nothwendig erfodern (n).

(m) Die Beſchau-Anſtalt iſt den Kommercirenden bis daher auch von darum, und zwar nicht unbillig verhaßt geweſen, weil durch die dabey vorgegangene unvorſichtige Durchwühlung der Waaren, Zerſtörung ihrer Pliage, ſo andere derſelben äußerliches Anſehen verderbende Facta dem Acciſanten nur gar zu oft großer Verdruß, ja wohl gar ziemlicher Schaden verurſacht worden iſt: welches aber um ſo mehr wider unſere Grundſätze ſtreitet, als es nicht nur zum Behuf des Maut-Regals nichts beyträgt, ſondern noch dazu zu deſſen Nachtheil vielen Leuten Anlaß giebt, nur deſto mehr Contrebandes zu wagen.

(n) Ein boshafter oder eigennützig-konnivirender Beſchauer wäre ſo viel, als ein Wolf im Stall: und dergleichen bey allen dem doch im koſtbaren Futter zu halten, wird niemand mit geſunder Vernunft einrathen können.

§. 257.

Und in was Fällen, dann welchergeſtalt zur Sicherſtellung des Maut-Regals eine Güter Verſieglung, ſo andere Vorſichten vorzukehren ſeyn.

Unter die Obliegenheit der Mautämter zählen wir weiters alle die Vorſehungen, welche da bey den *tranſiti*renden, *eſſiti*renden, oder zur *Conſumpti*on einführenden Gütern, wie auch bey den von- und zu- oder durchreiſenden Partheyen mittels Verſieglung der Güter und Effekten, ſo andern Anſtalten angewendet werden müſſen, um das Maut-Regal vor beſorglichen Unterſchleifen ſicher zu ſtellen. Gleichwie aber dieſe Vorkehrungen in Folge unſerer Grundſätze nothwendig ſo abgemeſſen werden müſſen, damit ſie, wenn ſie ſchon den Kommercirenden eben nicht angenehm ſind, doch dem Handel und Wandel am allerwenigſten verhinderlich, oder gar nachtheilig fallen mögen (a): alſo auch will die Nothdurft erfodern, den Aemtern um-

ſtändige

(a) Die Schiffleute, Fuhrleute, Handelsleute ꝛc. werden zwar zu allen Zeiten wider unſere Mautgeſätze etwas zu murren finden. Wir haben aber hier nicht auf ihre perſönliche Bequemlichkeit, ſondern auf die Kommerzien ſelbſt zu ſehen; und wenn wir uns davor hüten den Handel und Wandel durch unſere Maut-Einrichtung in ſchwere Unköſten, oder langwierigen Aufenthalt zu verſetzen, ſo haben wir der Kritik derer, welche handeln und wandeln lediglich nicht zu achten, denn der für die Freyheit der Negotien ſonſt ſehr eifernde Montesquieu giebt uns dießfalls ſelbſt die Lehre: „La liberté du Commerce eſt pas une faculté accordée aux negocians de faire „ce qu ils veulent, ce ſeroct plutôt ſa ſervitude, ce qui géne le Commerc. ant, ne géne pas pour cela le Commerce &c." S. de l' Eſprit des loix Tom. 2. Liv. 20. Cap. 11.

ſtändige Vorſchrift zu ertheilen, in welchen Fällen, und welchergeſtalt ſie mit Verſieglung der Güter oder andern Effekten, und ſonſtigen Unterſchleifs-Præcautionen zu Werke zu gehen haben ſollen.

Um nun hierinnfalls der Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun, ſo werden wir zu verordnen haben

1mo. Daß allen, und jeden Eſſitirenden ohne Ausnahme ihr Gut und Effekten, es ſey maut- und accisbar oder nicht, von dem angelegenen Mittel- oder Gränz-Mautamt nicht nur beſchaut, und erſternfalls die Gebühr davon eingebracht, ſondern auch von darum Stück für Stück mit einer wehrhaften Verſieglung auch allenfalls erfoderlichen Verſchnürung verſehen, und gezeichnet werden ſoll, damit vor der wirklichen Ausfuhr nicht etwa eine Auswechslung des angezeigten, oder gar eine Zuladung eines nicht profitirenden Guts erfolgen möge (b).

2do. Iſt zwar bey ganzen Schiff- Flos- und Wagenladungen, ſo da ein Tranſito-Gut, oder ein nach einer Mittelmaut-Station zur Veraccißirung beſtimmtes *Conſummo*-Gut enthalten, zu Verhütung eines Zwiſchen-Abſtoßes und Unterſchleifes weder thunlich noch rathſam, mit einer Art von Verſchnürung oder Verſieglung zu Werke zu gehen, indem einem Fuhrmann zu Waſſer, und zu Lande immerdar Fälle begegnen, welche die Verletzung der angelegten Schnür und Plomben, auch ohne ſein Verſchulden veranlaſſen können, und welche Fälle ſich folglich ein auf Contrebande Bedachter gar leicht ſelbſt verurſachen, und zu Nutze machen, ſohin die vermeinte Præcaution vereiteln würde (c). Bey welcher Beſchaffenheit man ſich hier gleichwohl mit der Auslieferung der Frachtbriefe und Waggzettel, dann einer fleißigen Mautbeſchau, und Beſchreibung aller Stücke und *Colli cum Signis & Numeris* in der Pollete, zufrieden ſtellen muß.

Allein bey allen dem dürfte gleichwohl die Sicherheit des Maut-Regals erfodern, den Aemtern bey ſchwerer Verantwortung aufzutragen, daß

 ſie

(b) Weil das eſſitirende Gut bey den Aemtern ohnedem zur Beſchau kömmt, ſo läßt ſich dabey die Verſieglung deſſelben ohne beſondere Beſchwerde anbringen, welches aber bey dem Tranſito- und Conſummo-Gut, ſo aus großen Ladungen beſtehet, ohne langen Aufenthalt, und beſondere Köſten nicht thunlich iſt.

(c) Daß ſich dießfalls mit dem Verſchnür- und Verſiegeln nicht verfahren laſſe, hat uns ſchon ſelbſt die Ausübung gelehrt, die man bereits wiederholter verſucht, aber niemal zu Stand gebracht hat. Schiffe, und Flöſſe pflegen nur gar zu oft auf Sandbänke aufzufahren, und man iſt folglich genöthiget, die Waaren zum Theil umzuladen, wobey keine Verſchnür- oder Verſieglung ganz bleiben, noch wegen deren Verletzung eine Straffe Platz haben kann; ein Fuhrmann zu Lande aber kann durch das Anfahren, durch Umwerfen, durch Brechen des Wägenwerks ꝛc. in die Noth geſetzt werden, umzupacken, ſohin die Verſchnür- und Verſieglung nothwendig zu verbrechen. Wenn ſich nun der Mautgaſt auf ſo einen Zufall belendet, was will man mit ihm anfangen? will man ihn deswegen anhalten, und einen Beweis per Notarium & Teſtes erfodern? Und wer kann auch ſonſt Bürg davor ſeyn, daß nicht die auf Unterſchleife Befliſſene einen ſolchen Zufall an dienſamen Orten ſelbſt veranlaſſen, und davon profitiren werden.

ſie auf diejenigen Kleinigkeiten, welche ſich bey derley Schiff = Flos = und Wagenladungen gemeiniglich in groſser Anzahl Beygeladener vorfänden, und bey welchen die Contrebande ſowohl meiſtens zu beſorgen, als am ſchwereſten zu überſehen iſt, eine beſondere Aufmerkſamkeit tragen, und von denſelben nicht nur die (§. 176., 179. & 182.) vorgetragene Stückmaut erholen, ſondern auch allwegen unnachläßlich verfügen ſollen, daß dergleichen Dinge in ein oder mehrere groſse Küſten, Fäſſer, Ballen ꝛc. von Amtswegen zuſammengepackt, gleich dem übrigen Gut mit *Signis & Numeris* verſehen, oder obſignirt, und ſolchergeſtalt in der Pollete beſchriebener eingeführt werden; allermaſſen auf eine Unterſchleif, welcher mit einem groſsen Waarenſtück oder Ballen ꝛc. unternommen werden dürfte, viel leichter zukommen, mithin bey dieſer Anſtalt das landesherrliche Maut = Regal beſſer bedeckt ſeyn wird (d).

3tio. Stehet man bey den tranſitirenden Partheyen, welche nur *Bagages*, einige *Coufres*, Küſten ꝛc., oder etwa einſchichtige Waarenſtücke zu Waſſer oder zu Lande mit ſich führen, allemal in Gefahr, ob nicht von denſelben unterwegs etwas Maut = und Accisbares abgeſtoßen, oder beygeladen werde, und alſo das Maut = Regal defraudirt werden dürfte.

Sind nun dergleichen Partheyen, oder angeſehene Standespersonen, oder doch in anderweg dem Amt dafür bekannt, daß von Ihnen eine *Contrebande* nicht wohl zu beſorgen ſey: ſo werden unſere Mautämter dieſelbe mit einer Ab = und Auspackung ihrer Effekten nicht aufzuhalten, ſondern allein die treffende Mautgebühr zu erholen, und die vorhandenen Stücke zu verſiegeln, dann hierauf die Polleten auszuſtellen haben, welche Pollete das im Ausgang betrettende Mautamt einzuziehen, die Verſieglung aber zu *recognoſciren*, und abzunehmen, und auf dieſe Weis die Richtigkeit des ohne Abſtoß oder Zuladung vor ſich gegangenen *Tranſitus* in Obacht zu nehmen ſchuldig ſeyn ſoll (e).

Wenn aber dergleichen tranſitirende Partheyen entweders nicht darnach characteriſirt, oder ganz unbekannt, mithin keine Sicherheit vorhanden iſt, ob nicht unterwegs ein gefährlicher Abſtoß oder Zuladung unternommen werden dürfte; alsdann muß es unſern Mautämtern aufgetragen, und eingebunden ſeyn, daß ſie nicht nur die genaue Viſitation allen auf dieſe Weis durch-

(d) Das Zuſammenpacken dieſer Kleinigkeiten kann dem Mautgaſt von darum nicht zuwider ſeyn, weil es ihn auf ſeine Weis ſelbſt ſicher ſtellet, daß er davon nicht ſo leicht etwas verlieren kann. Und da ſolche Dinge den Faveur des groſsen Commercii ohnedem nicht verdienen, auch dem Maut = Regal beſonders gefährlich ſind, wie wir ſchon oben (§. 176.) gezeigt haben: ſo muß man auf der hier vorgeſchlagenen Vorſehung durchaus, ſelbſt auch ohne Ausnahme der Poſtwägen und Landbothen ſtandhaft beharren.

(e) Ich habe dieſen Vorſchlag von dem von Juſti geborget, welcher im erſten Theil ſeiner Staatswirthſchaft pag. 201. & 202. von dieſen Partheyen meldet: „Die gute „Ordnung erfodert zwar durch Verſieglung alle mögliche Vorſicht zu nehmen; allein „es iſt offenbar wider die Billigkeit, diejenigen zu viſitiren, die in dem Lande keine „Waaren verkaufen wollen."

durchführenden Guts, Bagages, oder Effekten vornehmen, ſondern auch ſich neben der Mautgebühr die treffenden *Conſummo - Acciſe*, gegen Ausſtellung einer Pollete, *reſpective* depoſitiren, und dabey zugleich eine wehrhafte Verſchnür = und Verſieglung anlegen laſſen ſoll: welche leztere ſodann das im Austritt betrettende Mautamt zu rekognoſciren, und auf unbedenklichen Befund die *depoſitirten Acciſe* mit Einziehung der Pollete abzunehmen, mithin zur Sicherheit des Maut = Regals ſeine Aufmerkſamkeit gleichfalls zu verwenden hat (f). Endlich und

4to. Erfodert nicht minder die Nothdurft, den Mautämtern ausführlich vorzuſchreiben, wie ſie ſich, und das Maut = Regal gegen jene Partheyen ſicher zu ſtellen, welche auch nur mit Bagages, Koufers, Küſten ꝛc., oder etwa einſchichtigen Waaren = Stücken zu Waſſer, oder zu Lande in das Churfürſtenthum Bajern hereinkommen, nicht aber, um nur zu tranſitiren, ſondern um allda eine Zeit lang, oder für allzeit zu verbleiben, worunter folglich auch die eigenen Landleute, wenn ſie aus andern Landen anheim kommen, zu zählen ſind.

Es kommt aber hierinnfalls wiederum darauf an, ob das Mautamt eine dergleichen Parthey in genugſamer Erkenntniß, und dabey die ſattſame Sicherheit wegen nicht zu beſorgenden Kontrebanden vor ſich haben, oder nicht?

Letztern Falles und, wenn man es mit einer unbekannten, oder nicht genugſamen ſicheren Parthey zu thun hat, lieget dem Mautamt ob, das einführende Gut ohne Ausnahme eröffnen, und behörig beſchauen zu laſſen, auch ſowohl die *Accis* - als Mautgebühr davon zu erholen, und dagegen die gewöhnliche Pollete auszuſtellen (g).

Im erſten Falle hingegen, und wenn die Parthey ſowohl ſicher, als bekannt iſt, da kömmt es darauf an, ob ihre Reiſe nach einen ſolchen Ort, allwo ſich eine Mittelmaut befindet, gerichtet ſey, oder nicht? Iſt dieſes Letztere: ſo muß ſie ſich der ordnungsmäßigen Beſchau, und übrigen Verhandlung ſogleich an der Gränze unweigerlich unterwerfen, und dem Mautamt nicht erlaubt ſey, diesfalls im geringſten durch die Finger zu ſehen (h).

Gehet aber ihr Weg dahin, woſelbſt ohnedem eine Mittelmaut angerichtet, mithin die Anſtalt vorhanden iſt, daß ſie der Beſchau mit ihrer Be=

(f) Da dieſe Præcaution wiederum nicht gegen das große Commercium, ſondern nur gegen einzelne Privatpartheyen, und deren einſchichtige Waaren = Stücke, Bagages, Koufers ꝛc. und zwar, mit bevorſtehender Zurückgabe der erlegten Acciſe, zu Hand genommen wird, ſo kann ſie als dem Handel und Wandel nachtheilig nicht getadelt werden.

(g) Die nämliche Betrachtung, welche wir erſt (Litt. præc. f.) angeführt haben, rechtfertiget auch dieſes Verfahren zu Genügen.

(h) Eine Ausnahme zu verſtatten, wurde da um ſo weniger rathſam ſeyn, als ſich ſofort alles hinter die der Beſchau befreyten Partheyen ſtecken, und alle zum Beßten des Maut = Regals genommene Maaßregeln vergeblich ſeyn wurden.

Bequemlichkeit ſich fügen kann, ſo muß man ihr dieſe Bequemlichkeit nicht misgönnen, mithin das Gränz = Mautamt allein die Verſchnür = und Obſignirung der ſolchergeſtalt einführenden Waaren = Stücken, Bagages und Effekten zu Hand nehmen, und hierüber gegen Empfang der *Conſummo*-Maut die Anweispolleten an jenes Mittel = Mautamt ertheilen, welches der erfolgten *Declaration* nach, die Beſchau vornehmen ſoll, geſtalten es alsdann dieſes Letztern Obliegenheit iſt, die an der Gränze verfügte Verſieglung zu rekognoſciren, und das Weitere, was zu der Veraccißirung gehört, in der Ordnung zu verhandeln (i). Auf welche Weiſe demnach das Maut = Regal, ſo viel immer ohne Nachtheil des Kommerzii geſchehen kann, bedeckt, und für Unterſchleife verwahret wird.

(i) Bey dieſer Veranſtaltung kann auch das landesherrliche Intereſſe nicht wohl einer Gefahr laufen, denn da wir vorausſetzen, daß die Parthey genugſam bekannt ſey; ſo wurde man ſie allwegen darum hernehmen können, wenn ſie ſich unterſtünde, ihrer eigenen Declaration zuwider zu handeln.

§. 258.

Der Accis-Aemter Obliegenheit in Betref der Conſummo-Guts-Plombirung.

Mit den erſt (§. præc. 257.) erwähnten Vorſehungen, welche unſere Mautämter zu Abwendung der Unterſchleife vorzukehren haben, iſt ſehr genau verwandt die ſogenannte Plombirung, welche bey gewißen Waaren-Artikeln als ein Zeichen der davon erlegten *Conſummo - Acciſe* angebracht werden muß (§. 240. in not. c.), und welche eben wiederum eine Obliegenheit der Mautämter mitausmachet.

Damit nun nicht minder diesfalls dem Dienſt der Landesherrſchaft unſern Grundſätzen gemäß ein Genügen geſchehe, ſo müſſen wir den Beamten über dieſen Punkt nachſtehende Verfahrungsart bey ſchwerer Verantwortung und Strafe übertragen. Nämlich und

1mo. Daß ſie ſich keines andern, als des ihnen von hier aus zuertheilen kommenden Plombir = Stocks (a) gebrauchen, und dieſen ſo, wie die landesherrlichen Gefähle ſelbſt in guter Verwahr halten, ſohin allwegen gleich nach dem Gebrauch fleißig verſperren ſollen (b).

2do. Daß ſie Niemand etwas von Waaren plombiren laſſen, welches nicht bereits baar veraccißiret worden, allermaſſen wie wir ſchon im gegenwärtigen Plan (§. 240. in not. e) feſtſetzen, eine Nachborge der Maut- und *Accis* - Gebührniſſe, und noch weniger eine gänzliche Dahintlaſſung derſelben in den Mächten der Aemter nicht ſtehet (c).

3tio.

(a) Man wird nämlich dieſe Plombir = Stöcke hier von einer Hand, und zwar für jedes Amt unterſchieden verfertigen laſſen, und hinausgeben müſſen, um die beſorglichen Unterſchleife deſto ehender entdecken zu können.

(b) Da das Zeichen der Plombirung ſo viel als die wirkliche Accis - Bezahlung andeutet, ſo iſt der Plombir = Stock ja nicht weniger, als baar Geld zu achten, und dieſen zu jedermanns freyen Gebrauch herumfahren laſſen, wäre eben ſo viel, als die Amtskaſſe nicht verſperrt halten.

(c) Wie wollte man wohl noch eine Accis - Contrebande entdecken, wenn es den Aemtern geſtattet werden ſollte unveraccißirte Waaren = Stücke zu plombiren.

3tio. Haben wir ihnen auf das Nachdruckſamſte einzubinden, daß ſie ihre Aufmerkſamkeit insbeſondere dahin verwenden ſollen, damit durch die Plombirung an den Waaren keine Beſchädigung (§. 256. in not. m.) geſchehe: dieſe Bezeichnung ſelbſt auch an dem rechten Ort wohl haltbar und kennbar angelegt werde (d). Und weil

4to. Die ganze Abſicht, nach der Sachen ſelbſt redenden Natur, hier lediglich dahin abzielt, daß durch Verkaufung unveraccißirter Conſummo-Güter das Accis-Regal defraudirt, und den ihre Schuldigkeiten entrichtenden Gewerben die Löſung abgeſpannt werden möge: ſo müſſen endlich unſere Aemter ernſtlich dahin angewieſen werden, daß ſie auf alle diejenige, welche der Plombirung unterworfene Waaren verkaufen, ein wachſames Auge tragen, und durch vertraute Hand von Zeit zu Zeit fleißig ausſpehen laſſen ſoll, ob nicht hin- und wieder in ihrem Maut-Bezirk etwas dergleichen plombirt, verkauft, oder ob nicht etwa gar eine Verfälſchung der Plombirung ſich angemaſſet werde (e): geſtalten der Plombirungs-Anſtalt nur eben dieſe Wachſamkeit, und eine auf Betretten gegen Defraudanten oder Falſarios verhengende ſchon oben (§. 244.) vorgeſchlagene ſcharfe Beſtrafung das Gewicht zu geben im Stande ſeyn wird.

(d) Dieß alles erfodert nicht nur die Sicherſtellung des Maut-Regals, ſondern auch die Billigkeit, die man dem Acciſanten allemal angedeihen laſſen muß.

(e) Die, welche ſolche Waaren verkaufen, müſſen ſolche allwegen den Käufern vor Augen legen, wobey ſich die Plombirung, ob ſie vorhanden, und rechtmäßig iſt, unſchwer erkennen läßt. Es iſt alſo ſehr leicht, auf einen Unterſchleif zu kommen, wenn von Amtswegen hierinfalls die pflichtmäßige Obſorge getragen wird.

§. 259.

Ferners iſt es eine Hauptpflicht aller Maut- und Accis-Einnehmern, die Manualien über Empfang u. Ausgabe nach der eigens verfaßten Vorſchrift und Ordnung getreu, und fleißig abzuhalten.

Wie wir bereits im dritten Abſchnitt (§. 83.) als einen Hauptgrundſatz angenommen haben, ſo kömmt es bey rechter Benutzung des Maut- und Accis-Regals inſonderheit auch auf eine getreue und fleißige Abhaltung ordentlicher Einnahms- und Ausgabs-Manualien an, welches Geſchäft, weil es bis daher bey uns, ſchon (§. 105.) angezeigtermaſſen, im höchſten Grad verwahrloßt worden iſt, in Zukunft eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit erfodert.

Ich habe dahero nicht ermangelt hierüber ein Formular zu entwerfen, nach welchem alle unſere Maut- und Accis-Aemter dieſe ihre Amtsſchuldigkeiten zu erfüllen angehalten werden ſollen (a). Es beſtehet dieſes Formular, worauf mich hiemit beziehe,

(a) Siehe das hier allegirte Formular hiebey: daß aber die Manualien durch das ganze Land einförmig gehalten werden ſollen, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, wer da kennet, daß die Amtsrichtigkeit des einen Maut- und Accis-Amts eben durch die Verrechnungen der Uebrigen beſcheiniget werden muß (§. 105. in not. c.): welche Beſcheinigung ſich aber ſehr ſchwer und oft gar nicht ausfindig machen würde, wenn in Abhaltung der Rechnungsbüchern die hier vorgeſchlagene Einförmigkeit außer Acht bleiben ſollte.

1mo. In einem Entwurf eines Manuals, in welches die *Tranſito*-Maut-Einnahmen zu Waſſer einzutragen kommen.

2do. In einem weitern Entwurf eines Manuals, für die *Tranſito*-Maut-Einnahme zu Lande.

3tio. Enthält ſelbes den Entwurf eines Manuals, in welchem die Maut- und *Accis*-Einnahmen von dem zur *Conſumption* in das Land, und durch Waſſer einführenden Gut einzuſtellen ſeyn werden, deme

4to. Ein gleichfalls für die *Conſummo*-Maut- und *Accis*-Einnahme rubricirter Entwurf folget, welcher aber die zu Lande eingehenden Güter enthalten ſoll.

5to. Stellet ſothanes Formular dar den Entwurf eines *Effito*-Maut- und *Accis*-Manuals, und zwar für die zu Waſſer ausführenden Feilſchaften: und

6to. Eben dergleichen Entwurf eines Maut- und *Accis*-Manuals, welches die zu Lande eſſitirenden Güter in ſich faſſen ſoll (b).

7mo. Liefert ſelbes einen Entwurf des Manuals, in welches die Wegzoll-Einnahme einzuſtellen iſt (c).

8vo. Begreift es wiederum den Entwurf eines Manuals, um die zurückbezahlenden Mäute und Acciſen *reſpective* Rückzoll in ſelbes einzuführen (d). Worüberhin endlich und

9no. Der Entwurf eines Kaſſa-Manuals den Schluß machet, welches nicht nur die vorſtehenden, ſondern auch allen übrigen Einnahms- und Ausgabs-Rubriquen eines Maut- und Accis-Amts ſammt den zur endlichen Abrechnung gehörigen Poſten mit ſolcher Zuverläßigkeit enthalten muß, daß man daraus ſowohl die Amtsrichtigkeit, ſo oft man ſolche etwa einzuſehen

(b) Dieſe Eintheilung unſerer Maut- und Accis-Einnahmsbücher iſt dem gegenwärtigen Plan nach (§. 55., 171. & 187.) unvermeidlich, wenn man nicht noch ferner ohne alle Einſicht ſeyn will, wie der Handel und Wandel zwiſchen uns, und den Fremden beſchaffen ſey. Sie macht auch bey den Aemtern nicht nur keine mehrere Mühe, ſondern erleichtert ſelbige vielmehr nach einmal in Sachen erlangter Uebung ihre Verrichtungen, wenn man nur dagegen hält, wie weitläufig und zu Irrungen, oder Ueberſehung veranlaſſender die bisherige Verfaſſung der Mautamts-Bücher geweſen, da ſie 1mo aus einem Maut- und Neuzoll-Manual, 2do aus einem Waaren-Accis-Regiſter, 3tio aus einem Manufakturs-Accis-Manual, 4to aus einem Gränzzoll-Manual, 5to aus einem Leinwand-Aufſchlags-Manual, 6to aus einem Holzconceſſions-Regiſter, 7mo aus einem Regiſter über die Freypaßir-Güter, 8vo aus einem Wein-Aufſchlags-Manual, 9no aus einem Toback-Aufſchlags-Manual, 10mo aus einem Oel-Accis-Regiſter, 11mo aus einem Weggeld-Regiſter; und endlich 12mo aus dem ordinären Einnahms- und Ausgabs-Manual beſtanden iſt.

(c) Auch mittels dieſes Manuals kürzet ſich vieles ab, weil die Mautämter die Wegzollgebühr allwegen für alle übrige Stationen auf einmal zu erholen haben (§. 163.).

(d) Die Abſicht gehet hier dahin, daß mittels Abhaltung dieſes eigenen Rückzolls-Manuals in einer mit den Einnahms-Manualien zuſammſtimmender Forme die Amts-Richtigkeit deſto beſſer eingeſehen werden möge.

hen verlangen wird, alſobald wahrnehmen, als auch mit Ende des Jahres die Maut = und Accis - Rechnung ſelbſt herſtellen könne (e).

(e) In dieſes Kaſſa = Manual werden nämlich die Einnahmen der hier a puncto 1. usque 7. entworfene Manualien ſammt der Ausgabe des puncto 8. erwähnten Rückzolls-Manuals mit Schluß jeder Woche, all Uebriges aber an Einnahmen und Ausgaben, wie auch an Gutmachungs = Poſten, jedes an ſeinen Ort, ſofort, wenn es ſich ergiebet, fleißig, und getreu eingetragen, eben dadurch auch beſtändig ein ſolches Licht unterhalten, daß man nicht nur ſtündlich wiſſen kann, wie jedes Amt ſtehet, ſondern auch die Verfaſſung der jährlichen Rechnung ſich daraus von ſelbſt ergeben wird.

§. 260.

Woben aller Gebrauch der ſogenannten Stichzetteln, Blend = oder Fehlregiſtern, und was ſelben gleich kömmt, gänzlich abgeſchaft ſeyn, und bleiben müſſen.

Hier müſſen Wir nun aber unſern Maut = und Accis - Aemtern zu erkennen geben, was wir unter einer getreuen Abhaltung der Amts = Manualien verſtanden, und befolgt haben wollen.

Wir müſſen nämlich ausdrücklich all fernerm Gebrauch der ſogenannten Stich = Zettel = Blend = und Fehlregiſter mit Nachdruck, und unter der ſchwereſten Beſtraffung für allezeit abſchaffen, weil uns die Erfahrung ſchon oben (§. 105. in not. a.) angezeigtermaſſen bereits zu Genüge gelehret hat, daß dieſe ſaubere Praktik ſchier allezeit auf eine Hinterſchlagung der Einnahms = Poſten abzielet, und überhaupt mit der ungetreuen Verwaltung der Maut = und *Accis* - Gefälle in nächſter Verwandtſchaft ſtehet (a). Und es iſt in Folge dieſer Abſchaffung aller Einnehmern ausgemachte Schuldigkeit, daß ſie die maut = und accisbaren Poſten allwegen zur Zeit, da die Gelder-lag geſchiehet, und zwar noch zuvor, ehe ſie die Pollete hierüber ertheilen, in das verordnete Manual eintragen, um auf ſolche Weis das Ærarium auch gegen die gar gemeine obſchon allezeit bedenkliche Ausflucht „es ſey dieß und „jenes unbeliebig überſehen, und einzutragen vergeſſen worden,“ vorſorglich ſicher zu ſtellen, und zu bedecken (b).

Ich ſage auch hier mit Bedacht, in das verordnete Manual; denn nach meinem Ermeſſen erfodert zu Abwendung der in dieſem Punkt ſo ſehr über Hand nehmenden Gefährten die Klugheit, daß man fürohin allen Aemtern das Manual = Papier in eigens gedruckten Format mit dem Auftrag

 hinaus-

(a) Ich kann da unangemerkt nicht laſſen, daß teſtibus actis das Verboth ſich der Stichzettel ferner zu bedienen, bereits im Jahre 1750. an alle Aemter hinausgeſchrieben worden, wie ſich ſelbes dann auch bey den mautämtlichen Regiſtraturen noch hin- und wieder antreffen läßt. Allein es iſt heut zu Tage von unſern Beamten noch an den wenigſten Orten recipirt und befolgt worden, und es wird ihm dieſes Schickſal wiederum bevorſtehen, wenn man nicht mit mehrerm Ernſt als bishero zu empfinden giebet, daß es hier keineswegs um ein ſogenanntes Münchner = Geboth zu thun ſey.

(b) Die dem Mautgaſt oder Acciſanten ertheilende Pollete muß nämlich allemal als ein Extrakt aus dem Manual angeſehen werden, ſohin dann auch die Poſt ſchon in dieſem eingeſchrieben ſeyn, wenn jene verfaßt, und ausgeſtellt wird. Welches jedermann, wer den Lauf der Sachen kennet, um ſo mehr für höchſt nöthig anſehen wird, als ſich ſonſt die größten Gefährten und Unterſchleife der Aemter in aller Sicherheit ausüben, niemal aber entdecken laſſen würden.

hinausgebe, ſich allein deſſelben, und keines andern zu gebrauchen: ſo ſie auch um ſo weniger ſollen unternehmen dårfen, als man ihnen das, was ſie von Zeit zu Zeit hieran empfangen, ordentlich vormerken, reſpective zur Schuldigkeit halten, und daß hierůber die richtige Auszeigung des Verbrauches erfolge, ganz aufmerkſam bedacht ſeyn wird (c).

Hiernåchſt haben wir auch den nåmlichen Beweggrund eben ſo ernſtlich zu verordnen, daß ſich kein Maut- und Accis-Einnehmer anmaſſen ſoll, unter was Vorwand es ſeyn möchte, weder etwas Weniges, als zu vermauten, oder zu veraccißiren vorgekommen, in die Maut- und *Accis*-Manualien einzuführen, noch auch etwas Mehrers oder Anders an Ausgaben in das Kaſſa-Manual einzutragen, als was zur Zeit ſchon wirklich bezahlt, und daß es bezahlt ſey, ordentlich zu belegen iſt, allermaſſen es keine getreue Abhaltung der Manualien heißen könnte, wenn ſich darinn falſche Vorſchreibungen, wie die immer Namen haben mögen, antreffen lieſſen (d).

(c) Ohne die hier vorſchlagende Hinausgebung des nach einem beſondern Format gedruckten Manual-Papiers wurde man mit dem Verboth der Stichzettel die Sicherheit des Ærarii nicht erlangen, denn es kőnnte Anſtalt des bey der Vermaut- und Veraccißirung abgehaltenen wohl ein anderweites eben nicht alle Poſten enthaltendes Manual zur Verrechnung gebraucht werden, wie es zeithero in actis erwieſenermaſſen hin und wieder geſchehen iſt. Dieſen ſaubern Handwerks-Vortheil wird aber unſere gegenwårtige Anſtalt auch aus dem Weg råumen, indem die Aemter das erhaltene Manual-Papier auszuzeigen haben werden.

(d) Es iſt gar nichts Neues, daß z. E. ein Schiffzug Wein, ſo 600 Eimer und darůber aufgehabt, kaum fůr 450 Eimer zur Verrechnung eingefůhrt, mithin der Ueberreſt von Amtswegen gegen einem Rekompens mautfrey, oder wie der Terminus actis lautet, dareingelaſſen worden iſt. Und wiederum haben wir Beweiſe, daß nie bezahlte Poſten in Rechnungen eingekommen ſind; wie wird man aber jemal auf eine beſſere Benutzung des Maut-Regals einen Antrag machen kőnnen, wenn nicht alle dieſe Anmaſſungen, ſie ſeyn bemåntelt, wie ſie wollen, nach aller Schårfe abgeſchaft werden.

§. 261.

Beſondere Erinnerung von Einfůhrung der Appr**æ**tiation in die Accis- und Růckzolls-Manualien, und was dabey weiters zu beobachten.

Da gegenwårtig die Rede von Abhaltung der Manualien iſt, ſo kann ich nicht umhin die beſondere Obliegenheit unſerer Maut- und Accis-Aemter zu berůhren, welche in dem beſtehet, daß bey allen Veraccißirungen, wie auch bey Erſtattung des Růckzolls die *Appr*æ*tiation* des Guts in die Manualien, und zwar unter der im Formular (§. *præc.* 260.) eigens dazu formirten Rubrik, oder *Columna* eingefůhrt, und auf die redliche Anzeige des Werthes ein fleißiges Aufmerken getragen werden ſoll (§. 189., 190. & 242.). Dieſemnach haben ſie in all jenen Fållen, wenn etwa der Accisant dieſe Anzeige des Werthes zu thun verweigern wollte, ohne einige Ausnahme die *Appr*æ*tiation ex officio* zu verfůgen, und dann zur Straffe der unterbliebenen ſelbſtigen Declaration die tarifmåßige Gebůhr *in duplo* einzubringen (a), wovon

(a) Ohne dieſen Ernſt wurde man den Preis der ein- und ausgehenden Gůtern nicht erfahren, mithin auch die allgemeine Balanz nicht gezogen werden kőnnen, welche doch, wie (§. 190.) erwieſen, ſo nothwendig als nůtzlich iſt.

wovon gleichwohl das *Simplum* in dem *Accis*-Manual, der Ueberreſt aber, wie andere Straffen in die Verrechnung einzuſtellen iſt.

Sie haben ferner in Fällen, wo die Veracciſſirung nach dem Gulden-Werth in der Tarif beſtimmt iſt, all jenes, ſo da in ſeinem zu geringen Werth deklarirt worden, und wohl wiſſentlich höher an den Mann zu bringen iſt, um den von dem Acciſanten angegebenen Preis amtshalber einzuziehen, folglich den mehrern Betrag, welcher aus ſolchen Feilſchaften erlöſet worden, gleich andern Strafgefählen zu verrechnen (b).

Und weil übrigens dem ganzen inländiſchen Publiko daran gelegen, daß diejenigen Feilſchaften, deren man im Land ſelbſt bedürftig, und deren Ausfuhr eben darum insgemein Vorwurfs nicht anders, als auf nachſuchende Paßverwilligung erlaubt iſt, möglichſt im Land erhalten werden: ſo inſonderheit die Maut- und Accis-Aemter dieſem unſerm Plan gemäß ernſtlich befehliget werden, daß ſie allen Landes-Unterthanen, welche ſolcher Feilſchaften entweders zu ihrer eigenen Hausnothdurft, oder zu Beſchlagung ihrer berechtigten Gewerben wiſſentlich vonnöthen haben, die kräftigſte Amtshilf in ſo weit leiſten ſollen, damit dieſe derley Nothdurften um den deklarirten Werth allemal, mithin auch ungeachtet des erlangten Paſſes, baar an ſich löſen mögen (c), wenn ſie an auswärtige, oder ſolche Orte, welche nicht für innländiſch zu halten (d), ausgeführt werden wollen.

(b) Auch dieſe Verfügung können wir nicht außer Acht laſſen, wenn nicht dem Accis-Regal vermittels einer willkührlich geringen Preis. Declaration vieles entgehen ſoll. Zudem iſt dieſes Verfahren ſchon in den ältern Accis-Mandaten gegründet, und um ſo weniger zu hart, als es dem Eigenthümer nach ſeiner ſelbſtigen Taxation vollkommen entſchädiget.

(c) Durch dieſe Anſtalt werden wir der Verkauderung ſo vieler Produkten, woran wir im Land allgemach, wo nicht dem wirklichen Mangel, doch eine dem Nahrungsſtand beſchwerende Theuerung verſpüren, einen merklichen Einhalt erzeugen, wenn wir ſie zumal auch dahin erſtrecken, daß ſie, wie hier geſagt wird, ſogar gegen die mit Päſſen verſehene Effitanten vollzogen werden ſoll.

Es iſt aber dieſes Letztere in allem Betracht nicht anders als höchſtbillig, denn die Regierung ertheilet dergleichen Päſſe von Rechtswegen ohnedem niemal anders, als in der Meynung, und unter dem wenigſt ſtillen Geding, daß die bewilligte Ausfuhr die eigene Bedürfniß der Landleute nicht vermehren werde.

(d) Die Aemter müſſen mithin auch ganz genau wiſſen, welche Orte für ausländiſch traktiret werden ſollen, und welche man, ob ſie ſchon nicht de Territorio bavarico ſind, dennoch entwebers vertragsmäßig, oder in Kraft einer beſondern etwa auf die Reciprocation gegründeten Vergünſtigung, für innländiſch zu halten habe, geſtalten ſich von ſelbſt begreiflich machet, daß die hier vorſchlagende Verordnung gegen die Letztere nicht vermeynt ſeyn könne.

§. 262.

Dann von Eintragung der Maut- und Accis-Nachläſſe in die Manualien.

In unſere künftige Maut- und Accis-Manualien kommen endlich auch noch einzutragen alle diejenige Poſten, welche nach der hievor (§. 246.) enthaltenen umſtändigen Anzeige verſchiedenen Partheyen, wegen der Ihnen

aus allerhand Titeln gebührenden oder bewilligten Theils gänzlichen, Theils limitirten Maut- und *Accis*-Befreyung nachgelaſſen, mithin nicht eingebracht werden dürfen. Und ich habe zu dem Ende in dem entworfenen ſchon (§. 260.) allegirten Formular allenthalben eine beſondere Rubrik, *reſpective Columna* formirt, welche den Betrag dieſer Abgänge oder Nachläſſe enthalten ſoll (a).

Denn, wenn ſchon einige unſerer Mautämter bis daher über die Befreyungen der Fremden ein Regiſter gehalten, zum Theil auch die Anzeige davon in den Rechnungen eingeführt haben (§. 259. in not. b.): ſo könnte man doch daraus noch nicht erſehen, was ſothane Abgänge zu Geld abgeworfen haben, und an jenes, was die Stände, die Städte Regensburg und Paſſau, ſo andere an Maut- und Accis-Nachlaß genoſſen, war gar nicht gedacht (b); da es doch unwiderſprechlich zur rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals mitgehöret, den Belauf eines ſo beträchtlichen Entgangs genau zu wiſſen, um die etwa dabey einſchleichenden Misbräuche oder zu weit gehende Freyheit wahrnehmen, und nach Recht und Billigkeit beſchränken zu können (c).

(a) Die Aemter haben alſo nach gegenwärtigen Plan die Obliegenheit, unter dieſer Manuals-Rubrik den Betrag alles das einzutragen, was die verſchiedenen Partheyen, von welchen hier die Rede iſt, zum Maut- und Accis-Nachlaß genüſſen. Wobey dann ſchon oben (§. 246.) erfoderter maſſen die Päſſe, *Atteſtata*, oder andere Befreyungsurkunden einzuziehen, und als Belege zu adnumeriren kommen.

(b) Hätte man der Landesherrſchaft die nunmehro vorſchlagende Calculation der Maut- und Accis-Nachläſſe ſchon längſt vor Augen gelegt, ſo wurde ſelbe vielleicht mit mancher ganz neuen Verwilligung zurück, und an ſich gehalten, mithin das Maut- und Accis-Regal nicht gar ſo viele ſolche Ausbrüche zu entgelten haben.

(c) Was in Folge dieſer Befreyungen dem Ærario entgehet, iſt ja unlaugbar lauter baar Geld. Wer wird es alſo misbilligen können, wenn man dieſes baare Geld auch überzählen, oder genau berechnen, und ſich nicht immer blindhin in den Sack langen läßt.

§. 263.

Die Ausſtellung, und Einziehung der Polleten nach einer eigenen Ordnung iſt gleichfalls eine Hauptobliegenheit unſerer Maut- und Accis-Aemter.

Eine der hauptſächlichſten Obliegenheiten aller Maut- und Accis-Aemter beſtehet unter andern abſonderlich auch darinn, daß ſie ſchuldig ſind, über alle und jede bey dem Amt erſcheinende Partheyen wohlgefaßte Polleten, nach einer gewißen Ordnung auszuſtellen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände *reſpective* wiederum einzuziehen; denn wir haben es ſchon im dritten Abſchnitt (§. 76. & 81.) als einen Grundſatz angenommen, daß zu einer gedeihlichen Verwaltung des Maut- und Accis-Regals ein wohl eingerichtetes, und recht auf einander paſſendes Polleten-Werk unvermeidlich nöthig ſey. Gleichwie es nun aber eben hieran bey uns bis auf den heutigen Tag, (§. 105.) erwieſenermaſſen, im höchſten Grad mangelt, alſo auch werden wir hierauf den ernſthafteſten Bedacht zu nehmen, und unſere Aemter zu Beobachtung ihrer dienſtfähigen Schuldigkeit verfänglich anzuhalten haben

ben (a). In welcher Abſicht ich dann bereits einen Entwurf einer Polleten-Forme verfaßt, und den Exempeln beygefügt habe, wie in verſchiedenen Vorfallenheiten hierunter verfahren werden ſoll (b).

Da eine umſtändige Erklärung ſothanen Entwurfs hier zu weitläufig wäre, ſo beziehe mich hiemit nur auf die Einſicht deſſelben; mache aber dabey die pflichtmäßig wohlüberlegte Erinnerung, wie daß nicht nur höchſt nützlich, ſondern wohl gar nothwendig ſeyn wolle, ſammentliche Maut-Polleten in der vorgeſchlagenen Forme, auf ein dazu eigens verfertigten Papier allhier drucken zu laſſen, und ſolchergeſtalt den Aemtern mit dem Auftrag hinauszugeben, daß ſie ſich nur derſelben und keines andern Maut- und *Accis*-Zettel gebrauchen: und weil man ihnen die übermachende Polleten allhier *a Conto* halten wird, über deren wirklichen Verbrauch gleichwohl von Zeit zu Zeit die Auszeigung machen ſollen (c).

Und verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß die Aemter beſonders auch ernſtlich dahin angewieſen werden müſſen, nicht nur Niemand eine korrigirte oder radirte Pollete auszuſtellen, oder anzunehmen (d), ſondern auch den Geldbetrag, dann die Hauptzahl der Stücke, des Gewichtes niemal mit Ziffern, wohl hingegen allwegen mit Buchſtaben einzuſetzen (e); um nämlich vermittels all dieſer Vorſichten ſowohl die Unterſchleife der Aemter, als die Gefährden der Mautgäſte und Acciſanten deſto zuverläßiger, oder gar verhüten, oder wenigſt in Erfahrung bringen zu können.

(a) Die Hochwichtigkeit dieſer Polleten-Anſtalt erkläret der von Juſti in ſeiner Staats-Wirthſchaft 2. Tom. pag. 144. ſehr gründlich. Es gehöret aber ein rechtſchaffener Ernſt ab Seite der Regierung dazu, um ein ſo nützliches Werk in den Gang zu bringen, und in ſeiner Ordnung zu erhalten.

(b) Siehe den hier angezogenen Entwurf hiebey.

(c) Da die Einnehmer allen Partheyen Polleten ertheilen müſſen, und man ihnen dieſe Polleten für hier aus, auf Auszeigung hinausgiebet, ſo kann wohl ſo leicht nicht mehr eine Poſt hinterſchlagen werden, und es wird folglich dadurch dem Maut- und Accis-Regal eine Sicherheit verſchaft, dergleichen bis daher noch niemal vorhanden geweſen iſt.

(d) Mittels dieſer Verfügung und den Gebrauch der auf ein beſonderes Papier gedruckten Polleten hebt ſich ſchier die Möglichkeit ſelbſt auf, in Zukunft mehr eine Maut- oder Accis-Pollete verfälſchen zu können, welches Handwerk doch dato ſo ſehr in Schwung gehet, wie wir erſt (§. 244. in not. b.) beklagt haben.

(e) Sehr viele von unſern Mautämtern haben ſich bishero nicht einmal durch wiederholte Geſchäfte bewegen laſſen, den Geldbetrag in die Zollzetteln einzuſetzen. Man weis aber auch, daß die mit derley ſtummen Zetteln abgefertigte Mautgäſte, und Acciſanten allwegen um ein Nahmhaftes mehrer bezahlen müſſen, als ſodann in die Verrechnung kommet.

Welche Praktik ſo tief ſie immer eingewurzelt ſeyn mag, unſere Grundſätze fortan nicht dulden können.

§. 264.

Was dieſelbe bey der Polleten = Unterſchreibung zu beobachten.

Die dem Maut = und Accis - Regal mittels unſern zukünftigen Polletenwerks zugedachte Sicherheit wird ſich noch mehr dadurch verſtärken, wenn wir bey den Mittel - Mäuten, wo ſelbſt die ausgeſtellten Polleten, wie wir ſchon (§. 229. & 234.) vorausgeſetzt haben, unterſchrieben werden müſſen, ein wohlgefaßtes Manual abhalten laſſen, in welches alle ſolche zur Unterſchrift vorkommende Polleten mit Vortragung des Tages, wenn ſie erſchienen, des Amts, welches ſelbe ausgeſtellt, des Orts, wohin ſie beſtimmet, des Nri, den ſie führen, dann des Geld = Betrags, welcher vermög ſelber *pro Tranſito - Conſummo* - oder *Eſſito* bezahlt worden iſt, einverleibt werden müſſen; denn vermittelſt dieſer Anſtalt läßt ſich nicht nur den allenfalſigen Verfälſchungen der mautämtlichen Unterſchriften vorbeugen, und die Gegend erfahren, wo etwa ein Mautgaſt aus der ihm vorgeſchriebenen *Commercial* - Straſſe ausgetretten ſeyn möchte (a): ſondern man wird auch den die Polleten ertheilenden Einnehmern deſto genauer die Zeche machen, und auf die Finger ſehen können (b).

Da ich nun auch dieſes Manual bereits in ſeiner künftigen Geſtalt entworfen habe (c), ſo will nur noch erinnern, daß die richtige Abhaltung deſſelben den Aemtern gleichfals nachdrückſamſt eingebunden, und die Vernachläßigung hierunter allwegen auf das Empfindlichſte geahndet werden müſſe (d).

(a) Unſere dermaligen Polleten zeigen bereits eine Menge falſcher oder nachgemachter Unterſchriften, und ſie zeigen auch, daß öfters 2, 3, ja noch mehr Maut - Stationen ungeſcheut umgangen, und ſchlechtweg gebraucht worden ſind. Bey welcher Erfahrung man demnach gegründete Urſach hat, ein Mittel zu verfügen, ſo dergleichen nachtheilige Anmaſſungen, wo nicht abſtellig, doch offenbar zu machen zureichend ſeyn kann.

(b) Dieſe Anſtalt wird von dem von Juſti in der erſt (§. præc. 263. in not. a.) angezogenen Stelle beſonders angeprieſen, daß ſie fähig ſey, die Unterſchleife der Einnehmer aufzudecken: und wer der Sache nachdenket, wird an der Nutzbarkeit ſolchen Vorſchlags nicht zweifeln können.

(c) Man ſehe hierüber, das (§. 259. in not. a.) allegirte Manualien - Formular.

(d) Um dieſes zu bewirken, werden wir auch dieſes Manual allhier in Druck legen laſſen, und gleicherweis, wie die übrige (§. 260.) hinausgeben müſſen.

§. 265.

Von Verhandlung der Confiſcations = ſo anderer Straffehler bey den Maut - und Accis - Aemtern, und wie dieſe mit Verrechnung der Straffgefälle zu verfahren haben.

Daß es den Maut = und Accis - Aemtern zukomme, die ſich in ihren Amtsbezirken ereignende Mautfrevel abzuſtraffen, läugnet ſo leicht Niemand, gleich es ſchon auch im zweyten Abſchnitt (§. 38.) ſattſam erwieſen worden, und noch täglich in Uebung iſt (a).

In-

(a) Wir werden zwar dieſe Gerichtsbarkeit beſſer hinnach in etwas einſchränken, indem wir das Gutachten geben werden, daß auch alle andere Obrigkeiten die Mautfrevel abzuſtraffen haben ſollen. Allein dieſes Letztere ſoll ſich nur als ein *Jus Præventionis*, und dahin verſtehen, wenn die Aemter, und deren zugeordnete Aufſeher nicht ſelbſt genug Aufmerkſamkeit erzeigt, und den Verbrecher zuerſt ergriffen haben.

Indem aber dieſe Gerichtsbarkeit zugleich die Eigenſchaft einer Obliegenheit in ſich ſchlieſſet, welche nämlich alle Maut- und Accis-Aemter dahin verbindet, keinerley dem Maut- und *Accis*-Regal nachtheiligen Fall unbeſtrafft zu laſſen, und mit der Verhandlung ſelbſt ordentlich zu Werke zu gehen: ſo will hier die Stelle ſeyn, wo wir denſelben geſätzlich beſtimmen ſollen, wie ſie ſich bey vorkommenden Straffällen zu betragen, und welchergeſtalt mit der Verrechnung der Straffälle zu verfahren haben.

Und erſtlich zwar werden wir ſie nachdrücklich dahin anzuweiſen haben, daß ſie allen denjenigen, welche Mautfrevel aufbringen, oder anzeigen, ſelbe ſeyen gleich ſolche Anzeige zu thun Amtshalber ſchuldig und beſtellt, oder andere Leute, die einen Unterſchleif entdecken, das Gehör nicht verſagen, noch ſie, unverhandelter Sachen von der Hand weiſen ſollen; denn da dergleichen Aufbringer allwegen die Perſon des höchſt-landesherrlichen *Fiſci* vertretten, dem ſie die Aemter das Recht zu adminiſtriren verpflichtet ſind, ſo würden ſie ſich höchſt ſtrafbar machen, wenn ſie nicht auf alle an ſie bringende Klagen die Gebühr zu verhandeln ſich angelegen ſeyn laſſen (b).

Zweytens wird die allgemeine Verordnung zu machen ſeyn, daß in Fällen, wo ein Mautfrevel ſelbſt von Amtswegen entdeckt wird, wie auch wenn der Aufbringer ſeinen Namen verſchwiegen wiſſen will, allwegen ein dritter *reſpective* Anwald des *Fiſci* beſtellt, und von dieſem die Klage ausgeführt werden ſoll (c): erſteres zwar, aus der rechtlichen Urſache, weil ſich es nicht geziemete, zugleich Kläger und Richter zu ſeyn (d): und Letzteres von darum, weil die Geheimhaltung der Perſon des Aufbringers die unfehlbare Wirkung thun wird, daß ſich mehrere Leute zu Entdeckung der Maut-Verbrechen gebrauchen laſſen, und folglich die Defraudanten um ſo viel weniger ſicher ſeyn werden (e).

(b) Bis daher haben manche Aemter ſich nichts daraus gemacht, die von den Beſchauern, oder auch andern Leuten an ſie gethanene Anzeigen ſchlechterdings auf ſich beruhen, und den Defraudanten oder wenigſt davon angeklagten ſogar ohne alle Zuredſtellung ſeine Wege gehen zu laſſen, welche verdächtige Konnivenz aber dem Maut-Regal höchſt nachtheilig, mithin mit unſerm neuen Plan nicht zu vereinbaren iſt.

(c) Die Vernünftigere unſerer Mautbeamten haben zwar ſchon bishero dieſen modum procedendi von ſelbſt gewählet: er iſt aber bey andern, denen es an dem Wiſſen fehlet, nicht ohne Schaden des Maut-Regals, außer Acht geblieben, und folglich für das Künftige zu einem gemeinen Geſetz zu erheben, an welches ſich alle zu halten haben ſollen.

(d) Dieſe Regula Juris muß hier um ſo mehr den Platz behaupten, als die Aemter an den erkennten Straffen ihren Antheil ſowohl als Richter, als auch, wenn ſie den Fall ſelbſt entdecket, qua Aufbringer zu gewarten, mithin den Vorwurf einer Partheylichkeit gedoppelt auf ſich haben.

(e) Die Beſorgniß der Feindſchaften, Verfolgungen, ja öfters der Leib, und Lebensgefahr hält gar viele zurück, ſich öffentlich als Ankläger der Mautfreveln darzuſtellen, welches alles hinwegfällt, wenn deren Nämen verſchwiegen bleiben. Eben dadurch aber verfallen die Defraudanten in deſto größere Unſicherheit, und weil ſie Niemand trauen dürfen, läßt ſich alles hoffen, daß ſie nur um ſo viele wenigere Unterſchleife wagen werden.

Drittens wird nöthig ſeyn, allen Maut- und Accis-Aemtern den Auftrag zu thun, daß ſie bey Verhandlung der Straffälle nimmermehr einen ſchriftlichen Wechſel verſtatten, ſondern durchaus nur mündlich *ad Protocollum* verfahren laſſen ſollen (f). Wie dann dieſerwegen bey jedem Amt in Zukunft ein eigenes Straf-Protokoll zu halten, und daß dem Tag vor Tag die vorkommenden Verhandlungen der Mautverbrechen *in Extenſo*, wie es nämlich bey den Gerichtshändeln gebräuchlich, einverleibt werden ſollen, zu verordnen ſeyn will (g). Und damit

Viertens die wider die Kontrebandirer vorkommende Klagen in Zukunft nicht ſo leicht, wie bisher, durch bloße Abſentirung der Schuldigen vereitelt werden mögen, ſo dürfte wohl rathſam ſeyn, den Aemtern aufzutragen, daß ſie in Vorfällen, wo der Beklagte ſich geflüchtet, dennoch die Klage ſofort aufnehmen, und mittels der *Citation per Edictum*, und allenfallige *Contumac*irung die *Jura Fiſci* zu handhaben nicht ermangeln ſollen (h).

Fünftens hat es zwar noch ferner dabey ſein Verbleiben, daß über einen jeden Straffall der Kläger mit ſeinem Anbringen, dann der Beklagte mit ſeiner Antwort, und jener wiederum mit ſeiner Replik ſo, wie dieſer mit ſeiner Duplik *ad Protocollum* verhöret, folglich hierüber der Beſcheid mit gewöhnlichem Vorbehalt, die Appellation binnen 60 Tägen zur Cammeral-Commercii-Deputation ergreifen zu können, ertheilt und publicirt, auch zu all dieſen zwey Gezeugen beygezogen werden ſollen (i). Alldieweil aber die Beklagte bisher in ihren Appellationen teſtibus actis gar vielfältig die Exception eingewendet haben, daß bey der erſten Inſtanz ihre angebrachten Behelfe nicht ſo, wie ſie ſolche an die Hand gegeben, zu Protokoll genommen worden wären (k): ſo wird die Nothdurft erfodern, für das Künftige alle Aem-

(f) Man bedenke nur, daß es ja hier allemal lediglich darauf ankomme, ob das eingeklagte Factum, oder die angeſchuldete Omiſſio wirklich geſchehen ſey, oder nicht? da nun hierüber niemal ein Dritter, das iſt, ein Advokat oder Rechtsbeyſtand Rede, und Antwort geben kann, ſondern alles auf der Ausſag des Beklagten ſelbſt beruhet; ſo dienet in dieſen Fällen ein Schriftenwechſel zu nichts weiter, als eine klare Sache etwa durch Advokaten-Sprünge unlauter zu machen, und dem öfters aufgelegteſten Unterſchleif einen Deckmantel anzuhängen, deſſen ſich zu bedienen vielleicht der Defraudant ſelbſt, wenn er ſich allein überlaſſen wäre, einen Abſcheu tragen würde.

(g) Bis daher wurde über jeden Straffall ſofort bey erſter Inſtanz ein beſonderes Volumen Actorum formirt, welches aber oft das Schickſal hatte, noch nach der Hand verſtimmelt, verfälſcht, ja wohl gar verloren zu werden. Welchem aber die Abhaltung eines eigenen Straf-Protocolli, die wir hier vorſchlagen, hinfüro vollends abhelfen wird.

(h) Nicht nur bringet dieſes die Proceß-Ordnung von ſelbſt mit ſich, ſondern es iſt auch um deswillen nothwendig, weil durch ein ſolches Verfahren der allzuzeitlichen Verjährung ſolcher Freveln ein Riegel vorgeſchoben, mithin der Defraudant außer Stand geſetzt wird, in ſeiner blos zeitlichen Abſentirung den vermeinten Schutz zu finden.

(i) So, wie es nämlich bereits bisher vorgeſchrieben geweſen, und auch wirklich beobachtet worden iſt.

(k) Die vorhandenen Appellations-Acta beyder Cam. Commerc. Regiſtratur zeigen ſchier

Aemter ausdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie ſowohl dem Beklagten als dem Kläger all ihre Anbringen, gleich nachdem ſie protokollirt, nochmals vorleſen, und was ein jeder Theil dazuzuſetzen, auszulaſſen, oder zu ändern verlangen möchte, genau erſetzen, auslaſſen, und nach dem Sinn des Enuntianten entwerfen, wie auch, daß dieſes geſchehen, in dem Protokoll ausdrücklich miteinkommen laſſen ſollen, um auf dieſe Weiſe einer Ausflucht vorzubeugen, welche da ſchon gar oft auch die offenbareſten Kontrebanden bedeckt, oder wenigſt derſelben Beſtraffung lange Zeit zweifelhaft gemacht hat (l).

Sechſtens, gleichwie bey Verhandlung der Maut-Freveln vornehmlich dahin geſehen werden muß, daß die Beklagten nicht in weitläufige Proceſſe eingeflochten werden, allermaſſen ein ſolches Verfahren nach unſern Grundſätzen (§. 88.) den Kommerzien und in der Folge dem Maut-Regal ſelbſt zu großem Nachtheil gereichen wurde, alſo auch werden wir allen Maut- und Accis-Aemtern zur Haupt-Regel einzuprägen haben, daß ſie in allen Fällen, wo der Kläger das eingeklagte verbothene *Factum*, oder die ſtrafmäßige Unterlaſſung durch vorhandene tüchtige Zeugſchaft, oder andere gegenwärtige Behelfe (m) nicht alſobald erproben kann, oder ein ſo anders ohnedem offenbar, oder eingeſtanden iſt, keine zweifelhafte Unterſuchung anſtellen, ſondern in dubio lieber den Schuldigen losſprechen, als den Unſchuldigen in Zeitverſäumniß und Köſten verſenken ſollen, um ſo mehr zwar, als ohne dieſe Einſchränkung die Mautgäſte auch vor den muthwilligſten Anklagen, und Chicanes keine Sicherheit vor ſich hätten (n).

Jii Wie-

ſchier alle ſo viel, daß man das Factum in Appellatorio ganz anders vorzuſchreiben pflege, als man es bey der erſten Inſtanz ſelbſt geſchildert hatte: und die ganze Weigerung beruhet gemeiniglich darauf, daß man den Judicem Primæ wenigſt implicite beſchuldiget, er habe die Befehle des Beklagten nicht ad Protocollum kommen laſſen. Allein, dieſes Schlufloch wird auf einmal dadurch verſtopft, wenn man beyden Theilen hier vorgeſchlagenermaſſen ihre Anbringen aus dem Protokoll nochmal vorlieſet, und ihnen alles, was ſie bey Ableſung ihrer Anbringen-hinweg- oder dazu gethan wiſſen wollen, nachzutragen, und zu erſetzen bevor- und freyſtellet.

(l) Bey dieſem Verfahren hat man Amtsſeits die wahre Concluſionem in Cauſa cum ſubmittentia ad ſententiam vor ſich, und der Ausſpruch wird nur um ſo viel gerechter ſeyn, auch im Appellatorio mit ſo viel wenigerem Beyſtand angefochten werden können.

(m) Dieſes ſetzet von ſelbſt voraus, daß alle dieſe Verhandlungen nicht anders als ſummariſch ſeyn müſſen, denn nichts iſt ſo empfindlich über die juriſtiſchen Solennitäten, und Weitläufigkeiten als der Handel, und Wandel.

„ Les affaires du Commerce ſont tres peu ſuſceptible de formalités, “ ſagt Montesquieu de le Eſprit de Loix Tom. 2. Liv. 20. Chap. 16. „ Ce ſont des actions de „ chaque jour, que d' autres de méme nature doivent ſuivre chaque jour. Il faut „ donc, ſchlieſſet er allda, quelles puiſſent etre decidées chaque jour &c. “

(n) Wenn es vonnöthen wäre, ſo wollte ich eine Menge Fälle hieher ſetzen, wo wir über angezeigte Mautfrevel langwierige Unterſuchung angeſtellt, dabey aber nur ein leeres Strohe getroſchen, und die Kommerzianten für unſerm Verfahren ſchüchtern gemacht haben: ganz gewiß nicht ohne Schaden des Maut-Regals ſelbſt. Wir müſſen es alſo in Zukunft nicht mehr auf ein naſcetur ridiculus mus ankommen laſſen, ſondern alle Aem-

Wiederum aber ſiebentens eine *Confiſcations* = oder andere Straffe erkennet, ſo ſoll demjenigen, der es verlangt, *ExtractusProtocolli* über die ganze Verhandlung ohne einige Aufzüglichkeit oder Verweigerung ertheilt werden. Welches den Aemtern wiederum, und zwar mit dem Anhang aufzutragen ſeyn will, daß ſie ſich nicht anmaſſen ſollen, wegen ſolchen Extrakten ſowohl, als wegen der übrigen Strafverhandlungen und dabey obhabenden Verrichtungen einige Taxgebühr einzubringen; anerwogen ſie derowegen durch den ihnen an den zuerkannten Straffen bewilligten Antheil ſattſam befriediget, und belohnt werden (o). Und weil

Achtens derley Beſcheide erſter Inſtanz erſt alsdann ihre völlige Kraft erlangen, wenn der *Terminus ad appellandum* verſtrichen, und die *Ratification* von einer in Sachen vorgeſetzten *Commercien - Deputation* erfolgt ſeyn wird: ſo müſſen wir den Maut = und Accis - Aemtern weiters aufgeben, daß ſie das Straf = Protokoll mit Ende jeden Monats mundirter zu ſothaner Stelle einſenden ſollen (p). Belangend

Neuntens, die von erſter Inſtanz wegen erkennte Geldſtraffen, oder *in Commiſſum* verfällte Güter, muß den Aemtern für das Künftige die Weiſung dahin gegeben werden, daß ſie zwar ſofort nach gegebenen Beſcheid, ſowohl die Erſtere baar einzubringen, als über die Letztere eine unpartheyiſche eidliche Schätzung vornehmen zu laſſen, und dieſe dem Straf = Protokoll zu inſeriren: in jenem Fall auch, wenn der Schuldige die Sache ſelbſt an ſich löſen wollte, ſich mit dem baaren Erlag des geſchätzten Werths zu begnügen, oder wenn das konfiſcirte Gut der Verderbensgefahr unterworfen wäre, ſelbes zu verkaufen haben ſollen (q). Alldieweil aber, wie erſt (puncto achtens ꝛc.) erwähnet, eine ſolche Verhandlung, bis ſie nicht von der vorgeſetzt höhern Stelle gebilliget, und ratificirt iſt, ihre Rechtskraft nicht erlanget: ſo ſoll ſo ein als anders entzwiſchen nur als ein *Depoſitum* angeſehen, mithin auch in dem Kaſſa = Manual (§. 259.) unter der gehörigen Einnahms = Rubrik einesweils nur vorgemerkt werden (r).

§. 266.

Aemter ernſtlich dahin anweiſen, daß es mit jenen Anbringern, welche ihre Klagen nicht ſofort beweiſen können, ganz kurz machen, und ſolchergeſtalt Niemand ohne ſattſamen Grund mit Weitläufigkeiten bedrangſalen ſollen.

(o) Hier kann man den Fall ausnehmen, wenn etwa eine muthwillige Appellation eingelegt wurde, denn alsdann dürfte es eben nicht unbillig ſeyn, dem temerario litigatori die Weigerungs - Expenſas aufzuladen, welches jedoch wiederum nicht von der Eigenmacht des Amts, ſondern von der Erkenntniß der Commercien - Deputation abhangen ſoll.

(p) Dieſe Einſendung iſt aus dem nämlichen Grund erfoderlich, aus welchem wir gleich hinnach die monatliche Einſendung der Manualien, und Kaſſa - Extrakten anrathen.

(q) Man hat ſich zwar bishero öfters mit einer Perſonal - Caution begnüget; allein, meines Dafürhaltens muß es in des Amtsmächten nicht mehr ſtehen, eine ſolche ohne höhere Bewilligung anzunehmen.

(r) Wir ſetzen alſo voraus, daß derley depoſitirte Straffgefälle alſo fort in die Amts - Kaſſa kommen müſſen, damit man nämlich den Kaſſa = Stand zu allen Zeiten deſto genauer einſehen möge. Erfolget dann endlich die Ratification ſelbſt, ſo bedarf nur der Betrag in Einnahme ausgeworfen, und was davon dem Amt, dann dem Aufbringer gebührt, an ſeinem Ort in Ausgabe geſtellt werden.

§. 266.

Damit man nun an Seite der Regierung von Zeit zu Zeit wahrnehmen möge, wie die Benutzung des Maut- und Accis-Regals im ganzen Land zu- oder abnehme, ſo iſt es nach unſern Grundſätzen (§. 82.) aller Maut- und Accis-Aemter Hauptobliegenheit, daß ſie alle Monat die ſamentlichen Manualien ordentlich ſchlieſſen, hieraus einen getreuen und zuverläßigen Extrakt, und zwar nach dem zu ertheilen kommenden eigenen Formular herſtellen, und ſolchen binnen einen abgekürzten Termin einſenden ſollen (a). Alle Monat ſind die Manualien zu ſchlieſſen, und nach einem ertheilenden Formular ein zuverläßiger Extrakt einzuſenden.

Wobey dann beſonders ſtreng darob zu halten, daß ſich die Beamte nicht herausnehmen, bey Verfaſſung ſolcher Extrakten, weder in Einnahme etwas auszulaſſen, ſo da angefallen iſt, noch in Ausgab etwas vorzutragen, ſo da nicht verſchoſſen worden, maſſen eine dergleichen Verheimlichung des wahren Kaſſa-Standes der Konſequenzwillen niemal und unter keinerley Prätext zu gedulden, ſondern allwegen gleich einer attentirten Malverſation zu achten, und zu ſtraffen wäre (b). Und weil leicht erachtlich über dieſe Extrakten verſchiedene Bedenken zu moviren ſeyn werden, ſo wird die Nothdurft erfodern, den Aemtern die allmalige gründliche und beſchiedene Erläuterung ſolcher Movirungen innerhalb einer ganz kurzen Friſt um ſo mehr zu übertragen, als ſonſt die Extrakts-Einſendung die verlangte Wirkung nicht haben wurde (c).

(a) Ich habe ein dergleichen Formular gleichfalls in Eventum entworfen, welches hier anliegend, nachgeſehen werden kann.

(b) Wenn man hier gleichgültig ſeyn, und die niemal ermangelnden Ausflüchten gelten laſſen will, ſo wird man der Amts-Richtigkeit nie auf den Grund ſehen, und zu Anwachſung der größten Hinterſtände, als welche allwegen mittels ſolcher mangelhafter Extrakten lange Zeit bedeckt werden können, die Gelegenheit ſelbſt an die Hand geben.

(c) Die Nothwendigkeit dieſer Verordnung veroffenbaret ſich ſattſam, wenn man nur bedenket, daß bey einem langen Ausbleiben einer ſolchen Erläuterung die Remedur bey unſerm Geſchäft nur gar oft zu ſpät ſeyn würde.

§. 267.

Unſere Grundſätze (§. 84.) erfodern weiters, daß dieſen Monats-Extrakten jederzeit auch die Manualien, wie ſie für das ganze Monat über die Maut- und *Accis*-dann Weggelds-Einnahmen und Rückzolls-Ausgaben, wie auch über die zum Unterſchreiben vorgekommenen Polleten abgehalten worden, mit allen ihren Beylagen, nicht *in mundo*, ſondern *in originali* beygebogen, und miteingeſendet werden (a); welchen Endeswillen ſelbe gleichwohl im Monat hindurch zu kopiren, und ſothane Kopien beym Amt zurückzuhalten ſind (b). Und ſind ſothanen Extrakten die geſchloſſenen Manualien über die Maut- und Accis- dann Weggelds-Einnahmen, und Rückzolls-Auslage allemal in originali beyzulegen.

 Und

(a) Dieſe Abfoderung der Manualien *in originali* iſt von darum nothwendig, weil ſonſt dem leicht wäre, manche Einnahmsposten auszulaſſen, oder mit einem geringern Betrag vorzulegen rc.

(b) Die Mundirung kann neben andern Verrichtungen reſp. Tag vor Tag gar bequem erfolgen, denn ja nicht beſtändig Mautgäſte oder Accisanten vorhanden ſind.

Und weil ohne einer allgemeinen richtigen Befolgung dieſer Amts-Schuldigkeiten die monatliche Juſtification über die ganze Maut- und Accis-Weſensverwaltung, welche doch, wenn ſie was fruchten ſoll, nicht verſchoben werden kann, keinen Fortgang haben könnte, ſondern nothwendig in das Stecken gerathen müßte (c); ſo wird es gegen die in Einſendung dieſer Nothdurften ſäumige Aemter eines rechten Ernſtes bedürfen, und nicht zu viel geſchehen, wenn zum voraus eine Beſtraffung von 6 Reichsthalern hierauf beſtimmt, und dieſe ſammt dem ausgebliebenen Extrakt oder deſſen Zugehörungen, allemal ſogleich, nach verlaufenen Termin, durch einen eigenen auch auf Koſten des ſäumigen abgehenden Bothen zu erholen verordnet werden wird.

(c) Wir haben es ſchon im vierten Abſchnitt (§. 105.) unter die größten Fehler unſerer bisherigen Maut-Verfaſſung gezählet, daß die Rechnungen des einen Amts juſtificirt werden, ohne die übrige bey der Hand zu haben, da doch derſelben genaue Einſicht allein unterſcheidet, ob jenes recht oder übel gewirthſchaftet, und ſo auch der Mautgaſt ſeine Schuldigkeit geleiſtet habe.

Wenn alſo unſere künftige Einrichtung nicht eben ſo mangelhaft als die alte ſeyn ſoll, ſo müſſen wir die hier vorgeſchlagene Einſendung der Manualien zu einer allgemeinen Pflicht aller Aemter machen.

§. 268.

Die Beymäute haben nicht minder monatliche Extrakte zu formiren, und dieſe ſowohl, als die Originalien ihrer Manualien an das Hauptmautamt, wohin ſie einverleibt, der Miteinſendungswillen in termino zu überliefern.

Hiebey verſtehet ſich auch ſchon von ſelbſt, daß nicht weniger die Beymäute ſchuldig, und gehalten ſeyn müſſen (a), nicht nur ihre Manualien alle Monat zu ſchlieſſen, und nach dem erhaltenden Formular den Extrakt zu verfaſſen, ſondern auch dieſem mit den Original-Manualien, welche Tag vor Tag über die vorgefallene Maut-Accis- und Weggelds-Einnahme, dann Rückzolls-Ausgabe gehalten worden, zu belegen. Welch ein ſo anders ſie binnen den beſtimmten Termin an das Hauptmautamt, dem ſie einverleibt ſind, der Miteinſendungswillen übermachen, und hierinn um ſo weniger einigen Saumſaal zu Schulden kommen laſſen ſollen, als in ſolchem Fall dem Hauptmautamt zukäme die (§. præc. 267.) vermeldte Straffe auch gegen ſie, und zwar unangeſehen aller Entſchuldigung, gleich nach verlaufenen Termin zu verhengen (b).

(a) Da die Einnahmen, und Ausgaben der Beymäute mit in die Verrechnung der Haupt-Aemter gehören, ſo wurde die Benutzung des Maut-Regals niemal ganz eingeſehen werden können, wenn jene mit der erfoderlichen monatlichen Anzeige zurückbleiben dürften: nicht zu erwähnen, daß es auch aus andern Conſiderationen nothwendig ſeyn will, dieſen Leuten faſt noch genauer, als den Hauptämtern ſelbſt auf die Finger zu ſehen.

(b) Ihre Verrichtungen ſind ohnedem nicht ſo viel, daß ſie nicht Zeit haben ſollten, alles dieſes zu rechter Zeit in Ordnung zu bringen.

§. 269.

Mit Ende jedes Monats haben ferner alle Maut- und Accis-Beamte, desgleichen die verordneten Beſchauer, jeder eine beſondere Amtserinnerung einzuſenden.

Um hiernächſt die Aufführung der zum Maut- und Accis-Weſen angeſtellten Perſonen, die Beſchwerden der Mautgäſte, ſo andere wichtige Umſtände in die zeitliche Erfahrung zu bringen, werden wir allen Maut- und Accis-Beamten, wie auch den Beſchauern ernſtlich aufzutragen haben, daß jeder

jeder für ſeine Perſon mit Schluß jeden Monats eine verſchloſſene Amts-Erinnerung einſende, worinn die aufrichtigſte und wahrhafteſte Anzeige alles desjenigen enthalten ſeyn ſoll, was ein jeder in Maut- oder Accis-Sachen, als dem höchſten Intereſſe ſchädlich wahrgenommen habe, oder als nützlich an die Hand zu geben wiſſe (a)? und ſoll jeder Beſchauer mitbey auch eine beſondere *Deſignation* über die von ihm das Monat hindurch aufgebrachte Mautfrevel, und deren vorgegangene, oder unterbliebene Verhandlungen einzuſenden ſchuldig ſeyn, damit man dieſe gegen dem Strafsprotokolls-Extrakt halten, ſohin einer allenfalligen Konnivenz oder Vertuſchung deſto leichter auf die Spur kommen möge (b).

(a) Wollte man dieſe Erinnerung erſt mit Ende des Jahres erholen, wie es bishero gewöhnlich geweſen, ſo wurde die Kuhe ſchier allemal ſchon aus dem Stall, oder wenigſt davon einen Gebrauch zu machen allzu weitläufig und beſchwerlich ſeyn.

(b) Hiezu gehört aber auch, daß man diejenige, welche ſolchergeſtalt eine redliche und wahrhafte Anzeige thun, vor der Verfolgung derer, die ſie entdecken, in behörige Sicherheit ſetze; denn wenn es z. E. einem Mautner hingehete, den Beſchauer rechtſchaffen abzuprügeln, um willen er ſeine Unterſchleife an Tag gegeben, ſo wäre wohl unſtreitig einem jeden erlaubt, zu allen Exceſſen zu ſchweigen.

§. 270.

So wie es allemal ein großes Verſehen einer Privat-Wirthſchaft iſt, wenn man ſeine Renten zu rechter Zeit einzuziehen unterläßt, und ſich ſolchergeſtalt der Verlurſtsgefahr ausſetzet, ſo gehöret es eben auch zur rechten Benutzung unſers Maut-Regals, daß wir allen dabey angeſtellten Einnehmern eine Hauptpflicht daraus machen, die eingehobenen Gefälle mit Schluß jeden Monats an die Behörde richtig einzuſenden, und weil die eigenmächtige Zurückhaltung der Amts-Gelder jederzeit verdächtig, ja nach der Erfahrung gemeiniglich mit einem Hinterſtand verwandt iſt (a), ſo wird nöthig ſeyn, in dieſem Punkt gegen die Säumige allwegen gleich nach verlaufenen Ziel mit Abſendung eigener Bothen auf deren Koſten zu Werke zu gehen: und wenn auch dieſes nicht alſogleich fruchten ſollte, ohne vieles Zuwarten wohl gar eine förmliche Unterſuchung zu verhengen (b).

Die monatliche Einſendung der Gefälle gehöret gleichfalls unter die Schuldigkeiten aller Maut- und Accis-Aemter.

(a) Man weis wohl, daß bey manchem Amt, dem etwa beſondere Ausgaben obliegen, die Innbehaltung der Gefälle erfoderlich ſeyn kann. Allein, auch in ſolchem Falle ſoll ſie nicht Platz greifen, wenn nicht ſofort die Beangnehmigung in der vorgeſchriebenen Ordnung geſucht, und erhalten wird.

(b) Daß man hierunter ohne Verlurſtgefahr nicht durch die Finger ſehen dörfte, haben die zeitlichen da und dort aufgewachſenen Hinterſtände zu Genügen bewieſen, welche gemeiniglich von darum ſo lang vertuſcht geblieben, weil die Einſendung der verfallenen Amtsgelder erſt zu einer Zeit betrieben worden, wo der Rückſtändige ſchon wiederum neue Gefälle in Handen hatte, mit denen er die alten Lücken verdecken könnte.

§. 271.

Mit Ausgang des Jahrs hat jedes Maut- und Accis-Amt ſeine Jahrs-Rechnung nach dem ertheilenden Formular herzuſtellen, und in vorgeſchriebener Zeit richtig einzuſenden.

Iſt nun aber das Jahr verfloſſen, ſo bleibt es in allweg noch ferner eine Hauptſchuldigkeit aller Maut- und Accis-Aemter, eine ordentliche Jahrsrechnung, und zwar nach dem ihnen ertheilenden beſondern Formular herzuſtellen, und mit allen Erfoderniſſen belegter binnen den beſtimmten Termin bey Vermeidung der *Execution* unausbleiblich einzuſchicken. Welche Obliegenheit ſich nach unſerm Plan um ſo mehr erleichtert, als die Jahrs-Rechnung ſich nur auf die monatlich-eingeſendeten Maut- und Accis-Einnahms- dann Rückzolls-Ausgabs-Manualien (§. 267.) beziehen darf, und folglich außer den beſondern Einnahms- dann Ausgabsposten ganz ein ſummariſches Ausſehen bekommen wird (a).

Im übrigen ziehet die Leiſtung der Jahres-Rechnung von ſelbſt auch die Verantwortung der hierüber erfolgenden Bedenken nach ſich, als welche mit behöriger Beſcheidenheit, und zureichendem Grund wiederum binnen einem gewißen Termin abzugeben, den Aemtern ernſtlich aufzutragen ſeyn will (b).

(a) Wenn ein Amt ſeine Schuldigkeit in Abhaltung des Kaſſa-Manuals ſo andern genau befolgt hat, ſo iſt die Rechnung bald gemacht, und man wird hier gar nicht Urſach haben einer Prolongation Platz greiffen zu laſſen, weil nämlich nur alles auf ein bloßes Ausſchreiben aus dem Kaſſa-Manual ankömmt, und die Hauptarbeit mittels der monatlich-eingeſendeten Maut- und Accis-Einnahms- dann Rückzolls-Ausgabs-Manualien eine ſchon geſchehene Sache iſt.

(b) Die behörige Gewohnheit, nach welcher die Verantwortung der Bedenken erſt nach einem weitern Jahrs-Verlauf zum Vorſchein gekommen, iſt mit dieſem Plan nicht einſtimmig.

§. 272.

Wonach dann auch über die Rechnungs-Reſten die behörige Abrechnung zu pflegen, und ſich mit der Amts-Quittung ſicher zu ſtellen allen oblieget.

In Folge deſſen, was wegen zu leiſten kommender Jahrsrechnung erſt erwähnet worden, weiſet es ſich von ſelbſt aus, daß ſich alle Maut- und Accis-Aemter angelegen ſeyn laſſen, und es als eine Obliegenheit mitanſehen müſſen, über die beſtandenen Rechnungs-Reſten für jedes Jahr *in Termino* auch die behörige Abrechnung zu pflegen, und der hergeſtellten Richtigkeit halber Quittung an ſich zu bringen (a).

Denn, wenn man ſchon dieſes Geſchäft davor anſehen kann, daß ſolches die Regierung von ſelbſt nicht verſchlaffen laſſen wird; ſo lieget es doch den Beamten ob, um ihrer eigenen Sicherheitwillen in ipſo Termino dafür beſorgt zu ſeyn, und mit allem Eifer, allenfalls auch mit Angehung der höchſten Perſon ſelbſt, als welches man ihnen ausdrücklich bevorſtellen muß, darauf anzudringen (b).

(a) Da dieſe Quittung allein der Beweis iſt, daß das Amt ſeine Richtigkeit dargethan habe, ſo kann es derſelben nicht entbehren: und wo dieſe Quittungen ermangeln, oder klauſulirt ſind, da mangelt es auch an der Richtigkeit.

(b) Wir wollen zwar auf keine Weiſe hoffen, daß jene Zeiten wieder aufleben werden, wo man manchen auch ehrlichen Beamten zwanzig und mehr Jahre um die Aufnahme und Verbſcheidung ſeiner Rechnungen (denn die Aufnahme iſt nicht allwegen eine Verbſcheidung) hat wehemüthig ſolicitiren, und darüber unerhört ſterben laſſen.

Da

Da aber alles in der Welt noch möglich iſt, und darüberhin auch die Erfahrung lehret, daß ſich ſehr viele darauf verlaſſen, bis ihnen die Pflegung der Richtigkeit durch weiß nicht wie viele Drohungen abgenöthiget wird; ſo kann es anders nicht als nützlich ſeyn, wenn man es einem jeden als eine Amtspflicht auferlegt, ſeine Quittung binnen einem gewißen Termin an ſich zu bringen: und wenn er daran ungerechter Weiſe verhindert würde, darüber, jedoch in Termino ſogar bey der höchſten Stelle Recht zu ſuchen, mit dem Unverhalt jedoch, daß er nach verſtriechenen Ziel mit keinerley Exception mehr gehöret werden ſoll.

§. 273.

Von der den Maut- und Accis-Aemtern obliegenden getreuen Verwahrung der Amtskaſſa.

In Abſicht auf die Amtsrichtigkeit werden wir allen unſern Maut- und Accis-Aemtern auch den ausdrücklichen Auftrag zu thun haben, nicht nur, daß ſich jedes derſelben mit einer eigenen wohlverwahrten Amtskaſſa, in ſo weit dergleichen nicht bereits vorhanden, verſehen, ſondern auch, daß dieſe Amtskaſſa, wie es getreuen, und die Richtigkeit liebenden Beamten gebühret, beſorgt werden ſoll.

Es beſtehet aber eine gute Beſorgung der Amtskaſſa darinn, daß die anfallenden Amtsgelder allwegen ſogleich, wenn ſie eingegangen, mithin ohne ſie lang in Händen zu behalten: und noch mehr, ohne ſie mit des Beamten eigenen Geld zu vermiſchen, in dieſelbe hinterlegt, und unter fleißiger, auch wenn zwey Beamte vorhanden, unter doppelter Sperr gehalten werden müſſen (a).

Nicht weniger ſetzet eine getreue Verwaltung der Amtskaſſa voraus, daß ſich aller eigennützigen Verwechslung der eingenommenen Geldſorten, wie auch des ſogenannten Anticipirens zu des Beamten eigenen oder fremden Gebrauchs gänzlich enthalten werde (b); allermaſſen dergleichen Unternehmungen gemeiniglich einer wirklichen *Malverſati*on ganz gleich ſehen, und folgbar nach unſern Grundſätzen ſchon vorläufig feſtgeſetzt ſeyn muß, ſie als ſolche allemal ohne mindeſte Gnade zu beſtraffen (c).

(a) Wenn das Amt zwey Beamte hat, und dabey ſo wichtig iſt, daß die tägliche Berechnung zwiſchen beyden, und ſohin die Einkaßirung zu müheſam wäre, ſo können ſich die Beamte ſowohl ihre Handkaſſen beſonders anſchaffen, welche ſodann die Stelle der Hauptkaſſa vertretten, bis mit Ende der Woche gleichwohl die völlige Berechnung und Einkaßirung erfolgen kann.

(b) Der Geldwechſel trägt bey manchem Amt erweislich des Jahrs 1000 und noch mehr Gulden: er ſetzt aber auch öfters den Beamten, welcher damit umgehet, und einmal vom Wucher Profeßion macht, in eine ſolche Verlegenheit, die einen Hinterſtand nach ſich läßt, und welcher man folglich mit aller Schärfe zuvor kommen muß. So dienen auch die Erborgungen aus der Amtskaſſa ſchier allemal einen verdeckten Handreſt zum Deckmantel, dergleichen man ja mehrmal zu geſtatten gar keine vernünftige Urſache hat.

(c) Daß man dieſes dermaleinſt geſetzlich beſtimmen müſſe, wird eben keines weitern Beweiſes bedärfen, nachdem Vorwurfs bekannt iſt, daß bis daher ſchier alle auf Seite des Fiſci erregte Malverſations-Klagen mit der Ausrede vereitelt worden ſind: die Amtsgelder wären nur auf Wiedererſtattung erborget worden ꝛc. Eine Ausrede, welche, ſo lang ſie Platz findet, alle Vorſicht gegen die Hinterſtelligkeit für allezeit vereitelt, und welche folglich nach unſern Grundſätzen ſchon zum voraus als ſtrafbar zu erklären iſt.

§. 274.

Noch einige allgemeine Obliegenheiten der Maut- und Accis-Beamten.

Außer den bishero Erörterten ſind noch einige allgemeine Obliegenheiten der Maut- und Accis-Beamten übrig, die wir hier, um nicht mangelhaft zu ſeyn, gleichfalls berühren müſſen.

Es liegt ihnen nämlich ob, beſtändig bey ihrem Amt anweſend zu ſeyn, und ſich ohne ausdrücklicher bey der Behörde erholter Erlaub gar nicht zu abſentiren, denn da die Mautverrichtungen keine vorgeſchlagene Zeit haben, ſondern ſich nach der Bequemlichkeit des Handels und Wandels accommodiren müſſen: ſo iſt der Mautbeamten beſtändig fürwehrende Anweſenheit, vor jener der übrigen Beamten nothwendig, um ſolchergeſtalt alle Vorfälle zu aller Zeit abzuwarten, und weder den Kommerzien einen Aufenthalt, noch dem Maut-Regal eine Verſäumniß zuzuziehen (a).

So ſollen ſie auch eigentlich das ihnen anvertraute Amt in eigener Perſon verwalten, und ſich nicht den unverpflichteten Schreibern anvertrauen (b): es ſey dann, daß ſie hiezu von höchſten Orten die Bewilligung erlanget haben, welche aber auch nicht anders, als nach vorhergegangener Prüfung der Fähigkeit deſſen, welche gebraucht werden will, ertheilt werden ſoll, allermaſſen ohne dieſe Vorſicht nicht nur das Maut- und Accis-Regal ſehr ſchlecht beſorget, ſondern auch die Mautgäſte und Accisanten auf den alten Schlag hin, mishandelt werden würden (c).

(a) Aus dieſem Grund aber dürfen ſie nach meinem Dafürhalten auch der Reiſe zur Ablegung der jährlichen Rechnung begeben werden, indem in Folge unſers Plans dieſelbe lediglich zu nichts dienet.

(b) Es ſind Hauptmaut-Beamte vorhanden, welche das ganze Jahr hindurch nicht in die Amtsſtube kommen, noch einen Mautgaſt ſehen, als wenn es etwa um eine Confiſcations-Straffe zu thun iſt, mithin macht alles und alles ein oder der andere junge Menſch aus, welcher zwar ſchreiben und rechnen kann, im übrigen aber weder ein Pflicht, noch auch das Wiſſen hat, wie das Maut- und Accis-Regal behandelt werden ſoll. Wie könnte man ſich aber mit einer ſolchen Verwaltung der Aemter nach unſerm Plan zufriedenſtellen.

(c) Man muß hier anmerken, daß die Mautſchreiber bishero größtentheils nur auf die ſogenannten Sporteln ſalarirt geweſen ſind: welches aber eben darum die Mautgäſte durch Abnöthigung ſogenannter Tiſch- oder Zettelgelder, Rekompenſen ꝛc. im höchſten Grad, ohne allem Ziel und Maaß beläſtiget hat, wenn zumal, wie es nur allzu oft geſchehen, der Mautſchreiber ſich auf ſeinen Dienſt verheurathen dürfen, ſohin bey einer vermehrten insgemein übermüthigen Haushaltung ein mehreres Einkommen vonnöthen hatte.

§. 275.

Von der Cumulativ-Amtirung zweyer Maut- und Accis-Beamten.

Wo ſich bey einem Maut- und Accis-Amt zwey Beamte angeſtellt befinden, ſind ſelbe zwar allwegen auf die Beobachtung einer gemeinſamen Amtirung angewieſen. Alldieweil aber die Begriefe von dieſer gemeinſamen Amtirung gar oft ſchier irrig ſind, und ſich gemeiniglich der Mautner eine mehrere einſeitige Gewalt herauszunehmen pflegt, als ihm nach der wahren Meinung der Landesherrſchaft zuſtehen kann: ſo halte ich es für eine Noth-

wendig-

wendigkeit, daß wir in Zukunft ganz umſtändig erklären, was wir unter der Obliegenheit einer *Cumulativ*-Amtirung verſtanden wiſſen wollen, und kürzlich in Folgenden beſtehet;

Nämlich, und 1mo müſſen ſie die Amtskaſſa, dann die Güterniederlag, nicht weniger die Amtsſcripturen, Rechnungsbelege, Plombierſtöcke ꝛc. wie ſchon (§. 253., 258. & 273.) erwähnet, in fleißiger, und gemeinſamer Sperre, das iſt, ein jeder dazu ſeine beſondern Beſchlüße haben (a).

2do. Soll der einte ſowohl, als der andere um alle Einnahme und Ausgabe vollkommenes Wiſſen haben, und zu Bezeugung deſſen ſollen beyde alle abhaltende Manualien, ſo oft ſie geſchloſſen werden, miteinander unterſchreiben (b). Welche gemeinſchaftliche Unterſchrift nicht minder

3tio. Bey Einſendung der Monats-Extrakten, der Jahrsrechnung, ja überhaupt bey allen und jeden Einberichtungen beobachtet werden muß, alſo daß nur in jenen Fällen ein Partikular-Vorſchreiben Platz greifet, wenn der einte wider den andern was anzubringen, oder eine differente Meinung zu äußern nöthig achtet (c).

4to. Kommen nicht minder alle vorkommenden Strafgefälle nicht anders, als mit beyderſeitigem Wiſſen, und zwar dergeſtalt zu verhandeln, daß zwar der Oberbeamte den Beſcheid zu geben, das Protokoll aber (§. 266.) allwegen der Nebenbeamte zu halten hat (d). Wie dann endlich und

5to. Der Nebenbeamte die Verfaſſung der Extrakten ſowohl, als der Jahrsrechnung, ſammt deren, und der Berichten-Mundirung auf ſich haben, und zugleich die Amtsregiſtratur in behöriger Ordnung erhalten: der Oberbeamte aber nichts deſto weniger auch diesfalls die Obliegenheit tragen ſoll, daß All und Jedes fleißig, und zuverläßig beſorgt werde (e).

(a) Es liegt ſehr viel daran, ob dieſer Sperre zu halten, indem nicht nur die Sicherheit des *Ærarii*, ſondern ſelbſt der Beamten unter ſich, und ſo viel die Güter-Niederlag anbetrift, auch jene der Mautgäſte davon abhängt.

(b) Mittels der gemeinſamen Unterſchrift wird den öfters gegen einander aufwerfenden Beſchuldigungen, welche erſt mit Koſten unterſucht werden müſſen, vollkommen vorgebogen.

(c) Dieſe Ausnahme von der Regel iſt unumgänglich, weil nicht ein jeder Beamte die Kourage beſitzt, ſeinem Mitbeamten unter das Angeſicht zu widerſprechen. Es muß ihm alſo erlaubt ſeyn, ſeinen beſondern Bericht zu erſtatten, und dasjenige an die Hand zu geben, woran öfters der Landesherrſchaft nur gar zu viel gelegen ſeyn kann.

(d) Die Verbeſcheidung der Strafgefälle muß von darum einem allein anheimgeſtellt werden, weil ſonſt wohl nicht allwegen beyde einer Meinung ſeyn, mithin auch nichts als unnöthige Diſputen, und ein beſchwerlicher Aufenthalt der Partheyen entſtehen wurde.

(e) Die hier angemerkte Obliegenheit des Oberbeamtens verbindet ihn nämlich dahin, daß er die in dergleichen Verrichtungen wahrnehmende Fehler des Nebenbeamtens nicht verhählen, ſondern allwegen zeitlich anzeigen ſoll, um ſich nicht derſelben durch ſeine Konnivenz mitſchuldig zu machen.

§. 276.

Welchergeſtalt ſich die Maut- und Accis-Aemter gegen die landesherrlichen Viſitations-Commiſſiones zu betragen haben.

Wie wir ſchon im dritten Abſchnitt (§. 76.) als einen Grundſatz zur rechter Benutzung des Maut- und Accis-Regal angeführt haben, und bald hinnach noch weiters davon Erwähnung thun werden: ſo müſſen die Maut- und *Accis*-Aemter öfters und zwar zu unverſehenen Zeiten durch Commiſſion beſucht, und deren Amtirung gründlich unterſucht werden (a).

Damit aber dieſe Anſtalt von Seite der Aemter weder für beleidigend (b) angeſehen, noch durch langen Aufenthalt allzu koſtbar gemacht werden möge, ſo iſt unvermeidlich allen und jeden, bey Gelegenheit des neuen Maut-Reglements zum voraus zu erkennen zu geben, und aufzutragen, wie ſie ſich bey erfolgenden Amts-Viſitationen zu verhalten haben ſollen.

Es wird demnach allen Aemtern unverhalten zu laſſen ſeyn, wie daß es 1mo ihre Schuldigkeit ſey, die ganze Amtirung in ſolcher Ordnung und Richtigkeit zu führen, damit eine etwa ad locum kommende Viſitations-Kommißion die umſtändige Berechnung und Einſicht hierüber ſogleich vornehmen möge, und mit dieſem Geſchäft länger als einen, oder höchſtens zwey Täge nicht zu thun haben dürfte; allermaſſen ein längerer Aufenthalt ohne alle Ausnahme jederzeit von den ſäumigen verköſtet werden müßte (c). Wobey dann

2do. Einer ſolchen Kommißion gleich zur Stund ihres Anlangens die Kaſſaſperr anzulegen, ſodann die Gefälle, dann die vorhandene Güterniederlage, und andere Amts-*Depoſitoria* zu inventiren, darüberhin aus den vorzulegenden Manualien die Schuldigkeit und Berechnung des Amts zu formiren, auch ſich dieſe behörig belegen und verificiren zu laſſen, und endlich mittels Vernehmung der Leute, welche von der führenden Amtirung Auskunft geben können, dem Verhalten des Amts auf den Grund zu ſehen, gebühren und obliegen: all dieſes aber an Seite der Beamten ſich ſchuldigſt gefügt, durchaus alle verlangte Auskunft gegeben. Und bey Vermeidung der Dienſt-Suſpenſion nicht im geringſten eine Widerſpenſtigkeit erzeigt werden ſoll (d).

§. 277.

(a) Wenn man auch nicht im Sinn hätte, mit dieſen Beſuchen wirklich öfters zu Werke gehen zu laſſen, ſo müſſe man zum wenigſten im voraus damit drohen, um die Aemter in der ſchuldigen Aufmerkſamkeit auf das Neſcitis, qua hora &c. zu erhalten.

(b) Die meiſten Beamte, und ſogar jene, die es am wenigſten Urſach haben, achten ſich beleidiget, wenn man über ihre Amtirung eine Einſicht vorzunehmen verfüget. Es iſt aber dieſes ein unleidentlicher Wahn, welchen man um ſo weniger noch länger gelten laſſen kann, als bereits die Erfahrung gelehret hat, wie ſchädlich es ſey, dießfalls nachzugeben, und zuzuwarten, bis ſich der Hinterſtand, oder andere Exceſſen endlich von ſelbſt an den Tag legen.

(c) Auf dieſe Weiſe wird man ſich auf ſehr geringe Koſten des Ærarii in die Gewißheit ſetzen können, ob dem, was unſer neues Mautregulativ verordnet, ein wirkliches Genügen geſchehe, und ob ſelbes nicht, wie andere Münchnergebothe vernachläßiget, folglich die Landesherrſchaft mit einem bloßen Vorſchreiben der Richtigkeit geblendet werde.

(d) Da es dem Amt allemal zu einer Ehre gereichet, wenn es bey einer ſolchen Unterſuchung

chung richtig erfunden wird, ſo iſt es billig allezeit ſehr verdächtig, wenn ſich dieſer Einſicht entzohen, oder mit der lauten Sprache herauszugehen verweigert werden will, und ich ſehe nicht, daß man anſtehen ſoll, gegen ſolche ſich ſelbſt verdächtig machende Diener mit der Dienſt-Suſpenſion vorſchreiten zu laſſen, bis ſie ſich gleichwohl zu dem loquere, ut videam te, bequemmen werden.

§. 277.

Wie ſich ein Maut- und Accis-Amt bey Wahrnehmung deren von einem andern Maut-Amt begangenen Fehler zu verhalten habe.

Endlich erfodert auch noch der Dienſt der Landesherrſchaft von allen Maut- und Accis-Beamten, daß ſie zu denjenigen Fehlern, es ſeyen Ueberſehungen, Vernachläßigungen, Konnivenzen oder Unterſchleife, nicht ſtillſchweigen, welche ſie wahrnehmen, daß ſie von Seite anderer Aemter begangen, und zu Schulden gebracht werden (a): und benanntlich haben ſie all dasjenige zu erholen, was etwa an Maut- oder Accis-Gebühr bey einem andern Amt zu wenig eingebracht worden ſeyn möchte.

Denn da ſie ihre Pflicht ohne einige Ausnahme dahin anweiſet, daß ſie ihres Herrn Schaden bey aller Gelegenheit warnen und wenden ſollen: dergleichen von andern begehenden Pflichtswidrigkeiten aber in der That die Landesherrſchaft beſchädigen: ſo wären ſie, wenn ſie dazu durch die Finger ſehen wollten, der Schuld ſelbſt allerdings mittheilhaftig: und wir werden alſo weniger nicht thun können, als ihnen in dem neuen Reglement die nämliche Beſtraffung ſchon im voraus anzudrohen, und auf Betretten allenfalls auch wahrzumachen, welche jene auf ſich laden, zu deren Fehlern ſie ſchweigen werden (b).

(a) Viele unſerer Mautbeamte ſind, wie mir bewußt iſt, bis daher der Meynung geweſen, daß ſie wider das Geſetz, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, anſtoßen würden, wenn ſie es nicht bey dem obwohl unrecht erkannten Thun der andern Aemter bewenden lieſſen: und alſo richtet ſich dermal ſchier alles nach der Vermautung des erſt betrettenen Orts, wenn ſchon dieſes wiſſentlich, das Wenigere für das Mehrere bezogen, mithin eine grobe Konnivenz, oder wohl gar aufgelegte Eigennützigkeit begangen hat, dergleichen dem Maut-Regal nachtheilige Gefälligkeiten aber nach unſern Grundſätzen ein Beamter dem andern nimmermehr zu ergeizen haben ſoll.

(b) Ohne dieſe Strenge wird der ſo mächtige Reſpectus humanus auch in unſern Zollſtuben ſeinen Sitz behaupten, und der beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals immerfort den größten Schaden zufügen.

§. 278.

Von der Verrichtung der Mittel-Beymäute und Wegzoll-Aemter im Lande, wenn ſie beybehalten werden ſollen.

Ehe wir weiter ſchreiten, müſſen wir auch noch derjenigen Obliegenheiten gedenken, welche den Mittel-Beymäuten, und Wegzoll-Aemtern im Lande nach dieſem unſern Plan auferlegt werden müſſen, wenn ſie in Abſicht auf die Belegung des innern Handels und Wandels ſchon (§. 116. & 165.) erwähntermaſſen beybehalten werden ſollten.

Hiebey wäre nun meines Dafürhaltens nachfolgende Verordnung die beſte, nämlich und

1mo. Müßte man für dieſe Aemter eigene, und zwar nach jedem

Hauptmautamte, dem ſie einverleibt wurden (a), rubricirte Zollzettel allhier drucken laſſen, welche den Geldbetrag, um deſſen Erlag ſie von Hand zu geben wären, entworfener enthalten ſollen, wie ich nämlich das Exempel davon in dem ſchon (§. 263.) angezogenen Entwurf einer verbeſſerten Polletenforme miteingerückt habe. Dieſe Zollzettel wären ſodann

2do. Den Hauptmautämtern, von Zeit zu Zeit, nach Nothdurft hinauszugeben, denſelben aber wie baares Geld bis zur erfolgenden Verrechnung des Geldbetrags, welchen ſie enthalten, als eine Haftung a Conto zu ſetzen (b).

3tio. Hätten die Mittelbeymäute, und Wegzöllner im Lande dieſe Zollzettel in benöthigter, keineswegs aber überflüßigen Anzahl von 4 zu 4 Wochen aus Händen der Hauptmaut-Aemter dergeſtalt zu empfangen, daß ihnen dieſer Empfang mit Entwerfung des Geldbetrags in einem darüber eigends zu formirenden Handbüchel als eine Schuldigkeit eingeſchrieben, und auf die nämliche Weiſe auch bey dem Hauptmautamt in einem eigenen Regiſter vorgemerkt werden müßte (c). Worüberhin

4to. Die Mittelbeymäutner und Wegzöllner im Lande weiter keine andere Obliegenheit auf ſich hätten, als dieſe Zettel ſo, wie baares Geld zu verwahren, die Schranken fleißig geſperrt zu halten, den Zollſchuldigen gegen Erlag der tarifmäßigen (§. 221. & 222.) Gebühr, die auf den bezahlten Geldbetrag lautende Zettel zuzuſtellen, und endlich alle 4 Wochen dieſe Gefälle zu dem Hauptmautamt getreulich einzuliefern, als welches ſothane Einlage in das eben Puncto 3tio vermeldte Handbüchel, und Amtsregiſter, als reſpective die Gutmachung der empfangenen Zollzetteln einzutragen, den Zöllner allwegen ſein Salarium davon zu vergüten, und folglich über ein ſo anders neben andern Gefällen die behörige Verrechnung zu leiſten hätte (d).

Da nun bey dieſer Verfügung dieſe Beymäutner und Wegzöllner alles Schreibens überhoben, und eben zu nichts weitern, als zu einem Aufmerken, deſſen ſchier ein Kind fähig iſt, wie auch zur Treue und Redlichkeit, die ſie ohnedem ſchuldig ſind, verbunden werden: ſo wird endlich und

5to.

(a) Dieſe Verfügung iſt um deswillen unvermeidlich, weil ſonſt die erhaltenen Zollzettel leicht misbraucht, mithin das Ærarium defraudirt werden könnte.

(b) Da dieſe Zettel ſo viel als baar Geld ſind, ſo wird hier vorausgeſetzt, daß deren Hinausgebung ſchon allhier unter einer zureichenden ſicheren Aufſicht ſteheu müſſe.

(c) Auf dieſe Weiſe kann ſich zwiſchen dem Hauptmautamt, und den Zöllnern keine Irrung anbegeben, und beyde Theile können alle Stund zu Auszeigung der empfangenen Zetteln angehalten werden.

(d) Zuverläßiger könnte dem Ærario nicht gedienet werden, als es auf dieſe Art ganz leicht geſchiehet, denn ob den Leuten die Zettel richtig zugeſtellt werden, oder nicht, das läßt ſich durch Beſprechung der Zollgäſte, welche ſich mit dem Zettel legitimiren müſſen, allwegen erfahren, und vor dem aus Handen gegebenen Zettel muß der Zöllner das baare Geld liefern.

5to. Denſelben die Beobachtung dieſes Aufmerkens ſowohl, als der pflichtmäßigen Treu mit dem Unverhalt einzubinden ſeyn, wie daß man alle diejenige ſofort des Dienſtes entſetzen, allenfalls auch noch ſonderbar beſt af= fen werde, welche ſich unterſtehen dürften, jemand die ſchuldige Gebühr ei= genmächtig nachzuſehen, oder die Abgabe der Zettel nach dem Betrag der Erlag zu unterlaſſen, oder aber die eingegangenen Gelder zu eigenem Ge= brauch anzugreifen, oder zurückzubehalten; maſſen vielmehr ein jeder ſchul= dig ſeyn ſoll, ſich beſtändig alſo gefaßt zu halten, daß er bey einer unverſehens verfügenden Viſitation den Empfang der Zetteln zur Stund theils mit dem eingenommenen Geld, und theils mit den noch vorhandenen Zollzetteln aus= zuzeigen, und zu verweiſen (e).

(e) Weil die Hauptmautbeamte, wie wir in Vorſchlag bringen, um den Zettelempfang haf= ten müſſen, ſo treibt ſie die eigene Gefahr, den ihrem Amt einverleibten Mittel. Bey= mautnern, und Wegzöllnern genau auf die Finger zu ſehen, und wenn ſie etwas Pflicht= widriges wahrnehmen, auf die Entſetzung des Schuldigen anzudringen; welches alſo das landesherrliche Ærarium noch mehr in Sicherheit ſetzet.

§. 279.

An Seite der Landesherrſchaft hat man eine ganz neue Maut= und Accis-Ordnung durch den Druck bekannt zu machen.

Wir ſind nun an dem Ort, wo die Rede von demjenigen ſeyn ſoll, was endlich auch noch der Landesherrſchaft zu thun obliege, um die hier vorgeſchlagene Art und Weiſe, das Maut= und Accis-Regal nach ächten Grundſätzen zu benutzen, vollends zur Wirklichkeit zu bringen (§. 224.)?

Und da zeiget ſich vor allem die Nothwendigkeit, alle die Obliegenhei= ten, welche dieſer unſer Plan den Mautgäſten und Acciſanten (§. 225. usque 247.) erörtertermaſſen auferlegt, mittels einer zu jedermanns Begrief abge= faßten allgemeinen Mautordnung in offenen Druck, und zwar in bequemen Format, mit und neben den Tariffen (§. 223.), und der Mautcharte (§. 167.) bekannt zu machen (a): wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß auch ein deutliches, und alle Fälle unterſcheidendes Straf= Mandat miterſcheinen müſſe, denn da bishero eine vorgeſchutzte Unwiſſenheit deſſen, was in un= ſern Mautſachen recht oder unrecht ſey, ſchier allemal das Schlupfloch gewe= ſen, wodurch ſich die größten Defraudanten aus der Schlinge zu ziehen ge= wußt haben, ſo ſind wir bemüßiget, dieſen Ausweg jedermann zu verlegen, und in ſolcher Abſicht unſere Mautgeſätze der ganzen Welt dergeſtalt vor Augen zu legen, daß ſie männiglich bey ſich in der Taſche führen, und die Nothdurft daraus entnehmen, mithin nicht mehr auf das: Habs nicht gewußt, belenden möge (b).

 §. 280.

(a) Dieſe Druckanſtalt wird das Ærarium um ſo weniger beſchweren, als ſich jedermann bereit finden laſſen wird, ein ſolches Maut=Reglement zu ſeiner Nachricht baar zu bezahlen.

(b) Man ſetzet auf dieſe Weiſe alle Kaufleute und Fuhrleute, ſowohl Ausländer als Inn= länder, in malam fidem, wenn ſie ungeachtet der in offenen Druck, und zu jedermañs Kauf vorhandenen Mautordnung ſich auf einen Mautfrevel betretten laſſen: und eben dieſes kürzet die Proceſſe darüber ab, und gereichet folglich der Maut= und Accis-Regalsbenutzung zum Beßten.

§. 280.

Dagegen aber alle bisherige Mautgeſätze abgethan werden müſſen.

Gleichwie aber unſer gegenwärtiges Regulativum ein Univerſale, und ſolche Maut = und Accis - Ordnung vorausſetzet, neben welcher unſere bisherigen Mautgeſätze, und ſowohl *in Accis* - als Zollſachen erſchienene *Generalia* nicht mehr beſtehen können (a): alſo auch machet ſich der Schluß von ſelbſt dahin, daß alle dieſe *Generalia*, wie ſie Namen haben mögen, dadurch abgethan, und aufgehoben werden müſſen, um ſowohl die Aemter, als durch eine ſolche Verſchiedenheit und Menge von Geſätzen, nicht irrig zu machen.

(a) Daß unſere dermaligen Mautgeſätze mehr nicht als einer gänzlichen Abſchaffung werth ſeyen, haben wir ſchon im vierten Abſchnitt (§. 104.) zu Genügen gezeiget, und man kann ſich deſſen im Falle bedürfens durch gegen einander Haltung derſelben noch näher, und bis zum Eckel überzeigen.

§. 281.

So müſſen auch den Aemtern, dann den übrigen zum Maut - und Accis - Weſen anſtellenden Bedienten wohl ausführliche Inſtructionen zugefertiget werden.

Der Landesherrſchaft kommt ferner zu, alle die Obliegenheiten, welche wir in Folge dieſes Plans (a §. 248. usque 278.) erwähntermaſſen, den Maut - und *Accis* - Aemtern, dann den dabey angeſtellten übrigen Bedienten zu beobachten auftragen müſſen, in deutliche ausführliche, und gefertigte *Inſtructionen* verfaſſen, folglich ihnen dieſe mit und neben der im Druck erſcheinenden Maut = Ordnung (§. 279.), mit dem nachdruckſamen Auftrag zuſtellen zu laſſen, daß ſie ſich darinn ohne Zeitverlurſt wohl informirt, und mit allem Fleiß gefaßt machen ſollen, ſothane Inſtructionen in allen Punkten gleich von jener Zeit an ſchuldigſt nachzukommen, da das gegenwärtige Regulativ ſeinen Anfang nehmen ſoll (a); geſtalten bey einmal angefangenen neuen Reglement die weitläufigen Anfragen nicht mehr ſtatt finden könnten, ſondern gleichwohl der Entſchluß zu faſſen wäre, all diejenige, welche die Meinung der Inſtructionen in der Ausübung verfehlen, und ſolcher Geſtalt einen irrigen Begrief an den Tag legen, durch eine eigene Abordnung auf deren Köſten behörig unterweiſen zu laſſen (b).

(a) Wie nöthig es ſey, daß die Mautämter und andere dabey angeſtellte den neuen Lauf der Sachen recht innen haben, fallt von ſelbſt in die Augen; und es läßt ſich nichts ſo gewiß, als die große Unordnung vorausſehen, welche da entſtehen wurde, wenn man hier einander nicht verſtunde.

Man wird alſo auf dieſe vollſtändige Unterrichtung aller deren, die den Plan ausführen helfen müſſen, den ſorgfältigſten Bedacht zu nehmen haben.

(b) Da unſere künftige Maut - und Accis - Einrichtung den meiſten Maut - und Accis-Bedienten ein Dorn im Auge ſeyn, und es davon kaum irgendwo heiſſen wird: Delectat Novitas; ſo läßt ſich nicht unbillig vermuthen, es werde da und dort eine Ignorantia craſſa & affectata zum Vorwand gebraucht werden, um ſich der neuen Ordnung, ſo lang nur immer möglich zu entziehen. Will man nun durch ſolche Leute den nothwendigen Zuſammenhang unſers ganzen Werkes nicht mit Fleiß zerſtören laſſen: ſo muß ſchleunig ein rechter Ernſt gezeigt, und das hier vorgeſchlagene an ſich noch gelinde Mittel zur Hand genommen werden.

§. 282.

Daß es der rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals ſchnur gerad zuwider, und eine für den Handel und Wandel höchſt verderbliche Sache ſey, wenn die Mäute verpachtet, und über den *Accis*-Ertrag ſogenannte *Compoſitiones* zugeſtanden werden: davon haben wir den Beweis bereits im dritten Abſchnitt (§. 75. & 103.) ſattſam geleiſtet (a): Ich ſetze es alſo als eine Hauptobliegenheit der Regierung hieher, daß unſere Zollverpachtungen, und *Accis-Compoſitiones* von nun an aufgehebt, mithin das Maut- und Accis-Regal durchaus auf landesherrliche Rechnung verwaltet werden müſſe. Welche Entſchlüßung dann auch unſern Pächtern in einem ſolchen Zeitpunkt bekannt zu machen ſeyn wird, damit ſie ja nicht mehr Gelegenheit und Zeit haben ſich dieſe Abänderung mit Schaden des Ærarii, und des Nahrungsſtandes im Lande zu Nutzen zu machen (b).

Alle Verpachtungen, oder Compoſitiones, über Zölle und Accisen müſſen dem gegenwärtigen Plan nach, aufgehebt werden.

(a) Wenn man hier noch ein Zeugniß von dem vorzüglichen Nutzen der Selbſtverwaltung des Mautregals bedürfen ſollte, ſo berufte mich auf den Ausſpruch eines Montesquieu, welcher im 2. Tom. de l'Esprit de Loix. Liv. 20. Chap. 12. der Regie vor der Ferme das Wort redet, und alſo lautet: „En angleterre ou les Douanes ſont en „Régie, il qa une facilité de négocier ſinguliere &c.“

(b) So viel mir bewußt, ſind unſere Pachtungen ohnedem nur indefinite und nicht ad certum tempus eingerichtet, wo folglich ſie ſich ſtündlich aufheben laſſen. Wenn ſie aber auch ſchon allenfalls vor gewiße Jahre zugeſtanden wären; ſo könnten ſie dennoch mit unſerm Plan nicht beſtehen, und man müßte gleichwohl, um ſich ihrer zu erledigen, den Pächtern eine billige Abfindung angedeihen laſſen.

§. 283.

Da unſer Syſtem eine ganz andere als die dermalige Beſtellung ſowohl an den Landgränzen, als im Lande ſelbſt erfodert, wie wir es in dieſem Abſchnitt mit mehrern (§. 153. & 154.) angezeigt haben (a); ſo iſt es unvermeidlich nöthig einen Lokalbeſuch aller Gränzen, dann derjenigen Orte, woſelbſt wir in Zukunft auch im Lande ein Maut- und *Accis*-Amt zu unterhalten haben, vornehmen, und mittels deſſelben all dasjenige gründlich beſtimmen zu laſſen, was da immer zur Sicherherſtellung des Maut- und Accis-Regals nothwendig oder dienlich ſeyn mag, allermaſſen ohne eine ſolche Cognition die rechte Anſtalt gar wohl verfehlet, oder doch mancher Orten ein Loch offen gelaſſen werden könnte, welches die übrige Verfaſſung, ſo gut ſelbe an ſich auch ſeyn möchte, wo nicht gänzlich doch guten Theils vereiteln, und unnütz machen dürfte (b).

Desgleichen muß ein Lokalbeſuch aller Landgränzen ſowohl, als der im Lande zu veranſtaltenden Maut- und Accis-Aemter vorgenommen werden.

(a) Hinfüro hat man nämlich das Hauptaugenmerk auf den Ein- und Ausgang der maut- und accisbaren Güter zu richten, mithin beſonders auf die Gränzen, und dann auf die Orte, wo die Auf- oder Abladung vor ſich gehen ſoll, die behörige Aufſicht zu veranſtalten: eine Aufſicht, welche dato, wie landkündig, im höchſten Grad verwahrloſet iſt.

(b) So wenig einmal ein blinder von der Farbe recht urtheilen wird, ſo wenig würde man es ohne einen Lokalaugenſchein recht treffen können. Und wenn man ſich dießfalls mit

bloßen fremden Berichten, ſohin mit dem Gutachten ſolcher Leute behelfen ſollte, welche entweders die Abſicht nicht begreifen, oder derſelben wohl gar entgegen zu arbeiten beſliſſen ſeyn dürften; ſo wäre es viel gerathener alles beym alten bewenden zu laſſen, als den Fleck zu eigenem Schaden, Schand und Spott, neben das Loch hinzuſetzen.

§. 284.

Die Landesherrſchaft muß ingleichen die Aemter mit den erfoderlichen Niederlagen, ſo andern Einrichtungen verſehen laſſen.

Unſere neue Maut- und Accis-Einrichtung zielt ferner auf eine gemäßigte Waaren-Niederlage, welche ſicher ſeyn muß (§. 233. & 234.): und da ſie bey der Veraccisirung nicht allein, ſondern auch bey Vermautung ſich meiſtens nach dem Gewicht verhält (§. 256. ꝛc.): ſo erfodert ſie die Anſtalt zum Abwägen gleichfalls an allen den Orten, wo Maut- und Accis-Aemter zu ſtehen kommen ſollen. Es iſt demnach nöthig, auch auf dieſe Einrichtungen den Bedacht zu nehmen, und mittels derſelben die Maut- und Accis-Aemter zu Machung ihrer Schuldigkeit in zureichende Verfaſſung zu ſetzen, um ſo mehr zwar, als an den wenigſten Orten derley Anſtalten ſchon vorhanden, und wenn man ſie auch hat, doch meiſtentheils ſehr mangelhaft, und zu der gegenwärtigen Abſicht nichts weniger als zureichend ſind (a).

(a) Ohne mit dieſen Nothdurften verſehen zu werden, wurden unſere Aemter ihr Handwerk ſo wenig, als ein Schneider das Seinige ohne Nadel und Scheere treiben können.

Es iſt aber hiebey zu bedenken, daß dergleichen Einrichtungen nicht eben allenthalben dem Ærario zu Laſt fallen können; nachdem nämlich die Aemter ſchier allenthalben an Orten angelegt werden, wo der Magiſtrat dafür ſelbſt zu ſorgen entweders ſchuldig iſt, oder es wenigſt gegen ein leidentliches Lager- und Waaggeld gern thun wird.

§. 285.

Von nothwendiger Unterhaltung der Poſtirungen an den Gränzen, welche neben andern mehreren Dienſtleiſtungen beſonders auch die Maut- und Accis-Contrebandes abtreiben, oder aufbringen können.

Ein anderweites Hauptgeſchäft hat man ſich an Seite der Regierung aus derjenigen Anſtalt zu machen, wodurch die dem Maut- und Accis-Regal allemal drohende Contrebandes abgehalten, oder wenigſt aufgebracht werden mögen.

Gleichwie nun dieſe Abſicht mit der bloswärtigen Beſtellung der Maut- und Accis-Aemter, dann der öffentlichen Heerſtraſſen und Brücken auf Art und Weiſe, als wir ſie bishero hergebracht haben, nicht erreicht wird; indem die Defraudanten doch immer ſo klug ſind, und eben ihr ganzes Glück darauf beruhet, juſt ſolche Orte zu umgehen, und lauter Schleichwege zu gebrauchen (a); ſo iſt eine unausweisliche Nothwendigkeit, daß wir uns dermaleinſt angelegen ſeyn, und die Köſten nicht gereuen laſſen, nicht nur eine jede Station mit ihrer Konfinwache, ſondern auch alle Landgränzen, der Länge nach, je von einer gewißen Diſtanz zur andern, in einer unterbrochenen

Reihe,

(a) Dermal machen unſere Toback- und Maut-Ueberreuter, ja ſelbſt die von dem Freykorps und die Huſaren, wie ich es mit Augen geſehen, die meiſte Zeit nur gleichſam die Leibwache der Mautämter, indem ſie ſich ſchier beſtändig nur bey der Station ſelbſt einfinden, worüber die Kontrebandirer wohl herzlich lachen müſſen, weil es ja für ſie einen andern Weg nach Rom giebt, und ihnen nicht darum zu thun iſt, der Mauttafel ſich zu näheren.

Reihe, mit bewehrten Poſtierungen zu beſetzen, welche durchaus zu Fuß dienen (b), ſich einander die Hand biethen, und zu Nachts ſowohl, als bey Tag unvermuthet ihre Streifereyen vornehmen, folglich neben andern ihnen aufgehenden Dienſtleiſtungen (c), beſonders die Obſorge tragen ſollen, die Maut- und Accis-Defraudationen, wo nicht gänzlich zu verhindern, doch der Beſtraffungswillen aufzubringen, und ſeines Orts anzuzeigen.

(b) Ich ſage hier mit gutem Bedacht, daß dieſe Poſtierungen durchaus zu Fuß dienen ſollen, nicht nur allein, weil ſie ſolchergeſtalt viel weniger koſten, ſondern auch und vornehmlich darum, weil die Kontrebandirer die Abwege einſchlagen, durch Wälder, Möſer, Zäune und Hecken ſchleichen, wo ihnen nur, und am beßten zu Fuß auf den Dienſt gewartet werden kann; denn eine Mannſchaft zu Pferd nützt hier ſo wenig, als eine Windſpiel zum Dachs graben.

(c) Es werden nämlich dieſe Poſtierungen, wenn ſie an rechten Orten verlegt, wohl inſtruirt, und unter einer ſtrengen Aufſicht in beſtändiger Activität ſind, nicht nur gegen die Maut- und Accis-Unterſchleiſe, ſondern auch gegen das lüderliche Geſind, gegen die Deſſerteurs, ſo andere die Landeswohlfahrt angehenden Unfälle treffliche Dienſte thun, ſohin ihr Brod allemal wohl verdienen. Was für eine Anzahl von bewehrter Mannſchaft aber dieſe Anſtalt erfodern werde, habe ich in der ſchon oben (§. 146. in not. b.) allegirten beſondern Abhandlung ſub rubro Proſpect. aller Mautſtationen mit mehrern begutachtet.

§. 286.

So viel hingegen diejenigen Unterſchleiſe betrift, welche einer den Gränzen, ſohin im Lande ſelbſt, mittels verbothenen Auf- und Abladen, Abweichung von der vorgeſchriebenen Straſſe (§. 229. 230. & 234.), und ſo in anderweg unternommen werden dürften: diesfalls kommt nach unſerm Plan der Landesherrſchaft zu, von einer Diſtanz zur andern, gleichwohl einige unermüdete getreue Maut- und Kommerzien-Ueberreither zu halten, deren Pflicht es ſeyn ſoll, für beſtändig die ihnen angewieſenen *Commercial*-Straſſen zu bereuten, und nach einer beſondern *Inſtruction* auf die Fuhrleute, Kaufleute, und andere mit mautbaren Sachen ein- aus- oder durch das Land wandernde ein fleißiges Augenmerk zu tragen, folglich die wahrnehmenden *Defraudanten*, mit ihren Helfern und Unterſchleifgebern (§. cit. 230.) ſeines Orts anhalten, und zur Strafe ziehen zu laſſen (a); allermaſſen dieſe Beſtellung, wenn ſie anders genau befolgt, und durch ſtrenge Aufſicht auf den Fleiß dieſer Ueberreither angedrungen wird, ganz ſicher die gedeyhliche Wirkung machen muß, daß ſich jedermänniglich um gar viel weniger getrauen wird, eine Kontrebande zu wagen, und das Maut- oder Accis-Regal zu defraudiren. Von Verhütung der Maut- und Accis-Defraudationen im Lande.

Nn n   §. 287.

(a) Dieſe Anſtalt wird dem *Ærario* um ſo weniger zur Laſt gereichen, als neben den bereits vorhandenen dergleichen Ueberreithern ja auch nicht unbillig die ohnedem vorhandenen Salz- und Wegebereiter dazu gebraucht werden können.

§. 287.

Von ſchicklicher Beſetzung der Maut- und Accis - Aemter ſelbſt, und vorab von der Wahl, und Anſtellung der Beſchauern.

Gegenwärtig unſer Plan erheiſchet abermal von der Landesherrſchaft die größte Sorgfalt in genugſamer Beſetzung der Maut = und *Accis* - Aemter mit ſchicklichen Leuten überhaupt, und beſonders in der Auswahl der erfoderlichen Maut = und *Accis* - Beſchauer, weil das ganze Heil des Maut= und Accis - Regals gleichſam in den Handen der dabey bedienſteten Perſonen hinterlegt iſt (a). Wir erfodern alſo hierinnfalls

1mo. Daß man nirgends das *Perſonale* überſetze, welches geſchehen wird, wenn man (regulariter) die wichtigen Aemter mit einem Mautbeamten, einem Gegenſchreiber, einem oder höchſtens zweyen Beſchauern, und einem Mautdiener: die geringere hingegen mit einem einzigen Beamten, unter Zuordnung eines Mautdieners, der im Nothfalle auch die Beſchauers-Stelle vertretten kann, beſtellet, und ſolchergeſtalt ſo eingezogen, als möglich zu Werke gehet (b). Wie dann

2do. An allen den Orten, wo ohnedem ſchon churfürſtliche Beamte vorhanden, welchen auch die Verwaltung des Maut = und Accis - Regals aufgetragen werden könnte, die Anſtellung eigener Leute zu vermeiden, und ſich der Combinirung der Maut mit andern Dienſten zu befliſſen ſeyn will (c). Was aber

3tio. Die zugebrauchenden Leute ſelbſt anbetrift, da ſoll man neben einer zureichenden Fähigkeit, die durch ein *Examen*, und bey Beſchauern, durch deren Anſtellung auf eine Probe (d) ſattſam geprüft werden kann, das hauptſächliche Augenmerk auf eine bewehrte Treu wenden; in Erwägung, daß ein minder geſchickter, dabey aber getreuer Maut = und Accis-Bedienter hier um gar viel unſchädlicher, als der fähigſte, dabey aber etwa eigennützige, oder betrügeriſche Menſch gebraucht werden kann (e). Und hat man

4to. Um

(a) Hier heißt es nämlich am allermeiſten, wie dort Tacitus ſagt: Multum intereſt, in quos quis homines incidat. Und die Erfahrung hat uns Zeig den vielen Mauthinterſtands = Akten (§. 105.) zu Genügen gelehret, daß an der Beſetzung der Mautämter alles gelegen ſey.

(b) Ich beziehe mich dießfalls auf die oben (§. 146. in not. b.) allegirte beſondere Abhandlung unter dem Titel, Proſpekt aller Maut - Stationen ꝛc. mittels welcher ich dieſer Amtsbeſtellung halber meine Meinung näher gegeben habe, und in welcher ſich dann auch zeigen wird, welcher Orten von der hier einkommenden Regel abgegangen werden müſſe.

(c) Dieſer Gedanke iſt ſchon oben (§. 156.) in Vorſchlag gekommen, wohin mich dann hiemit belende.

(d) Da auf die Waarenbeſchauer nach unſerm Syſteme, gar vieles ankommen wird, ſo erfodert deren Auswahl eine beſondere Behutſamkeit; denn ſie ſollen Kenner von Waaren, und der Handelſchaft, dabey auch fertige Rechner, und ſo viel möglich ein oder anderer fremden Sprache kündig ſeyn, beſonders aber die größte Treue von der Welt, und eine gute Aufführung beſitzen. Und da kann man wohl ſagen: Rara avis in terris &c.

(e) Ueberhaupts iſt es nämlich allezeit vernünftig, daß man, wie der von Moſer in ſeinem belobten

4to. Um ſich auf die Leute deſto beſſer verlaſſen zu können, dieſelbe mit großer Aufmerkſamkeit, gleichwie nach ihrer Verſchiedenheit, jeden an den Platz, wobey ſie ſubſiſtiren können, und am wenigſten einer Verſuchung ausgeſezt ſeyn mögen (f), hinzuſetzen: am allerwenigſten aber ihnen nur ſchmale Gehalte auszuwerfen, geſtalten man aus dem grundehrlichſten, aber nicht am rechten Ort angeſtellten, oder ſchlecht beſoldeten Mann ſich ſelbſt unfehlbar den allerſchädlichſten Diener herzügeln wurde (g).

belobten Buch, der Herr und der Diener pag. 166. ſpricht: „Lieber mit einem Tau„ben-Herz, als mit einem Schlangen-Kopf zu thun habe." Ein minder geſchickter dabey aber fleißiger und es redlich meinender Diener wird durch Unterricht, Uebung, und Fleiß noch wohl gebeſſert werden: wohingegen es von einem Schelm allezeit heiſſen wird: „Naturam furca expellas, tamen usque redibit."

(f) Die Leute, deren man ſich zu Verwaltung des Maut- und Accis-Regals gebrauchet, werden öfters zu offenbarer Gefahr der Landesherrſchaft deplacirt, und weiß nicht aus was für einem Schickſal juſt an ein Ort hingeſetzt, wohin ſie am wenigſten taugen, und wo ſie zur Ueberſchreitung ihrer Pflicht faſt täglich verſucht werden können.

So iſt es, wenn man zum z. E. einen Oeſterreicher, einen Schwaben ꝛc. an die Gränze ſeines Vaterlandes als Mautner ſetzet, denn man treibet gewiß die Vermuthung von der Ehrlichkeit zu hoch, wenn man dafürhält, daß ſolche Leute über ihre Landsmannſchaft ganz unempfindlich ſeyn, und nicht hie und da ein Auge zudrücken werden, wo ſie eben am ſchärfeſten ſehen ſollten.

(g) Wenn der Dienerſchaft durch eine übel angebrachte Sparſamkeit der Plusmacher und Wohldiener, das Einkommen ſo ſchmal zugeſchnitten wird, daß es zum Leben zu wenig, und zum Verhungern allein zu viel iſt, ſo kann man ſich unmöglich eine andere Rechnung machen, als auf allen Seiten beſtohlen zu werden; denn wie leicht ſind nach den Worten des von Moſers im erſt angezogenen Werke pag. 392. „Die ſchwa„chen Schranken der blos natürlichen Ehrlichkeit in ſolchem Falle überſtiegen: und „wie will ein Herr die Betrügereyen und Unterſchleiſe beſtraffen, wenn ihm ſelbſt „bewußt iſt, daß ſolche einen Theil des Unterhalts ſeiner Diener ausmachen."

§. 288.

In Folge deſſen, was wir erſt erwähnet haben, werden wir demnach unſerm neuen Maut- und Accis-Reglement noch die zwey Hauptgeſchäfte vorausgehen laſſen müſſen; nämlich und eines Theils über das dermal ſchon bey dem Mautweſen angeſtellte Perſonale eine General-Muſterung vorzunehmen, und die künftige Beſtellung feſtzuſetzen (a): andern Theils aber, einen neuen und nach der Billigkeit ſowohl, als nach ächten Wirthſchafts-Regeln abgemeſſenen Beſoldungs-Etat zu beſtimmen (b); wobey dann

Welchen Endeswillen dann nicht nur eine allgemeine Muſterung über das dermal bey dem Maut- und Accis-Weſen angeſtellte Perſonale anzuſtellen, ſondern auch ein ganz neuer und billigmäßiger Beſoldungs-Etat zu beſtimmen ſeyn will.

die

(a) Da es hier die Meinung ganz und gar nicht hat, Jemand unverſchuldter Brodlos zu machen, ſondern nur jeden in jenen Platz zu verſetzen, in welchem er die nach unſerm Plan erfoderliche Dienſte zu leiſten fähig ſeyn mag: ſo wird dieſe Auseinanderſetzung ſo viele Schwierigkeiten nicht machen, obſchon ſie, wie leicht zu erachten, eben nicht nach eines jeden Wunſches ausfallen kann.

(b) Um in Beſtimmung der Beſoldungen die Billigkeit zu beobachten, wird man ſich zur Regel nehmen müſſen, jedermann ſo viel auszuſetzen, daß er davon ſeinem Stande nach ehrlich leben, das iſt, ſich und die Seinigen ſtandmäßig nähren könne.

So

die über ein ſo anders bereits eigens verfaßte Anzeige zum Grund dienen wird (c).

So viel aber die gute Wirthſchaft bey Beſtimmung dieſer Beſoldungen anbelangt, beruhet ſelbe auf dreyen Punkten: nämlich und

1mo. Daß die unnöthigen Stellen gänzlich abgeſchaft, und die damit beliehenen Subjecta gleichwohl anderswo emplogirt, bis dahin alſo mit ihrem bisherigen Gehalt nur Penſions = Weiß begnadet werden, denn man hat ſich hier billig zu Gemüth zu nehmen, was der Author des nouvelles vüls ſur l' homme en ſocieté Tom. 2. pag. 237. beklagt, nämlich: „ Le plus grand mal eſt que le reconverment des re- „ venus de l' Etat ſe fait a trop grands fraix, & occupe untrop grand nombre de „ citoquens, qni ſeroient plus utilement emploques ailleurs. “

2do. Daß der überflüßige Gehalt, deſſen ſich einige mit großer Diſproportion zu erfreuen haben, von dem billigen Salario beſondert, ſohin den itzigen Amtsbeſitzern zwar ad dies vitæ belaſſen, hinnach aber eingezogen werde. Und endlich

3tio. Daß man die Verwaltung des Maut- und *Accis*-Regals mit den beſonders vorhandenen Salz- Bräu = Kaſten- ſo andern Bedienſtungen möglichſt zu vereinigen, und ſolchergeſtalt das Perſonale zu vermindern trachte, als wodurch ſowohl die Salaria, als auch die Penſiones von Wittwen und Kindern merklich erſparet werden mögen.

(c) Siehe die hier angezogene Anzeige aller Maut = und Accis - Bedienſtungen, dann der dabey herkommlichen Beſoldungen und Emolumenten, wie ein ſo anderes die Aemter ſelbſt an die Hand gegeben haben.

§. 289.

Ueber die Vertheilung der Confiſcationen und Maut-Strafen kommet nach dieſem Plan ein neues Reglement abzufaſſen.

Wie bewußt, ſo haben ſchon bis daher ſowohl die Aufbringer, als die Obrigkeit, welche einen *Confiſcation*s = Fall, oder andern Mautfrevel verhandelt, an dem in Commiſſum erkannten Gut, oder der diktirten Geldſtrafe ihren Antheil, und zwar beyde miteinander zu gleichen Theilen die Hälfte, ſohin jeder das Quart aus dem ganzen Betrag zu genüſſen gehabt, um mittels ſolchen Vortheils deſto mehr Aufmerſamkeit für die Sicherſtellung des Maut = und Accis - Regals zu erregen (a): wobey es dann, als bey einem zu Abwendung der Contrebandes allenthalben eingeführten Ermunterungsmittel nach dieſem unſern Plan in allweg verbleiben ſoll.

Wir bemerken aber, daß öfters die eine Perſon zum erſten die Anzeige, und eine andere erſt nach der Hand die wirkliche Betrettung des Defraudanten bewerkſtelliget, folglich zwey vorhanden ſeyn können, denen man das einem Aufbringer beſtimmte Quart der Strafe nach alter Billigkeit miteinander zu

(a) Ehedem hatte ſich zwar gnädigſte Landesherrſchaft mit einem Drittel begnügt, und es wird ſolches noch dato in einigen Fällen verrechnet. Allein, um eine Regel ohne Ausnahme zu haben, ſoll unſerer Meinung nach fortan durchaus die Hälfte ad Ærarium gezogen, ſohin die übrige Hälfte zwiſchen der verbeſcheidenden Obrigkeit und dem Aufbringer getheilet werden, und dieſes Letztere zwar, wie wir ſchon (§. 87. in not. b.) als einen Grundſatz angenommen haben, ohne einige Reſtriction, ob die Summa viel oder wenig betrage, geſtalten eine ſolche Reſtriction der Hauptabſicht dieſer Vertheilung, nämlich der Ermunterung, der Wachſamkeit gegen die Contrebandes ſchnurgerade entgegen ſeyn wurde.

zu gehen laſſen ſoll (b). So wiſſen wir auch, daß, wenn ein Kommandirter von dem Frey = oder Huſſarenkorps einen Straffall aufbringt, der vierte Theil allwegen zum Korps ſelbſt eingezogen, und demjenigen, der den Fang gethan, gemeiniglich nur ein Weniges zugewendet werde (c).

Da nun in beyden Fällen die ganz handgreifliche Gefahr obwaltet, daß der Fleiß der Aufbringer merklich daniedergeſchlagen, und manchen ſich in der Stille mit dem Frevler abzufinden Gelegenheit gegeben werden dürfte: ſo wird es unſern Grundſätzen gemäß ſeyn, für das Künftige ausdrücklich zu verordnen, daß diejenige, welche *Communi Opera* eine Kontrebande aufgebracht, das Quart der Strafe allwegen miteinander zu genüſſen: die von dem Frey = und Huſſarenkorps aber hievon ein Mehrers nicht, als ein Drittel zum Korps zu geben, folglich das Uebrige für ihre Perſon ſelbſt zu behalten, und zu genüſſen haben ſollen (d).

(b) Solche Fälle haben wir vielfältig, und noch erſt unlängſt zu Rain und Dachau vor Hand gehabt, wo es ſich geſtritten, wem unter zweyen der Confiſcations = Antheil zukommen ſoll?

(c) Wenn es ſchon billig iſt, daß auch die nicht Kommandirte an der Leute ihrer Kammeraden einen Antheil nehmen, ſo iſt es doch noch viel billiger, daß derjenige, welcher ſolche Leute mit ſeiner Treue und öfters nicht ohne großer Gefahr erworben hat, den größten Genuß davon habe; denn ſonſt läßt er es bald bleiben, ſich vor andern in Gefahr zu ſetzen.

(d) Da ſich bey dieſer billigen Verfügung die Wachſamkeit ganz glaublich verdoppeln, mithin auch um ſo viel mehr an Kontrebanden aufgebracht werden wird: ſo wird dem ganzen Korps eben nicht viel weniger, als bishero zum gemeinſamen Genuß anfällig werden, folglich zu einer gegründeten Beſchwerde kein Anlaß vorhanden ſeyn.

§. 290.

Von ſchleuniger Expedition der Appellationen, ſo andern Geſchäften in Maut = und Commercien = Sachen.

Daß bey der Commercien = Deputation die einlangenden *Appellationen*, und andere Geſchäfte in Maut = *Accis* - und *Commercien* = Sachen bishero einen viel langſamen Gang genommen, als es mit unſern Grundſätzen (§. 265. in not. m.) verträglich ſeyn will, läßt ſich von Niemand widerſprechen (a).

Es iſt aber eben ſo wahr und richtig, daß alle dieſe Verzögerung einigem Unfleiß mit Grund nicht beygemeſſen, ſondern lediglich den nachſtehenden dreyen Urſachen zugeſchrieben werden mag (b); denn wer wird

1mo. Die in der Woche abhaltende, einzige, oder höchſtens zwey *Seſſiones* für zureichend halten können, um dieſe große Menge der in dieſes Departement einſchlagenden Sachen dabey verhandeln zu können (c).

O o o 2do.

(a) Die noch unlängſt verfaßte, zur höchſten Stelle eingeſendete Deſignationen, deren auf der Erörterung beruhenden Kommerz = Akten bezeigen ſolches zu Genügen, wenn man dabey auf die Data zurückſiehet.

(b) Die voluminoſen Haupt = Protocolla über alle Expeditionen beweiſen den Fleiß der Räthen trotz aller Verläumdungen, auf welche Protocolla ſich dann auch hiemit bezogen wird.

(c) Wenn demnach ſchon in jeder Seſſion dreyßig, und noch mehr Propoſitionen vorkommen, ſo reicht es doch nicht zu, um mit allen, was oft in 8. oder 14 Tägen ſich ſammelt, binnen 8 Stunden aufräumen zu können.

2do. Beweiſen die Acta, daß gemeiniglich der allenthalben angewöhnte Saumſal in Erſtattung der erfoderten Berichten den Verzug vergrößert, und die Entſcheidung unverſchuldet der Proponenten zurückſetzet (d). Deme

3tio. Noch beytrittet, daß in Confiſcations-Fällen allwegen auch noch einer beſondern *Propoſition* bey der geheimen *Status-Commiſſion* abgewartet, und ſolchergeſtalt der Ausgang mehrmal verzögert werden muß (e).

Um nun auch dießfalls Rath zu ſchaffen, und in allen das Commercium angehenden Dingen ein ſchleuniges Verfahren zuwegenzubringen, wie es dieſer unſer Plan erfodert: ſo wird es nur darauf ankommen, daß man die Seſſiones der Commercien-Deputation mit Zuhilfnehmung der Nachmittagsſtunden in der Maaß, als es die Geſchäfte erheiſchen, vermehren (f), gegen ſäumige Berichtgeber, ſo andere Hinterniſſe mit einem in der Subordination ohnedem unentbehrlichen Obergewalt verfahren (g), und endlich an Seite der geheimen Status-Commiſſion ſich mit einer monatlichen Anzeige der *Confiſcations*-Fälle anſtatt deren allmälig-mündlichen Propoſition zufriedenſtellen laſſe (h); als welches allein die Mittel ſind, den Sachen denjenigen Lauf zuwegenzubringen, welcher ſie nach ächten Grundſätzen ſowohl zum Dienſt der Landesherrſchaft ſelbſt, als der Kommercirenden allwegen möglichſt befördern ſoll.

(d) Wir belenden uns auf die Acta ſelbſt, welche öfters größtentheils aus Stimulationen beſtehen.

(e) Durch dieſe Verordnung wird gegen die 9 Räthe, aus welchen die Deputation beſtehet, und wovon ich ein Mitglied zu ſeyn die Ehre habe, ganz handgreiflich ein Mißtrauen bezeugt, ſo, daß ſo empfindlich fallen muß, als es offenbar ohne allen auch nur ſcheinbaren Grund iſt; denn wenn man an der Fähigkeit oder Redlichkeit zweifelt, mit welchen die Confiſcationes von uns erlediget werden; ſo ſollte man wohl endlich noch fragen dürfen, wo der Beweis eines ſolchen Verdachts ſey, und warum nicht lieber eine Abänderung der erprobt-unfähigen oder unredlichen Beyſitzer machen, als die ganze Deputation vor aller Welt proſtituiren wolle, als wenn ſie nicht fähig oder treu genug wäre, über einen Mautfrevel einen rechten Beſcheid zu geben, dergleichen doch ein jeder Privatrichter ohne vorläufige Anfrage zu ertheilen, ſowohl den Gewalt als das Vertrauen habe.

(f) Meiner Meinung nach ſoll man ſich nämlich mit Abhaltung der Seſſionen nach der Vielheit der Geſchäfte richten, und nicht die Geſchäfte auf die Seſſionen warten laſſen.

(g) Daß man aus einem tief eingewurzelten Mangel der Subordination, welcher gemeiniglich ſeine Patronanz hat, faſt mit keiner Sache weiter kommen könne, iſt eine landkundbare Klage; welcher folglich dermaleinſt ernſtlich abgeholfen werden muß, wenn ſich nicht die Geſchäfte verewigen, und endlich alle rechtſchaffene Leute darüber ermüden ſollen.

(h) Durch die mündliche Propoſition des Referenten erfährt eine hohe Status-Commiſſion nur die einzelne Meinung deſſelben: durch die hier vorgeſchlagene ſchriftliche Anzeige aber wird ſie der gefaßten Entſcheidung des Collegii ſelbſt gewiß, welch Letzteres verhoffentlich beſſer als das Erſtere iſt.

§. 291.

Es iſt bereits oben (§. 87. & 265. in not. a.) als ein Haupt-Grundſatz einer rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals angeführt worden, daß man die Abſtraffung der Maut- und *Accis-Defraudanten* nicht den Mautämtern allein, und privative überlaſſen, ſondern derſelben darneben auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten *Jure Præventionis* theilhaft machen ſoll.

Vorſchlag aller Obrigkeiten das Jus Præventionis zu Abſtraffung aller Maut- und Accis-Defraudationen zu ertheilen.

Gleichwie wir nun dieſe gute Wirkung dieſes Vorgriffes bishero in allen Fällen, wo wir ihn ſchon bereits zugeſtanden (a), ſattſam verſpürt haben: alſo auch wird wohl nichts dagegen ſeyn können, um denſelben in Zukunft auf alle Maut- und *Accis*-Unterſchleiſe ohne Ausnahme zu er recken; dergeſtalt jedoch, daß zu Aufrechthaltung der mautämtlichen Jurisdiction, wie auch zu deſto mehrerer Ermunterung der Wachſamkeit auf allen Seiten ſothanes, den andern Obrigkeiten, einräumendes Præventions-Recht nur alsdann Platz greifen ſoll, wenn der Aufbringer ein Gerichts-Diener oder Unterthan von demjenigen Richter iſt, welcher ſich des Vorgriffs gebrauchen will, und wenn ſich folglich eine ſolche Obrigkeit durch das fleißige Aufmerken der ihrigen des Præventions-Rechts würdig gemacht hat (b). Welche Limitation demnach in unſerm neuen Straf-Mandat mit dem weitern Anhang auszudrücken ſeyn wird, daß im übrigen auch bey den Jure Præventionis erfolgenden Straf-Verhandlungen, die den Mautämtern vorgeſchriebene rechtliche Procedur ſowohl, als die Einſendung eines Protocolls-Extracts in termino eines Monats beobachtet werden ſoll (c).

(a) Wir haben nämlich ſchon in den der Holz- und Pferdſperr, der geſtrickten Wollwaaren, ſo andern halber erlaſſenen Mandaten dieſes Jus Præventionis ſtatuirt, und die eingelaufenen Confiſcations-Acta beweiſen die gute Wirkung davon zu Genügen.

(b) Durch dieſe Einſchränkung hebet ſich die ſchon oben (§. 111. in not. c.) angeführte Schwierigkeit, und es wird ſich eine Gerichts-Obrigkeit gegen die von Mautamtswegen erfolgende Ergreifung der Kontrebandirs noch ferner zu empören, ſondern ſich allemal die Schuld ſelbſt beyzumeſſen haben, daß ſie dem Mautamt durch ihre Wachſamkeit zuvorzukommen verſäumet hat.

(c) Hier verſtehet ſich derjenige Modus procedendi, welchen wir hievon (265.) umſtändig beſchrieben haben: und wird inſonderheit auf die Einſendung der Protokollen zu dringen ſeyn, um die Hinterſchlagung der Strafgefälle vermeiden zu können, welche bey manchem Richter vielleicht nicht unbillig zu beſorgen ſeyn dürfte.

§. 292.

Wenn man unſere dermalige Maut-Rechnungen einſiehet, ſo findet ſich darinn hin und wieder ein Gemiſche von allerley ſowohl Einnahms- als Ausgabs-Poſten, welche mit dem Maut-Regal nicht die mindeſte Verwandtniß haben, und folglich verurſachen, daß man den wahren Ertrag deſſelben niemal mit Verläßigkeit entnehmen kann (a).

Ausmuſterung der nicht in die Maut-Rechnungen gehörigen Einnahms- und Ausgabs-Poſten.

Da

(a) Zur Einſicht dieſes Unforms habe ich nicht ermangelt, hierüber einen Extrakt machen zu laſſen, auf welchen mich hiemit beziehe.

Da wir nun nach unſerm Plan hinfüro klar ſehen wollen, und zu ſolchem Ende ſchon (§. 271.) erwähntermaſſen ein eigenes hierauf rubricirtes Rechnungs-Formular hinausgeben werden: ſo ſetze ich hier voraus, daß ohneweiters alle mit dem Maut- und Accis-Weſen nicht verwandte Einnahmen und Ausgaben aus den Maut- und Accis-Rechnungen ausgemuſtert, und gleichwohl in die Kaſten- oder Gerichts-Kaſſen, oder wohin ſie ſonſt gehörig ſeyn möchten, überwieſen werden müſſen (b).

(b) Dem Ærario kann hierunter nicht nur nichts abgehen, ſondern es wird ſelbes vielmehr, ſo viel die Ausgaben betrift, für beſorglichen doppelten Aufrechnungen geſichert.

§. 293.

Nothwendigkeit einer rechten Beſtellung der Maut und Accis-Rechnungs-Juſtification, und zwar hier in loco.

Wie höchſt nöthig es ſey, in die Richtigkeit unſerer Maut- und Accis-Aemter nicht nur nach Verlauf des Jahrs, und per Pauſch, ſondern von einem Monat zum andern, ſohin en detail das ſtrenge Einſehen zu nehmen, haben wir ſchon im dritten Abſchnitt (§. 82. & 84.) unter andern zu einer rechten Benutzung des Maut- und Accis-Regals führenden Grundſätzen vorausgeſetzt, darüberhin auch hievon (§. 266., 267. & 271.) nicht allein die Einſendung ordentlicher Jahrsrechnungen, ſondern auch die monatlichen Extrakten ſammt den Maut- und *Accis*-Einnahms- dann Rückzolls-Ausgabs-*Manualien* erfodert: ganz natürlich in der Abſicht, daß über alle dieſe Stücke ſofort bey deren Einlangung eine genaue Examination vorgekehrt werden ſoll (a).

Wir haben weiters als einen der größten Fehler unſerer bisherigen Mautweſens-Verwaltung angezogen (§. 205. in not. c.), daß unſere Maut-Rechnungen immerhin bey den Rentämtern, ohne die eine mit den übrigen zuſammen zu halten, verbeſcheidet worden ſind (b).

Da ſich nun hieraus ergiebet, daß, um für beſtändig ein nach dieſem Plan erfoderliches Einſehen in die Amts-Richtigkeit haben zu können, die Beſtellung eigener dazu geſchickter, fleißiger und williger Leute unumgänglich vonnöthen ſey, als welchen obliegen ſoll, unter einer gewißen beſtändigen Aufſicht hier in loco alle Extrakten, Manualien und Rechnungen ſo anders zur Sache Gehöriges zu juſtificiren, und ſich mit dieſem Gegenſtand das ganze Jahr über zu beſchäftigen; ſo machen wir hier die Erinnerung, daß auch

(a) Wenn es nöthig wäre, ſo könnte man an Salz- und Bräu- ja wohl gar an Rentämtern Beyſpiele zeigen, daß die bloße Einſendung der Amts-Extrakten ohne deren genauen Examen lediglich nichts nutze.

(b) Wer den Zuſammenhang einer Maut-Rechnung mit den übrigen im ganzen Lande kennet, dem wird es nicht anderſt, als befremblich vorkommen müſſen, daß man ſich bishero nur damit beholfen hat, wenn die voluminoſeſten Mautamts-Rechnungen von einem unverpflichteten Schreiber eines Rentſchreibers durchkalkulirt, und von auſſen mit dem Wörtlein Juſtificirt gezeichnet worden ſind, ohne in andere Rechnungen eine Rückſicht zu nehmen.

auch auf dieſe Beſtellung von Landesherrſchaftswegen der Bedacht genommen werden müſſe (c).

(c) Ohne dieſe Beſtellung, welche noch dazu in keinem Stück mangelhaft ſeyn darf, wird unſere ganze neue Einrichtung lediglich eine Grimaſſe ſeyn, und nur allein der Buchdrucker dabey ſeinen Nutzen haben.

§. 294.

Es iſt noch übrig, der in unſern Landen ſo bekannten Ein- und Ausfuhr-Sperren zu gedenken, und feſtzuſetzen, in wie weit ſelbe mit gegenwärtigen unſerm Syſteme einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals beſtehen mögen? Von den Ein- und Ausfuhrs-Sperren, in Folge dieſes neuen Maut-Reglements.

Hier gehen nun unſere Grundſätze, wie im dritten Abſchnitt (§ 65. 68. & 70.) zu befinden, ganz lauter dahin, daß ohne große Gefahr des Handels und Wandels, der ſo hochſchätzbaren Landes-Induſtrie, dann der gemeinen Nahrung, und folglich unbeſchadet des Maut- und Accis-Regals kaum jemal ein gänzliches Verboth der Ein- oder Ausfuhr verhengt, ſondern ſich viel rathſamer einer *Accis*-Steigerung, und ſo viel die ausführenden Produkte belangt, eines den Innländern verſtattenden Einſtandes in die Käufe der Fremden bedient werden möge (a).

Gleichwie wir uns demnach von dieſen allzuvernünftigen Grundſätzen nicht entfernen können: alſo auch haben wir über die Produkte, deren Ein- oder Ausfuhr aus hieſigen Landen einigermaſſen gefährlich ſcheinen kann, zwar eine alphabetiſche Anzeige verfaßt (b): geben aber dabey unſer Gutachten hiemit ausdrücklich dahin, wie daß wir dafür halten, genug zu ſeyn, wenn denjenigen, welche dergleichen ein- oder auszuführen verlangen, die vorläufige Erholung eines landesherrlichen Ein- oder Ausfuhrs-Paſſes auferladen, und ſich ſolchergeſtalt die Hände frey und offen behalten werden, jeden Fall genauer zu unterſuchen, und nach Befund der Umſtände entweders mit der Verwilligung, oder einer abſchlägigen Entſchlüſſung zu verfahren (c).

(a) Zur Auferbauung derjenigen, welche ungeachtet unſerer Gründe dennoch noch für die Verbothe der Ein- und Ausfuhr eifern möchten, will ich dasjenige hieherſetzen, was der erleuchtete Verfaſſer der ſchon ſo oft geprieſenen Theorie de l'Impot. p. 70. hierüber an die Hand giebt.

„Plus on ſeruine, plus il deviant indiſpenſable de ſe mieux ruiner. Le mauvais Ef-„fect des prohibitions néceſſita des plus ſtrictes prohibitions, convrit le terri-„toire de gardes & defraudeurs, ravit autant de ſiquets à l' Induſtrice, & de „moquens à l' conformation &c. "

(b) Siehe die hier allegirte Anzeige hiebey.

(c) Man kann von der hier vorgeſchlagenen Verfaſſung in Gegenhalt eines gänzlichen Verboths zwar allerdings ſagen: mutato nomine de te fabula narratur, denn ſie machet unlaugbar die nämliche Wirkung, welche man von einem Verboth ſelbſt erwarten kann. Allein dieſe Wirkung ergiebt ſich hier nur in ſo weit, als man überzeugt iſt, daß ſelbe erwünſchlich ſey, anſtatt daß ein gänzliches Verboth ohne alle Unterſcheidung der vorwaltenden Umſtände dareinplatzet, und wenn es dem einen Theil der Unterthanen nutzet, davor drey, und vier andere Theile derſelben insgemein nur um deſto gröber vernachtheiliget.

§. 295.

Dann von den zuertheilenden Päſſen und Patenten.

Was erſt erwähnet worden, erinnert uns zugleich der Paß-Ertheilungen, welche bey den Ein- oder Ausfuhr-Sperren nachgeſucht werden müſſen, und womit auch die *Tranſito*-Päſſe (§. 246.), dann die den Krämern zur freyen Beſuchung der Märkte oder Hauſirens halber, wie auch andern Partheyen zum Verkauf oder Aufkauf verſchiedener Feilſchaften ausſtellende Patente den engſten Zuſammenhang haben.

Gleichwie nun an einer rechten Behandlung auch dieſer Geſchäfte nach unſern Grundſätzen, ſowohl dem Commercio, als dem Maut-Regal gelegen ſeyn will (a): alſo auch lieget uns ob, die Ordnung zu begutachten, mit welcher in Zukunft dabey zu Werke gegangen werden muß, wenn nicht unſerm ganzen Syſtem etwa mit Fleiß oder aus Unbedacht ein höchſt konſequentioſer Zwerchſtrich verſetzt werden will (b). Wir erfodern demnach und

1mo. In Betref der zuertheilenden Ein- und Ausfuhr-Päſſen, daß ſobald nach Einlaufung des Petiti die Thunlich- oder Unthunlichkeit der Willfahr mittels Vernehmung derjenigen, welchen daran liegt, daß die Ein- oder Ausfuhr unterbleibe, und wo die Sachen mit der Polizey zuſammenhängt, auch mittels Vernehmung der dazu beſtimmten Stellen gründlich unterſucht (c), und dieſe Unterſuchung auf das Beßte beſchleuniget, mithin jedermann mit einer baldigen Reſolution, es ſey darnach mit ja oder nein, um ſo mehr abgefertiget werde, als ein Verzug hierunter nur den Handel und Wandel, und die ſo ſchätzbare Induſtrie entweders unmittelbar oder mittelbar verkürzen würde (d). Damit aber

2do. Dieſe nämliche Unterſuchung um ſo viel gründlicher ſeyn, und erleichtert werden möge, ſo gebe ich hiemit den ſchon lang überlegten, und mehrfältig geäußerten Vorſchlag, ein Univerſal-Intelligenz-Werk über die im Lande zu verkaufen, oder zu kaufen ſuchende allerley Waaren, Güter

(a) Wenn man bedenket, daß es ja hier allemal um einen Entgang des Maut-Regals, oder wenigſt um die Gefahr, die Stütze deſſelben, nämlich den Handel und Wandel, oder die Induſtrie zu verkürzen, zu thun ſey: ſo wird man dieſen Zuſammenhang nicht läugnen können, folglich geſtehen müſſen, daß wir in dieſem Plan auch dieſes Geſchäft ungeordnet nicht laſſen können.

(b) Alle Plane, welche nicht mit der ihnen angemeſſenen Ordnung unterſtützt werden, leiden von Seite des Neids des Eigennutzes, des Unverſtandes, der Vorurtheile, und wie Sämen des Unkrauts alle heiſſen mögen, die größte Gefahr: wie ich davon aus der Erfahrung leider überzeugt bin. Es iſt alſo wirklich meine Pflicht, auch dießfalls auf die Feſtſetzung einer zureichenden Ordnung anzudringen.

(c) Es wird aber auch hier vorausgeſetzt, daß weder die Polizey-Stellen, noch die Intereſſanten den Lauf dieſer Sachen im geringſten ſollen aufhalten dürfen.

(d) Wie wenig es in dieſem Stück eine Verzögerung, und weitläufige auf diverſen Principien gegründete Diſputen leide, veroffenbaret ſich zu Genügen, wenn man den Zuſtand des Handels und Wandels betrachtet, und überdenket, daß nur gar zu oft der ganze Vortheil eines Gewerbes durch einen langen Verzug des Kaufs- oder Verkaufs verloren gehe; mit keiner andern Folge, als damit auch der Fleiß danieder geſchlagen, und für die Zukunft der Grund zum Mangel und Theuerung gelegt wird.

ter und Feilſchaften einzuführen, um hierüber ein monatliches Intelligenz-Blatt in offenen Druck erſcheinen zu laſſen: in der Maaß, als der entworfene Plan hieneben es mit mehrern an die Hand giebet (e). So viel hingegen und

3tio. Die *Tranſito*-Päſſe anbelangt, da beziehen wir uns auf dasjenige, was wir ſchon oben (§. 246. in not. c. & h.) angemerkt haben, und in dem beſtehet, daß bey vorkommenden Anſuchungen um dergleichen Päſſe allwegen auf die vorige Obſervanz, und inſonderheit auf die *Reciprocation* zurückgeſehen werden müſſe, geſtalten außer dem das Maut-Regal ohne genugſamen Grund damnificirt, ja wohl gar für die Zukunft ſich ein Präjudiz zugezogen werden könnte (f). Wobey ſich jedoch wiederum ſchon von ſelbſt verſtehet, daß auch in dieſen Fällen um der Billigkeit und des Wohlſtandeswillen die Entſchlüßung nicht im mindeſten verzögert, ſondern vielmehr möglichſt beſchleuniget werden ſoll (g).

4to. Kommt es bey Ausſtellung der Handels-Patenten vornehmlich auf die genaue Unterſuchung, und Einziehung der *in Originali* beyzubringen habenden obrigkeitlichen *Atteſtationen*, wie auch, in ſo weit es einen Innländer anbetrift, benanntlich darauf an, ob ſelber, wie es unſere Grundſätze (§. 218.) erfodern, im Land mit einem offenen Gewerb oder Laden wirklich anſeſſig ſey (h).

Und weil vermög der Erfahrung ſich nicht ſelten entweders mit ganz oder zum Theil falſchen Gerechtigkeits-Atteſtaten beholfen, oder auf einerley, aber zwey- und dreymal beybringenden Atteſtationen für eine einſchichtige Handlung zwey und drey Handels-Patenten, erſchleichen (i): oder noch öfter der Patenten ſich über die Zeit, welche ihre Gültigkeit beſtimmt iſt, bedient zu werden pflegt: ſo erheiſchet gegenwärtig unſer Plan, daß auf alle dieſe Umſtände ein wachſames Aufmerken getragen, die Authenticität der vorkommenden Beglaubungs-Urkunden auf das ſtrengſte examinirt,

 und

(e) Siehe den hier angezogenen Plan eines einzuführenden Univerſal-Intelligenz-Werks in Bajern.

(f) Es erwachſet nämlich aus einer non inſpectis tabulis gefaßten dergleichen Bewilligung nur allzu oft eine Konſequenz, die man nach der Hand kaum mehr, und wenigſt nicht mit ſolchen Ehren, als gleich anfangs, von ſich abwelzen kann, wie ſich davon Beyſpiele geben lieſſen.

(g) Wir haben es hier allemal mit einer Wiedervergeltung zu thun. Da uns alſo ein langer Anſtand von jener Seite ſelbſt nicht gefällig ſeyn wurde, ſo müſſen wir uns um der Billigkeit und des Wohlſtandes halber, reciprocirlich auch deſſelben enthalten.

(h) Durch dieſe Vorſicht ſchränken wir die Beeinträchtigung der berechtigten und wahren innländiſchen Handelsleute, und zugleich den Genuß des Rückzolls ein, welcher dieſen allein gebührt.

(i) Dieſe Kunſtgriffe haben bey unſerer bisherigen Verfaſſung noch immer ihren ſicheren Gang gehabt, wie mir die Fälle ſelbſt bekannt ſind, wo z. E. ein ſo anderer Schweinhändler mit erſchlichenen zwey und drey Patenten nicht nur ſich ſelbſt verſorgt, ſondern auch damit an andere eine Trafique getrieben hat.

und gegen alle diejenige, welche hierinnfalls, oder auch durch Herauspraktiſcirung mehrerer Patente auf ihren oder andern Namen eine Gefährde verſpüren laſſen, oder ſich nach verſtrichenem Termin der Gültigkeit des Patents ohne deſſen Wiedererneuerung gebrauchen, mit ſehr nachdruckſamen zum Abſcheu anderer gereichenden Beſtrafungen verfahren werden ſoll (k).

5to. Iſt zufolge unſers Syſtems eine unausweichliche Nothwendigkeit, daß die Paß- und Patents-Geſuche insgeſammt, ohne einige Ausnahme, ſammt der darüber erfoderlichen Unterſuch- und Verbeſcheidung durch die Hände einer einzigen, und zwar derjenigen Inſtanz gehen, welcher gnädigſte Landesherrſchaft dieſes Geſchäft mittels ſonderbaren *Inſtruction* anvertrauen, und wie wir vorausſetzen, ſich die Handhabung des gegenwärtigen Plans ohne allen Eigennutz, ſo andere Nebenabſicht angelegen ſeyn laſſen wird; denn in Ermanglung dieſer Beſtellung würde den *Sub- & Obreptionen* zum größten Nachtheil des Maut- und Accis-Regals ſowohl, als der Landes-Nahrung niemand ein wirkſamer Einhalt erzeigt, wohl aber die ganze Einrichtung, die wir hier ſo müheſam zuſammen ſetzen, alle Augenblick durchlöchert, und fruchtlos gemacht werden können, ohne daß man dabey die Leute vor ſich hätte, welche über den guten oder ſchlechten Erfolg der Sachen reſponſabel ſeyn müſſen (l). Damit aber endlich und

6to. Auch dieſe Inſtanz in Sachen reſponſabel gemacht werde, und ſich ihres Verfahrens halber zu jeder Stund zu rechtfertigen, folglich für den Zahn der böſen Nachrede und des Tadels ſich ſelbſt ſicher zu ſtellen im Stande ſeyn möge: ſo gehet unſere Meinung weiters ausdrücklich dahin, daß von derſelben alle Wochen über alles, was vorgekommen, bey der höchſten Stelle ſelbſt referirt, und die *Ratification* erhellet, hiernächſt über alle Paß- und Patents-Ausfertigungen ein behörig rubricirtes und foliertes Buch gehalten, und in ſelbes jede unter einem gewißen eigenen Numero eingetragen, die Aemter aber insgeſammt dahin inſtruirt werden ſollen, keinerley Paß oder Patent als gültig zu erkennen, ſo da nicht mit der Aufſchrift des *Numeri & Folii*, unter welchen ſie in dem Buch einkommen, verſehen, und von der verordneten Inſtanz *contraſignirt* ſeyn wird (m); geſtalten auf dieſe Weiſe allen Eigenmächtigkeiten oder Erſchleichungen, die nach unſerm Plan

(k) Die Straffen könnten in dieſen Fällen wohl in gleichem Grad mit jenem ſtehen, die wir oben (§. 244.) begutachtet haben, da die Rede von der Verfälſchung, oder ſonſt gefährlichen Mißbrauch der Polleten ꝛc. war.

(l) Bishero könnte z. B. mancher Floßer, nachdem er um eine gewiße Quantität Holz ausführen zu dürfen zu gleicher Zeit bey der höchſten Stelle ſowohl, als bey der Hofkammer eingelangt, an beyden Orten einen Paß bewirken, und wirklich erhielte er auf dieſe Weiſe die Freyheit auf ein Mehrers, als er ſelbſt gebethen hat. Und wer könnte bey dem Allen darüber zur Verantwortung gezogen werden.

(m) Bey dieſer Einrichtung macht ſich alle Unterſchiebung von ſelbſt offenbar, und man kann alle Augenblicke wiſſen, wie weit man in jeder Rubrik mit den Verwilligungen bereits gegangen ſey, welches dann wiederum dazu dienen wird, um hierin deſto eheuder das rechte Maaß halten zu können.

Plan nicht Platz haben, wo nicht vollkommen vorgebogen, doch um ſo leichter auf die Spur gekommen werden mag; als unſer neues Regulativ ohnedem die durchgehende Einziehung und Einſendung ſowohl aller bey den Aemtern erſcheinenden Päſſen (§. 262. in not. a.), als auch der verjährten Patenten (n) mit ſich bringet.

(n) Unſere neue Mautordnung wird nämlich auch deutlich vorſchreiben, daß die verjährten Patente bey ſchwerer Strafe an die verordnete Inſtanz ad caſſandum eingeſendet, im Unterbleibungsfall aber, welches ſolches von Obrigkeitswegen beobachtet, und noch dazu, die ſich derſelben gebrauchende allwegen exemplariſch geſtraft werden ſollen.

§. 296.

Hierinn beſtehet nun die Art und Weiſe, das Maut- und Accis-Regal nach ächten Grundſätzen, und folglich wie wir dafür halten dürfen, beſſer als bishero zu benutzen. Wobey uns zum Beſchluß des gegenwärtigen Abſchnitts nur noch oblieget, an die Hand zu geben: wie bey bevorſtehendem Anfang unſers neuen Maut-*Regulativi* der Abſchnitt gegen der vorigen Verfaſſung zu machen ſeyn möchte, ohne dadurch weder die Maut- und Accis-Aemter in Gefahr oder Unordnung zu ſetzen.

Beſchlüßliche Erinnerung, auf was es ankomme, wenn mit wirklicher Einführung des hier vorgeſchlagenen neuen Maut- und Accis-Reglements der Anfang gemacht werden ſoll.

Unſere Meinung hierüber iſt, daß zur Zeit ſothanen Abſchnittes inſonderheit auch allen Handelsleuten der Auftrag gemacht werden müſſe, daß ſie unter Straf der *Confiſcation* alle diejenige bey Handen habende Waaren, welche nach der neuen Verordnung der Blombirung unterworfen ſind (§. 258.) innerhalb einem abgekürzten Termin bey dem nächſtgelegenen Mautamt (a) blombiren laſſen ſollen; denn da auf ſolche Weiſe der beſorglichen Einſchwärzung neuer unter dem Name ſchon beygehabter Waaren der Riegel vorgeſchoben wird: ſo finden wir, die wir zugleich die *Publication* der Maut-Ordnung, dann die Amtsbeſtellungen, wie ſie dieſer Plan erfodert, ſchon vorausſetzen, ſonſt lediglich nichts mehr, was uns in dem Wege ſtehen könnte, unſerer neuen Maſchine ſofort eine ganz richtige und dauerhafte Bewegung zu geben (b).

(a) Den Mautämtern wird aber zugleich auch mit allem Ernſt aufzugreifen ſeyn, daß ſie über ſolch vorgehende Blombirungen ein beſonderes Verzeichniß halten, und in Termino einſenden müſſen.

(b) Ich erkenne zwar gar wohl die Wahrheit des Ausſpruchs, den der oftbelobte von Moſer in ſeinem berufenen Werk, der Herr und der Diener ꝛc. p. 82. gethan hat.

„Ein anders iſt, Plans machen, und ein anders ſie ausführen, und darüber halten ꝛc.“ Allein, dieſes Letztere liegt nicht bey mir, ſondern lediglich bey gnädigſter Landesherrſchaft, welcher ich dann auch mit patriotiſchem Dienſteifer anrathen muß, die hier vorgeſchlagene Bahn lieber gar nicht zu betretten, als ſie etwa aus Ungeduld wieder zu verlaſſen; denn in dieſem letztern Fall dürften die letzten Dinge nur ärger als die erſten ſeyn, und noch dazu würde der Nachklang bleiben, welcher dort in des de la Beaumelle Penſées p. 66. ſtehet: „Il ſemoit avec ardeur, mais il n'avoit pas la „patience d'attendre le tems de la recolte.“

Sechſter Abſchnitt.

Von den Mitteln, welche unumgänglich ergriffen werden müſſen, um ſich bey einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu Hand haben.

§. 297.

Wichtigkeit der hier abzuhandeln kommenden Materie.

Es iſt eine uralte Grundlehre: Qui vult finem, debet velle media; und die Richtigkeit dieſes Satzes erprobt ſich täglich ſowohl in politiſchen als natürlichen Geſchäften. Wir ſehen Aecker wüſte werden, Gebäude verfallen, Menſchen und Viehe vor der Zeit ſterben, gar oft aus keiner andern Urſach, als weil man die zu deren Erhaltung nothwendige Mittel verabſäumet hat. Da es nun im Staat nicht anders zu gehen pflegt, indem auch da der unverbeſſerlichſte Willen nur allzuoft blos wegen unterbleibenden Gebrauch der in der Ausführung eines Geſchäftes erfoderlichen Mitteln vereiteit wird, ſo glaube ich nicht unrecht daran zu ſeyn, wenn um ein ſo unverdientes Schickſal von dem gegenwärtigen mühesamen Plan abzuwenden, mir angelegen ſeyn laſſe, die vornehmſten Mittel an die Hand zu geben, auf deren ſtandhafte Ergreifung es ankommen dürfte, wenn man ſich bey der hier vorgeſchlagenen beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals erhalten will (a). Und wenigſt wird es zu meinem Frieden dienen, wenn ich auf gut altväteriſch allzeit ſagen kann: Dixi.

(a) Außer dem Schaden, den eine Regierung insgemein leidet, wenn ſie es an der Ausführung ihrer gefaßten Vorſätze gebrechen läßt, iſt es auch noch um die Schande zu thun, die allemal damit verknüpft iſt, ſo oft es heiſſet: Cœpit ædificare, & non potuit conſummare. Ein Vorwurf, welcher um ſo weniger gleichgültig ſeyn kann, als er weit und breit ein Miskredit in die Solidität aller Handlungen einer Regierung einpflanzet, welches da hinausläuft, daß endlich Niemand mehr mit ihr zu thun haben will.

§. 298.

Von der Nothwendigkeit, unſere Kommerzien gegen alle nachtheilige Anſtalten der Nachbaren zu verwahren.

Unter den Mitteln, welche uns eine beſſere Benutzung des Maut- und Accis-Regals bewähren können, nimmt den erſten Platz ein, das Aufmerken auf das Betragen unſerer Nachbaren, und ein ſolches ſowohl ernſthaftes Gegenbetragen, als gütliches Vernehmen mit denſelben, damit unſere Kommerzien durch widerige Neuerungen nicht zu leiden kommen, und in der Folge das Maut-Regal verkürzt werden möge.

Hiezu wird nun allfoderiſt nöthig ſeyn, ſich die zuverläßigſte Kundſchaft von allen dem, was unſere Nachbaren mit der Ausfuhr ihrer Produkte, mit Anlegung neuer Straſſen, mit Erhöherung oder Verminderung ihrer Zölle, und ſo weiters in Sachen, die mit unſerm Handel und Wandel, und der

davon abhangenden Benutzung des Maut = Regals eine Verknüpfung haben, begünnen möchten, durch öftere Vernehmung der Zollgäſte (a), und noch beſſer durch beſtändige Unterhaltung einer auf allen Seiten verläßigen Korreſpondenz zuwegen zu bringen (b).

Gleich nothwendig iſt auch ein enges Verſtändniß mit jenen Nachbarſchaften, welche in dieſem Punkt mit uns einerley Intereſſe haben, und die wir folglich nach den Regeln der Klugheit allemal aufmerkſam machen, und in die Mitſorge unſerer Erhaltung herbeyziehen müſſen, ſo oft es um einen Abfall der Negotien, und des davon abhangenden Maut = Regals zu thun iſt (c).

Wo es aber endlich wirklich auf eine Verkürzung unſerer Kommerzien losgehet, da weiſet ſich von ſelbſt aus, daß ein ſo wichtiger Gegenſtand, bey welchem allezeit nicht blos eine Gefahr ob dem Verzug haftet, ſondern der Verlurſt ſelbſt ſich ſofort über Land und Leute ſowohl als über das Ærarium ausbreitet, keine langweilige Behandlung ſtatt finden kann, ſondern ohne Mittel Lärmen geſchlagen, und zu Abwendung des Schadens mit allem Ernſt, Nachdruck und Gewalt vorgeſchritten werden müſſe (d); denn was ſollte uns wohl auch die allerbeßte Verfaſſung unſers Maut = Weſens nutzen, wenn in den vorliegenden Landen einige uns nachtheilige Anſchläge geſchmiedet, was wir

(a) Meine Meinung wäre hierinnfalls, daß man mittels Vernehmung der Mautgäſte, der Spediteurs und Kaufleute, und in anderweg demnächſt eine zureichende Notiz von den Mautbelegungen aller Nachbaren zu erholen bedacht ſeyn könnte, um wenigſt dermaleinſt einen Grund zu haben, wonach eine zukünftige Neuerung beurtheilt, und abgelehnt werden könnte; denn mir iſt z. E. von Eichſtätt bekannt, daß dieſes Hochſtift ſeit einigen Jahren in den Zoll = Exactionen ſehr willkührlich zu verfahren ſich herausgenommen habe.

(b) Es laſſen ſich unter der Hand alle auswärtige Zolltariffen ſammeln, und die in Maut- oder Kommerzien = Sachen bey andern Fürſten und Ständen faſſende Entſchlüßungen mögen auch noch wohl allwegen zeitlich genug zu Handen gebracht werden, wenn man einen kleinen Koſten nicht anſiehet.

(c) Nur ſehr ſelten werden wir es ganz allein ſeyn, denen eine fremde Einrichtung in Kommerzien = oder Mautſachen ſchädlich ſeyn kann, denn die Lage hieſiger Lande iſt darnach beſchaffen, daß ſchier allemal mehrere Stände mit uns zu leiden kommen, mithin auch gemeine Sache mit uns machen müſſen: worauf dann allwegen um ſo mehr das Augenmerk zu richten iſt, als es die Erfahrung lehret, quod vis conjuncta ſit fortior, und daß auch Mächtige ſich ſcheuen, wenn ſie es mit mehrern auf einmal zu thun haben.

(d) Wirklich ſehen wir es in Betref der von dem hohen Stift Augsburg erhobenen Kaufbajerer-Straſſe (§. 127.), was es fruchte, mit langſamen Hin = und Wiederſchreiben ſich zu behelfen; denn nun iſt der Gegentheil mit ſeinem Werk fertig, und läßt uns ſchreyen, und ſchreiben.

Wie die Akten zeigen, iſt Maximilian der Erſte im Jahr 1600. noch als Herzog gegen die von Seite Oeſterreich und Salzburg mit einander unternommene Eröffnung jener neuen Linzerſtraſſen, die wir in unſern itzigen Tagen haben zu Stande kommen laſſen, ohne alle Weitläufigkeit mit Pfandungen der Fuhrleute zu Werke gegangen, und hat auch nicht nachgegeben, bis von beyden Theilen ſolche Paſſage wiederum eingeſtellt worden iſt. Vid. Arch. Tom. rubr. Salzb. 1600. ꝛc.

wir gutmachen, hinwieder durch Erſchwerungen verderbt, oder wohl gar für die Commercia andere Paſſages, als die bisherige eröffnet wurden (e).

(e) Wenn wir hier beſonders aufmerkſam ſeyn wollten, ſo dürften etwa gar andere von unſern dem Commercio zu Guten machenden Erleuchterungen den Vortheil an ſich ziehen, und unter der Hand ſo viel darauf ſchlagen, als wir facilitiren. Welches demnach wohl zu bedenken, und das hier eingeruckte Monitum ja in keine Vergeſſenheit kommen zu laſſen, vonnöthen ſeyn will.

§. 299.

Von Beſchleunigung des Baues dauerhafter Kommerzial-Straſſen.

Was die gute Beſchaffenheit der Landſtraſſen zu einer beſſern Benuzung des Maut-Regals beytragen können, begreifet männiglich von ſelbſt, gleich wir es auch ſchon im dritten Abſchnitt (§. 77.) als einen Hauptgrundſatz angenommen haben. Nun ſind wir zwar mit Erhebung unſerer Commercial-Straſſen ſchon ziemlich weit gekommen (a), und wirklich noch in der Fortſetzung der Arbeit begriffen.

Alldieweil es aber eine bekannte Sache iſt, daß einige unſerer Nachbaren ſich hin und wieder ſehr eifrig bemühen, mit neuen Straſſen-Chauſſirungen, welche auf die Umgehung hieſiger Lande abzielen, uns zuvorzukommen, und ſolchergeſtalt die Kommerzien von uns ab- und an ſich zu ziehen: nach welchem einmal zuwegegebrachten Abfall es wahrſcheinlicher Weiſe nur deſto ſchwerer halten, ja vielleicht gar zu ſpät ſeyn dürfte, auch mit noch ſo gut chauſirten Straſſen den verlornen Vortheil wiederum zu erlangen (b): ſo rechne ich es hier billig unter die Mittel unſer Maut-Regals-Benuzung zu befeſtigen, wenn wir uns die Beſchleunigung unſeres Straſſenbaues auf das möglichſte angelegen ſeyn laſſen, allermaſſen ſich der mehrere Aufwand ſicher verlohnen wird: eine unzeitige Sparſamkeit hingegen ganz gewiß mit der Zeit hoch zu bereuen ſeyn dürfte (c).

Im übrigen hat es von ſelbſt den Verſtand, daß es allwegen um eine dauerhafte Wegarbeit zu thun ſey, und daß man in dieſer Abſicht den Ueberſteh-

(a) Man ſehe die hierüber verfaßte Anzeige, welche enthält, daß im Lande bereits 282. Stund Wegs erhoben ſind.

(b) Außer den Wegarbeiten, womit ſich dato die Hochſtifter Augsburg und Paſſau ſchon (§. 125. & 127.) erwähntermaſſen beſchäftigen, und womit Erſteres ſchier ſchon zu Stande gekommen iſt: will auch noch verlauten, daß in dem Anſpachiſchen, in der Marggrafſchaft Burgau, und im Egeriſchen ebenfalls ganz neuerlich ſolche Anſtalten zum Wegmachen projektirt ſeyen, welche für die bajeriſchen Kommerzien unmöglich was Gutes verſprechen können, und folglich iſt es an der Zeit, mit unſern Arbeiten zuvorzukommen; Melius enim eſt prævenire, quam præveniri.

(c) Wahr iſt es, daß derley außerordentliche Arbeiten auch einen außerordentlichen Aufwand erfodern, indem es in keinem Betracht rathſam, ja nicht einmal möglich wäre, dem Unterthan die ununterbrochene Wegerhebung, wie ſie nämlich z. E. bey der Rottſtraſſe in das Tyrol ꝛc. höchſt nöthig ſeyn will, aufzubürden.

Allein, es iſt hier um einen perpetuirlichen Verlurſt des Commercii, und in der Folge um einen ſehr beträchtlichen ewigen Entgang der Landesnahrung und des Maut-Regals zu thun, der da verhoffends wohl werth iſt, mit einem zeitlichen Unkoſtens-Aufwand abgewendet zu werden, ſollte man auch das Geld dazu erborgen müſſen.

berſtehern wohl aufzugreifen habe, auf daß ſie nicht unter andern ihren höchſtſträflichen Eigennützigkeiten auch um deswillen die Wege unvollkommen herſtellen, damit die Arbeit kein Ende nehmen, und folglich auch ihr Verdienſt verewigt werden möge (d).

(d) Da es eine nicht nur aktenmäßige, ſondern landkündige Sache iſt, wie die Straſſen-Arbeit durch die Ueberſteher aufgezogen, daß, was ferten gemacht worden, heuer abgeworfen, und alſo der arme Unterthan äußerſt bedrangſalet werde: ſo iſt es meine Pflicht, die hier enthaltene Erinnerung zu machen, damit nicht auch bey uns, wie in Frankreich von den durch Frohnen erhobenen Straſſen geſagt werden möge: „Remuements de terre, dont la fange eſt détrempée de la ſueur & des Larmes de nos malheureux Payſſans. S. L' ami des hommes 6 part. p. 35."

§. 300.

Die gute Unterhaltung der einmal erhobenen *Commercial*- Straſſen gehöret in der Folge auch zu den Mitteln der Erhaltung unſers Handwerks, und wir haben wirklich Urſach, eine beſſere Sorgfalt und Wachſamkeit hierauf zu verwenden, als bis nun zuerfolgt iſt (§. 99.). Von Unterhaltung der einmal gebauten Commercial-Straſſen.

Benanntlich aber kommt es nach meinem Dafürhalten hierinnfalls auf folgender Punkte genaue Vollziehung an: nämlich und

1mo. Daß die Unterhaltung der Straſſen zwar durchaus (a), jedoch an ſolche Leute verpachtet werde, von welchen man hoffen kann, daß ſie ihre Schuldigkeit recht machen werden, und eben nicht blos die Abſicht dabey haben, ſich mit dem Pachtſchilling als gleichſam einer Beſoldung zu ernähren; wie ſie dann auch der übernehmenden Verbindlichkeit halber genugſam angeſeſſen, und ſolchergeſtalt im Falle einer vorkommenden Beſchwerde allwegen den Erſatz zu präſtiren im Stande ſeyn ſollen (b): und weil

2do. Sehr viel unſere Straſſen-Pächter ſich mit dem einmal gemachten Weg ſo lang zu behelfen, und zur Nachbeſſerung ſo wenige Nothdurften an die Stelle zu ſchaffen pflegen, daß endlich der Verfall überhand nimmt, und zu groß wird, öfters auch eine anhaltende widrige Seſſion das Uebel noch ärger, und die Remedur auf eine lange Zeit unthunlich macht: welch alles den Commercien, und ſo mit dem Maut-Regal nichts weniger als gleichgültig ſeyn kann (c): ſo iſt höchſt nöthig, der Straſſen-Unterhaltung hal-

 ber

(a) Warum wir hier auf Verpachtungen einrathen, deſſen iſt die Urſach, weil die Beamte auf derley Arbeiten nicht ſelbſt die nöthige tägliche Aufſicht tragen können, mithin unverſchuldeter hintergangen werden, folglich die Summen der auf die Unterhaltung der Straſſen erlaufenden Köſten, wenn ſie en regie beſtritten werden, der Erfahrung nach allwegen größer als bey Verpachtungen auszufallen pflegen.

(b) Unangeſeſſenen Ueberſtehern, welche nichts eigenes, und wiſſentlich nichts anders, als von dem Pachtſchilling zu leben haben, ſoll meiner Meinung nach dergleichen Geſchäft nicht überlaſſen werden: es gehören auch hieher meines Erachtens die Amtleute, als bey welchen gemeiniglich der arme Unterthan die Arbeit verrichten muß, ohne daß ihm ſolche bezahlt wird.

(c) Man kann zuweilen zwey und drey Stunde weit auf einen ſchlecht unterhaltenen Chauſſee-

Weg

der allen Pächtern dermaleinſt eine verfängliche Ordnung, nach welcher ſie ſich zu achten, vorzuſchreiben des hauptſächlichen Innhalts, daß ein jeder für allezeit eine gewiße benennte Quantität guten Kieß, Steine und Holzes als zum Wegmachen nöthiger Materialien, je nach Erheiſchung des ihm anvertrauten Straſſen-Stückes zu allen Zeiten des Jahrs im Vorrath wirklich bey der Hand zu haben ſchuldig ſeyn ſoll, um man bey erſcheinenden Mangel der Ausbeſſerung zum wenigſten nicht auch erſt die Media zu einer ſchleunigen Reparation zuſammenſuchen, und die Zeit damit noch mehr verlieren müſſe (d). Endlich und

3tio. Iſt auf das Daſeyn dieſer Vorräthe ſowohl als auf die Beſchaffenheit des Wegs beſtändig ein wachſames Auge zu tragen, und bey der gegenwärtigen Verfaſſung, wo Wegbereiter ſelbſt Straſſen-Pachtungen obhaben (e), gleichwohl eine ſolche Beſtellung zu machen, daß man alle Monat zuverſichtlich wiſſen möge, ob die Wege gut oder ſchlecht unterhalten, und welcher Orten etwa hierunter Mangelhaftigkeiten vorhanden ſeyn (f). Geſtalten ſich mehrmal ſchon von ſelbſt verſtehet, daß bey allmaliger Wahrnehmung einer Bußwürdigkeit ſich nicht lang mit Befehlen an dem Pachter aufgehalten, ſondern die Nothwendigkeit ſogleich ex officio auf deſſen Unkoſten veranſtaltet, allensfalls auch für die Zukunft ohne Anſtand eine andere Beſtellung vorgekehrt werden müßte (g).

§. 301.

Weg reiſen, ohne einen einzigen Kießhaufen bey der Stelle anſichtig zu werden. Fällt nun einige Monate nach einander naſſes Wetter ein: ſo dienet dieſes dem ſaumſeligen Pachter zum Prätext, daß er wieder nichts thun kann, wo entzwiſchen die Straſſen vollends verdorben wird, und was die Hauptſache iſt, die Commercirende für das entrichtete Weggeld die größte Beſchwerlichkeiten ausſtehen, und endlich gar ausbleiben.

(d) Da ich hier guten Kieß nenne, ſo verſtehe ich, daß es an Orten, wo er von Natur mit vieler Erde vermengt, oder allzu ſandigt iſt, allemal ein durch weite Reutern geworfener Kieß ſeyn müſſe; denn was man dagegen von den mehrern Unköſten, den das Werfen verurſachet, einwenden könnte, verdient lediglich keine Achtung, wenn man bedenkt, daß man um die Straſſe gut zu unterhalten des geworfenen guten Kieſes viel weniger brauche, als des mit Erde oder Sand vermiſchten: und daß folglich dabey vielmehr Erſparung, als Vertheuerung der Köſten zu machen ſey.

(e) Die Wegbereiter ſind dazu beſtellt, daß ſie auf die Unterhaltung der Straſſen Obacht tragen, und die Mängel anzeigen ſollen. Daß ſie nun ſelbſt die Unterhaltung in Pacht nehmen, und doch auch ſich ſelbſt rügen ſollen, klingt meines Ermeſſens in etwas widerſprechend.

(f) Um hievon berichtet zu werden, ſollen in Zukunft die Wegbereiter ein Diarium über ihre Straſſen-Beſuche, worinn ſie alle bemerkende Bußwürdigkeiten mit Anzeige des Orts und der Perſon, auf welcher es haftet, abhalten, und ſolches mit Ende jeden Monats einſenden. Nichtsweniger ſollen die Aemter die Mautgäſte fleißig befragen, ob ſie der Straſſen-Unterhaltung halber keine Klagen anzubringen haben; allermaſſen dann ſolche Beſchwerden in ein eigenes Protokoll ganz kurz zu notiren, und daraus gleichfalls alle Monat ein Extrakt einzuſchicken wäre.

(g) Dieſer Ernſt iſt ſchlechterdings nothwendig, denn es leidet einmal hier kein langweiliges Verfahren, wo die Gefahr ob dem Verzug haftet, und der Schaden von einem Tag zum andern größer wird.

§. 301.

Von nothwendigen Anſtalten bey den Flüſſen, zu deren Paſſage, und Sicherſtellung der Schiff- und Floßfahrten.

Ein anderweites Mittel, die Commercien in Gang, und ſomit auch eine beſſere Benutzung unſers Maut-Regals zu erhalten, ſind alle diejenigen Anſtalten bey unſern Waſſerſtrömen, welche der Paſſage zu Lande, dann der Schiff- und Floßfahrt die benöthigte Sicherheit und Beförderung verſchaffen können: gleich wir derſelben ſchon oben im dritten Abſchnitt unter den Grundſätzen (§. 89.), Erwähnung gethan, daß ſie aber bey uns ſehr vernachläßiget ſeyen, im vierten Abſchnitt (§. 100.) umſtändig beklagt haben.

Gegenwärtiger Plan erfodert alſo auch in dieſem Punkt eine ganz andere, als die bisherige Beſtellung: und

1mo. Zwar iſt höchſt nöthig, auf alle Brücken-Gebäu im Lande, ſie mögen von Ständen oder von Herrſchaftswegen zu unterhalten ſeyn, eine ſolche Aufſicht zu verfügen, daß man von derſelben Zuſtand und allenfälligen Mangelhaftigkeit mit Ende jeden Monats ſichere Kundſchaft haben möge (a): und uns auch hier auf die beſtändige Bereithaltung des zu einer *Reparation* benöthigten Holz ſo andern Vorraths angedrungen (b). Bey einem Bau ſelbſt aber allwegen ſorgfältig dahin geſehen werden, daß durch eine ungeſchickte Stellung der Joch-der Waſſerfahrt keine Gefahr zuwachſen möge (c).

2do. Hat man bey den Wuhr- und Schlachtgebäuden nicht minder gute Obſorge zu tragen, daß ſie nicht zu Gefahr der Waſſerfahrt angelegt, und wo dergleichen erſcheinen, ſofort *ex officio* in ſolchem Stand hergeſtellt werden, damit ſich damit zu beſchweren, oder aus Beſorgniß eines Unglücks gar unſere Flüſſe zu meiden Niemand eine Urſach haben möge (d).

3tio. Braucht es einen ganz beſondern Ernſt in Veranſtaltung der zur Gegenfahrt erfoderlichen Schiffwege, damit nämlich dieſe von allem hindernden Gehölz allwegen zeitlich, und dermaſſen geräumt werden, daß nicht durch das Einſtürzen ganzer Bäume, und der größten Stöcke in dem Rinnſaal die

(a) Die Aemter, und die Wegbereiter ſollen dieſe Obliegenheit in der Maaß auf ſich haben, als wir (§. præc. 300. in not. f.) der Weg halber erwähnet haben.

(b) Es iſt dieſes um ſo nothwendiger, als ſonſt die Wiederherſtellung mit beſchwerlicher Hemmung der Paſſage verzögert, ja der Bau ſelbſt mittels Anwendung eines oft noch ganz grünen Holzes nicht dauerhaft genug geführt wird.

(c) Ich verſtehe allhier ungeſchickte Bauart, die man an vielen unſern Brücken wahrnimmet, da nämlich die Joch oft ſehr eng, nicht hoch genug, und recht nach Schräge des Waſſerlaufs: alſo gleichſam ad inſidias Navigantium geſtellt ſind, welches allen Fremden Schauder und Abſcheu erwecket; da es doch ſo leicht iſt, mit dem nämlichen Aufwand eine rechte als eine ſchlechte Arbeit herzuſtellen.

(d) Hieher gehören auch die verfallenen Schlachtgebäu, wovon die Rudern der Waſſerfahrt oft auch die größte Gefahr bringen, ohne daß jemand ſich annimmt, ſolche beyſeits zu räumen.

Fahrt gefährlich, und dem Ærario auf das Stock = und Steingewinnen ſolcher Unkoſten gemacht werden möge, welcher ſich bey einer rechten Beſorgung ſo leicht vermeiden läßt (e). Und ſehe ich hier nicht, warum man es dann allwegen nur auf die Gutwilligkeit der *Adjacenten*, ob und wenn: auch wie ſie die Räumung der Schiffwege vorkehren, oder geſtatten wollen, ankommen laſſen, und in einer ſo wichtigen Sache, daran dem ganzen Publico, und der Landesherrſchaft ſo vieles gelegen, nicht vielmehr jederzeit ohne allem Reſpekt *ex officio*, und zwar auf Koſten des ſäumigen oder verhinderten Theils zu Werke gehen laſſen ſoll (f). Letztlich aber und

4to. Kommt es eben ſo andringlich auch darauf an, daß nicht nur gleich zu Anfang unſers neuen Maut = Reglements, ſondern auch fortan von Zeit zu Zeit die größte Sorgfalt auf die nothwendige Räumung der ſchiff= und floßbaren Waſſerſtrömen ſelbſt verwendet, und hierinfalls der erlaufende Koſten ja nicht geſchonet werde; denn wie wenig iſt es den Handelsleuten zuzumuthen, daß ſie ihre Güter unſern der Gefährlichkeit halber ſo verſchreyten Flüſſen anvertrauen ſollen? und wie theuer muß nicht das Maut = Regal dasjenige entgelten, was man mittels Unterlaſſung dieſer Haupt = Anſtalt zu erſparen glaubt (g).

(e) Wie die Erfahrung lehret, ſo läßt man hier alles auf die Extremitäten ankommen, und der Eigenſinn gehet in hundert andern Dingen kaum ſo weit, als eben hier.

In der Hoffnung der Rinnſal ſoll und werde ſich beym nächſten Hochwaſſer ändern, muß der Schiffweg in der Verwüſtung, worinn er iſt, verbleiben, wenn gleich bald darnach der Strom, wo er am beßten ſchiffbar wäre, mit einer Menge der größten Stöcke, ja mit ganzen Bäumen, ſo zu ſagen, unbrauchbar gemacht wird.

Und weil hiebey die Verwahrung des Ufers ſo wenig koſtet, ſo iſt es wirklich an Seite der Adjacenten dahin gemeint, daß ſich kein Maut = noch Kaſtenamt unterſtehen ſoll, dieſe Schädlichkeit, ſo ſehr ſie auch das Commercium, und in der Folge das Maut-Regal vernachtheiliget, abzuwenden.

Wovon dann auch die Folge iſt, daß am Ende die Landesherrſchaft einen größern Koſten auf die Räumung verwenden, und allfoderiſt die Folgen der in Gefahr geſetzten Schiff- und Floßfahrt am meiſten entgelten muß.

(f) Bis daher haben es die meiſten Beamte wohl bleiben laſſen müſſen, und ein jeder wollte nicht daran, der Katze die Schellen anzuhängen, nach unſern Grundſätzen aber muß auch hier gerade zugefahren, keinerley Konnivenz oder Reſpekten Platz gegeben, ſondern das vollzogen werden, was der Dienſt des Herrn und des Publici erfodert; denn es iſt wohl nicht unbillig, ut utilitas privata & commodum privatum cedant utilitati publicæ.

(g) Im Herzogthum Neuburg wird alle Jahre, zu einer bequemen Zeit, die ganze Donau von Ulm aus, bis in die Gegend von Ingolſtadt, von einer eigenen Kommißion befahren, welche alles, was zur Waſſerfahrt bequemlich, oder an dem Strom zu bauen iſt, ſogleich in loco veranſtaltet. Der hierauf ergehende Koſten erſtattet ſich auch ſehr wohl dadurch, da ſie zugleich die Jura alluvionum beſorget, mithin der Landesherrſchaft Jahr vor Jahr ihre Regalia deſto erträglicher machet, woran ſonſt oft nicht einmal gedacht worden wäre.

Und dieſes Beyſpiel, ſo klein es iſt, glaubte ich, wurde bey uns im großen, auch mit deſto größerm Nutzen wohl nachgeahmet werden dürfen.

§. 302.

§. 302.

Von Abſtellung der unberechtigten Ueberfuhren an den Flüſſen, dann der Schleichwege an den Gränzen.

Wir haben wiſſentlich ſehr viele Ueberfuhren im Lande an den Flüſſen, von welchen es noch gar nicht ausgemacht iſt, in wie weit ſie nothwendig, und auf eine Berechtigung gegründet ſeyen.

Auch haben wir der Schleichwege zu Lande eine Menge, welche theils zur Zeit noch ganz unbekannt, theils der ergangenen Abſchaffungen unerachtet gleich noch offen ſind (a).

Da nun die immerwährende unbeſorgte Offenhaltung ſo vieler die Kontrebande begünſtigender Schlupflöcher der Maut- und Accis-Regals-Benutzung handgreiflich gerade entgegen ſtehet: ſo ſetze ich die dermaleinſtige ſtrenge Unterſuch- und Entſcheidung der Frage, welche Ueberfuhren zu gedulden, und welche vollends niederzulegen, wie auch, welche Wege als Schleichwege in ein gänzliches Verboth zu legen, oder ſonſt zu verwahren ſeyn, mit unter die Mittel, wovon dieſer Abſchnitt gehandelt (b).

(a) Ich rechne anher auch die unberechtigten Lendſtädte, weil ſie die nämlichen Wirkungen machen.

Wenn man die Sachen in Ordnung bringen, und darinn erhalten will, ſo leidet es dießfalls kein Auge-Zudrucken. Man muß gerade zufahren, es treffe, wen es wolle.

(b) Die oben (§. 283.) vorgeſchlagene Lokal-Unterſuchung könnte auch dieſe Frage zur gänzlichen Verbeſcheidung bereiten: in deſſen Unterbleibung es wohl vorauszuſehen iſt, daß die Bewahrung einer ſolchen Menge von offenen Thören im Lande dem Ærario ſehr theuer zu ſtehen kommen, und doch wenig verhindern werde.

§. 303.

Von Regulirung der Brücken und Pflaſterzölle, dann der Niederlags Waag- und Stand-Gelder, ſo andern auf dem Handel liegenden Exactionen.

Die Brücken- und Pflaſter-Zölle, Niederlags-Wag- und Stand-Gelder, ſo andere auf den Kommerzien liegende Abfoderungen ſind nach unſern Grundſätzen (§. 37.) für was nicht minder ſo zu mäßigen, daß ſie den Handel und Wandel nicht zu viel beſchweren, und im Verfolg das Maut-Regal gar nicht verkürzen mögen.

Indem nun aber dergleichen Exactionen hier zu Lande größtentheils in manibus communitatum, aut privatorum ſind, welche wie es nur gar wohl bewußt iſt, ihre dießfalls quovis titulo erlangte Bewilligungen je länger je mehr erweitern, und täglich neuere Steigerungen ſich anzumaſſen pflegen, ohne daß bishero jemand von Seite des Fiſci, oder der Landesherrſchaft was anders dawider, als etwa einen langen Proceß zu bewirken vermögt hat (a): ſo iſt es unſere Schuldigkeit, auch dieſes Unfugs hier zu gedenken, und den Mitteln einer beſſern Benutzung unſers Maut-Regals namentlich auch noch die Verfügung beyzuzählen, kraft welcher dieſer den Negotianten gravirenden

S s s den

(a) Um die Wahrheit deſſen, was hier geſagt iſt, wahrzunehmen, darf man nur in die hier vorgeſchlagene Unterſuchung hineingehen, denn da wird man die bisher unternommenen Eigenmächtigkeiten, und die Motus ſich dabey zu erhalten, unter einen Geſichtspunkt bringen.

denAnfoderungen ohne länger zu warten, und beyſeitgeſetzt aller Reſpekten auf den Grund geſehen, die Berechtigung einer jeden Parthey gründlich unterſucht, und was jede derſelben fürohin einzubringen befugt ſeyn ſoll, von Landesherrſchaftswegen erkläret, ſohin dem Publico bekannt gemacht werden muß (b); denn wem leuchtet nicht von ſelbſt in die Augen, daß, ohne dieſen Concuſſionen dermaleinſt Ziel und Maaß zu ſetzen, die landesfürſtlichen Facilitirungen des Commercii nicht nur lediglich nichts nutzen, ſondern wohl gar Gelegenheit geben wurden, daß man ex parte Communitatum & Privatorum mit Brücken- und Pflaſter-Zolls ſo andern Steigerungen den Mautgäſten nur deſto mehr und unmerkſamer zuſetzen, mithin unſere Abſichten zernichten könnte (c).

(b) Da wird man freylich an manchem Ort mit der Katz nicht aus dem Sack herausrücken wollen, und die ſchönen Privilegia de non edendo werden hier das Krumme gerad machen ſollen; allein, man hat anderswo, und benanntlich in den öſierreichiſchen Landen gar eine kurze Procedur vorgekehrt, auf welche es demnach auch bey uns ankommt, wenn man anderſt nicht die Commercianten auf Diſcretion der ſolchergeſtalt Privilegirten Preis geben will.

(c) Alle derley Vergünſtigungen ſetzen die Aufrechthaltung der Kommerzien voraus, wie es wohl Niemand läugnen wird. Eben dieſe Aufrecht-Erhaltung muß folglich Ziel und Maaß geben, was man da und dort beziehen möge, ohne deſſen Beſtimmung der gute Handel und Wandel dem Eigennutz zur Blinderung ausgeſetzt, und gnädigſte Landesherrſchaft mit ihren Anſtalten la dupe wäre, indem wenn ſie die Negotianten um ein Drittel erleichterte, die Communitäten und Privati ſelbe um ein Halbes ſteigern, und härter halten könnten.

§. 304.

Nothwendigkeit einer guten Polizey, der Zehrungen, Frachten oder Schiffmiethe ſo andern die Commercien angehenden Sachen halber.

Aller Orten, wo man die Commercien in Ehren hält, und ſie für die Quelle einer rechten Benutzung des Maut-Regals anſiehet, läßt man ſich inſonderheit zu Gemüth gehen, daß weder jemand durch übermäßige Zehrungs- und Herbergs-Theuerung beſchweret, noch die Frachten und Schiffmiethen, ſo andere dergleichen mit dem Handel und Wandel verknüpfte Dinge überſetzt werden mögen; und es befindet ſich über ein ſo anders von allwegen ein gewißer ordentlicher Tax beſtimmt, und vorgeſchrieben (a).

Es lehret auch die Erfahrung, daß bey einer ſolchen Vorſorge die Negotien in Flor, und was davon die Folge iſt, nicht minder die Mäute von großem Ertrag ſeyen (b).

Ich

(a) Es gehören zwar ſolche Anſtalten ſchon für ſich ſelbſt in die Sphæram der Polizey, indem ſie nicht bloß um des Commercii wegen, ſondern auch in Abſicht auf den Nahrungs-Stand in jedem Land nothwendig ſind, als welcher ſowohl, als jene darunter leidet, wenn allen alles erlaubt, und die willkührliche Geldſchneiderey ein freyes Handwerk iſt. Wenn aber all dieſes nicht wäre, ſo ſollte eine Regierung hierauf zum wenigſten um ihres eigenen Nutzenswillen aufmerkſam ſeyn, und bedenken, daß alle unbillige Uebernehmung den Handel und Wandel vom Lande abtreiben, und folglich unter andern auch dem Maut-Regal nicht wenig Entgang verurſachen könne.

(b) Um aus gar vielen ein einziges Beyſpiel anzuführen, ſo vergleiche man nach eingeholter Kundſchaft den heutigen mit dem ehemaligen Zuſtand der Handlung in Mainz, ſeitdem nämlich allda auch die hier angezeigte Regulirung zur Hand genommen worden iſt.

Ich glaube demnach nicht unrecht daran zu ſeyn, wenn ich eben ſolche Anſtalt als ein Mittel einer beſſern Benutzung unſeres Maut = Regals hier anpreiſe, und gutachtlich anrathe, daß man den verfänglichen Bedacht nehmen möchte, nicht nur Zehrungen und Herbergen halber von Zeit zu Zeit aller Orten einen obrigkeitlichen billigen Satz machen, und bey jeder Taferne öffentlich anſchlagen zu laſſen (c), ſondern auch die Güter, Frachten, und Schiffmiethen durch das ganze Land zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu determiniren (d): und ſohin mittels all dieſer Ordnungen das ganze Publicum zu überzeugen, daß man alle Beſchwerlichkeiten von den Commercien abzuwenden im Ernſt gemeint ſey.

(c) Wenn ſchon manche Gaſtwirthe ſo vernünftig ſind, ſich von ſelbſt zu mäßigen, und die öfters kommenden Fuhrleute leidentlich zu halten: ſo kann man doch überhaupt mit Wahrheit ſagen, daß in hieſigen Landen der fremde ſowohl als einheimiſche Reiſende auf eine recht unjuſtificirliche Weiſe geſchoren werde, welches unmöglich die Commercien herbeyziehen, wohl aber ſelbe je länger je weiter entfernen kann.

Ordnung und Geſatz iſt alſo auch in dieſem Punkt ſehr nöthig, und es läßt ſich noch dazu ohne alle Weitläufigkeit einführen, indem es nur auf die Bekanntmachung des billigen Preiſes vom Haber, Heu, Fleiſch, Wein und Bier ankömmt.

(d) Unſere Landbothen, unſere Schiff = und Floßleute treiben der Zeit, was ſie wollen, wie man davon gleich hier in loco täglich überzeugt werden kann. Was iſt aber wohl billiger, als daß man einer blinden Privatgewinnſucht von Seite der Landesherrſchaft in einem Punkt Einhalt thue, wo die Commercien ſo ſtark mitintereßirt, und alle Exceſſen auch für das Maut = Regal gefährlich ſind.

§. 305.

Von Jahr- und Kirchweih- dann Wochen- Vieh- Holzmärkten, Getreid- Schranen ꝛc. als Beförderungs- Mitteln des Handels und Wandels.

Die Jahrmärkte, die Kirchweih = Märkte, die Wochen = und Vieh= Märkte, die Getreid = Schrannen = und Anſchütten, wie auch die Holz = Märkte im Lande zählen wir von darum auch unter die Mittel, eine beſſere Benutzung des Maut = Regals zu erhalten, weil ſie der Quelle dieſes Letztern, nämlich dem Handel und Wandel einen ſtarken Trieb und Zufluß verſchaffen, wo folglich wir ſie dann mit vieler Sorgfalt aufrecht und im Flor zu erhalten gute Urſach haben (a).

Gleichwie aber hierunter eigentlich nur die berechtigten Anſtalten dieſer Art gemeint werden: alſo auch müſſen wir hiemit die Erinnerung beyfügen, daß einmal nöthig ſeyn wolle, auch hierinnfalls eine gründliche Unterſuchung, wo man des ein = ſo andern berechtiget, ob die Zeit dazu bequem, und in wie weit hin und wieder die Vermehrung öffentlicher Märkte rathſam ſey, für ſich gehen zu laſſen; um ſo mehr zwar, als durch die übergroße Menge der Märkte (b), oder zu unſchicklichen Zeiten eingeführte Abhal-

(a) Ich habe über alle Märkte im Lande die Anzeigen geſammelt, und ſie aus denſelben in eine Haupt = Anzeige übertragen laſſen, auf welche mich hiemit beziehe.

(b) Daß die Ueberſetzung ſolcher Anſtalten nicht nützlich ſey, leget ſich ganz klar vor Augen, wenn man betrachtet, daß ſie eben deſto mehr ſchlechte Märkte machet, mithin Urſache iſt, daß weder ſo viele Käufer als Verkäufer ſich einſtellen, als da bey ſelt-

tung derſelben (c) nicht nur andere beeinträchtiget, ſondern auch die dabey nothwendige Polizey-Aufſicht leicht hintergangen, mithin der Endzweck nicht erreicht wird, welcher ſich doch bey einer nach richtigen Grundſätzen überlegten Einrichtung zu eines jeden Intereſſentens Zufriedenheit unſchwer erreichen läßt (d).

nern Märkten geſchehen wurde; denn der Verkäufer entſchließt ſich nicht gern zum Beſuch eines Markts, wo er wenige Käufer zu finden hofft, und der Verkäufer verläßt ſich immer auf die andern Märkte, ſo daß endlich aus keinem nichts rechts wird, noch werden kann.

(c) So ſind z. E. die Münchner-Märkte zu recht unſchicklicher Zeit angelegt, denn der Jakobi-Markt iſt zum Einkauf der Winter-Waare viel zu frühe, ſo wie er zum Einkauf der Sommer-Waare viel zu ſpät iſt: und juſt alſo iſt auch die heil. drey König-Dult für den Kauf der Winter-Waare zu ſpät, und für die Anſchaffung der Sommer-Waare zu frühe, über welche Einrichtung es demnach wohl einiges Nachdenken erfodert.

(d) Das Hauptwerk beruhet darauf, daß man keine Altare contra Altare bauen laſſe, als mit welchen Anſtalten ſelbſt denen, die deren berechtiget ſind, nichts gedient ſeyn kann.

§. 306.

Von den Handels- u. Krammer-Gerechtigkeiten, und derſelben dermaleinſt nothwendiger Unterſuchung.

Wenn es ſchon ſeine Richtigkeit hat, daß überhaupt alle, die da handeln und wandeln, als des Maut-Regals Zünsleute angeſehen, geſchützt, und geſchirmet werden ſollen (a): ſo iſt doch auch dießfalls nicht nur von wegen einer guten Polizey, ſondern auch von wegen des Nahrungs-Standes ja des Maut-Regals ſelbſt daran gelegen, daß weder jedermann einen Krammer und Händler mache, noch auch die Handels- und Krammergerechtigkeiten ſelbſt allzuſehr vervielfältiget werden; denn wie wir ſchon im vierten Abſchnitt (§. 112.) erwieſen haben, ſo verderben dieſe Geſchäfte, wenn ſie ohne Ziel und Maaß überſetzt ſind einander nur ſelbſt, gereichen dabey dem ganzen Publico zur Laſt, und ſetzen endlich das Maut-Regal wegen der bey einer Menge ſolcher Leute zu verhüten unmöglichen Unterſchleifen täglich in Schaden (b).

Damit nun auch in dieſem Punkt dermaleinſt eine Ordnung eingepflanzt, und das Maut-Regal mit in die erfoderliche Sicherheit geſetzt werde: ſo wird das beßte Mittel ſeyn, ſammentliche dermal im Lande befindliche Handels- und Krammers-Gerechtigkeiten, mittels von allen Städten

und

(a) Dieſer Satz iſt nur in ſo weit richtig, als dergleichen Leute mit ihren Gewerben nützlich ſind, denn wenn ſie andere Gewerbe zu Grund richten, und nur die Zahl der Müßiggänger, die ſich auf des gemeinen Manns Koſten erhalten, vermehren, zugleich das Maut-Regal zu defraudiren Gelegenheit haben: ſo kann man ſie des Schutzes würdig nicht achten, und es wird ungleich beſſer ſeyn, es in die Wege zu richten, daß aus ſolchen Krämmern Handwerker, oder auch Tagwerker werden müſſen.

(b) Von dieſem Gelichter ſind ſonderlich die Krämmer auf dem platten Lande, deren Haupt-Profit im Kontrebandiren beſtehet, welches ſie dann auch ganz ſicher treiben, und dadurch auf eine unverantwortliche Weiſe andere ruiniren können.

und Märkten ſowohl, als allen Gerichts = Obrigkeiten auf dem Lande erheiſchenden Anzeigen (c) ordentlich beſchreiben, und hierüber eine Matrikul herſtellen zu laſſen: zugleich auch zu verordnen, daß die zukünftigen Veränderungen, die ſich mit den Beſitzern ſolcher Gerechtigkeiten anbegeben, der Umſchreibungswillen allwegen einberichtet, der fernern Verleihung ganz neuer Gerechtigkeiten aber ſich ohne landesherrliche Vorwiſſen nirgendswo mehr angemaßt werden ſoll (d).

(c) Wir haben zwar derley Anzeigen bereits abgefodert, und ſelbe von vielen Orten her wirklich empfangen. Gleichwie aber hier zu Lande alle Verordnungen ihre Widerſprüche finden, alſo iſt es auch mit dieſer ergangen, und viele nehmen ſich ohne Scheu heraus, der Landesherrſchaft die Befugniß abzuſprechen, daß ſie wiſſen ſoll, wie viele, und was für Handelsleute ſie im Lande haben.

(d) Daß man von Seite gnädigſter Landesherrſchaft einer ſolchen Beſchreibung, und des Einhalts ferner weiterer Aufnahmen der unnöthigen Krämmer vollkommen berechtiget ſey, läßt ſich ſogar aus der Landes = und Polizey = Ordnung 2. B. 7. Tit. 2. Art. nicht undeutlich wahrnehmen, denn was allda wegen Einſchreibung der Fragner und Huckler, item wegen Einſchränkung ihrer Anzahl in den Hofmarken der Landesherrſchaft vorbehalten iſt, das muß nur um ſo viel mehr der Landkrämmer halber Platz finden, als die offenbar ſchon mehrere als bloße Fragner, und mit ihrer Ueberſetzung erwieſenermaſſen auf allen Seiten höchſt ſchädlich ſind.

§. 307.

Es iſt ferner eine offenbare Sache, daß durch die Hauſirer, Kauderer, und Fürkäufler die berechtigten Handelsleute an ihrem Gewerbe ſehr verkürzt, die Jahrmärkte je länger je mehr in Abfall gebracht, und noch dazu die meiſten Kontrebande ausgeübet werden; in deſſen Anbetracht dann ſolche Schleichhändel ſchon längſt ohne alle Ausnahme auf das ſchärfeſte verbothen, und abgeſchaft worden ſind (a). *Von durchgehender Abſchaffung der Hauſirer und Kauderer.*

Gleichwie nun nach gegenwärtigem Plan eine beſſere Benutzung unſers Maut = Regals vornehmlich von der Aufrechthaltung des Nahrungsſtandes im Lande, und, wie wir erſt (§. præc. 305.) erwähnet haben, von dem Flor der Jahrmärkte abhanget, zufoderſt aber gegen die Unterſchleife ſo viel nur immer möglich iſt, verwahret, und ſichergeſtellt werden muß: alſo auch kommt es ein für allemal auf eine beharrliche, und für allezeit unerbittliche Abſchaffung des Hauſirens, wie das Namen haben mag (b), dann auf die

(a) Im 4. B. 4. Tit. 2. & 3. Art. der Landes = und Polizey = Ordnung findet ſich dieſes durchgehende Verbott ganz klar ſtatuirt.

(b) Man hat zwar das Hauſiren nur bey ſogenannt - gefreyten Häuſern geſtattet, allein, das Geſätz thut der Klöſter und Hofmärkten ganz deutliche Meldung. Und wer greifet nicht mit Händen, daß juſt dieſes Hauſiren das Vortheilhafteſte für die, welche es treiben dürfen, reſpectu der übrigen dergleichen Gewerbe, und der Jahrmärkte aber eben das Nachtheilichſte ſey.

Man bewilligte ſelbes auch nur unter dem Vorwand, es ſey ſonſt im Lande nichts zu kaufen? Man bedenkte aber nicht, daß ſich dießfalls mit einer bloßen petitione principii aufgehalten, und einem Circulo vitioſo die Hand gebothen werde; denn was iſt

ſchärfeſten Verbote der Raudereyen und Fürkäufe an (c), dergeſtalt zwar, daß weder ein noch anderes jemand Inn- oder Ausländern (d), mehr geſtattet, oder hierauf einige Päſſe oder Patente ertheilt werden ſollen, maſſen eine Ausnahme zu machen in allem Betracht und zu jederzeit ſowohl ganz unnöthig, als ſchädlich und gefährlich ſeyn wurde.

es anders, wenn man eben durch Zulaſſung dieſes Schleichhandels die ordentliche Handlung in den Läden, und auf den Jahrmärkten niedergelegt, und ſich mit Waaren auf Vorwurfs nicht zu hoffenden Verkaufs zu verſehen außer Stand geſetzt hat, und ſich nach der Hand doch darüber aufhält, daß im Lande nichts zu haben ſey.

(c) Es iſt überflüßig die Schuldigkeit der Raudereyen und Fürkäufe zu beweiſen. Sie ſind Gewerbe, welche faule Leute auf Koſten des Landes nähren, dem Wucher die Thore öffnen, Theuerung einpflanzen, und auf dieſe und noch unzählige andere Art den Staat in Grund verderben.

(d) Noch letzthin glaubte man, daß wenigſt innländiſchen Krämmern das Hauſiren verſtattet werden könnte, und wirklich iſt es ſo nachtheilig nicht, als wenn es Fremden zugeſtanden wird. Da aber auch auf ſolche Weiſe die ordentlichen Handelsgewerbe im Lande und die Jahrmärkte beeinträchtiget werden, hiernächſt die Gefahr der Unterſchleiſe ſchier eben ſo groß, als bey Fremden iſt: ſo getraue mir zu dieſer Ausnahme nicht einzurathen.

§. 308.

Von guten Manufakturs- und Fabriquen-Reglementen in Abſicht auf des Maut- und Accis-Regals beſſerer Benutzung.

Der gegenwärtige Plan begünſtiget unſere Manufakturen und Fabriquen, dann die Handwerker und alle im Lande nur möglich anzurichtenden Gewerbe dermaſſen, daß nicht nur die Ausfuhr der dazu dienenden Produkte erſchweret, ſondern auch die Einfuhr der Waaren nämlicher Art aus der Fremde, ſo viel immer möglich, beladen, und hintertrieben werden ſoll (a).

Er ſetzet aber auch, wie es im vierten Abſchnitt (§. 110.) zu finden, ganz ausdrücklich voraus, daß alle dieſe Begünſtigungen nicht ſtatt haben können, wenn nicht die ſo hoch nothwendige Manufakturs- und Fabriquen-Reglemente, und Handwerks-Ordnungen, in ſo weit deren entweders gar keine, oder nur mangelhafte vorhanden ſind, dermaleinſt nach ächten Grundſätzen behörig beſtimmt, und mit Ernſt vollzogen werden (b); denn daß die Gewerbe im Lande der hierinn vorgeſchlagenen Hilfsmitteln, ohne ſich derſelben durch eine gute Arbeit, genugſame Beförderung und billigen

(a) Man ſehe hier dasjenige nach, was wir im 5. Abſchnitt theils der Conſummo-Acciſen halber (§. 192. & 195.), und theils bey den Eſſito-Acciſen (§. 206. & 207.) der Landes-Induſtrie zum Beßten begutachtet haben. Wobey wir aber (wohlgemerkt) eine ſolche Induſtrie verſtanden haben, welche ſolcher Favoriſirungen würdig, und nicht auf den Raub abgeſehen iſt.

(b) Was wir hier verlangen, iſt nichts weniger, als ein neu erſonnenes Begehren; denn ſchon in dem vierten Buch 1. Theil 1. Art. der Landes- und Polizey-Ordnung zeiget ſich, daß die Landesherrſchaft mit Einverſtehen der Landſchaft ſelbſt darauf angetragen, in dieſen Dingen ein Einſehen, und wie es dort dem Buchſtabe nach heiſſet, eine durchgehende *Viſitation* und *Reformation* bey allen Handwerken und derſelben Ordnungen ꝛc. vorzunehmen.

ligen Preis würdig zu machen, das iſt, ohne nach gewißen Geſätzen zu arbeiten, nur par faveur & complaiſſance genüſſen, mithin ſich auf Koſten der übrigen Gewerbe bereichern ſollen (c): das wäre nicht billig, und es würde mir zum lebenslänglichen Gewiſſens-Biß gereichen, dazu eingerathen zu haben.

Wenn man demnach die hier an Hand gegebene Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu beangenehmen, und zu behaupten gedenket, ſo muß man als eine Conditionem ſine qua non, ſich auch die Herſtellung gerechter, und mit unſern angenommenen Grundſätzen vereinbarlichen Manufakture- und Fabriquen-Reglementen, dann einer Verbeſſerung der Handwerks-Ordnungen im Lande gefallen laſſen (d).

(c) Wenn der im Lande befindliche, und oft anſehnliche privilegirte Arbeiter die ſchlechteſte Arbeit macht, und nicht einmal derſelben genug macht: ſie auch noch dazu in einem von zehn und mehr pro Cento theuern Preis als die Fremden feilbiethet; da er ſie doch ſo gut und wohlfeil, als die Fremden und in genugſamer Menge machen könnte, wenn ernſtliche Reglementen vorhanden wären, und gehandhabet werden: ſo kann wohl, ohne Gewiſſens-Beſchwerung nicht anrathen, daß ſolchen Nahrungs-Geſchäften zu lieb große Acciſen auf die Ein- und Ausfuhr gelegt, und das arme Land unter einem blinden allzeit unjuſtificirlichen Titel in eine neue Contribution geſetzt werden ſoll.

(d) Ohne iſt zwar nicht, daß dieſes Geſchäft von großem Umfang ſeyn wird. Allein man muß ſich denken: potuerunt iſti & iſtæ, cur non & nos. Einer Regierung, die da etwas ſolches im rechten Ernſt will, iſt lediglich nichts zu ſchwer.

§. 309.

Von unvermutheten Viſitationen in den Handels-Gewölben, und Krammerläden ꝛc.

Zu Handhabung der hinfüro anhoffend-beſſeren Benutzung unſeres Maut-Regals gehöret weiters eine auf Seite der Landesherrſchaft ganz unumſchränkter Befugniß, den Zoll- und Accis-Defraudationen, mittels unvermutheten *Viſitationen* in den Handels- und Krammersläden, ſo andern Orten allenthalben ohne Ausnahme, und auf jedmaliges Gutbefinden dergeſtalt nachſpüren laſſen zu därfen, daß es keiner Obrigkeit, wer die auch ſeyn möchte, gebühren ſoll, hierunter Einhalt oder Hinderung zu erzeigen, noch auch ſich hiewider als wider einen Eingrif in ihre Gerichtsbarkeit zu beſchweren (a); Denn da dieſe Befugniß aus dem landesherrſchaftlichen Maut- und Accis-Regal unmittelbar ausflüſſet, in ſolcher Qualität auch von den älteſten Zeiten hergebracht iſt, (§. 38. in not. c,), und folglich mit der landesherrſchaftlichen niedern Gerichtsbarkeit, worauf die Stände privilegirt ſind, nicht vermiſcht werden kann (b): ſo würde derſelben Außerachtlaſſung

 aller-

(a) Ich beziehe mich hier auf jenes, was im vierten Abſchnitt (§. 111. in not. c.) von dem neuerlichen Anmaſſen einiger Stände eingekommen, und von darum ſehr beträchtlich iſt, weil es einmal die Aufbringung der Maut-Frevel nicht leidet, daß man erſt mit Requiſitionen der Niedergerichtern ſich aufhalte, und wider einen Kontrebandirer gleichſam mit Trommel und Pfeifen ausrucke.

(b) Die mautämtliche Jurisdiction war zu allen Zeiten von jener der Landgerichte, mithin auch von derſelben unterſchieden, welche die Stände per Privilegium erlangt haben.

allerdings ein ganz neuer Verlurſt eines beträchtlichen Theils der Landes-Hochheit ſeyn, dergleichen der Landesherrſchaft ab Seite der Stände um ſo weniger zugemuthet werden kann, als ſie nach gegenwärtigen unſerm Plan (§. 291.) ohnedem auch in Maut- und Accis-Sachen das Jus Præventionis erlangen, mithin nur in jenen Fällen, wenn ſie nicht ſelbſt wachbar genug ſind, des Vorgrifs der Mautämter zu gewarten haben (c).

Und wenn es nöthig iſt, ſo kann man noch wohl ganz umſtändig beweiſen, daß hierüber bis daher nicht einmal ein Zweifel erregt worden ſey.

(c) Wenn man es ohne alle Selbſthilf nur ſchlechterdings auf die Städt- Markts- und Hofmarkts-Obrigkeiten ankommen laſſen müſſe, ſo wurden die Kontrebandirer hier und dort gleichſam ſicheres Geleit haben, und unſere ganze Maut-Einrichtung ohne Wirkung bleiben, welches ich dann hiemit zum voraus zu erinnern nicht ermangelt haben will.

§. 310.

Von der billigen Begünſtigung der Landes-Unterthanen mit Ausfuhr-Päſſen, für Ausländer oder Fremde.

Wie wir in dieſem Plan gleich anfangs als einen Haupt-Grundſatz angenommen haben (§. 2.) ſoll eine gute Einrichtung des Maut- und Accis-Regals inſonderheit auch zu einem Leitfaden dienen, um die Nahrung im Lande möglichſt zu verbeſſern, ſomit das Landes-Kapital zu mehren, und die Handels-Balanz auf unſere Seite zu lenken (a).

Hiezu iſt nun unter vielen andern auch dienlich, wenn man bey Ertheilung der Ausfuhr-Päſſe den eigenen Unterthanen für Fremde und Ausländer favoriſirt, allermaſſen auf dieſe Weiſe der bey einer ſolchen Handlung zu machende Profit ganz billig, und eben zufolge erſterwähnten Grundſatzes dem Lande zugeſchanzet, und der Balanz einen Druck zur Neigung auf unſere Seite gegeben wird (b).

Ich ſetze alſo auch dieſen Punkt unter die Mittel, einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu erhalten, und halte wohl gar für nöthig, in Zukunft ſehr ſtreng darob zu halten, in Erwägung die tägliche Erfahrung lehret, wie man von Seite der Fremden hintergangen werden möge (§. 295. in not. l.), welches, da es von dem eigenen Landmann nicht zu beſorgen ſtehet, dieſem nothwendig das Wort ſprechen, und den Vorzug zuwegen bringen muß (c).

(a) Es gründet ſich dieſes in dem Recht der Natur, denn die Regierung iſt hier wie ein Vater zu betrachten, dem es niemal wohl anſtehet, Fremden das Brod auszutheilen, deſſen eigene Kinder ſo ſehr bedürftig ſind.

(b) Es haben die Billigkeit dieſer Sache nach Anzeige der Akten ſelbſt Sr. churfürſtlichen Durchleucht ſchon anerkennet, da ſie namentlich befohlen, keinem Ausländer mehr einen Holzausfuhr-Paß zu ertheilen, und auch, ſogar die Höfe, Geſandte ꝛc. dahin anzuweiſen, daß ſie ſich die Lieferung des allenfalls bewilligenden Holz-Quanti jederzeit durch Innländer thun laſſen möchten, als welches jedem wohl gleichgültig, und mit Raiſon niemal zuwider ſeyn kann. Allein, es hat dieſe landesväterliche Geſinnung bishero nur in Akten, in der Ausübung aber juſt das Widerſpiel obgewaltet, welcher Erfolg mich aber wegen Wichtigkeit der Sache bewegt, hiemit das Andenken deſſen, quod ſemel placuit, zu erinnern.

(c) Geſetzt aber auch, man würde von Innländern, wie von Ausländern betrogen: ſo iſt

doch nicht minder viel beſſer von Innländern, als von Ausländern hintergangen zu werden; nicht nur bleibt in jenem Falle der aus der Hinterliſt gezogene Profit im Lande, welcher bey dem Betrug des Ausländers für uns auf immer verloren iſt, ſondern auch läßt ſich der Erſtere noch allwegen, wenn man ihm etwa nach langer Hand noch auf die Spur kommt, beym Kopf nehmen, dem der Fremde allzeit gleich aus der Schlinge ziehet.

§. 311.

Wie die Landbothen und andere Landfuhrleute zu Waſſer und zu Lande für den auswärtigen zu begünſtigen ſeyen.

Aus den nämlichen Beweggründen, die wir erſt (§. præc. 310.) vernommen haben, dienet es weiter zu einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals, wenn der Bedacht dahin genommen wird, die eigenen Landbothen und andere im Lande anſeſſigen Güter-Fuhrleute, desgleichen die ordinären Waſſerfahrten (a), und überhaupt alle innländiſchen Floß- und Fuhrleute in ihrem Fuhrweſen für den Fremden zu favoriſiren (§. 58.): allermaſſen dabey die Frachten für das Land gewonnen, und die Unterſchleife deſto zuverläßiger verhindert werden können (b).

Es könnte aber dergleichen Begünſtigung, nach meinem Dafürhalten, ſogar ohne Entgelt des Ærarii beſchehen, wenn die fremden Fuhrleute von allem, ſo ſie zu Waſſer, oder zu Lande im Lande abſtoßen, oder zu verführen aufladen, mit einem Niederlags-Geld, ab jedem mautbaren Stück (c) z. E. pr. 1 kr. belegt: von dieſer Auflage hingegen die Innländer freygelaſſen wurden.

(a) Wir haben zwar hin und wieder ordinäre Waſſerfahrten privilegirt, und wir könnten deren noch wohl ein ſo andere mit handgreiflich großem Nutzen empor bringen. Anſtatt aber hierauf zu gedenken, oder die ſchon Vorhandene zu unterſtützen, ſind hin und wieder die Fremde immer oben an: welches mit unſern gegenwärtigen Principien nicht zu vereinbaren iſt.

(b) Um aber in jenem Falle, wenn dieſer Vorſchlag beangenehmet werden ſollte, die Leute zu kennen, welche deſſelben genüſſen: ſo wäre über dieſelben eine vornehme Matrikel zu halten.

(c) Nämlich von jedem Ballen, Stibich, Faß, Kiſte, Sack ꝛc. es ſey klein oder groß: und zwar ſo, daß dieſe Gebühr einmal beym Abſtoß, und einmal beym Aufladen ganz zu unterrichten wäre. Uebrigens könnte man auch den eigenen Landbothen die ſchon oben (§. 222. in not. h.) angerathene Facilitirung des Wegzolls, und zwar pr. 2 dl. vom Pferd, auf jede Meil angedeihen laſſen, als wodurch dem Ærario wiederum nichts ab, dem Landfuhrwerk aber die ſo billige Unterſtützung zugehet.

§. 312.

Von höchſtnöthiger Einſchränkung der Poſtwägen.

Da hier die Rede von Begünſtigung des innländiſchen Fuhrweſens iſt, ſo können wir nicht umhin, der Poſtwägen zu gedenken, welche jenes im höchſten Grad verderben, wie man es Zeug der Akten allemal ſehr nachdrücklich erinnert hat (a).

In Folge unſers Plans machet demnach die Einſchränkung dieſer Gefährten wiederum ein Mittel aus, ſich bey einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu erhalten (b).

(a) Man ſehe die hierüber erwachſenen Akten bey der Kommerz-Regiſtratur.

(b) In ſo weit es nur immer thunlich ſeyn möchte, hat man wohl gar Urſach, auf die gänz-

Es beſtehet aber dieſe nothwendige Einſchränkung in dem genauen Vollzug der ſtrengſten *Viſitation* der Poſtwägen bey deren Ein- und Austritt, dann in der unnachläßlichen Einbringung der tarifmäßigen Maut- und *reſpective* Stückmaut-Gebühr: und endlich in der baaren Erholung des wie (§. 222. p. 5.) obſtehet, erhöhten Wegzolls, als welche Begegnung wenigſt den Anwachs dieſer Fremden der Landesnahrung abbrüchigen, und dem Maut-Regal gefährlichen Anſtalten ins Stecken zu bringen dienlich ſeyn wird (c).

gänzliche Einſtellung der Poſtwägen zu gedenken, indem ſie, wie es ſtändlich zu erweiſen, die innländiſchen Landbothen je länger je mehr beeinträchtigen, und wie nicht anders zu vermuthen, endlich vollends niederlegen werden.

(c) Zu der Viſitation gehöret auch allemal eine ſorgfältig angelegte *Obſignation*, worauf man dann die Mautämter ausdrücklich anzuweiſen haben wird.

§. 313.

Den Zollbedienten kommet ohne Ausnahme das Traficiren und Handeln mit Maut- und accisbaren Waaren abzuſchaffen, und zu verbieten.

Wenn die Zollbediente mit maut- und accisbaren Waaren ſelbſt einen Trafik und Handel treiben, wie es bey uns bisshero da und dort der Brauch war: ſo ſtehet handgreiflich das Maut- und Accis-Regal in Gefahr, zu kurz zu kommen (a).

Wir ſetzen alſo hier nicht unbillig auch die Abſchaffung dieſer Krämmereyen unter die Mittel einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals, um ſo mehr zwar, als ſie ſchon vorhin vermög unſerer Landesgeſätze in der Klaſſe der verbothenen Dinge ſtehen (b).

(a) Handgreiflich iſt es einem ſolchen Zollbedienten gar ſehr um ſein eigenes Intereſſe zu thun, bey welchem die Pflicht allemal Gefahr läuft, hinten anſtehen zu müſſen.

„L' interêt, ſagt Graf von Ochſenſtirn in ſeinen Penſeés diverſes Tom. 1. p. 175. me „paroit ſemblable â de le poudre, que le Démon jétte aux queux de l' hom„me, afin il ne connoiſſe ni juſtrice ni dévoir &c.“

(b) Im 4. B. 4. Tit. 1. Art. der Landes- und Polizey-Ordnung findet ſich dieſes Verboth, und zwar buchſtäblich auch für die Mautner und Zöllner geſchrieben.

§. 314.

Von der Subordination der Maut- und Accis-Beamten, und des übrigen zur Verwaltung des Maut- und Accis-Regals angeſtellten Perſonalis.

Geſchäfte, deren Verwaltung viele Hände beſchäftiget, und die Wachſamkeit vieler Augen erfodert, können unmöglich gut beſorgt ſeyn, wenn nicht die Verrichtungen mittels der ſogenannten *Subordination* in Ordnung geſetzt, und erhalten werden (a). Und ein dergleichen Geſchäft iſt unwiderſprechlich, auch die hier vorgeſchlagene Beſorgung des Maut- und Accis-Regals; denn es gehet durch gar viele Hände, und es erfodert die Wachſam-

keit

(a) Unter der Subordination verſtehet ſich ſo viel, daß nämlich ein jeder wiſſen muß, weſſen Geſchäft und Willen, und wie weit er ſolche zu vollziehen habe?

Mit einem Wort: es muß überall, wo es recht hergehen ſoll, ſchon ausgemacht ſeyn, wer Koch oder Kellner ſey.

keit ſehr vieler Augen (b). Dieſemnach iſt alſo auch die Beſtimmung der *Subordination* für die Maut = und *Accis*- Aemter, und das ſammentliche dabey gebrauchende *Perſonale* ein Mittel, ſo uns eine beſſere Benutzung ſothanem Regals gewähren kann: in dieſer Abſicht aber meines Ermeſſens auf folgende Punkten beruhet; daß

1mo. Alle in Maut = und Accis - Weſen nothwendige landesherrliche Verordnungen und Befehle, fürohin nur bey einer einzigen Stelle ausgefertiget, mithin von andern Stellen dießfalls nichts mehr hinausgegeben werden ſoll (c); anerwogen ſonſt ganz natürlich viele Widerſprechungen an das Licht tretten, und die Aemter in Ordnung gebracht, oder irre gemacht werden wurden.

2do. Daß unter zweyen bey einem Amt angeſtellten Beamten der Oberbeamte zwar alle Vorfallenheiten zu Vermeidung des Anſtandes oder Aufenthaltes, zu entſcheiden, dabey aber des Raths des ihm zugeordneten Nebenbeamtens pflegen: und dieſer Letztere ſchuldig ſeyn ſoll, die allenfalls inſtruktions = oder pflichtwidrigen Anmaſſungen des Erſteren unverſäumt zu berichten (d).

3tio. Daß die ſammentlichen Beſchauer, Konſin = Wächter, ſo andere bey den Stationen angewieſene Perſonen, die Beymäutner mitbegriffen, um willen foderiſt die Erſteren nach unſerm Plan (§. 269.) ſelbſt auf das Verhalten der Aemter ihre Obſicht tragen müſſen, den Beamten zwar mit dem in der *Subordination* erfoderlichen Reſpekt begegnen, und alles, was ihnen von Seite derſelben inſtruktionsmäßig aufgetragen wird, unverweigerlich ausrichten: in Fällen aber, wenn ihnen etwas wider die Inſtruktion zugemuthet werden wollte, ſich mit ihrem Thun und Laſſen nur allein und lediglich nach der Inſtruktion verhalten, und achten ſollen (e). Und daß endlich

 4to.

(b) Wie viele Leute unſere Mautverfaſſung beſchäftige, zeuget die ſchon (§. 146.) allegirte beſondere Abhandlung unter dem Tittel Proſpekt aller Maut = Stationen ꝛc., und was ſothanen Perſonalis Obliegenheit ſey, haben wir im fünften Abſchnitt (a §. 249. usque 278.) zu Genügen erläutert.

(c) Durch dieſe einzige Stelle ſollen alſo auch die Geſchäfte der höchſten Stelle hinausgefertiget werden, ohne von dieſer Letztern ſofort unmittelbar an die Aemter erlaſſen zu werden; geſtalten dieſe Uebergehung der dem Maut = Weſen vorgeſetzten Stelle nicht nur in keinem Betracht nothwendig, ſondern ſogar in mehrere Wege bedenklich, hiernächſt nichts als Unordnung, und bey den Beamten ſelbſt eine Verachtung der Regierung einzupflanzen fähig iſt.

(d) Das Steuer = Ruder im Schiff kann nur einer führen, welcher dann auch für die Richtigkeit der Fahrt ſelbſt haften muß. Und auf dieſe Weiſe ſoll auch der Mautner alle Fälle entſcheiden, nämlich auf ſeine Verantwortung; welcher ſich aber die Nebenbeamte mittheilhaftig machet, ſobald ſie unterlaſſen dasjenige an höhern Orten anzuzeigen, ſo der Pflicht und Inſtruktion zuwider von dem Oberbeamten unternommen worden.

(e) Ich habe geſehen, daß der Beſchauer dem gnädigſten Herrn Mautner als Laquais auf

ſeinen

4to. Eben diejenige Stelle, welche Puncto 1mo erwähntermaſſen die landesherrlichen Befehle ergehen läßt, auch mit den hievon (§. 285.) vorgeſchlagenen Poſtirungen, und den in Mautſachen gebrauchenden Militär-Partheyen, zu Abſchneidung aller Weitläufigkeiten, in jedem Vorfall gleich unmittelbar zu ſchaffen, und nicht mehr nöthig haben ſoll, mit *Requiſitionen* die Zeit zu verlieren, oder die gemeiniglich ob dem Verzug haftende Gelegenheit zu verſäumen (f).

ſeinen Luſtreiſen begleiten müſſen, und der Bruck- oder Konfin-Wächter von der Frau Mautnerinn 6 Meile weit Bothengänge zu verrichten gebraucht worden iſt. Das war nun auch eine Subordination, und zwar generis communis; allein, wir wollen Kraft dieſes Plans ſolche nicht mehr, ſondern nur eine Subordination, welche in den ertheilenden Inſtruktionen ausgedrückt ſeyn wird.

(f) Daß die Vorfallenheiten, wozu man dieſer Leute bedarf, auf der größten Eilfertigkeit der Anſtalten beruhen, und dieſe Anſtalten ſelbſt ſehr geheim gehalten werden müſſen: davon wird jedermann, der da der Sachen kündig iſt, bey ſich ſelbſt überzeugt ſeyn. Wenn man nun erſt correſpondiren oder conferiren, und ſolchergeſtalt die Sache durch mehrere Hände gehen laſſen müßte; ſo wäre, wie es auch die Erfahrung ſchon erwieſen, alle Mühe vergebens, und man wurde allemal erſt, wenn die Kuhe ſchon zum Stall hinaus iſt, mithin viel zu ſpät kommen. Um alſo hierinnfalls das Hauptwerk mit einer Nebenſache nicht zu verderben: ſo muß unumgänglich von der Behörde die Ordre *ſemel pro ſemper* dahin ertheilt ſeyn, daß die oben angezeigten Partheyen in Maut-Sachen die Befehle unmittelbar von der dazu geordneten Stelle annehmen, und befolgen ſollen.

§. 315.

Von der Haftung der in kumulativer Amtirung ſtehenden Maut und Accis-Beamten.

Ob zwar bis daher in Betref der Haftung zweyer in kumulativer Amtirung ſtehender Beamten geſetzlich beſtimmt war, daß im Fall eines ſich erzeugenden Kaſſa- oder Material-Abgangs der Oberbeamte zwey, und der Nebenbeamte ein Drittel zu erſetzen angehalten werden ſoll (a): ſo zeigen doch ſchier alle in dieſen Fällen angewachſenen Akte lauter ſo viel, daß man ſich ex parte Fiſci gemeiniglich in weitläufigen Unterſuchungen und darauf erfolgten vieljährlichen Proceſſen, wem aus beyden Theilen der Erſatz zu imputiren ſeyn möchte: mit deſto größerm Nachtheil des Ærarii eingelaſſen habe, als ſelbes dabey nicht nur die Hauptſache lange Jahre zu entbehren, ja oft gar zu verlieren, ſondern auch die beträchtlichſten Commiſſions-Koſten darauf zu verwenden gehabt hat (b).

Gleichwie nun aber gegenwärtiges Syſtem auf die beßtmöglichſte Sicherſtellung des landesherrlichen Intereſſe gegen alle und jede Rückſtände, wo die immer ſich hernehmen mögen, verhoffends nicht unbillig, abzielet (c): mit-

(a) Man ſehe hierüber die verſchiedenen Generalien bey der Hofkammer-Regiſtratur, welche dieſen Erſatz a 2 & 3 Drittel vorlängſt ſtatuirt haben.

(b) Mir ſind Fälle bekannt, wo die Landesherrſchaft wegen eines Hinterſtandes 1000 fl. bis 1500 fl. zweymal ſo große Unterſuchungs-Köſten verwendet hat.

(c) Dahin zielen nämlich alle im fünften Abſchnitt (§. 254. usque 278.) gethanene Vorſchläge, welche lediglich vereitelt wurden, wenn man es in Vollſtreckung der Kaſſa-Richtigkeit erſt mit Unterſuchung auf Koſten der Landesherrſchaft zu thun haben müßte.

mithin am allerwenigſten ſolche Weitläufigkeiten ertragen kann, als man bisher der Hinterſtände halber zu befahren gehabt hat.

Alſo auch lieget uns ob, dießorts eine neue Ordnung, wie es mit der Beamten kumulativen Haftung fortan zu halten ſeyn möchte, als ein Mittel unſerer beſſern Benutzung des Maut-Regals an die Hand zu geben, welche Ordnung nach meinem Dafürhalten in folgenden Punkten beſtehen könnte. Nämlich und

1mo. Hätte man feſtzuſetzen, daß ein jeder, wie immer bemäntelter Kaſſa- oder Material-Abgang ſogleich, da er erſcheint, mithin ohne der Schuld halber eine Unterſuchung vorausgehen zu laſſen, von beyden Beamten miteinander zu 2 & 1 Drittel baar erſetzt, und mit der bereiteſten *Execution ad Ærarium* eingehoben werden ſoll (d). Wobey

2do. In jenen Fällen, wo der einte von beyden nur zum Theil oder gar nicht *ſolvendo* erfunden wurde: der andere noch ſonderbar auch das, was erſterer zu ſeinem Theil nicht zu zahlen vermag, unmittelbar zu erſtatten, ſohin *in Subſidium* der Unvermögenheit endlich einer für den andern ganz und *in Solidum* zu haften hätte (e).

Alldieweil aber nach ſolchergeſtalt erfolgtem Erſatz der Hauptſache auch noch die Gerechtigkeit, ſowohl wegen Beſtraffung des Schuldigen, als des Regreſſes des unſchuldigen Theils zu verhandeln ſeyn will. So müßte endlich und

3tio. Die Unterſuchung ſelbſt zwar alsbald *ex officio* verhängt, der hierauf erlaufende Koſten aber mehrmal nicht dem *Ærario* überbürdet, ſondern von den Beamten in der nämlichen Theilnehmung, als die Hauptſache ſelbſt, täglich erholet werden (f). Welch ein ſo anders um ſo weniger zu viel, oder zu hart ſeyn kann, als ſich kaum jemal ein Abgang oder Hinterſtand bey einem Amt ereignen mag, woran nicht beyde Beamte zugleich oder *committendo*, oder *omittendo*, oder *connivendo* eine Schuld auf ſich laden, die am allerwenigſten mit der vollkommenen Entſchädigung des *Ærarii* gebüßt werden muß (g).

Xxx   §. 316.

(d) Da die Beamte den Sold davon ziehen, daß ſie die Kaſſa mit dem ihnen vertrauten Material in Sicherheit und Richtigkeit halten ſollen: ſo iſt ein jeder bekanntlicher Abgang unwiderſprechlich ein Debitum liquidum, welches ganz rechtlich paratiſſimam Rxecutionem nach ſich ziehet.

(e) Dieſe Schärfe unſers bisherigen Haftungsgeſätzes wird ſo viel fruchten, daß ein Beamter dem andern deſto genauer auf die Hand ſehen, und in der Folge eben darum auch das Ærarium deſto ſicherer ſtehen wird.

(f) Die Erfahrung hat bereits ſattſam erwieſen, daß die Inquiſitiones, ſo da auf der Landesherrſchafts-Koſten verhängt werden, von den Beamten mit Fleiß lang aufgezogen zu werden pflegen. Welche Verzögerung aber nach dieſem Vorſchlag, wo es den Beutel der zu unterſuchenden ſelbſt koſten ſoll, viel weniger zu beſorgen ſtehet.

(g) Setzen wir, daß der Einte lediglich nur eine Gutheit oder Leichtglaubigkeit dabey zu Schulden habe kommen laſſen, ſo wird doch dieſes kein Titel ſeyn, kraft deſſen ein dergleichen Verſehen das Ærarium zu entgelten haben ſoll.

§. 316.

Von nothwendiger Unterhaltung einiger Maut- und Accis-Oberbeſchauer um ſie zur Nachbeſchau über Land ſenden, und den Amts-Beſchauern dadurch näher aufgreifen zu können.

Nach der bereits im fünften Abſchnitt (§. 287.) gemachten Anerinnerung iſt die Anſtellung guter Beſchauer in Abſicht auf die Erzielung einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals unvermeidlich.

Es mögen aber dergleichen Leute von noch ſo guter Hoffnung ſeyn, als ſie immer ſeyn können, ſo erfodert nichts deſtoweniger die Klugheit, daß man ihnen durch eine beſondere Aufſicht von Zeit zu Zeit unvermerkt nachſpüren laſſe, in wie weit ſie ihren obhabenden Verrichtungen gewachſen, und getreu ſeyn (a).

Aus dieſer Urſach dann halte ich die Beſtellung einiger Oberbeſchauer für ein Mittel, deſſen man in der Ausführung gegenwärtigen Plans nicht wohl entbehren kann, allermaſſen dergleichen Leute bald da, bald dorthin über Land geſchickt werden, und bey ſolcher Gelegenheit über jene Partheyen, welche bereits die Amtsbeſchau paßirt, unverſehens eine Nachbeſchau vorzunehmen, ſohin zu erkundigen haben ſollen, ob nicht etwas, und was allenfalls, durch die Amtsbeſchauer, oder die Aemter ſelbſt überſehen, und außer Acht gelaſſen worden ſey (b)?

(a) Man wird nämlich auch bey dieſen Leuten hin und wieder gewahr werden, was das Sprichwort ſagt: Frons, oculi, vultus, per ſæpe mentiuntur.

(b) Dazu gehören dann aber bewährte Leute auf deren Treu und Fähigkeit man ſich verlaſſen kann, und ich vermeine, daß ſie die Köſten reichlich erſtatten werden.

§. 317.

Nothwendigkeit, auch einige geheime und unerkannte Maut-Spionen zu beſtellen, und zu belohnen.

Außerdem wird es auch nicht minder nützlich ja nothwendig ſeyn, einige geheime und allenthalben unerkännte Maut-Spionen zu halten, und nach ihrem Verdienſt wohl zu belohnen, um mittels derſelben ſowohl die Nachläßigkeit der Aemter, als die Unterſchleife und Defraudationen der Mautgäſte und Acciſanten deſto ehender erfahren, und abſtellen, oder beſtraffen zu können; denn das Maut-Regal iſt gegen die Kontrebandirer und der Helfer gleichſam in einem beſtändigen erklärten Krieg begriffen, und wo führt man einen Krieg mit gutem Erfolg, wenn man ſich es gereuen läßt, etwas auf Spionen zu verwenden (a).

(a) Wenn man nur betrachtet, daß alle Defraudationen, ihrer Natur nach, in der Geheime, und nicht in den Augen derer, die auf ſie lauern, vollbracht zu werden pflegen: ſo wird man ſofort überzeugt ſeyn, daß ohne geheimen und unerkannten Aufſehern darüber ſehr wenig auszurichten, und nur gar ſelten eine Entdeckung zu machen ſey.

§. 318.

Von unverſehenen Viſitationen der Maut- und Accis-Aemter.

Da wir unſere Maut- und *Accis*-Aemter in Zukunft öfters, und zu unverſehenen Zeiten durch eine vertraute *Commiſſion* beſuchen, berechnen, und deren ganze Wirthſchaft gründlich einſehen laſſen ſollen, iſt bereits im dritten Abſchnitt (§. 76.) als ein Hauptgrundſatz angeführt worden, und

die

die bisherige Unterlaſſung dieſer Aufſicht haben wir im vierten Abſchnitt (§. 105.) mit lautern Beweis unter die Fehler unſerer dermaligen Maut-Verfaſſungen gezählet (a).

Da ſich nun auch im fünften Abſchnitt (§. 176.) ſchon erwieſen vorfindet, wie dieſe Anſtalt mit ſehr geringem Aufwand des Ærarii getroffen werden möge (b): ſo ſetzen wir dieſelbe hiemit gleichfalls zu den Mitteln, welche nothwendig ergriffen werden müſſen, um ſich der vorgeſchlagenen beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals zu verſichern.

(a) Wie wenig ſich allemal auf die Rechnungen, und auf die Extrakten zu verlaſſen ſey, das hat hoffentlich die Erfahrung ſchon ſattſam gezeigt; denn wem iſt unbekannt, daß ſich nur allzu oft die beträchtlichen Unrichtigkeiten nicht anders, als durch eine Local-Commiſſion eben bey Aemtern aufgedeckt haben, die da in Herſtellung ihrer Rechnungen, Einſendung der Extrakten ꝛc. ſehr pünktlich waren: hier iſt alſo ein Thomas-Glauben ſchlechterdings nothwendig.

(b) Bey dem wichtigſten Maut- und Accis-Amt muß ſich die nothdürftige Einſicht längſt in zwey Tägen einnehmen laſſen, und bey den Meiſten wird ein ganzer Tag mehr dann zureichen: vorausgeſetzt, daß die Beamte ihre Geſchäfte in Richtigkeit halten, und zu einem längern Aufenthalt nicht ſelbſt Anlaß geben. Wäre dieſe Letztere, ſo müßten ſie davon auch die Köſten tragen, wo folglich dieſes wichtige Reviſions-Werk dem Ærario nicht zu läſtig ſeyn kann.

§. 319.

Von Schärfung der Beſtraffungen bey wiederholten Mautfreveln.

Wenn gegen diejenigen, welche das Maut-Regal defraudiren, es ſey nun der Verbrecher ein Mautgaſt, Acciſant, oder etwa ſelbſt ein Mautbedienter, bey einem zweyt- und drittmaligen Verbrechen die gewöhnliche Strafe geſchärft wird: ſo dienet dieſe Schärfe unſtreitig als ein ſehr wirkſames Mittel einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals; gleich es dann auch nicht anders als billig iſt, daß Leute, welche ſich die erſtmalige Beſtraffung zu keiner Warnung ſeyn laſſen, mithin ſich die Verachtung der Landesgebothe gleichſam ſchon angewohnt haben, bey dem zweyt- und dritten Verbrechen gleichſam *per gradus* härter hergenommen werden (a).

Gleichwie ſich aber nicht wohl ſchon zum voraus beſtimmen läßt, wie weit dieſe Schärfung in jedem beſondern Vorfall gehen ſoll? als welches vielmehr von den Umſtänden, und der Verſchiedenheit der Verbrechen ſelbſt abhanget, und folglich gleichwohl dato quovis caſu arbitrarie zu erkennen ſtehet; alſo auch haben wir dießorts nur noch anzufügen, daß, um die öfters Verbrechende ſofort zu kennen, in Zukunft ein eigenes ſogenanntes Schwärzbuch abgehalten werden müſſe, welchem da alle Confiſcations- ſo andere

 Maut-

(a) Derley geſchärfte Straffen könnten bey Fremden bis zur gänzlichen Aufhebung und Sperrung ihres Fuhr- oder Schiffwerks in hieſigen Landen gehen ꝛc. Bey Innländern und zwar bey Beamten oder Zollbedienten dürfte der Dienſtverlurſt, bey Fuhr- Schiff- und Handelsleuten hingegen die zeitliche Sperrung, und endlich eine beſtändige Abſchaffung ihres Handwerks oder Gewerbs zu Stuffen der Beſtraffungen dienen, davon man ſich ganz gewiß die beßte Wirkung zu verſprechen hat.

Maut ≈ und Accis - Straffen ſammt den gegen die Zoll ≈ und Accis - Bediente vorgekehrten Correctionen, nach den Nämen der Verbrecher in alphabetiſcher Ordnung einverleibt werden ſollen (b).

(b) Dieſes Schwärzbuch müßte man ſodann ab Seite der Commercien ≈ Deputation bey Verhandlung der vorkommenden Straffälle allwegen bey der Hand haben, und die landesherrliche Anweiſung müßte auch dahin lauten, daß man mit den Schärfungen der ordinären Straffen nach Gutbefinden verfahren ſoll.

§. 320.

Von Begnadigungen der Maut - und Accis - Defraudanten, wie auch der ſtraffälligen Maut - und Accis - Bedienten.

Wir können nicht umhin, hier auch noch des böſen Eindrucks zu gedenken, welchen die landesherrliche Begnadigungen der Maut ≈ und *Accis-Defraudanten*, dann der ſtraffbaren Maut ≈ und *Accis* - Bedienten insgemein zu machen pflegen. Die Straffälligen werden frecher, und wagen das, ſo ihnen vergeben worden, nur allzu oft bald wiederum: die redliche Neuzeit das Beyſpiel, daß man wohl ungeſtraft durchkommen könne, zur ſchädlichen Nachfolge, und jene, die ſich Mühe gegeben, das Verbrechen zu entdecken, und dem den verdienten Lohn zu geben, verlaſſen ihren Eifer, oder werden wohl gar zu Helfern der Straffbaren: ſobald ſie im Werk verſpüren, daß es der Landesherrſchaft ſo wenig am Herzen liege ihre gegebenen Geſätze zu Hand haben (a).

Wenn demnach das Maut ≈ und Accis - Regal beſſer als bishero benutzt, und nicht jedermanns Brute werden ſoll: ſo müſſen unumgänglich die Begnadigungen der Mautfrevel vorab, wo es Ausländer betrift, viel ſeltner ſeyen, und wenigſt bey den Geld ≈ Bußen niemal weiter, als auf dem landesfl. Antheil der Straffen erſtrecken: und dieſes Letztere zwar um ſo mehr, als die Aufbringer und Obrigkeiten für ihre Antheile ſchon aus dem Straff ≈ Beſcheid ein erlangtes Recht haben, welches ihnen nach Recht und Billigkeit wohl nicht wieder entzogen werden kann (b).

(a) Dieß alles beſtättigt die tägliche Erfahrung, und zwar mit deſto größerm Schaden des Ærarii, weil gemeiniglich nur die größten Defraudanten, deren Straffen nach dem Tauſend importiren, das Glück haben Gnade zu erlangen. Wenigſt ſind mir viele Fälle bekannt, die den reichſten fremden Leuten nachgelaſſen worden, zur Zeit, wo man manchem Unterthan mit Maut ≈ Straffen zum Bettler zu machen keinen Anſtand nahme. Es hieſſe nämlich: Dimittit corvos, vexat cenſura columbos.

(b) Nach gegenwärtigem Plan ſoll demnach gnädigſte Landesherrſchaft alles dasjenige, was ſie an Straffen aus Gnaden nachläßt, auf eigene Rechnung nehmen, und allein entgelten; anerwogen nicht unbillig zu beſorgen ſtehet, daß bey ſolchen Umſtänden ſich die Aufbringer und Obrigkeiten ſich ſelbſt helfen, und gleichwohl mit den Schuldigen in der Stille abzukommen wiſſen wurden.

§. 321.

Von nothwendiger Unterſuchung vieler aus unbekannten Titteln herleitenden Maut - Befreyungen.

Wie wichtig der Entgang ſey, welchen die viele in hieſigen Landen eingeführte Mautbefreyungen dem Ærario verurſachen, läßt ſich wohl ermäßigen, wenn man die Rechnungen aufmerkſam einſiehet; wiewohl ſelbe doch

doch nicht alles an Tag legen, was da freygelaſſen, und nur ganz ſtillſchweigend paßirt wird (a).

Indem nun auch ſogar von dem, was wiſſentlich iſt, nicht einmal die Titeln ſattſam bekannt ſind, worauf ſich ſothane Verkürzungen des Maut = Regals gründen möchten; ſo gehört es nach gegenwärtigem Syſtem allerdings noch zu den Mitteln unſers Endzweckes, alle bisherige Befreyungen näher zu unterſuchen, und zu entſcheiden, ob und in wie weit ſie ferner zugeſtanden, eingeſchränkt, oder aufgehoben ſeyn ſollen (b).

(a) Die Einſicht der Rechnungen, und die Vorlegung der Titeln muß hierüber das Mehrere an die Hand geben, indem die Obſervanz der Maut = Stationen hierunter ſo verſchieden iſt, daß ſich für dermal nichts Verläßiges anzeigen läßt.

(b) Dieſe Unterſuchung könnte meines Dafürhaltens mit dem am beßten veranlaſſet werden, wenn mittels der neuen Maut = Ordnungen nur allein die richtigen und anerkennten Befreyungen beſtättiget, alle übrige aber mit großem Ernſt völlig abgeſchaft wurden; denn dieſe Abſchaffung müßte die Prätendenten nöthigen, mit ihren Titeln hervorzurücken, oder ſich der Maut = Entrichtung zu unterwerfen.

§. 322.

Von denjenigen Parteyen, welche an den landesherrlichen Mautgefällen einen Antheil zu genüſſen haben.

Eine gleichmäßige nähere Unterſuchung iſt ferner über jenen Mitgenuß der Mautgefälle zu verhängen, deſſen ſich einige Städte und Märkte, Klöſter ꝛc. guten Theils aus auch unbekannten Titeln dermal zu erfreuen haben; denn es iſt auch da um einen beträchtlichen Entgang zu thun, welchen das Maut = Regal vielleicht in der Maaß, als es geſchiehet, zu ertragen nicht ſchuldig iſt (a).

Ja wir können unangemerkt nicht laſſen, daß eine ſolche Theilnehmung in Zukunft auch von darum nicht einmal mehr Platz greifen kann, weil ſich die ganze Maut = Verfaſſung verändert, und die Gebühr meiſtentheils an den Gränzen, ſohin nicht mehr an derley privilegirten Orten bezogen wird (b), ſo, daß bey dieſer Beſchaffenheit alle diejenige, welchen ein ſolcher Mitgenuß von Rechtswegen auch fortan zuſtehen mag, gleichwohl mit einem jährlichen Aequivalent *per averſum* nach der Billigkeit abgefertiget werden müſſen (c).

(a) Solchergeſtalt genüſſen die von München, die von Schongau ꝛc. das Kloſter Baumburg ꝛc. einen Theil der Mautgefälle, incertum quo titulo.

(b) Es wäre auch nicht anders, als mit einer ſehr weitläufigen Arbeit möglich, die Gebühren, welche nach der neuen Verfaſſung anderswo z. E. für die Station München, Schongau, Altenmarkt ꝛc. bezogen worden, in eine Summe zu ziehen, und die Theilnehmung der Stadt München, Schongau ꝛc. des Kloſters Baumburg ꝛc. zu berechnen. Ja da dieſe Partheyen nicht eben von allen Produkten an der Maut participiren, ſo würde eine ſolche Berechnung nach unſerm Plan wohl gar nicht möglich ſeyn, indem dieſer bey dem Tranſito - Gut die Maut nicht mehr nach der Qualität der Waaren, ſondern nach dem Sporco - Gewicht zu erholen verordnet.

(c) Man kann nämlich auf 25 oder mehrere Jahre den Genuß berechnen, und was der Ausſchlag auf ein Jahr abwirft, für das künftige Aequivalent beſtimmen, wo wiederum ſo weniger etwas einzuwenden ſeyn wird, als es die nämliche, und in gewißer

Maaß ſogar eine gnädigere Procedur, weder jene iſt, die man bey Einziehung der ſämmtlichen Salzniederlagen im Lande unter Wilhelm dem Fünften glorreichen Andenkens, ohne Bedenken ergriffen hat.

§. 323.

Von der Nothwendigkeit eine eigene Haupt-Direktion über das ganze Maut- und Accis-Weſen zu verordnen.

Uebrigens und zum Beſchluß dieſes Abſchnittes haben wir noch der Nothwendigkeit zu erwähnen, welche da obwaltet, das Maut- und Accis-Weſen in Zukunft mit einer eigenen, und beſtändigen Haupt-Direktion zu verſehen, in der Maaß nämlich, als wir ſolches im dritten Abſchnitt (§. 52. & 53.) unter die Grundſätze gerechnet, und deſſen bisherige Außerachtlaſſung im vierten Abſchnitt (§. 91.) den Fehlern unſerer Verfaſſung beygezählet haben.

In Wahrheit iſt auch eine ſolche Direktion unſerm Werke eben ſo unentbehrlich, als dem Schiff der Steurmann, und dem Bau der Baumeiſter immer iſt, oder ſeyn mag (a); denn wie leicht iſt es möglich, daß auch bey dieſen, wie bey vielen andern Geſchäften der Unverſtand, der Eigennutz, der Neid, die Finanzerey, und dergleichen Feinde der gemeinen Wohlfahrt das Gebäu wieder danieder reiſſen, ſo die redlichſte Hand kaum unter das Dach zu bringen vermögt hat (b).

Wir erfodern aber ausdrücklich, daß die Wahl in der Beſtellung dieſer Direktion zu aller Zeit ſolche Leute treffen ſoll, von denen man überzeugt ſeyn kann, daß ſie der Sache gewachſen, durch Erfahrungen ſattſam belehrt, und (welches vorzüglich zu bedenken) dem angenommenen Syſtem getreu ſeyn werden (c).

Wir erfodern nicht minder, daß dieſer Anſtalt eine zureichende Autorität beygelegt, und die ausübende Gewalt ertheilt werde, welche in der

Aus-

(a) Unwiderſprechlich muß auch bey dieſen unſern dem Nahrungsſtande ſowohl, als das landesherrliche Intereſſe ſo weitläufig angehenden Geſchäften die Lehre Platz greifen, welche der von Moſer in dem belobten Werk, der Herr und der Diener p. 339. ertheilet, da er ſagt: „ Eine jede Art von Geſchäften muß ihren eigenen, und beſtän„ digen Mann haben, weil von keinem gefodert werden kann, in allem gleich ſtar„ ke Einſichten und Erfahrung zu haben ꝛc.“

(b) Ich nenne hier die Plusmacherey von darum ausdrücklich, weil ſie eben das Unthier, ſo im Schaaf-Pelz die beßten Vorſchläge zerreiſſet, wenn es ſchon mit Verderben des Landes und in der Folge mit Nachtheil des Fürſten ſelbſt geſchiehet, ganz recht ſchreibt, nämlich der Befaſſer des oft allegirten Werks: L' ami des hommes im 2. Theil pag. 224. „ La finance Livrée à ſa propre rapacite reſſemble à ces Monſtres de la fab„ le, qui dans l' exces d' une faim exragée devoroient Leurs propres entra„ illes.“

(c) Der böſe Wille in Ausführung einer Sache wirkt oft den gänzlichen Umſturz, wie es ſchon Tacit. Hiſtor. 1. beſchrieben hat, wo es heiſſet: „ Conſilii, quod ipſi non ef„ ferunt, inimici, ſiquid authoritatis in ipſis eſt, deſtruunt &c.“

Ausführung gegenwärtigen Syſtems, wie leicht vorauszuſehen iſt, Schritt für Schritt vonnöthen ſeyn wird (d).

Und endlich erfodern wir noch, daß dieſe Direktion von Seite der Landesherrſchaft in allen Fällen, ob zwar nicht weiter, als den einmal beliebten Grundſätzen gemäß, thätig unterſtützt, mit ihren Vorſtellungen allwegen angehört, und insbeſondere berechtiget werde, alle Verordnungen unbefolgt zu laſſen, welche ohne ſie gehört zu haben, erſchlichen werden dürften (e).

Geſchiehet nun dieſes alles, ſo dürfte es einer beſſern Benutzung unſeres Maut- und Accis-Regals an einem fortwährenden Beſtand wohl nicht mehr gebrechen; und es wird uns nur noch obliegen, den Schöpfer alles Guten anzurufen, daß unſer Handel und Wandel, die die Quelle des Maut-Regals, auch von oben herab, geſegnet werde; denn Er iſt der Herr der Kommerzien, nämlich: „Qui omnia in Pondere, Numero, Menſura conſtituit.“

(d) Alle Geſchäfte unſers Plans ſind dringende Geſchäfte, wobey Gefahr ob dem Verzug haftet. Man kann alſo in der Ausführung die Hände nicht gebunden halten.

(e) Da die hier vorgeſchlagene Direktion nur lediglich die Stelle eines Anwaldes der Kommerzien, des Nahrungs-Standes, und des Maut-Regals zu vertretten hat; ſo verlangen wir billig, daß ſie geſchützt, und niemal unangehört geurtheilet werden ſoll: Nefas enim eſt, inauditum damnare.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Nutzen der hier vorgeſchlagenen Einrichtung des Maut- und Accis-Weſens.

§. 324.

Nachdem wir unſern Plan einer beſſern Benutzung des Maut- und Accis-Regals bereits ausgeführt haben, ſo iſt nun nichts mehr übrig, als daß wir annoch einige Betrachtungen anſtellen über den Nutzen, welchen man ſich nach vernünftiger Beurtheilung der Sache aus einer unverrückten Befolgung dieſes Syſtems zu verſprechen hat. Einleitung in dieſe Abhandlung.

Wir werden alſo in dieſem Abſchnitt die vornehmſten Vortheile anzeigen, deren ſich bey der künftigen Verfaſſung des Maut- und Accis-Regals in Baiern theils das geſammte *Publicum*, theils das Land insbeſondere, theils die Maut- und *Accis*-Bediente, und vorzüglichſt gnädigſte Landesherrſchaft zu erfreuen haben ſoll; denn dieß ſind eigentlich die Par-

theyen, um deren Nutz- und Einrichtung wir es der ganzen Abhandlung hindurch zu thun gehabt haben.

Wir bezeugen aber dabey wiederum auch ſchon zum voraus, daß wir auf die Gabe der Weiſſagung hiemit lediglich keine Anſprach machen, noch unſere gute Hoffnung jemand aufzudringen verlangen, ſondern wir ſagen hiemit nochmals: Defendat, quod quisque ſentit, ſunt enim Judicia libera (a).

(a) So ſagte Cicero Tuſc. 4. ſo hartnäckig er auch ſeine Meinungen, als die beßte allezeit vertheidiget hat. Ich verlange alſo hier gleichfalls mit allem Recht, daß man de ganzen Vorſchlag ſelbſt reiflich überlegen, und ihn nicht anders, als nach einer ſolchreifen Ueberlegung beangenehmen, oder verwerfen ſoll: denn es könnte auch ein böſer Plan gute Folgen haben, ſecundum illum Saluſtii ad Cæſ. „Sæpe prava Conſilia magis quam bona proſpere eveniunt &c.“

Und wenn man ein Gutachten nur nach ſeinen ungleichen Wirkungen, die da von ſo viel Zufällen abhangen, ſchäzen wollte: dürfte endlich auch der beßte Chriſt aus Unmuth aufrufen: „Pereat Succeſſibus! opto quisquis ab effectu facta notanda, putat.“

§. 325.

Von den Vortheilen des geſammten Publici, zufolge gegenwärtigen Plans.

So viel nun das geſammte ſowohl auswärtige als einheimiſche *Publicum* anbelangt, kommen denſelben vermittels unſerer neuen Maut-Einrichtung nachfolgende Vortheile zu ſtatten.

1mo. Hat es in Zukunft nur eine einzige Belegungs-Tarif zu beobachten, anſtatt daß es ſich bis daher bey einer jeden Station eine andere Zeche machen laſſen müßte (§. 168. & 169.).

2do. Machet die nach unſerm Plan (§. 173. usque 185.) nur allein auf das Brutto-Gewicht eingerichtete Maut-Belegung die Beobachtung und Unterſuchung des Unterſchieds und der Qualität der Centner-Güter ganz unnöthig, und überhebet folglich den Mautgaſt derjenigen Chikane, welcher er bishero bey allen Stationen mittels Anhaltung, und Viſitirung ſeiner Ladung unterworfen war.

3tio. Hören nach unſern Grundſätzen (§. 170.) vollends auf alle und jede Sporteln der Maut- und *Accis*-Bedienten, wie ſie Nämen haben mögen: und die Kommercirende werden folglich ſicher geſtellt, daß ſie unter keinerley Vorwand mehr beſchäzt, oder willkürlich in Unköſten gebracht werden können.

4to. Da zufolge der neuen Ordnung (§. 157.) die Gebühr nur an einem Ort miteinander entrichtet werden muß, ſo fallet auch die Beſchwerde hinweg, welche zeithero obgewaltet hat, da man bey einer jeden, mithin ſo vielen Mittel-Stationen allwegen wiederum den Beutel ziehen, und ſich aufhalten laſſen müßte.

5to. Iſt

5to. Iſt die zukünftige Belegung nicht nur nicht überſetzt, ſondern ſogar in vielen Artikeln dermaſſen gemäßiget, daß ſie den Kommerzien zu merklicher Erleichterung gereichen wird, derentwegen ſich nochmal auf die Tarif ſelbſt bezogen wird (a).

6to. Hat man in dieſer Verfaſſung alle Obliegenheiten eines Mautgaſtes auf das Deutlichſte beſtimmet (§. 225. usque 247.), ſohin ſolche Geſätze eingeführt, die da im mindeſten zweifelhaft oder zweydeutig ſind: und welche alſo verhindern müſſen, daß Niemand mehr ſo leicht, als ehedem, ohne offenbares Verſchulden in Straff-Proceſſe verfallen möge. Was aber endlich und

7mo. Das kommercirende Publicum ganz beſonders zufrieden ſtellen kann, iſt, daß die ganze neue Mautverfaſſung im öffenen Druck (§. 167., 223. & 279.), und zwar dergeſtalt erſcheinet, daß ſich ſolche jedermännig-lich beyſchaffen, ſeine Zeche daraus ſelbſt machen, und folglich keinerley ungleiche Zumuthungen mehr zu befahren haben kann.

(a) Wenn ſchon bey ein ſo anderm Artikel reſpectu mancher Station in Zukunft eine Höherung erſcheinet, wie es bey einer Univerſal-Eingleichung anders nicht möglich zu machen iſt, ſo erſtatten doch die übrige einem ſolchen Gut zugehende Erleichterungen ſolche Mehrung öffentlich zu Genügen. Und überhaupt muß ſich holt hier des Ausſpruchs Taciti annal. 14. erinnern. „Magna exempla ſemper habent aliquid ex „iniquo, ſed hoc adverſus ſingulos utilitate publica rependitur.“

§. 326.

Vortheile des einheimiſchen Publici insbeſondere.

Dem innländiſchen *Publico* verſchaffet unſer bevorſtehend neues Maut-Reglement neben den erſterwähnt-allgemeinen, insbeſondere noch nachſtehenden Vortheilen: nämlich und

1mo. Kann nach unſern Grundſätzen fürohin ſowohl das *Conſummo-* als *Eſſito*-Gut bey demjenigen Maut- und *Accis*-Amt, ſo dem *Conſummenten* am bequemſten gelegen, zur Beſchau gebracht, und veraccißirt werden (§. 157., 234. & 237.): bey welcher Bequemlichkeit jene Beſchwerde aufhöret, daß man, wie bishero geſchehen, das Gut öfters unter Wegs abſtoſſen, beſchauen laſſen, ſohin langen Aufenthalt und größere Unköſten ertragen müſſe.

2do. Schreibet die zukünftige Verfaſſung den Aemtern eine beſondere Beſchau-Ordnung vor (§. 256.), bey welcher männiglich verſichert ſeyn kann, daß alle bisherigen Chikanen unterbleiben werden.

3tio. Hat man für das *Conſummo*- und *Eſſito*-Gut ſowohl die ehemalige Maut- als *Accis*-Belegung, in ſo weit ſie zum Nachtheil der Handlung ganz ungleich und außer gerechter Verhältniß war, völlig abgeändert, und nach wahren Grundſätzen alſo eingerichtet, daß in Zukunft ein Gewerb gegen den andern, in ſo ferne es dem Lande nützlich, nicht beſchwert, folg-

 lich

lich auch der Handel und Wandel mehrers erleichtert ſeyn wird (§. 180. usque 215.).

4to. Erlangen bey der neuen Ordnung die innländiſchen Negotien eine merkliche Begünſtigung mittels der auf dem Kleinhandel geſchlagenen Stückmäute (§. 176. & 182.), wie auch mittels des nur dem Innländer zugemeinten Rückzolls (§. 216. usque 220.); indem dadurch die Beeinträchtigung von außen ſo viel nur thunlich, ab- und zurückgehalten wird.

5to. Die einheimiſchen Manufakturen, Fabriquen und Handwerker werden vermittels des neuen Regulativi weit ordentlicher, als vorhin unterſtützt, indem nicht nur die *Accise* auf die zu ihrem Nachtheil ein- oder ausführenden Güter nach ächten Grundſätzen eingerichtet (§. 195. & 206.), ſondern auch bey der Einfuhr der ſie beeinträchtigenden fremden Produkten, ſo viel thunlich die *Plombi*rung verordnet (§. 258.), und bey der Ausfuhr der nothwendigſten Feilſchaften ihnen der Verkauf bewilliget (§. 261.), den Fremden aber die Erholung der Ausfuhr-Päſſe auferlegt wird (§. 294. & 295.).

6to. Zielt der gegenwärtige Plan (§. 158. & 160.) ausdrücklich dahin, daß die auf dem innern Handel und Wandel liegende Mäute vollends abgethan, in ſolcher Maaß auch ſogar die Wegzölle aufgehebt werden ſollen (§. 162. & 164.): welche Erleichterung den innländiſchen Handel und Wandel zum Nutzen des ganzen Publici nahmhaft befördern, und vorab die Handelsleute in Stand ſetzen wird, mit den Fremden deſto ehender gleichen Preis halten, und beſtehen zu können.

7mo. Bringt unſer Syſtem mit ſich (§. 306. & 307.), daß nicht nur die unberechtigten Krämmer, dann alle Hauſirer und Kauderer gänzlich abgeſchaft, ſondern auch auf die Verminderung der allzu vielen Krämmereyen im Lande der Bedacht mit Ernſt genommen werden ſoll, wodurch dem berechtigten Handelsſtand mehrmal aufgeholfen wird. Endlich und

8vo. Gehört auch hieher die in unſerm Plan (§. 311. 312. & 313.) vorgeſchlagene Begünſtigung des Landmanns vermittels Erſchwerung des Poſtwagens, ſo andern fremden Fuhrwerks, wie auch mittels vorzüglicher Ertheilung der Ausfuhr-Päſſe an Innländer, allermaſſen dieſe Dinge nicht minder der Landes-Nahrung zuſtatten kommen werden (a).

§. 327.

(a) Es läßt ſich zwar nicht widerſprechen, daß bey allen dieſen Vortheilen das innländiſche Publicum in dem Handel und Wandel mit Ausländern durch die Accis-Anſtalt ſehr eingeſchränkt werde. Allein, dieß iſt eine nothwendige Folge, wenn man an Seite der

der Regierung einmal den Weg der Acciſe erwählet hat; denn der bemüßigte Abſtoß bey dem Amt, die Viſitation, die Beſchau, die Plombirung und dergleichen beſchwerliche Anſtalten laſſen ſich unmöglich umgehen, wo es um die Acciſe zu thun iſt.

Man muß ſich alſo hier gleichwohl denken: „Hoc equidem durum eſt, ſed ita lex „ ſcripta eſt.“

§. 327.

Vortheile, deren ſich bey der bevorſtehenden Maut-Ordnung auch die Maut- und Accis-Bediente ſich zu erfreuen haben.

Da die Maut- und *Accis*-Bediente gleichfalls mit unter das innländiſche Publicum gehören, ſo müſſen wir hier auch der Vortheile erwähnen, deren ſie bey unſerer dermal neuen Verfaſſung zu genüſſen haben ſollen.

Wir verſtehen dieſes aber nur von rechtſchaffenen und ſolchen Leuten, denen der Dienſt der Landesherrſchaft am Herzen liegt, denn von nichtswürdigen, eigennützigen, und unrichtigen Bedienten wiſſen wir uns zum voraus wohl zu beſcheiden, daß ihnen das neue Regulativum ein Stein des Anſtoßes ſeyn wird, den ſich auf alle nur erdenkliche Art aus der rechten Stelle und zu ihren Abſichten zu verlupfen nicht unterlaſſen werden. Jene alſo, nämlich die Wohlgeſinnte werden mittels unſers Plans in folgenden Stücken beruhiget.

1mo. Daß ſie eine ganz klare, die Geſchäfte der Amtirung auseinander ſetzende, und in viele Wege erleichternde Inſtruktion erhalten, bey welcher ſich ſogar die Arbeit abkürzen, und einen unbedachten Fehler zu begehen kaum mehr möglich ſeyn wird (§. 248. usque 281.).

2do. Setzet die neue Ordnung alle Beamte in Stand, für beſtändig eine ſolche Amts-Richtigkeit zu unterhalten, welche da täglich eingeſehen werden kann (§. 259. usque 276.), und folglich für einen redlichen Mann der troſtvolle Schild iſt, daß weder er, noch die ſeinige jemal um der Verrechnungswillen mit Weitläufigkeiten angezogen werden wird. Deme

3tio. Auch noch hinzukommt, daß unſer Syſtem einem jeden Maut- und Accis-Bedienten ſein gewißes *Salarium*, worauf er feſten Fuß ſetzen kann, beſtimmet (§. 170.); bey welcher Verfaſſung alſo keiner mehr über den Ertrag ungewißer *Accidentien* in Sorgen ſeyn, noch ſein Gewiſſen mit Nachſuchung unerlaubter Mitteln beſchweren darf (a).

(a) Wir können nicht zweifeln, daß dieſe Einrichtung allen denen werth ſeyn werde, quibus Mens conſcia recti.

Was hat man aber noch andern zu fragen, die ihre Vortheile in der Unordnung und Verwirrung der Geſchäfte, in der Amts-Unrichtigkeit, und in ſogenannten ſtillen Accidentien ſuchen.

§. 328.

Auf Seite gnädigſter Landesherrſchaft wird man mittels der neuen Einrichtung der unrühmlichen Einwürfe befreyt, ſo über die bisherige Verfaſſung von außen, und von innen gemacht worden ſind.

Im Betref der gnädigſten Landesherrſchaft ſelbſt mag man ſich nur aus den Akten derjenigen Vorwürfe erinnern, welche man ſich bey der bisherigen Verwaltung und Verfaſſung des Maut- und *Accis*-Regals nicht nur im Lande, ſondern auch auswärts, weit und breit, zugezogen hat (§. 195., 196., 198. ꝛc.).

Sie giengen dahin, man mache ganz neue Mäute. Ein Vorwurf, welchen unſer Maut-Regulativ mittels der Beſtimmung aller berechtigten Maut-Stationen auf einmal zu Schanden macht (§. 144. usque 154.). Sie enthielten, daß ſich in die Maut-Belegungen, welche ſo verſchieden wären (wie ſie nämlich auch der willkürlichen Behandlung der Beamten ausgeſetzt waren) Niemand ſchicken könnte, wohl aber jedermann muthmaſſen müßte, daß man lediglich auf Steigerungen den Bedacht nehme ꝛc. Allein, auch dieſer Vorwurf, welcher um ſo mehr zu bedeuten hat, als er die Ablehnung des Erſteren für allezeit vereiteln wurde, findet ſich in unſerm Plan, mittels der vorgeſchlagenen Maut-Tariffen (§. 168. usque 186.) völlig abgelehnt.

Dergleichen Vorwürfe ſind nur gar viele, die man der bisherigen Maut-Einrichtung (um es freyzugeſtehen) mit allerdings ſcheinbaren Gründen machen könnte, und worunter wie in allweg zu erachten, der Ruhm der Landesherrſchaft, und was die Folge davon war, auch das Maut-Regal zu leiden kommen müßte. Alles und jedes wird aber mittels der Vortheile, deren wir ſchon in dieſem Abſchnitt (§. 325. & 328.) erwähnet haben, und alſo mittels unſers Syſtems gehoben, folglich auch der Landesherrſchaft Ehre, und zwar mit ihrem Nutzen gerettet (a).

(a) Ich glaube nicht nöthig zu haben, mit vielen zu beweiſen, daß es einer Regierung zu ſchlechter Ehre gereiche, wenn man ihr nachſaget, daß die Straſſen im Lande böß, die Flüſſe gefährlich, die Zöllner grobe Kerls, und Beutelſchneider ſeyen (§ 98. 99. & 100.); denn dieß alles zeuget von nichts als Unorduung, und daß es am Straffen, und Belohnen gebreche.

Da nun der Ruhm gnädigſter Landesherrſchaft bey einer Maut-Verfaſſung ſo ſehr intereſirt iſt, ſo haben wir billig auch auf deſſen Verherrlichung den Bedacht genommen; nämlich darum, weil, wie Tacit. annal. 4. ſpricht: „Principibus ſumma rerum „ad famam dirigenda eſt.“

§. 329.

§. 329.

Von den Kenntniſſen, welche die Landesherrſchaft vermittels gegenwärtigen Plans in Abſicht auf die Regierungs-Geſchäfte erhält.

Unſere neue Maut-Verfaſſung verſchaffet ferner gnädigſter Landesherrſchaft ſolche Kenntniſſe, welche ſie bis daher noch niemal erlangt hat; welcher aber einer rechten Behandlung der Regierungsgeſchäfte gleichſam zum Richtſcheid dienen, und ohne welche ſich die Fehler in Benuzung des Maut-Regals unmöglich vermeiden laſſen. Sie erfährt nämlich, da wir in Zukunft das *Tranſito*-*Conſummo*- und *Eſſito*-Gut von einander abgeſöndert, ſohin jedes für ſich behandeln laſſen (§. 171.): wie die fremden *Commercien* ihren Gang nehmen, aufwachſen, oder zerfallen, welches die Güter ſeyen, um die das meiſte Geld aus dem Lande hinaus verſchleppt, oder in das Lande hereingebracht werden: und worauf es alſo ankomme, um das Landes-Kapital zu erhalten, und zu vermehren? eine Kundſchaft, von welcher man zeither, da alles gut durch einander geworfen war (§. 97.), nicht einmal den Namen gekennt hat.

Sie erhält weiters vermitels der nach unſerm Plan einführenden *Appretiation* aller ein- und ausgehenden Waaren (§. 261.) ſolche Nachrichten, welche zu Handhabung der Polizey den rechten Leitfaden abgeben werden. Und da ihr endlich auch durch die nach unſern Grundſätzen zu ziehen kommende Balanz (§. 190.) das fruchtbringende Landeskapital bekannt wird, ſo erlangt ſie den Maaßſtock, um zu ermäßigen, in wie weit ſich die Kräfte aller Stände und Gewerbe zu Ertragung der Auflagen erſtrecken, und alſo überhaupt: „Quid valeant humeri, quid ferre recuſent (a).“

(a) Vorausgeſetzt ſolcher Einſichten werden folglich auch die Beſchwerungen nicht Platz greifen, die man ſonſt aus Mangel eben dieſer Einſichte hin und wieder zu des Landes- ja der Herrſchaft ſelbſt eigenen großen Schaden dem Unterthan auflegen könnte; dazumal unſer Syſtem auch die Grade beſtimmt, nach welchen z. E. die Acciſe zu mehren, oder zu mindern ſeyen, um die Landes-Kräfte aufrecht zu erhalten (§. 191. usque 215.).

§. 330.

Von der Sicherheit, welche dem Ærario die künftige Verfaſſung verſchaft.

Vergleichet man außerdem die Zukünftige mit der bisherigen Maut- und Accis-Einrichtung, ſo wird ein jeder unpartheyiſcher Kenner mit Händen greifen, welch große Sicherheit dem *Ærario* unſere neue Anſtalt zuwegenbringen, anſtatt daß bis daher alles gleichſam einer freyen Plünderung ausgeſetzt geweſen iſt.

Um ſich davon zu überzeugen, darf man nur die ehemalige mit den künftigen Anſtalten an den Gränzen (§. 285.), die vorige mit der neuen Beſchau-Ordnung (§. 256.), die ehemalige mit der zukünftigen Abhaltung der Manualien (§. 259. usque 262.), die vorige mit der neuen Polleten-Werks- und *Juſtifications*-Einrichtung (§. 263. & 293.). Und ſofort alle

geweſene mit den vorgeſchlagenen anderweiten Verfaſſungen im Maut- und Accis-Weſen in eine Vergleichung ziehen; denn wir laſſen es allerdings auf eine freye Beurtheilung ankommen, ob nicht bey der ehemaligen Anſtalt das Maut-Regal der größten Gefahr ausgeſetzt geweſen, in Zukunft aber vermittels unſerer Vorſchläge in alle Sicherheit, die da in menſchlichen Dingen immer möglich iſt, verſetzt ſey (a)?

(a) Wenn es hieran noch mangeln ſollte, ſo wäre die Schuld lediglich bey der Landesherrſchaft ſelbſt, als welche freylich durch ermangelnde Handhabung das ganze Werk, ſo gründlich es auch iſt, bald wiederum vereiteln könnte.

§. 331.

Von der Erſparung des überflüßigen Koſtens bey dem Maut-Weſen, welche gegenwärtiges Syſtem gleichfalls an die Hand giebet.

Das gegenwärtige Syſtem zeiget nicht weniger den Weg, wie das Maut- und Accis-Regal in Zukunft mit merklicher Erſparung überflüßiger Koſten dennoch wohl benutzt werden möge (a).

Es giebt nämlich an die Hand (§. 156.), wie mittels einer klugen Beylegung der Maut- und *Accis*-Verwaltung zu andern ohnedem unterhaltenden Bedienungen viele Salaria, und Penſionen rückfällig gemacht werden können.

Es zielet (§. 158. usque 165.) nicht weniger mit guten Gründen darauf, daß die auf den innern Handel und Wandel liegende Amts-Beſtellungen an innern Maut-Wegzollſtädten aufgehoben werden ſollen, um andurch dem Ærario eine Menge ſich kaum verlohnender Ausgaben von dem Hals zu ſchaffen.

Und zwar die in Vorſchlag gebrachte Einziehung der Accidentien (§. 170.), dann die neuen Anſtalten an den Gränzen (§. 153., 285. & 316.) auf einer Seite einen mehreren Aufwand zu erfodern ſcheinen; ſo wird jedoch auch dieſer theils mittels obiger Erſparungen überwogen, und theils mittels der Maut-Belegung ſelbſt rembourſirt, wie ſich es aus dem Zuſammenhang unſchwer erkennen, und wohl von Niemand in Zweifel ziehen laſſen wird.

(a) Die Rede iſt hier allein von den überflüßigen Koſten der Maut- und Accis-Verwaltung, mit welchen man alſo den nothwendigen Unterhalt der dabey erfoderlichen Dienerſchaft um ſo weniger vermengen, oder daran ſparen muß, als eben die rechte Benutzung des Maut-Regals davon mitabhängt, daß die Leute durch ſchlechte Solde ja nicht ſelbſt zum Stehlen, oder konniviren veranlaſſet werden; denn der vortrefliche Verfaſſer des oftgelobten Buches rubro: L' ami des hommes Part. 6. add. Tableau Econom. pag. 64. ſetzet es mit Vernunft zu einer Regel: „ Il ne faut pas confondre les abus avecles ſimples dépenſes & neceſſaires,

car

„ car les Dépenſes peuvent ceſſer d' etre exeſſives par l' augmentation des ri-
„ cheſſes &c. “

§. 332.

Endlich läßt ſich aus einer genauen Befolgung dieſes Syſtems mit gegründeter Wahrſcheinlichkeit die Hoffnung ſchöpfen, daß in Zukunft das Maut- und Accis-Regal in Bajern überhaupt von einem merklich größern Ertrag für die gnädigſte Landesherrſchaft ſeyn werde, als es bis daher niemal geweſen iſt. Von der gegründeten Hoffnung, daß man ſich in Folge unſers gegenwärtigen Plans, allerdings einen größern Ertrag des Maut- und Accis-Regals zuwegen bringen werde.

Ohne der dazu beytragenden erſt (§. præ. 331.) erwähnten Unkoſtens-Menage nochmal zu erwähnen, ſo kann man bey der zukünftigen Maut- und *Accis*-Belegung daran kaum zweifeln, denn gemäß derſelben werden alle Maut-Gebühren nach dem *Sporco*-Gewicht (§. 174., 177., 180. & 183.), bezogen, und da ſolchergeſtalt alles Willkürliche dabey aufhört: ſo iſt nichts Gewißers, als daß um ſo viel mehr anfallen werde, weder ehedem hat entzogen werden können.

Eben dieſe Belegung haben wir auch ſowohl der Mäute und Acciſen halber vorſichtig eingeglichen, daß, was bey dem ehehin hochbelegt-geweßten Gut zu entgehen ſcheinet, bey den übrigen um deſto öfter vorkommenden Waaren ganz unfehlbar erſtattet werden wird, wie ſich ſolches aus einer über dieſen Punkt eigens verfaßten Parallel-Vergleichung der neuen mit der ehemaligen Tarif nicht undeutlich an Tag leget (a).

Und warum ſollen wir uns nicht einen mehrern Ertrag verſprechen, nachdem insbeſondere nicht minder die in dieſem Abſchnitt erſt (§. 325. & 326.) angeführte *Faciliti*rung des Handels und Wandels den Flor der *Commercien* ſchier gewiß befördern, durch Vermehrung dieſer Quelle aber eben darum des Maut-Regals-Zufluß in der Folge bereichern müſſen? wenn zumal die in unſerm Plan vorgeſchlagenen Mittel nicht verabſäumet werden, um die Quelle ſtäts offen, und den Zufluß in ſeinem Lauf zu erhalten.

(a) Man ſiehe die allegirte Parallel-Vergleichung hierüber.

§. 333.

In dieſem beruhet nun der Plan, mittels deſſen Beobachtung, wie ich dafürhalte, das Maut- und Accis-Regal in Bajern beſſer, als bis daher zu benutzen ſeyn möchte. Beſchläßliche Erinnerung.

Sollte daran etwas aus ⸗ oder zu erſetzen ſeyn, ſo ſchließe ich mit dem patriotiſchen Wunſch, daß man ſich dabey nur eine von Vorurtheilen gereinigte Einſicht und die gemeine Landes ⸗ Wohlfahrt zur Führerinn dienen, nicht aber die Lücken von dem Geiſt einer bloßen Finanzerey ausfüllen laſſe. Nempe:

Tu Civem, Patremque geras, tu conſule cunctis,

Non tibi, nec tua te moveant, ſed PVBLICA DAMNA!

Claudiar. ad Honorium.

Verbeſſerungen.

Blat.	Zeile.	Anſtatt.	Lies.
11.	6.	Reichs = Lehre,	l. Rechts = Lehre.
17.	9.	arnonen,	l. arnoniſchen.
21.	38.	wagte,	l. wachte.
27.	8.	dem Wohl,	l. deme wohl.
Ibi.	17.	& ſon chambre,	l. & ſon Commerce.
39.	letzte	Liphius,	l. Lipſius.
43.	23.	Misverboth,	l. uns verbot.
Ibi.	25.	Rechnung,	Nehmung.
45.	21.	weil,	l. will.
Ibi.	32.	Abhandlungen,	l. Abhaltung.
47.	22.	Es iſt,	l. Iſt es.
53.	2.	nach der Maut,	l. nach der Mutt.
55.	9.	eſt Sigil,	l. eſt Fugitif.
56.	31.	nicht ſo,	l. nichts ſo.
65.	34.	eigen erlaubte.	l. eigen erbaute.
77.	19.	daß obſchon,	l. das ſchon.
79.	15.	tendirt,	l. tentirt.
Ibi.	24.	angehen will,	l. angeſehen werden will.
86.	19.	zur andern Execution,	l. zur Execution.
94.	17.	le veſte,	l. le reſte.
101.	11.	Mittel = Maut, darin	l. Mittelmaut dar, in.
102.	26.	extra,	l. entia.
103.	37.	voques,	l. voyés.
Ibi.	38.	moquers,	l. moyens.
113.	6.	Man rühmet,	l. Man nimmt.
120.	11.	multo,	l. multa.
126.	38.	einbelegte,	l. gering belegte.
137.	7.	träglich,	l. täglich.
138.	8.	Diſpoſition,	l. Disproportion.
141.	13.	Ständen,	l. Städten.
146.	18.	diffitil,	l. diſoit - il
151.	15.	fons ſont pillag.,	l. fonds ſont pillage.
155.	37.	fällig machen,	l. fehlen machen.
Ibi.	42.	Maix,	l. Main.
156.	28.	envoque,	l. envoye.
157.	18.	orner,	l. omnes.
158.	19.	de pretagne,	l. de Bretagne.
161.	2.	alterniren,	l. alteriren.

Blat.	Zeile.	Anſtatt.	Lies.
164.	21.	von jeder Fracht,	l. von jeder Tragt.
173.	39.	ſelbſt billige,	l. ſelbſt beliebige.
179.	23.	Diſpoſition,	Disproportion.
Ibi.	39.	immermehr,	l. nimmermehr.
182.	37.	betrachtet,	l. befrachtet.
185.	19.	der plombirten,	l. der unplombirten.
189.	10.	Klaſſen,	l. Klagen.
194.	31.	il ades,	l. il qa - il y a des - il y a.
196.	22.	ſo weniger,	l. ſo nöthiger.
202.	42.	commerce eſt pas,	l. commerce n'eſt pas.
Ibi.	43.	le Commerc. ant.,	l. Le commercant.
207.	8.	Accis - Regal defraudirt,	l. Accis - Regal nicht defraudirt.
210.	25.	Terminus actis,	l. Terminus artis.
211.	12.	ſo inſonderheit,	l. ſo müſſen inſonderheit.
212.	letzte	dienſtfähigen,	l. diesfälligen.
214.	23.	ſchlechtweg,	l. Schleichwege.
216.	3.	ſchriftlichen Wechſel,	l. Schritſwechſel.
217.	26.	Befehle,	l. Behelfe.
218.	1.	Wiederum,	l. Wird nun.
230.	6.	als durch,	l. als Mautgäſte durch.
231.	17.	il qa,	l. il y a.
232.	36.	unterbrochenen,	l. ununterbrochenen.
236.	8.	nouvelles vuls,	l. nouvelles vües.
Ibi.	11.	citoquens,	l. citoyens.
237.	17. & 19.	Leute,	l. Beute.
241.	33.	deviant,	l. devient.
Ibi.	34.	necleſſita,	l. neceſſita.
Ibi.	35.	ſiquets,	l. ſujets.
Ibi.	36.	moquens,	l. moyens.
Ibi.	ibi.	conformation,	l. conſommation.
246.	4.	zu Hand haben,	l. zu handhaben.
249.	28.	Seſſion,	l. Saiſon.
258.	10.	Schuldigkeit,	l. Schädlichkeit.
268.	12.	Reuzeit,	l. reizet.
Ibi.	20.	Brute,	l. Beute.
270.	38.	exragée,	l. enragée.
274.	14.	Verkauf,	l. Vorkauf.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benutzung des Zoll-Regals deutscher Länder besonders im Churfürstenthum Baiern entworfen auf landesherrlichen höchsten Befehl im Jahr 1762

[S.l.] 1792

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.980
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083912-7
VD18 14627264-003